This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

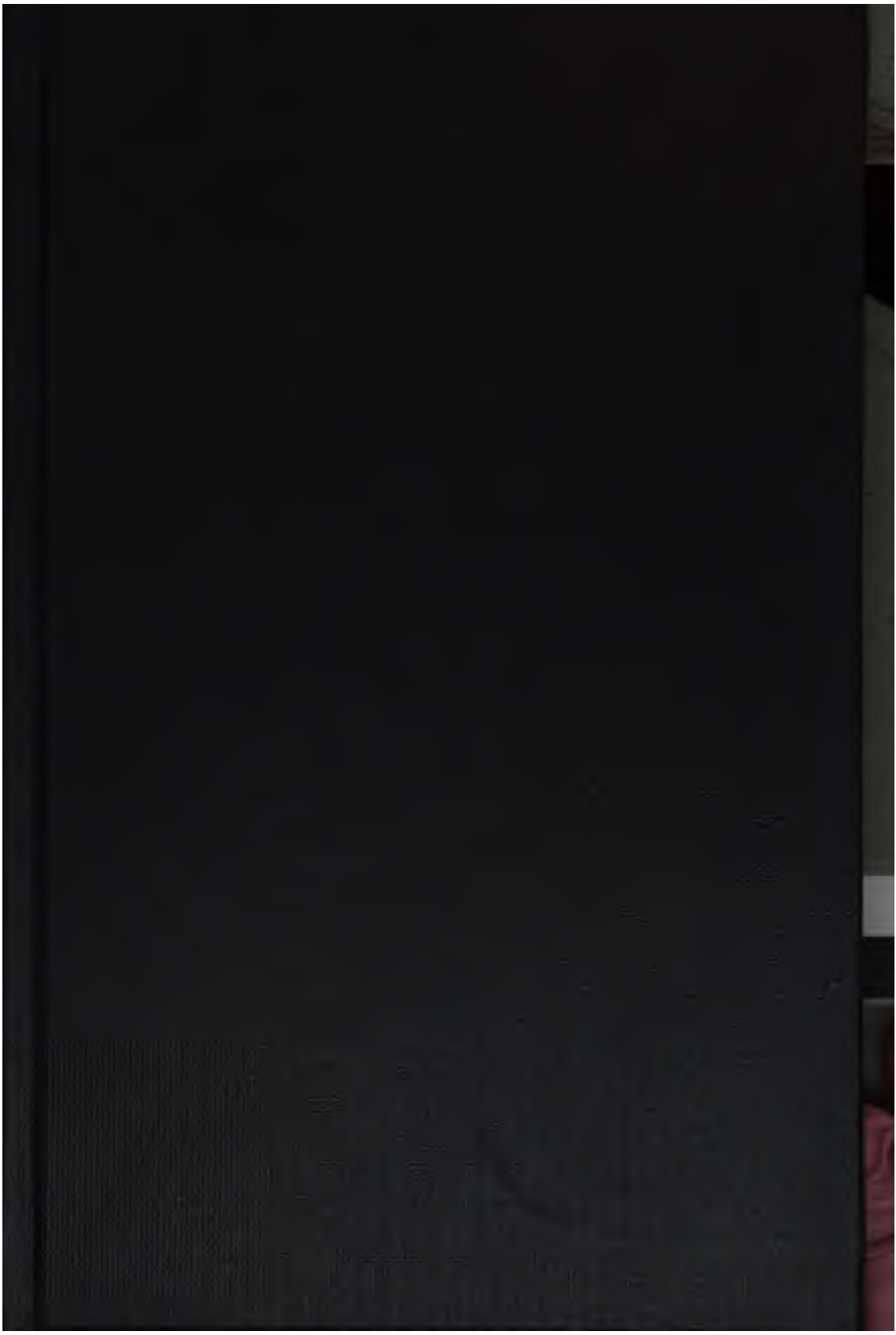

ANDOVER-HARVARD THEOLOGICAL LIBRARY
MDCCCCX
CAMBRIDGE, MASSACHUSETTS

Die

evangeliſche Kirche

im Lande

zwiſchen Rhein, Moſel, Nahe und Glan

bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges

von

Friedrich Back,

Pfarrer der evangeliſchen Gemeinde Kaſtellaun, Superintendent der Synode Simmern.

I. Theil.

Die Zeit vor der Reformation.

Feci, quod potui, ut historiam, non qualem omnino volui, comportavi. Integritatem veritatis, quantum ego possum scire, servavi in omnibus, nec sciens quicquam falsitatis inserui.

Trithemii Chronicon Sponhemiense.

Bonn

bei Adolph Marcus.

1872.

BR
358
.R[illegible]
B2[illegible]
17[illegible]
T.1

Dem Andenken

an meinen theuern Schwager und Lehrer

den Herrn Geheimen Kirchenrath

Carl Webner,

geſtorben am 21. Mai 1864 als Pfarrer der evangeliſchen Gemeinde Meiſenheim,

in dankbarer Liebe

gewidmet.

Vorwort.

Was dieser Band und seine beiden Nachfolger in ihren Blättern bringen, ist die Frucht einer mehr denn zwanzigjährigen Arbeit. — Wenn in dieser Reformationsgeschichte die Zeit vor der Reformation in größerer Ausführlichkeit geschildert worden, als es von Andern geschehen ist, welche die Reformation der Kirche in ihrer Landschaft erforscht und dargestellt haben, so geschah dies aus einem zwiefachen Grunde. Einmal deshalb, weil die früheren kirchlichen Verhältnisse des Landes zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan für Viele noch wenig aufgehellt sind, und zum andern darum, weil gerade durch eine ausführlichere Darlegung der kirchlichen Zustände in der Zeit vor der Reformation die Nothwendigkeit derselben sich klarer erweist. Die Wahrheit des apostolischen Wortes: „Unser Wissen ist Stückwerk und unser Weissagen ist Stückwerk" hat sich nicht selten auch dem Verfasser, wenn er seine Arbeit ansah, in schmerzlicher Weise aufgedrängt, und ist er der Unvollkommenheit derselben sich wohl bewußt. Was aber Trithem von seiner Chronik des Klosters Sponheim sagt, er habe dieselbe nach seinem besten Vermögen zusammengetragen und wenn ihm seine Arbeit auch nicht, wie er sie gewünscht, gelungen sei, so habe

er doch in Allem die Wahrheit gegeben und wissentlich nichts Falsches aufgenommen, dazu hält der Verfasser dieser Schrift sich voll berechtigt. Es wäre ihm vielleicht möglich gewesen, einzelne Lücken auszufüllen und Anderes, was nicht ganz klar zu Tage liegt, in ein helleres Licht zu stellen, wenn er noch andere Archive und Bibliotheken als die von ihm benutzten hätte besuchen können. Dazu fehlten ihm jedoch die Mittel, und eine Hand, dieselben ihm zu reichen, sah er nirgendwo sich öffnen. Aber hat er auch dieser Gunst, wie sie andern Geschichtsforschern zu Theil geworden, sich nicht erfreut, groß ist die Zahl der Freunde wie der ihm von Angesicht unbekannten Gönner, die ihm bei der Sammlung des umfangreichen Materials und der Aufhellung dunkler Punkte auf das zuvorkommendste ihre Hülfe gewährt haben. Ihnen allen sowie den verehrten Männern, welche die Freundlichkeit hatten, diese Schrift den Lesern zu empfehlen, sei hiermit innigster Dank gesagt. Dem Verfasser aber möge der Gott aller Gnaden als Lohn für seine mühevolle Arbeit den Trost schenken, daß auch mit ihr zum Baue seiner Kirche ein Stein sei herbeigetragen worden.

Kastellaun, im Februar 1872.

Friedrich Back.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Ob Ambrosius, der Erzbischof in Mailand, bei seinen Reisen nach Trier, wie im Thale der Mosel, so auch schon an der Nahe und auf den Höhen des Hunsrückens christliche Gotteshäuser gesehen hat? . . . . . 1—3.

Verfall dieser Gotteshäuser in den Stürmen der Völkerwanderung. Neupflanzung des Christenthums durch aus der Ferne gekommene Glaubensboten, darunter Disibod und der h. Goar. Disibodenberg, St. Goar, Carden die Stätten, von welchen das Licht des Evangeliums in die Umgegend ausströmte. Die Martinskirchen in Bingen und Kreuznach . . . . . 3—13.

Die durch Erzbischof Willegis in Mainz an der Nahe erbauten Kirchen . . . . . 13—15.

Hohes Alter der Kirchen Birkenfeld, Brombach und Sobernheim, deßgleichen der Kirche Bacharach am Rhein, der Kirchen Mörschbach, Kirchberg und Simmern auf dem Hunsrücken, sowie der Kirchen Veldenz, Traben, Enkirch und Winningen an der Mosel 15—20.

I. Abschnitt.

Die Pfarreien*).

1. Der Pfarrsprengel mit seinen verschiedenen Gotteshäusern.

Die Pfarrsprengel werden bestimmt durch den Bischof. Belege dafür die Gehinkirche in der Mark Monzingen, die Kirche Mergisbach (Mörschbach) auf dem Hunsrücken. Großer Umfang der alten Pfarrsprengel. Veränderung der Sprengel im Laufe der Zeit . . . . . 21—26.

*) In den Bereich der Darstellung sind aus der Landschaft zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan nur diejenigen Pfarreien gezogen, die jetzt

Seite

Die Entstehung der Nebenkirchen. Das Verhältniß der Tochterkirchen zu ihren Mutterkirchen . . . . . 26—36.

Die Kapellen ohne die Rechte der Tochterkirchen. Die Kapellen der Hospitäler. Die Burgkapellen. Die Heiligkreuzkapellen in Kastellaun, Meisenheim und Simmern. Die Liebfrauenkirchen vor dem Flecken Enkirch und in der Geilenbach bei Oberdiebach u. s. w. . . . . 36—42.

Die Wallfahrtskirchen des Bezirks. Die Kirchen Irmenach, Nunkirche, Schöneberg ꝛc. . . . . 42—44.

Die Umwandlung von Pfarrkirchen in Tochterkirchen und die Erhebung von Tochterkirchen zu Pfarrkirchen . . . . . 44—47.

Die Stiftskirchen St. Goar, St. Johannisberg und Kirn an der Nahe 47—54.

2. Das Patronat.

Die Besetzung der Pfarrstellen und die Verleihung der übrigen geistlichen Pfründen.

Den Erbauern von Kirchen wird das Patronat derselben zugetheilt. Das dem Patronat anklebige Recht des Pfarrsatzes oder die Collatur, zu deutsch die Kirchengift. Das Zehntrecht der Patrone. Das werthvolle Patronatsrecht der Kirche Kirchberg. 54—64.

Die Streitigkeiten um das Patronat. Die deßfallsigen Fehden . . 64—69.

Verkauf und Verschenkung von Patronaten. Die Inkorporation der Pfarreien, die an Klöster oder an Dom- und Stiftskirchen verschenkt worden. Die Inkorporation der Pfarreien Bacharach, Meisenheim, Mörschbach, Monzingen, Simmern, Waldbeckelnheim u. s. w. . . . . 69—79.

Die Verleihung der Nebenkirchen, der Kapellen, sowie einzelner Altäre . . . . . 79—87.

Die Verleihung der Pfründen an den Stiftskirchen. Das Recht der ersten Bitte . . . . . 87—91.

3. Die Aemter in der Pfarrgemeinde.

Der Pastor oder der Kirchherr. Des Pastors Stellvertreter vicarius, plebanus, viceplebanus, zu deutsch Leutpriester. Des

der evangelischen Kirche angehören oder doch derselben längere Zeit angehört haben. Wenn bisweilen auch solche Pfarreien berührt werden, in welchen die Reformation keinen Boden gefunden oder nicht zur Vollendung gekommen, so geschieht es, theils wegen der Beziehungen, welche diese Pfarreien zu den benachbarten evangelischen Pfarreien gehabt haben, theils auch zur bessern Veranschaulichung einzelner kirchlicher Verhältnisse.

Seite

Pastors und des Plebans Rechte, Pflichten und Einkommen. Pars congrua . . . . . 91—108.
Stellung und Einkommen der Kapellane, Altaristen und Stipendiaten . . . . . 108—119.
Die Einung der Geistlichen im Pfarrsprengel Bacharach. Derselben Freiheiten. Des dasigen Pfarrers Gerichtsbarkeit. Die Präsenzstuben in Bacharach und Sobernheim . . . . . 119—124.
Die Aemter an den Stiftskirchen. Probst. Dechant. Kustos. Kantor. Der Stiftsgeistlichen Einkommen . . . . . 125—128.
Das Kantor- und Glöckneramt in den Pfarrgemeinden. Der Glöckner Bestellung. Ihre Pflichten . . . . . 128—136.
Das Amt der Sendschöffen oder Kirchengeschwornen. Das Amt der Kirchmeister . . . . . 136—142.

4. Die Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse.

Das Pfarrwitthum. Der Widdemhof domus dotis. Das Wald- und Weiderecht des Widdemhofes . . . . . 142—146.
Die Opfer, oblationes. Die Stolgebühren, jura stolae . . . 146—149.
Der Zehnte: Fruchtzehnte. Kleiner Zehnte. Blutzehnte. Die mit dem Zehntbezug verbundenen Lasten. Stellung des Faselviehs. Die Kirchen- und Pfarrhausbauten . . . . . 149—157.
Beschaffung der gottesdienstlichen Bedürfnisse. Deßfallsige Streitigkeiten . . . . . 157—163.
Die mancherlei Arten der Kirchengefälle. Abhör der Kirchenrechnungen . . . . . 163—169.

II. Abschnitt.

Die höhern kirchlichen Kreise.

1. Die bischöflichen Sprengel des Bezirks und ihre Leiter.

Die Gränzscheide der bischöflichen Sprengel von Mainz und Trier. 170—171.
Die Vertreter und Gehülfen der Bischöfe. Die Vicarii generales in pontificalibus, zu deutsch Weihbischöfe. Die Vicarii generales in spiritualibus oder Generalvikare . . . . . 171—179.
Die bischöflichen Gerichtshöfe. In der Diözese Mainz das Gericht der Richter des h. Stuhls in Mainz. Judices Sanctae sedis Moguntinae. In der Diözese Trier die Gerichtshöfe in Trier und Coblenz. Verfassung derselben. Rechte und Pflichten des Offizials, des Sieglers u. s. w. . . . . 179—182.

2. Die Archidiakonate des Bezirks.

Seite

Zahl und Gränzen der Archidiakonate im Bisthum Trier. Großer Umfang des Archidiakonats des Domprobſtes in Mainz. Wozu die Archidiakonen geordnet geweſen. Derſelben Rechte und Verpflichtungen zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts . . . 183—192.

Unter den Dompröbſten von Mainz mehrere Pfalzgrafen und Kardinäle. Auch die Archidiakonen des Archidiakonats Carden ſämmtlich Glieder des höhern oder niedern Adels. Die Offiziale der Archidiakonen . . . . . 192—196.

3. Die Stühle der Erzprieſter oder Landdechanten.

Die Erzprieſterſtühle des Bezirks. Die Wahl der Erzprieſter. Der Erzprieſter Gehülfen: Die Kämmerer, Proviſoren, Definitoren. Der Erzprieſter Geſchäftskreis und Einkommen . . . . . 196—206.

Die andern höhern kirchlichen Kreiſe.

1. Die Provinzial- und Diözeſanſynode.

Die in der Kirchenprovinz Trier gehaltenen Provinzialſynoden. Die Wichtigkeit der unter Erzbiſchof Balduin im Jahre 1310 gehaltenen Provinzialſynode. Die Provinzialſynoden in der Kirchenprovinz Mainz. Die Mitglieder der Provinzialſynoden 206—212.

Die Diözeſan-Synoden. Wie dieſelben von den Provinzialſynoden ſich unterſchieden. Was auf ihnen verhandelt wurde. Die Generalkapitel . . . . . 212—217.

2. Die Kapitelverſammlungen in den Stühlen der Erzprieſter.

Woher der Name Kapitel. Die Kapitelsſtatuten. Zweck der Kapitelverſammlungen. Die bei denſelben üblichen Gottesdienſte. Die Kapitels-Mahlzeiten . . . . . 217—224.

3. Der heilige Send.

Die verſchiedenen Arten des Sends. Einzug, Empfang und Bewirthung des Sendherrn . . . . . 225—233.

Hegung des Sends. Was bei demſelben erforſcht wurde. Beſtrafung der einzelnen Vergehen. Die gemeine Buße . . . . . 233—242.

Das Stuhl- und Schlüſſelrecht des Sendherrn. Das Sendimbs 242—245.

III. Abſchnitt.

Das chriſtliche Leben.

Seite

Das Mönchsleben angeſehen, als gipfle in ihm das religiöſe Leben. Die verſchiedenen klöſterlichen Vereine innerhalb des Bezirks. Die Verſchiedenheit der Orden: Benediktiner, Ciſterzienſer, Wilhelmiten, Auguſtiner Chorherrn und Chorfrauen, Minoriten, Karmeliter, Tempelherrn, die Johanniterkomthureien in Meiſenheim und Sobernheim ꝛc. . . . . 246—252.

Die Gründung und Begiftung der Klöſter. Zudrang zu denſelben. Die verſchiedenen Beweggründe zum Eintritt in die Klöſter . 252—269.

Die Beſchäftigungen der Mönche und Nonnen. Verfertigung von Geſang-, Gebet- und Meſſebüchern. Das Bücherabſchreiben. Der Fleiß darin in den Klöſtern Diſibodenberg und Sponheim. Die Webſtühle der Nonnen. Die gemeinſamen Andachten. Das Faſten. Das Hellſehen mancher Mönche und Nonnen . 269—276.

Wie mitleidsvolle Herzen den Mönchen und Nonnen die Beſchwerniſſe des Kloſterlebens zu lindern ſuchten . . . . . 276—278.

Die Kloſterverbrüderungen. Die Todtenfeier. Die Verſuchungen der Mönche und Nonnen. Die Aufhebung der neben den Mannsklöſtern erbauten Nonnenklöſter. Ueberſiedlung der h. Hildegard vom Diſibodenberg nach dem Rupertsberg . . . . . 278—282.

Der Verfall der Zucht in Folge der Pfründentheilung, namentlich im Kloſter Sponheim. Den Abtshut erlangen ungeiſtliche Leute. Der Abt Gobelin von Sponheim . . . . . 282—292.

Die Reformation der Mönchs- und Nonnenklöſter. Die Burſfelder und die Windesheimer Congregation. Geringer Erfolg der Reformation . . . . . 292—295.

Die Eremiten oder Waldbrüder. Die Beguinenklauſe in Sobernheim . . . . . 295—297.

Die Begräbniſſe der Laien in den Kloſter- und Stiftskirchen. Die an die Klöſter ſich anreihenden Bruderſchaften. Die Bruderſchaften in den Pfarrgemeinden . . . . . 297—307.

Die Kreuzzüge. Die Wallfahrten nach Jeruſalem, Rom und andern Orten in der Nähe und Ferne. Die jährliche Wallfahrt von der Kirche Irmenach nach dem Kloſter Wolf u. ſ. w. . 307—316.

Die Verehrung der Heiligen. Die Mutter des Herrn verehrt als die Allerheiligſte. Die Marienkirchen. Die Marienfeſte. Das Salve. Das Martyrium Werners. Der Antrag auf ſeine Heiligſprechung. Die Legende von dem Jüngling Eberhard auf Stahleck. Die heilige Hildegard. Behandlung der Leichname

Seite

des h. Disibod, St. Goars, des Märtyrers Werner, der Aebtissin Hildegard. Die Reliquienschätze der Kirchen, insbesondre der Stiftskirche Meisenheim, sowie der Klöster Sponheim und Wolf . . . . . 316—332.

Die Abläße. Durch wen Abläße verwilligt wurden. Zu welchen Zwecken sie verwilligt wurden. Wie man ihrer theilhaftig wurde 332—339.

Die bisweilige Härte der von der Kirche auferlegten Bußen. Die Buße des Ritters Eberhard von Stein, sowie der Gräfin Loretta von Sponheim. Die Sammlung der Büßer zu Trier in der Charwoche. Die Exkommunication. Das Interdikt. Folgen desselben . . . . . 339—348.

Mehrung der Feste. Die großen Fasten, Quadragesima. Die Quatember. Die Bettage. Der Mönch Potho eifert gegen die Vermehrung der Feste. Unerbaulichkeit des Gottesdienstes, namentlich in den Stiftskirchen. Bemühungen der Bischöfe, der Unordnung zu steuern. Thätigkeit des Pfälzer Kurfürsten Friedrich I. und seines Vetters, des Herzogs Friedrich I. von Simmern für die Heilighaltung der Sonn- und Festtage . . . . 348—353.

Wie stand es um die Predigt? wie um den Kirchengesang? welche Kirchen besaßen Orgeln? . . . . . 353—359.

Die heiligen Handlungen. Die Taufe. Die Firmelung. Das Nachtmahl. Aufgebot und Trauung. Das Begräbniß. Das Gedächtniß der Verstorbenen . . . . . 359—363.

Die Trübung des christlichen Glaubenslebens durch allerlei Aberglauben. Verhalten der Kirche dem Aberglauben gegenüber. Trithems Schrift: De Gegner der Zaubereien, antipalus maleficiorum. Er nimmt vier Gattungen von Zauberern und Hexen an. Die von ihm empfohlenen Schutzmittel gegen Verzauberung. Wie die Behexten zu heilen. Seine Annahme von sechs Gattungen Dämonen . . . . . 363—372.

Die von der Kirche bekämpften Ketzer. Die falschen Apostel. Die Begharden. Die Hussiten. Die Geisler. Die Veitstänzer. Johann Ruchart von Oberwesel, Johannes de Wesalia . . . 372—378.

Behandlung der Juden . . . . . 378—380.

Das sittliche Leben im engern Sinne des Worts. Todtschlag und körperliche Mißhandlung häufig. Die mannigfachen Freistätten für die Todtschläger. Nichtachtung des Asylrechts der Kirchen. Bekämpfung der Blutrache. Bestrafung des Mordes. Raub und Diebstahl. Grausame Bestrafung der Falschmünzer, sowie derjenigen, die Markſteine ausrissen. Die Ablegung der Eide geschieht in den Kirchen, sowie auf den Kirchhöfen über Gräbern 380—395.

Eheliches Leben. Die Unzuchtsünden. Hang zu Wohlleben. Kleiderpracht. Die Hochzeitfeste. Die Kindtaufessen. Die Leichenimbse.

Seite

Die Trunksucht. Wodurch die Gebietsherrn ihr Vorschub leisteten. Wie man Seitens der Obrigkeit der Trunk- und Spielsucht zu steuern suchte . . . . . 395—403.

Die Ungeistlichkeit vieler Geistlichen. Mangelhafte Vorbildung für ihr Amt. Der Einfluß der Hochschulen, die nach und nach ins Leben traten, auf die wissenschaftliche Bildung der Geistlichen. Die Verordnungen der Synoden und Bischöfe in Betreff der Kleidung, des Wirthshausbesuches und des Concubinats der Geistlichen. Mißhandlung der Geistlichen durch den niedern Adel. Amtstreue Pfarrherrn . . . . . 403—417.

IV. Abschnitt.

Die Schule.

Ob in den reichern Klöstern des Bezirks sich Schulen befunden haben? Der Schulrektor im Kloster-Sponheim. Die Schulthätigkeit der Brüder des gemeinsamen Lebens. Wie es damit im Kloster Wolf stand . . . . . 418—422.

Die Schulen der Stiftskirchen. Der Scholastikus. Der Schulrektor. Die Schüler, scholares, theils domicelli, theils chorales. Die Arbeit des Rektors. Desselben Gehalt . . . . . 422—428.

Die Unterweisung der Laien. Die Schuljunkerschaft zu Lorch am Rhein. Die fahrenden Schüler. Trutonen, Curhardiner, Bachanten, Schützen. Die Schule in Kreuznach. Der Schulrektor Georg Sabellicus genannt Faust der Jüngere. Die Schulen in Kastellaun, Meisenheim, Sobernheim, Simmern, Trarbach 429—436.

V. Abschnitt.

Die Armenpflege.

Die gedrückte Lage der sogenannten armen Leute, d. h. der Leibeignen. Mildernde Bestimmungen in den Gerichts- und Hüberweisthümern . . . . . 437—441.

Die Armenpflege im engern Sinne des Worts. Deßfallsige Thätigkeit der Kirche. Die Seelzehnten. Die Mildthätigkeit der Klöster. Die mit den Klöstern Sponheim und Chumbd verbundenen Hospitäler. Die Einpfründung in Klöster . . . . 441—447.

Die verschiedenen Armenstiftungen in den Pfarrgemeinden. Das Brodalmosen in Langenlonsheim und dessen Ordnung. Der

Seite

Halsbandorden in St. Goar. Die Elendbruderſchaften in Kirn und Meiſenheim. Die Gräberbruderſchaft in Bacharach . . . 447—451.
Die große Zahl der Hospitäler oder der Armen- und Krankenherbergen im Bezirk. Die Klauſe in Trarbach. Das heilig Geiſthospital in Enkirch. Das Hospital in Kirn. Das Ausſatz- oder Gutleuthaus bei Kreuznach. Die Sorge für Heilung der Sonderſiechen, d. h. der Ausſätzigen.

Was der Verfaſſer Wichtiges in Betreff der einzelnen Pfarreien, Klöſter und Hospitäler des Bezirks aus der Zeit vor der Reformation geſammelt hat und nicht in die 5 Abſchnitte der Schrift verweben konnte, wollte er in beſondern Anhängen beifügen. Es blieb aber hiefür kein Raum. Würde das von der vierzehnten Rheiniſchen Provinzial-Synode in Anregung gebrachte Organ für die Rheiniſche Kirchengeſchichte ins Leben treten, ſo dürften gedachte Anhänge wohl in dieſem zur Veröffentlichung gelangen können. Die Pfarreien ſind in dem betreffenden Anhang geordnet nach den Diözeſen, Archidiakonaten und Erzprieſterſtühlen, in welche ſie gehört haben.

Abkürzungen bei Angabe der Quellen.

Beyer I. S.	=	Beyer's Urkundenbuch. Band I.
Beyer II.	=	Beyer's Urkundenbuch, bearbeitet von Beyer, Elteſter und Görz. Band II.
Blattau I.	=	Blattau's Statuta synodalia ordinationes etc. archidioecesis Treverensis. Band I.
Grimm II.	=	Weisthümer von Jakob Grimm. Band II.
Gudenus I.	=	Gudenus Codex diplomaticus I.
Günther I.	=	Günther Codex diplomaticus Rheno-Moselanus I.
Hontheim H. Tr.	=	Hontheim's Historia Treverensis Diplomatica. Tom I.
Hontheim Pr. I.	=	Hontheim's Prodromus Historiae Diplomaticae. Tom I.
Joannis Spic.	=	Joannis Spicilegium Tabularum Litterarumque veterum etc.
Neander III.	=	Neander's Kirchengeſchichte. Band III.
Nettberg I.	=	Nettberg's Kirchengeſchichte Deutſchlands. Band I.
Trithem J. 1260.	=	Trithem's Sponheimer Chronik zum Jahre 1260.
Widder I.	=	Widder's Beſchreibung der kurfürſtlichen Pfalz. Band I.
Würdtwein subs. n. I.	=	Würdtwein's subsidia nova. Tom I.

Der geehrte Leſer wird gebeten, zu leſen:

Seite	2	Zeile	3	v.	o.	bei ſtatt an des Ambroſius Reiſe.
„	8	„	8	v.	u.	Arbogaſt ſtatt Argobaſt.
„	10	„	1	„	„	presbyterum ſtatt presbyterium.
„	17	„	15	„	„	5. Mai 1072.
„	21	„	3	„	„	der ſtatt das Bezirk.
„	29	„	6	„	„	Pfarrſatz ſtatt Pfarrſitz.
„	64	„	14	v.	o.	Pfarrſatzes ſtatt Pfarrgeſetzes.
„	82	„	17	„	„	Gan- ſtatt Gauerbenburgen.
„	83	„	4	v.	u.	Conventual- ſtatt Conventinalkirchen.
„	124	„	15	„	„	nit ſtatt mit bringen.
„	140	„	2	„	„	scribant ſtatt scribunt.
„	149	„	14	v.	o.	Begängniß ſtatt Begräbniß.
„	176	„	9	v.	u.	Pfalzgraf Georg ſtatt Philipp.
„	193	„	18	v.	o.	Reichard ſtatt Reinhard.
„	195	„	3	v.	u.	ſeinen ſtatt einen.
„	214	„	18	v.	o.	1338 ſtatt 1838.
„	219	„	11	„	„	Horen- ſtatt Herren-Gebete.
„	237	„	5	v.	u.	Rothgau ſtatt Rothgen.
„	252	„	10	„	„	Peternach ſtatt Padernach.
„	260	„	18	„	„	Dreyßen ſtatt Dryßen.
„	369	„	20	v.	o.	von ſtatt vor jeder.
„	383	„	8	„	„	niemands ſtatt nyenmaaß.
„	417	„	2	v.	u.	gerufen werde ſtatt wurde.
„	424	„	11	v.	o.	derſelben ſtatt derſelbe.
„	439	„	13	„	„	Halſenbach ſtatt Galſenbach.
„	442	„	2	v.	u.	in pias causas ſtatt inprimis causas.

Einleitung.

Ambroſius, der von allen abendländiſchen Kirchen hochgefeierte Erzbiſchof Mailands, begab ſich im Jahre 383 aus Italien nach ſeiner Geburtsſtadt Trier. Der Zweck ſeiner Reiſe war, den Frieden zu vermitteln zwiſchen Kaiſer Valentinian II. und deſſen Gegenkaiſer Magnus Maximus, der ſeinen Hof in Trier hielt. Da Ambroſius bei dieſer Reiſe ſeinen Weg über Mainz nahm *), iſt er, wie durch das Thal der Nahe, ſo auch über die Höhen des Hunsrücks gekommen. Ob nun auf dieſen Höhen, ob in dem Thale der Nahe ſchon damals die heiligen Geſänge des frommen Biſchofs erklungen ſind? ob Ambroſius auch ſchon an der Nahe und auf dem Hunsrück chriſtliche Gotteshäuſer erblickt hat, wie ſolche ſeinem Auge entgegengetreten ſind, als er im Thale der Moſel der Kaiſerſtadt Trier ſich näherte? Es gibt auf dieſe Fragen die Geſchichte keine Antwort. Wenn auch durch neuere Forſchungen ermittelt iſt, daß die Wohnſitze der Sarmaten, welche durch den Kaiſer Conſtantius von der untern Donau nach dem Rheinlande verpflanzt worden ſind, nicht erſt jenſeits des ſtumpfen Thurms, des Ueberreſtes des alten Belgi-

*) Ambroſius kam in dem darauf folgenden Jahre abermals nach Trier, und zwar um von Maximus für Valentinian den Leichnam ſeines Bruders, des Kaiſers Gratian, zu erbitten, den im vorangegangenen Jahre ein Befehlshaber des Maximus bei Lyon ermordet hatte. In ſeiner damals an Maximus im kaiſerlichen Palaſte zu Trier gehaltenen Rede erwähnt Ambroſius auch deſſen, daß er das Jahr zuvor die Reiſe nach Trier über Mainz gemacht habe. Vergl. Hontheim Prodr. I. 251.

num, ihren Anfang genommen haben, sondern schon an dem Bache Kyr im Thale hinter Kirchberg: so stehet doch sehr in Frage, ob jene Sarmatischen Ansiedler bereits an des Ambrosius Reise über den Hunsrück dem Evangelium gewonnen gewesen, und ob ihren Hauptort Constantiacum, dessen Namen sich in dem des Dorfes Costenz erhalten hat, ein christliches Bethaus geschmückt habe *).

Desgleichen, was die Römeransiedlung bei Kreuznach anbelangt, ist es zwar durch die Aufdeckung der dort in reicher Zahl sich findenden Gräber erwiesen, daß diese Gräber theilweise Christen-Gräber gewesen, unerwiesen dagegen, ob in der Römerveste bei Kreuznach oder inmitten der Gehöfte und Weiler, welche in der Nähe und unter dem Schutze dieser Veste entstanden waren, auch eine christliche Basilika oder ein Oratorium, wie zur Römerzeit die kleinern christlichen Kirchen hießen, sich erhoben habe **).

Anders als Ambrosius fand es jedenfalls der heil. Bernhard, als derselbe bei seiner Kreuzpredigt in den Städten des Rheinlands zu Anfang des Jahres 1148 von Speier aus nach Kreuznach kam und von da über den Hunsrücken nach Coblenz zog ***). Damals lag bereits vor der Altstadt Kreuznach auf dem rechten Naheufer die Kirche zum heil. Kilian, und den Rebenhügel auf dem linken Naheufer, an dessen Fuße sich jetzt die Straßen nach Bingen und Simmern scheiden, schmückte die St. Martinskirche; damals ragten schon auf dem Hunsrücken aus dem Thale der Simmer die Thürme der Klosterkirche Ravengirsburg empor, und fanden sich Kirchen nicht blos in Orten, wie Simmern, Kirchberg und Beltheim, auch der ohnfern Beltheim gelegene kleine Weiler Bickenbach hatte schon sein Gotteshaus. Eben dieser Weiler war

---

*) Wer nähere Belehrung wünscht über den Grenzort Belginum, den man lange Zeit für einen und denselben Ort mit den von Ausonius in seiner „Mosella" erwähnten „Tabernä" gehalten, ferner über diese Tabernä, welche bei der Eichenmühle hinter Kirchberg gelegen haben, und die daran sich reihenden Sarmatensitze, findet solche in der trefflichen Abhandlung „Beiträge zur Geschichte der untern Nahegegend und des Hunsrücks" von Ph. Jakob Heep, Kreuznach 1856. Abth. II.

**) Vgl. Heep, Beiträge Abth. I.

***) Vgl. vita S. Bernhardi autore Gaufrido bei Hontheim Pr. I. 708 und des Verf. „Kloster Ravengirsburg" II S. 31 und 196.

es, in welchem Bernhard von Clairvaux sein Nachtlager genommen, und woselbst er den mancherlei Kranken, die sich auch hier bei der Kunde von seiner Durchreise ihm hatten zuführen lassen, seine heilende Hand aufgelegt hat. — Durchblättert man von der Zeit ab, da das Rheinland das ehrwürdige Haupt des Cisterzienser-Ordens gesehen, noch zwei Jahrhunderte weiter die Urkunden der Heimath, so findet man nicht blos die Thäler der Mosel und Nahe, sondern selbst den Hunsrücken mit Kirchen und Kapellen gleichsam bedeckt, und ist kaum irgend ein bedeutender Punkt mehr, da sich dem Auge nicht ein Gotteshaus zeigte.

Wann und durch wen sind diese Gotteshäuser gegründet worden? Welche sind die ältesten Kirchen an der Nahe? welche an der Mosel und links des Rheines, soweit diese Flüsse den Hunsrücken berühren, um welche Zeit hat der Bau von Kirchen auf dem Hunsrücken begonnen? Es sind dies Fragen, auf welche der Freund der Geschichte gerne eine erschöpfende Antwort gewönne: aber gar spärlich sind die Nachrichten, die darüber in Urkunden und sonstigen glaubwürdigen Schriften gegeben sind. Selbst wo in das Dunkel, das noch zur Zeit die ältern kirchlichen Verhältnisse unserer Gegend umhüllt, ein Licht hineinbricht, ist dieses meist ein mattes Streiflicht, welches das berührte Verhältniß selten in volle Klarheit stellt. Trotzdem soll das Wenige, das darüber bis jetzt zu Tage liegt, in dem Nachstehenden gegeben werden.

Darüber sind alle gründlichen Forscher einverstanden, daß das Christenthum, welches am Rhein während der Herrschaft der Römer zur Blüthe gekommen *), untergegangen ist bis auf einen

*) Die Blüthe des Christenthums am Rhein während der letzten Jahrzehnte der Römerherrschaft war leider eine solche, die in sich den Wurm des Todes trug. Grauenhaft ist die Schilderung, die Salvian in seiner Schrift De gubernatione Dei, lib. VI von dem sittlichen Verderben der christlichen Bevölkerung der damals glänzenden Stadt Trier gibt. Salvian ist zwar nicht frei von dem Verdacht, daß er übertrieben oder auch zu trüb gesehen habe, in wie weit aber, das wird sich nicht entscheiden lassen, indem wir über die christlichen Zustände im Rheinlande während der Römerherrschaft höchst dürftig unterrichtet sind. Es ist ein sehr Geringes, was von verbürgter Geschichte übrig bleibt, nachdem sie aus der Schale der Legende herausgeschält ist. Vgl. Rettberg Kirchen-Geschichte Deutschlands, Band I.

geringen Reſt in den Verheerungen der gewaltigen Fluth, die in der Völkerwanderung ſich über die Rheinlande ergoſſen hat. Selbſt in den Städten Mainz und Trier war die Verwüſtung ſo groß, daß von den chriſtlichen Tempeln, mit welchen dieſe alten Biſchofsſitze geſchmückt geweſen, auch nicht ein einziger unverſehrt geblieben iſt, und manche für immer in Aſche und Schutt geſunken ſind. Das Land aber zwiſchen Moſel und Nahe, das theilweiſe zu dem Kirchenſprengel von Mainz, theilweiſe zu dem von Trier gehörte, hat gewißlich kein milderes Loos erfahren. Die Völker, durch welche die Römer nach 400jähriger Herrſchaft aus den Rheinlanden verdrängt wurden — Burgunder, Allemannen, Franken — ſind alle noch als Heiden über den Rhein gekommen und haben in ihr Heidenthum auch die Eingeſeſſenen hineingezogen, die dem Greuel der Verwüſtung nicht erlegen ſind. Als die Waſſer der Völkerfluth allmählich verliefen, und die Stämme der Franken wie am Niederrhein, ſo auch am Mittelrhein feſte Sitze genommen, da hatte es mit dem Evangelium leider die Geſtalt gewonnen, daß es von Neuem gepflanzt werden mußte. Nun iſt nirgends vermeldet, daß in dem Lande zwiſchen Moſel und Nahe die Biſchöfe von Trier und Mainz ſich dieſer Arbeit unterzogen hätten. Es hatten aber auch dieſe Biſchöfe in der erſten Zeit vollauf zu thun, um an ihren Biſchofsſitzen und in deren nächſter Umgebung wieder Chriſtengemeinden zu ſammeln, und von den in Trümmern liegenden Kirchen die eine und andere wieder aufzubauen *). Was die entlegenen Theile ihrer Sprengel belangt, ſo mußten ſie in denſelben die Neupflanzung des Evangeliums andern Händen überlaſſen. Und der Herr der Kirche hat es an ſolchen Händen nicht fehlen laſſen. Als nach den chriſtlich gebliebenen Ländern die Kunde drang, am Rhein habe die Predigt des Evangeliums faſt aufgehört, dort habe weite Strecken hin das Chriſtenthum dem Heidenthum weichen müſſen, wurden von dieſer Trauerbotſchaft die glaubensſtarken Gemüther alſo ſchmerzlich und mächtig ergriffen, wie einſt der Apoſtel Paulus von dem Hülferuf des

*) Um die Wiederherſtellung der zerſtörten Kirchen machten ſich insbeſondere verdient unter den Kirchenfürſten in Trier der Biſchof Nicetius, unter denen von Mainz der Biſchof Sidonius. Die biſchöfliche Thätigkeit beider fällt in die zweite Hälfte des 6. Jahrh. Vgl. Rettberg I. S. 289.

Macedoniers in dem Traumgesicht zu Troas, und nicht wenige machten sich auf und kamen, um den Hülfsbedürftigen mit dem Evangelium die rechte Hülfe zu bringen, um am Rheine das Zeichen des Kreuzes von Neuem aufzupflanzen. Es kamen solche Glaubensboten aus Oberitalien, aus Süd- und Mittelfrankreich, aus England, in reichster Zahl jedoch aus dem grünen Eirin d. h. der Insel Irland, deren Klöster in jener Zeit vorzugsweise Stätten christlicher Erkenntniß und Frömmigkeit gewesen sind.

Wie von diesen aus weiter Ferne gekommenen Evangelisten ein Pirminius *) in den Wäldern des Wasgaus, ein Columban **) mehr südlich in der Wildniß der Vogesen für Neupflanzung des Christenthums thätig sich erwiesen, so hat durch einen Goar im Rheinthal zwischen Bingen und Coblenz, durch einen Disibod im Glan- und obern Nahethal die Predigt von dem Weltheiland wiederum ihren Anfang genommen, so wurde wohl durch die Hand eines von der Geschichte nicht genannten Heilsboten bei Kreuznach das alte Christenkreuz aufgerichtet, welches dem Orte Kreuznach seinen Namen gegeben hat.

Gerne möchte man Genaueres erfahren über die Glaubensboten Goar und Disibod, über ihre Herkunft, über die Art ihrer Wirksamkeit, über den Erfolg, den ihre Thätigkeit im Rhein- und Nahethal gehabt hat. Wird aber von ihrer Geschichte das hinweggestreift, was die Dichtung der Legende derselben beigefügt hat, so bleibt nur ein Geringes. Von Goar ist geschichtlich nur das verbürgt, daß er aus Aquitanien d. h. dem südwestlichen Frankreich stammt, daß er in der Nähe der Rheinstadt, die von

*) Pirminius, dessen Gedächtniß der Name der Stadt Pirmasens bewahrt, war nicht blos in Wasgau, dem spätern Westrich, thätig, wo durch ihn das Kloster Hornbach bei Zweibrücken gegründet wurde, sondern auch am Bodensee, am Main, im Odenwald und der Sage nach selbst in Bayern. Woher er gekommen, ist nicht bekannt. Ausführlich ist über ihn gehandelt in der Erinnerungsschrift zur 11. Säcularfeier der Stiftung des Klosters Hornbach von M. Görringer, betitelt: „Pirminius". Des Pirminius Thätigkeit im Odenwald, wo einer seiner Schüler, genannt Amor, der erste Abt des Klosters Amorbach geworden, ist von Görringer nicht erwähnt.

**) Ueber die von Irland ausgegangenen Sendboten, insbesondere über die Wanderungen und Stiftungen des Columban, redet Neander K. Gesch. Band III. S. 12 und 39.

ihm den Namen trägt, seine Zelle sich erbaut hat, und von da aus bis zu seinem Ende bemüht gewesen ist, durch seine Predigt und seine Liebeserweisungen in äußerer Noth die umwohnenden Heiden dem Christenglauben zu gewinnen. Dagegen steht nicht einmal die Zeit fest, in der er am Rheine gewirkt hat. Während die Einen annehmen, seine Thätigkeit am Rheine habe begonnen bereits unter Childebert I., dem Sohne Chlodwigs, und unter Siegebert I., welcher von 561 bis 571 regierte, sei sein Tod erfolgt, setzen Andere sein Wirken in eine viel spätere Zeit, und besagt eine Inschrift in der Stiftskirche in St. Goar, er sei im Jahre 611 gestorben*). Dieselbe Ungewißheit besteht auch in

*) Ueber den heil. Goar und die Stiftskirche in St. Goar vgl. Hontheim Pr. I. 424—430; Günther II. 354; Grebel's „Geschichte der Stadt St. Goar" und Rettberg's „Kirchengeschichte Deutschlands" Bd. I. 481. Von den Legenden über den heil. Goar, wie sie der Prümer Mönch Wandelbert mitgetheilt hat, stehe hier eine nach der Darstellung Rettberg's: „Sein Leben erregte, heißt es, die Mißgunst zweier Trierischer Kleriker, die sich vom Bischof Rusticus den Auftrag erwirken, ihn zu prüfen und nach Trier zu führen. Sie werden von dem Heiligen mit üblicher Gastfreiheit aufgenommen, verschmähen aber, um ihre ascetischen Grundsätze wenigstens scheinbar durchzuführen, am Morgen der Abreise sein Frühmahl; auf dem Wege befällt sie deßhalb große Nüchternheit, die der Heilige nur durch Milch von drei herbeigerufenen Hirschkühen stillt. In Trier vor den Bischof gestellt, hängt er seine Mütze an einen Sonnenstrahl auf, den er für einen Pfosten hält, ein auch sonst übliches Wunder. In dem Augenblicke wird dem Bischofe ein Findelkind gebracht, wobei eine auffallende Einrichtung der Trierschen Kirche erwähnt wird; es war eine Marmorschüssel aufgestellt, worin jede Mutter, die ihres Kindes enthoben sein wollte, dasselbe legen konnte; erbot sich Jemand zur Aufnahme des Kindes, so hatte er es sich vom Bischof zu erbitten. Rusticus, um den Heiligen wegen seiner Wundergabe zu prüfen, forderte ihn auf, die Eltern des Kindes prophetisch zu nennen, und auf dessen Geheiß nannte das dreitägige Kind zum allgemeinen Entsetzen den Bischof Rusticus selbst als Vater. Betroffen fiel dieser vor dem Heiligen nieder, um sich der Buße zu unterziehen. König Siegebert wollte den Mann Gottes jetzt selbst auf den Stuhl von Trier erheben, was dieser ablehnte; dagegen beschloß er zum Besten des reuigen Bischofs sich selbst einer siebenjährigen Buße zu unterziehen, die er auch in seiner Zelle durch eben so langes Kranken am Fieber vollzog und darauf verschied."

Rettberg weist nach, daß in der Zeit, in welche Wandelbert diese Begebenheit verlegt, ein Bischof mit Namen Rusticus nicht auf dem Trierer

Betreff der Zeit, um welche der heil. Disibod im Nahethale erschienen ist, und weiß man mit Sicherheit von ihm nur das, daß er aus Irland gekommen, und zwar begleitet von mehreren Gehülfen, daß er nach mannigfacher Wanderung den Berg, an dessen Fuß die Nahe und der Glan ihre Gewässer vereinen, zum festen Sitz sich erwählt und allda mit seinen Gehülfen in den Zellen, die sie sich an den Seiten des Berges erbaut hatten, ein Eremitenleben geführt habe. Wenn weiter berichtet wird, schon Disibod habe auf der Fläche des Berges ein Kloster erbaut und habe in dasselbe Benediktiner-Mönche aus Italien gerufen, so ist das Zusatz der Legende*). Ein Kloster wurde allerdings schon frühe auf dem

Stuhl gesessen, und ist der Ansicht, die Legende sei gedichtet, um „heitere Tafelfreuden gegen böswillige Ascetik zu vertreten."

*) Oder, wie Rettberg meint, eine Vision der heil. Hildegard, der visionären Nonne auf dem Rupertsberg bei Bingen, welche erst viele Jahrhunderte nach Disibod's Tode dessen Leben und Wirken im Nahethal beschrieben. Es findet sich diese Beschreibung bei Surius, womit zu vergleichen, was in den Acta Sanctorum zum 8. Juli gegeben ist. Görringer hat in seiner Schrift „Pirminius", was die Legende über Disibod gibt, kurz zusammengestellt, und sagt Seite 381: Als Theodorich II. 670—690 das fränkische Reich beherrschte, verließ der heilige Disibod, von Geburt ein Irländer, sein Vaterland, um fernen Nationen das Licht des Evangeliums zu bringen. Zuerst erschien er im Frankenreiche, und kam nach langer Wanderung mit seinen Gefährten Giswald, Clemens und Sallust ins Nahethal, eine Stunde von Sobernheim, eine Meile von Meißenheim und zwei Meilen von Kreuznach, und errichtete für sich und seine Genossen ein einfaches Bethaus, das ihnen zugleich zum schützenden Obdach diente. Sobald die Bewohner den frommen Eifer der Einsiedler gewahrten, gingen sie schaarenweise zu ihnen, ließen sich in den Wahrheiten des christlichen Glaubens unterrichten und boten dafür die Arbeit ihrer Hände an. Ein Theil von ihnen erbaute ein geräumiges Bethaus, ein anderer rottete eine Strecke des Gebirgwaldes aus und machte sie zur fruchtbaren Flur. Hierdurch wurde Disibod auf den Gedanken gebracht, daß hier auch ein Kloster angelegt werden könne; er wendete sich daher an den in der Umgegend wohnenden Adel, der ihm auch jene großen Strecken der ringsum liegenden Waldungen überließ. Man rottete das Gestrüppe aus und in kurzer Zeit stand daselbst eine schöne Kirche mit mehreren Zellen, welche dem heiligen Disibod und seinen Gefährten ein sicheres Obdach gewährten. Am 8. September (700?) wurde der heil. Disibod in der von ihm erbauten Zelle begraben.

Berg errichtet, aber nicht durch Disibod, sondern erst nach seinem Heimgang ihm zu Ehren *).

Es liegt über der zweiten Saat des Evangeliums in unserer Heimath fast dasselbe Dunkel, in welches die erste sich gehüllt hat. Nur wenige Punkte können mit ziemlicher Sicherheit als die Stätten bezeichnet werden, woselbst das Licht des Evangeliums frühe wiederum aufstrahlte, um sich von ihnen aus über die Umgegend zu ergießen. Solche Punkte sind, neben St. Goar und dem Disibodenberg, Carden an der Mosel, Bingen am Rhein und Kreuznach an der Nahe **). Wie weit aber von diesen Stätten aus christliche Erkenntniß und Gesittung gedrungen ist, welche Kirchen von da aus gegründet worden, und wie anfänglich deren Sprengel begrenzt gewesen sind, darüber fehlt es wiederum — die von Disibodenberg ausgegangenen Kirchenstiftungen ausgenommen — an zuverlässigen Nachrichten.

In St. Goar soll schon durch den heil. Goar eine Kapelle erbaut worden sein, darinnen sich die von ihm Bekehrten zur gottesdienstlichen Erbauung sammelten. Es ist kein Grund vor-

---

*) Dieses Kloster ist schon in den nächsten Jahrhunderten wieder verfallen aus Mangel an Schutz und in Folge der Gewaltthätigkeit, die es selbst von denen erlitten, welchen sein Schirm vertraut war. Namentlich wird Erzbischof Hatto von Mainz selbst von Marianus Scotus dessen beschuldigt, daß er das Kloster verwüstet und die Mönche ausgetrieben habe. Ein Anonymus in der Mainzer Chronik sagt: Hatto erlangte vom Kaiser Otten, daß derselbe ihm das Kloster Disibodenberg, bei Sobernheim gelegen, in schirmsweis eingegeben und zugestellt, der Meinung, daß Hatto selbiges in gutem Wesen erhalten sollte. Selbiger aber nahm alle Nutzung und Einkommen, verlezt und versoldet sein weltlich Hofgesind damit. Vgl. Ioannis Spicilegium.

**) In den kirchlichen Beiträgen zum Ausbau der lutherischen Kirche des Großherzogthums Oldenburg Jahrgang 1860 S. 33 wird ein Schotte, Namens Argobast, als der Apostel des Hochwalds genannt, und die Kapelle Heiligenbusch ohnweit Birkenfeld im heutigen Kirchspiel Leisel als der Ort bezeichnet, da dieser Glaubensbote sich niedergelassen habe und für die Bekehrung der Umwohner thätig gewesen sei. — Geschichtlich verbürgt ist diese Mittheilung nicht. — Die Quelle, aus welcher sie geschöpft ist, hat der Verfasser nicht angegeben, und dürfte dieselbe ebenso trübe sein, wie diejenige, aus der ihm die Kunde geflossen, in den Klöstern Disibodenberg und Ravengirsburg hätten in der mittelalterlichen Zeit blühende Schulen bestanden.

handen, dieſe Nachricht zu bezweifeln. Das hochgeehrte Gotteshaus wurde mit reichen Schenkungen bedacht, namentlich durch die Beherrſcher des großen Frankenreichs. Dieſe Schenkungen boten die Mittel dar, die Kapelle zur Kirche zu erweitern, und zu deren Bedienung eine größere Zahl von Geiſtlichen zu beſtellen. Pipin der Kleine erachtete die Stiftung beſſer geſchützt, wenn ſie in engem Verband mit einer größern Stiftung ſtände, und untergab zu dem Ende das Gotteshaus in St. Goar, das auch noch als Kirche den Namen „die Zelle des heil. Goar" führte, ſammt dem dazu gehörenden Gut der Abtei Prüm in der Eifel. Nun iſt jedenfalls anzunehmen, daß die Stiftskirche St. Goar bei ihrem Reichthum und ihrem hohen Alter Mutterkirche von mehrern andern Kirchen geworden iſt, aber nur von den Gotteshäuſern in Bibernheim, Holzfeld und Nochern ſteht es urkundlich feſt, daß ſie Tochterkirchen der Stiftskirche St. Goar geweſen, nicht jedoch von den Kirchen Werlau, St. Goarshauſen und Patersberg; wie aber ſchon der Name des letztgenannten Ortes darauf hinweiſt, daß er und ſeine Kirche durch die Patres d. h. die Mönche in St. Goar gegründet worden, ſo läßt es in Betreff der beiden andern Kirchen ihre örtliche Lage als ein Gewiſſes erſcheinen, daß ſie in der Kirche St. Goar ihre Mutterkirche zu ehren haben. — Die Kirche Beltheim ohnfern Kaſtellaun, die wie der Ort Beltheim ſelbſt ein hohes Alter hat, iſt dem heil. Goar geweiht, und beſaß allda die Abtei Prüm als Inhaberin der Zelle des heil. Goar ſchon ſehr frühe einen Hof. Aber wollte man daraufhin annehmen, die Kirche Beltheim verdanke ihre Gründung dem Stifte St. Goar, ſo ſteht dieſer Annahme entgegen, daß das Stift St. Goar das Patronat der Kirche Beltheim nicht beſeſſen hat, welches ihm doch zweifelsohne zugefallen wäre, wenn es die Gründung der Kirche bewirkt gehabt hätte. Das Patronat der Kirche Beltheim war, wie das Patronat der nahegelegenen Kirchen: Buch, Roth und Sabershauſen, ein altes Beſitzthum der St. Caſtor-Kirche in Carden *).

*) Der St. Caſtorkirche in Carden ſind durch zwei päpſtliche Bullen ihre Beſitzthümer und Gerechtſame gewährleiſtet worden. Die erſte derſelben iſt ertheilt von dem Papſt Alexander III. im Palaſte Lateran im J. 1177; die zweite von Urban III. zu Verona im J. 1186. Beide Bullen nennen

Dieſe St. Caſtor-Kirche in Carden an der Moſel gehört jedenfalls zu den älteſten Kirchen des Rheinlands. Von Maximin, der den biſchöflichen Stuhl von Trier inne hatte, zur Zeit, als der große Kirchenlehrer Athanaſius dort in Verbannung lebte, (c. 350) wird erzählt, er habe zwei ſeiner Schüler nach der untern Moſel geſendet, um der dortigen Bevölkerung das Evangelium zu predigen. Der eine dieſer Schüler war der heil. Caſtor, der andere der heil. Lubentius, in welchem auch die untere Lahngegend ihren Bekehrer von dem Heidenthum verehrt. Lubentius wurde ſpäter, wie die Sage weiter berichtet, von ſeinem Lehrer, dem Biſchof Maximin, zum Prieſter in Cobern beſtellt*); der heil. Caſtor wirkte von Carden aus und fand in der dortigen Kirche ſein Grab. Bei den Verwüſtungen der Völkerwanderung iſt wohl auch die St. Caſtor-Kirche in Carden nicht verſchont geblieben; doch ſcheint ſie frühzeitig wieder aufgebaut worden zu ſein, und wenn ſie auch ſpäter ihre köſtlichſte Reliquie, den Leichnam des heil. Caſtor, hat theilen müſſen mit ihrer jüngeren Schweſter, der St. Caſtorkirche in Coblenz, welche im Jahre 836 unter großen Feierlichkeiten durch Erzbiſchof Hetti von Trier geweiht wurde, ſo blieb ſie dennoch eine Kirche von hohem Anſehen. Unter den Collegiatkirchen des niederen Erzſtifts Trier nahm die Kirche Carden alle Zeit eine hervorragende Stellung ein; ihre Pröbſte bekleideten das Amt eines Chorbiſchofs oder Archidiakonus mit weit ausgedehntem Sprengel, und nicht klein war die Zahl der Pfarreien, von welchen die Cardener Kirche das Patronat beſeſſen hat. Immerhin mag ſie die Mehrzahl dieſer Patronate durch Schenkung oder Kauf überkommen haben, doch darf auch angenommen werden, daß das Patronat etlicher Kirchen ihr da-

---

unter den Gerechtſamen der Kirche auch das Patronat über die Kirchen Beltheim, Buch, Roth und Sabershauſen, geben aber keine Auskunft, wie das Stift zu dieſem Beſitz gekommen. Außer dem Patronat der genannten vier Kirchen beſaß es auch das Patronat der Kirchen Treis, Makken, Lehmen, Ellenz, Poltersdorf, Müden, Maspret, Alflen und Kehrig. Vgl. Günther I, 425. 449.

*) Gesta Trevir. c. 31 u Leg. de s. Lubentio, Msc. »Susceptum itaque puerum, cum beatus episcopus in omnibus non mediocriter erudisset: in vico cubruno postea presbyterium ordinavit.«

durch zugefallen ſei, daß ſie bei Gründung derſelben irgendwie betheiligt geweſen.

Auch die Stiftskirche St. Martin in Bingen dürfte wohl wie die St. Caſtorkirche in Carden zu denjenigen Kirchen gehören, die man auf den Brandſtätten älterer Kirchen aus der Römerzeit erbaut hat. Sie beſaß neben andern Patronaten auch die der Pfarreien Heddesheim bei Kreuznach und Mörſchbach auf dem Hunsrücken. Keine dieſer beiden Kirchen hat in der Martinskirche zu Bingen ihre Mutterkirche zu erkennen, dagegen iſt erwieſen, daß ſie die Mutterkirche iſt von den nahegelegenen Kirchen Weiler und Waldalgesheim.

Eine zweite Kirche, welche zu Ehren des heil. Martinus von Tours geweihet war, befand ſich zu Kreuznach. Lange Zeit hegte der Verfaſſer die Anſicht, dieſe älteſte Pfarrkirche Kreuznachs habe auf dem an die Neuſtadt anſtoßenden Rebenhügel geſtanden, der noch heute den Namen Martinsberg führt *), und eben dieſen Hügel hielt er für die Stätte, wo jenes erſte Chriſtenkreuz ſei aufgerichtet geweſen, welches Kreuznach ſeinen Namen gegeben. Später aber hat ſich ihm die Ueberzeugung aufgedrängt, daß dies auf dem Martinsberge erbaut geweſene Gotteshaus eine Stiftung ſpäterer Zeit ſei, und daß die gleichnamige Pfarrkirche denſelben Raum eingenommen habe, auf dem nach ihrem Untergange die St. Kilianskirche iſt erbaut worden. Die alte Martinskirche war

---

*) Martinus von Tours war ſchon während ſeines Lebens (zweite Hälfte des 4. Jahrh.) hoch verehrt, und ſteigerte ſich dieſe Verehrung nach ſeinem Tode immer mehr. Von dem ehemaligen Gallien aus theilte ſich dieſelbe auch Deutſchland mit, ſoweit deſſen Gaue mit dem großen Frankenreiche verſchmolzen waren, und wurde auch in dieſen nach und nach eine ſehr große Zahl von Kirchen zu Ehren des Heiligen von Tours geweiht. Unter den 26 Kirchen, mit deren Gefällen die Domkirche Würzburg ausgeſtattet wurde, befanden ſich eine Michelskirche, zwei Johanneskirchen, zwei Andreaskirchen, zwei Remigiuskirchen, vierzehn Martinskirchen und nur drei Marienkirchen. Vgl. Haas „die Auſtro-Burgundionen“ S. 76—79. Im Rheinlande waren dem heil. Martin nicht blos viele Stiftskirchen geweiht, ſondern es war derſelbe auch der Schutzheilige der Domkirche Mainz. Die zinspflichtigen Leute auf den Gütern des Domſtifts Mainz hießen deßhalb „Martinsleute“, wie aus derſelben Urſache die des Domſtiftes Trier „St. Petersleute“ oder „Peterlinge“. Ueber die Verehrung des Martin von Tours Neander III. 8. 183.

ein Eigenthum der fränkischen Könige und gehörte ursprünglich zu dem königlichen Kammerhofe, aus welchem die Stadt Kreuznach erwachsen ist. Unter dem Frankenfürsten Karlmann wird ihrer zum ersten Male gedacht, und war sie eine der 26 Kirchen, womit jener Fürst das neugegründete Bisthum Würzburg begabt hat, bevor er die von ihm beherrschten Lande an seinen Bruder Pipin den Kleinen abtrat, um sich als Mönch in das Kloster Monte Cassino zurückzuziehen. Es muß die Kreuznacher Martinskirche damals eine Kirche mit ausgedehntem Pfarrsprengel, jedenfalls mit einträglichem Zehntgefäll gewesen sein, weil man sie sonst nicht unter die Kirchen aufgenommen hätte, mit deren Zehnten man die neue Domkirche ausstattete. Dem Würzburger Domstifte verblieb das Patronat der Kirche wenigstens bis zu Ende der Herrschaft der Karolinger in Deutschland. Wie Kaiser Ludwig der Fromme, so hat noch Kaiser Arnulf dem Stifte dieses Gerechtsam urkundlich verbrieft. Um welche Zeit und in welcher Weise der Untergang der alten Martinskirche erfolgt ist, liegt nicht zu Tage, gleichwie auch nicht ermittelt ist, in welchem Jahr die Kilianskirche erbaut worden und wer ihr Erbauer gewesen. Daraus jedoch, daß sie zu Ehren des Schutzpatrons der Würzburger Kirche, des heil. Kilian*), geweiht wurde, während auch dem Heiligen von Tours sein Patronat verblieb, ist zu schließen, ihre Erbauung habe stattgefunden in der Zeit, während welcher die Würzburger Domkirche das Patronat der Pfarrei Kreuznach besessen hat. Wie weit der Sprengel der Pfarrkirche Kreuznach sich erstreckte, welche unter dem benachbarten Kirchen in der Martins- wie in der Kilianskirche ihre Mutterkirche zu ehren haben, das ist noch zur Zeit ebensowenig aufgehellt, wie der andere Punkt, wann und welcher Gestalt das Patronat der Pfarrei Kreuznach übergegangen ist auf die Rheingrafen oder vielmehr

*) Ueber den heiligen Kilian, der in der letzten Hälfte des 7. Jahrhunderts in Franken und Thüringen das Evangelium predigte, dort den Herzog Gozbert taufte und auf Veranstaltung von Gozberts Gemahlin Gailane ermordet worden ist, vgl. Neander III. 51. Auch er war aus Irland gekommen. Die Fürstin Gailane hatte er dadurch gegen sich gereizt, daß er ihre Ehe mit Gozbert für unrechtmäßig erklärte, weil sie vorher mit Gozberts verstorbenem Bruder verehelicht gewesen war.

auf die Grafen von Veldenz, von welchen die Rheingrafen es zu Lehen getragen haben.

In Betreff der Kirchen von Carden, Bingen und Kreuznach iſt es blos wahrſcheinlich, daß die Gründung mehrerer Kirchen von ihnen ausgegangen ſei, von der Kirche auf dem Diſibodenberge dagegen ſteht es urkundlich feſt, daß ſie, wenn auch nicht gerade Kirchen gebaut, doch dazu den Anlaß gegeben habe.

Als Willegis, jener fromme Oberhirte des Mainzer Erzſtifts, — der nach der Sage den Spott über ſeine niedere Herkunft damit niederſchlug, daß er, der Sohn eines Wagners, das Wagenrad zum erzbiſchöflichen Siegel und Wappenbilde erkor *), — bei einer Umreiſe in ſeinem Sprengel an den Zuſammenfluß des Glanes und der Nahe kam, fand er den Ort wüſte, an dem einſt der heil. Diſibod mit ſeinen Gehülfen gewohnt hatte. Es war, wie die Urkunden weiter berichten, für ſeine Seele ein tiefer Schmerz, daß kein Gotteshaus mehr die Stätte ſchmückte, von der aus den Bewohnern des Glanes und der mittlern Nahe das Wort des Heils zuerſt war verkündet worden, und da er bei dem Geiſte der Hoffart und Gewaltthätigkeit, der zu ſeiner Zeit herrſchte, nicht hoffen durfte, auf dem ihm ſo theuern Berge eine Anzahl Mönche zu ſammeln, ließ er, wie man annimmt, ums Jahr 976 daſelbſt eine Kirche erbauen, in der einſtweilen zwölf Weltgeiſtliche in täglichen Gebeten und Geſängen das Lob des Herrn verkünden ſollten **). Um für dieſe ſeine Stiftung, die er reichlich mit Zehnten und andern Gefällen begabte, das Zehntgefälle zu mehren, ließ er zunächſt auf dem Bergrücken, der ſich zwiſchen den Glan und der Nahe bis zur Winterhauch ausdehnt, drei neue Kirchen erbauen, nämlich die Kirchen Bollenbach, Hundsbach („Hundisbach")

*) Nach dem von Jakobſon verfaßten Artikel „Mainz" in Herzogs Real-Encyklopädie wird das Mainzer Wappen, ein ſilbernes Rad mit ſechs Speichen in rothem Felde, richtiger als ein vervielfältigtes Kreuz betrachtet; denn es beſtand anfangs aus einem einfachen Kreuze und findet ſich in der angegebenen Form zuerſt gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

**) Es iſt Marianus Scotus, welcher das Jahr 976 als Jahr der Gründung angibt und ſagt: Restauravit (sc. Willegisus) quoque divinum officium in monte S. Disibodi cum Canonicis, quod Hatto destruxit expulsis inde monachis.

und Meckenbach („Merkenbach"). Zu gleicher Zeit, wahrscheinlich um die Jahre 980—990, begann er auch auf dem Abhange des Soones nach der Nahe hin den Bau einer Kirche und zwar auf einem in der Gemarkung von Monzingen gelegenen Gute, welches er von einem Geistlichen, Namens Wizelin, erkauft hatte. Als Willegis dieses Gotteshaus weihte, nannte er es zur bleibenden Mahnung für die Umwohner „Geh in Kirche", „Gehinkirche", und schenkte es nebst dem dahin zugetheilten Zehnten an seine Stiftskirche auf dem Disibodenberg *). Es ergab sich, daß die Gehinkirche, deren Mauerreste noch heute in einem stillen Waldthale ohnfern des Dörfchens Auen sichtbar sind, nicht ausreichte für die Bewohner der Gehöfte und Weiler, die sich nach und nach in der Umgegend der Kirche bildeten. Willegis fand sich dadurch veranlaßt, noch eine zweite Kirche zu erbauen und zwar auf einem Grundstücke, das bis dahin als Dienstlhube zu einem dem St. Albansstifte in Mainz gehörenden Gute gezinset hatte. Diese zweite Kirche erhielt, wahrscheinlich nach dem Bache, der in ihrer Nähe quillt, den Namen Semendisbach. Die Grenzpunkte des ursprünglichen Pfarrbezirks der Gehinkirche, welche man später nach dem Bache, an dem sie lag, die Kirche an der Gehbach, Getzbach, zuletzt: Kirche Getzenbach nannte, sind leider in den auf uns gekommenen Urkunden nicht namhaft gemacht, doch sagen uns dieselben, daß ihr Sprengel nach dem Hunsrücken hin bis zur Simmer sich ausdehnte. Das an der Simmer unmittelbar unter dem Koppenstein gelegene Dörflein Gehlweiler gehörte noch in den Pfarrbezirk der Gehinkirche, und viele Jahrhunderte hindurch haben die Bewohner von Gehlweiler nach der weit entlegnen Kirche ihre Kinder zur Taufe und ihre Todten zum Begräbniß gebracht.

Die Stiftskirche auf dem Disibodenberg, zu deren Vortheil Erzbischof Willegis so viele Kirchen hat bauen lassen, haben wir

*) In der im Urkundenbuch von Beyer I. 519 mitgetheilten Urkunde des Erzbischofs Adelbert, welche unter den Disibodenberger Urkunden die wichtigste ist, heißt es: Deinde, quia in nemore, Sano dicto, nil habebat, acquisita huba una a quodam clerico nomine Wizelino in terminatione ville, Monzecho dicte, ecclesiam construxit, et dedicavit, nomen ei Gehinkirche imponens, et omnem decimationem agri tunc culti et postmodum colendi ad eandem ecclesiam offerens, cuncta S. Disibodo largitus est.

nur insoweit als die älteste Kirche an der unmittelbaren Nahe zu betrachten, als sie an die Stelle der bald nach Disibod's Tode erbauten, später aber wieder verfallenen Kirche getreten ist. Denn als Erzbischof Willegis den Grundstein zu der neuen Kirche legen ließ, waren das Thal der Nahe und das Thal des Glanes entlang wie auch landeinwärts bereits einzelne Kirchen erbaut. Jedenfalls besaß um jene Zeit Meisenheim, die spätere Hauptstadt der ausgedehnten Grafschaft Veldenz, schon ein Gotteshaus. Daß ein solches auch die Orte Medersheim und Merxheim bereits hatten, ist daraus zu schließen, daß Willegis nicht die fruchtreichen Gefilde dieser Dörfer, sondern die minder ergiebigen Höhen und Thäler landeinwärts zu seinen Kirchenbauten wählte. Als auf dem Disibodenberg der Bau der Stiftskirche vollendet war, und Willegis kam, um sie zu weihen, schenkte er dieser seiner Lieblingsstiftung neben vielen andern Gütern und Gefällen auch ein beträchtliches Freigut in Sobernheim und fügte dieser Gabe zugleich die dasige Kirche sammt den Zehnten in ihrem Sprengel zu. Es war demnach die Pfarrkirche Sobernheim jedenfalls schon vor der neuen Kirche auf dem Disibodenberg erbaut.

Eine landeinwärts gelegene alte Kirche wird uns namhaft gemacht in den Ueberlieferungen, die zusammengetragen sind in der Chronik des Klosters Sponheim, nämlich die Kirche Dalen ohnfern Sponheim, von welcher der Chronist sagt, sie sei weitaus die älteste Kirche der Gegend. Auch sie war ursprünglich Pfarrkirche, es wurde aber in der Folge ihr Pfarr-Recht auf die Kirche des Klosters Sponheim übertragen. Eine andere zwischen Bockenau und Winterburg in der Richtung nach Allenfeld hin gelegene, nunmehr eingegangene Kirche, hieß zwar nuwe Kirche, d. i. neue Kirche, gehörte aber trotz dieses Namens zu den älteren Kirchen, und ist ihr der Name „neue Kirche" nur geworden im Gegensatz zu einer nahe gelegenen noch ältern Kirche, welches entweder die Gehinkirche oder die Kirche Dalen gewesen ist. Schon unter Graf Stephan von Sponheim, der ums Jahr 1118 gestorben ist, war sie vorhanden, und Stephan's Sohn, Graf Meginhard, hat sie nebst dem Weiler Neunkirchen an die Kirche auf dem Disibodenberg geschenkt, als in dieser Kirche, die inzwischen aus einer Stiftskirche in eine Klosterkirche umgewandelt worden war*), seine

*) Es war Erzbischof Ruthard, welcher den Wunsch seines Vorgängers

Schweſter die Gräfin Jutta als Nonne ſich einkleiden ließ. Was die übrigen älteren Kirchen an der oberen und mittleren Nahe anbelangt, ſo liegt deren Gründung bis jetzt noch im Dunkeln. Nur über die Kirchen Brombach und Birkenfeld beſitzen wir eine Mittheilung, welche, wenn auch nicht das Jahr ihrer Gründung, ſo doch ihr hohes Alter nachweiſt. Im Jahre 981 nämlich gab Erzbiſchof Egbert von Trier an das daſige St. Paulinsſtift, um es einigermaßen für die früher gewaltſamerweiſe weggenommenen Beſitzungen zu entſchädigen, eine Anzahl anderer Güter. Indem der Erzbiſchof die verſchiedenen Beſitzungen namhaft macht, durch deren Verluſt das Stift in tiefe Armuth gerathen, ſtellt er oben an die Kirchen Brombach und Birkenfeld mit ihrem Zubehör, und bemerkt dabei, es ſeien dieſe Kirchen den in St. Paulin dienenden Brüdern geſchenkt worden durch Herzog Liutwin, der den Herzogsmantel mit der Mönchskutte vertauſcht habe und nachher auf den Biſchofsſtuhl von Trier erhoben worden ſei. Da Liutwin auf dem Biſchofsſtuhl von Trier ums Jahr 706 ſaß, ſo fällt die Gründung der Kirchen Brombach und Birkenfeld bereits in die Zeit der Frankenkönige aus dem Merovingiſchen Hauſe*).

Am Rheine dehnte ſich der Pfarrſprengel Bacharach nicht blos über die ſogenannten „vier Thäler“: Bacharach, Steeg, Diebach und Mannebach aus, ſondern es erſtreckte ſich derſelbe auch über einen nicht kleinen Bezirk des Hunsrückens. Wann aber dieſer ausgedehnte Pfarrſprengel ſich gebildet habe, in welchem Jahre zu ſeiner Haupt- und Mutterkirche, der St. Peterskirche in Bacharach, der Grundſtein gelegt worden, liegt nicht zu Tage. Das einträgliche Patronat dieſes Pfarrſprengels beſaß das St. Andreasſtift in Köln, und iſt es der kölniſche Erzbiſchof Hermann III. von Hochſtaden, der 1019 die Kölner St. Andreaskirche mit dem werthvollen Gute beſchenkt hat.

Willegis in Erfüllung brachte und das Chorherrenſtift auf dem Diſibodenberg in ein Kloſter umwandelte. Die abziehenden Chorherren wies er in andere Kirchen ein und verſorgte ſie mit anderweitigen Gefällen. Das Kloſter, das er reichlich mit Schenkungen bedachte, übergab er dem Benediktinerorden, und reihte ſich an das Mönchskloſter bald auch ein Frauenkloſter an. Vgl. Ioannis Spicilegium.

*) Egberts Schenkungsurkunde findet ſich Urkundenbuch von Beyer I, 311.

Unter den Pfarrkirchen des Hunsrückens ist die des Dorfes Mörschbach zwischen Rheinböllen und Simmern, ursprünglich Mergisbach genannt, die einzige, deren Gründungsurkunde sich erhalten hat. Es fällt ihre Gründung in dieselbe Zeit, zu welcher die Gehinkirche erbaut worden ist, und tritt dabei nochmals Erzbischof Willegis uns vor Augen. Er war es, der auch hier die bischöfliche Ermächtigung zum Baue ertheilte, durch ihn wurde die Grenze des Sprengels bestimmt und das Nöthige wegen des Verleihungsrechtes geordnet. Erbaut wurde die Kirche durch einen im Weiler Mörschbach angesessenen Edlen, Namens Thiedrich. Eben derselbe gab auch aus seinen Gütern das für Unterhaltung des Geistlichen nöthige Acker- und Wiesenland, den sogenannten Wiedemhof, wogegen ihm das Verleihungsrecht der Pfarrpfründe überwiesen wurde. Es geschah dieses bei der Einweihung der Kirche, welche Erzbischof Willegis in Person vollzogen hat, im Jahre 1006, als Heinrich II., genannt der Heilige, den deutschen Königsthron inne hatte. Um dieselbe Zeit oder vielleicht noch etwas früher dürfte auch die angrenzende Pfarrkirche Simmern gegründet worden sein. Es wird ihrer, jedoch ohne Nennung ihres Namens zum ersten Male gedacht in der Urkunde vom 5. Mai 1372, durch welche die Klosterkirche Ravengirsburg aus dem Verband dieser ihrer Pfarrkirche gelöst und ihr zugleich ein Theil des Zehntbezirks von den Patronen der Mutterkirche gegen eine angemessene Entschädigung überlassen worden ist *). Als Patrone erscheinen die Gräfin Kunigunde, Wittwe des Grafen Emich und ihre Miterben Arnolf und Bertram. Es ist unter dem verstorbenen Grafen Emich wohl Niemand anders zu verstehen, als der Nahgaugraf Emich IV., der gemeinsame Stammherr der Wild- und Raugrafen, sowie der Grafen von Veldenz. Aber nur dieser einzige Laut hallt über die Kirche Simmern aus der ältern Zeit zu uns herüber, und es vergehen Jahrhunderte, ehe ihrer wieder in Urkunden gedacht ist. Aus Lehnbriefen und alten Zehntregistern erhellt jedoch so viel, daß auch ihr Pfarrsprengel ursprünglich ein sehr ausgedehnter gewesen ist, und in die Zahl ihrer Tochterkirchen nicht blos die Kirchen Pleitzenhausen

*) Vergl. Günther I, 145. Schneider's Geschichte der Wild- und Rheingrafen. S. 20.

Weidelbach, Mutterſchied, Riesweiler, Holzbach und Ohlweiler, ſondern wohl auch die Kirchen Argenthal und Neuerkirch gehört haben.

Wie der Pfarrſprengel Simmern nach dem Rheine hin durch den Pfarrſprengel Mörſchbach begrenzt wurde, ſo grenzte er nach der Moſel hin an den Pfarrſprengel Kirchberg. Es iſt von dem Verfaſſer bereits anderwärts *) geſagt, daß zwiſchen dem Rheine, der Moſel und der Nahe kein Kirchſprengel an Umfang dem von Kirchberg gleichgekommen, und daß von Schlierſchied am Soone, von Gemünden an der Simmer, von Keudelheim an der Külz, von Altley ohnfern Zell an der Moſel und den dazwiſchen gelegenen Weilern die Gläubigen nach der Kirche auf dem Kerebergk geſtrömt ſeien, wenn die Glocken allda den Tag des Herrn verkündeten. Eben daſelbſt iſt auch mitgetheilt, daß zehn noch vorhandene Kirchen in der Pfarrkirche Kirchberg ihre Mutterkirche zu erkennen haben, daß aber Chroniken und Urkunden keine Auskunft darüber geben, von wem zu dem im Laufe der Zeit mehrmals umgebauten und erweiterten Gotteshauſe der erſte Grundſtein gelegt wurde, und in welchem Jahre der Biſchof nach der Höhe von Kirchberg gezogen iſt, um die Kirche zu weihen.

In welch frühe Zeit aber auch die Kirche Kirchberg ihrem erſten Anfange nach gehört, ſo wurde ſie doch an Alter weit überragt von vier Pfarrkirchen an der Moſel, die in den Kreis dieſer Darſtellung fallen. Es ſind dies die Kirchen von Veldenz, Traben, Enkirch und Winningen.

Das frucht- und weinreiche Gelände, das ſich oberhalb Bernkaſtel von Mühlheim aus das Thal hinauf nach Veldenz zieht, iſt ſchon zu der Zeit, da die Herrſchaft des Frankenreichs bei dem Hauſe der Merovinger geweſen, durch Schenkung eines dieſer Fürſten in den Beſitz der Biſchöfe von Verdun gekommen, und unterliegt es keinem Zweifel, daß dieſe Kirchenfürſten für die Orte, die ihrer Tafel den Wein geliefert, ſchon frühe werden ein Gotteshaus erbaut haben. Um die Mitte des elften Jahrhunderts fanden ſich in dem zur Burg Veldenz gehörenden Gebiete bereits vier Kirchen, nämlich in den Orten Veldenz, Duſemond, Mühlheim und Burgen. Den Prieſtern dieſer Kirchen war anfänglich,

*) Vergl. Kloſter Ravengirsburg II, 21.

wie allerwärts, das Dritttheil des Zehntens zu ihrer Unterhaltung zugetheilt, aber diesen Hauptbestandtheil ihres Einkommens schmälerte ihnen einer der Verduner Kirchenfürsten um ein Drittel und gab dasselbe, ein Neuntel des ganzen Zehntens, als Lehen an einen seiner Mannen. Nun ließ zwar der Ritter, der ums Jahr 1086 dieses Lehen inne hatte, — sein Name war Emich — sich durch die vom Kaiser Heinrich IV. unterstützten Bitten des Bischofs Theodorich oder Dietrich von Verdun bewegen, das ihm verliehene Zehntgefälle zurückzugeben, aber die Geistlichen der vier genannten Kirchen erlangten damit nicht eine Aufbesserung ihrer Pfründen, denn der von Emich zurückgestellte Zehnten wurde vom Bischof Dietrich an die Mönche des Klosters Maria Magdalena in Verdun geschenkt *).

Da die Kirche Veldenz später als die Pfarrkirche der übrigen zur Herrschaft Veldenz gehörenden Kirchen erscheint, ist sie wohl auch die älteste unter ihnen.

Die Kirche Traben war ein Eigenthum der fränkischen Könige, und hat Ludwig der Fromme dieselbe an das Gotteshaus geschenkt, in welchem sein großer Vater Karl sich die Grabstätte erwählt hat, nämlich an die Marien- oder Domkirche zu Aachen. Es gehörten zur Pfarrei Traben außer dem Kirchorte auf dem linken Moselufer die Orte Risbach und Litzig, auf dem rechten Trabach, Irmenach und Beuren. Moselabwärts grenzte der Sprengel Traben an den von Enkirch und zog die Grenze der beiden alten Kirchsprengel durch den höchsten Thurm der Starkenburg, also daß ein Theil von Starkenburg in den Bezirk der Pfarrei Traben, der andere in den der Pfarrei Enkirch fiel.

Enkirch (Enchiarocum) war jedenfalls schon zur Römerzeit als Ankerplatz bewohnt. Die dicken Säulenschafte aus Odenwälder Syenit, die noch heute in der Nähe des Fleckens liegen, werden als Ueberreste eines Tempels betrachtet. Ob dieselben das Dach eines christlichen Tempels getragen haben? Die Sage theilt sie einem Heidentempel zu. Enkirch erscheint schon 690 als villa, und hat in diesem Jahre Adele, die Tochter des Königs Dagobert,

*) Die darüber von Kaiser Heinrich IV. am 1. Juni 1086 zu Metz ausgestellte Urkunde ist mitgetheilt in Beyers Urkundenbuch I, 44. Die vier Orte werden genannt: Valdentia, Dusamant, Molins, Burg.

ihren Antheil an dem Dorfe dem von ihr gestifteten Kloster zu Pfalzel vermacht. Gegen Ende des 8. Jahrhunderts besaß ein gewisser Ruthard neben andern Gütern zu Enkirch als königliches Lehen auch die dasige Kirche. Nachdem dieses Lehen an die königliche Kammer zurückgefallen, ließ Kaiser Arnulf's Sohn, Ludwig das Kind, sich bewegen, Kirche, Widdemhof und das übrige Gut, welches zuvor Ruthard in Besitz hatte, an Erzbischof Ratpod in Trier zu verschenken. Es geschah solches, wie es in der Urkunde heißt, hauptsächlich auf Bitten des Erzbischofs Hatto in Mainz und des Bischofs Salomon im Jahre 908 auf einer Versammlung der Großen des Reichs in Frankfurt. Erzbischof Ratpod empfing Kirche und Gut nicht als Lehen, er wurde vielmehr berechtigt erklärt, über Kirche und Gut frei zu verfügen, sie zu verschenken, zu verkaufen und zu vertauschen *). Der Pfarrbezirk der alten Kirche erstreckte sich gleich dem von Traben bis auf die Höhen des Hunsrückens, und umschloß dort die Orte Ravengersburen und Lorenzburen d. h. die heutigen Dörfer Ravensbeuren und Lötzbeuren.

Von der Pfarrkirche des alten Fleckens Winningen, der wie der Ort Winzenheim an der Nahe seinen Namen von den ihn umgebenden Weingärten hat, wissen wir nur, daß auch sie mit ihrem reichen Weingefälle vergabt war an das Dom- oder Marienstift in Aachen, und war es wahrscheinlich Kaiser Arnulf's Sohn, König Zwentebold, der die Stiftsherren von Aachen, die Hüter des Grabes von seinem Ahnherrn Karl dem Großen, mit diesem Geschenke bedacht hat.

Soweit die Einleitung zur Darlegung der kirchlichen Verhältnisse des Landes zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan aus der Zeit vor der Reformation. Von diesen Verhältnissen sollen nun in besonderen Abschnitten dargelegt werden:

I. Die Bildung und innere Einrichtung der Pfarreien.
II. Die höheren kirchlichen Kreise, in welche die Pfarreien behufs ihrer Leitung und Aufsicht gefaßt waren.
III. Das christliche Leben, einschließlich des Klosterwesens.
IV. Der Zustand der Schule.
V. Die Armenpflege.

*) Vergl. Günther I, 56 und Beyer I, wo der Ort Ankaracha genannt wird.

I. Abſchnitt.

Die Pfarreien.

Um eine klare Vorſtellung von den Pfarrverhältniſſen der älteren Zeit zu gewinnen, iſt es nöthig, daß näher dargelegt werde:

1. Der Pfarrſprengel mit ſeinen verſchiedenen Arten von Gotteshäuſern.
2. Die Beſetzung der Pfarreien, ſowie die Verleihung der übrigen geiſtlichen Pfründen, kurzweg das Patronat.
3. Die Aemter in der Pfarrgemeinde.
4. Die Art und Weiſe, wie die kirchlichen Bedürfniſſe aufgebracht wurden.

I. Der Pfarrſprengel

mit ſeinen verſchiedenen Gotteshäuſern.

Den Pfarrſprengel oder den Umfang der Pfarrei beſtimmte der Biſchof. Als Erzbiſchof Willegis im Jahre 1006 nach Mörſchbach kam, um die dort erbaute Kirche zu weihen, bezeichnete er in der Urkunde, die er über die Gründung und Weihe der Kirche aufnehmen ließ, zugleich ihren Sprengel. Er beſtimmte: die Grenze ſolle gehen von Diddenpoſe bis zur Steinſtraße, von der Steinſtraße abwärts bis in die Riegenbach, ſodann die Riegenbach abwärts bis in die Simmer, die Simmer aufwärts bis in die Kiſilbach, die Kiſilbach aufwärts bis zu dem Orte, der da heißt Kozzolfes; von Kozzolfes bis Heriradeſweida, von da bis in die wüſte Eller, von der wüſten Eller bis nach Biſſcoffescrod und von da wiederum bis an den Diddenpoſe, und ſollten — heißt es weiter — in den Sprengel gehören alle Weiler, die binnen der vorgenannten Grenze liegen, als Liobeshuſen und Widdenbach nebſt allem Uebrigen, was das Bezirk umſchließe.

Der Diddenpoſe war ein Buſch oder kleiner Wald, der wahrſcheinlich ſeinen Namen Diddenpoſe d. h. Diddersbuſch daher hatte,

daß er das Eigenthum des in Mörschbach angesessenen Edeln Thiedrich war. Die Steinstraße ist die durch den Bann von Mörschbach führende Römerstraße, welche noch heute im Munde des Volkes die Steinstraße heißt. Die Riegenbach ist der kleine Bach, der von Mutterschied her der Simmer zufließt, die Kisilbach der durch das Dorf Kisselbach fließende östliche Arm der Simmer, der Weiler Liobeshusen d. h. Haus der Lioba, welcher Frauenname öfter vorkommt, heißt nunmehr Liebshausen; der Weiler Widdenbach ist das ohnfern Simmern gelegene Dorf Altweidelbach. Die Namen Kozzolfes, Heriradesweida, wüste Eller und Bisscoffescrod bezeichnen keine bewohnte Orte, denn solche waren niemals Grenzpunkte von Kirchsprengeln. Heriradesweida war wahrscheinlich ein Weideplatz, die wüste Eller dürfte der aus dem Mörschbacher Walde kommende Bach sein, der dem Ellerer Weiher sein Wasser zuführt. Bisscoffescrod war wohl neu gerottetes Land, das den Namen Bischofsrod daher hatte, weil es dem Bischof zur Verfügung gestellt worden, Kozzolfes aber ist jedenfalls etwas anderes, als das von den Grenzen der Mörschbacher Pfarrei weit abgelegene Dorf Alterkülz, welches vielmehr zum Pfarrsprengel Bell gehört hat*).

Gleicherweise waren es auch anderwärts kleine Wälder, oder auch einzelstehende mächtige Bäume, größere und kleinere Bäche, Straßen, Weideplätze, Hügel und Berge, einzelstehende Steinblöcke und hervorragende Felsen, die als Grenzpunkte der Pfarrsprengel erwählt wurden. Daß der Bischof, oder sein Beauftragter einen Pfarrsprengel nicht abgrenzte ohne Zuziehung ortskundiger Leute und vorangegangener Vernehmung der Betheiligten, ist als gewiß anzunehmen, wie auch, daß dabei den bereits bestehenden Verhältnissen möglichst Rechnung getragen wurde. Aus diesem Grunde hatten nicht wenige Pfarrsprengel gleiche Grenze mit der Zentmark, in der die Pfarrkirche erbaut worden. Wurden in Cleinich die Sendschöffen befragt, wer in das Cleinicher Kirchspiel gehöre,

*) Wenn der Geschichtsforscher Kremer, welcher seiner Zeit Mitglied der pfälzischen Akademie in Mannheim gewesen, in Kozzolfes das Dorf Alterkülz und in Heriradesweida das Dorf Raierschied gesehen, so konnte er einen solchen Mißgriff nur machen, weil er sich die Oertlichkeiten nicht angesehen. Bezeichneten die beiden Namen bewohnte Oerter, so würde der Zusatz: villula oder viculus nicht fehlen.

ſo war ihre Antwort: Alle, ſo im Cleinicher Zentink und im Cleinicher Aydt geſeſſen ſind, d. h. alle, welche innerhalb des Zentgerichts Cleinich wohnen und den Eid als Zentmärker geleiſtet haben. Ebenſo hatte das Hochgericht Kellenbach und der Pfarrſprengel Kellenbach dieſelben Grenzen. War der Gebietsherr der Gründer der Kirche, ſo wurden wohl auch entferntere Punkte ſeines Gebietes in den Sprengel gezogen, während ihm nicht angehörende Orte davon ausgeſchloſſen blieben. Nur ſo iſt es zu erklären, daß die in der Nähe von Simmern gelegenen Orte Nannhauſen, Keidelheim, Eichkülz u. ſ. w. zur entlegenen Kirche Kirchberg gepfarrt wurden, und der Pfarrbezirk dieſer Kirche die Höhe, welche die Waſſerſcheide der Nahe und der Moſel bildet, überſprungen hat, um über Würrich, Belg und Altlei hinab bis in die Nähe der Stadt Zell an der Moſel zu laufen, woſelbſt er zuſammenſtieß mit dem Sprengel der alten Pfarrkirche auf dem Petersberge *), deren fünf Tochterkirchen die Kirchen Pünderich, Kaimbt, Zell, Merl und Cürray geweſen.

Als Regel kann angenommen werden, die Kirchen mit ausgedehntem Sprengel ſind die ältern Kirchen der Gegend, die Kirchen mit engem Pfarrbezirk die jüngern. Die St. Peterskirche in Bacharach hat, wie der Ort Bacharach ſelbſt, ein hohes Alter; dem Alter entſprach auch der Sprengel, denn derſelbe umfaßte, wie bereits berührt worden, nicht bloß die vier Thäler bei Bacharach, er lief auch eine ziemlich weite Strecke über den Hunsrücken hin, und endigte erſt am Fuße des Soongebirges. Die Orte Ellern, Kleinweidelbach, Rheinböllen, Dichtelbach, Erbach, ſowie das untergegangene Folkenbach waren ſämmtlich noch gen Bacharach gepfarrt. Die unmittelbar angrenzende im Gewälde des Soones liegende Pfarrei Dörrenbach iſt jedenfalls ſehr ſpätern Urſprungs; eben darum hatte aber auch ihr Sprengel von Anfang an einen ſehr kleinen Umfang. Es beſchränkte ſich derſelbe auf die Weiler Dörrenbach und Seibersbach. Aehnlich verhält es ſich mit der mitten im Soongebirge liegenden kleinen Pfarrei Kellenbach, deren ganzer Umfang vielleicht urſprünglich ein Beſtandtheil des Pfarrſprengels der Gehinkirche geweſen.

Des hohen Alters der Kirchen Veldenz, Traben, Enkirch und

*) An die Stelle dieſer Kirche trat ſpäter das Kloſter Marienburg.

Winningen ist gedacht. Mit Ausnahme der Kirche Winningen hatten sie alle einen ausgedehnten Sprengel, der bis auf die Höhe des Hunsrückens lief. Unter den Hunsrücker Kirchen hatten neben den Pfarrkirchen Mörschbach, Simmern und Kirchberg, die von Beltheim, Bell, Mastershausen, Sohren und Hausen den umfangreichsten Bezirk und sind darum mit zu den ältesten Kirchen des Hunsrückens zu zählen. Der Sprengel der Pfarrkirche Mastershausen faßte ehedem auch die Pfarreien Blankenrath und Peterswald in sich, und ist dem Volke von dieser großen Ausdehnung des Mastershäuser Kirchsprengels bis heute eine dunkele Erinnerung geblieben, denn es werden von ihm noch immer unter dem Gemeinnamen das „Kirspel" die in den drei Pfarreien gelegenen Ortschaften begriffen. Die Pfarrei Hausen umfaßte neben den Orten, die ihr geblieben sind, die Kyrbach abwärts die Orte Bruscheid, Schneppenbach und Buntenbach, und nach dem Idar hin erstreckte sie sich über Laufersweiler hinaus bis Crommenau. Die Kirche zu Idar im Idarthale hatte gleichfalls einen ausgedehnten Pfarrbezirk. Die Stadt Oberstein lag noch in demselben. Ungleich umfangreicher war der angrenzende Pfarrsprengel Brombach, und ebenso war die Zahl der Gehöfte und Weiler groß, die im Betreff ihres Kirchganges an die Kirchen Thalfang und Birkenfeld, desgleichen an die Kirche Sien am Fuße der Winterhauch gewiesen waren. Von den Kirchen der untern Nahe hatte in der Zeit, bis zu welcher unsere Nachrichten hinaufreichen, keine mehr einen weit ausgedehnten Sprengel. Die Frage woher dies rühre, kann wohl durch allerlei Vermuthungen, nicht aber durch geschichtliche Belege beantwortet werden. Es steht nur das fest, daß die Feldmark der Dörfer Waldböckelheim, Waldhilbersheim Waldlaubersheim und Waldalgesheim noch mit Wald bedeckt gewesen ist, als die gleichnamigen Orte an der Nahe und auf dem Gau aus Weilern bereits zu Dörfern herangewachsen waren und ihre Gotteshäuser hatten. Ein sehr hohes Alter haben die zwischen Böckelheim und Kreuznach gelegenen Dörfer Rocksheim und Weinsheim. Das erstere erscheint von 773 ab in Urkunden, und lautet sein Name anfangs Hrochesheim, später Roccesheim. In Wigmundisheim, dem heutigen Weinsheim, schenkte bereits im Jahre 770 ein gewisser Heribald seine Besitzungen an das Kloster Lorsch. Auch Langenlonsheim an der Nahe tritt schon

um dieſe Zeit in Urkunden auf, und heißt Longiſtheim; der Kirchen dieſer Orte wird jedoch in der früheren Zeit nicht gedacht. Daraus, daß Stromberg vor der Reformation in den Kirchſprengel Warmsroth gehörte, iſt zu ſchließen, daß, wenn auch die Burg Stromberg zu den älteſten Burgen des Nahegaus gehört, das Städtchen an ihrem Fuße erſt ſpäter ſich bildete. Auffallend iſt es, daß die Pfarrkirche Roth bei Kaſtellaun, die ſchon von 1177 ab in Urkunden erſcheint, einen ſo kleinen Sprengel hatte. Derſelbe beſtand nur aus den Weilern Roth und Hollnich. Aber es ſpricht Vieles dafür, daß dieſer kleine Pfarrſprengel, desgleichen die Pfarrbezirke Mannebach und Sevenich urſprünglich Beſtandtheile des Sprengels der Kirche Beltheim geweſen ſind.

Es haben zwar die meiſten Kirchſprengel ſich bis zum Eintritt der Reformation in ihrem urſprünglichen Umfang erhalten, aber wie dauerhaft auch die kirchlichen Bildungen ſich andern gleichlaufenden Bildungen gegenüber erwieſen haben, ſo feſt geſchloſſen waren die kirchlichen Sprengel nicht, daß bei den mancherlei Umwälzungen und Erſchütterungen, welche die Zeit gebracht hat, ſie ſich ſämmtlich unverſehrt erhalten hätten. Als in Folge dieſer Umwälzungen die alten Gauverbände ſich auflösten, ja, ſelbſt viele Zentmarken auseinander fielen und theils mit größern Herrſchaftsgebieten zuſammenfloſſen, in der Mehrzahl aber in kleinere Gerichte und Herrſchaften ſich zerſtückelten, ſind in dieſe Strömung auch manche Pfarrſprengel mit hineingezogen worden und haben das Loos der Zerſtückung erlitten. Bei ſolcher Zerſtückung iſt einzelnen Mutterkirchen nur ein geringer Reſt ihres urſprünglichen Sprengels geblieben, anderwärts hat ſich der Sprengel verändert, hat aber keine Schmälerung erfahren, indem das, was nach der einen Seite hin die Fluth ihm wegnahm, nach einer andern Seite hin ſich ihm wiederum anſetzte. Dieſes war der Fall bei dem Sprengel der Kirche Simmern. Die Kapelle Ravengirsburg ward bei ihrer Umwandelung in eine Kloſterkirche nebſt einem Bezirke, der nicht genau anzugeben iſt, aus dem Verbande der Pfarrkirche Simmern herausgenommen, dagegen wurden in den Verband dieſer Pfarrei die Weiler Weidelbach und Mutterſcheid gezogen, die urſprünglich der Kirche Mörſchbach zugehört hatten. Die Kirche Mörſchbach empfing für dieſe Verluſte keinen Erſatz, im Gegentheil erlitt ſie auch nach

andern Seiten hin eine beträchtliche Schmälerung ihres Sprengels, dieſes dadurch, daß man die in Kiſſelbach erbaute Kirche zu einer Pfarrkirche erhob, und die Weiler Rayerſchied, Benzweiler ſowie Bergenhauſen auf dem linken Simmerufer zur Kloſterkirche Chumbd pfarrte. Von der Gehinkirche iſt ausdrücklich berichtet, daß ſie gegründet worden als Pfarrkirche für die Ortſchaften, die in den Lichtungen des Soones nach der Nahe hin allmälich ſich bildeten. Zuletzt aber gehörten in ihren Sprengel nur noch die Orte Eckweiler, Daubach, Seesbach und Gehlweiler. Die übrigen Orte, die ihrer Lage nach urſprünglich der Gehinkirche zugetheilt ſein mußten, lösten ſich nach und nach von ihr ab. Von denſelben wurden Rehbach, Winterburg, Winterbach, Ippenſchied und Pferdsfeld zu einer beſonderen Pfarrei vereinigt, und zum Hauptorte dieſer Pfarrei, nicht eben ſehr bequem für die Pfarrgenoſſen, das zwiſchen Eckweiler und Seesbach gelegene Dorf Pferdsfeld erwählt, Sogar der Ort, in welchem das Pfarrhaus der Gehinkirche nebſt dem Widdemhof lag, der Weiler Auen wurde abgeriſſen, und dem Sprengel einer andern Kirche einverleibt, nämlich dem der Kirche Monzingen. Das Dorf Bockenau war wie der Weiler Allenfeld urſprünglich zur Kirche Neunkirchen gepfarrt, nachdem es aber in den Beſitz des Kloſters Sponheim gekommen, hat dieſer Verband allmählich ſich gelöst.

Es hat jedoch, wie bereits angedeutet worden, das Loos der Zerſtückung im Ganzen nur eine geringe Zahl von Pfarreien getroffen. Der Mehrzahl iſt bis zum Eintritt der Reformation ihr urſprünglicher Sprengel verblieben. Aber auch deren anfängliche Geſtalt hat ſich mit wenigen Ausnahmen im Laufe der Zeit mannigfach verändert, und dieſes dadurch, daß innerhalb ihres Bezirks nach und nach eine größere oder kleinere Zahl Nebenkirchen erbaut und denjenigen Nebenkirchen, welche die Rechte der Tochterkirchen gewannen, innerhalb des Pfarrſprengels, doch ohne Löſung von demſelben, ein eigener Kirchſprengel zugetheilt wurde. Wie ſind die Nebenkirchen entſtanden? Welche Rechte mußte eine Nebenkirche gewinnen, damit ſie als Tochterkirche anerkannt wurde? Auf dieſe beiden Fragen ſoll zunächſt Antwort gegeben werden.

Nachdem die mehrerwähnte Gehinkirche erbaut war, fand man daß ſich in derſelben nicht die Leute aus all den Ortſchaften ſammeln konnten, für die man ſie gegründet hatte, theils weil

hierzu der Raum der Kirche nicht ausreichte, vornehmlich aber, weil einzelne Orte zu weit ablagen. Erzbischof Willegis fand sich dadurch bewogen, noch eine zweite Kirche im Soongewäld zu erbauen, die Kirche Semendisbach oder Seesbach. Diese zweite Kirche empfing jedoch nicht die Rechte einer Pfarrkirche, sondern Willegis untergab sie mit ihrer Zubehör der Gehinkirche und bestimmte, der Geistliche der Gehinkirche solle zugleich der Pfarr- oder Kirchherr der Kirche Semendisbach sein.

An diesem Beispiele veranschaulicht sich uns die Entstehung der Nebenkirchen. Mangel an Raum in der Pfarrkirche, weite Entfernung einzelner dazu gepfarrten Orte, und sonstige Beschwerlichkeit des Kirchganges waren zunächst die Veranlassungen, daß man in den ausgedehnten Sprengeln eine Zahl Nebenkirchen erbaute. Nicht die Insassen aller Pfarrsprengel bewiesen die Geduld der Bewohner von Gehlweiler, welche es Jahrhunderte hindurch ertragen haben, daß man sie Gottesdienst und Sakrament in der weit entlegenen Gehinkirche suchen ließ, und daß sie um ihre Todten in geweihter Erde zu bestatten, mit der Leiche erst die Höhe des Soones ersteigen und auch jenseits der Höhe noch eine weite Strecke wandern mußten, bevor sie in dem Thale hinter Eckweiler den Friedhof ihrer Pfarrkirche Getzbach erblickten *).

Wie allerwärts, so war auch in der Landschaft zwischen Mosel und Nahe das Verlangen Gotteshaus und Begräbnißstätte nahe zu haben bei den Andächtigen groß, ja hie und da so stark, daß nicht bloß für die von den Pfarrkirchen weit entlegenen Weiler Nebenkirchen gegründet wurden, sondern daß man solche selbst erbaute an Orten, die ohnfern der Pfarrkirche lagen. Bisweilen waren es mild gesinnte Patrone, bisweilen auch andere Edle weltlichen und geistlichen Standes, die den Bau der Nebenkirchen unternahmen und die Mittel für deren Bedienung schafften. Das Gewöhnlichere jedoch war, daß Patrone, Pfarrherr und Pfarrgenossen zu solchem Werk sich vereinten, und hat es dabei nie gefehlt, daß nicht auch Fremde, um einen Gotteslohn sich zu verdienen, eine Steuer reichten. Die umfangreichste Stiftung dieser

*) Die Bewohner von Gehlweiler haben frühe schon sich darum bemüht, zur nahen Kirche Gemünden gepfarrt zu werden, und haben bereits vor der Reformation von dorther bisweilen Gottesdienst und auch nothdürftig Sakrament empfangen.

Art war die Gründung und Begiftung der zahlreichen Nebenkirchen im Pfarrſprengel Kirchberg. Dort waren nach und nach Nebenkirchen errichtet worden in den Orten Gemünden, Schlierſchied, Dickenſchied, Womrath, Denzen, Bibern, Metzenhauſen, Oberkoſtenz, Würrich und Altlei. Außerdem war für die Weiler und Gehöfte am Fuße des Kronenberges wie an den Quellen der Kyr beim Hofe Kyr eine Kapelle erbaut, um welche her ſich ſpäter aus mehreren eingegangenen Weilern und Höfen das heutige Dorf Kappel (Kapelen, Kapellen) gebildet hat. Während im Pfarrbezirk Kapellen in ausreichender Zahl vorhanden waren, fehlte denſelben die hinlängliche Zahl der Geiſtlichen. Mehrere der genannten Kapellen hatten noch nie einen ſtändigen Kaplan gehabt, und etliche von denjenigen, für welche bei ihrer Gründung ein ſtändiger Prieſter beſtellt geweſen, waren deſſelben wieder verluſtig gegangen, weil von den dazu geſtifteten Gefällen ein Geiſtlicher nicht leben konnte. Dieſe Noth ging einem der adlichen Pfarrherren der Pfarrkirche Kirchberg zu Herzen. Es war dies Graf Emich von Sponheim, der Bruder der Grafen Simon und Johann, welche in der Zeit von 1291 bis 1340 die vordere Grafſchaft Sponheim von den Burgen Kaſtellaun und Kreuznach aus beherrſchten. Der Pfarrherr Emich war zugleich Archidiakon im Erzſtift Lüttich, ſowie Domherr des Domſtiftes Straßburg, und gehörte nicht zu den adlichen Pfarrherrn, die in den ihnen zugetheilten Pfarrgemeinden nur Heerden ſahen, die ihnen Wolle zu tragen hatten, in ihm war Hirtenliebe für die Gemeinde, deren Paſtor er ſich nannte. Es that ſeinem Herzen wehe, daß aus Mangel an Geiſtlichen der Gottesdienſt in den meiſten Kapellen des Pfarrſprengels ſtille ſtand, und die Mehrzahl der Pfarrgenoſſen gar weite und beſchwerliche Wege machen mußte, um der gottesdienſtlichen Erbauung theilhaftig zu werden. Nach ſeiner eigenen Erklärung gedachte er auch daran, daß man vor allen gegen die zu Liebeserweiſungen verpflichtet ſei, von welchen man Gutes empfangen habe, und in Betracht, daß ihm während der Jahre, welche er Pfarrherr der Kirche Kirchberg geweſen, mit den Gefällen der Paſtorei ein reiches Gut zugefloſſen, ferner in der Hoffnung, ſein und der Seinen Seelen Heil dadurch zu fördern, beſchloß er, das Einkommen der einzelnen Kapellen alſo zu mehren, daß für die Zukunft in jeder Kapelle täglicher Gottes-

dienſt gehalten werde und zwar durch einen ſtändigen bei der Kapelle wohnenden Prieſter. Zu dem Ende ſchenkte er unter ausdrücklicher Zuſtimmung ſeines Bruders Simon in Kaſtellaun, deſſen Gemahlin Eliſabeth und ſeines Bruders Johann in Kreuznach der Pfarrkirche Kirchberg einen großen Theil ſeines ererbten und erworbenen Vermögens. Zugleich ſprach er mildgeſinnte Leute um Beihülfe an, die auch in reichlichem Maße geleiſtet wurde. Die leibeigenen Leute wetteiferten darin mit den im Pfarrbezirk begüterten Adlichen, es wurden Häuſer und Gärten, Aecker und Wieſen, Geld- und Fruchtzinſen geſchenkt. Einzelne vermachten ſogar der Kapelle ihres Wohnorts ihr ganzes Erbe. Zugleich verpflichteten ſich die Ortsgemeinden zu allerlei Leiſtungen. Es wurden von ihnen dem Kaplan zur Aufbeſſerung ſeines Einkommens Gemeinde-Ländereien überwieſen, deßgleichen für ſein Vieh der freie Auftrieb verwilligt, ſowie die Unterhaltung des Kaplaneihauſes übernommen. Um die Kapellen ſicher zu ſtellen, ließ Graf Emich vor ſeinem Heimgang alle denſelben gemachte Schenkungen und Bewilligungen in einer Urkunde zuſammenſtellen. Dieſe Urkunde wurde aufgenommen am 10. Auguſt des Jahres 1317 und zwar durch Herrn Bertholin, den Offizial des Mainzer Domprobſts, in deſſen Archidiakonat die Pfarrkirche Kirchberg gehörte. Neben Emich haben ſeine Verwandten, deßgleichen mehrere als Zeugen erbetene Freunde die Urkunde beſiegelt *). Auch die Brüder Emichs, die Grafen Simon und Johann, machten ſich durch Gründung und Begiftung von Gotteshäuſern verdient. Das arme Städtchen Koppenſtein hat durch ſie ſeine Kapelle erhalten, und wie die Stadt Kreuznach ihre Wörthkirche der Freigebigkeit des Grafen Johann verdankt, ſo war es wohl ſein Bruder Simon, der innerhalb des Pfarrſprengels Bell die Stadtkirche Kaſtellaun erbaut hat, in welcher er mit ſeiner Gemahlin Eliſabeth den letzten Schlaf ſchläft. Die Beherrſcher der hintern Grafſchaft Sponheim blieben in ſolchen Werken der Frömmigkeit nicht

*) Dieſe und viele andere den Pfarrſitz Kirchberg betreffenden Urkunden ſind entnommen einem Aktenband betitelt: Betreffend die zwiſchen der hintern und vordern Grafſchaft Sponheim wandelbare Collatur der Paſtorei Kirchberg. — Graf Emich ſcheint kurze Zeit nach Beſiegelung der Schenkungsurkunden zu ſeinen Vätern verſammelt worden zu ſein, denn im Jahre 1308 war er bereits verſtorben.

hinter ihren Vettern in der vordern Grafschaft zurück. Nachdem sich an der Einmündung der Kaudenbach unter dem Schutze der Grevinburg das Städtchen Trarbach gebildet hatte, wollten natürlich die Insassen dieses Städtleins der Nothwendigkeit überhoben sein, ihren Gottesdienst jenseits der Mosel in der Kirche Traben zu suchen, und wünschten deshalb die Erbauung eines Gotteshauses in ihrer Mitte. Daß das Liebfrauenstift in Aachen, welches als Patron der Pfarrkirche Traben den Zehnten auch in den Weingärten und Feldern der Trarbacher Gemarkung bezog, dem Bedürfnisse abzuhelfen bemüht gewesen, davon ist nirgendwo etwas vermeldet. Nach den auf uns gekommenen Urkunden war es der Gebiets- und Grundherr des Pfarrsprengels, der Graf von Sponheim Starkenburg, Johann der Blinde, auch genannt der Edle, welcher das Werk in Angriff genommen und zu demselben seine in Trarbach gelegenen Güter geschenkt hat. Eben dieser Graf war es auch, auf dessen Bitten im Jahre 1379 der päpstliche Kardinal-Legat Peter von Frankfurt aus für die zu Trarbach in Bau genommene Kirche einen Ablaß bewilligte. Laut des Verwilligungsbriefes sollten alle Reumüthige und Bußfertige, welche auf die hohen Feste Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt und Trinitatis, deßgleichen auf die Geburtstage der Maria und der Apostel, sowie der heiligen Väter Ambrosius, Augustinus, Hieronimus und Gregor, endlich an den Gedenktagen der Gründer und Patrone die Kirche besuchen und sie mit einem Opfer bedenken würden, einen Ablaß von hundert Tagen empfangen. Der Ertrag dieses von Kardinal Peter verwilligten Ablasses war nicht so reichlich, daß davon die Kirche konnte ausgebaut werden. Es wurde deshalb zur Vollendung des Baues ein abermaliger Ablaß nachgesucht und auch verwilligt, und zwar im Jahre 1395 durch Kardinal Sixtus, Tit. St. Praxedis *).

*) Die Mittheilung über den durch den Kardinallegaten Peter verwilligten Ablaß ist einer Urkunde entnommen, die der verstorbene Pfarrer Schneider in Kirn in Abschrift besaß. Es geschah die Verwilligung im zweiten Jahre der Regierung des Papstes Urban VI. Derselbe bestieg den 8. April 1378 den päpstlichen Stuhl. Es wurde somit der Ablaß, wie im Text angegeben, im Jahre 1379 verwilligt. Des durch den Kardinal Sixtus, den Titularbischof der Kirche St. Praxedis verwilligten Ablasses gedenkt Zillesius in seinem Geschlechtsregister der alten Grafen und Gräffinnen von Sponheim, mitgetheilt im Archiv von Reisach II, 221.

Im Grunde hätte jedem Gotteshaus, das im Sprengel einer Pfarrkirche erbaut wurde, der Name Tochterkirche, ecclesia filia, gebürt und dieſes um ſo mehr als jegliche Pfarrkirche ecclesia parochialis, den Namen Mutterkirche, ecclesia matrix führte, auch wenn ſie dem Alter nach nicht die erſte Kirche des Sprengels war. Es wurde indeſſen der Name Tochterkirche nur denjenigen Nebenkirchen gegeben, an welche gewiſſe Rechte übertragen waren, die blos der Pfarrkirche anklebten. So lange ein Gotteshaus dieſe Rechte nicht beſaß, wurde ihm, wie ſtattlich auch ſein Bau und wie reich ſeine Begiftung war, in den von kirchlichen Behörden ausgefertigten Urkunden nur der Name Kapelle, capella, zuerkannt. Zu den herrlichſten Bauten unſerer Heimath gehörten die Kloſterkirche in Ravengirsburg, die Wörthkirche in Kreuznach und die St. Wernerskirche zu Bacharach. Es hieß aber die Kirche Ravengirsburg bis dahin, daß ſie mit Pfarrrecht begabt wurde, die St. Chriſtophorus-Kapelle, ebenſo hat die Kreuznacher Wörthkirche erſt bei ihrer Erhebung zur Pfarrkirche den Namen Kapelle abgelegt, und der St. Wernerskirche, welche niemals Pfarrrechte erlangt hat, iſt in kirchlichen Dokumenten der Name Kapelle verblieben. Der Name Kapelle war übrigens der gemeinſame Name für alle Nebenkirchen und deßhalb haben ihn manche Nebenkirchen fortgeführt, auch nachdem ſie in die Reihe der Tochterkirchen eingetreten waren. Es war die Kirche Trarbach von ihrer Mutterkirche Traben unabhängiger geworden, als viele andere Nebenkirchen, doch heißt ſie in all den Rechnungen die ſich von ihr aus der Zeit vor der Reformation erhalten haben, die St. Nikolaus-Kapelle *). Auf der andern Seite wurde den Tochterkirchen auch wieder der Name gehöht, und hießen ſie nicht ſelten, doch nur im Munde des Volkes und in Schriften der Laien Pfarrkirchen, kurzweg Pfarren. So nannte Graf Johann II. von Sponheim, Emichs Bruder, als er in ſeinem Sterbejahre 1340 bei der Kirche

*) In der oft angeführten Urkunde, darin uns die Gründung der Gehinkirche und der ihr untergebenen Kirche Semendisbach (Seesbach) überliefert iſt, heißt die erſtere als Mutterkiche ecclesia, die zweite basilica. In der Bulle, durch welche 1148 Papſt Eugen III. der Abtei Diſibodenberg ihre Beſitzungen beſtätigt, wird die Kirche in Semendisbach bezeichnet als capella. Vergl. Beyer Urkundenbuch I, 519 und 612.

Winterburg eine Kaplanei gründete, die Kirche eine Pfarrkirche (ecclesia parochialis, parochia) obgleich sie damals nicht einmal die Rechte einer Tochterkirche vollständig besaß. Ebenso wurden im Kirchsprengel Kirchberg die Kirchen Gemünden und Kappel, die erst in der Zeit der Reformation selbstständige Pfarrkirchen geworden sind, lange zuvor schon Pfarren genannt. Die Rechte, durch deren Zutheilung ein Gotteshaus Rang und Namen einer Tochterkirche empfing, waren das Begräbnißrecht (sepultura) und das Recht der Sakramentspendung. Damit, daß für ein Gotteshaus die Anlage einer Begräbnißstätte gestattet wurde, daß in ihm ein Taufstein zur Taufe der Kinder errichtet, Beichte gehört und das Nachtmahl ausgetheilt werden durfte, hörte es auf, bloße Kapelle zu sein, und trat als Tochterkirche in die Reihe der eigentlichen Kirchen, ecclesiae, über. Solche Pfarrrechte sind aber den Tochterkirchen selten mit einem Male verliehen worden, sondern in der Regel erst nach und nach. Was die Sakramentspendung anbelangt, so wurde bisweilen einer Tochterkirche nur das Taufrecht verwilligt, dagegen mußte das Nachtmahl fortwährend in der Pfarrkirche empfangen werden. Dies war der Fall bei den Tochterkirchen Gemünden und Kappel im Pfarrsprengel Kirchberg. Nur Tauf- und Begräbnißrecht und nothdürftig Sakrament, worunter die letzte Oelung sowie das Viaticum zu verstehen, war ihnen zugestanden. Anderwärts fand das umgekehrte Verhältniß statt. Es war die Eucharistie, d. h. die Spendung des Nachtmahls verwilligt, aber das Taufrecht war vorenthalten. Die St. Margarethen-Kapelle im Thale Winterburg besaß von Alters her eine Begräbnißstätte, deßgleichen die Eucharistie, ein Taufstein aber war dieser Kirche versagt und mußten die Kinder nach der alten Mutterkirche Pferdsfeld zur Taufe gebracht werden. Dies war der Gemeinde Winterburg höchst beschwerlich, deßhalb wandte sie sich an die kirchliche Behörde mit der Bitte, ihrer Kirche doch auch das Taufrecht zu verwilligen. Der damalige Pastor der Pfarrei Pferdsfeld, Herr Caspar, dem Rittergeschlechte derer von Wachenheim angehörend, unterstützte die Bitte der Gemeinde, die bis an den Kardinallegaten Philipp von Alençon, Bischof von Ostia, lief. Dieser ließ, wie solches in derartigen Dingen Vorschrift und Herkommen war, zunächst untersuchen, ob das, was von der Gemeinde erbeten wurde, ihr wirklich noth thue.

Ein im Gefolge des Kardinallegaten befindlicher Auditor der römischen Curie, der Magister Thomas von Ambraville, Dr. der Rechte und zugleich päpstlicher Kaplan, leitete die Untersuchung und sprach sich, nachdem er mit Sachverständigen Berathung gepflogen und die sonst nöthigen Erkundigungen eingezogen hatte, dahin aus: Es sei allerdings billig und angemessen, daß in der Kapelle zu Winterburg ein Taufstein errichtet und an demselben die Kinder getauft würden, so oft sie wegen Weite des Weges oder einem sonstigen Hindernisse nicht nach der Pfarrkirche könnten getragen werden, doch dürfe, wurde hinzugesetzt, aus dieser Vergünstigung der Mutterkirche kein Abbruch an ihren Rechten erwachsen. Der Kardinallegat bestätigte vermöge der ihm übertragenen Gewalt das Urtheil des Auditors und ertheilte unterm 29. Mai 1388 von Worms aus an die Aebte der Klöster, Sponheim und Disibodenberg, deßgleichen an den Probst des St. Peterstifts in Mainz die Weisung, sie sollten die Entscheidung zum Vollzuge bringen *). Unter den zahlreichen Kapellen des Pfarrsprengels Kleinich besaß die von Hirschfeld, wohin auch die von Horbruch zur Messe kamen, die Rechte einer Tochterkirche. Bei einem Streite, in welchen die Tochtergemeinde Hirschfeld-Horbruch kurz vor der Reformation mit dem übrigen Kirchspiel wegen Herstellung des Thurms der Pfarrkirche Kleinich gerathen war, wurde ausführlich erörtert, inwieweit die Kirche Hirschfeld von der Pfarrkirche unabhängig geworden und in welchen Stücken sie noch an dieselbe gebunden sei. Es stellte sich heraus, daß sie von der Pfarrkirche unabhängig sei in Bezug auf den sonn- und festtäglichen Gottesdienst, denn sie habe, hieß es, außer drei Wochenmessen, wovon eine in der Kapelle Horbruch gelesen werde, eine Messe an allen Sonntagen und auf die Hochgezeiten des Jahres d. h. an allen hohen Festen. Auch habe sie, hieß es weiter, Begräbniß und Eucharistie — Nachtmahl —, die Taufe dagegen müsse sie in Kleinich als in ihrer rechten Pfarre suchen. Dabei wurde noch hervorgehoben, daß die von Hirschfeld in die parasceues d. h. am Charfreitag nicht in der Kirche zu Hirschfeld, sondern in der zu Kleinich erschienen, die Passion zu hören,

*) Das Mitgetheilte ist den Urkunden des Provinzial-Archivs Koblenz entnommen, ebenso das, was über die Kirche Hirschfeld berichtet wird.

ferner daß sie mit den Kleinichern die Bittgänge machten gen Trier, gen Bischofsdhron, Bernkastel, Trarbach u. s. w. und daß sie zum dritten Jahre den Chrysam cum oleo sacro d. h. dem Oele, das zum Sakrament der letzten Oelung gebraucht wird, zu Zell im Hamm holen und auf ihre Kosten gen Kleinich verschaffen mußten.

Bei andern Kirchen ging die Lösung von der Mutterkirche weiter, oft so weit, daß sie an Unabhängigkeit streifte. Es trat hie und da der Verband zwischen Mutter- und Tochterkirche nur noch darin zu Tage, daß die Tochtergemeinde sich mit der Muttergemeinde zu bestimmten Bittgängen und Wallfahrten vereinte, daß beim heiligen Send auch die Tochtergemeinden nochmals in der Mutterkirche erschienen, und daß der Geistliche der Pfarrkirche an etlichen Tagen des Jahres ein Hochamt in den Tochterkirchen hielt. Zu Castellaun geschah das Letztere an den vier Fronfasten zu Trarbach an den Bruderschaftstagen *).

Daß eine Tochterkirche völlige Unabhängigkeit von ihrer Mutterkirche gewonnen, davon findet sich innerhalb unseres Bezirks nur ein einziges Beispiel. Es ist dieses die Kirche Stiebshausen am Fuße des Idarwaldes. Dieselbe gehörte zum Pfarrsprengel Rhaunen, und hatte um die Mitte des 15. Jahrhunderts ihren besondern Priester, der des Sonntags und an gewissen Festen des Jahres, ganz insbesondere am Feste der Geburt des Herrn, eine Frühmesse in ihr hielt. Was den übrigen Gottesdienst und die pfarramtlichen Handlungen betraf, so mußten dieselben in der Pfarrkirche Rhaunen gesucht werden. Nun liegt Stiebshausen eine halbe Meile d. i. eine Wegstunde von Rhaunen entfernt, und war schon diese Entfernung für die Kinder, deßgleichen für die Alten und Schwächlichen ein Hinderniß, an dem Gottesdienste in der Pfarrkirche Theil zu nehmen, so steigerte sich bei ungünstiger Witterung, namentlich wenn Regengüsse den zwischen beiden Orten fließenden Bach anschwellten, oder tiefer Schnee den Weg unwegsam machte, das Hinderniß zur Unmög-

*) Hie und da mußten die Filialisten auf das Oster- und Pfingstfest etliche Kinder zur Taufe in die Mutterkirche bringen und dieses bloß darum, damit die Tochterkirche nicht ganz von der Pfarrkirche gelöst erscheine. Vergl. die lehrreiche Urkunde Günther III pag. VI.

lichkeit. Aus derselbigen Ursache schieden sehr viele Kranke aus dem Leben, ohne die heilige Wegzehrung empfangen zu haben, wie denn auch öfters neugeborene Kinder starben, ohne daß ihnen die heilige Taufe zu Theil geworden war*). Dieß stellten die Einwohner von Stiebshausen ihrem Oberhirten, dem Erzbischof Berthold von Mainz, vor mit der Bitte, doch ihre Kirche von der Pfarrkirche Rhaunen abzutrennen, und derselben den Rang und die Gerechtsame einer Pfarrkirche zu verleihen. Dabei erklärten sie sich bereit, das schwache Einkommen ihres Priesters nach Vermögen aufzubessern. Erzbischof Berthold beauftragte seinen Protonotar und geistlichen Oberrichter Andreas Ehler, die Sache zu untersuchen, und nachdem bei der in allen Formen des kirchlichen Rechts geführten Untersuchung die Lage der Dinge sich also herausgestellt, wie der Sachverwalter der Gemeinde Stiebshausen sie dargelegt hatte, und Seitens der Gemeinde über die dem Ortspriester bewilligte Gehaltsaufbesserung Brief und Siegel gegeben war, löste der Erzbischof unter Zurückweisung der Einsprache des Pfarrrektors in Rhaunen Samstag den 14. Dezember 1504 den Verband der Kirche Stiebshausen mit der Kirche Rhaunen, und erhob die erstere zu einer Pfarrkirche. Indem er dieses that, verlieh er der Kirche Stiebshausen volles Sakramentsrecht, namentlich das Recht der Aufbewahrung des Leibes des Herrn und des heiligen Oeles, deßgleichen Tauf- und Begräbnißrecht und daneben alles andere, was dem Herkommen gemäß eine Pfarrkirche beanspruchen konnte. Der bisherige Meßpriester der Kirche Peter von Traben wurde unabhängig erklärt vom Pfarrer in Rhaunen und empfing für sich und alle seine Nachfolger die Rechte eines Pfarrrektors. Zugleich wurde verordnet, die Kirchmeister der Kirche Stiebshausen hätten fortan die für die Kirche gemachten Einnahmen und Ausgaben nicht mehr vor dem Pfarrer in Rhaunen, sondern vor ihrem Ortspfarrer zu verrechnen. Um den Pfarrer in Rhaunen schadlos zu halten für den Verlust,

*) Es hat sich im Archiv der Pfarrei Hottenbach, in deren Sprengel die Kirche Stiebshausen vor etlichen Jahrzehnten als Schwesterkirche gezogen wurde, eine Abschrift der erzbischöflichen Urkunde gefunden, durch welche die Kirche Stiebshausen von der Kirche Rhaunen abgetrennt worden. Am 14. Dezember 1504 hat Erzbischof Berthold in der Martinsburg zu Mainz die Urkunde unterzeichnet.

welchen er durch die Abtretung der Kirche Stiebshausen erlitt, der wahrscheinlich nur ein Verlust an Stolgebühren gewesen, wurde den Einwohnern von Stiebshausen auferlegt, ihm jährlich um die Zeit von Mariä Geburt zwei Malter Hafer zu liefern oder statt dessen zwanzig Weispfennige Mainzer Währung. Der Genuß des Zehntens in der Gemarkung Stiebshausen blieb denen vorbehalten, welche denselben bisher inne gehabt*).

Was die übrigen Kapellen anbelangt, die nicht als Tochterkirchen erscheinen, so verdanken dieselben ihre Entstehung theilweise einem wirklichen Bedürfniß, theilweise auch bloß dem Glauben, daß Kirchenbau und Altarstiftungen verdienstliche gottwohlgefällige Werke seien. In die erstere Klasse gehören die Kapellen der Hospitäler, sowie die Mehrzahl der Burg- und Dorfkapellen.

Für die Kranken und Altersschwachen in den Hospitälern war der Besuch der Ortskirche, wenn auch nicht immer unmöglich, doch beschwerlich, und deßhalb hat man nach und nach, soweit es die Mittel gestatteten, in allen Hospitälern einen Altar aufgestellt oder auch eine Kapelle eingerichtet, darinnen die Insassen des Hospitals des Sonntags und in der Woche zu Gebet und Anhörung der Messe sich versammelten. Selbst das kleine Hospital von Kirchberg hatte seinen besondern Altar. Von den Hospitalkapellen zu Kreuznach und Bacharach war jede mit zwei Altären versehen.

Ebenso war es einestheils Rücksicht auf die Alten und Schwachen, anderntheils der Wunsch, die gottesdienstliche Erbauung näher und reichlicher zu haben, was die von den Kirchen weit abliegenden, nicht selten aber auch die denselben nahe gelegenen Orte veranlaßte, sich ihre besondern Kapellen zu erbauen. Bisweilen hat eine einzige nur wenige Gehöfte zählende Gemeinde solchen Bau vollführt; oft auch haben sich dazu mehrere nahe zusammen gelegene Weiler und Gehöfte vereinigt. In diesen Kapellen sammelten sich die Gemeinden bloß zur Anhörung der Messe und zu Gebet, die Sakramente wurden in ihnen nicht gespendet, wie bei ihnen auch keine Begräbnißstätte cimiterium oder nach richtigerer Schreibart coemiterium war. In vielen

*) Die vom Erzbischof genehmigte Erhebung der Kirche Stiebshausen zur Pfarrkirche hat sich nicht verwirklicht.

Kapellen wurde bloß an einzelnen Wochentagen Messe gelesen, andere hatten auch eine Sonntagsmesse. Die Gemeinde Ellern hatte in ihrer Dorfkapelle nur zwei Wochenmessen, an Sonn- und Festtagen wohnte sie dem Gottesdienste in der Kirche zu Rheinböllen an, welche Kirche aber keine Pfarrkirche war, sondern zu den Tochterkirchen der Kirche Bacharach gehörte. Derartige Kapellen-Gemeinden — und ihrer gab es viele*) — bewegten sich in einem dreifachen gottesdienstlichen Kreise, in dem der Ortskapelle, in dem der Tochterkirche und in dem der Pfarrkirche. Es war diese dreifache Bewegung gewissermaßen das Abbild jener Bewegung am Sternenhimmel, wo einzelne Sterne, die Monde, bei dem Umschwung um die eigne Achse, zunächst ihren Planeten umkreisen, und in dieser Doppelbewegung mit dem Planeten ihren Umlauf um die Sonne halten, in deren Kreis sie durch den Schöpfer des Sternenheeres gezogen sind. Während aber am Sternenhimmel Monde, Planeten und Sonnen in ihrer Bewegung einander nie beirren und strenge die vorgezeichnete Bahn einhalten, blieb das Verhältniß der Pfarr- und Nebenkirchen nicht immer ein solch gemessenes und friedliches. Nicht bloß bei den Tochtergemeinden, sondern auch bei den Kapellengemeinden war vielfach die Neigung vorhanden, von dem Mittelpunkt, der ihnen in der Pfarrkirche gegeben war, sich loszureißen und Selbstständigkeit zu gewinnen. Aus diesem Streben sind den Mutterkirchen mancherlei Irrungen erwachsen, bald mit ihren Tochterkirchen, bald mit den Kapellengemeinden. Ein Beispiel der ersteren Art ist der bereits erwähnte Streit der Tochtergemeinde Hirschfeld mit ihrer Mutterkirche Cleinich. Daß auch bloße Kapellengemeinden von ihrer Pfarrgemeinde sich unabhängig zu machen strebten, davon zeugt die Irrung, in welche der Kirchherr der Pfarrei Herrstein mit der Kapellengemeinde Mörschied wegen des Gottesdienstes in der Kapelle Mörschied gerathen war. Es hat die Beamten der Fürsten von Sponheim viele Mühe gekostet, diese

*) So heißt es in einem Nachweise der Kapellen der Pfarrei Soren vom Jahre 1508: „Es liegt unter der Pastoreien Soren ein Capell Buchenborn genannt. Unter derselbigen Capelle sind noch zwo Capellen Wallenau und Niederssoren, haben die Inwohner die Sontags Meß zu Buchenborn und zugleich ein eigen Wochen Meß durch die armen Leut Jars belonet, geschehen durch den Capplan in Buchenborn, (dem heutigen Buchenbeuren)."

Irrung zu vergleichen, und lautet die im Jahre 1520 in Kirchberg zu Stande gekommene Vereinbarung dahin: „Es sollten die von Mörschied zu den vier hohen Festen, zu den Fronsonntagen und uf alle Unser lieben Frawen Tag, so von der Kirch zu feiern gebotten werden, gen Herrstein gehen, daselbst Meß und Predigt zu hören, wie denn auch auf diese Tage zu Mörschied keine Meß gelesen werden solle, es wäre denn mit Verwilligung des Pastors. Außerhalb der bezeichneten Tage möchten die von Mörschied Meß hören in ihrer Kapelle oder in der Pfarrkirche, oder wohin eines jeden Andacht ihn weise, und solle sie daran der Pastor nicht hindern."

Was die zahlreichen Burgkapellen betrifft, so haben bei ihrer Gründung oft zwei Ursachen zusammengewirkt, die auch schon bei der Gründung mancher Dorfkapellen vereinigt gewesen sind, nämlich Frömmigkeit und Bequemlichkeit. Eine nicht kleine Zahl von Burgen lag von der Kirche entweder weit ab, oder es war doch der Weg nach der Kirche zumal in der winterlichen Zeit höchst beschwerlich, daneben war aber gar häufig der Burgherr zu bequem, nach der Kirche auch nur einen kurzen und leichten Weg zu machen. Es waren deßhalb die meisten Burgherrn darauf bedacht, auf der Burg selbst Gottesdienste einzurichten, und geschah dieses häufig in der Weise, daß sie sich in einem dazu passenden Raum der Burg Messe lesen ließen auf einem sogenannten Tragaltar oder beweglichen Altarstein, der, wenn sie nach einer andern Burg zogen, dorthin gebracht wurde. Ein Burgherr hatte es aber immer als eine besondere Vergünstigung anzusehen, wenn ihm ein solcher beweglicher Altarstein oder Tragaltar, altare portatibile, bewilligt wurde, und scheinen zu dieser Bewilligung nur die höhern Würdenträger der Kirche befugt gewesen zu sein. So war es Erzbischof Balduin, der 1323 dem Grafen Simon von Sponheim erlaubte, auf seiner Burg Kastellaun eine Kapelle mit einem beweglichen Altare zu bauen, deßgleichen der bereits erwähnte Cardinallegat Philipp von Alençon, durch welchen dem Grafen Johann IV. von Sponheim Starkenburg ein beweglicher Altar bewilligt worden. Als Erzbischof Balduin während des Dhauner Krieges zur Bezwingung des Wildgrafen eine kleine Veste auf St. Johannisberg an der Nahe erbaut hatte, bewilligte ihm sein Amtsbruder und Mitverbündeter, Erzbischof Heinrich von Mainz, als der Diözesan des Bezirks, daß in der Veste an

einem schicklichen und anständigen Orte auf einem beweglichen Altar das Meßopfer dürfe gefeiert werden durch einen tauglichen Priester auch zur Zeit des Interdikts, jedoch mit Ausschluß der mit dem Interdikt Belegten*). Das Messelesen und Messehören an beweglichen Altären war jedoch nur ein Nothbehelf, und wurden nach und nach fast auf allen Burgen, selbst auf denen des niedern Adels, ständige Altäre errichtet und Kapellen gebaut. Wurden diese Kapellen, was jedoch höchst selten geschah, dem Pfarrverband, deßgleichen der Gerichtsbarkeit des Erzpriesters sowie des Erzdiakons entnommen und unmittelbar unter die Aufsicht des Bischofs gestellt, so hießen sie gefreiete Kapellen, Capellae liberae. Solche gefreiete Kapellen waren die auf der Burg Dill und auf der Starkenburg an der Mosel. Die Freiung beschränkte sich jedoch nur auf die Burggemeinde im engeren Sinne des Wortes, auf die Familie des Burgherrn, die Burgmannen und das Burggesinde, nicht aber auf die Leute, die bei der Burg in der sogenannten Vorburg oder unterhalb der Burg im Thale wohnten. Auf der Starkenburg waren die Bewohner der Vorburg, aus welcher das Dörflein Starkenburg erwachsen ist, nach Enkirch gepfarrt, und haben dieselben selbst noch lange Zeit nach der Reformation dorthin ihre Todten zum Begräbniß gebracht. In gleicher Weise war die Kirche zu Sohren die Pfarrkirche für die Leute im Thale Dill, und wenn man ihnen auch gestattete, den Gottesdiensten in der Burgkapelle anzuwohnen, Begräbniß und Sakrament mußten sie bei ihrer Pfarrkirche suchen. Dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen hat der Archidiakon des Sprengels, Heinrich von Pfaffendorf, erlaubt, bei seinem Schlosse Rheinfels über St. Goar eine Kapelle zu erbauen und daneben einen Kirchhof zum Begräbniß für seine Familie anzulegen. Das Wort Familie, familia, ist aber nicht auf die Gattin und die Kinder des Grafen einschließlich seiner andern auf der Burg seß-

*) Da die Kirche Johannisberg schon damals erbaut war, als solche Verwilligung durch Erlaß vom 9. August 1340 geschah, so wurde dieselbe wohl ertheilt in Berücksichtigung, daß es der Besatzung der Veste häufig nicht möglich war, dem Gottesdienste in der Kirche anzuwohnen. Außerdem deutet ein Zusatz in der Urkunde darauf hin, daß in Folge des Interdikts damals der Gottesdienst in den umhergelegenen Kirchen stille stand. Vgl. Günther III, 422.

haften Blutsverwandten zu beziehen, ſondern auf das Burggeſinde, denn die Glieder der Adelsgeſchlechter ſuchten ihr Begräbniß in Klöſtern und Kirchen, welche ihre Ahnen oder ſie ſelbſt gegründet und mit Gefällen begiftet hatten.

Als nach dem Ausſterben der Grafen von Sponheim im Mannsſtamme die Kapelle ihrer Stammburg Sponheim, die dem Kloſter Sponheim einverleibt geweſen, höchſt baufällig geworden war, erbaute man den bei der Burg geſeſſenen Leuten zu lieb zwiſchen deren Wohnungen und der Burg eine neue Kapelle und übertrug auf dieſe Dorfkapelle die Rechte und Gefälle der Burgkapelle. In ähnlicher Weiſe hat man von der Burg Heinzenberg an der Simmer, als nach dem Ausſterben der Herren von Heinzenberg Burg und Kapelle zur Ruine geworden, die Gefälle der Kapelle auf die Burgkapelle zu Wartenſtein übertragen, und wurden von da ab in dieſer die Meſſen geleſen, welche zu dem Altare auf der Burg Heinzenberg geſtiftet waren.

Begüterte Edelleute ſchmückten auch ihre in Städten gelegenen Häuſer bisweilen mit Kapellen*). Deßgleichen erbauten die reicheren Klöſter ſolche auf ihren größeren Höfen. So fanden ſich zu Kreuznach Kapellen im Hofe des Ritters Johann von Bleynichen und im Hofe des Kloſters Diſibodenberg. Von den auswärtigen Höfen des Kloſters Ravengirsburg beſaßen die zu Bingen und zu Enkirch ihre beſondern Kapellen, und hatte die letztere Erzbiſchof Albero von Trier in eigener Perſon geweiht. Dieſe Kapellen bilden den Uebergang zu der andern Art von Kapellen, welche man erbaut hat, nicht weil dazu ein wirkliches Bedürfniß vorhanden geweſen, ſondern in dem Glauben, durch ſolche Werke inſonderheit werde Gott geehrt, ſie ſeien das Mittel, die göttliche Huld zu gewinnen und ſich zu bewahren. Dazu kamen noch als äußere Anläſſe mancherlei Ereigniſſe, welche die Gemüther ſchmerzlich oder freudig aufregten.

Daß eine auf dem Hunsrücken begüterte Edelfrau, Namens Friederun, welcher der Tod ihren Gatten und alle ihre Söhne

*) Da die ſtädtiſchen Wohnungen des Adels ſich öfters nicht bloß durch zierlichen Bau, ſondern auch durch größere Geräumigkeit auszeichneten, hießen ſie, zumal wenn zu ihnen ein größeres Frei- oder Lehngut gehörte, Höfe, lat. curiae.

geraubt hatte, Linderung für ihren Schmerz darin ſuchte, daß ſie die nunmehr verfallene Bergkirche bei Mengerſchied erbaute und dieſelbe mit dem dazu geſtifteten Gut an das Kloſter Ravengirsburg ſchenkte, iſt bereits vom Verfaſſer dieſes anderwärts mitgetheilt*). Vor Oberſtein ſtand da, wo man es noch heute auf dem Kreuze ließt, eine alte Kirche. Nach der Sage hat einſt einer der Edlen, die auf der Burg Oberſtein ihren Sitz hatten, im Zorne den eigenen Bruder erſchlagen, und um für ſolche Blutſchuld bei Gott Vergebung zu finden, die Kirche erbaut. Nachdem im Dhauner Kriege**) der Erzbiſchof von Mainz die Veſte Martinſtein an der Nahe aufgeführt und ſich an deren Fuße eine Vorburg, das heutige Dorf Martinſtein gebildet hatte, wurde alsbald auch an dem Wege, der aus der Vorburg hinauf nach der Burg führt, eine Kapelle erbaut. Wenn nun im Jahre 1479 der Wäppeling Simon Boos von Waldeck vor der Ringmauer von Martinſtein noch eine zweite Kapelle erbaute, ſo dürfte ihn zu ſolchem Werke ein ähnliches Gefühl gedrängt haben, aus welchem 1322 Heinrich von Waldeck, genannt von Renneberg, 22 Kirchen und 7 Klöſter mit Schenkungen bedacht hatte. Heinrich machte dieſe Schenkungen in der Hoffnung, durch ſie die Gewaltthaten zu ſühnen, zu welchen er in ſeinem bewegten Ritterleben ſich hatte hinreißen laſſen***).

Als in dem Kampfe, welchen im Jahre 1320 Graf Simon von Sponheim im Bunde mit mehrern andern Grafen gegen Erzbiſchof Balduin gekämpft hat, dieſer mächtige Gegner plötzlich vor Kaſtellaun, Simons Hauptburg, erſchien, und zwar während der Graf mit ſeinen Mannen anderwärts zu Felde lag, da war für die Burg und das Städtlein Kaſtellaun, wenn ſie von Balduins Schaaren mit ſtürmender Hand genommen wurden, das Aergſte zu befürchten. Es eilte darum Simons Gemahlin, die Gräfin Eliſabeth, in das feindliche Lager, warf ſich dort mit ihren Kindern dem zürnenden Fürſten, der ihr Blutsverwandter

*) Kloſter Ravengirsburg Bd. I, 31.

**) Der Dhauner Krieg, deſſen in dieſer Darſtellung öfters noch gedacht werden wird, iſt vom Verfaſſer ausführlich geſchildert: Kloſter Ravengirsburg Bd. II. 57—67.

***) Die Schenkungen des Ritters Heinrich ſind mitgetheilt Kloſter Ravengirsburg Bd. II. 227.

war, zu Füßen, flehte um seine Gnade, und ihrem Flehen gelang es, Balduins Herz zu erweichen. Er ließ sein Heer hinwegziehen und schloß mit ihrem Gemahle, Graf Simon, Frieden. Soweit geht die geschichtliche Mittheilung *). Wenn nun dem hinzugefügt würde, während die Gräfin Elisabeth zu den Füßen Balduins als Flehende gelegen, sei die Bevölkerung der Stadt nach der dasigen Kirche geströmt, habe sich dort vor dem Bilde des Gekreuzigten niedergeworfen und gelobt, so der Stadt Rettung würde aus der Gefahr, wolle sie ihren Dank in einem frommen Werke erweisen, und in Folge dieses Gelübdes habe man später die Heilig-Kreuz-Kapelle zu Kastellaun erbaut, so würde mit solchem Zusatz nicht eine geschichtlich verbürgte Thatsache, sondern wohl nur eine Dichtung der Einbildungskraft berichtet, die so gern durch ihre Gebilde die Lücken der Geschichte ergänzt. Doch aber steht es fest, daß die mittelalterliche Frömmigkeit eine nicht kleine Zahl von Gotteshäusern erbaut hat in Folge von Gelübden, die in großen Gefahren gethan worden als Dank für göttliche Hülfe in schwerer Bedrängniß, sowie für Rettung aus lang andauernden Leiden, und wenn darauf hin angenommen wird, solchen Anlässen verdankten die Heilig-Kreuz-Kapellen zu Kastellaun und zu Simmern, die Buben-Kapelle zu Kreuznach, die Kirche zu Unserer Lieben Frauen vor dem Flecken Enkirch, die Liebfrauen-Kirchen in der Geilenbach bei Oberdiebach und zu Meisenheim, sowie andere Gotteshäuser ihre Entstehung, so dürfte eine solche Annahme nicht eben zu gewagt sein.

Vom Abte Trithem und andern Chronisten ist überliefert, im Jahre 1287 hätten die Juden zu Oberwesel einen Christenknaben aus dem Dorfe Womrath bei Kirchberg, Namens Werner, um in den Besitz von Christenblut zu kommen, zu Tode gemartert. An der Winzbach zwischen Bacharach und Rheindiebach an der Stätte, wo bald nachher das Wilhelmitenkloster Fürstenthal sich erhob, habe man den Leichnam des Ermordeten gefunden und ihn, da er durch das von ihm ausströmende Licht sich als den Leichnam eines Heiligen erwiesen, mit großer Feierlichkeit beigesetzt in der St. Kunibertskapelle zu Bacharach, welche auf einer Vorhöhe des die Burg Stahleck tragenden Hügels erbaut gewesen.

*) Ueber den Krieg vergl. das Kloster Ravengirsburg Bd. II. 41.

Es wird nie in völlige Klarheit gesetzt werden, inwieweit diese Erzählung eine geschichtliche Thatsache überliefert, und inwieweit dieselbe bloß Legende ist. Geschichtlich steht fest, daß alsbald aus der Nähe und Ferne zu dem Grabe des jugendlichen Märtyrers viel gewallfahrtet wurde, und daß die Opfer, welche die Pilgrime am Grabe des Heiligen niederlegten, die Mittel geliefert haben, an der Stätte der abgetragenen Kunibertskapelle über dem Grabe des vermeinten Blutzeugen die St. Wernerskirche zu erbauen. Neben der St. Wernerskirche gab es der Wallfahrtskirchen in unserm Bezirke noch mehrere. Es zählen zu ihnen insbesondere die Kirche Irmenach im Pfarrsprengel Traben, die Nunkirche bei Ravengirsburg, die Kirche auf dem Schönenberg, sowie die Kirchen St. Quintin und St. Aldegund. Das Dorf Irmenach trägt seinen Namen von der Schutzheiligen seiner Kirche und war dieses die heilige Irminia, jene fromme Tochter des Frankenkönigs Dagobert, durch welche das ohnfern Trier gelegene Kloster Euren oder Oeren (ursprünglich horreum) gegründet sein soll*). Die Gründung der Kirche Irmenach fällt jedenfalls in eine frühe Zeit, und wenn auch die Wallfahrten nach ihr in den zwei letzten Jahrhunderten, die der Reformation vorangehen, sich sehr gemindert haben, eine Wallfahrt nach der Kirche der heiligen Irmel, wie das Volk die heilige Irminia genannt hat, blieb im Gange.

Von der Nunkirche wurde früher angenommen, sie sei die ungenannte Pfarrkirche gewesen, deren Verband die Kapelle Ravengirsburg bei ihrer Umwandlung in eine Klosterkirche entnommen worden, aber jene Mutterkirche war, wie in der Einleitung bereits mitgetheilt ist, die Pfarrkirche Simmern. Die Nunkirche war vor der Reformation keine Pfarrkirche, sondern nur Wallfahrtskirche. Auch sie hat, wie so viele andere gleichnamige Kirchen die Benennung Nuwekirche, Nunkirche, Neunkirchen d. h. Neue Kirche daher empfangen, weil sie zur Zeit ihrer Erbauung die neue Kirche gewesen ist, andern ältern Kirchen gegenüber. Diese ältern Kirchen waren wohl die Kirchen Kirchberg und Simmern, welche beide sich dem Auge darstellen, wenn man von der Nunkirche aus die Höhen und Thäler des vordern Hunsrückens über-

*) Nach Rettberg Bd. I. 476 ist die Urkunde, welche die Irminia als die Gründerin des Klosters Oeren bezeichnet, falsch.

blickt. Daß die Nunkirche zum Kloster Ravengirsburg in einem nähern Verhältniß gestanden, ist als sicher anzunehmen; welcher Art aber dieses Verhältniß gewesen, darüber verbreiten leider die zahlreichen Urkunden des Klosters kein Licht. In ihnen ist uns nur mitgetheilt, daß bei der Nunkirche das Hundtgedinge, d. h. das Zentgericht, für die Klosterdörfer der Soonseite gehalten wurde, und daß das Kloster das Gericht und die Legung des Bannweins auf dem Markte hatte, der noch heute in der ersten Woche des September zwei Tage hindurch allda gehalten wird.

Was die Wallfahrtskirchen St. Quintin, St. Aldegund und auf dem Schöneberg betrifft, so haben nach einer Sage, die noch im Munde des Volkes geht, ihrer Zeit drei Ritter sich beredet, es solle ein jeglicher von ihnen eine Kirche bauen, und wollten sie die drei Kirchen also nahe beieinander bauen, daß man von jeder aus das Geläute in den beiden andern höre, und die in Folge dieser Beredung erbauten Kirchen seien die von St. Quintin, St. Aldegund und auf dem Schöneberg. Aber so nahe lagen die drei Kirchen nicht, daß in jeder derselben das Geläute der beiden andern vernommen werden konnte, und dürfte die Sage, wie lieblich sie auch klinget, doch eben nur Sage sein. Nach der Kirche St. Quintin wird heute noch gewallfahrtet. Die Kirche auf dem Schöneberg ist noch in Mauerresten sichtbar. Von der Kirche St. Aldegund sind die Mauerreste in der jüngsten Zeit fast ganz verschwunden, es wird jedoch auch dieser Kirche Kirchweihe wie die der Kirche Schöneberg noch immer von dem Volk begangen, und zwar in den Märkten, die jährlich auf dem Kirchplatz gehalten werden.

An der obern Nahe war jedenfalls die im Kirchsprengel Brombach gelegene Kapelle zum heiligen Busch, deren Jahrmarkt heute noch ein vielbesuchter ist, eine Wallfahrtskapelle. Ob nach der Kirche Spabrücken, wohin in jetziger Zeit gewallfahrtet wird, schon in der Zeit vor der Reformation Wallfahrten stattgefunden haben, oder ob dieselben erst in Gang gekommen sind, nachdem die Kirche, in welcher die Herrn von Dalberg die Reformation eingeführt hatten, wiederum eine katholische geworden, ist nicht aufgehellt. Ebenso wenig kann angegeben werden, ob die Pfarrkirche des Kirchsprengels Bergen bei Kirn, die Feldkirche Wassenach, ursprünglich eine Wallfahrtskirche gewesen.

Zu den mannichfachen Veränderungen, welche im Laufe der Zeit die einzelnen Kirchen erfahren haben, gehört auch die, daß sie in ihren Rechten und damit zugleich in ihrem Range sind erhöhet und erniedriget worden. Es war eine Erhöhung, wenn, was öfter geschah, eine bloße Kapelle zur Tochterkirche oder sogar zur Pfarrkirche erhoben wurde, und eine Erniedrigung, wenn eine Pfarrkirche in die Reihe der Tochterkirchen oder der bloßen Kapellen hat treten müssen. Es ist bereits berührt, daß der alten Pfarrkirche Dalen am Gauchsberge ihr Pfarrrecht genommen und auf die Klosterkirche Sponheim ist übertragen worden, wie denn auch ein gleiches Loos die Kilianskirche in Kreuznach getroffen hat. Nachdem Kreuznach aus einem Dorfe villa zu einer volkreichen Mittelstadt erwachsen war, reichte für die Gottesdienste, zu welchen sich die ganze Pfarrgemeinde zu sammeln pflegte, der Raum der Kilianskirche nicht mehr aus. Dabei war es für die Bewohner des auf dem linken Naheufer gelegenen Stadttheiles, der sogenannten Neustadt, gar beschwerlich, daß sie einen so weiten Weg nach der Pfarre hatten, und selbst den Insassen der Altstadt mochte das lästig sein, daß die Kirche nicht innerhalb, sondern außerhalb der Stadt draußen vor dem Thore an der sogenannten Heidenmauer, den Resten des ehemaligen Römerkastelles, lag. Das Bedürfniß einer neuen bequemer gelegenen Pfarrkirche machte sich immer fühlbarer. Aber auch hier hatte wie zu Trarbach der Patron kein Auge für das Bedürfniß der Pfarrgenossen, dagegen nahm sich der Gebietsherr von Kreuznach, Graf Johann II., „die Noth, Angelegenheit und großen Bresten", welche die Bürger seiner Stadt der Pfarre wegen hatten, zu Herzen und erbaute unterhalb seiner Burg auf der Insel der Nahe, dem sogenannten Wörth, oberhalb der steinernen Brücke, auf seinem Grund und Boden, wie es in der Urkunde heißt, eine neue Kirche. Es wurde diese Kirche nach ihrer Vollendung geweihet zur Ehre der heiligen Jungfrau, und dieweil sie erbaut war, um der Gemeinde als Pfarrkirche die Kilianskirche zu ersetzen, auch zu Ehren St. Kilians *),

*) Nach dem von Graf Johann dem Rheingrafen Johann wegen dieser Kirche ausgestellten Brief war die Kirche auch zu Ehren des h. Martin geweihet worden, wohl zur bleibenden Erinnerung daran, daß die älteste Pfarrkirche von Kreuznach dem h. Martin geweiht gewesen.

wie denn aus eben diesem Grunde Graf Johann bei ihr einen Kirchhof, d. h. eine Begräbnißstätte angelegt hatte. Daß bei dem Baue die Rheingrafen aus ihrem reichen Zehntgefälle irgend welche Beihülfe geleistet hätten, findet sich nirgend vermerkt. Dagegen ist uns mitgetheilt, daß Graf Johann von Sponheim die neue zur Pfarrkirche bestimmte Kirche an den Rheingrafen Johann übergeben und demselben in Bezug auf sie alle die Rechte eingeräumt hat, welche seine Ahnen bisher als Patrone der Pfarrkirche zu St. Kilian besessen. Auch verpflichtete sich Graf Johann gegen den Rheingrafen und dessen Erben, so die neu erbaute Kirche durch göttliche Schickung von Grund abginge und man dieselbe nicht mehr an ihrer jetzigen Stelle neu bauen könnte, so wollte er oder so sollten seine Nachkommen mit „verhengknusse und willen" der Rheingrafen und ohne daß derselben Recht dadurch irgendwie geschmälert würde, an einer andern Stätte, da es ihm und der Stadt bequemlich sei, die Kirche neu bauen*). Hierüber stellte Graf Johann von Sponheim dem Rheingrafen am St. Kilianstage des Jahres 1332 eine Urkunde aus, und haben diese Urkunde neben ihm auch seine Verwandten und spätern Erben, sein Bruder Graf Simon von Kastellaun und dessen Sohn Graf Walram, besiegelt. Nachdem diese Urkunde dem Rheingrafen Johann ausgehändigt war, reichte dieser bei Erzbischof Balduin, der damals neben seinem Erzbisthum Trier auch das erledigte Erzbisthum von Mainz verwaltete, die Bitte ein, er wolle das Pfarrrecht oder die Pfarre von der Kirche zu St. Kilian auf die Kapelle, welche zwischen beiden Städten Kreuznach auf der Insel oberhalb der Brücken und zu Ehren der preiswürdigen Jungfrau und des h. Kilian geweiht sei, übertragen, möge diese Kirche zur

*) Man dachte somit schon bei Erbauung der Wörthkirche daran, daß sie Schaden leiden könnte bei hohem Wasserstande der Nahe, und hat sie wirklich solchen erlitten im Jahre 1458. In diesem Jahre nämlich trat am Samstag vor Invoc., wie Trithem in seiner Chronik von Sponheim mittheilt, eine große Ueberfluthung des Rheins, der Mosel und aller Gewässer der Umgegend ein, den Leuten zu großem Schaden. Durch das Schmelzen des Schnees stieg die Wassermasse also, daß sie auch die Pfarrkirche auf dem Wörth zu Kreuznach mit Wasser füllte, etliche Altäre zerstörte, die Wände erschütterte, von den Gräbern die Grabsteine wegriß und fast das Gotteshaus ganz zerstörte.

Pfarr- und Mutterkirche erheben, ihr Begräbniß- und Taufrecht sammt allen andern Rechten einer Pfarre zutheilen, dagegen die St. Kilianskirche zu einer Tochterkirche machen. Erzbischof Balduin war für seine Person sofort geneigt, der Bitte des Rheingrafen, zumal dieselbe von dessen Verwandten und andern Edlen vielfach unterstützt wurde, zu willfahren. Der Vorschrift gemäß ließ er jedoch zunächst die Nothwendigkeit der beantragten Veränderung untersuchen, und beauftragte hiemit die Aebte der Klöster Sponheim und Disibodenberg, gab indeß diesen Aebten in seinem deßfallsigen Erlaß, welcher unterm 14. September 1332 zu Trier ausgefertigt ist, Vollmacht, so sie die Aenderung gerecht und zweckmäßig befänden, dieselbige zu vollziehen. Daraufhin wurde die Marienkirche auf dem Wörth, die heutige Paulskirche, die Pfarrkirche von Kreuznach, und die St. Kilianskirche den Nebenkirchen der Pfarrei eingereihet.

Der Kirche auf dem Kreuz bei Oberstein, welche der Sage nach zur Sühne eines Brudermordes erbaut worden, ist noch Härteres widerfahren. Nachdem sie mit der Zeit baufällig geworden, hat man es angemessen erachtet, den Leuten im Thale Oberstein das Gotteshaus näher zu bringen und hat zu dem Ende in der Höhlung des Felsens, auf dessen Spitze die eine der Obersteiner Burgen lag, und an dessen Fuß das Städtlein Oberstein sich anschmiegte, eine neue Kirche erbaut. Bevor aber diese Felsenkirche, an der man über ein Jahrhundert scheint gebaut zu haben, geweiht wurde, ward, wie es in einer Urkunde vom J. 1484 heißt, „die alte" Kirch zum Oberstein entweihet*).

Zum Schlusse haben wir noch einer Art von Kirchen zu ge-

*) Die Sage von der Erbauung der Obersteiner Kirche durch einen Edlen, der seinen Bruder getödtet, wird gemeiniglich nicht auf die ältere zu Ehren der h. Apostel Philipp und Jakob geweihete Kirche „auf dem Kreuz" bezogen, sondern auf die Felsenkirche, welche der h. Jungfrau geweihet worden. Die Frage, welche der beiden Kirchen die Sage für sich in Anspruch nehmen dürfe, wird vollständig wohl nie gelöst werden. Die Entweihung der alten Kirche ist erwähnt in der von Leyser mitgetheilten Urkunde vom Jahre 1484, ausgestellt auf Bastianstag, durch welche Weirich von Dhaun, Herr zu Falkenstein und vom Oberstein, mit Wissen und Willen Melchiors und Emichen von Dhaun, Junkher zum Oberstein und Falkenstein ein zu Brombach gelegenes Hofgut an die neue Kirche zum Oberstein schenkt.

denken, welche, obwohl sie in ihrer Mehrzahl ursprünglich Pfarrkirchen gewesen und solche geblieben sind, doch dem Range nach über den Pfarrkirchen standen und sich unmittelbar an die Domkirchen anreihten. Es waren dieses die Stifts- oder Collegiatkirchen. In ihnen wollte die Frömmigkeit des Mittelalters Gotteshäuser schaffen, in welchen, wie in den Klosterkirchen, das Lob des Herrn Tag und Nacht ertöne, und sollte so das Wort des Psalmisten, „das ist ein köstlich Ding, lobsingen deinem Namen, du Höchster, des Morgens deine Gnade und des Nachts deine Wahrheit verkündigen" buchstäblich verwirklicht werden, wobei man jedoch, wie bei vielen Einrichtungen der mittelalterlichen Kirche in das Aeußerliche zog, was in der Schrift für das innerliche Leben gesagt ist. Warum diese Kirchen Stiftskirchen hießen, darauf läßt sich eine genügende Antwort nicht finden. Waren doch alle Kirchen zur Verehrung Gottes gestiftet, desgleichen hatten sie alle ihr größeres oder kleineres Stiftungsgefälle, nur daß bei den Stiftskirchen die gestifteten Gottesdienste in der Regel zahlreicher und die Gefälle beträchtlicher waren, als bei den Pfarr- und Nebenkirchen. Den Namen Collegiatkirchen, ecclesiae collegiatae, hatten sie daher, weil an ihnen wie an den Domkirchen immer eine größere Zahl Geistlicher gesammelt war, die nach bestimmter Ordnung den Gottesdienst verrichteten, und selbst, nachdem bei ihnen der gemeinsame Tisch und das Zusammenwohnen in demselben Hause aufgehört hatte, eine enggeschlossene Körperschaft, collegium, bildeten. Das Haupt dieser Körperschaft führte den Namen Probst, Praepositus, die Glieder hießen canonici, Canonyche, auch Chorherrn und Stiftsherrn. Neben diesen Chorherrn im engern Sinne des Worts war an den meisten Stiftskirchen noch eine Anzahl Vikare angestellt, zunächst behufs Vertretung der abwesenden Chorherrn, zugleich aber auch zu sonstigen Dienstleistungen. Die Rechte und Pflichten des Probstes und der andern Stiftsprälaten, zu denen der Dechant, Decanus, der Sänger, Cantor, und der Küster, Custos, gehörten, sowie der übrigen Stiftsglieder waren bei den meisten Stiftskirchen sehr genau bestimmt und zusammengestellt im Stiftsstatute. Zu dem Gottesdienste sammelten sich die Stiftsgeistlichen auf dem Chor der Kirche, und hatten allda ihre mehr oder minder reichlich verzierten Stühle. Die Versammlungen, in welchen sie die andern ihnen

gemeinſam obliegenden Geſchäfte beriethen und vollzogen, hießen Kapitel, und dieſes darum, weil vor dem Beginn der Verhandlungen jedesmal ein Kapitel aus dem Stiftsſtatut verleſen werden ſollte*).

Es war das Rheinland reich an Stiftskirchen. In Trier, Köln, Mainz und Worms lagen deren mehrere im Innern der Stadt und vor den Thoren. Am Rhein war zwiſchen Mainz und Köln, Bacharach ausgenommen, keine Stadt, die nicht eine, oder wie Oberweſel und Coblenz, zwei Stiftskirchen beſeſſen hätte. Von Coblenz die Moſel aufwärts lagen zwei Stiftskirchen ganz nahe bei einander, die eine war die ſchon oft erwähnte St. Caſtorkirche in Carden, die andere das Martinsmünſter in Münſtermaifeld. Nur dem Bezirke, den unſere Darſtellung umfaßt, mangelte längere Zeit dieſer kirchliche Schmuck, aber auch er hat denſelben empfangen, und zwar dadurch, daß im Laufe der Zeit zunächſt das Kloſter in St. Goar, ſpäter die Pfarrkirchen Johannisberg und Kirn an der Nahe in Chorherrnſtifte ſind umgewandelt worden. Eine nicht kurze Zeit haben an der Kirche, welche in St. Goar zu Ehren des h. Goar erbaut war, nicht Weltgeiſtliche, ſondern Mönche gedient. Dieſe Mönche, deren Wohnung mit der Kirche durch einen gedeckten Gang verbunden geweſen, waren verpflichtet, nach der Regel des h. Benedikt zu leben, und war dieſes jedenfalls für König Pipin mit ein Beweggrund, ſie und die ganze Stiftung der alten Benediktiner-Abtei Prüm in der Eifel zu untergeben. Mit der Zeit gerieth, wie in andern Klöſtern, ſo auch in dem zu St. Goar die klöſterliche Zucht in argen Verfall; das Fleiſch gelüſtete wider den Geiſt und gewann die Oberhand. Es kam jedoch noch ein Anderes hinzu, was auf der Mönche Geſinnung und Thun nachtheilig wirkte, und das war ihre große Armuth. Von der Abtei Prüm, der

*) Es war Biſchof Chrodegang von Metz, welcher die Regeln oder canones verfaßt hat, nach denen die Stiftschorherrn, die eben deshalb canonici hießen, leben ſollten, und war die Einrichtung der weltlichen Chorherrnſtifte und der Auguſtiner-Chorherrn anfänglich faſt dieſelbe. Viele Stiftskirchen führten den Namen Münſter, Monasterium, theils weil viele Klöſter im Laufe der Zeit in Stiftskirchen umgewandelt wurden, theils auch, weil anfänglich bei den Geiſtlichen der Stiftskirchen ein Gemeinleben ſtattfand, wie bei den Mönchen in den Klöſtern.

Verwalterin ihres reichen Gutes, wurden sie also kärglich gehalten, daß der Einzelne von ihnen an Getreide und Wein jährlich kein größeres Maaß empfing, als man dem Ochsenhirten (bubulco) lieferte. Solche schnöde Behandlung brachte die Mönche in Mißachtung bei den Leuten des Ortes sowie in der ganzen Umgegend, und machte sie zugleich träge in der Erfüllung ihrer Pflichten. Es löste sich bei ihnen die Zucht allmählich der Art, daß sie ihren Dienst nur ausrichteten, wie es einem Jeden gefiel und bequem war. Diesen kläglichen Verfall der einst so hoch angesehenen Stiftung ließ sich endlich einer der Prümer Aebte, sein Name war Wolram, zu Herzen gehen, und nachdem er oft und viel bei sich überlegt hatte, wie dem Stifte aufzuhelfen sei, versammelte er im Dezember des Jahres 1089 zu St. Goar die weisen und einsichtsvollen Männer des Abteibezirkes um sich, um mit ihnen die Sache zu berathen. In Folge dieser Berathschlagung, vor allem aber getrieben durch des eigenen Herzens Mitleid, wie von ihm gerühmt wird, schenkte er, um zunächst der leiblichen Noth der Mönche Hülfe zu bringen, dem heiligen Goar und den bei ihm dienenden Brüdern das Dorf Nochern mit aller seiner Zubehörde, desgleichen die Zehnten, welche in der Umgegend von St. Goar zu seinen (des Abtes) Kammergefällen gehörten *). Auch die Mönchsgenossenschaft des Klosters Prüm wollte ihren Brüdern in St. Goar einen Beweis geben, daß sie gegen ihre Noth nicht unempfindlich sei, und überließ ihnen die Schweine und Hülsenfrüchte, desgleichen die 24 Pfund feinen Flachses, so ihnen alljährlich auf Epiphanien aus den Höfen Bachel und Nastätten geliefert werden mußten. Gewißlich hat bereits Abt Wolram nicht übersehen, daß es noch anderer Mittel als der Vermehrung des zeitlichen Einkommens bedürfe, um dem Nothstande, der ihm so viel Kummer machte, gründlich abzuhelfen, und darum hat es große Wahrscheinlichkeit, daß schon er es gewesen, welcher, in der Hoffnung für die Kirche St. Goar eine innerliche Erneuerung herbeizuführen, ihre Umwandlung in eine Collegiatkirche veranlaßt hat.

Der Dritte unter Wolram's Nachfolgern in der Prümer Abtswürde Albero de Montereil wurde ihm auch ein Nach-

*) Die Schenkungsurkunde ist mitgetheilt Beyers Urkundenbuch I, 555.

folger in der Mildthätigkeit gegen die Geistlichen der Zelle des heiligen Goar. Als dieser Abt gefunden, daß denselben zum öftern in den Monaten Juli und August das tägliche Brod mangele, gab er an sie das Zehntlein des kleinen Weilers Bibernheim nebst etlichen Weingefällen*). Bei dieser Schenkung, welche Albero im September des Jahres 1136 gemacht hat, dienten an der Kirche des heiligen Goar nicht mehr Mönche, sondern Chorherren, Canonici. Es hat somit die Umgestaltung des mit der Kirche verbundenen Klosters in ein Chorherrenstift, wenn nicht schon zu Lebzeiten des Abtes Wolram, doch bald nach seinem Heimgang stattgefunden. Daß man gleich bei dieser Umwandlung in liebevoller Erinnerung an die Zwölfzahl der Apostel zwölf Kanonikate bildete, ist wohl als ein Gewisses anzunehmen, dagegen dürfte sich die Zahl der Vikarienpfründen erst durch spätere Stiftungen bis auf neun vermehrt haben.

Was die zweite Stiftskirche unsers Bezirks, die Kirche auf St. Johannisberg bei Kirn, betrifft, so ist nicht ermittelt, wie frühe sie erbaut worden. Es ist von ihr nur das gewiß, daß sie von Johannes dem Täufer, dem zu Ehren sie geweiht war, ihren Namen empfangen und denselben auf den Hügel übertragen hat, von welchem sie noch heute in das Thal der Nahe hinabblickt. Zu vermuthen stehet, daß sie von den Wildgrafen erbaut worden, in deren Herrschaft und Gericht, nur eine halbe Stunde von der Burg Dhaun entfernt, sie sammt den zu ihr gepfarrten Orten lag. Ein Ritter Namens Herrmann, genannt vom Thor, welchen Namen er wohl daher hatte, daß er auf der Burg Dhaun als Burgmann saß und dorten sein Burghaus nahe bei dem Thore lag, besaß um's Jahr 1317 das Patronat der Kirche. Dieser Ritter, wahrscheinlich der Letzte seines Stammes, war es, der als Patron der Kirche ihre Umwandlung in eine Stiftskirche bei dem erzbischöflichen Stuhle in Mainz beantragte, und um Gewährung des Antrags hat insbesondere der Pastor Tylmann von Simmern unter Dhaun sich bemüht. Beide aber haben darin gewißlich nicht ohne Zustimmung und Gutheißung der Wildgrafen gehan-

*) Decimatiunculam quandam cuiusdam villulae Biverheim vocitatae cum decima quarundam vinearum ad fiscum ipsius attinentium etc.

delt, wie dieſes ſchon daraus zu entnehmen iſt, daß ehe der Ritter Herrmann ſeinen Antrag bei dem Erzbiſchofe anbrachte, der Wildgraf Johann von Dhaun und ſein Bruder Hartrad, Domherr in Mainz, die Freiung der Kirche, welche ihrer Erhebung zu einer Collegiatkirche vorangehen mußte, vollzogen und ihr im Jahre 1317 dieſelbige Freiheit gaben, welche die Kirche Offenbach am Glan beſaß. Erzbiſchof Peter von Mainz willfahrte dem Antrag nach vorangegangener Unterſuchung, ob derſelbe zweckmäßig ſei, und erhob durch Urkunde, ausgeſtellt zu Aſchaffenburg am 6. Juli 1318, die dem Täufer Johannis geweihte Kirche Johannisberg zur Collegiatkirche. Indem er ihr alle die Rechte ertheilte, deren ſich die andern Collegiat- und Conventskirchen ſeiner Diözeſe erfreuten, beſtimmte er, es ſollte durch die vier bereits vorhandenen Kanoniker Tylmann von Simmern, Andreas von Kirn, Tylmann von Auen und Johann von Hennweiler die Kirche wochenweiſe mit Gottesdienſt, und was ſonſt bei ihr zu verrichten ſei, verſehen werden, und weil in Betreff der Prälatenämter noch zur Zeit eine Verfügung nicht getroffen werden könne, ſolle der Paſtor Tylmann in Simmern die Leitung des Ganzen haben.

Hundert und fünfzig Jahre ſpäter, nämlich im Jahre 1467 erfuhr die dem heiligen Pankratius geweihte Kirche des Städtchens Kirn dieſelbige Erhöhung. Da die Kirche Kirn Sitz eines Erzprieſters war, läßt ſich vermuthen, daß ſie zu den älteſten Kirchen an der obern Nahe gehöre, aber auch von ihr kann nicht einmal das Jahrhundert geſchweige das Jahr ihrer Gründung angegeben werden. Bei ihrer Umwandlung in eine Collegiatkirche ging der Antrag unmittelbar aus von den beiden Wild- und Rheingrafen, welche um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts mit der weltlichen Herrſchaft des Städtchens Kirn auch das Patronat der daſigen Kirche in Gemeinſchaft beſaßen. Es waren dies die Grafen Johann und Gerhard, von denen der erſtere ſeinen Sitz auf dem Schloſſe Dhaun hatte, der andere die über Kirn gelegene Kyrburg bewohnte. Die beiden Grafen trugen dem Erzbiſchof in ihrer Eingabe vor: Ehedem habe die ihnen gemeinſam zuſtehende Pfarrkirche Kirn löblicher Weiſe acht wohl begiftete Altäre und ebenſo viele Altariſten gehabt, gehäufte Kriegsſtürme aber und andere mißgünſtige Ereigniſſe hätten die

Altargefälle derart gemindert und verzehret, daß schon seit mehreren Jahren kein Altarist mehr persönlich Residenz halte, und in Folge dessen habe der Gottesdienst der Kirche nicht bloß bedeutende Minderung erfahren, sondern gleichsam Schiffbruch (naufragium) erlitten. Nun vermeinten sie, so die Kirche zur Collegiatkirche erhoben und aus den acht Altarpfründen acht Kanonikate gebildet würden, und wenn deren Inhaber unter Leitung eines Dechanten regelmäßig die Horas sängen und die Tags- wie Nachtgottesdienste pünktlich hielten, so wie sie bei den Stiftskirchen der Mainzer Diözese üblich seien, so würde wohl das Christenvolk umher, das namentlich an Markttagen zahlreich in Kirn zusammenströme, wieder geneigter und glühender, ferventior, werden, der Kirche zur Mehrung und Erhaltung ihrer Gottesdienste seine Steuer zu bringen.

Erzbischof Adolph von Mainz ließ durch den Dechanten des Mariengrader Stifts zu Mainz, Adolph von Breithard, die übliche Voruntersuchung anstellen. Dieser veröffentlichte sofort den Antrag der Wild- und Rheingrafen durch die ganze Diözese, setzte zu Anhörung von Einsprachen und weiterer Vernehmung der Betheiligten die vorschriftmäßigen Termine an, und nachdem er in seinem Berichte an den Erzbischof gemeldet, daß eine Einsprache nicht erfolgt sei, auch das Werk ihm christlich und zweckmäßig erscheine, erhob der Diözesan im Jahre 1467 die bisherige Pfarrkirche Kirn zu einer Collegiatkirche. Es wurden jedoch aus den vorhandenen Gefällen nicht acht, sondern nur vier Kanonikatspfründen gebildet und eine derselben dem Dechanten zugetheilt.

Um den Bestand des Stifts Johannisberg zu sichern, hatten die Wild- und Rheingrafen Johann und Friedrich im Jahre 1404 demselben zur Mehrung seiner Gefälle ihre Patronats-Pfarrei Zozenheim unterhalb Kreuznach einverleiben lassen. Dem Stifte Kirn theilten seine Gründer, die Wildgrafen Johann und Gerhard, schon gleich bei der Gründung die Pastorei Monzingen zu, und hat diese Stiftskirche zu solcher Gabe später noch die rheingräfliche Pfarrei Windesheim empfangen. Auch mit sonstigen Schenkungen haben die Wild- und Rheingrafen, so weit es ihr Vermögen gestattete, beide Stifter reichlich bedacht, und geschah dieses insbesondere, so oft Glieder der Häuser Kyrburg und Dhaun in der einen oder der andern dieser Kirchen ihre Grabstätte sich erwählten. Als Graf Johann von Dhaun, der Mitgründer des

Stifts Kirn, auf dem Schloſſe Biſchofsweiler bei Straßburg, woſelbſt er während ſeiner letzten Lebensjahre als Unterlandvogt des Elſaſſes ſeinen Sitz hatte, am 22. Februar 1476 ſein Teſtament machte, bedachte er jedes der beiden Stifter mit 100 Gulden. Weiter verordnete er, man ſolle ihn begraben auf St. Johannisberg neben ſeiner Gemahlin Eliſabeth von Hanau, welche bereits im Jahre 1446 in jugendlichem Alter geſtorben war, und ſolle man über ihrer beider Grab nicht ein kunſtvolles mit Bildwerk verziertes Denkmal, ſondern einen ſchlechten Steckin ohne Bild, aber mit ihrem beiderſeitigen Wappenſchild errichten. Es ſollten auch ſeine Erben an das Stift Johannisberg, damit man daſelbſt ſein Jahrgedächtniß begehe, weitere 200 Gulden geben, desgleichen habe man den beſten Hengſt, den er bei ſeinem Tode hinterlaſſen würde, ſeiner Leiche nachzuführen, und ihn an die Kirche Johannisberg zu geben. Zu ſeinem Seelenwärter, d. h. zum Vollſtrecker dieſer ſeiner Vermächtniſſe beſtellte er ſeinen Sohn Gerhard, der als Probſt zu St. Paulin in Trier zugleich Kanonikus des Trierer und des Straßburger Domſtifts war.

Schließlich bleibe nicht unerwähnt, daß man auch von der dem heiligen Moritz geweihten Kirche zu Oberdiebach, einer Tochterkirche der dem Andreasſtift zu Köln einverleibten Pfarrkirche Bacharach, angenommen hat, ſie ſei eine mit ſechs Chorherrn beſetzte Stiftskirche geweſen, es iſt aber die Annahme nicht begründet *).

2. Das Patronat.

Die Beſetzung der Pfarrſtellen, und die Verleihung der übrigen geiſtlichen Pfründen.

In die Beſetzung der Pfarrſtellen theilten ſich der Biſchof und der Patron. Der Patron (patronus) präſentirte den Pfarrer, d. h. er brachte denſelben in Vorſchlag und belieh ihn mit der

*) Die Annahme findet ſich in Widders geographiſcher Beſchreibung der Kurpfalz III, 398, hat aber weder in den von Würdtwein über das Kölner Andreasſtift mitgetheilten Urkunden noch in den über die Pfarrei Bacharach im Koblenzer Archiv befindlichen Verhandlungen einen Anhalt.

Pfarrpfründe; der Bischof, später der Archidiakon, prüfte, ob der in Vorschlag Gebrachte für das geistliche Amt tauglich sei, und ertheilte dem tauglich Befundenen die Ermächtigung zur Ausübung des Amts, oder, wie man solches in der kirchlichen Sprache ausdrückte, er investirte, d. h. er bekleidete ihn mit dem geistlichen Amt. Nicht selten waren beide Rechte, das Patronat — patronatus — und die Investitur — investitura — in einer und derselben Person vereinigt; es war der Bischof oder auch der Archidiakon zugleich der Patron der Kirche, für welche der Geistliche bestellt wurde, und in Betreff des Bischofs war dies anfänglich sogar die Regel. Die Disibodenberger Urkunde, der wir die Nachricht über die Gründung der Kirchen Bollenbach, Hundsbach, Meckenbach, Getzbach und Seesbach verdanken, spricht es aufs deutlichste aus, daß noch zu den Zeiten des Erzbischof Willegis von allem Lande, das im bischöflichen Sprengel urbar gemacht wurde, der gesammte Zehnte an den Bischof fiel. Aber aus eben jener Urkunde geht auch klärlich hervor, daß mit solchem Zehntrecht der Bischof die Verpflichtung überkam, in den urbar gemachten Bezirken für das gottesdienstliche Bedürfniß der Bewohner zu sorgen, in denselben Kirchen zu erbauen und deren Bedienung zu sichern. Es war dies eine Verpflichtung, die oft mit viel Mühe und großem Zeitaufwand verbunden war. Daher sahen es die Bischöfe nicht ungern, wenn andere in einem Bezirke, in welchem noch keine Kirche stand, eine solche bauten, und so Jemand den Bau einer Pfarrkirche vollführte und zugleich für deren Bedienung sorgte, d. h. die zum Unterhalt des Pfarrers nöthigen Güter und Gefälle nebst der Pfarrwohnung gab, empfing der Geber, sofern er nicht freiwillig darauf verzichtete, oder ein Anderes bedungen war, vom Bischof das Patronat der Kirche, ius patronatus.

Wenn man jeder neu erbauten Kirche außer dem himmlischen Schutzherrn oder Patron, auf dessen Namen sie geweihet wurde, noch einen Patron auf Erden gab, so geschah solches vornämlich zu dem Zwecke, daß die Kirche in diesem irdischen Patrone einen väterlichen Pfleger ihrer zeitlichen Besitzthümer und Rechte erlange. Man erwartete aber von dem Patron der Kirche nicht bloß, daß er dieselbe, soweit ihm solches möglich sei, in ihren äußeren Gütern und Gerechtsamen gegen Gewaltthat schützen, sondern auch dafür

Sorge tragen werde, daß sie an ihrem Gottesdienst keinen Abbruch erleide. Dem Patronate klebte das Recht des Pfarrsatzes oder der Verleihung der Pfarrpfründe an. Als Verleiher der Pfarrpfründe führte der Patron die Namen Gyffter, Geber, lat. collator, die Verleihung selbst, sowie die Berechtigung dazu, hieß die Kirchengyfft, auch die Kirchgabe, lat. collatio oder collatura.

Schon in der Kirchengyfft besaß der Patron ein werthvolles Gut, und wie dieselbe ihm ein Mittel bot, erwiesene Dienste zu belohnen und zu Dienstleistungen zu verpflichten, konnte er die Pfarrpfründe auch den geistlichen Gliedern seiner Familie zuwenden, und dadurch deren zeitliches Auskommen sichern, oder, wo dafür schon gesorgt war, ihre Einkünfte mehren. Zu diesen Vortheilen, welche die Kirchengyfft dem Patron brachte, kam noch das einträgliche Zehntrecht.

Als Erzbischof Willegis nach Mörschbach gekommen war, um die Weihe der dort erbauten Pfarrkirche zu vollziehen, theilte er dem Erbauer Thiderich das Patronat nebst Kirchengyfft und Zehntrecht zu. Nachdem er in Anwesenheit der Umwohner und anderer Zeugen die Grenzen des Pfarrsprengels festgestellt hatte, verfügte er, innerhalb dieser Grenzen solle aller Zehnte der Kirche und ihrem Erbauer Thiderich zugehören. Weiter bestimmte er, es solle das Zehntrecht sich auch auf Thiderichs Nachkommen vererben, doch sollten diese, wie zunächst er selbst, verpflichtet sein, aus dem Zehntgefälle alljährlich auf St. Peter- und Paulstag zehn Schillinge an die St. Martinskirche in Bingen abzugeben zum Nutzen der Brüder, die dort Gott dienten.

In welchem Verhältniß die Kirche Mörschbach und ihr Erbauer Thiderich in den Zehntbezug sich theilen sollten, besagt die Urkunde nicht, und dieses wohl darum, weil durch das Herkommen das Verhältniß feststand. Das Herkommen aber war, daß der im Pfarrsprengel fallende Zehnte zu zwei Drittheilen an den Patron, zu einem Drittheile an die Kirche fiel, und daß das an die Kirche fallende Drittel dem jeweiligen Pfarrherrn als Gehaltstheil nutznießlich überwiesen wurde. Der Patron sollte in dem ihm zuerkannten Zehntrechte einestheils eine Entschädigung gewinnen für die Kosten, die ihm oder seinen Ahnherrn der Bau oder die Begyfftung der Kirche verursacht hatte, und andererseits die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben, die ihm durch die

Beſchirmung der Kirche, ſowie dadurch erwuchſen, daß er nach Verhältniß ſeines Zehntbezugs die Kirche im baulichen Stande halten, auch ſie, wenn ſie verfiel oder zerſtöret wurde, neubauen mußte. Wie bedeutend bisweilen auch dieſe Koſten geweſen, ſo bedeuteten ſie doch im Ganzen wenig gegen den Jahr um Jahr ſich fortſetzenden und auch auf die Nachkommen vererbenden Zehntbezug, zumal wenn der Pfarrſprengel ein ſehr bedeutender war. Daher kam es denn auch, daß manche eine Kirche bauten und begyffteten, bloß um ſich und ihren Erben in einem umfangreichen Bezirke das Zehntrecht zu gewinnen, während andere ohne alle Rückſicht auf zeitliche Vortheile, bloß um ſich und den Ihren einen Gotteslohn zu verdienen, Gotteshäuſer gründeten.

Das dem Patronate neben der Kirchengyfft anklebige Zehntrecht war jedenfalls ein Hauptgrund, daß die Patronatsinhaber auf das ſorgfältigſte bemüht waren, ein ſolch werthvolles Beſitzthum ſich und den Nachkommen zu ſichern. Die Stiftskirche Carden hat ſich, wie bereits mitgetheilt iſt, ihre zahlreichen Patronate durch zwei päbſtliche Bullen gewährleiſten laſſen. Unter den Verträgen, die zwiſchen den verſchiedenen Linien des gräflich Sponheimiſchen Hauſes geſchloſſen wurden, beziehen ſich nicht wenige, einige ſogar ausſchließlich, auf die dem Hauſe zuſtehenden Patronate. Namentlich war das Patronat der Kirche Kirchberg, dieweil dieſelbe unter den Hunsrücker Kirchen den ausgedehnteſten Pfarr- und Zehntbezirk hatte, Gegenſtand vielfacher Erörterungen und Verträge. Wie oft das Sponheimiſche Erbe getheilt wurde, das Patronat der Kirche Kirchberg blieb gemeinſames Eigenthum des Sponheimiſchen Hauſes. Von dem Genuſſe dieſes einträglichen Rechtes wollte keine Linie ſich ausgeſchloſſen ſehen. Dieweil man das Mißliche einer gemeinſamen Uebung dieſes Patronatsrechts erkannt hatte, waren die beiden Hauptlinien des Sponheimiſchen Hauſes, Starkenburg und Kreuznach, dahin übereingekommen, es ſolle die Gyfft der Kirche Kirchberg zwiſchen ihnen wechſeln. Die Kreuznacher Linie, in deren Herrſchaftsgebiet die Pfarrei Kirchberg lag, ließ es nicht an Verſuchen fehlen, ſich in den ausſchließlichen Beſitz beſagter Kirchengyfft zu ſetzen, aber ihre Nebengrafen auf Starkenburg wußten ſich in der Alternaz, wie man ein wechſelndes Patronat zu nennen pflegte, zu behaupten, und ihre Vettern zu nöthigen, ihr Anrecht an die

Pastorei Kirchberg immer von Neuem anzuerkennen. Schon Graf Johann I. von Sponheim-Kreuznach, genannt der Lahme, war mit dem Grafen Heinrich I. auf Starkenburg darüber in Zwiespalt gerathen, daß dieser die Kirche bei ihrer Erledigung vergabt hatte. Es wurde dieser Zwiespalt dahin vertragen, daß, sobald die Kirche wieder ledig würde, Graf Johann dieselbe ruhig und ungehindert vergeben möge, alsdann aber solle die Verleihung wieder Graf Heinrich oder dessen Erben zustehen, und so solle fort und fort, wenn der Eine von ihnen oder seine Erben die Pfarrei zuletzt vergabt haben, das nächstemal sie der Andere ohne Einsprache verleihen. Graf Johann I. genehmigte diesen Vertrag unter ausdrücklicher Zustimmung seiner Gemahlin Alheit, der Tochter des edlen Mannes, des Grafen von Leiningen, und waren Zeugen dieses am 1. April 1277 abgeschlossenen Vertrages außer dem Grafen Gottfried von Sayn, dem Bruder von Graf Heinrich auf Starkenburg, der Dechant Gerhard von Enkirch, der Pleban Rudolph von Kirchberg, der Kaplan Sibodo auf Starkenburg, Johann, Herr von Braunshorn, der Ritter Gobelo, genannt Porritz, Thomas von Sabershausen und Andere. Trotzdem wollte schon Johanns Sohn, der oft gedachte Simon von Kastellaun, es nicht dulden, daß Graf Johann I. auf Starkenburg die Pastorei Kirchberg an seinen Bruder Gottfried gegeben, als dieselbige mit dem Tode des Korbischofs Emich zur Erledigung gekommen war. Es wurde jedoch auch diese Irrung gütlich beigelegt, und abermals durch die beiderseitigen Freunde ein Austrag gemacht, in welchem Graf Simon anerkannte, daß Johann von Starkenburg die Kirche zu Kirchberg, die da ledig geworden sei, von wegen seines Bruders Emich, Korbischofs von Lüttich, mit Recht seinem Bruder Gottfried gegeben hatte*).

Die abwechselnde Verleihung der Pfarrei Kirchberg zwischen den Besitzern der vordern und hintern Grafschaft wurde auch festgehalten, nachdem die Grafen von Sponheim-Starkenburg und Sponheim-Kreuznach im Mannesstamme ausgestorben und ihre

*) Die ältern Verträge über Verleihung der Pfarrkirche Kirchberg finden sich bei Kremer, diplomat. Beiträge I, 233, 324, 328, 333, desgleichen in der actenmäßigen Information, die wandelbare Collatur der Pastorei zu Kirchberg betreffend, allwo sich auch die Pfründenverträge der Gemeinsherrn der vordern Grafschaft von den Jahren 1440 und 1521 finden.

Herrschaften in den Besitz der Häuser Pfalz und Baden übergegangen waren. In dem Pfründenvertrag der vordern Grafschaft Sponheim vom Jahre 1440 heißt es am Schlusse: „Und von der Kirche wegen zu Kirchberg, als da Von Alter here Komen ist, wann dieselbe Kirche ledig worden ist, das dann eine Graue der Graueschaft zu Sponheim an der Musel sie gelühen hat, Und darnach zu einer andern Lihunge eine Graue der Gruzenach Inngehabt hat, das soll hinfüre Von derselben Kierchen wegen aber (d. h. fortwährend) gehalten werden als das Herkommen ist" *). In ähnlicher Weise waren auch wiederum die Gemeinsherrn der vordern Grafschaft andauernd bemüht, sich darüber zu verständigen, in welcher Weise sie es mit Verleihung der Kirche Kirchberg halten wollten, so oft dieselbe der vordern Grafschaft zustehe, und sind darüber auch von ihnen vielfache Verträge geschlossen worden.

Als die oft erwähnten Grafen Simon und Johann im Jahre 1301 auf der Burg Kastellaun die väterlichen Besitzungen theilten, fiel das Patronat der Kirche Bell in das Loos des Grafen Simon, das der Kirche Sprendlingen in das Loos des Grafen Johann, in Betreff der Kirchen Kirchberg und Sohren wurde bestimmt, es sollte das Patronat derselben von beiden Brüdern gemeinschaftlich geübt werden. „Item", heißt es in dem Briefe, den damals Graf Simon ausstellte, „das Patronat der Kirche in Sprendlingen, das soll für immer Johann und seinen Erben verbleiben, dagegen soll das Patronatrecht der Kirche zu Bell für alle Zeit uns und unsern Erben zustehen. Was aber die Patronate Kirchberg und Soren anbelangt, die wollen wir in der Weise, wie bisher, gemeinschaftlich und ungetheilt besitzen".

Eine solche gemeinschaftliche Ausübung des Patronatrechts wurde jedoch unthunlich, als nach dem Tode der Gräfin Elisabeth von Sponheim-Kreuznach und dem Heimgange des Grafen Johann V. von Sponheint-Starkenburg Kurpfalz, Pfalz-Simmern und Baden Besitzer der Vordern Grafschaft und zwar zu ungleichen Theilen geworden waren. Kurpfalz hatte durch Vermächtniß der Gräfin Elisabeth ein Fünftheil ererbt, und ein weiteres Fünftel besaß

*) Aehnlich lautet die Bestimmung in dem Pfründenvertrage, den die Gemeinsherrn der V. G. Sponheim im Jahre 1521 geschlossen.

es pfandweise. Der Graf von Veldenz, dessen Antheil durch die Vermählung seiner Tochter Anna mit Herzog Stephan an das Haus Pfalz-Simmern überging, besaß in Gemeinschaft mit dem Hause Baden die drei übrigen Fünftel. Kurpfalz aber war verpflichtet, an diese beiden Häuser sein zweites Fünftel zurückzugeben, sobald von diesen die Summe bezahlt war, um welche Graf Johann V. von Starkenburg besagtes Fünftel an die Kur verpfändet hatte. In Rücksicht dieses Verhältnisses einigten sich im Jahre 1440 Markgraf Jakob zu Baden und Graf Friedrich zu Veldenz mit Kurfürst Ludwig IV. von der Pfalz, der wegen Minderjährigkeit hierbei durch seinen Vormund und Oheim Herzog Otto vertreten wurde, in Betreff sämmtlicher Kirchen, Kapellen, Altarpfründen und Glöcknereien, die sie als Besitzer der vordern Grafschaft zu verleihen hatten, dahin: Es sollten Baden und Veldenz die drei nächsten Leihungen der fällig werdenden Pfründen thun und darauf sollte Herzog Ludwig die andern zwei Leihungen, die unmittelbar folgen, haben, es seien Kirchen, Kapellen oder andre Pfründen, und solle es darnach allezeit in dieser Weise mit den Leihungen gehalten werden. Dabei wurde weiter bestimmt, wenn Markgraf Jakob und Graf Friedrich von dem Kurfürsten Ludwig das ihm verpfändete Fünftheil gelöst haben würden, alsdann solle die zweite Leihung, welche Ludwig von wegen des ihm verpfändeten Fünftheils habe, an die beiden andern Gemeinsherrn übergehen, und sollten diese immer vier Leihungen haben, der Kurfürst dagegen bei einer bleiben. In dieser Maß, lautet es schließlich, solle es auch mit Verleihung der Kirche Kirchberg von ihnen gehalten werden.

An der hintern Grafschaft Sponheim hatte Kurpfalz keinen Antheil. In deren Besitz theilte sich mit Baden Veldenz, später Pfalz-Simmern zu gleichen Theilen, und waren diese beiden Häuser übereingekommen, es sollen alle zu der hintern Grafschaft gehörende Lehen, die geistlichen wie die weltlichen, immer durch denjenigen Fürsten vergeben werden, welcher der ältere Graf von Sponheim, d. h. früher als der andere in die Gemeinschaft der hintern Grafschaft Sponheim eingetreten sei. Diese ihre Vereinbarung erklärten beide Häuser auch für gültig in Betreff ihrer Pfründen-Antheile in der vordern Grafschaft, und ließen deßhalb Markgraf Jakob von Baden und Graf Friedrich von Veldenz dem

Pfründenvertrag vom Jahre 1440 die Bestimmung einschalten, von ihnen und ihren Erben, „die zu der Grafschaft Sponheim kommen werdent, solle der elteſt die dry Lihungen, die zu Falle koment, alleine lihen“ *).

Im Jahre 1527, wo das an Kurpfalz verpfändet gewesene vierte Fünftel der V. G. Sponheim an Pfalz-Simmern und Baden zurückgegangen war, einigten sich die drei Gemeinsherrn: Kurfürst Ludwig V., Herzog Johann II. von Simmern und Markgraf Bernhard IV. über eine andre Vertheilungsweise der geistlichen Pfründen, und dieses hauptsächlich aus dem Grunde, weil bei der mit Herzog Otto vereinbarten Weise „oftermals durch lenge der Zeit sich Irrung zugetragen, ohn welchem Theile gerorte Leihung sein solle.“ Bei dieser neuen Vereinbarung bedingte man, es solle die Verleihung hinfüro in fünf Jahre getheilt werden, nämlich also, daß Kurpfalz ein Jahr alle geistlichen Lehen der V. G., „es seien Kirchenpfründen, Kappeln, Altare oder Glocken-Ambtt“, leihen solle und die Gemeinsherrn Pfalz-Simmern und Baden während der vier nächstfolgenden Jahre. Schließlich wurde noch bemerkt, keiner, dem die Pastorei geliehen worden, dürfe, „wenn er zu bischoflichen würden khome“, d. h. einen Bischofsstuhl erlangte, die Pfründe für sich selbst behalten, noch sie einem andern zustellen, sondern, so oft dieser Fall ein-

*) Zur Veranschaulichung des Verhältnisses folgende Beispiele: Markgraf Christoph von Baden trat im Jahre 1475 in die Regierung der H. und V. G. Sponheim ein, sein Mitgemeinsherr, Herzog Johann I. von Simmern erst im Jahre 1480. Markgraf Christoph war somit von 1480 ab bis zu seinem im Jahre 1527 erfolgten Tode der elteſt Graf in Sponheim und hatte in dieser Zeit in der hintern Grafschaft alle geistlichen Lehen zu vergeben, in der vordern diejenigen, die in dem mit Kurpfalz vereinbarten Turnus ihm und dem Herzog von Pfalz-Simmern zufielen. Da Herzog Johann I. vor Christoph starb, nämlich schon im Jahre 1509, kam er gar nicht zur Pfründenverleihung, dagegen besaß dieselbe sein Sohn Johann II. den Markgrafen Bernhard und Philibert gegenüber vom Jahre 1527 ab bis an seinen Tod im Jahre 1557. Doch wäre es möglich, daß auch Johann I. in der V. G. die eine und andere Pfründe verliehen hätte, und dieses darum, weil er zunächst das an Kurpfalz verpfändete vierte Fünftel eingelöst und somit bis dahin, daß Baden ihm die Hälfte des Pfandschillings zahlte, die zweite Leihung hatte, welche Kurpfalz von wegen der Pfandschaft zugestanden.

trete, falle die Pfründe an die Gemeinsherrn zurück, und habe sie derjenige zu vergeben, bei dem die Leihung nach dem fünfjährigen Umgange stehe.

Der Fall, daß man bei Erledigung der Pastorei Kirchberg nicht genau wußte, an welchem der drei Gemeinsherrn die Leihung stehe, und gleichzeitig zwei von ihnen die Pfründen vergaben, ist zu wiederholtenmalen eingetreten, und sind daraus nicht geringe Irrungen erwachsen, bald zwischen Pfalz und Baden, bald auch zwischen Kurpfalz und Pfalz-Simmern. Nachdem die Pastorei im Jahre 1452 ledig geworden durch den Tod Peters vom Koppenstein, der sie 56 Jahre besessen hatte, präsentirte zu ihr Kurfürst Friedrich I., genannt der Siegreiche, seinen Kanzler Guldenkopf, und ihm entgegen Markgraf Jakob von Baden seinen Sohn Bernhard. Bernhard war bereits Domherr in Basel, studirte aber noch in Erfurt, und wurde als der rechtmäßig Präsentirte vom Archidiakonate anerkannt. Dennoch kam er nicht in den Besitz der Pastorei, und dieses dadurch, daß er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Monaten investirt worden war. Als Markgraf Jakob für seinen Sohn Abstand nehmen mußte, präsentirte er sofort statt desselben den Licentiaten (in decretis) Melchior Wittig; es liegt aber nicht zu Tage, ob dieser in den wirklichen Besitz der Pfründe gekommen. Die nächstfolgende Nachricht über die Pastorei Kirchberg ist aus dem Jahre 1475, wo abermals eine Erledigung eintrat, und zwar durch den Tod des Pastors Johann Beyer, der wahrscheinlich am Markgräflich Badischen Hofe das Kanzleramt versehen. Abermals war Kurfürst Friedrich der Siegreiche der Ansicht, die Verleihung stehe an ihm, und begnadigte mit der einträglichen Pfarrpfründe einen Lehrer der heil. Schrift an seiner Hochschule Heidelberg, den Magister Pallas Spangel aus Neustadt. Es war aber auch Herzog Friedrich I. in Simmern der Meinung, ihm stehe für diesmal das Recht der Verleihung zu, und präsentirte zu der Stelle seinen Sohn Stephan. Kurfürst Friedrich und Herzog Friedrich hatten bis dahin in einem sehr freundschaftlichen Verhältniß gestanden, trotzdem wollte keiner dem andern zu Lieb von seinem vermeinten Rechte abstehen. Um so eifriger bemühten sich aber zwei beiden Fürsten gleich befreundete geistliche Herren, „solche Spanne und Irrung zwischen den durchlauchtigen Fürsten und Herrn“ auszu-

gleichen, nämlich Biſchof Reinhard von Worms und Biſchof Matthias von Speier. Auf derſelben Einladung kamen Magiſter Pallas, deßgleichen etliche Räthe des Herzogs von Simmern gen Worms, und nachdem allda die Sache „gutlich beret und betheidingt“ worden, wurde unter Vermittelung der zween geiſtlichen Fürſten vorbehaltlich der Genehmigung der ſtrittigen Fürſten auf Freitag nach St. Dionyſiustag folgendes Abkommen getroffen: Der Herzog Stephan ſolle bei der Paſtorei Kirchberg verbleiben, ſeiner Präſentation ſich gebrauchen und die behalten ohne Eintrag des Meiſters Pallas, der vielmehr auf alle Gerechtigkeit, die er zu dieſer Paſtorei gehabt, verziehen und Herzog Stephan bei derſelben ungeirret laſſen ſolle. Dagegen ſolle dem Meiſter Pallas durch Herzog Stephan auf die Paſtorei-Gefälle eine lebenslängliche jährliche Rente von 80 rhein. fl. bewieſen werden, und ſollten Herzog Stephan, deßgleichen ſeine Nachfolger in der Paſtorei alljährlich auf St. Martinstag die Rente dem Meiſter Pallas gen Worms oder Speier in ſichere Gewalt überantworten. Zugleich wurde Herzog Stephan auferlegt, das Abkommen zwiſchen ihm und Pallas durch den Römiſchen Stuhl genehmigen zu laſſen und darüber Briefe und Bullen zu erwirken, auf daß Pallas nach Nothdurft verſorgt ſei, und zwar auf ſeine des Herzogs Koſten, Mühe und Arbeit ohne Schaden und Koſten des Meiſter Pallas. Als die beiden Biſchöfe mit dem Vertragsentwurfe nach Heidelberg kamen und ihn dem Kurfürſten vorlegten, war dieſer keineswegs mit demſelben zufrieden. Er habe, äußerte er ſich, gemeint und ſei noch der Meinung, daß er gentzlich Gerechtigkeit gehabt, die Pfründe zu verleihen, und ſei es ſeines Gefallens nit, dieſer Zeit dieſelbe einem andern leihen zu laſſen. Doch aber, heißt es weiter in dem auf uns gekommenen Bericht, haben Sr. Gnaden nochmals ſich in ihm ſelbſt bedacht und von freiem guten Willen, ſo er von Freundſchaft und Sippſchaft zu Herzog Friedrich gehabt, Friedrichs Sohn das verwilligt, was er ſonſt in keinem Wege gethan hätte. Herzog Friedrich erſchien darauf mit ſeinem Sohne Stephan perſönlich in Heidelberg, und kam während ihrer Anweſenheit auf Sonntag vor Simonis und Judä im Jahre 1475 der Sühnevertrag zum Abſchluß. Der Entwurf der beiden Biſchöfe wurde in ſeinen weſentlichen Theilen angenommen, doch mit dem Zuſatz, es ſolle die Verleihung der Pfründe bei ihrer

nächsten Erledigung auf alle Fälle dem Kurfürsten zustehen, oder falls er bis dahin verstorben wäre, an seine Erben fallen, und nachher solle es wieder mit Verleihung der Pfründe gehalten werden nach dem Wortlaut des Entscheids, der zuletzt zwischen beiden Fürsten gemacht worden sei und zwar zu Kirchberg im Jahre 1475 auf Montag nach St. Veitstag *).

Es sind aber die Irrungen wegen der Patronate nicht immer sofort in Güte vertragen worden, die Streitenden haben nicht selten zum Schwerte gegriffen, und ist der Krieg um die Kirchengift, wie mitunter die Patronatsstreitigkeiten genannt wurden, bisweilen im buchstäblichen Sinne des Wortes ein Krieg geworden. So waren ihrer Zeit die auf der Burg Waldeck bei Kastellaun angesessenen Rittergeschlechter mit dem Kloster Ravengirsburg wegen des Pfarrgesetzes in Horn strittig geworden, und haben in diesem Streite die Waldecker Ritter das Gebiet des Klosters zu wiederholtenmalen feindlich überzogen. Auch in der Fehde des Friedrich von Ehrenberg mit Erzbischof Werner von Trier, in welcher die Stadt Koblenz und das ganze niedere Erzstift Trier gegen Ende des 14. Jahrhunderts so arge Ver-

*) Nachdem die beiden Fürsten die Sühneurkunde besiegelt hatten, stellte jeder dem andern noch seinen besondern Brief aus. Deßgleichen gab Herzog Stephan dem Meister Pallas seinen Brief, worin er sich verpflichtete, demselben, so lange er lebe, alle Jahre 80 rheinische Gulden von der Pastorei zu reichen. Das geredde und verspreche er bei seinen fürstlichen Ehren und Würden und guten wahren Treuen, sofern er bei der Pastorei bleibe und nit von ihr rechtlich getrieben werde. Weiter verpflichtete sich Stephan, vier Monate nach Ausstellung dieses Briefs wolle er bei dem heil. Vater, dem Papst, auf seine Kosten, so viel an ihm sei, erwirken, daß Seine Heiligkeit Alles nach Nothdurft bestätige und dem Meister Pallas die 80 fl. Gelds auf die Kirche Kirchberg reservire, damit Pallas derselben sein Leben lang versichert sein möge. Pallas überlebte den Herzog Stephan. Ob auch dessen Nachfolger Herzog Philipp, Sohn des Kurfürsten Philipp, ihm die Rente von 80 fl. hat zahlen oder Pallas auf dieselbe verzichten müssen, als er durch den Kurfürsten ein Kanonikat an der heiligen Geistkirche in Heidelberg, deren Kustos er zuletzt gewesen, empfangen hat, kann nicht angegeben werden. Pallas starb 1512 und liegt in der heil. Geistkirche zu Heidelberg begraben. Die ihm gesetzte Grabschrift preist in lateinischen und deutschen Versen seine große Gelehrsamkeit und lautere Frömmigkeit. Die im Koblenzer Prov.-Archiv über die Pastorei Kirchberg befindlichen Verhandlungen füllen mehrere Folianten.

wüſtungen erlitten, handelte es ſich vorzugsweiſe um eine Kirchengift und zwar um die von Strimmig. Wie lange bisweilen ſolche Streitigkeiten dauerten, das wird anſchaulich in dem Streit, der ſich im Jahre 1340 wegen Verleihung der Pfarrei Hauſen entſponnen hatte *). Das Patronat der in der Wildgrafſchaft gelegenen Pfarrei Hauſen beſaßen von Alters her die Gebietsherrn, die Wildgrafen, und übten dieſelben dieſes dem Geſammthauſe zuſtehende Recht, wie es ſcheint, in der Weiſe aus, daß die Kirche von den verſchiedenen Linien des Geſchlechts abwechſelnd vergeben wurde, das eine Mal durch die ältere Linie, die Häuſer Schmidtburg und Kyrburg, das andere Mal durch das Haus Dhaun. Zur Zeit des Dhauniſchen Krieges befand ſich das Patronatrecht ſoweit es der Schmidtburg anklebte, im Beſitze des Junkers Konrad von Brohl, der es wieder als Afterlehen abgegeben hatte an den geſtrengen Ritter Heinrich von Arraz und an einen geiſtlichen Herrn aus der Ritterfamilie derer von Hottenbach, mit Namen Friedrich. Der Letztere hatte mit Zuſtimmung ſeines Mitpatrones und mit Genehmigung der geiſtlichen Behörde die Pfarrei ſich ſelber zugewendet. Er war, wie Patron, ſo auch Paſtor der Kirche Hauſen. Nachdem Erzbiſchof Balduin den Beſitz der Schmidtburg an das Erzſtift Trier gebracht hatte, ließ er es ſich anliegen, für daſſelbe auch alle die Güter und Gerechtſame zu gewinnen, die von Alters her zur Schmidtburg gehörten, und dabei überſah er nicht das Anrecht der Burg an das Patronat der ausgedehnten Pfarrei Hauſen. Konrad von Brohl hatte nicht ſobald vernommen, daß der mächtige Kirchenfürſt das Patronat der Trieriſchen Kirche zuzuwenden wünſche, als er unter Zuſtimmung ſeiner Gemahlin Margareth es ſofort an dieſelbe überließ und zwar ohne alle Vergütung, in dankbarer Erinnerung für die mancherlei Vergünſtigungen, die er bisher von Balduin empfangen. Der Uebertrag fand ſtatt am Tage vor Michaelis des Jahres 1338, und wurden durch denſelben die Afterlehenträger, Heinrich von Arras und Friedrich von Hottenbach, ihrer bisherigen Lehenspflicht gegen Konrad von Brohl entbunden und angewieſen, Balduin und ſeine Kirche fortan als ihren Lehnsherrn zu erkennen.

*) Ueber den Streit wegen der Kirche Hauſen vergl. Günther III, 388 u. 442, deßgleichen Würdtwein Diplomataria Moguntina I, 431—434.

Es gelobte auch im darauffolgenden Jahre Heinrich von Arras dem Erzbischof Balduin, er wolle den Kirchensatz von Hausen nicht an den Wildgrafen Johann von Dhaun kommen lassen, sondern ihn fortan von dem Erzstift Trier zu Lehen tragen in derselbigen Weise, wie er ihn bisher von dem Jungherrn Konrad von Brohl als Lehen besessen habe. Heinrich von Arras gab diese Erklärung allein, weil Friedrich von Hottenbach — der Besitzer des Lehens — kurz zuvor verstorben war. Da Friedrich zugleich Pastor der Kirche gewesen, trat mit seinem Tod die Erledigung der Pfarrei ein. Nun hatte gerade damals der entscheidende Kampf begonnen, durch welchen Balduin den vollständigen Sieg über den Wildgrafen von Dhaun errang, und gab man sich Trierischer Seits wohl der Hoffnung hin, der Wildgraf werde in seiner schweren Bedrängniß nicht im Stande sein, vielleicht nicht einmal daran denken, sein Anrecht an die Kirche Hausen geltend zu machen. Aber darin irrte man sich. Während der Trierische Lehenträger Heinrich von Arras die erledigte Pfarrei an einen gewissen Heinrich gab, der Rector der Pfarrei Mastershausen war, und denselben sofort in den Genuß der Pfarrpfründe einsetzte, ohne die kirchliche Bestätigung einzuholen, präsentirte man von Dhaun aus unter Beobachtung aller vorgeschriebenen Formen den Priester Hugo, einen Sohn des Truchsessen Hugo von Dhaun. Von Seiten des Archidiakonats, dem die Entscheidung solcher Streitigkeiten zustand, wurde der Priester Hugo als rechtmäßig präsentirt erkannt und darauf hin als Pfarrer der Pfarrei Hausen bestätigt. Aber wiewohl Hugo seinen wohlbesiegelten Bestellungsbrief in Händen hatte, konnte er doch nicht in den Besitz der Pfarrrechte und in den Genuß der Pfarrgefälle kommen.

Heinrich von Arras achtete die Entscheidung des Archidiakonats nicht, hielt fortwährend sämmtliche Pfarrgefälle zurück, und wurde darin aufs kräftigste unterstützt von Balduins damaligem Burggrafen auf der Schmidtburg, dem Ritter Berthold von Sötern. Hugo führte ob solcher Unbill Beschwerde beim Archidiakonat in Mainz, und dasselbe gab nunmehr dem Erzpriester des Bezirks, desgleichen dem Plebane der Kirche Hausen den gemessensten Befehl, Heinrich von Arras und Berthold von Sötern wegen ihres widerrechtlichen Verfahrens nachdrücklich zu verwarnen und den-

ſelben aufzugeben, die zurückgehaltenen Pfarrgefälle binnen acht Tagen an Hugo auszuliefern, auch denſelben ferner nicht mehr in Genuß der Pfarrei zu irren. Vermeinten Heinrich von Arras und Berthold von Sötern, ſolches nicht thun zu können, ſo hätten ſie ſich — alſo hieß es weiter in des Archidiakonats Weiſung — am dritten Tage vor Laurentii vor dem Gerichte des Archidiakonates zu ſtellen, daſelbſt ihre Gründe vorzubringen und Recht zu nehmen. Geſchähe das nicht, ſo würde man gegen ſie als Widerſpenſtige verfahren. Schließlich wurde dem Erzprieſter und dem Pleban aufgegeben, ſie möchten wegen dieſer Sache perſönlich mit Heinrich von Arras und Berthold von Sötern zu ſprechen ſuchen, und wo das nicht gelänge, ſollten ſie die Verwarnung beim öffentlichen Gottesdienſte in der Kirche Hauſen bekannt machen, desgleichen an allen andern Orten, von wo aus die Warnung zur Kenntniß der Betheiligten gelangen könne. — Der Erzprieſter und der Pleban kamen dieſem Auftrage, deſſen Vollzug ihnen unter Androhung der Amtsentſetzung aufgegeben war, pünktlich nach, aber die Verwarnung hatte keinen Erfolg. Heinrich von Arras, unterſtützt von dem Burggrafen Berthold, ließ den Prieſter Hugo nicht in den Beſitz der Pfarrei kommen. Darauf ſprach das Archidiakonat über beide, deßgleichen über alle ihre Helfershelfer den Kirchenbann aus, und belegte zugleich die Orte, an denen ſie ſich aufhielten, mit dem Interdict. Dieſes Urtheil war Heinrich von Arras und dem Burggrafen Berthold doch beſchwerlich, und um die daraus für ſie entſpringenden Nachtheile abzuwenden, legten ſie gegen das Urtheil Berufung beim Papſte ein. Nachdem ihre Berufung beim päpſtlichen Stuhle eingegangen, ernannte derſelbe zur Unterſuchung und Entſcheidung der Sache drei Richter aus der Geiſtlichkeit des Rheinlandes, und zwar den Scholaſtikus von St. Paulin in Trier, den Cuſtos von St. Andreas in Cöln, und Hugo von Sponheim, Domherr in Mainz und Worms.

Zur Zeit, wo der päpſtliche Stuhl dieſes Gericht beſtellte, hatte Balduin ſchon den vollſtändigen Sieg über den Wildgrafen von Dhaun errungen. Die Burgen Dhaun und Felsberg an der Saar hatten ſich ergeben, und die Freunde des Wildgrafen waren bereits thätig, ihn mit Balduin auszuſöhnen. Es kam bei den Sühneverhandlungen auch der Kirchenſatz von Hauſen zur

Sprache, und lautet der darüber in den Sühnevertrag aufgenommene Artikel also:

„Vortme als von der Kirchen von Hausen und von dem Kriege, der davon ist, da ist geredet und überkommen, daß der Nutz der von derselben vorwerter fällt, der soll liegen und stehen an Herrn Georien — (d. i. Georgen) von Heinzenberg — Hand, und soll der den Nutz bei ihm behalten, ihn niemanden geben, noch ihn veräußern, also lang bis mit geistlichen Gerichten ein ganzer Austrag gemacht worden, wem die Kirche von Recht bleiben solle."

Das Urtheil des päpstlichen Gerichts ließ nicht lange auf sich warten. Der Sühnevertrag zwischen dem Wildgrafen Johann und Erzbischof Balduin wurde am 13. Juli 1342 besiegelt, und durch Ausschreiben vom 1. August veröffentlichte das Archidiakonat den Entscheid, über den sich die vom Papste bestellten Richter geeinigt hatten *). Es war das Verfahren des Archidiakonats in allen Theilen den kirchlichen Vorschriften gemäß befunden worden. Die Richter bestätigten deßhalb das vom Archidiakonat gefällte Urtheil, sprachen Heinrich von Mastershausen die Pfarrei Hausen ab, und erkannten Hugo als den rechtmäßigen Pfarrer.

Die Bekanntmachung dieses Entscheides geschah, wie solches gebräuchlich war, durch einen offnen Brief, der an sämmtliche Pastore, Rectoren, Plebane, Vizeplebane, Altaristen und die andern Geistlichen des Archidiakonatssprengels gerichtet war. In diesem offenen Briefe wurde den Insassen des Kirchsprengels Hausen zur Pflicht gemacht, fortan Hugo als ihren Pfarrherren zu erkennen und die heiligen Sakramente von anders Niemand als von dem, der zu ihrer Ertheilung vom Archidiakonat ermächtigt sei, zu empfangen. Zugleich wurde Georg von Heinzberg, dessen gleichnamige Burg vom Pfarrsprengel Hausen nicht sehr weit ablag, aufgefordert, binnen fünfzehn Tagen nach geschehener Zustellung sämmtliche von ihm in Verwahr gehaltene Pfarrgefälle an Hugo abzuliefern. Dieser Aufforderung war die Drohung beigefügt, so er binnen der gesetzten Frist nicht Folge leiste, werde er von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und seinen Nachbarn aufgegeben werden, ihn zu meiden.

1) Das im Jahre 1516 am 5. Dezember verkündete Urtheil findet sich nebst den Verhandlungen bei Würdtwein Dioecesis Moguntina I. 133—114.

Die auf uns gekommenen Urkunden geben keinen Aufschluß, ob darauf hin der Priester Hugo in den ruhigen Besitz der Pfarrei Hausen kam, es ist jedoch wahrscheinlich, daß solches geschehen ist, denn von Erzbischof Balduin läßt sich nicht annehmen, daß er dem Urtheile eines päpstlichen Gerichts sich nicht werde unterworfen haben. Wer in der Regel am meisten in solchen Streitigkeiten litt, das waren die Pfarrinsassen. Abgesehen davon, daß dieselben oft längere Zeit nicht wußten, wen sie als ihren Pfarrherrn zu erkennen hatten, erlitten sie beim Einzug der Pfarrgefälle mancherlei Schaden und Gewaltthat, öfters stand auch während des Streites der Gottesdienst in ihrer Kirche stille.

Das Gegebene mag genügen zur Veranschaulichung, wie man um die Patronate stritt, überhaupt sie behandelte. Trotz ihrer theilweise geistlichen Natur wurden sie den weltlichen Gütern und Gerechtsamen ganz gleich gestellt, und darum gleich diesen verkauft und vertauscht, verpfändet und zertheilt, wie es ihren Inhabern nützlich dünkte. Ob der, an welchen man das Patronat einer Pfarrei überließ, den Willen und die Befähigung habe, der Kirche und der Pfarrgemeinde gegenüber die Patronatspflicht zu erfüllen, diese Frage wurde wohl selten aufgeworfen. Die Patronate bildeten häufig einen Hauptbestandttheil der Lehen, womit geistliche und weltliche Gebietsherren ihre vornehmeren Mannen beliehen. Das Patronat der Pfarrei Enkirch, welches die Erzbischöfe von Trier durch Schenkung des Kaisers Ludwig IV. überkommen hatten, gaben sie im Laufe der Zeit an verschiedene Adelsfamilien zu Lehen, und eben dasselbige geschah von ihnen mit dem Patronate der Kirche Cleinich, welches die adeliche Familie von Esch mehrere Jahrhunderte hindurch bis zu ihrem Aussterben vom Erzstifte Trier zu Lehen trug. Der Pfarrsatz in Sevenich gehörte mit zu dem Marschalkslehen der hintern Grafschaft Sponheim. In dem Briefe, in welchem 1368 Friedrich von Ehrenberg den Grafen von Sponheim gelobte, ihr Marschalk zu sein und ihr und ihrer Erben Banner zu tragen, erklärt er, daß ihm und seinen Lehenserben dafür zu rechtem Manlehen Graf Johann von Sponheim geliehen habe das Dorf Sevenich, das Gericht daselbst mit Wasser, Weide und Wäldern, deßgleichen den Kirchensatz mit all den Gülten, Nutzungen und Gefällen, die dazu

gehörten *). Das Patronat der Pfarrei Rhaunen sowie das der Pfarrei Hennweiler besaßen die Herren von Schwarzenberg, aber als Lehen der Grafschaft Veldenz. Daß von eben dieser Grafschaft die Rheingrafen das Patronat der Pfarrei Kreuznach zu Lehen getragen haben, ist bereits mitgetheilt.

Es mochten nun aber die Patronats-Inhaber die Patronate als Eigenthum oder nur lehensweise besitzen, in der Mehrzahl waren sie eins in dem Streben, von dieser ihrer Gerechtsamkeit den größtmöglichen zeitlichen Nutzen zu ziehen. Es wurden darum von ihnen die einträglicheren Pfarr-Pfründen immer zunächst an die geistlichen Glieder der eigenen Familie gegeben, und wenn solche nicht vorhanden oder bereits mit Pfründen reichlich versehen waren, an solche Personen, die der Patronats-Familie wichtige Dienste geleistet hatten oder ihr solche noch leisten konnten. Die Patrone sagten zwar häufig in ihren Präsentations-Schreiben, die Präsentation geschehe ohne alle Nebenabsicht, bloß zur Ehre Gottes. Aber wenn diese Erklärung auch in einzelnen Fällen Wahrheit war, in den meisten Präsentations-Schreiben stand sie nur als herkömmliche Formel. So entbot Markgraf Christoph von Baden, von welchem bereits bemerkt ist, daß er die der hintern Grafschaft Sponheim anklebigen Pfründen von 1480 bis 1527 zu verleihen gehabt, im Jahre 1510 von der Stadt Baden aus dem Pfalzgrafen Friedrich, dem damaligen Archidiakon von Carden, seinen Gruß und sagte ihm, für die durch den Tod seines Sohnes Karl erledigte Pfarrei Bell präsentire er schlicht und rein um Gotteswillen den ihm lieben sehr achtbaren Geistlichen Rheinhard von Riepur aus der Diözese Speier. Daß er aber mit der Verleihung der Pfründe an den genannten Geistlichen wirklich nichts anderes als Gottes Ehre gesucht habe, macht er selber zweifelhaft dadurch, daß er für dieselbige Pfarrei ganz mit denselbigen Worten fünf Jahre früher seinen Sohn, den erlauchten und ehrenwerthen Karl, Markgraf von Baden, präsentirt hatte **).

---

*) Vergl. Günther III, 738.

**) Das Präsentationsschreiben lautet: Christhophorus dei gratia marchio. In Baden et Hochberg comes in Sponheim, venerabili domino Archidiacono tituli S. Castoris in Cardono vel illis, ad quem vel ad quos jus investiendi pertinet Salutem. Ad pastoriam par-

Im Laufe der Zeit ist nicht eine kleine Zahl von Pfarr-Patronaten an Klöster, sowie an Dom- und Stiftskirchen gekommen und zwar sehr häufig durch Schenkung. Nun haben allerdings die Schenkgeber solche Schenkungen zunächst in der Meinung und zu dem Zwecke gemacht, ihr und der Ihrigen Seelenheil dadurch zu fördern, aber bisweilen mag dabei auch die Hoffnung mitgewirkt haben, Klöster wie Stifter würden als geistliche Körperschaften das Patronat geistlicher behandeln und die Patronatspflicht gewissenhafter als die weltlichen Patronats-Herrn erfüllen. Diese Hoffnung aber erwies sich als Täuschung. Die Körperschaften der Klöster wie der Dom- und Stiftskirchen sahen bei Ausübung des Patronats in der Regel nur ihr körperschaftliches oder vielmehr nur ihr körperliches Bedürfniß an, und das geistliche Bedürfniß der Patronats-Gemeinde entzog sich darüber ihrem Auge. Es wurden auch die Klöster und Stiftskirchen, welche Pfarr-Patronate besaßen, je länger je mehr der Ansicht, der Patron empfange mit den ihm zustehenden zwei Drittheilen des Zehntens zu wenig, und während die weltlichen Patrone sich den Mitgenuß des dritten Drittels häufig dadurch verschafften, daß sie die Pfarreien an Glieder ihrer Familie oder an solche Personen gaben, denen sie sonst irgendwie verpflichtet waren, schlugen die Klöster und Stiftskirchen, um sich in den Mitgenuß des dritten Drittels zu setzen, einen andern Weg ein. Sie ließen die Pfarrei ein für allemal sich selber übertragen oder nach dem kirchlichen Ausdruck sich inkorporiren, d. h. zu deutsch einverleiben. Die Kirche als solche billigte diese Inkorporationen nicht. Noch die zu Trier im Jahre 1310 unter

---

ochialem in Belle per obitum quondam domini Stephani de Bernkastel ejusdem ultimi possesoris nunc vacantem, cujus jus patronatus seu presentandi ad nos tanquam seniorem comitem in Sponheim et verum patronum pleno jure pertinere dinoscitur, presentamus Vobis pure et simpliciter propter Deum Illustrem principem charissimum filium nostrum dominum Carolum Marchionem Badensem Canonicum et Custodem ecclesiae Argentinae. Rogantes quatenus praenotatum filium nostrum super prefata pastoria proclamare, investire ac alia quae in hac parte Vestrum concernunt officium sibi impendere adhibitis circa haec solemnitatibus debitis et consuetis. In cujus rei testimonium ac robur has litteras Sigilli nostri Secreti appensione muniri jussimus. Dedimus sedecima die mensis Aprilis. Anno Domini millesimo quadringentesimo quinto.

Balduins Vorsitz gehaltene Provinzial-Synode erklärte, es widerstreite dem Recht und dem Evangelium, daß man zu Gunsten von Stiftskirchen und Klöstern die Pfarreien ihrer Einkünfte beraube und diejenigen, die den Weinberg des Herrn bauen, nicht auch vor andern die irdische Frucht desselben genießen lasse. Aber gerade der von jener Kirchenversammlung in Betreff der Inkorporationen gefaßte Beschluß liefert den Beweis, daß sich die Kirche schon damals nicht mehr stark genug fühlte, das Uebel an der Wurzel zu fassen. Denn statt die Inkorporationen gänzlich zu verbieten, bestimmte die Synode, Einverleibungen von Pfarreien sollten künftig hin nur statt finden, insofern der Bischof des Sprengels in Gemeinschaft mit dem Kapitel seiner Domkirche solche als nützlich und nöthig erkenne. Mit dieser Bestimmung war wenig gewonnen. Der Bischof war als weltlicher Herr gar oft eines Geldzuschusses bedürftig, die adelichen Domherren liebten Glanz und gemächliches Leben, wünschten deßhalb stets Vermehrung ihrer Gefälle. Bot nun das Stift oder das Kloster, welches die Einverleibung einer Pfarrei begehrte, für die Bewilligung des Gesuchs dem Domkapitel eine annehmbare Rente, so trugen Bischof und Kapitel eben nicht lange Bedenken, die Einverleibung als nützlich und nöthig zu erklären *).

Das Patronat der Pfarrkirche Mörschbach war im Laufe der Zeit, wahrscheinlich schon beim Aussterben der Familie Thiderichs, an das Binger St. Martinsstift gekommen. Auch diese Stiftskirche strebte wie so viele ihrer Schwestern nach dem Glanze einer zahlreichen Geistlichkeit. Trat an den hohen Festen des Jahres

*) Erzbischof Balduin, welcher kirchliche Dinge kirchlich behandelt hat, und wenigstens in den ersten Jahrzehnten seiner langen Regierung dem Verfalle der Kirche ernstlich vorzubeugen suchte, scheint für Bewilligung von Inkorporationen kein Geld genommen zu haben. Als er im Jahre 1316 die Pfarreien Briedel und Pommern an der Mosel dem Kloster Himmerode inkorporirte, forderte er als Dank für diese Vergünstigung vom Kloster nur das, daß es alljährlich begehe das Gedächtniß seines verstorbenen Bruders des Kaisers Heinrich und dessen Gemahlin Margaretha, deßgleichen sein Gedächtniß, wenn er dereinst verstorben sei. Als Erzbischof Johann von Trier, ein geborner Markgraf von Baden, dem Stifte Carden die Pfarrei Bruttig inkorporirte, wurde ausbedungen, so oft der Dechant des Cardener Stifts sterbe, solle der erste Jahresertrag der Pfarrei Bruttig an das Siegelamt in Trier geliefert werden, und wenn der Dechant seine Stelle vertausche, die Hälfte.

der Stifts-Probst in den Chor der Kirche, so folgten ihm zwölf Chorherrn und den zwölf Chorherrn reihten sich zwanzig Vikare an. Die Zahl der Chorherrn, den Dechant mit eingeschlossen, war die Zahl der Apostel. Die Zahl sämmtlicher Geistlichen, durch welche das Stift in Tag- und in Nachtgottesdiensten das Lob des Herrn verkünden ließ, stellte die Zahl der Jahre dar, welche Gottes Sohn auf Erden gewandelt hat. Wie bedeutend auch die Gefälle der alten Stiftskirche waren, zur Unterhaltung einer so zahlreichen Geistlichkeit reichten sie nicht aus. Es war deßhalb das Stift fortwährend darauf bedacht, seine Einkünfte zu mehren, und ließ sich zu dem Ende mehrere Pfarreien, die es zu vergeben hatte, inkorporiren. Unter diesen Pfarreien befand sich auch die Pfarrei Mörschbach. Die Inkorporation derselben fand statt im Jahre 1328 und wurde durch Erzbischof Matthias von Mainz unter Zustimmung des Domkapitels vollzogen. Der Bischof sagt in der Einverleibungs-Urkunde, es habe ihn einzig und allein die Armuth der Binger Kirche und die Noth der an derselben dienenden Geistlichen bewogen, in die Einverleibung zu willigen, und auch das Domkapitel scheint seines Bischofs Mitleid getheilt zu haben, denn für seine Zustimmung hat es sich nichts weiter ausbedungen, als daß die Binger Kirche alljährlich zwei Pfund Wachs an die Domfabrik liefere *). Anders verfuhr dasselbe Kapitel und sein Bischof bei der Einverleibung der Pfarrei Simmern. So lange Simmern unter der Herrschaft der Raugrafen und deren Erben, der Herren von Bolanden, stand, war in der Regel ein Glied dieser Familie mit der Pfarrei Simmern beliehen. Im Jahre 1362 war Konrad von Bolanden, ein Enkel des Raugrafen Georg, durch welchen Simmern sein Stadtrecht erlangt hat, und ein Bruder jenes Philipp von Bolanden, durch welchen die Herrschaft Simmern an Churpfalz verkauft worden, Pastor der Kirche Simmern. Pfalzgraf Ruprecht I, der Käufer des Amtes Simmern, war mit besonderer Liebe der Stiftskirche zu St. Aegidien in Neustadt an der Hardt zugethan. Es war diese Kirche durch seinen Bruder Rudolph erbaut worden. Derselbe schlief in ihr den letzten Schlaf, und Ruprecht selbst hatte sie sich zu seiner

*) Die Urkunde findet sich bei Würdtwein in den Diplomataria Mogunt. I, 394 und 395.

Begräbnißstätte ersehen. Um so mehr war er darauf bedacht, den Bestand dieser Kirche zu sichern und ihren Glanz zu erhöhen. Zu dem Ende bezeichnete er in seinem Testamente, das er schon 1371 neunzehn Jahre vor seinem Tode errichtet hatte, sechs Kirchen, deren Verleihung ihm zustand, daß sie dem Aegidienstift in Neustadt einverleibt wurden. Unter den sechs Kirchen befand sich auch die Pfarrkirche Simmern mit den von ihr abhängigen Kapellen. Gerlach, der damalige Erzbischof von Mainz, genehmigte unter Zustimmung seines Kapitels die Einverleibung. Es mußte aber das Aegidienstift sich dazu verpflichten, daß es, so oft sein Dechant versterbe, den zweijährigen Ertrag der Pfarrei Simmern an den zeitlichen Erzbischof von Mainz und dessen Kirche geben wolle. Dieser zweijährige Ertrag wurde sofort zu 60 Goldgulden angesetzt und zugleich bestimmt, daß der zeitliche Pleban von Simmern alljährlich zwei Pfund Wachs an die Domfabrik zu liefern habe *). Auch die St. Kastorkirche in Carden ließ sich nach und nach mehrere ihrer Pfarreien einverleiben, zunächst behufs Aufbesserung ihrer zwei und zwanzig Stifts-Präbenden, deren Gefälle sich in Folge von Mißjahren und andern ungünstigen Ereignissen sehr gemindert hatten, daneben aber auch behufs Bestreitung anderer Lasten. Als die Stiftsherrn im Jahre 1471 die Inkorporation der Pfarrei Bruttig nachsuchten, führten sie an, eine sehr große Ausgabelast sei ihnen dadurch erwachsen, daß sie seit vielen Jahren die löbliche Gewohnheit bei sich eingeführt, alle Glieder der vier Bettelorden, die bei ihnen einsprächen, gastlich zu beherbergen, und bei der Annehmlichkeit des Ortes ströme ihnen deren eine nicht geringe Menge zu. Nun geschah es aber weder zur Aufbesserung der Cardener Stifts-Präbenden, noch um dem Stifte die Mittel zur Fortsetzung seiner Gastlichkeit zu beschaffen, daß von den Patronats-Pfarreien des Stifts auch die zu Beltheim das Loos der Inkorporation erfahren hat, sondern damit hatte es eine andere Bewandtniß. Der Stifts-Propst, der als solcher zugleich Archidiakon des ausgedehnten Archidiakonats Carden war, hatte seine Residenz nicht in Carden, sondern theils in Trier, theils auf dem Schlosse Bischofsstein unterhalb Carden, dem Mo-

*) Die Urkunde über die Inkorporation der Kirche Simmern findet sich Würdtwein Dipl. Mog. I, 402.

ſeldorfe Burgen gegenüber. Die Schloßkapelle auf Biſchofsſtein war als Kapelle eines ſo angeſehenen Prälaten mit mehreren Altären geſchmückt und deren Bedienung einer Anzahl Prieſter übertragen, die den gemeinſamen Namen „die Präſenzherrn von Biſchofsſtein“ führten. Das Einkommen dieſer Altariſten war etwas ſchmal, und da wußte der Probſt, um es zu mehren, kein anderes Mittel, als ſeine Präſenzherrn von Biſchofsſtein zu Paſtoren in Beltheim zu machen und ihnen dadurch einen Theil der Pfarrgefälle zuzuwenden.

Daß man auf eben dieſe Weiſe auch den Nothſtänden der Domkirchen abzuhelfen ſuchte, dafür liefert einen Beleg die Pfarrei Waldböckelheim, welche im Jahre 1351 der Domkirche Mainz einverleibt worden. Erzbiſchof Gerlach, welcher auch dieſe Einverleibung vollzogen hat, leitet ſie in der darüber ausgeſtellten Urkunde ein mit den Worten, daß ihm unter den frommen Werken ganz beſonders die am Herzen lägen, durch welche der Gottesdienſt gemehrt werde und ſeine Herſtellung finde, wo er verfallen ſei. Nun habe, ſagt er weiter, in Folge der gehäuften Kriegsverwüſtungen, die das Gebiet ſeines Erzſtifts getroffen, das geſammte Kirchengut des Erzſtifts große Minderung erlitten, insbeſondere aber ſei die Dompräſenz der Art in ihrem Einkommen geſchmälert worden, daß ſie die täglichen Chorgelder nicht mehr liefern könne. Es lägen die meiſten Präſenzgüter wüſte, denn die Hofgebäude habe man verbrannt, das Vieh geraubt und ſo die Hofleute zur Flucht genöthigt. Um die Dompräſenz dieſer ihrer Noth zu entreißen, habe er nach reiflicher Ueberlegung und nach Zuſtimmung des Domkapitels, insbeſondere des Domprobſtes Pinchen, dem die Verleihung der Pfarrkirche Waldböckelheim zuſtehe*), den Beſchluß

*) An den Dom- und Stiftskirchen verlieh anfangs ausſchließlich der Probſt die Pfarreien und Altäre, deren Gift das Stift hatte. In der Bulle, durch welche Papſt Alexander III. dem Stifte Carden ſeine Beſitzungen und Rechte beſtätigt hat, iſt geſagt, in den Pfarreien Buch, Roth, Sabershauſen ꝛc. habe der Probſt die Inveſtitur, und findet ſich allda der weitere Zuſatz, wie denn der Probſt in allen dem Stifte zugehörigen Kirchen und Kapellen ausſchließlich die Inveſtitur hat. Es haben jedoch im Laufe der Zeit die Pröbſte, um ſich der Gunſt der Stiftsherrn zu verſichern, ihr Inveſtiturrecht mit denſelben getheilt und zwar in der Weiſe, daß ſie dem Dechanten und Kapitel die Verleihung gewiſſer Pfründen einräumten. Von den Cardener

gefaßt, dieselbe der Dompräsenz einzuverleiben, sobald sie zur Erledigung komme *). Als diese eintrat, hat Erzbischof Gerlach seinen Beschluß ausgeführt, und sind aus den nämlichen Gründen in unserm Bezirke noch mehrere Pfarreien verschiedenen Stiftskirchen inkorporirt worden z. B. die Pfarreien Monzingen und Windesheim dem Pankratiusstifte in Kirn, die Pfarreien Kisselbach und Bickenbach dem St. Severusstifte in Boppard.

In ganz gleicher Weise brauchte man die Pfarrinkorporationen als Mittel, der Armuth der Klöster aufzuhelfen und deren Insassen ein festes Einkommen zu sichern. Als die Mönche des Karmeliter-Klosters in Kreuznach dem Grafen Friedrich von Veldenz und dem Markgraf Jacob von Baden, den Erben der Grafen von Sponheim, ihre Armuth vorstellten, hatten diese ein Mitleid mit der Mönche Noth und gaben ihre Einwilligung, daß ihre Patronats-Pfarrei Sohren besagtem Kloster zur Besserung des Kloster-Tisches einverleibt werde. Die Einverleibung wurde 1440 unter Zustimmung der Kirchenversammlung zu Basel durch deren Bevollmächtigten, den Bischof Georg und dessen Unterbevollmächtigten, den Erzbischof Dietrich zu Mainz, vollzogen, und hieß es von da ab, der Prior des Karmeliter-Klosters St. Nikolaus zu Kreuznach sei Pastor der Kirche Sohren.

In ähnlicher Weise wurde der Pater, d. h. der Vorsteher des Klosters Wolf an der Mosel, Pastor der dasigen Pfarrkirche. Auch dabei haben wieder die Fürsten von Sponheim hülfreiche Hand geleistet, und ist von dem Kloster Machern das Patronat der Kirche Wolf durch Herzog Friedrich von Simmern und Markgraf Christoph von Baden bloß zu dem Zwecke eingetauscht worden, damit die Pfarrei Wolf dem gleichnamigen Kloster könne inkorporirt werden.

Stifts-Pfarreien blieb die von Veltheim dem Probste vorbehalten, und war dadurch demselben es erleichtert, sie an seine Präsenzherrn auf Bischofsstein zu geben. Das Patronat mit seinen zwei Drittel Zehnten verblieb Probst und Stift. Ebenso verhielt es sich mit der Einverleibung der Pfarrei Monzingen, bei welcher die Wildgrafen auf Dhaun Patrone blieben und zwei Drittel des Zehntens fortbezogen, während das Pfarr-Drittel in den Besitz des Kirner Stifts überging.

*) Günther III, 567.

Die Kirche bei dem Kloſter Sponheim, auf welche das Pfarrrecht der alten Kirche Dalen übertragen war, hatte längere Zeit ihre ſelbſtſtändigen Paſtore. Erzbiſchof Werner von Mainz änderte dieſes Verhältniß, und verleibte 1265 die Pfarrkirche Sponheim mit den zu ihr gehörenden Kapellen dem Kloſter Sponheim ein. Als Grund gab der Biſchof an, er wünſche ſo viel ihm möglich ſei, des Kloſters Armuth abzuhelfen. Es lag aber die Sache anders. Erzbiſchof Werner hatte dem Kloſter für die Dompräſenz in Mainz die einträgliche Pfarrei Genzingen abgedrängt, und hoffte die Mönche von Sponheim würden den empfindlichen Verluſt eher verſchmerzen, wenn er ihrem Kloſtertiſche die Gefälle der Pfarrei Sponheim zuwende *).

Auch die geiſtlichen Ritterorden ließen ſich Pfarreien inkorporiren. So iſt die Pfarrei Meiſenheim dem dortigen Johanniter-Hauſe einverleibt geweſen, und war der jezeitige Comthur des Hauſes zugleich Paſtor der Stadtgemeinde.

Als die Diözeſan-Biſchöfe in der dargelegten Weiſe das Gut der Pfarrgemeinde den Klöſtern und weltlichen Stiftern preisgaben, wäre es an den Oberhirten der Kirche, den Päpſten, geweſen, ſolchem Weſen Einhalt zu thun, und die der Kirche ſo verderblichen Inkorporationen zu hindern. Aber dieſes iſt nicht geſchehen, im Gegentheil haben viele Päpſte den Inkorporationen Vorſchub geleiſtet und ſie durch ihre Bullen beſtätigt. Als die Wild- und Rheingrafen, Graf Johann auf Dhaun und Graf Friedrich auf Rheingrafenſtein, ihre Patronats-Pfarrei Jotzenheim an die Stiftskirche auf dem St. Johannisberge geſchenkt hatten, und darauf dieſem Stifte die Pfarrei durch Erzbiſchof Johann

*) Schon Erzbiſchof Gerhard hatte, wie Trithem in der Sponheimer Chronik zum Jahre 1256 berichtet, dem Kloſterconvent ſtark zugeſetzt, ſeinem Domkapitel die einträgliche Pfarrei Genzingen zu überlaſſen, welche durch einen Edlen, Namens Udo, an das Kloſter geſchenkt und von dieſem 128 Jahre lang ruhig beſeſſen worden war. Aber der damalige Abt Johannes verſtand ſich dazu nicht und verachtete ſtandhaften Muthes, wie Trithem ſagt, die Bitten, ſowie die Drohungen des Erzbiſchofs und ſeines Kapitels. Nach Johannes Tode verhalf der Erzbiſchof Werner dem Kellermeiſter des Kloſters, Namens Peter, einem geborenen Mainzer, von dem Trithem ſagt, daß er ein ſehr ſchlauer, mehr dem Aeußerlichen als dem Geiſtlichen ergebener Menſch geweſen, zur Abtswürde, und dieſer Abt hat alsbald nach ſeiner Beſtätigung im Jahre 1265 die Kirche Genzingen an das Domkapitel in Mainz geſchenkt.

von Mainz inkorporirt wurde, hat Papst Innocens VII. alsbald diese Einverleibung bestätigt und ist die darüber von ihm ertheilte Bulle am 10. Februar 1405 in Viterbo ausgestellt *). Wie war aber auch ein Anderes zu erwarten von den Päpsten, nachdem dieselben um ihr und ihrer Günstlinge Einkommen zu mehren, sich nicht daran genügen ließen, soweit ihre Macht reichte, die Verleihung aller gefällreichen Prälaturen an sich zu ziehen, sondern ihre Hand auch nach den einträglichen Pfarreien ausstreckten. Während des oben erwähnten Streites, in welchen Kurfürst Friedrich der Siegreiche mit seinem Vetter, dem Herzoge Friedrich von Simmern, wegen Vergebung der Pfarrei Kirchberg gerathen war, verbreitete sich das Gerücht, die Pastorei sei einem Dritten am römischen Hofe verliehen worden. War dieses Gerücht für die beiden Bischöfe, welche die Aussöhnung der streitenden Fürsten betrieben, ein Grund mehr, die Ausgleichung zu beschleunigen, so wurde es ihnen auch Anlaß in die Sühne-Urkunde die Bestimmung aufzunehmen, falls die Rede wahr sei, so hätten beide Fürsten nach aller ihrer Macht sich hülfreich zu erweisen, daß Herzog Stephan geruhiglich bei der Pastorei verbleibe. Grund zur Besorgniß, das Gerücht möchte sich als wahr erweisen, war allerdings vorhanden. Standen doch gerade zur selbigen Zeit die Stiftsherren zu St. Andreas in Köln in schwerer Irrung mit dem päpstlichen Stuhle, weil derselbe es sich zu wiederholten Malen erlaubt hatte, über ihre Patronats-Pfarrei Bacharach zu verfügen. Zunächst war die durch ihre Weingefälle so einträgliche Pfründe vom römischen Stuhle an den Cardinal-Priester Georg zu St. Luzien in der Eichen — cardinali presbytero Sanctae Luciae in silice — gegeben worden, und als derselbige starb, an einen gewissen Bernhard Arzt. Wie es scheint, ist der Cardinal-Priester Georg nicht in den wirklichen Besitz der Pfarrei gekommen, und der vom Andreas-Stifte als Pfarrer nach Bacharach gesandte Chorherr Stephan von Rurmonde hat auch Bernhard Arzt gegenüber als Pfarrherr sich behauptet. Das Stift fand es jedoch rathsam, mit Bernhard Arzt wegen seines Rücktritts ein Abkommen zu treffen, und sich die Pfarrei inkorporiren zu lassen, um gegen

*) Die Urkunden der Schenkung und Einverleibung, sowie die päpstliche Bulle finden sich bei Würdtwein Dioec. Mog. I, 73—83.

derartige Eingriffe, deren Abwehr immer mit großen Koſten und viel Mühe verknüpft war, für die Zukunft geſichert zu ſein. Bernhard Arzt leiſtete auf die Pfarrei Verzicht, dagegen aber mußte ihm das Stift für die Dauer ſeines Lebens eine jährliche Rente von 200 flr. Geld und zwei Fuder Wein auf die Bacharacher Pfarrgefälle beweiſen. Die Inkorporation der Pfarrei wurde durch Papſt Innocenz VIII. dem Stifte verwilligt, aber erſt, nachdem ſich dasſelbe verpflichtet hatte, alle fünfzehn Jahre das Drittel der Bacharacher Pfarrgefälle nach Rom zu liefern. Die deßfallſige Bulle iſt ausgeſtellt zu Rom am 6. März 1489. Wie viel für ſie das Stift hat zahlen müſſen, iſt aus den Verhandlungen nicht zu erſehen *). Das Andreasſtift, das in Betreff ſeiner Bacharacher Pfarrgefälle und ſeiner Patronats-Zehnten in den vier Thälern fortwährend des Schutzes und der Hülfe der Pfalzgrafen bedürftig war, hatte dieſen ſeinen Schutzherrn gegenüber ſich verpflichtet, es wolle, ſo oft die Kirche Bacharach ledig würde, einen Kirchherrn und Verweſer dahin ſetzen, der nach ihrem, der Stiftherren, beſten Verſtändniß dazu nutz und den Pfalzgraven zu Ryn genehm und gefällig ſei. In Betracht dieſer übernommenen Verpflichtung legte das Andreasſtift die in Rom erhaltene Inkorporations-Bulle ſofort dem Churfürſten Philipp von der Pfalz vor mit der Bitte, doch zu der Inkorporation der Pfarrei ſeinen Willebrief zu geben, und der Pfalzgraf willfahrte der Bitte, nachdem Dechant und Kapitel aufs neue verſprochen, daß ſie keinen Verweſer entſetzen wollten, denn aus redlichen verſcholten Urſachen, und die weitere Zuſicherung gegeben, „es ſolle die Inkorporation an ihrer Pflicht, darin ſie ſolcher Kirchenleihung halben gegen die Pfalzgrafen ſtünden, denſelben unſchädlich ſein.“

Dieſen Mittheilungen über das Pfarr-Patronat oder dies Gift der Pfarrkirchen werde nunmehr noch in Kürze beigefügt, was über die Verleihung der übrigen geiſtlichen Pfründen ge-

---

*) Innocenz VIII. war derjenige Papſt, auf den man das Epigramm gedichtet hat:

Octo Nocens pueros genuit totidemque puellas,
Hunc merito poterit dicere Roma patrem.

Vergl. Gieſeler, Kirchengeſchichte II, 4. S. 163.

geben werden kann. Was zunächst die Tochterkirchen anbelangt und diejenigen Kapellen, in welchen sich ganze Ortsgemeinden zu Gebet und Anhörung der Messe sammelten, so waren es theils die Patrone der Mutterkirchen, theils die Ortsherrschaft, theils andere adeliche Familien und endlich der Pastor des Pfarrsprengels, denen die Verleihung oder Collatur zustand. Dabei erscheint es als Regel, daß der Pastor alle Kapellen und Altar-Pfründen seines Sprengels verlieh, sofern deren Verleihung nicht andern ausdrücklich vorbehalten war. In dem Pfarrsprengel Bacharach setzten die Stiftsherrn von St. Andreas als Patronatsherrn den Pfarrer der Mutterkirche, der Pfarrherr dagegen hatte alle geistlichen Pfründen innerhalb des Pfarrsprengels zu vergeben und selbst die Nebenpfarrer in Diebach und Mannebach zu bestellen. Der Pastor von Bacharach Doctor Winand bezeichnet sich in einer Urkunde vom Jahre 1438 als alleinigen Gyffter aller Pfründen innerhalb des Bacharacher Pfarrsprengels. Damit, daß später die Pfarrei Bacharach dem Andreasstift inkorporirt wurde, ging an dasselbe auch die Verleihung aller Pfründen über. Der Priester der Kirche Weiler bei Monzingen, die eine Tochterkirche der Pfarrkirche Simmern unter Dhaun war, wurde präsentirt von den vier adelichen Stämmen, welche die Gerichtsherrn von Weiler gewesen. Im Kirchspiel Mastershausen hatte das Domkapitel nur die Gyfft der Mutterkirche; die Tochterkirche Blankenrath vergaben die Herren von Wünneberg, und die Verleihung der zweiten Tochterkirche, der zu St. Peterswald, wechselte zwischen den adelichen Familien von Wünneberg, von Metzenhausen und vom Wald. Die zum Pfarrsprengel Warmsroth gehörende Kaplanei im Thale zu Stromberg vergaben die Pfalzgrafen, und hatte Churfürst Philipp die Versehung derselben längere Zeit etlichen Mönchen aus dem Serviten-Kloster in Germersheim übertragen. Im Kirchsprengel Kirchberg vergab der zeitliche Pastor alle Kapellenpfründen, selbst die von Gemünden und Kappel, welche, dieweil sie mit Tauf- und Begräbnißrecht begabt waren, als Pfarren angesehen wurden. Schon Graf Emich ließ dieses Recht des zeitlichen Pastors urkundlich feststellen, und daß die Pastoren in diesem Rechte sich behauptet haben, erhellt aus einem Nachweise der Kapellen und Pfründen des Pfarrsprengels Kirchberg vom Jahre 1508, wo es am Schlusse heißt: „Aller dieser

obgemeldt Pfarren, Kapellen und Altaren Ghffter iſt ein jeglicher Paſtor zu Kirchberg." *) In gleicher Weiſe hatten die zeitlichen Paſtoren im Pfarrſprengel Bell die Gyfft der Kapelle Alterkülz, und die im Pfarrſprengel Simmern unter Dhaun die Gyfft der Kapelle Weitersborn. Nachdem die Paſtorei Sohren dem Karmeliter-Kloſter in Kreuznach inkorporirt worden, beſtellte der Prior dieſes Kloſters nicht bloß den Geiſtlichen der Mutterkirche, ſondern auch die der Nebenkirchen Büchenbeuren und Haan. Ums Jahr 1508 war die Bedienung der Muttterkirche und der Nebenkirche Büchenbeuren an Mönche des Karmeliter-Kloſters übertragen. Eine Betheiligung der Gemeinde an der Kirchengyfft tritt nur zu Tage bei der Kirche Winterburg, der Tochterkirche der Pfarrkirche Pferdsfeld. Die Gemeinde Winterburg hatte große Opfer gebracht, um ihrem Geiſtlichen ein auskömmliches Gefälle zu beſchaffen, und war ihr in Betracht deſſen das Recht zugeſtanden worden, die Kirche je bei der zweiten Erledigung zu verleihen.

Die Geiſtlichen der Burgkapelle wurden allerwärts durch die Burgherrſchaft beſtellt, und machte hiervon nur die Kapelle der Burg Sponheim eine Ausnahme, doch erſt von der Zeit ab, da die Grafen von Sponheim dieſe ihre Kapelle dem Kloſter Sponheim hatten inkorporiren laſſen. Als Graf Johann auf ſeiner Burg Kreuznach eine Kapelle erbaut hatte, und darauf zur Unterhaltung eines Kaplans eine anſehnliche Gült überwies, beſtimmte er, es ſolle allzeit der älteſte Erbe unter ſeinen Nachfolgern in Kreuznach das Patronat der Kapelle haben **). Ebenſo wurden die Altäre auf Starkenburg, auf der Grevinburg, auf Schloß Birkenfeld und auf den andern Sponheimiſchen Burgen durch die Grafen und ihre Erben, die Fürſten von Pfalz und Baden, beſtellt. Dabei ſtand es, wie es ſcheint, ganz in der Grafen Macht und Belieben, ob ſie für die Altäre ihrer Burgen beſondere Altariſten unterhalten, oder dieſelben anderweitig bedienen laſſen wollten. Ums Jahr 1277 war der Prieſter Gobelo Kaplan

*) In der Urkunde von 1317, welche über die Begyfftung der Landkapellen der Pfarrei Kirchberg aufgenommen worden iſt, heißt es: quarum capellarum jus Patronatus et praesentatio capellanorum ad easdem apud Pastorem ecclesiae in Kirchberg praedictae perpetuo remanebit.

**) Vergl. Würdtwein Dioecesis Mog. 1, 103.

auf Starkenburg. Im Jahr 1313 versprachen Abt und Convent zu Himmerod, von wegen der Gnad und Freiheit, damit die Grafen von Sponheim ihren Hof bei Traben begnadigt, wollten sie einen Mönchen verordnen, der zu Starkenburg, wann die Herrschaft vorhanden, alle Tage und in deren Abwesenheit wöchentlich dreimal eine Messe lese. Herzog Johann II. von Simmern ließ den Altar auf Starkenburg etliche Jahre durch die Priester der Liebfrauenkirche von Enkirch belesen, später verlieh er ihn an den Altaristen Franz Merkel aus Enkirch, der auch noch als evangelischer Pfarrer in Goedenroth im Besitze der Altarpfründe geblieben ist. Von Graf Johann IV., der den Priester Heinrich von Mildenberg zu seinem Kaplan auf Starkenburg bestellt hat, ist uns überliefert, er habe auch Conraden von Sponheim, den Pastor zu Brombach, zu seinem Kaplan angenommen und ihm jährlich achtzehn Gulden bewilligt, daß er Birkenfeld und Frauenburg, Herrstein und Grumbach bereiten solle *). Auf den Burgen des niedern Adels, den sogenannten Gauerbenburgen, haben wohl die Baumeister, zu deren Vorsteherpflichten es gehört hat, bei den Gemeinern der Burg den Lohn des Burgkaplans einzusammeln, den Kaplan ausgewählt, und ihn, nachdem sie der Zustimmung der Mitgemeiner sich versichert hatten, der geistlichen Behörde präsentirt. Als Kurfürst Philipp von der Pfalz Johann Keppel von Kemnat, dem Erzieher seiner Söhne, zu der Schloßkaplanei in Heidelberg auch noch die Kapellenpfründe der Burg Stahleck gab, präsentirte er ihn dem Pastor der Pfarrkirche Bacharach, dem ehrwürdigen und ihm getreuen Herrn Stephan von Rurmund, und hat darauf dieser für Keppel die Investitur bei dem Archidiakon nachgesucht **). Auch die übrigen Burgherren haben wohl bei ihren Präsentationen denselben Weg einschlagen müssen, insofern die Burgkapelle nicht gefreit d. h. unmittelbar unter die Aufsicht des Diözesanbischofs gestellt war.

Im Verlaufe der Darstellung wurde bereits berührt, wie die christliche Frömmigkeit des Mittelalters sich nicht daran genügen ließ, Kapellen und Altäre nur an solchen Orten zu errichten,

*) Die Burg Grumbach gehörte den Rheingrafen, war aber längere Zeit im Besitze der Grafen von Sponheim-Starkenburg.

**) Vergl. Widder III, 388.

von denen ein Gotteshaus weit ablag, sondern daß man solche auch gegründet hat, wo durch Pfarr- und Nebenkirchen für das gottesdienstliche Bedürfniß in ausreichender Weise gesorgt war. Der Glaube, je reicher ein Ort an Altären und Kapellen sei, desto reichlicher werde sich an ihm die Gnade Gottes offenbaren, war so allgemein und so stark, daß man häufig ganz dicht bei den Kirchen Kapellen erbaute und diese wie die Kirche selbst mit Altären füllte *). Bald war es die ganze Gemeinde eines Orts, die in solcher Weise ihre Frömmigkeit kund gab, bald ein in sich gegliederter Theil derselben, eine Zunft, eine Bruderschaft oder auch Schultheiß und Schöffen, am häufigsten jedoch waren die Altäre Stiftungen einzelner Familien und Personen. War in einer Kirche oder Kapelle für einen neuen Altar kein Raum mehr, so wurde einer der vorhandenen Altäre gewählt, und für denselben ein zweiter Priester bestellt, um an ihm die vom Stifter verordneten Gottesdienste zu halten. Solche Stiftungen nannte man zum Unterschiede von den eigentlichen Kapellen- und Altarpfründen, welche wie die Pfarrpfründen Benefizien, lat. beneficia, hießen, stipendia, zu deutsch Stipendien oder auch Almosen, und dieses darum, weil mit ihnen den Gliedern der Familie und Anderen, die sich dem geistlichen Stande widmeten, eine Steuer zu ihrem Unterhalte gereicht werden sollte bis dahin, daß sie eine einträglichere Pfründe erlangten. Wer eine Kapelle oder einen Altar stiftete, überkam auch in der Regel das Verleihungsrecht und zwar in der Weise, daß es sich auf seine Nachkommen und Anverwandte vererbte. Sehr häufig aber verschenkte schon der Stifter einer Kapelle oder eines Altars die Gyfft derselben an ein Kloster, eine Stiftskirche oder sonst eine geistliche Körperschaft, und wenn der Stifter es versäumt hatte, auf diese Weise die Zahl seiner frommen Werke zu mehren, so holten es nicht selten seine Erben nach. Hatte der Stifter eines Altars weder sich noch

*) Die Synoden traten bisweilen dem entgegen, daß die Gotteshäuser mit Altären überfüllt würden. Das Mainzer Prov.-Synodalstatut von 1261 bestimmte, die überflüssigen Altäre in den Pfarrkirchen sollten weggenommen werden, und seien für die Kirchen, die nicht Conventualkirchen seien, drei Altäre genug. Zugleich verordnete es, ohne Zulassung des Bischofs dürfe kein neuer Altar errichtet werden. Trotzdem dauerte die Anfüllung der Gotteshäuser mit neuen Altären fort.

Andern die Gyfft vorbehalten, oder starb das Geschlecht der Gyffter aus, so fiel die Gyfft an den Pastor.

In der Pfarrei Kirchberg vergab, wie bereits mitgetheilt ist, der zeitliche Pastor nicht bloß alle Kapellen des Sprengels, sondern auch alle Altäre mit einziger Ausnahme des Heiligkreuzaltars in der Kirche Gemünden. Um die Verleihung dieses Altars stritt die adelige Familie von Lewenstein mit der von Schmidtburg. Zuletzt haben die Lewensteiner die Verleihung des Altares denen von Schmidtburg überlassen, es mußten aber diese hierfür alljährlich einen kleinen Geldbetrag an die von Lewenstein entrichten. In Kreuznach verlieh nach einer Nachweise vom Jahre 1529 ein Pastor den heil. Kreuz- und den Martins-Altar in der Pfarrkirche, desgleichen den heil. Geistaltar und den St. Barbara-Altar im Hospital. Von den weitern Altären der Pfarrkirche wurden verliehen der St. Kilians-Altar durch die Rheingrafen, der St. Michaels-Altar durch die Herrn von Rüdesheim. Um den Magdalenen-Altar stritten die Brenner von Lewenstein, desgleichen war auch der Apostel-Altar der Collation halber strittig. Von den Altären auf dem Martinsberg hatten zu leihen Schultheiß und Schöffen zu Kreuznach den St. Michels-Altar, die Rheingrafen den Liebfrauen-Altar und Junker Asmod Heu den St. Andressen-Altar. „St. Kilians-Altar, ußwendig der Stadt gelegen d. h. den Haupt-Altar in der alten St. Kilianskirche," heißt es weiter in der Nachweise, „leihen die Rheingrafen. St. Nicolaus-Altar zu Sulzen ußwendig der Stadt haben die von Leyen. St. Katharinen-Altar in Junker peter von Leyens Hauß leihen die von Leyen selbst. St. Antonien- und Katharinen-Altar in der Buben-Kapelle leihen die von Rüdesheim. Item St. Georgen-Altar uf dem Schloß leihen die Fürsten, Graven von Sponheim." *)

Die Priester der vor dem Flecken Enkirch gelegenen Kirche zu Unserer Lieben Frauen bestellte der Erzbischof von Trier, die

*) Den Katharinen-Altar in der Pfarrkirche verlieh wohl auch der zeitliche Pastor. Denn es heißt in der Nachweise von demselben: „Den hat Graf Arnold von Salm jederzeit verliehen." Graf Arnold war aber als Domherr zu Trier zugleich Pastor zu Kreuznach während der Jahre 1492 bis 1506. Mit Verleihung der Altäre in den Klosterkirchen von Kreuznach hatte es dieselbe Bewandtniß. Die Nachweise von 1529 bricht leider gerade da ab, wo die Gyffter der Altäre im St. Peter-Kloster genannt werden sollen.

Gyfft der Altäre der Liebfrauenkirche in der Geilenbach bei Oberdiebach trugen die Edlen von Leyen von Kurpfalz zu Lehen*).

Die Pfarrkirche Kirchberg besaß außer ihren sechs Altarpfründen noch drei Stipendien. Davon hieß das eine das der Heppen, weil aufgericht durch das Geschlecht der Heppen und zwar durch Simon Hepp, Stiftsherr in Straßburg, und seinen Neffen Johann, die beide aus Kirchberg stammten. Nach den Bestimmungen der Stiftung, welche Erzbischof Uriel von Mainz im Jahre 1512 bestätigt hat, sollte das Verleihungsrecht zustehen zunächst den Schwestern Simons und nach deren Tode immer dem ältesten Gliede der Familie, es sei Mann oder Frau. Sei das Geschlecht der Heppen gänzlich ausgestorben, so falle das Verleihungsrecht an den Rath der Stadt Kirchberg, und solle dieser mit dem Stipendium einen solchen Geistlichen bedenken, der der Familie der Heppen verwandt sei, wo aber ein solcher nicht zu haben, sonst eine taugliche und arme Person. Es war jedoch das zunächst dem Geschlechte der Heppen, sodann dem Stadtrathe zugetheilte Verleihungsrecht nur ein Nominationsrecht. Die Gyffter bezeichneten dem Pastor für das Stipendium eine Person, und so dieselbe dem Pastor genehm war, hat dieser sie dem Archidiakon zur Investitur präsentirt. Die Gemeinde Monzingen hatte im Jahre 1474 mit Hülfe der St. Nicolas-Bruderschaft, vornehmlich aber mit Beistand des Geschlechts, das man nennt die Veute (Vögte), einen neuen Altar in der Pfarrkirche gegründet, und wurde dieser Altar, nachdem die Wild- und Rheingrafen als die rechten Gyffter der Pastorien Montziche und der würdige Dechant und Kapitel zu Kirn als Pastore ihre Willebriefe gegeben, geweihet zu Ehren Maria der Mutter, so wie der Heiligen: Niclas, Antonius, Sebastian und Ewald. In Betreff

*) Von dieser Kirche, welche im Gegensatz zu der alten Moritz-Kirche in Oberdiebach die neue Kirche genannt wurde, sagt Widder III, 398: „Darin hatte Kurpfalz die Pfründen zu verleihen, welches Recht die Edlen von Leyen zu Lehen trugen." Im Jahre 1479 errichtete Kurfürst Philipp mit Eynolf von Leyen und seinen Erben einen Vertrag, daß, so lang der Stamm von Leyen währe, diese Verleihung zwischen beiden Theilen abwechseln, nach dessen Erlöschung aber der Pfalz allein gebühren solle. Die Pfründen hafteten auf drei Altären dieser Kapelle, welche U. L. F., dem heil. Valentin und dem heil. Antonius geweiht gewesen.

der Verleihung des Altares, „der uff eine Samstags Singende Meſſe beſtätigt und begültet“ worden, war beſtimmt: es ſollten die Wildgrafen, ſo oft der Altar ledig ſei, mit demſelben einen aus dem Geſchlechte der Veute um Gottes willen und um Bitten des Rathes und der Brudermeiſter binnen Monatsfriſt begaben und niemand anders, es ſei denn, daß keine taugliche Perſon unter dem Geſchlecht der Veute ſei. In dieſem Falle ſollten die Wild- und Rheingrafen zur Inveſtitur diejenigen Perſonen präſentiren, für welche Bürgermeiſter und Rath binnen eines Monats einträchtlich bitten, es müſſe jedoch der Präſentirte eine taugliche prieſterliche Perſon ſein. Weiter war beſtimmt, es habe der Prieſter den Altar zu bedienen, wenn auch noch mehr Meſſen darauf geſtiftet würden, und ſo er in Verſehung des Altars ſich ſäumig erwieſe oder der Pfarrkirche nicht gebührlichen Beiſtand leiſtete, ſollten ihm die Gülten des Altars aufgehalten werden, bis das Säumniß wieder gut gemacht ſei. Der Probſt Stephan von Ravengirsburg, welcher dem Geſchlechte der Kindeler auf Schmidtburg angehörte, hatte 1313 zum Gedächtniß ſeiner Eltern und ſeiner Brüder den St. Nicolaus-Altar im Kloſter Sponheim neu begyfft und an denſelben gegeben einen zu Roxheim gelegenen Hof nebſt einem Fuder Wein aus Weinbergen in Mandel. Für dieſe Gült ſollte auf dem genannten Altar durch einen Weltprieſter täglich eine Meſſe geleſen werden, und behielt der Probſt die Beſtellung dieſes Prieſters zunächſt ſich ſelber vor mit der weitern Beſtimmung, es ſolle nach ſeinem Tode die Gyfft auf ſeine Gebrüder und deren Erben übergehen. Die Familie der Kindeler übte das Verleihungsrecht über 170 Jahre aus, als ſie aber im Mannsſtamm ausgeſtorben war, haben ihre Erben, die Ritter Wilhelm von Lewenſtein, Simon Boys von Waldeck und Herman von Halberg unter Zuſtimmung ihrer Hausfrauen im Jahre 1490 die Gyfft des Altars für immer an das Kloſter abgetreten. Ein Gleiches war 1391 von den Wäpelingen Philipp und Eberhard Meyswein von Sponheim geſchehen. Die Freude, daß abermals einer aus ihrem Geſchlecht zur Abtswürde im Kloſter Sponheim aufgeſtiegen ſei, bewog ſie, das Anrecht, welches ſie in Gemeinſchaft mit ihrem zum Abte gewählten Vetter Bernhard an den St. Margarethen-Altar in der Kloſterkirche hatten, für immer an das Kloſter zu überlaſſen.

Daß der Stiftskirche zu St. Martin in Bingen die Pfarreien Mörsbach und Heddesheim inkorporirt waren, ist oben mitgetheilt. In Folge dieser Inkorporationen besaß das Stift auch die Gyfft des St. Nicolaus-Altars zu Mörsbach, der Kapelle zu Wahlbach, sowie der Frühmesserei in Heddesheim. Außerdem stand dem Martinstifte in unserm Bezirke noch zu die Verleihung des Liebfrauen-Altars in Waldalgesheim, des Marien-Altars in Dörrenbach und der St. Stephans-Kapelle in Stromberg. Wie das Stift in den Besitz der drei letzten Pfründen gekommen, erhellt aus den Stiftsurkunden nicht, dagegen besagen dieselbigen, daß die genannten sechs Pfründen dem Stiftskapitel zur gemeinsamen Vergabung vorbehalten waren, während die Canonikate sammt den übrigen Präbenden von den einzelnen Stiftsherrn der Reihe nach vergeben wurden.

Was die Verleihung der Pfründen an den Stiftskirchen St. Goar, St. Johannisberg und Kirn belangt, so beschränkt sich, was drüber gegeben werden kann, auf Folgendes: Ob die zwölf Chorherrn- und neun Vicarien-Pfründen der Kirche St. Goar bis dahin, daß die Grafen von Katzenellenbogen an der Verleihung derselben einen Antheil erhielten, ausschließlich durch den zeitlichen Abt von Prüm vergeben wurden, oder ob dabei dem Stiftskapitel eine Betheiligung eingeräumt gewesen, desgleichen ob die Familien und Körperschaften, durch welche zu den ursprünglichen Vicariats-Pfründen noch neue gestiftet worden sind, in Betreff derselben ein Verleihungsrecht geübt haben, darüber ist keine Nachricht auf uns gekommen. Urkundlich steht dagegen fest, daß des Stiftes Schirmvögte, die Grafen von Katzenellenbogen *), schon bevor sie

*) Mit der Schirmvogtei über das Stift St. Goar und das dazu gehörende Gebiet hat die Abtei Prüm nach dem Aussterben der Grafen von Arnstein, welche die bekannten ältesten Vögte der Stiftung waren, die Grafen von Katzenellenbogen beliehen. Diese Grafen, deren Stammburg Katzenellenbogen nur wenige Stunden von St. Goar entfernt auf dem rechten Rheinufer liegt, gehörten mehrere Jahrhunderte hindurch zu den mächtigeren Gebietsherrn am Mittelrhein, und stand zuletzt ein nicht kleiner Theil des Herzogthums Nassau sowie der hessischen Landschaft Starkenburg unter ihrer Herrschaft. Nachdem sie die Schirmvogtei über St. Goar empfangen, was schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts geschehen sein dürfte, erbauten sie ohnfern St. Goar die Burg Rheinfels, und haben unter den späteren

in den vollständigen Besitz der Stadt und Herrschaft St. Goar gekommen, bemüht waren, die Vergebung der Stiftspfründen an ihr Haus zu bringen. In einem in der Pfingstoctave des Jahres 1408 ausgestellten Briefe erklärt Graf Johann von Katzenellenbogen, daß ihm der in Gott ehrwürdige Vater und Herr, her Friedrich, von Gots Gnade Apt zu Prüme, und der Convent daselbst Gunst und Gnade gethan hätten an der Gifft und Lihunge der Präbenden und Vikarien in dem Stifte zu sant Gewere, und verpflichtet sich, sobald er die Bestätiguug des darüber zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrags von dem Stuhle zu Rom werde erworben haben, so wolle er und zwar auf seine Kosten Abt und Convent eine Confirmacien und Bestediunge d. h. eine Ausfertigung der päpstlichen Bestätigungsurkunde bestellen und überantworten. Wenn nun nach spätern Schriftstücken*) die Aebte zu Prüm und die Landgrafen von Hessen, letztere als Erben der im Jahre 1479 im Mannesstamme ausgestorbenen Grafen von Katzenellenbogen, sowohl die zwölf Canonicate als die neun Vicarien

---

Grafen mehrere diese Burg zu ihrem Hauptsitz erwählt. Einer des Geschlechts, Graf Dyther, erlangte im Kloster Prüm die Abtswürde und erwählte sich vor seinem Absterben im Jahre 1350 die Grabstätte in der Kirche zu St. Goar.

*) In dem Weisthum von St. Goar, mitgetheilt in Grebels Geschichte der Stadt St. Goar S. 506—519, antworten die Scheffen auf die Frage: Was der Stifft und Kirch seie, und wer die Kirchlige Lehen zu vergeben? Zum 20. Erkennen wir, und wissen nicht anders, dann daß die Kirch allhier der Gemeinte zu gebrauchen stehe, haben auch nie anders gehöret, dann daß ein Graff zu Katzenelenbogen oder wer an seine Stat komme, und ein Abt zu Brüm die Kirchenlehen, und Prebenten, Einer um den andern zu geben, und zu praesentiren habe, nemlich zwölf Canonicaten und Neun Vicarien. — In einer spätern Nachweise der Stiftspfründen heißt es: Es hat aber der stifft Sanct Gewehr zwanzig Ein Lehen, zwölf Prebenden oder Canonicat und Neun Vicarien, welche unser gn. Fürst und herr (der Landgraf von Hessen) sampt dem Abt zu pruemen alternis das ist ein Lehen umbs andere zu conferiren haben. Die neun Vicarien hatten, ob von den Altären, die ihre Inhaber zu beleſen hatten, oder von dem Heiligen, dem zu Ehren sie gestiftet waren, ist ungewiß, ihre besondere Namen. Die erste hieß vicaria S. Antonii, die zweite S. Barbarae, die dritte S. Petri, die vierte S. Joannis Evangelistae, die fünfte S. Joannis Baptistae, die sechste S. Catherinae, die siebente S. Michaelis, die achte Salvatoris, die neunte S. Spiritus.

des Stifts abwechselnd d. h. ein Lehen ums andere vergeben haben, so geschah solches höchst wahrscheinlich kraft des Vertrags von 1408, und muß in dem Vertrage von 1449, durch welchen der Abt Johannes von Prüm unter Zustimmung des Convents sein und seines Gotteshauses Antheile an St. Goar, Pfalzfeld, Bibernheim, Nastätten und Bachel an den Grafen Philipp von Katzenellenbogen und dessen Nachkommen mit Vorbehalt des Wiederkaufsrechts verkauft hat, die Bestimmung, „daß bei diesem Verkauf von den Gütern und Gerechtsamen der Abtei nichts ausgeschieden sein solle, denn allein des Abtes Lehenschaft und geistliche Gaben an dem Stifte", dahin verstanden werden, daß die Verleihung der Stiftspfründen, insoweit sie nicht der Abt durch frühere Verträge an die Grafen von Katzenellenbogen abgetreten hatte, ihm verbleiben solle.

Die Stiftskirchen St. Johannisberg und Kirn waren mit Mitteln nicht derart ausgerüstet worden, daß sie an Zahl der Geistlichen, im Glanze der Gottesdienste und in der Gastlichkeit gegen Fremde hätten wetteifern können mit ihren ältern Schwestern an der Mosel und an dem Rhein. Während für die Gottesdienste der Kirche St. Goar zwölf Chorherren mit neun Vikaren bestellt gewesen, und bei dem Martinsstifte in Bingen dem Probst und den zwölf Chorherren zwanzig Vikare zugesellet waren, blieb bei den Stiftskirchen St. Johannisberg und Kirn die Gesammtzahl der Stiftsgeistlichen auf vier beschränkt. Bei beiden Stiftern war von vornherein Abstand davon genommen, einen Probst an die Spitze der Körperschaft zu stellen, es wurde zur Leitung derselben nur ein Dechant bestellt, und die Hoffnung, im Laufe der Zeit würden sich die Mittel also mehren, daß neben dem Amte des Dechanten auch die andern Prälatenämter, die des Küsters, custos, des Sängers, cantor, und des Schulmeisters, scholasticus, gegründet werden könnten, hat sich nicht erfüllt. Was nun die Verleihung der vier Canonicate beim Stifte St. Johannisberg belangt, so hatte bereits Erzbischof Peter in der Urkunde, durch welche er die Pfarrkirche zu einer Collegiatkirche erhob, bestimmt, wenn Tylmann von Simmern und Johann von Auen verstürben oder auf ihre Canonicate verzichteten, so solle Hermann vom Thor als Patron der Kirche taugliche Personen für die erledigten Stellen präsentiren; würde aber eines der beiden andern Canoni-

cate frei, so solle der neue Mitbruder von den Stiftsherrn frei gewählt werden. Ebenso war dem Stiftskapitel die Wahl der Prälaten eingeräumt, falls es Gottes Wille sei, daß durch der Christgläubigen Mildthätigkeit die Mittel zur Gründung von Prälatenämtern gewonnen würden. Doch behielt der Erzbischof sich wie seinen Nachfolgern die Bestätigung der erwählten Prälaten vor, und wurde in Folge dieses Vorbehaltes im Jahre 1492 die Erwählung des Udalrich Rodecker zum Dechanten des Stifts dem Erzbischof Berthold von Mainz zur Bestätigung unterbreitet. Die Canonicate am Stifte Kirn wurden von den Patronen der Kirche, den Wild- und Rheingrafen auf Kyrburg und Dhaun, gemeinsam vergeben, und zwar in der Weise, daß diese Häuser für jede erledigte Pfründe dem Dechanten des Stifts eine Person präsentirten, und der Stiftsdechant die Investitur hatte. So haben noch im Jahre 1536 die Wildgräfin Anna von Kyrburg und der Oberamtmann Flach von Schwarzenberg im Namen der minderjährigen Grafen auf Dhaun für das Canonicat, welches durch den Tod des Canonicus Christmann Rabel zur Erledigung gekommen, präsentirt den andächtigen Herrn Seibel und den Dechanten des Stifts ersucht, dem Genannten, den sie als Patrone mit der Gyfft begabt hätten, Possess zu geben. Es fehlte nicht an allerlei Streitigkeiten zwischen den Gyfftern. Rheingraf Johann VIII. von Kyrburg hatte einen der Canoniker des Stiftes Namens Ludwig zu seinem Kaplan angenommen und behielt ihn zur Besorgung seiner weltlichen Geschäfte bei sich in Mörchingen an der Saar, welches sein gewöhnlicher Aufenthaltsort war. Darauf hin wurde von Dhaun aus den Stiftsherren zu Kirn geboten, sie sollten an Ludwig nichts mehr aus den Stiftsgefällen folgen lassen. Es nahm sich aber sofort Graf Johann seines Kaplans an und schrieb 1545 an seine Verwandten auf Dhaun, dieweil Ludwig eine zeitlang des Grafen Geschäfte zu Mörchingen durch Abgang seines Verwesers habe auswarten müssen und nicht daheim (d. h. an dem Stifte zu Kirn) sein können, so bitte er freundlich, sie wollten ihm zu Gefallen den Stiftsherren befehlen, daß sie seinem Diener den ihm gebührenden Theil an der Präbende zustellen ließen. Das sei er ihnen zu beschulden ganz geneigt.

Schließlich ist noch zu erwähnen das königliche Recht der sogenannten ersten Bitten (jus primarum seu primariarum

precum). Dieſes Recht beſtand darin, daß jeder neue deutſche König vom Tage ſeiner Krönung ab für Perſonen, die er ſeine Huld erfahren laſſen wollte, bei allen Stiftern und Klöſtern des Reichs eine geiſtliche Pfründe erbitten durfte, und ſolche Bitte als Befehl angeſehen werden mußte. So findet ſich unter den Urkunden des Kloſters Ravengirsburg ein Erlaß, den Kaiſer Karl IV. während ſeiner Anweſenheit in Speyer im Jahre 1353 gegeben, und worin er kraft ſeines Bittrechtes (virtute primarum precum) zuerſt bittet und ſodann befiehlt, daß die erſte Pfründe, welche in den Diözeſen Mainz oder Trier zur Erledigung komme, ſie möge mit Seelſorge verbunden ſein oder nicht, dem Prieſter Peter Conrad von Dylle verliehen werden ſolle. Dieſe erſten Bitten hatten jedoch meiſt keinen weitern Erfolg, als daß das betreffende Stift ſich mit einer Geldſumme abfand, indem die Präſentirten dem Stifts- oder Kloſterſtatut häufig nicht genügen konnten oder wollten.

---

3. Die Aemter in der Pfarrgemeinde.

Die Aemter in der Pfarrgemeinde waren dreierlei Art, zunächſt rein geiſtliche, ſodann ſolche, die bald von Geiſtlichen, bald von Laien verwaltet wurden, deren Inhaber jedoch jederzeit zur Geiſtlichkeit oder zum Klerus im weiteren Sinne des Worts zählten, und endlich ſolche, welche ſtets weltliche Glieder der Pfarrgemeinde ausgerichtet haben. In die erſte Klaſſe gehörte das Amt des Pfarrers, der Nebenpfarrer ſowie der Prieſter, die ohne Seelſorgerrecht einzelne Kapellen und Altäre bedienten, in die zweite die Aemter des Kantors und des Glöckners, in die dritte das Amt der Sendſchöffen und das Amt der Kirchmeiſter.

Die höchſte Rangſtufe in der Pfarrgeiſtlichkeit nahm der Paſtor oder Pfarrer ein. Er hieß Paſtor, lat. pastor, zu deutſch Hirte, weil er nach dem Vorbilde des Erzhirten Jeſu Chriſti die ſeiner Hut vertrauten Seelen auf den Weg des Heiles führen, und ſie weiden ſollte mit der Speiſe, welche der Herr in Wort und Sacrament darreicht. Er wurde Pfarrer, lat. parochus, genannt, dieweil er das äußerliche Haupt der Pfarrgemeinde, lat. parochia,

war *). Endlich führte er den Namen Rector ecclesiae, zu deutsch Kirchherr, auch Pfarr-Rector, weil er alle Pfarrangelegenheiten zu besorgen hatte, und insonderheit alle Personen, die in der Pfarrgemeinde mit einem kirchlichen Amte betraut waren, unter seiner Aufsicht standen. Aus dem letztern Grunde, daß der Pastor der nächste Vorgesetzte wie der Pfarrgemeinde so auch der Pfarrgeistlichkeit war, wird er bisweilen in Urkunden Praepositus ecclesiae, zu deutsch Kirchenprobst, genannt. Namentlich findet sich dieser Titel einzelnen Pfarrern der Pfarreien Kreuznach und Traben gegeben. Nun waren, wie bereits ausführlich mitgetheilt worden, die einträglichern Pfarreien in der Regel, und die minder einträglichen nicht selten an Glieder des niedern und höhern Adels vergeben. Daneben war in einer nicht kleinen Zahl von Pfarreien die Pastorei d. h. das Pfarramt mit dem Pfarreinkommen an Dom-, Stifts- und Klosterkirchen übertragen, oder nach der kirchlichen Sprache denselben inkorporirt. Daß in der ältern Zeit einzelne frommgesinnte Adelige das ihnen übertragene Pfarramt in Person ausgerichtet haben, ist als gewiß anzunehmen, obwohl ein Beispiel aus unserm Bezirk nicht angeführt werden kann. Im Laufe der Zeit hat jedoch nicht bloß der höhere Adel, sondern selbst der arme Ritterssohn sich zu hoch gedünkt und es zu lästig gefunden, Sonntag um Sonntag Gottesdienst zu halten, sein Kirchspielsvolk selbst Beichte zu hören, demselben die Sacramente zu reichen und Seelsorge an ihm zu üben. Dazu kam bei den Pfarrern, welche dem höhern Adel angehörten, daß sie in der Regel

*) Daß die Namen parochus, parochia und parochiani griechischen Ursprungs seien, darüber ist man einig, nicht aber, ob sie abzuleiten von dem Worte παρέχειν oder von παροικία. Stammten die Wörter von παρέχειν, lat. praebere sc. pabulum salutis aeternae, so fiele der Name in seiner Bedeutung zusammen mit dem Namen Pastor. Die Ableitung der Namen parochus und parochia von παροικία ist aber wohl die richtigere. Das Wort παροικία bezeichnet die Gesammtheit der πάροικοι d. h. der um die Kirche herum Gesessenen oder Kirchnachbarn, wie denn auch noch während der ersten Jahrzehnte nach der Reformation die Kirchspiels- oder Pfarrgenossen in den Visitations-Protokollen die Namen Nachpurn — Nachbarn — führen. Böhmer in seinem jus parochiale p. 52 gibt der Ableitung von παροικία den Vorzug und sagt: Parochia seu paroecia erit vicinia sacra. Paroeciani sunt inhabitatores viciniae eiusdem sacrae. Parochus, qui eiusmodi in spiritualibus praeponitur.

noch mit andern geistlichen Aemtern und Pfründen beliehen waren, und darum nicht inmitten ihrer Pfarrgemeinde wohnten. Ein Gleiches war der Fall, wenn Fürsten die Lehrer an ihren Hochschulen oder ihre Kanzler, welche früher immer dem geistlichen Stande angehört haben, mit Pastoreien begnadigten, desgleichen, wenn eine Pfarrei einem Stift oder einem Kloster inkorporirt war, in welchem Falle der Stiftsprobst, der Abt oder der Prior des Klosters als Pastor der Gemeinde galt. Manche dieser Pastoren mögen nie in den Sprengel ihrer Pfarrei gekommen sein, und wenn sie auch denselben einmal oder von Zeit zu Zeit besuchten, so beschränkte sich ihre geistliche Thätigkeit wohl darauf, daß sie während ihres Aufenthalts im Pfarrsprengel an den Wochentagen an irgend einem Altare eine stille Messe lasen und des Sonntags in der Pfarrkirche unter Zuziehung der Pfarrgeistlichkeit ein Hochamt hielten. Die eigentliche Ausrichtung des Pfarramtes wurde von ihnen ganz dem Geistlichen überlassen, den sie zum Verweser der Pfarrei bestellt hatten. Dieser Verweser oder Vikar, lat. vicarius, hielt alle die Gottesdienste, die dem Pastor an Feier- und Werktagen oblagen, er hörte das Kirchspielsvolk Beichte und reichte ihm das Sacrament des Altars, durch ihn empfingen die Neugeborenen die Taufe, die Sterbenden die letzte Oelung, die Todten das Begräbniß. Eben daher aber, weil er der Geistliche der Leute im Kirchspiel oder des Kirchspielvolks, lat. plebis ecclesiae, war, wurde ihm der Name Plebanus, zu deutsch Leutpriester gegeben*). Auch wurde auf ihn, der im Namen und Auftrag des Pastors die Kirchengemeinde leitete, der Name Kirch-

*) Die Ableitung des Namens Plebanus von plebes, zu deutsch Taufstein und Taufkirche, ist dem Verfasser wohl bekannt, er kann sie aber nicht als die richtige anerkennen. Auch nicht in einer einzigen der vielen von ihm durchforschten mittelalterlichen Urkunden ist ihm das Wort plebes in der Bedeutung von Taufstein oder Taufkirche vor das Auge getreten. Es mußten aber auch, wenn der Name plebanus von plebes, Taufstein, abstammte und mit ihm derjenige Geistliche bezeichnet wäre, der eine mit Taufrecht begabte Kirche bediente, diejenigen Pastore, welche in ihrer Pfarrei das Pfarramt in Person ausrichteten, Plebane genannt werden, aber dieser Name wird immer nur ihren Stellvertretern, den vicariis der Pastore gegeben. Die Beläge dafür lassen sich in reichster Zahl beibringen.

herr, Rector ecclesiae, übertragen, und wenn auch die geistlichen Behörden in ihren Urkunden den Namen Pastor ihm versagten, das Kirchspielsvolk im richtigen Gefühl, daß es an ihm und nicht an dem fernen Pastor seinen Hirten habe, hieß ihn Pastor oder auch Pfarrer (pherner).

Es gab Kirchen, welche schon von frühe an durch Plebane verwaltet wurden. In Kirchberg erscheint ein Pleban Namens Rudolph bereits ums Jahr 1277, ein Beweis, daß schon damals die Pfarrei einen adeligen, nicht Residenz haltenden Pfarrer hatte. Dabei ist es daselbst bis nach der Reformation verblieben. Mit der einträglichen Pfarrpfründe haben die Grafen von Sponheim, soweit die Urkunden aufwärts reichen, nur Glieder ihres Hauses bedacht. Von den Pastoren Gottfried und Emich, deren bereits mehrfach gedacht worden, gehörte der erstere dem Hause Sponheim-Starkenburg, der andere dem Hause Sponheim-Kreuznach an. Wenn Peter von Koppenstein, ein Sohn des Ritter Meinhard von Koppenstein, durch Graf Simon III. mit der Pfründe beliehen ward, so ist solches nur geschehen, weil er als Abkömmling des Grafen Johann II. von Kreuznach ein Blutsverwandter des Gyffters gewesen. Nach dem Aussterben der Grafen von Sponheim im Mannsstamme hatte die Pfarrei Kirchberg, die Pfarrer Spangel, Wittig und Beyer ausgenommen, nur Pastore aus fürstlichem Geschlecht. Ihre Reihe eröffnet der Sohn des Herzogs Friedrich I. von Simmern, Herzog Stephan, der zugleich Domdechant in Coeln wie Domprobst in Aachen gewesen und 1489 verstorben ist. Ihm folgten zwei von den neun Söhnen des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, zunächst der zweite, Pfalzgraf Philipp, der frühe schon Domprobst in Mainz, zuletzt aber Bischof in Naumburg und Freisingen geworden ist, darnach der sechste, Pfalzgraf Heinrich, der seine geistliche Laufbahn als Probst des St. Albansstiftes bei Mainz begonnen und später nach einander die Bischofsstühle von Worms, Utrecht und Freisingen bestiegen hat. Von Pfalzgraf Heinrich ging die Pastorei über an den dritten Sohn des Herzogs Johann II. von Simmern, an Herzog Reichard, welcher Domherr in Coeln, Mainz und Straßburg gewesen. Ebenso stand es in Kreuznach, wo meistens Glieder der rheingräflichen Familie mit der Pastorei beliehen waren, darunter auch Rheingraf Conrad, der nachmalige Erzbischof von

Mainz. Ob Conrad auch als Diözesanbischof Pfarrer von Kreuznach geblieben, steht nicht fest, wahrscheinlich aber ist es, indem einer seiner Nachfolger, Jacob von Sirk, durch Verwilligung des Papstes Nicolaus V. die Pastorei Kreuznach behalten durfte, auch nachdem er auf den erzbischöflichen Stuhl in Trier war erhoben worden. In der Pfarrei Bell wechselten Pastore, die ihr Amt durch Plebane verwalten ließen, mit solchen, welche es in eigner Person ausrichteten. Zu den ersteren gehörte Markgraf Karl von Baden und Herzog Reichard von Simmern, zu den letzteren des Markgrafen Karl unmittelbarer Vorgänger und nächster Nachfolger, die Pastore Stephan aus Berncastel und Heinrich von Riepur. Mit der Pastorei Sohren war, und gerade zu der Zeit, als sie mit Genehmigung der Kirchenversammlung in Basel dem Karmeliterkloster in Kreuznach inkorporirt wurde, der damalige Weihbischof der Erzdiözese Mainz, Herr Johann, Titularbischof von Cyrene, beliehen.

Als die Inkorporationen zunahmen, behielten nur die Pfarreien, die einen sehr beschränkten Sprengel und ein ganz geringes Gefälle hatten — wie die Pfarreien Roth, Kellenbach, Herrstein, Münster am Stein — Pastore, die übrigen alle mußten sich mit Plebanen begnügen. Der Pfarrei Simmern unter Dhaun, einer Patronatspfarrei der Abtei St. Maximin in Trier, scheint nach dem Sendweisthum von 1517 der Pastor belassen worden zu sein. Nicht so glücklich war eine andere in unserm Bezirk gelegene Patronatspfarrei jenes reichsten deutschen Stifts. Als die Cisterzienser-Nonnen des Klosters Löwenbrücken in Trier mit ihrem Gefälle nicht ausreichten, haben Abt und Convent mit der Nonnen Armuth ein Mitleid gehabt, und haben ihnen im Jahre 1231 die Nutznießung der Pastorei Thalfang gegeben. Von der Zeit ab hat auch in diesem ausgedehnten Pfarrsprengel ein Pleban das Pfarramt ausgerichtet. Indem aber die nicht Residenz haltenden und oft in weiter Ferne lebenden Pastore dem Pleban die gesammte gottesdienstliche und seelsorgerische Arbeit überließen, haben sie nicht zugleich an denselben die Ausübung aller ihrer Pastorsrechte übertragen. Es findet sich kein Beispiel, daß, wo zu den Pfarrgerechtigkeiten die Gyfft von Kapellen und Altären gehörte, die Präsentation zu denselben der Pleban vollzogen hat, vielmehr hat zu den Kapellen- und Pfarrpfründen jederzeit der

Pastor präsentirt. Im Jahre 1332 wurde ein Geistlicher Namens Johannes, welcher Schreiber bei Graf Simon in Kastellaun gewesen, zu dem St. Katharinen-Altar der Pfarrei Kirchberg präsentirt, und war es nach dem Proklama des Archidiakonats der damalige Pastor, Graf Gottfried von Sponheim-Starkenburg, der das Präsentationsschreiben eingereicht hat*). Ebenso genügte bei Altar- und Messestiftungen nicht die Zustimmung des Plebans, es war dazu die Einwilligung des Pastors erforderlich. Der in der Pfarrkirche Monzingen neuerrichtete Altar, zu dessen Begyfftung das Geschlecht der Feute vorzugsweise Hülfe gethan, wurde nicht geweiht, bevor Dechant und Capitel des Stifts Kirn als Pastore von Monzingen ihren Willebrief gegeben. Ueberhaupt war es nicht der Pleban, sondern der Pastor, welcher in allen Pfarrangelegenheiten von Belang die Entscheidung gab und die Anordnung traf. Als die Gefälle der Kapellen Gemünden und Schlierschied, oder, wie es in der Urkunde heißt, „die Jahrgült der beiden Altare zu unserer lieben Frauen in Gemünden und Schlierschied, es nicht mehr ertrugen, für jede einen besondern Kaplan zu halten, da hat 1451 Peter von Koppenstein auf Bitten der Bürger von Gemünden und der Leute von Schlierschied, und dieweil ihm als Pastor von Kirchberg die gemeldt Altare zu leihen und zu geben zukomme, genehmigt, daß hinfüro zu ewigen Tagen die zween Altäre zusammengehören, mit allen ihren Renten und Gefällen fortan Eine Gabe seien und Einen Priester haben, uff daß ein Priester von den obgemeldten Altargütern sich also baß erziehen und gehalten möge." Weiter verordnete er mit Wissen und Willen der Bürger von Gemünden und der Leute zu Schlierschied, daß der Priester nirgend anders als in dem für ihn erbauten Hause in Gemünden wohnen, die Priesterwohnung dagegen in Schlierschied verkauft oder verliehen, und der Ertrag in Nutz, Steuer und Hülf des Hauses zu Gemünden verwendet werden sollte, wogegen die Leute von Schlierschied fürders von einem Kaplan ungedrängt bleiben sollten Wohnung und Viehzucht

*) Der Official des Archidiakons sagt in seinem Proklama: Veniens ad nos Ioannes, notarius nobilis viri domini Simonis comitis de Spanheim, ad altare St. Catharinae in Kirchberg per Godefridum de Spanheim, canonicum maioris ecclesiae Coloniensis, nobis praesentatus.

halber, es werde denn mit ihrem Willen dem Kaplan erlaubt, etwas Vieh zu halten. Derartige Anordnungen aber, durch welche bestehende Verhältnisse aufgehoben oder abgeändert wurden, desgleichen solche Einrichtungen, durch welche sich ein ganz neues Verhältniß begründete, konnte der Pastor nicht für sich allein treffen, sondern nur unter Mitwirkung der Patronatsherrn. Dies geht aufs klarste hervor aus den Verhandlungen, welche im Jahre 1492 Kurfürst Philipp von der Pfalz und Herzog Johann I. von Simmern als Patrone der Pfarrkirche Kirchberg mit dem damaligen Pastor, Herzog Philipp, des Kurfürsten Philipp Sohn, wegen der geistlichen Bedienung der Augustiner-Nonnen zu Kirchberg gepflogen haben. Da die Nonnen zu arm waren, um einen eigenen Priester zu unterhalten, verstand sich Pfalzgraf Philipp unter Zustimmung und Verwendung der Patrone*) dazu,

*) Die beiden Fürsten sagen in ihrem Willebrief, der ausgestellt ist im Jahre 1493 uff Samstag nach Johannis Enthauptung: Die ehrsamen Mutter und andächtigen Schwestern der Klause Kirchberg pflegten nach Satzung ihrer Regel alle 14 Tage zu beichten und das Jahr hindurch alle Monat das heilige hochwürdige Sacrament unsers Herrn Jesu Christi, unsers Heylwirkers, zu empfangen. Deshalb erfordere ihre Nothdurft eine ständige ehrsame Person zum Beichtvater zu haben, der nahe bei der Klause wohne. Noch zur Zeit müßten sie sich von ihrer Handarbeit ernähren, und seien nicht vermögend genug, Ordensleute zu ihrer geistlichen Bedienung heranzuziehen. Dieweil nun sie, die beiden Fürsten, zu Gottesdiensten sonderlich geneigt seien, und so viel an ihnen stehe, dieselben gerne förderten, auch zu obgemeldten Diensten der Priester des Lieb-Frauen- oder der des St. Jacobs-Altars wohlgeordnet werden könnte, so willigten sie als Lehenherren der Pastorei kraft dieses Briefes darein, so bei Erledigung eines der genannten Altare die Mutter und die Schwestern der Klause an den Pastor schrieben und ihn bäten, für eine solche ehrsame Person, die es über sich nehmen wolle, in obgemeldter Weise ihrer zu warten und dazu geschickt sei, daß alsdann der Pastor derselbigen den Altar vor andern leihen solle, und so möge es gehalten werden als so lange die Klause in Observanz bleibe. Hielte sich der Priester so unredlich, daß er dem Hause und Convent innerlich sunelich (sündlich?) oder verachtlich würde, und das sich offenbarlich erfunde, so solle einem Pastor behalten sein, denselben Priester zu removiren und einen andern an seine Statt uffzunehmen, so dicke es Noth sei. Doch wollten sie nicht, daß diese Anordnung einem Pastor oder einem Pfarrer (Pleban) daselbst, noch der Pastorei und Pfarren (Pfarramt) irgendwie nachtheilig oder schädlich sei, und hätten es deshalb von Philipp, des Pfalzgrafen Sohn, dem

daß er künftighin von den Altaren der Stadtkirche entweder den Liebfrauen- oder den St. Jakobsaltar jederzeit an denjenigen Priester leihen wolle, der von den Nonnen als Beichtiger und Sacramentspender erbeten werde.

So oft eine Pfarrei an Geistliche gegeben wurde, die in der Pfarrei nicht residiren konnten oder wollten, desgleichen so oft ein Kloster oder eine Stiftskirche die Inkorporation einer Pfarrei erlangte, war die Bedingung die, daß der Inhaber des Pastorats für die Versehung der Pfarrei in ausreichender Weise sorge*). In der Regel wurde dabei bestimmt, es müsse das Pfarramt in der Gemeinde verwaltet werden durch einen ständigen Vikar (perpetuum vicarium), den die zur Investitur berechtigte geistliche Behörde, d. h. der Bischof oder der Archidiakon, für das Amt tauglich erkenne. Eine weitere Bestimmung war immer die, es müsse dem Vikar oder dem Pleban aus dem Pfarreinkommen ein angemessener Theil — pars congrua — überwiesen werden, und wurde dieser angemessene Theil näher dahin bestimmt, es müsse von den Pfarrgefällen soviel dem Pleban belassen bleiben, daß er bequem davon leben, Gastfreundschaft üben und die sonstigen einem Pleban obliegenden Lasten tragen könne.

Der Pfarrvikar oder Pleban wurde ausgewählt oder präsentirt durch den Pastor. Doch wurde er immer auf Lebenszeit mit dem Amte investirt. Verstarb der Pastor oder leistete er auf die Pastorei Verzicht, so war der Nachfolger im Pastorat nicht berechtigt, den unter seinem Vorgänger angestellten Pleban zu ent-

---

Dumprobst in Mainz, der jetzo Pastor sei, erlangt, daß er seinen Willen zu dieser Verschreibung gegeben habe. In einem Nachtrag zu dem von den Fürsten besiegelten Brief bekennt Pfalzgraf Philipp, daß er für sich und die ihm nachfolgenden Pastores zu solcher Bedienung und Dienstbarkeit sein Gunst, Willen und Verhängniß gegeben und des zur Urkund sein Secret zu dem seines lieben Vaters und Vetters Secret gehenckt habe.

*) Selbst in dem oft erwähnten Vergleich, durch welchen Herzog Stephan von Simmern die Pastorei Kirchberg überkam, ist dieser Verpflichtung gedacht, und lautet der desfallsige Artikel: Item es solle auch der genant hertzog Stephan der pastory zu Kirchberg mit allen pferliehenen rechten vnd alten guten gewohnheiten ein gnugen tun wie sich das geburt doch das der gotsdinst durch dogelich personen loblich vnd gnugsamlich gehalten werde.

lassen und einen andern zu bestellen. Der Priester Gobel Belle, der schon 1464 in Kirchberg Pleban gewesen, war dieses auch noch im Jahre 1489, in der Zwischenzeit hatte der Pastor aber zu wiederholten Malen gewechselt*). Stifter und Klöster fanden es bisweilen lästig, daß sie die Plebane der ihnen einverleibten Pfarreien, sofern dieselben nicht durch Versäumniß des Amts oder sonstige Vergehen die Stelle verwirkten, in derselben lebenslänglich belassen sollten, und haben es nicht selten bei dem päpstlichen Stuhle dahin zu bringen gewußt, daß ihnen das Recht zugestanden wurde, die Verwesung der Pfarrei einem Geistlichen zu übertragen, der amovibel — amovibilis — sei, d. h. den sie nach ihrem Gefallen ohne Mitwirkung der geistlichen Aufsichtsbehörden senden und abrufen könnten. Als Papst Innocenz VIII. die Pfarrei Bacharach dem Andreasstift in Köln inkorporirte, ertheilte er dem Stifte die Macht, die Pfarrei durch einen seiner Kapitulare, d. h. einen der stimmberechtigten Stiftsherrn versehen zu lassen mit der weitern Befugniß, diesen Verweser ganz nach Gefallen zu setzen und zu entsetzen, ihn zu senden und wieder abzuberufen, ohne daß es verbunden sei, hiezu die Erlaubniß des Diöcesans und des Archidiakons einzuholen oder denselben davon Kenntniß zu geben**). Es hielten jedoch die Landesherren eine so

*) Die zu Fritzlar im Jahre 1244 gehaltene Mainzer Provinzialsynode bestimmte in Betreff der Vikare: Es sollten die Rektoren der Kirchen ihren Vikaren aus den Pfarrgefällen einen hinreichenden Ertrag anweisen, damit sie ihr Auskommen haben, desgleichen die bischöflichen und Archidiakonalgebühren wie auch andere gewöhnliche Lasten abtragen können, und sollten diejenigen Rektoren, die dem nicht nachkämen, ihrer Pfarreien verlustig werden. Auch dürften die Vikare nicht alle Jahre nach Willkür der Rektoren, die solches aus schändlicher Gewinnsucht thäten, gewechselt werden, sondern erst dann, wenn die Rektoren selbst als wirkliche Priester den Dienst versehen wollten, oder wenn die Vikare aus gegründeten Ursachen entfernt werden müßten. Vgl. Binterims Geschichte der deutschen Conzilien und Synoden Bd. IV. 519.

**) Die bezügliche Stelle in der Bulle lautet: Dictaeque ecclesiae per unum ex Canonicis dictae ecclesiae S. Andreae, qui suam primam fecerit in illa personalem residentiam et ad nutum dictorum decani et capituli existat amovibilis deservire ac animarum curam parrochianorum illius exercere facere, dioecesani loci et Archidiaconi ac cuiusvis alterius licentia, institutione et scientia super hoc mi-

unbeschränkte Macht des Stifts in Betreff des Pfarrsatzes für die Pfarrgemeinde Bacharach höchst bedenklich, und hat deshalb der damalige Pfalzgraf, Kurfürst Philipp, den Vollzug der Bulle nicht eher gestattet, bis die Stiftsherrn ihr früheres Versprechen erneuert hatten, daß sie ohne Zustimmung der Pfalzgrafen den Verweser der Pfarrei Bacharach weder setzen, noch versetzen wollten. Wird gefragt, was und wie viel in den einzelnen Pfarreien, welche durch Plebane verwaltet wurden, denselben aus dem Pfarreinkommen sei zugetheilt gewesen, überhaupt, wie in diesem Stücke die Pastore ihre Pfarrverweser gehalten haben, so kann darüber nur aus wenigen Pfarreien Näheres mitgetheilt werden. Das Stiftskapitel von St. Andreas in Köln hatte sich verpflichtet, dem Stiftsherrn, den es zur Verwesung der Pfarrei Bacharach erwählte, zu seiner Stiftspräbende jährlich noch 100 rheinische Gulden zu geben und außerdem 30 Malter Hafer behufs Unterhaltung von 2 Pferden. Daneben solle ihm die Zeit hindurch, welche er sich in Bacharach aufhalte, nach seinem Stat und Wesen für seine Person und zwei Knechte redliche Kost gethan werden. Müsse er in Geschäften des Stifts gen Worms oder in eine andere Stadt reisen, so solle ihm erstattet werden, was er auf solchen Reisen für sich und zween Knechte brauche. Desgleichen was das Jahr hindurch uffgehe uff den Kaplan und andere Beschwerniß eines Pastors, alle solche Kosten sollten Dechant und Kapitel ausrichten. Es solle jedoch, also lautete der Schluß der Satzung, die Reichung der 100 Gulden sowie der 30 Malter Habern und der andern Kost nur so lange währen und bestehen, bis die 200 Gulden Geld und die zwei Fuder Wein, welche Bernhard Artz seines Abstands wegen aus den Pfarrgefällen beziehe, an die Pfarrei zurückfalle. Sei dies geschehen, so solle der Canonik von St. Andreas, der ein Verweser der Kirche Bacharach sei, wiederum alles das haben und genießen, wie es bisher ein Pastor, Kirchherr und Pfarrer genossen habe. Dagegen soll er aber auch alle Kosten

---

nime requisitis. Erst wenn ein Stiftsherr sich nach seiner Erwählung eine bestimmte Zeit bei seiner Stiftskirche aufgehalten und die dem Stiftsherrn obliegenden Dienste in der Kirche mit verrichtet hatte, wurde er als capitularis d. h. als stimmberechtigt im Kapitel anerkannt. Dieser erste Aufenthalt und Dienst eines Stiftsherrn hieß prima residentia, zu deutsch die Prim.

und Bürden eines Pastors tragen*), und soll darüber einen Eid thun, wie ihn die Kirchherrn zu Bacharach vor Jahren gethan haben. Und dieweil das Kapitel große Kosten gehabt um Beschirmung der Kirche wider Bernard Artz und um die Inkorporation derselben, so solle der Licentiat Eucharius von Hirzhorn, der gegenwärtige Verweser, und seine Nachkommen nach ihm ewiglich alle Jahre uff Lichtmeß zehn rheinische Goldgulden an das Stift geben, damit Bezahlung zu thun des Gelds, das Dechant und Kapitel sich verbunden hatten, alle 15 Jahr an die päpstliche Kammer zu liefern.

Der Gehalt, den Gobel Belle als Pleban der Pfarrei Kirchberg aus den Pastoreigefällen empfangen, bestand in 32 Gulden Geld**) und 71 Malter reiner Frucht. Daneben bezog er die Stolgebühren und einen Theil dessen, was von den Seelmessen und andern gestifteten Gottesdiensten fiel, wozu noch die freie

---

*) Zur Veranschaulichung dieser Bürden folgende zwei Beispiele: Zur Herbstzeit d. h. die ganze Weinlese hindurch hatte der Rath von Bacharach und Steeg sammt den Dienern die Oeffnung im Bacharacher Pfarrhof und freien Tisch, desgleichen empfingen dieselben allda nach eingebrachtem Herbste sammt ihren Hausfrauen ein Imbs, das man den Scheidbraten, auch den Herbstbraten hieß. Als im Jahre 1426 ein päpstlicher Legat, der Kardinal Jordanus, in Begleitung von zwei Bischöfen und sechs Doktoren nach Bacharach kam, um den Leichnam des heiligen Werner zu besichtigen und wegen Erhaltung dieser Reliquie das Nöthige zu ordnen, hielt er sich drei Wochen im Pfarrhofe auf. Die Stiftsherrn von St. Andreas haben wohl die Kosten der Bewirthung den Pastor nicht allein tragen lassen, es kann jedoch nicht angegeben werden, wie viel sie ihm beigesteuert haben. Fest stehet dagegen, daß der Pastor die Herbstbewirthung des Rathes und der Beamten von Bacharach nicht allein getragen hat, denn wenn überliefert ist, daß alljährlich nach eingebrachtem Herbst die Apostelherrn von Köln zu Bacharach ein Imbs gegeben, so bezieht sich diese Ueberlieferung jedenfalls auf das Imbs, das der Herbst- oder Scheidbraten hieß. Vgl. die Wernerskirche von Weidenbach S. 60.

**) Wie sich die Pfunde und Gulden des Jahres 1401 zu den heutigen Gulden im Werthe verhalten, darüber gibt Mone in seiner Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. X, S. 281 Belehrung. — Er rechnet 10 Gulden jener Zeit = 39 fl. 20 kr. heutigen Geldes; 15 fl. = 59 fl.; 30 fl. = 118 ff.; 60 fl. = 236 fl.; 90 fl. = 354 fl. — Belangend die Pfundrechnung, die älter ist, als die Guldenrechnung, rechnet er 7 Pfd. Heller = 27 fl. 19 kr.; 15 Pfd. = 54 fl. 15 kr.; 16 Pfd. = 57 fl. 52 kr.; 20 Pfd. = 72 fl. 20 kr.; 30 Pfd. = 108 fl. 30 kr. ꝛc.

Wohnung nebst Garten, sowie etwas Acker- und Wiesenland kam. Es war dieses für jene Zeit kein unansehnlicher Gehalt, und doch gering im Verhältniß zu dem, was der Pastor empfing, denn nach einer Schätzung vom Jahre 1480 betrug das Einkommen der Pastorei 22 Gulden Geld und 1000 Malter reiner Frucht nebst einem halben Fuder Wein aus Weinbergen in Enkirch*). Gut in Betreff ihres Einkommens scheinen auch die Plebane der Pfarrei Kreuznach gestellt gewesen zu sein, wie dieses schon daraus zu schließen ist, daß sie an Archidiakonatssteuer, deren Höhe sich nach dem Einkommen der Geistlichen richtete, das Achtfache des Betrags zu zahlen hatten, welchen der Pastor der Pfarrei Münster am Stein zahlte. Aus den Pastoreigefällen empfing der Pfarrer d. h. der Pleban jährlich 50 Malter Korn und 5 Fuder Wein, und wurde dieses Einkommen jedenfalls noch um ein Ziemliches erhöht durch die Stolgebühren und den Antheil an den Seelmeßstiftungen.

Am genauesten sind wir unterrichtet über die Stellung des Plebans in der dem Binger Martinsstifte inkorporirten Pfarrei

*) Dieses Gefälle aber wurde dem Pastor nicht bloß geschmälert durch das, was er an den Pleban abzugeben hatte, sondern er mußte aus demselben noch viele andere oft sehr bedeutende Ausgaben bestreiten. Dahin gehörten zunächst die Geld- und Fruchtbeträge, die er als Zehntherr zur Unterhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude wie des Faselviehes zu geben hatte, desgleichen die Besoldung des Pastoreikellers, ferner der Aufwand, den ein Pastor bei Abhaltung des heiligen Sends und andern Gelegenheiten machen mußte, endlich die mancherlei Kosten, die der Pastor einer solchen Pfarrei hatte, um nur in das Amt zu kommen, sowie die Steuern, mit denen er bei Antritt des Amtes und während der Dauer desselben belastet wurde. Als Herzog Stephan Pastor von Kirchberg geworden, mußte er das Gefälle des ersten Jahres noch ganz den Erben seines Vorgängers Johann Beyer überlassen, und die Gefälle des zweiten und dritten Jahres als Annaten an den Herrn von Mainz, d. h. den Diözesan-Bischof nach einem bestimmten Geldanschlag abgeben. Trotzdem mußte er die dem Meister Spangel vorbehaltene Rente von 80 Gulden schon während des zweiten und dritten Jahres zur Hälfte liefern, und begann mit dem 4. Jahre die Zahlung der ganzen Summe. Hierzu kamen für den Pastor Stephan noch die Kosten, welche ihm durch die Verhandlung und den Vergleich mit Pallas Spangel erwachsen waren, die gewiß nicht unbedeutend gewesen, sowie die Summe, welche sich der Papst für Bestätigung des Vergleichs hatte zahlen lassen.

Mörschbach. Derselbe mußte bei Antritt seines Amtes dem Stiftsherrn eidlich geloben: „Er wolle den Nutzen des Stifts in allen Stücken fördern und namentlich auch dafür besorgt sein, daß des Stiftes Zehnten und Gefälle in der Pfarrei pünktlich entrichtet würden.“ — Er wolle zufrieden sein mit dem Gehaltstheil — portio congrua — den seine Vorgänger genossen, und ein Weiteres nicht fordern, noch deshalb die Stiftsherrn belästigen vor weltlichem oder geistlichem Gericht, oder auch ohne Gericht in irgend einer andern Weise. So er in seinem Amte sich nachlässig finden lasse, wolle er hierinnen dem Gerichte der Stiftsherrn sich unterwerfen. Stelle er sich vor ihnen nicht binnen Monatsfrist, so sollten sie berechtigt sein, ihn seiner Stelle zu entsetzen; und er wolle alsdann den neu bestellten Vikar nicht anfeinden noch ihm Streit erregen. Er wolle die besiegelten und unbesiegelten Briefe halten und sich keine Bettelbriefe erwirken. Ohne Einwilligung der Stiftsherrn wolle er die Plebanie nicht vertauschen und nicht nach Rom reisen. Von dem ihnen geleisteten Eid wolle er sich nicht entbinden lassen u. s. w.

Nachdem die Stiftsherrn von St. Märtin in Bingen längere Zeit die Gefälle der Pfarrei Mörschbach für sich selbst hatten erheben lassen, bald durch ihren Schaffner — provisor —, bald durch andere Boten — nuntii —, dünkte es ihnen vortheilhafter, sämmtliche Pfarrgefälle dem Pleban zu überlassen mit der Verpflichtung, an sie alljährlich die runde Summe von 20 Pfd. Heller zu zahlen. Die Plebane mußten sich in diese Abänderung fügen, die wahrscheinlich getroffen worden, als die Plebanie zur Erledigung gekommen. Im Laufe der Zeit aber, etwa hundert Jahre nach der Einverleibung der Pfarrei, wollte es doch einem der Plebane, sein Name war Johannes, nicht recht einleuchten, daß er, der die schweren Dienste thue, alljährlich aus den Pfarrgefällen 20 Pfd. Heller an die Stiftsherrn in Bingen liefern solle, die um die Pfarrgemeinde sich nicht kümmerten. Er hatte gleich bei seinem Amtsantritte an die Stiftsherrn die Frage gestellt, worauf die Verpflichtung des Plebans zur Zahlung der 20 Pfd. Heller beruhe, und so oft er das Geld entrichtete, wiederholte er die Frage. Man hatte ihm auch versprochen, die bezüglichen Briefschaften sollten ihm vorgezeigt werden, aber das Versprechen ward nicht erfüllt. Da weigerte er zuletzt die Zahlung, und die

Sache kam an das erzbischöfliche Gericht. Es kam einer der Richter des heiligen Stuhls von Mainz, wie das höchste geistliche Gericht der Diözese hieß, in Person nach Bingen, um den Streit zu schlichten. Der abgeordnete Richter war Herr Helwig aus Boppard, Doktor des canonischen Rechts, Protonotar des Erzstifts Mainz, und zugleich Dechant des Marienstifts in Oberwesel. Am 27. Dezember 1437 zur abendlichen Zeit vernahm derselbe in der kleinen Stube des Kapitelhauses die beiden Parteien, die klagenden Stiftsherrn und den Pleban Johannes. Es gelang dem Oberrichter, die Parteien in Güte zu vertragen. Die Stiftsherrn wiesen ihre Berechtigung urkundlich nach, der Oberrichter erörterte das gegenseitige Verhältniß, und der Pleban Johannes gelobte nochmals in die Hände des Dechants und der andern übrigen Stiftsherrn, er wolle künftig ohne Weigern die 20 Pfd. Heller bezahlen. Dabei bemerkte er, wäre er früher so gründlich belehrt worden, er hätte die Zahlung nie verweigert.

Noch knapper als die Plebane der Stifts-Pfarreien waren in der Regel die Geistlichen gehalten, welche die Patronatspfarreien des niedern Adels bedienten, sowie diejenigen, mit welchen sich gering bemittelte Junker in den Zehnten theilten. — Das Pfarramt in der Pfarrei Dörrenbach, welche bloß die Weiler Dörrenbach und Seibersbach in sich begriff, verwaltete im Jahre 1500 der Pleban Johannes Meier. Zu seinem Einkommen, das im Ganzen sehr spärlich war, gehörte die Hälfte des kleinen Zehntens, außerdem war bestimmt, der zeitliche Pleban solle allein beziehen die Zehnt-Lämmer, welche die beiden Schafhirten von Dörrenbach und Seibersbach zu liefern hatten, desgleichen was an Gänsen, jungen Hahnen und andern kleinen Zehnten von gewissen Häusern in Dörrenbach fiel, die von eigenthumslosen Leuten, von sogenannten Köthern, bewohnt waren. Gerade die Lieferungen der ärmsten Leute waren dem Plebane zugetheilt. Die Armen gaben indessen, was sie zu geben schuldig waren, nicht so that der in Ober-Ingelheim wohnende Edelknecht Hans Wolf von Sponheim, welcher den Zehnten in Dörrenbach von dem Erzstifte in Mainz zu Lehen trug. Derselbe nöthigte die Hirten und Kothsassen, die Lämmer, Gänse und Hahnen, welche sie bisher an den Pleban gegeben, an ihn zu liefern. Der Pleban ging zu ihm und bat, ihm doch sein ohnehin schmales Einkommen nicht noch

mehr zu schmälern. Sein Bitten war umsonst. Er wandte sich darauf an das Archidiakonat und dasselbe erließ an Hans Wolf Mahnschreiben und Drohschreiben viele Jahre nach einander. Der arme Pleban aber konnte nicht zu seinen Zehntlämmern, nicht zu seinen Gänsen und Hahnen kommen, im Gegentheil nahm ihm Wolf noch einen Theil seines Heues weg. Da sah sich denn der Bedrängte genöthigt, den Rechtsweg einzuschlagen und einen Sachwalter anzunehmen. Das zuständige Gericht, es war das des Archidiakonats, verordnete sofort die Beschlagnahme der dem Pleban entzogenen Zehntgefälle, ließ durch einen Bevollmächtigten die Sache an Ort und Stelle untersuchen, hörte eine Menge von Zeugen ab, nahm dann wieder die Einreden entgegen, die Wolf durch seinen Sachwalter vorbringen ließ, holte darauf Gutachten von verschiedenen Rechtsgelehrten ein, und sprach zuletzt ein Urtheil. Das Urtheil erklärte das Verfahren des vesten Edelknechts Hans Wolf von Sponheim als ein höchst ungerechtes, als eine frevelhafte Beraubung, und verfügte, es solle der Kläger sofort wieder in den vollständigen Besitz der ihm entzogenen Zehntgefälle gesetzt werden. Dabei bestimmte es, Hans Wolf habe Gehorsam zu leisten und zugleich die aufgegangenen Kosten zu erstatten, deren Berechnung vorbehalten blieb. Ob Hans Wolf dem Urtheil sich unterworfen und den Pleban zu seinem Rechte hat kommen lassen, ob, wenn er dieses nicht that, sein Lehnsherr, der Erzbischof von Mainz, der geistliche Oberhirte der Pfarrgemeinde Dörrenbach, ihn dazu gezwungen, das Alles ist aus den weitschichtigen Verhandlungen, die sich erhalten haben, nicht ersichtlich, wohl aber, daß der Pleban länger denn vierzehn Jahre ununterbrochen gefleht und geklagt hat, bis er solch Urtheil gegen Wolf errungen*).

Doch nicht bloß Plebane, auch wirkliche Pastore hatten bisweilen mit Armuth zu ringen. Es waren dies die Pastore der kleinern Pfarrsprengel in minder fruchtbaren Gegenden. Ein Pastor von Kellenbach genoß neben dem Widdemhofe und den Stolgebühren das Drittel alles Zehntens, der im Pfarrsprengel fiel. Aber dieser Zehnte lieferte selbst in guten Jahren nur ein Ge-

*) Vgl. Würdtwein Diplom. Mog. I, 396 und Dioeces. Mog. I, 133 ꝛc.

ringes, indem die Gemarkung der Orte, welche den Pfarrsprengel bildeten, in früherer Zeit noch ungleich mehr als jetzt durch Bach, Fels und Wald eingeengt war, und wenn nun, was häufig der Fall gewesen, Mißernten eintraten, oder bedeutende Kirch- und Pfarrhaus-Bauten vollführt werden mußten, deren Kosten der Pastor als Zehntherr mit zu bestreiten hatte, wie viel mag ihm da für den eigenen Unterhalt geblieben sein? Darum hat es gewißlich der Pastor Johannes mit Dank angenommen, als ihn im Jahre 1506 sein gleichnamiger besser gestellter Amtsbruder in Simmern unter Dhaun zu seiner ärmlichen Pfarrstelle in Kellenbach noch mit der Kapelle des Weilers Weitersborn belieh. Daß zu den ärmlichen Pfarrstellen auch die zu Herrstein gehört habe, ist daraus zu schließen, daß einer der dortigen Pastore, Namens Dietrich, zugleich Altarist an der Pfarrkirche Kirchberg gewesen.

Die zweite Rangstufe in der Pfarrgeistlichkeit nahmen die Priester ein, durch welche die Tochterkirchen bedient wurden. Auch sie erscheinen unter verschiedenen Namen. Sie hießen Kaplane, capellani, weil die Tochterkirchen noch zu den Kapellen zählten, ferner Vikare, vicarii*), dieweil sie in der Tochtergemeinde den Pfarrer vertraten, und wenn an der Mutterkirche das Pfarramt durch einen Pleban verwaltet wurde, nannte man sie Vice-Plebane, vice plebani. Nachdem aber der Name Pfarrer (pherner) für die Plebane bräuchlich geworden, hat er sich auch auf die Geistlichen der Tochterkirchen übertragen. Es ist bereits mitgetheilt, welcher Art das Verhältniß der Tochterkirchen zu den Mutterkirchen gewesen, und damit ist im Allgemeinen dargelegt, welche Stellung die Geistlichen der Tochterkirche gehabt haben. Je unabhängiger eine Gemeinde sich von der Mutterkirche gemacht hatte, desto unabhängiger oder selbstständiger war auch die Stellung ihres Geistlichen. Wie selbstständig aber die Geistlichen einzelner Tochterkirchen sich bewegten, so ist doch diese Selbstständigkeit nie in völlige Unabhängigkeit von dem Pfarrer der Mutterkirche übergegangen. Der Geistliche der Mutterkirche und zwar

*) Um diese mit Seelsorge betrauten Kaplane und Vikare zu unterscheiden von denjenigen Kaplanen und Vikaren, welche keine Seelsorge hatten, wurden sie in den kirchlichen Urkunden in der Regel bezeichnet durch die Namen capellani curati, vicarii curati.

nicht bloß der Pastor, sondern auch der Pleban blieb als Kirchherr oder Pfarrrektor der Rektor der Nebenpfarrer, und irgendwie wurde dieses allen Nebenpfarrern in Erinnerung gebracht. Vereinigte sich die Tochtergemeinde mit der Muttergemeinde zu einer Wallfahrt oder las der Geistliche der Mutterkirche die Messe in der Tochterkirche, so nahm er bei dem Bittgang und an dem Altar die erste Stelle ein, die Priester der Tochterkirchen dagegen gingen und standen ihm zur Seite als seine Gehülfen. Wurde eine Tochterkirche in Betreff ihrer Gefälle oder sonstigen Gerechtsame in einen Rechtsstreit verwickelt, so hat sie in solchen Fällen nicht der Nebenpfarrer, sondern der Hauptpfarrer vertreten. Dergleichen Beschränkung mochte der Geistliche der Tochterkirche immer noch leichter ertragen, als das, daß er das Pfarrgefälle des von ihm bedienten Pfarrbezirks mit dem Pfarrer der Mutterkirche theilen mußte. Wie dieses Gefälle hie und da zwischen dem Pfarrer und dem Nebenpfarrer oder Kaplan vertheilt war, veranschaulicht der Ausspruch, welchen die Sendschöffen der Pfarrei Bacharach in Betreff der Gefälle der Kapelle Rheinböllen im Jahre 1346 gegeben haben: Die Schöffen weisten: Alle Opfer, so an den hohen Festen, deßgleichen bei Begräbnissen und Seelenmessen in der Kapelle zu Rheinböllen fallen oder ihr sonst woher zufließen, gehören dem Vikar und nicht dem Pastor. Aller Fruchtzehnte innerhalb des Kapellenbezirks, soweit er Pfarrzehnte sei, solle zur Zeit der Ernte in zwei gleiche Theile getheilt werden, und gehöre davon der eine Theil dem Pastor, der andere dem Vikar. Alle Vermächtnisse, wie dieselben sich in dem Seel- oder Gedenkbuch verzeichnet fänden, seien des Vikars. Weiter weisten die Schöffen: Im Pfarrhof zu Rheinböllen solle die Gemeinde allezeit einen Widder finden und dieses von wegen des kleinen Zehntens, den, soweit sie gesehen hätten, allezeit der Vikar empfangen habe, ohne Einsprache des Pastors. Die Pfarrwiesen, das war der Schöffen letzter Ausspruch, seien schon seit geraumer Zeit gesondert und abgetheilt, also daß der Vikar seinen Theil wohl kenne und ebenso der Pastor. Im Betreff des im Seelbuch erwähnten Weinbergs beim Fürstenberg thaten die Schöffen keinen Ausspruch, dieweil ihn ehedem die Pastore gehabt haben, zumal wenn sie Residenz hielten.

Dafür daß der Pastor der Mutterkirche oder sein Pleban

das Jahr über etlichemal ein Amt in der Tochterkirche hielt, empfing er aus den Gefällen der Tochterkirche eine besondere Vergütung. Die Kirche Trarbach lieferte dafür aus ihren Gefällen an den Pfarrer in Traben jährlich eine Ohm Wein, die Kirche Kastellaun zahlte an den Pfarrer von Bell alljährlich einen gewissen Geldbetrag. In einzelnen Pfarreien empfing der Pfarrer für die Messe, die er in den Kapellen seines Sprengels am Tage ihrer Kirchweihe sang, einen Hammel, und hieß dieser Hammel der Kyrbenhammel.

Die zur Seelsorge verpflichteten und berechtigten Geistlichen, Pastor, Pleban und Viceplebane, wurden bisweilen zusammengefaßt unter dem Namen die Curatgeistlichkeit des Pfarrsprengels im Gegensatz zu den Priestern, welche keine Seelsorge hatten. Die des Seelsorger-Rechts entbehrenden Geistlichen zerfielen wieder in drei Klassen oder Rangstufen. Die erste Stufe nahmen die Priester ein, welche diejenigen Kapellen bedienten, die ohne Tauf- und Begräbniß-Recht waren, die zweite die sogenannten Altaristen, altaristae, von welchen die Nebenaltäre der Kirchen und Kapellen belesen wurden, die dritte die Stipendiaten, stipendiati, welche einen eigenen Altar nicht besaßen, sondern die Messen, für welche sie bestellt waren, an dem Altar eines andern Priesters hielten. Wie der Name Altarist bisweilen auch dem Kaplan, deßgleichen dem bloßen Stipendiaten gegeben wurde, so ist umgekehrt der Name Kaplan nicht selten auf die Altaristen, ja selbst auf die Stipendiaten ausgedehnt worden. Derjenige Priester, der einen eigenen Altar besaß, wurde bisweilen auch Altarrektor, rector altaris, genannt. Ebenso wurde der Name vicarius, Vikar, Verweser auch den Altaristen gegeben — so namentlich in den Pfarreien Sobernheim und Bacharach. In Bacharacher Pfarrurkunden aus den Jahren 1399 und 1438 heißen nicht bloß die Viceplebane von Diebach und Mannebach, desgleichen die Kaplane von Steeg und Rheinböllen vicarii, sondern auch alle die zahlreichen Altaristen des Sprengels. Die Altaristen unter einander nannten sich convicarii.

Die Hauptbeschäftigung aller dieser Priester war Messelesen und Psalmsingen, und haben manche Altaristen und Stipendiaten daneben kaum ein anderes Werk gethan. Die Verpflichtungen des Priesters, welcher in der Pfarrkirche Kirchberg das Heppische Sti-

pendium besaß, waren durch die Stifter dahin bestimmt: Er solle das ganze Jahr hindurch drei Wochenmessen am St. Katharinen-Altar lesen oder im Falle wirklicher Verhinderung durch einen andern Priester lesen lassen. Sei zuweilen an den festgesetzten Tagen und Stunden der Katharinen-Altar besetzt, so könne er auch an einem andern Altar die Messe lesen. Nach jeder Messe habe er vor dem Grabe von Simons Brüdern, welches Grab sich unmittelbar vor dem Katharinen-Altar befand, den Psalm de profundis (Aus tiefer Noth ruf ich zu dir ꝛc.) zu sprechen nebst einem Gebet für die Verstorbenen, und darauf solle er sowohl das Grab als die Umstehenden mit dem geweihten Wasser besprengen. Für jede versäumte Messe solle er eine Strafe von 3 Albus an die Kirchenfabrik zahlen und außerdem die Messe nachholen. Wer zu dem Stipendium erwählt wurde, habe sich zu verpflichten, ein eheloses frommes Priesterleben zu führen und den ihm zugewiesenen Dienst in Person zu versehen. Daß er sich durch einen Geistlichen vertreten lasse, war ihm nur für den Fall gestattet, daß er Studiums halber einige Zeit abwesend sei. Auch von den wirklichen Altaristen der Pfarrkirche Kirchberg hatten die meisten wöchentlich nur drei Messen zu lesen, und in Betreff des dasigen St. Jakobs-Altars lautete die Bestimmung dahin, sein Besitzer habe zu lesen eine Monats-Meß, eine Wochen-Meß und eine Früh-Meß, die letztere wahrscheinlich an jedem Sonntag. Dem Priester zu Waldhilbersheim an der Güldenbach war auferlegt in der Woche wenigstens zwei Messen zu lesen oder halten zu lassen. Dabei war er verpflichtet, allen Hauptgottesdiensten in der Pfarrkirche anzuwohnen, und an den Sonn- sowie Feiertagen mit dem Pfarrer in der Kirche umherzugehen und die Gemeinde wie üblich mit dem Weihwasser zu besprengen, auch den Pastor oder dessen Vikar im Psalmsingen, wie in Anderm fleißig und in aller Unterthänigkeit zu unterstützen.

Wurden schon die Altaristen außer dem Messelesen und Psalmensingen noch zu andern kirchlichen Dienstleistungen herangezogen, sogar zu seelsorgerischen, wie es denn gewiß ein Geschäft der Seelsorge war, wenn in Kirchberg der Altarist des Liebfrauen-Altars die arme Mutter und Schwestern der dasigen Augustiner-Klause alle Monat Beicht hören und ihnen das Sacrament reichen mußte, so geschah dieses noch häufiger und in größerer Aus-

dehnung bei den Kaplanen. Es halfen diese dem Pfarrer nicht bloß Beicht hören und das Sacrament des Altars austheilen, sondern sie vollzogen in seinem Auftrage auch Taufen und Begräbnisse, ja in den von der Kirche entlegeneren Kapellen-Gemeinden übten sie für den Pfarrer auch die Seelsorge, und hat es jedenfalls in diesen Hülfeleistungen seinen Grund, daß auch die Priester der mit Tauf- und Begräbnißrecht nicht begabten Landkapellen bisweilen Pfarrer genannt wurden. Solche Unterstützung und Vertretung des Pfarrers war hie und da den Kaplanen, selbst den Burgkaplanen ausdrücklich zur Pflicht gemacht und in die Stiftungs-Urkunde der Stelle aufgenommen. Als Graf Johann II. von Sponheim-Kreuznach in seinem Sterbejahre, dem Jahre 1340, bei der Kirche Winterburg behufs Bedienung der dortigen Burgkapelle eine Kaplanei stiftete, behielt er die Präsentation des Kaplans sich und seinen Erben vor. Die für denselben ausgesetzte Gült dagegen überwies er dem Pleban in Winterburg mit der Verpflichtung, davon den Kaplan zu unterhalten. Des Kaplans Verpflichtungen waren vom Grafen dahin bestimmt: Er solle täglich eine Messe in der Kirche zu Winterburg lesen, deßgleichen auf der Burg, so oft es dem Grafen oder seinen Erben gefiele. Dem Pleban habe er sich in allen ehrbaren und erlaubten Dingen gehorsam zu erweisen, und ihn zu unterstützen beim Gottesdienst sowie mit Taufen und Beichthören, deßgleichen in Ertheilung der letzten Oelung an die Kranken und wo es sonst Noth thue. Dabei solle er auch der Grafen Geschäfte besorgen, so oft er dazu erfordert werde, soweit dieselben ehrbarer Art und einem Priester erlaubt seien, und zwar ohne Widerspruch des Plebans, doch dürfe hierdurch den gottesdienstlichen Geschäften des Kaplans kein Abbruch geschehen. Aehnlich war das Verhältniß in der Pfarrei Cleinich, wo der Kaplan, welcher die Kapelle Hirschfeld bediente, nicht zu Hirschfeld wohnte, sondern zu Cleinich im Hause des Plebans, und dieses darum, damit er den Pleban auch in der Bedienung der Mutterkirche sowie der übrigen Kapellen des Pfarrsprengels nach Nothdurft und Vermögen unterstütze.

Belangend das Einkommen der niedern Pfarrgeistlichkeit, so kann darüber Folgendes gegeben werden. In der Regel war das Gefälle eines Kaplans größer, als das eines Altaristen, und ebenso das Einkommen eines Altaristen beträchtlicher als das eines

Stipendiaten. In einzelnen Fällen fand auch das Umgekehrte statt. Das Einkommen des Kaplans der Landkapelle Dickenschied, in welcher sich auch die Leute von Rohrbach sowie des untergegangenen Ortes Werchweiler zur Messe sammelten, war folgendes: Es lieferte ihm jährlich die Gemeinde Dickenschied 4 Malter Spelt und 2 Malter Hafer, die Gemeinde Rohrbach 2½ Malter Spelt und 2½ Malter Hafer, die von Werchweiler 1 Malter Spelt und ein Malter Hafer. Hiezu kamen außer etlichen Geldzinsen eine Fruchtgült von 6 Malter, sowie die Benutzung von 14 Morgen Ackerland und mehreren Wiesen. Daneben hatte er freie Wohnung und freien Viehtrieb, wie denn auch schon durch den Pastor Graf Emich bestimmt war, daß er wie von Alters das Glockamt, die Opfer und die Vermächtnisse d. h. den Ertrag der gestifteten Seelenmessen behalten solle. Das Gefälle, welches Graf Johann II. seinem Kaplan auf der Burg Kreuznach ausgeworfen hatte, bestand in 20 Malter Korn Binger Maaß, in 1 Fuder Wein und in 2 Mark Geld. Das Korn sollte er aus den gräflichen Mühlen in und bei Kreuznach empfangen, den Wein aus des Grafen Baumgarten in Kreuznach, dem heutigen Bungert, und solle derselbe halb Hunwein und halb Franzwein sein*). Außerdem sollten ihm jährlich weitere 2 Mark gereicht werden für die Unterhaltung des ewigen Lichtes in der Burgkapelle. Verhältnißmäßig sehr beträchtlich war das Gefälle des Marien-Altars in Waldhilbersheim. Es gehörte dazu das Sechstel des Zehntens zu Roxheim, das man in gewöhnlichen Jahren zu 40 Malter Korn und ½ Fuder Wein anschlug; item 10 Malter Korn nebst 20 Kapaunen, so in Windesheim fielen und ehemals ein Eigenthum des Ritters Hermann von Geispitzheim frommen Andenkens gewesen, item eine Korngült von 8 Malter zu Waldhilbersheim, item 1 Ohm Wein allda, wovon 10½ Galate Franzwein sein müssen; item der halbe Emichs Hof zu Münster; item 6 Pfund

*) Im Mittelalter unterschied man am Mittelrhein zwei Sorten Weine, die man vinum francum und vinum hunicum nannte. Der fränkische Wein, den man aus Reben gewann, die aus Frankreich gekommen, war der bessere und hieß daher vinum nobile, der hunische dagegen der geringere. Mone vermuthet, der Hunwein habe seinen Namen daher, daß er aus Reben gewonnen wurde, die das Rheinland aus Ungarn, dem Hunnenlande des Mittelalters, erhalten habe.

Oelzinse fallend zu Windesheim; item etliche Geldzinse darunter 2 Goldgulden, die von gewissen Weinbergsstücken fielen. Der Besitzer des Heppischen Stipendiums sollte laut des Stiftungsbriefs jährlich beziehen 40 flr., wovon das Kapital verzinslich bei dem Markgrafen in Baden angelegt war, und außerdem 12 flr. aus dem Vermächtnisse, womit die Heppen die Präsenz Kirchberg bedacht hatten. Die Kerzen bei der Messe mußte der Stipendiat aus seinem Gefälle stellen, was sonst nöthig, hatte die Kirche d. h. die Präsenz zu liefern.

Wie der höhern, so wurde auch der niedern Pfarrgeistlichkeit das Einkommen durch mancherlei Abgaben und Lasten geschmälert. Dahin gehört zunächst die Jahressteuer an den Archidiakon, zu welcher außer den Pastoren, Plebanen und Viceplebanen auch die Mehrzahl der Kaplane und Altaristen herangezogen wurde. Diese Steuer bemaß sich für die Einzelnen nach dem Ertrag ihrer Pfründe, zu welchem Ende alle Pfründen in Geld veranschlagt waren*).

Für die Pastore war die Beherbergung des Sendherrn keine geringe Last, aber auch einzelne Kaplane und Altaristen hatten Herbergslasten zu tragen. Als das Mainzer Domkapitel die ständige Vikarie oder Altaristenpfründe, welche es in der Pfarrkirche Sobernheim besaß, an das Kloster Disibodenberg vertauschte gegen eine diesem zuständige Vikarie im Mainzer Dom, machten die Domherrn den Vorbehalt, daß der zeitliche Vikar auch fernerhin sie und ihre Nachfolger zu beherbergen habe, so oft sie auf einer Pilgerschaft oder wegen einer sonstigen ehrbaren Ursach durch den Sprengel der Pfarrei Sobernheim kämen. Bei solchen Reisen habe sie, heißt es in der Urkunde**), der Vikar freundlich aufzunehmen, liebreich zu behandeln und ein gutes Gesicht zu machen. Es sollten jedoch die einzelnen Domherrn nicht mehr

*) Nach dem von Würdtwein Dioec. Mog. I, 88 mitgetheilten Register des Stuhles Münsterappel zahlten in der Pfarrei Kreuznach im Jahre 1460 der Pleban 8 flr., der Altarist des Hospitals 2 flr. weniger 5 Schilling, der Priester des St. Johannis-Altars im St. Peterskloster 2 Pfund Heller d. h. 2 flr., der Altarist zu St. Martin 1 flr. 6 Schilling, der Kaplan in Sulzen 12 Schilling, der Kaplan auf der Burg 2 Pfund 4 Schilling. Der Pastor von Münster am Stein war nur mit 1 Pfund Heller besteuert, ein Zeichen, daß desselben Einkommen höchst geringe gewesen.

**) Joannis Spicilegium p. 210.

als fünfmal kommen dürfen, auch sollte sich die Beherbergung nie über fünf Tage ausdehnen, desgleichen dürfe der Vikar nicht gezwungen werden, mehr als das Herkömmliche zu leisten, es geschehe denn von ihm freiwillig. Schließlich war noch gesagt, verlange ein Domherr Aufnahme und Herberg in einer unerlaubten oder unehrenhaften Sache z. B. weil er in einem Streit begriffen sei, in eigenem oder fremdem, so sei der Vikar nicht verpflichtet, ihn zu beherbergen. Eine andere Last, welche die Altaristen hie und da zu tragen hatten, war die bauliche Unterhaltung ihrer Altarhäuser. In welche Bedrängniß diese Baulast einzelne Kaplane und Altaristen brachte, stellt sich in dem Bittschreiben dar, welches einer der Kaplane der Grevinburg, Namens Johann Bonn, gegen Ende des 15. Jahrhunderts bei den zum gemeinen Tag in Trarbach versammelten Sponheimischen Räthen eingereicht hat. Es entbietet Bonn seinen Gruß und Dienst und sagt: „Als ihn sein gnädiger Fürst, Markgraf Christoph, mit dem Altar zu Grevinburg begnadigt, habe er eine alte baufällig Wohnung funden, darin er sich nit ufzuhalten vermocht. Deßhalb habe er mit des Herrn Oberammtmanns und Landschreibers Rath und Wissen das Haus verkauft und ein anderes an sich genommen. Dareine habe er 40 flr. gereiden Geldes verbaut, wozu ihm die gnedigen Herrn 19 flr. Steuer gegeben. Nun sei er noch 14 flr. auf das Haus schuldig, die er nit habe zahlen können, dieweil sein Gült mehrentheils Weinwachs, seit vier Jahren aber dure Zeit gewest und nyt Wyns geworden. Damit nun das Haus bei der Kaplanei bleibe, bitt er um Zahlung der 14 flr. durch die gnedigen Herrn. Das wolle er um sie mit seinem Gebet verdienen. Könne das nit geschehen, so seie sein fleißig Bitt, man möge ihm erlauben, etliche Zeit an andere Orte zu ziehen, damit er solch Geld und andere Scholt, die er gemacht, erspare, und wolle er verschaffen, daß der Gottesdienst durch einen andern ehrbaren Priester versehen werde.

Haben gehäufte Mißjahre, ferner die oft eintretenden Verwüstungen der Felder und Weinberge durch Krieg und Fehde, endlich jene pestartigen Krankheiten des Mittelalters, in Folge deren oft ganze Familien ausstarben und die Güter, auf welchen der Kirchenzins ruhte, nicht selten längere Zeit wüste lagen, die Einkünfte der Kirchen der Art geschwächt und verzehrt, daß für

manche Tochterkirche, welche früher ihren besondern Priester hatte, ein solcher nicht mehr bestellt werden konnte: so war das Gleiche noch mehr bei den Kapellen und Altären der Fall. Es ist bereits mitgetheilt, wie im Pfarrsprengel Kirchberg die Kapellen Schlierschied und Gemünden für immer mit einander verbunden wurden, weil keiner von beiden von ihren ursprünglichen Gefällen so viel verblieben war, daß davon ein Priester hätte leben können. Aus der nämlichen Ursache wurden im nämlichen Sprengel noch andere Pfründen, wenn auch nicht für immer, doch zeitweise vereinigt. Dem Priester, der in der Pfarrkirche Kirchberg den Liebfrauen-Altar belas, ward 1493 auch die Kapelle Metzenhausen zugetheilt, und der Priester des St. Jakobs-Altars versah zugleich die Kapelle Womrath. Aehnliche Maßregeln mußten zuletzt auch genommen werden in Betreff der Landkapellen der Pfarrei Simmern. Die Stiftsherrn in Neustadt an der Hardt ließen sich Jahr um Jahr aus den Gefällen der Pfarrei ihre 60 Goldgulden senden, ohne darnach zu fragen, ob die Priester der Landkapellen ihre Nothdurft hatten, und auch die geistliche Oberbehörde erwies sich in keiner Weise thätig, die nöthige Hülfe zu ermitteln. Endlich schritt der Landesherr Herzog Johann II. von Simmern ein. Da derselbe als Vorsitzender des Reichskammergerichts sich öfters längere Zeit in Speier, somit in der Nähe von Neustadt aufhielt, legte er persönlich die Noth der Simmerer Landkaplane den Stiftsherrn dar. In Folge dessen erschienen der Dechant Pfefferkorn und der Chorherr Peter Lehmann in Begleitung des pfälzischen Landschreibers Wiese von Neustadt in Simmern, und halfen diese der Noth der Landkaplane in nachstehender Weise ab. Die zwei Kapellen Mutterschied und Riesweiler wurden fortan einem Priester übertragen, und demselben sein Wohnsitz in Mutterschied angewiesen. Ein Gleiches geschah mit den Kapellen Ohlweiler und Holzbach, und sollte der gemeinschaftliche Kaplan in Ohlweiler wohnen. Dem Kaplan in Pleizenhausen besserte man sein Einkommen dadurch, daß man ihm auch den zweiten Altar gab, der in der dortigen Kirche gestiftet war. Die sechste Kapelle des Pfarrsprengels, die in Altweidelbach, kam nicht in Betracht, und solches darum, weil sie nicht durch die Stiftsherrn, sondern durch den Herzog vergeben wurde. Wo die Stellen nicht vereinigt wurden, erging es den Kaplanen und Altaristen meist kümmerlich,

und wenn sie auch nicht alle in solche Noth geriethen wie die Kaplane der Grevinburg und der Starkenburg*) bei Trarbach, im Ueberfluß haben gewiß nur wenige von ihnen gelebt. Im Pfarrsprengel Kirchberg bediente ums Jahr 1480 die Kapelle Bibern der Priester Jakob von Beltheim, die Kapelle Würrich, mit welcher bereits Graf Emich die Kapelle Altlai verbunden hatte, der Priester Claus von Burgen. Das Einkommen der Kaplanei Bibern bestand damals in dreißig Gulden Geld, das der Kaplanei Würrich in vier Gulden Geld und 52 Malter rauher Frucht d. h. Hafer. Nun genossen wohl beide daneben noch die in ihre Kapellen fallenden Opfer, deßgleichen hatten sie neben der freien Wohnung und dem freien Viehtrieb auch etwas Acker- und Wiesenland. Beiden aber wurde das Kaplanei-Gefälle dadurch geschmälert, daß nicht sie, sondern zween andere Priester die eigentlichen Besitzer der Kapellen waren und sie an diese alljährlich ein Bestimmtes — die sogenannte Absenz — aus den Kaplanei-Gefällen abgeben mußten, und zwar der von Bibern neun Gulden Geld, der von Würrich achtzehn Malter Hafer.

Es liegt am Tage, daß diese Kaplane sich mit dem geringen Einkommen, das sie von ihren Stellen hatten, nicht durchbringen konnten, und doch war die Mehrzahl der Kaplane und Altaristen nicht besser gestellt. Woher haben nun diese Priester bekommen, was sie weiter zu ihrem Unterhalt gebrauchten? Die Antwort

*) Im Jahre 1515 stellte der Kaplan Johannes in der Mühlen den zum gemeinen Tag in Trarbach versammelten Sponheimischen Räthen vor, wie er eine Zeit lang ihrer Fürstlichen Gnaden Kaplan und Diener auf Starkenburg gewesen und gerne gethan, was dieses Dienstes gewesen, dieweil aber die Bürde des Dienstes schwer und die Ergetzlichkeit der Belohnung und Nutzes gering, auch mittler Zeit Vater und Modter, bei denen er seinen Unterschleif gehabt, Doitz halben abgegangen, könne er sich nit sonder Armuth und Gebrech uf dem gemeldten Dienst ernähren, deßhalb bitte er, ob Fürstliche Gnaden ihn wolle ziehen lassen oder sonstern annehmen oder Förderniß thun, daß er jetzt noch irgends möcht unterkommen. Wo aber durch die Fürsten ihm nit möchte geholfen werden, zwinge ihn die Noth nach Johannis des Täufers Geburt nächstkünftig seinen Dienst auf Starkenburg (den er doch ungern begebe, so er etlicher maiß sein auskommen daraus hett) zu ihrer Fürstlichen Gnaden Händen zu stellen und um Urlaub zu bitten. Eine Antwort, um die er höchst demüthiger Weise bat, ist ihm geworden und lautete: „Diesen Priester will man gnediglich Zerlauben“ d. h. beurlauben.

lautet: Daher, daß sie außer den Messen, die sie an ihrem eigenen Altar zu lesen hatten, noch allerlei andere Gottesdienste verrichten halfen, die Landkaplane in fremden Kirchen, die Altaristen der Pfarr- und Tochterkirchen in der eigenen Kirche und in andern. Zu den Leichengottesdiensten angesehener Leute wurde neben der Ortsgeistlichkeit immer noch eine Anzahl auswärtiger Priester herangezogen. Rheingraf Philipp von Dhaun, der am 27. August 1521 auf einer Reise verstarb, verordnete vor seinem Ende, daß man ihn auf St. Johannisberg begraben sollte mit so viel Vigilien und Messen, als man dazu Priester haben könnte. Bei gar vielen Seelmeßstiftungen war ausdrücklich bestimmt, es solle des Verstorbenen Jahrgezeit d. h. das jährliche Seelenamt gehalten werden durch drei, vier, fünf oder auch durch eine größere Zahl von Priestern. Ebenso waren den Kirchen einzelne Schenkungen bloß zu dem Zwecke gemacht, daß an gewissen Tagen des Jahres zum Vollzug der Gottesdienste mehrere Priester konnten herangezogen werden. Zu diesen Tagen gehörten außer den Hochgezeiten d. h. den hohen Festen des Jahrs allerwärts die Kirchweih- wie die Bruderschaftstage, deßgleichen in vielen Pfarreien die Fronfasten. Jeder Priester aber, der an solchen Tagen sowie bei den Jahrgezeiten und andern außerordentlichen Gottesdiensten eine Messe las oder mitsingen half, empfing dafür einen Lohn von etlichen Albus, abgesehen von dem Trunk, der jederzeit nach Beendigung der Vigilien gereicht wurde, häufig auch freien Mittagimbiß. In der Kirche Trarbach wurden ums Jahr 1536 alljährlich verausgabt zu Gerhardts-Jahrgezeit 13 Albus 10 Heller für sechs Priester, Scholmeister und Vigilienwein. Item zu Junker Simons Jahrgezeit 10 Albus an vier Priester und Scholmeister. Item 11 Albus 2 Heller in der Fronfasten nach Pfingsten an fünf Priester und Scholmeister. Item 11 Albus 2 Heller zu St. Marx-Bruderschaft an fünf Priester und Scholmeister. Ungleich glänzender als die Trarbacher Bruderschaft feierte die von Kastellaun die Tage ihrer Schutzheiligen. Im Jahre 1527 waren zu Kastellaun bei dem ersten Bruderschafts-Begängnisse zwanzig Priester zugegen, im Jahre 1538 neunzehn. Sämmtliche Priester erhielten nach vollendeter Feier ein Imbs nebst zwei Albus Präsenzgeld, und wurde denjenigen unter ihnen, welche die Vigilien gesungen, auch eine Morgensuppe gereicht. Alle Kapellen hatten ihre Tage

im Jahre, da in ihnen ein festlicher Gottesdienst durch den Pfarrherrn des Kirchspiels unter Zuziehung des Kaplans und anderer Geistlichen gehalten wurde. Weil vor allen der Tag der Kapellenweihe zu diesen festlichen Tagen gehörte, trug sich der Name Kirchweihe, Kyrbe, Kerbe auf sämmtliche Kapellenfeste über. So wurde in der heiligen Kreuzkapelle zu Kastellaun außer der Kirchweihe am Tage der Kreuzerfindung noch eine Mai- und eine Herbstkerbe gefeiert, zu welcher Feier immer eine Anzahl auswärtiger Priester gezogen wurde. Nicht allerwärts scheint es die Ortsgeistlichkeit gerne gesehen zu haben, daß zu den Jahrgezeiten und andern Begängnissen auswärtige Priester gezogen wurden. Darauf deutet wenigstens eine Stelle in der Früh- und Tagemesse-Ordnung der Pfarrkirche Simmern, welche Herzog Johann II. im Jahre 1525 gegeben hat. Es sagt der Herzog: Auch wollen wir, daß ein jeder unserer Unterthanen, die ihrer abverstorbenen Eltern und Freund Gedächtniß zum ersten, siebenten, dreißigsten oder zur Jahrgezeit begehen lassen wollen, Macht haben soll, Priester, so viel er will und die seines Gefallens sind, unverhindert des Pfarrers zu bestellen. Doch daß der Pfarrherr und sein Kaplan zuvorderst und zum ersten dazu genommen und erbeten werden.

Manchen Kaplanen und Altaristen erwuchs eine Mehrung ihres Einkommens auch dadurch, daß sie neben dem eigenen Dienst zugleich den Dienst eines andern Priesters ausrichteten, und dazu fand sich vielfache Gelegenheit. Der Schreiber des Grafen Simon von Kastellaun, welcher 1332 mit dem Katharinen-Altar der Pfarrkirche Kirchberg begnadet worden, deßgleichen jener Pastor Dietrich von Herrstein, der zugleich Altarist in Kirchberg gewesen, haben ihr Altaristenamt gewiß nicht das ganze Jahr hindurch in Person ausgerichtet, auch wohl nicht einen eigenen Priester für ihren Altar bestellt, sondern die Beleſung desſelben mit Zurücklassung eines Theils des Gefälles einem andern Altaristen derselben Kirche übertragen. Oefters waren auch diejenigen, welche mit einer geistigen Pfründe beliehen worden, aus Mangel des Alters oder sonstigen Ursachen noch gar nicht Priester, und waren deßhalb genöthigt, bis dahin, daß sie die Priesterweihe empfangen, ihren Dienst durch andere Geistliche versehen zu lassen. Da nicht selten junge Knaben zu geistlichen Pfründen befördert

wurden, so ließen bisweilen die Gründer von Kapellen und Altären der Stiftungsurkunde die Bestimmung einfügen: Wer mit dem Altar begabt würde müsse Priester sein oder doch so alt, daß er binnen Jahresfrist Priester werden könne. Diese Bedingung machte namentlich die Gemeinde Winterburg, als sie den Hauptaltar der Ortskirche neu begiftete. Aber derartige Bestimmungen wurden selten lange beachtet. Selbst mit Pfarrstellen wurden bisweilen Knaben beliehen, wie denn Herzog Johann von Simmern noch kurz vor Einführung der Reformation die Pfarrei Allenbach an einen Knaben aus dem Geschlechte derer von Dill vergeben.

Konnten Priester Alters oder Krankheit halber ihren Altar nicht mehr persönlich bedienen, so haben sie denselben nicht immer sofort einem andern Priester vollständig abgetreten, sondern mit einem Amtsgenossen oder Amtsnachbar ein Abkommen wegen der Versehung getroffen. Ein Gleiches geschah, wenn bereits im Amt stehende Geistliche des Studiums halber sich auf auswärtige Schulen begaben oder eine längere feierlich gelobte Wallfahrt vollzogen. In beiden Fällen wurde es nachgegeben, daß der Inhaber eines Altars denselben für die Zeit seiner Abwesenheit durch einen andern Priester versehen ließ, während sonst wenigstens von Seiten der Gemeinden darauf gedrungen wurde, daß der Priester seinen Altar in Person bediene. Als 1458 die Gemeinde Winterburg, wie bereits erwähnt, ihre Kirche der Art mit Gefällen versah, daß wieder für ihre Bedienung ein besondrer Priester bestellt werden konnte, wurde durch den Pastor des Sprengels und durch Schultheiß, Schöffen, Bürgermeister und Brudermeister des Thals und der Freiheit Winterburg vereinbart: So oft eine Person mit einem Altar begnadet würde, so solle dieselbe binnen Monatsfrist in Winterburg ihre Wohnung nehmen und den Altar selbst bedienen, es wäre denn dem Beliehenen durch gemeinsamen Beschluß des Pastors, der Bürger- und Brudermeister ein Kurzes weiter bewilligt. Müsse er, der Beliehene, eine Zeitlang us seyn, sein Bedfahrt zu wandern oder zu leisten, was er sonst Gott und den Heiligen gelobt, so möge dieses dauren ein Monat, minre oder me, sollte er aber länger ausbleiben oder sonstwo wohnen wollen, so sollten Pastor, Bürgermeister und Brudermeister die Gült einziehen und damit die Messen, Jargezeiten und andere Gottesdienst bestellen.

Sämmtliche Kaplane und Altaristen des Pfarrsprengels, selbst die Priester der im Sprengel gelegenen Burgkapellen, insoweit diese nicht gefreite Kapellen waren, standen unter der Aufsicht des Pastors, und waren diesem sowie seinem Pleban zum Gehorsam verpflichtet Solchen Gehorsam mußte jeder von ihnen beim Antritt seines Amtes eidlich geloben und zugleich versprechen, daß er Pastor und Pleban in keinerlei Weise in ihren Gerechtsamen stören wolle. Auch die Stipendiaten hatten diesen Eid zu leisten, erlangten damit aber auch Theil an all den Freiheiten und Rechten, welche die übrigen Altaristen der Kirche genossen. Wo an einer Kirche eine größere Anzahl von Altaristen diente, bildeten sie eine Art Gemeinschaft und führten als Glieder dieser Gemeinschaft außer den Namen Altaristen und Vikare noch mancherlei andere Namen. Die Altaristen der Pfarrkirche Kirchberg hießen gleich denen auf Schloß Bischofstein Präsenzherrn und dies darum, weil ihnen mit dem Pleban der Kirche der Genuß der Präsenzgefälle gemeinsam war. Daneben nannte man sie auch die Vigilien-Herren, und hatten sie diesen Namen daher, weil vorzugsweise durch sie die Vigilien gesungen wurden. Wie diesen Vigilien- oder Präsenzherrn der Genuß der Präsenzgefälle gemeinsam war, so auch deren Verwaltung, wobei jedoch der Pastor oder dessen Pleban immer die Hauptstimme hatte.

Wo in einer Stadt eine größere Zahl von Geistlichen wohnte, hatten dieselben, wie die Genossen der verschiedenen Zünfte und die Glieder der Ritterschaft, ihre besondere Trinkstube. In Sobernheim, wo die ansässigen Rittergeschlechter ihre Ritterstube hatten, besaßen die dortigen Präsenzherrn als ihre Trinkstube ein eigens dazu erkauftes Haus nebst Garten. Sie nahmen für dasselbe wie für ihre Wohnhäuser die Befreiung von Steuern und gemeinen Lasten in Anspruch und sind deßhalb durch Franz von Sickingen, der Pfalz Amtmann in Kreuznach, im Jahre 1506 mit dem Rathe der Stadt in Güte vertragen worden. In Bacharach hieß die Stube der Präsenzherrn die Pfaffenstube, und es hatte allda jeder Präsenzherr seinen besondern silbernen Trinkbecher. Bei Einführung der Reformation in Bacharach belegte Kurpfalz neben dem andern Kirchengut auch das Vermögen der Präsenz mit Beschlag und führte in dem Streit, der darob sich zwischen ihr und den Stiftsherrn von St. Andreas in Köln ent-

ſponnen, neben Anderem auch darüber Klage, daß einer der Kaplane aus der Pfaffenſtube zwölf ſilberne Becher weggenommen und ſie nach Köln verkauft habe. Die Stiftsherrn erwiederten auf dieſen Klagepunkt, es ſeien der Becher nur neun geweſen, und da dieſelben von den Vikaren ſeien beſchafft worden, hätten ſie Niemand anders als dieſen zugeſtanden. In manchen Pfarreien ſtanden nicht bloß die Altariſten der einzelnen Kirchen in Gemeinſchaft, ſondern es hatten ſämmtliche Geiſtliche des Sprengels eine förmliche Verbrüderung geſchloſſen, und bildeten in dieſer Verbrüderung eine Körperſchaft, ähnlich den Körperſchaften der Dom- und Stiftskirchen. Dieſes war namentlich der Fall in dem ausgedehnten Pfarrſprengel Bacharach, deſſen Geiſtlichkeit durch die Menge der zu bedienenden Kirchen und Altäre höchſt zahlreich geweſen. Der Kirchherr von Bacharach übte nach altem Herkommen die Gerichtsbarkeit über ſämmtliche Vikare und Altariſten ſeines Sprengels. Nun hatten gegen das Jahr 1399 etliche Laien mehrere Altariſten des Sprengels verſchiedener Beleidigungen wegen bei dem Pleban verklagt, es weigerten ſich aber die Verklagten, vor dem Pleban Recht zu nehmen und zogen es überhaupt in Zweifel, ob demſelben über ſie die Gerichtsbarkeit zuſtehe. Dies wurde Anlaß, daß der damalige Pleban Johann Rummel am 10. März des genannten Jahres die Vikare ſeines Sprengels, ſiebenzehn an der Zahl, im Pfarrhofe zu Bacharach um ſich ſammelte, um mit ihnen in brüderlicher Liebe zu berathen, wie die alte Ordnung aufrecht zu erhalten ſei. Das Ergebniß der Berathung wurde in zwei Urkunden niedergelegt, welche ein offen geſchworener Schreiber vor mehrern Zeugen aufgenommen hat. In der einen dieſer beiden Urkunden wurde zunächſt hervorgehoben, wie dem Leben im geiſtlichen Stande für alle Zeiten der Vorzug gebühre, auch daran erinnert, daß der Laienſtand gar oft als ein ſolcher erfunden werde, der den Reden und Thaten der Geiſtlichen ſich entgegenſtelle, und in Betracht deſſen, heißt es weiter in der Urkunde, wünſchten ſie, nämlich der Pleban und die Altariſten, zumal ſie von großem Liebeseifer gegen einander erfüllt ſeien, gute Brüder zu ſein, und ſich Einer als des Andern Glied zu erweiſen, damit ſie möchten das Geſetz Chriſti erfüllen. Deßhalb verſprächen ſie denn auch feierlich, ſie wollten fortan unter einander brüderliche Freundſchaft pflegen,

und wenn irgend eine Zwietracht unter ihnen entstände, was doch nicht sein solle, so solle dieselbe jederzeit in Güte beigelegt oder durch Urtheil geschlichtet werden, und zwar das Eine wie das Andere vor dem Kirchherrn und den übrigen Mitbrüdern, bei deren Entscheid die streitenden Parteien stehen zu bleiben hätten. Dabei ist weiter in der Urkunde vermerkt, wie der Pleban zur Lösung des Zweifels, ob die Gerichtsbarkeit über die Vikare des Sprengels ihm wirklich zustehe, das Pergament herbeigeholt habe, auf welchem der Eid geschrieben stand, den von Alters her alle Vikare des Pfarrbezirks bei Antritt des Amtes zu schwören hatten. In diesem Eid gelobten die Vikare, sie wollten treu und gehorsam sein dem Dechanten und Kapitel des Andreasstiftes in Köln, sowie dem zeitlichen Pastor oder Pleban, wollten weder durch Rath noch That dazu beitragen, daß Dechant und Kapitel, Pleban oder ihrer Mitvikare Einer verletzt würden an ihrer Person, Pfründe, Ehre oder Stand, im Gegentheil wollten sie derselben Nutz, Vortheil, Ehre und Stand nach bestem Wissen und Können, alle Arglist ausgeschieden, fördern und vertheidigen, denen, die dawider thun, nicht rathen und helfen, weder öffentlich noch heimlich; auch wollten sie die Rechte, Satzungen, Gewohnheiten und Entscheidungen des Herrn Pleban und ihrer Mitvikare gebührlich achten und in keinerlei Weise dawider thun; das Gefälle ihres Altars wollten sie in dem Stand halten, darin sie es gefunden; auch die Geheimnisse des Herrn Pleban und ihrer Mitvikare nicht verrathen, so wahr ihnen Gott helfe und die heiligen Evangelien, welche sie dabei leiblich berührten. Diesen Eid habe der Pleban mit lauter Stimme verlesen, darauf die Versammelten gefragt, ob sie ihn für ihren Oberen und Richter hielten, und sei da die einstimmige Antwort der Vikare gewesen: Allerdings sei es von Alters also herkommen, daß der zeitliche Kirchherr von Bacharach aller Vikare Oberer und Richter sei, doch ohnbeschadet der Rechte des apostolischen Stuhls und des Herrn von Trier. Diese Schlußerklärung der Vikare ist wiederholt und weiter ausgeführt in der zweiten am selbigen Tage aufgenommenen Urkunde*). In derselbigen heißt es, der zeitliche Kirchherr von Bacharach besitze nach

*) Die durch den Notar Johann von Arnstein aufgenommenen Urkunden finden sich im Coblenzer Archiv.

altem Herkommen über sämmtliche Geistliche des Pfarrsprengels die Gerichtsbarkeit in allen Geldsachen sowie bei leichten Vergehen, und zwar dergestalt, daß so oft in dem einen oder andern Stücke eine geistliche oder weltliche Person gegen Einen der Vikare zu klagen habe, die Klage angebracht werden könne und müsse bei dem zeitlichen Kirchhern als dem ordentlichen Richter, und habe dieser die Klage zu untersuchen und sie unter dem Beirath der nicht betheiligten Vikare zu entscheiden. An dieser alten löblichen und vernünftigen Gewohnheit, erklärten die Vikare, wollten sie unverbrüchlich festhalten, nicht dawider handeln, vielmehr den Zurechtweisungen und Strafen des Kirchherrn sich unterwerfen. — Trotz dieses Versprechens aber und der feierlich geschlossenen Bruderschaft haben auch nachher noch die Vikare Einer den Andern an das erzbischöfliche Gericht nach Coblenz gezogen. Es war jedoch der Vorsitzer jenes Gerichts, der erzbischöfliche Offizial, meist so gefällig, die Klage mit Vorbehalt der Berufung an die höheren geistlichen Gerichte dem Kirchherrn zur Entscheidung zuzuweisen, und ein Gleiches soll auch von Seiten des weltlichen Gerichts in Bacharach geschehen sein, wenn bei demselben Geistliche belangt und von dem Kirchherrn auf Grund der kaiserlichen Privilegien seiner Kirche an sein Gericht zurückgefordert wurden*).

Es scheinen aber die Amtleute von Bacharach, desgleichen der dasige Rath das Gericht des Kirchherrn nicht immer unparteiisch erfunden zu haben. Als im Jahre 1436 der Diöcesan Erzbischof Raban von Trier etliche Tage in dem nahe gelegenen Oberwesel verweilte, begaben sich der Burggraf Altmann Bettendorfer, der Schultheiß Emmerich Hun, der Schöffe Engelmann Lotz und mehrer Andere von den Angesehenern in Bacharach zum Erzbischof nach Oberwesel, und baten ihn um Entscheidung verschiedener Klagen, welche sie gegen mehrere Geistliche des Pfarrsprengels hatten. Die Kläger erhielten Audienz in der großen Stube des Weseler Bischofshofes, und unter den vielen Geistlichen, die sich hier um den Trierer Kirchenfürsten gesammelt hatten, befand sich auch der Pfarrherr von Bacharach, der gelehrte Doktor Winand von Steeg. Derselbe hatte nicht sobald die mancherlei Klagen vernommen, welche die Amtleute und Rathsherrn von

*) So behauptet Pfarrer Winand in einer Urkunde vom Jahre 1438.

Bacharach wider seine Geistlichen vorbrachten, als er hervortrat und dem Erzbischof vorstellte, daß er der nächste Vorgesetzte und Richter der Beklagten sei, und daß ihm auch nach alter löblicher Gewohnheit die Untersuchung sowie die Entscheidung der eingebrachten Klagen zustehe. Daran reihte er die Bitte, der Herr Erzbischof möge doch auch in dem vorliegenden Falle das Gericht ihm belassen, zumal er nicht in die Klage verwickelt und somit nicht außer Stande sei, ein gerechtes Urtheil zu fällen. Er werde die Sache gehörig — rite — untersuchen, die Schuldigen, wie es das Vergehen verdiene, bestrafen, oder falls das Vergehen also arg sei, daß ihm darüber das Erkenntniß nicht zustehe, die Sache an den Erzbischof oder dessen Offizial verweisen. Der Erzbischof habe, so heißt es weiter in dem auf uns gekommenen Bericht, den Pastor gnädig angehört, und nachdem er sich einige Zeit mit seinen Geheimschreibern, dem Doktor Hugo und Ernst Duffel, sowie mit andern Anwesenden berathen, sei er zu dem Pastor Winand herangetreten mit den Worten: Herr Doktor, wie ich erachte, lesen die Geistlichen — nämlich die Verklagten — nicht gerne ihre Messen, ich will aber, daß Ihr das und Anderes gründlich an ihnen austilgt, ihnen die Präsenzgelder und sonstige Gefälle entzieht, überhaupt gegen sie einschreitet, wie es ihre Vergehen erheischen. Dabei wollet Ihr versichert sein, daß wofern Ihr Euch in Bestrafung der Schuldigen säumig erweiset, ich solches an Euch mit gebührender Strafe ahnden werde. Dem Doktor Winand wurde das Bittere, welches in diesem Bescheide lag, dadurch versüßt, daß der Erzbischof in demselben die Gerichtsbarkeit des zeitlichen Kirchherrn über die Geistlichkeit des Sprengels öffentlich anerkannt hatte. Welch einen hohen Werth er auf dieses öffentliche Anerkenntniß legte, geht daraus hervor, daß als er zwei Jahre später, im Jahre 1438, am Tage nach Vitalis behufs abermaliger Feststellung seines Gerichtsrechts die Geistlichen seines Sprengels, deren Zahl auf fünf und zwanzig gestiegen war, bei sich im Pfarrhofe zu Bacharach versammelte, er der Urkunde, welche in dieser Versammlung aufgenommen wurde, auch jenen Ausspruch des Erzbischofs nebst dem ganzen Hergang in der großen Stube des Weseler Bischofshofes hat einverleiben lassen. Daß auch die Pfälzischen Amtleute und die Rathsherrn von Bacharach sich des erzbischöflichen Ausspruches sehr gefreut hätten,

ist nicht anzunehmen, denn es stimmte derselbe nicht mit dem Abkommen, welches Pfalzgraf Ruprecht im Jahre 1409 mit der Pfaffheit von Bacharach und den dazu gehörenden Thälern ihres Gerichtsstandes wegen getroffen hatte. Nach diesem Abkommen nämlich sollte die Pfaffheit nicht gezwungen werden, vor dem Bacharacher Gericht zu Recht zu stehen; dagegen sollten aber auch, wenn der Pfalz Diener und Unterthanen an die Pfaffheit in ihrer Gesammtheit oder an einzelne Glieder derselben eine Forderung hätten, darüber nicht der Kirchherr allein erkennen, sondern in Gemeinschaft mit dem Amtmann*). Daraus, daß die Bacharacher Kirchherrn im Widerspruch mit ihrem eigenen Erbieten die Entscheidung aller Klagen wider die Geistlichen ihres Sprengels für sich allein in Anspruch nahmen, sind fortwährend zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft Streitigkeiten erwachsen, ähnlich den Spennen und Zweiungen, in welchen die Geistlichkeit des Sprengels mit der Bacharacher Bürgerschaft und den Insassen der vier Thäler dadurch gerathen war, daß sie sich an der Steuerfreiheit der Kirchen- und Altargüter nicht genügen ließ, sondern selbst von den Ländereien, die Einzelne von ihnen als persönliches Eigenthum besaßen, weder Bed noch sonstige Steuer zahlen wollte**).

*) Der Pfalzgraf, König Ruprecht, sagt in seinem desfallsigen Entscheid: „Auch wollen wir, daß man der vorgenannt Pfaffheit an dem Gericht zu Bacharach ihrer Zinsen und Gülten (halben) Gerichtsrecht helffen sol als andere Burgern ohne Geverde, und daß man die Priesterschaft mit dringen sol, vor demselben Gericht wiederumb zu Recht zu stehen, und ob jemand der Unsern an die obgenant Pfaffheit semlich oder sunderlich icht (= etwas) zu sprechen hat, dem sollen sie (Kläger und Beklagte) vor dem Kirchherrn und unserm Amptman zu Bacharach des rechten gehorsam seyn, ane Geverde, dazu sich auch die obgenante Pfaffheit selber erboten hat."

**) König Ruprecht von der Pfalz hatte die Spenne und Zweiungen, welche seine andächtige Pfaffheit zu Bacharach und in den Thälern mit Burgermeister, Rath, Burger und Gemeinde daselbst der Bed wegen gehabt, durch Urkund, ausgestellt zu Bacharach im Jahre 1409 uf Donnerstag nach Lichtmeß, auf Grund des von seinen Räthen abgehaltenen Verhörs in folgender Weise entschieden: Zum ersten, sagt der König und Pfalzgraf, wollen wir, was die obgenannt Pfaffheit Gulten oder Güter inhat, die zu ihren Altären und Pfründen gehören, und da sie bei unserm Vater und Vettern, Herzog Ruprecht dem Aeltern seelig, keine Bed noch Sture von gebent habent, daß

Wird schließlich die Frage aufgeworfen, wie an den Stiftskirchen St. Goar, St. Johannisberg und Kirn der Dienst geordnet und das Einkommen der Stiftsgeistlichen beschaffen gewesen, so kann diese Frage aus Mangel an Nachrichten nur sehr unvollständig beantwortet werden.

Den zwölf Chorherrn und neun Vikaren, die bestellt waren, das Lob des Herrn in der Zelle des h. Goar während bestimmter Stunden des Tages und der Nacht zu verkünden, stand ein besondrer Probst nicht vor. Es war aber dieses auch kein Bedürfniß, indem das Stift denselben in dem jeweiligen Abte des Klosters Prüm hatte, und konnten die Prümer Aebte für das St. Goarer Stift die Obliegenheiten eines Probstes um so leichter erfüllen, als sie alle gern und häufig in dem schöngelegenen Rheinorte verweilten und zu dem Ende sich allda eine stattliche Wohnung erbaut hatten. Dabei war die Stiftsaufsicht im engeren Sinne des Worts, die Anordnung und Beaufsichtigung der Gottes-

---

sie die furbaß auch fri behalten und keine Bed noch Sture davon geben solleni; wäre es auch, daß einem Priester von Vater oder Mutter oder sonst von seinen Freunden Gut anstürbe, die vor (früher) bedhaftig waren, wollen wir auch, daß sie furbaß bedhaftig verbleiben, in aller der Maße, als sie uf ihn kommen seind, ohne Geverde; und als das wäre, daß der obgenant Pfaffheit sämmtlich oder sunderlich an ihre Altare oder Pfründe oder ihre gemeine Presenzien icht (= etliche) Güter gegeben würden, oder ob sie dazu kaufen, die vor dienstbar und bedhaftig wären, wollen wir, daß die auch vorbaß bedhaftig und dienstbar bleiben ꝛc. Wäre es auch, daß der obgenannt Pfaffheit sämtlich oder sunderlich icht Gulde oder Zinß gesatzt (d. i. vermacht) würden, oder ob sie die kauften, die vor fry und nicht bedhaftig noch sturbar gewesen, wollen wir auch, daß sie die furbaß fry behalten sollen, wären sie aber vor sturbar und bedhaftig gewesen, so sollen sie auch furbaß Bed und Stur davon geben ꝛc. Wir wollen auch, daß die vorgenant Burger und Gemeind die obgenant Pfaffheit als von ihrer Presenzien wegen sollen lassen verbleiben mit der Bed eines jeglichen Jahres bei solcher Somme, als sie dann bei den obgenant unsers Vaters und Vetters seelig Zeiten verblieben sind, es wäre dann, daß sie die vorgenant Pfaffheit etlich liegend Güter von ihr Zinse und Gülte, die sie von ihrer Presenzien und Altarpfründen wegen mit Gericht ofhalten, und die zu ihren Handen behalten (d. h. wenn die Geistlichkeit Güter, die vorher von ihr zu Lehen gegeben waren, selber wieder an sich zöge, um sie selber zu bebauen und zu verwalten), so sollen sie dieselben Güter verbeden, in der Maß, als der gethan hat, der die Güter vor ihnen gehabt hat.

dienste, die Ueberwachung des Stiftspersonals in Amt und Wandel, sowie die Wahrung der Stiftsgerechtsame in die Hände des Dechanten gelegt, wozu immer einer der zwölf Chorherrn erwählt ward. Wichtigere Angelegenheiten erledigte der Dechant nie allein, sondern wurde dazu jederzeit die Gesammtheit der anwesenden Chorherrn oder das Kapitel zugezogen*).

Außer dem Dechanten hatte das Stift seinen Stiftssänger und seinen Stiftsküster, welche beiden Aemter immer von Chorherrn bekleidet wurden. Dem Stiftssänger, zu dessen Amt es gehörte, den Chorgesang nicht bloß zu leiten, sondern auch ihn einzuüben, war wohl in einem der Vikare ein Gehülfe, subcantor, beigeordnet, und dürfte von den verschiedenen Altären der Kirche der sogenannte Sangaltar dem Subkantor zugetheilt gewesen sein. Der Küster, custos, hatte unter seiner Aufsicht das Kirchengebäude, den Kirchenschatz und das Geläute, deßgleichen hatte er Sorge zu tragen für das Geleucht, d. h. die Beleuchtung der Kirche und ihrer Altäre**).

*) Namentlich geschah dieses, wenn Seitens des Stifts gewisse Verpflichtungen übernommen wurden oder der Empfang von Vermächtnissen, Schenkungen u. s. w. zu bescheinigen war. Als das Stift am 26. März 1296 von Graf Wilhelm zu Katzenelnbogen einen Ersatz erhielt für den Schaden, den es an einer in der Hasinbach gelegenen Mühle erlitten, stellte die Empfangsbescheinigung aus Decanus et capitulum Sti. Goaris. Deßgleichen als der ebengenannte Graf für sich, seinen Vater und seine Mutter, sowie für seinen Bruder Eberhardt, dem Stifte zwo Mark Goldes ewiglichen Zinses vermachte, bescheinigte Dechant und Kapitel den Empfang und verpflichteten sich zugleich, bei Lebzeiten des Grafen und nach seinem Tode die dafür bedungenen Messen singen zu wollen. Vgl. Wenks Katzenellenbogisches Urkundenbuch S. 64 ꝛc. Die Namen der Dechanten, soweit sie ermittelt sind, hat Grebel S. 40 gegeben.

**) Wie dürftig die Nachrichten über die Verhältnisse der Stiftskirche St. Goar aus der Zeit vor der Reformation sind, ist daraus zu ersehen, daß das Vorhandensein des Stiftssängeramtes urkundlich gar nicht erwiesen wäre, wenn nicht, als am 24. Februar 1303 Graf Bertolf von Katzenelnbogen, Probst zu St. Martin in Wesel, sein vätterlich und mütterlich Erbtheil an seinen Bruder, den Grafen Wilhelm, verkaufte, solches geschehen wäre mit Urkonde herin Gerardis des Deichins von sente Gewere und herin Sifredis des Sengirs von derselbin Stat. — In der Urkunde, durch welche die Grafen Diether und Eberhard von Katzenelnbogen am 1. Juli 1252

Die Verrichtung der pfarramtlichen Handlungen in der Kirchgemeinde St. Goar einschließlich der Seelsorge war Seitens der Dechanten, die als Pastore der Gemeinde galten*), wahrscheinlich einem der neun Vikare zugetheilt und demselben für solche Mühwaltung neben den Stolgebühren zu seiner Vikarienpfründe noch ein besonderes Gefälle bewiesen. Dieses Gefälle bestand in verschiedenen Zinsen, die sich im Jahre 1545 nicht über 15 Gulden beliefen. Daß einzelne Aebte von Prüm, deßgleichen auch einmal der dortige Convent, das schwache Einkommen der Geistlichen von St. Goar aufgebessert haben, ist bereits im ersten Abschnitte dargelegt. Aber trotz dieser Aufbesserungen mögen die St. Goarer Chorherrn und Vikare nur knapp ihr Auskommen gehabt haben, und dieses darum, weil das Stiftsgefälle einerseits niemals in richtigem Verhältnisse zu der Größe des Stiftspersonals gestanden, und andrerseits durch Mißwachs, Kriegsverwüstung und andre Unfälle, sowie durch die Kosten, welche die Einsammlung der Zehnten und Zinse verursachte, nicht unbedeutend geschmälert wurde. Um so höher haben wohl Chorherrn und Vikare den Vortheil angeschlagen, daß sie alle ihre freie Wohnung hatten**).

Was das Stift St. Johannisberg betrifft, so hatte bereits bei Gründung desselben der Erzbischof bestimmt, es sollten die vier Canoniker des Stifts und ihre Nachfolger die Pfarrkirche wochen-

---

das Rheingauer Kloster Eberbach des Zolles zu Rheinfels und in ihrem übrigen Gebiete gefreiet haben, erscheinen unter den Zeugen zunächst Henricus Decanus, Hermannus Custos totusque Conventus Ecclesiae Sti Goaris, und verdient diese Reihenfolge der Zeugen darum Beachtung, weil sie zeigt, daß der Custos die erste Stelle nach dem Dechanten im Stiftskapitel eingenommen habe.

*) Als Graf Wilhelm von Katzenelnbogen am 3. Februar 1371 auf seiner Burg Rheinfels eine ewige Messe und zu dem Ende einen besondern Altar errichtete, geschah die Stiftung mit Willen und Verhenknusse Herrn Adolphs, eines Dechanten des Stifts zu St. Goar, in dessen Pfarr der ehegenannte Altar gelegen ist.

**) Grebel sagt S. 372: Durch die Umwandlung des Benediktiner-Klosters in ein Chorherrenstift wurde der Bau einer Wohnung für den Dechanten sowie für die Canonici nöthig. Zu diesem Zwecke wurde in der Oberstraße die Dechanei erbaut, welche noch jetzt diesen Namen führt. Die Canonici bewohnten fünf große Häuser, die neun Vikarien theils das alte Klostergebäude, theils eigne, d. h. mit der Vikarie verbundene Häuser.

weise mit Gottesdienst und anderer Nothdurft versehen. Dies ist dahin zu verstehen, daß der Chorherr, an welchem die Reihe war, die Taufen und Trauungen verrichtete, deßgleichen die Begräbnisse sowie alle andern pfarramtlichen Handlungen vollzog, die in seine Woche fielen. Es war somit die Versehung der Pfarrei geordnet wie bei dem St. Severusstifte in Boppard, dem Unterstifte von St. Martin in Worms. Nach dem Sendweisthum, welches den Probst von St. Martin zu Worms als den Pfarrer der Pfarrgemeinde Boppard bezeichnete, hatten die sechs Chorherrn der Severuskirche das Pfarrvolk zu versehen mit Taufen, Beichten, Berichten, d. h. Darreichung des Nachtsmahls sowie mit allen andern Sachen, die ihm von der heiligen Kirchen noth seien und darin wochenweise zu wechseln. Sollte jedoch eine Person in ihrer Krankheit einen andern Chorherrn als den, an welchem die Reihe sei, begehren, daß er ihre Beichte höre, sie berichte und bei ihrem Testament sei, so soll derselbe ihr dieses nicht versagen, insofern er ohne Leibsnoth es thun könne.

An dem Stifte Kirn scheint einer der vier Chorherrn und zwar der Dechant das Pfarramt verwaltet und den Namen Pfarrer geführt zu haben. Wie hoch das Einkommen der einzelnen Chorherrn gewesen, kann weder von dem Stifte Johannisberg noch von dem in Kirn angegeben werden*).

Die Aemter, die bald von Laien, bald von Geistlichen verwaltet, deren Inhaber jedoch noch zum Klerus im weiteren Sinne des Worts gerechnet wurden, waren, wie bereits erinnert ist, das

---

*) Vom Stifte Kirn hat sich ein Präsenzregister vom Jahre 1530 erhalten. Nach demselben zahlte der pherner an die Präsens jährlich 2 Albus Zins von des alten Dechants Garten. Aus eben diesem Register erhellt, daß drei von den Chorherrn sehr saumselig im Halten der Seelmessen waren und deßhalb einen Theil ihrer Präsenzgelder der Präsenz überlassen mußten. Verzehrt haben die Stiftsherrn 1530: 14 Albus 4 Heller als im Hause des Dechants die Statuten verlesen worden; ferner 13 Albus 2 Pfg. als sie den Wein, der in selbigem Jahr dem Stifte gefallen war, theilten. Wenn das Stift an die von Schmidtburg auf Gemünden in Zins- oder Zehntangelegenheiten einen Brief sandte, hat nicht selten einer der Chorherrn den Brief dorthin getragen und dafür aus der Präsenz einen kleinen Betrag empfangen, woraus zu schließen, daß die Stiftsherrn in Kirn, was ihr Einkommen anbelangt, nicht eben sehr glänzend gestellt gewesen.

Amt des Kantors und des Glöckners. Wie es vor dem 15. Jahrhundert in den Pfarrgemeinden unſers Bezirks um den gottesdienſtlichen Geſang geſtanden, darüber belehren uns die Urkunden aus jener Zeit nicht. Auch geſchieht in denſelben nirgendwo eines Kantors oder Sängers Erwähnung. Wie es ſcheint, haben da, wo an einer Kirche neben dem Pfarrer noch Kaplane und Altariſten angeſtellt waren, dieſe den Chor gebildet, und wo ſolche ſich nicht fanden, hat der Prieſter allein geſungen, etwa unter Beiſtand des Scholaren, den jeder Prieſter zu halten ſchuldig war, wenn ſeine Pfründe 8 Mark ertrug. In der ſpätern Zeit erſcheinen nicht bloß an den Pfarr- ſondern auch an den Tochterkirchen Vorſänger. In der Kirche Enkirch leitete einer der vier Altariſten den gottesdienſtlichen Geſang und führte deßhalb den Namen Kantor. In den Kirchen Kaſtellaun und Trarbach half der Schulmeiſter mit ſeinen Scholaren beim Geſange, und das Gleiche war an der Stiftskirche Kirn der Fall. Ein Küſteramt in dem Sinne, wie ſolches bei den Stifts- und Kloſterkirchen beſtand, kannten die Pfarr- und Nebenkirchen nicht. Die Aufſicht über das Kirchengebäude führten die Kirchmeiſter, die Reliquien, Monſtranzen, goldnen Kelche und übrigen Kleinodien der Kirche waren in der Regel dem Pfarrer in Verwahrung gegeben, und mußte darum derſelbe beim Antritte des Amtes geloben, er wolle die Reliquien und Ornamente der Kirche nach beſtem Wiſſen erhalten, auch ſich bemühen, das Verlorene wieder herbeizuſchaffen. Dagegen hatten alle Kirchen, auch die des Taufrechts entbehrenden Landkapellen, ihren Glöckner, campanarius. Ueber die Obliegenheiten des Glöckners, der auch den Namen custos, Koeſter, Küſter führte, ſpricht ſich ein Sendweisthum des Stuhles Kirn, das der Pfarrei Sien, alſo aus: „Der Glöckner ſoll der Kirche warten früh und ſpat, die Ampel anfangen, läuten, der Kranken Botſchaft warten, und ſelbſt bereit ſein, mit dem Paſtor zu den Kranken zu gehen, er ſoll ihm gehorſam ſein in allen ziemlichen (ſich geziemenden) Dingen, ſoll die heilige Kirche fördern und treu und hold ſein dem Paſtor.“ Hie und da hatte der Glöckner die Zierrathen der Kirche in Verwahrung, deßgleichen die Meß- und andere Bücher der Kirche. Dies war namentlich bei dem Glöckner der Kirche zu Meiſenheim der Fall. Deßhalb mußte derſelbe des Nachts in der Kirche in einem Gemache, das beim

St. Annen-Altar eingerichtet war, schlafen, und außerdem für seine Treue in der Hut des Kirchenschatzes eine Anzahl Bürgen stellen. Als im Jahre 1513 Cleßgin Clemann das Glockamt überkam, und ihm der Kirchenschatz, Kleinodien und Heiligthümer überliefert wurden, hat er eidlich mit aufgereckten Fingern zu den Heiligen Nachstehendes gelobt:

Er wolle alle Nacht in eigner Person in der Kirche liegen off dem gemach vor sant Anna, damit der Kirchen des Nachts gehütet werde. Item wolle er zu allen Zeiten in eigner Person in der Kirchen seyn, die Kirche zu allen Emptern, d. h. zu allen Gottesdiensten und kirchlichen Handlungen auf und zuzuschließen, und solches sonderlich auf Feiertage, wo viele Leute kommen, deßgleichen des Nachts zum Salve, damit die Leute ungedrängt ein und ausgehn mögen. Item wolle er alle Morgen zu vier Uhren Metten läuten. Item alle Schätze, Kleinodien, Heiligthümer, Meßgewand, Altartücher, Handzwehlen, Geleucht, klein und groß, Bücher und was sonst ihm überliefert worden, das wolle er versorgen*). Item, was von Leuten in die Kirche gesetzt, d. h. an

---

*) Alle diese Besitzthümer waren auf zwei Zetteln verzeichnet, davon der eine dem Glöckner übergeben, und der andere von dem Kirchmeister in Verwahrung genommen wurde. Nach diesem Verzeichniß besaß die Kirche, um nur das Wichtigere anzuführen,

1) an Kleinodien und Heiligthümern: Neun Kelche und Patenen, alle silbern und vergult, und gehörte von den Kelchen einer dem Hospital. Item eyn silbern kylchelin die Kranken zu berichten. Item zwei silberne Büchsen zum sakrament im Hußigen d. h. im Sakramenthäuschen. Item ein goldenes Kreutz mit einem silbernen Fuß. Item ein groß vergoldetes silbernes Kreutz mit den vier Evangelisten. Item ein groß altfrensch silbern Kreutz, ist auch vergult. Item ein silbern groß Monstranz zum h. Sacrament, eines Theils vergult. Item ein Monstranz silbern und vergult. Item ein weiß silbern Monstranz, die hat heilthum von sent philipps zu Zellen, d. h. Reliquien vom h. Philippus, die man wahrscheinlich aus dem ohnfern des Donnersbergs gelegenen Kloster Zell empfangen hatte. Item ein klein gulden Kreutz mit vielen Perlen und einem silbern Fuß. Item ein silbern Kreutz mit den vier Evangelisten verlazuert. Item ein silberner Sebastian. ꝛc. Item ein groß silbern Rauchfaß. Item ein großes silbern Schild — mit Baierns, Pfalz und Veldenz Wappen — hat unser gn. herr Hertzog Ludwig geben. Item ein Schild mit Dänemarks Wappen. Item ein vergult schilt Magdeburg Wapens. Item ein silbern pferdt off eym verglasten Berg, hat eyn

die Kirche geſchenkt und ihm gegeben werde, das wolle er von Stund an den Kirchmeiſter überliefern. Item alle Glockenſeile

---

koppern Fuß. Item ein vergult ſilbern Halsband mit fünf Anthonienkreutzen. Item eyn umbrale — Traghimmel — mit ſilbern Aspenlaubwerk vergult. Item ein gulden Kreutzchen mit vielen edlen Steinen, 12 großen und 38 kleinen Perlen. Item eyn ſilbern vergult pacem. Item eyn vergult ſilbern taſchen mit den 3 heiligen Königen wiegt 10 Loth minus 1 quintchen. Item eyn ſilberne vorſpange $2^1/_2$ Loth 1 quintchen. Item eyn gulden platyin hat heylthum. Item eine kupferne vergoldete Monſtranz zum Feſt corpus Christi. It. ein kupfern vergoldetes Viatikum zu den Kranken. Item ein anderes zum h. Oley. Item ein Pater Noſter wiegt 6 Loth myner 1 quintchen hat eyn agnus. Item 2 Pfd. 3 Loth Korallen Pater Noſter. Item 1 Pfd. 14 Loth Katzedonier-Chalzedonier-Edelſtein. Item 7 Loth Pater Noſter Korallen, darunter 28 katzedonier ſteyn und 2 agnus dei ꝛc. ꝛc.

2) Zinn und Meſſinggeſchirr. Dreizehn Paar Opferkännchen. Item ein meſſing Gießfaß. It. 2 Kannen Wein und Waſſer zu holen. It. ein meſſing Becken. It. 11 Paar meſſingene Leuchter auf die Altäre. It. zwei meſſingene Rauchfäſſer ꝛc. Darauf folgt die Angabe der Zahl der zinnernen und kupfernen Leuchter, der Salzkannen, der Schellen, der Weihkeſſel u. ſ. w.

3) Hölzernes Geſchirr. Eine Lade, darin eine weiße elfenbeinerne Tafel und ein elfenbeinernes Käſtchen mit Heylthum. Item zwei elfenbeinerne Bildchen Unſer lieben Frauen in zwei Büchſen. Item eyn Roſe Jericho. Item das Heylthum in Holzwerk gefaßt 38 Stück, ſteht alles im Fronealtar. Item St. Johannis Haupthaare. Item St. Veltins Hand ꝛc. ꝛc.

4) Meßgewänder und Getüch. Siebenzehn Meßgewand zu den hohen Feſten. Item 34 gemeiner Meßgewand. Item 4 Paar Levitenröck. Item 5 Kappen. Item 4 Schüler Käppchen. Item 32 Alben. Item 4 Schüler Alben. Item 13 Prieſter Chorrock. Item 2 Glockner Chorrock. Item 2 Schüler Chorrock. It. 2 rothe ſeidne Fahnen. It. 2 Arraßfahnen gemahlt. It. 3 Hembde unſer lieben Frauen. Item ein Rock Unſer lieben Frauen. It. 2 Schürze Unſer lieben Frauen. Item 3 Schleyer ꝛc. alles für Bekleidung des Marienbildes. Item 10 ſeidne Kuſchen-Kiſſen. Item 11 Decklachen mit dem großen roth ſeidnen off dem Fronaltar. ꝛc. It. 12 Banktücher. Item 16 Forhenge, d. i. Vorhänge oder Umhänge. Der ſind 7 gewirkt, eyner uf der kantzeln mit der boyßen wapen d. h. weil ein Geſchenk der in Meiſenheim anſäſſigen Booſen von Waldeck, auch geziert mit deren Wappen, zwei in dem presbitorium d. i. in dem Raum, da die Presbyter d. h. die Prieſter ſitzen, der eyn hat Haſtie = hastas, Speere — der andre ſchyld — der vierte hat Sterne, der fünfte mit Bildern zu legen vor den Fronaltar, den ſechsten legt man an den hohen Feſten unter die Stühle im Chor, der ſiebente gehört vor Crucis d. h. vor den h. Kreutzaltar. Von den neun andern waren

wolle er auf seine Kosten handhaben und genugsam bestellen, so oft das noth thue, wie das clarich im alten selebuch ausgedrückt seye. Item Oley und Wachs und was ihm an Geleucht von den Kirchmeistern und aus den Zehnten gereicht werde, das wolle er nützlich verbrauchen und damit die Kirche versorgen, wie sich das gebüre, die Lichter wolle er rechtzeitig anzünden und aufsehen, daß davon kein Schaden komme.

Da Clemann nicht das Vermögen besaß, um, wenn durch seine Nachlässigkeit die Kirche an den seiner Hut vertrauten Besitzthümern einen Verlust erlitte, solchen zu ersetzen, so mußte er, was wohl auch von seinen Vorgängern im Amte geschehen ist, vierzehn achtbare und wohlhabende Männer aus der Pfarrgemeinde stellen, die sich für ihn zum Schadenersatz bis zu 2000 Gulden verbürgten, und wurde ihm dabei auferlegt, so oft einer dieser 14 Bürgen mit Tod abgehe, habe er an dessen Statt einen andern zu bringen.

---

drei seiden, vier gesogels, einer gemalt und stellte das Gemählde die Cronung Christi dar, der sechzehnte war schwartz syden mit einem guldnen Blumengewächs. Item ein schwartz Grabetuch hat eyn wyß Crutz. Item 11 corporale*). Item 3 seidne Tücher zu berichten die Leute zu Ostern. It. 6 reiner Zwehlen mit seidnen Leisten und Blumen, braucht man zu den Festen vor den schemeln off die Altär ꝛc. Item 20 Handzwehlen, die Hände daran zu trocknen. It. 108 Tücher auf die Altäre groß und klein, gutt und boß. Item ein Arraßvorhang — d. h. ein Vorhang aus Zeug, so in der niederländischen Stadt Arras gefertigt wurde, — vor die Dafell (das Altarbild) off den hohen Altar in der Fasten. Item 3 ander stück arraß dermaßen zu brauchen off die andere Altär u. s. w.

5) Bücher. Eilf guter Messebücher. It. 2 Mentzer Breviere Winter und Sommertheile. It. Anthyfoner (Antiphonaria) Sommertheile, sind beide nuwe. It. 2 Anthyfoner Wintertheile, der eine neu der andre alt. It. ein Anthyfoner Sommer und Winthertheil in einem Buch. It. 1 graduale. It. 8 Psalter 2 neue. It. 1 alter letztener, d. h. Lectionarium, Winter- und Sommertheile. It. 1 neuer letztener Winthertheil. It. 2 Collecten alt und neu. It. 1 agende. It. 1 kantzelbuch. It. 1 pergement Canon (Meßanon). It. 1 alt selebuch. It. 1 historiale de corpore Christi.

*) Das Corporale ist ein feines Tuch, gewöhnlich aus reinem Flachs, etwa 2 Schuh breit und lang, auf welchem beim Meßopfer, nachdem es auf den Altar ausgebreitet worden, der Kelch gestellt und die Hostie gelegt wird. Es heißt corporale, quoniam corpus Domini super illud conficitur. Die Tasche, in der es auf dem zur Messe gerüsteten Kelche liegt, heißt bursa.

Während die Glöckner allerwärts der Aufsicht der Pfarrer oder der Plebane untergeben waren, hatten bisweilen auch sie Aufsicht über die Geistlichen zu führen. So war dem Schulmeister zu Trarbach, der zugleich das Küsteramt an der dasigen Kirche bekleidete, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, Acht zu haben, daß von Seiten der Priester keine Messe versäumt werde*).

Die Bestellung des Glöckners oder die Verleihung des Glockamts gehörte in einzelnen Kirchsprengeln zu den Gerechtsamen des Patrons, in andern zu denen des Pfarrers, anderwärts wurde der Glöckner durch die Gemeinde erwählt. In der vordern Grafschaft Sponheim verliehen die Fürsten vermöge ihres Patronatsrechts das Glockenamt zu Kirchberg und zu Langenlonsheim, und gab der Pfründen-Vertrag von 1521 auch Maß dafür, wie die zu verleihenden Glockämter abwechselnd durch die Häuser Kurpfalz, Pfalz-Simmern und Baden sollten vergabt werden. Wo die Gemeinde den Glöckner wählte, unterlag die Wahl der Genehmigung des Pfarrers, es wurde jedoch von dem Pfarrer gefordert, daß er in diesem Stücke der Gemeinde gegenüber sich nicht eigensinnig erzeige. Die Scheffen der Gemeinde Gutenberg bei Kreuznach weisten: Auch so setzt man heut ein glöckner, gefelt dem pfarrer der glöckner nit wohl, so mag er ihnen absetzen, gefelt ihm der ander nit, er mag ihn auch absetzen, den dritten soll er daran lassen, er sei krumb oder schlecht**).

Was den Lohn der Glöckner anlangt, so gab an den Glöckner der Mutterkirche jedes Haus, das mit Feuer und Flamme im Pfarrsprengel saß, jährlich ein Simmer Hafer und ein Brod. Das Brod wurde in den meisten Gemeinden auf St. Stephanstag geliefert oder doch mit diesem Tage fällig, und hieß daher häufig das Stephansbrod. In einzelnen Pfarrsprengeln wurden

*) Item, heißt es in seiner Bestellung, in der Kirche zu Trarbach sind Frühmessen und andere Messen, auch Jahrgezeiten gestift, daß man weiß, auf welche Tage solche beschehen solten, hat man dem Schulmeister Verzeichniß in handen gegeben und hat er darauf gelobt und geschworen, von dem Pastor (im Namen des Pastors) Acht darauf zu haben, ob der Messen eines Tages oder Wochen nit gehalten würde, so soll's der Schulmeister bei seinem Eid jederzeit einem Oberamptmann anzeigen, alsdann solls dem Priester, so sie nit verdienet, abgezogen und in andere Nutz der Kirchen verwendet werden.

**) Vgl. Grimms Weisthümer Bd. II, 165.

ſtatt des Brodes und der Hafer Fruchtgarben geliefert, z. B. im Pfarrſprengel Simmern unter Dhaun. Hier und da bezog der Glöckner auch in einem gewiſſen Bezirk der Gemarkung den Zehnten und hieß ſolcher Zehnte der Glockenzehnte. Neben dieſem ſtändigen Gefälle empfing der Glöckner noch einen beſondern Lohn bei Begräbniſſen und andern kirchlichen Handlungen. Im Kirchſpiel Sien hatte der Glöckner bei jeder Jahrgezeit Anſpruch auf ein Imbs, oder man mußte ſich deßhalb mit ihm vergleichen. Wurden im Laufe der Zeit des Glöckners Geſchäfte vermehrt, im Geläute oder in andern Dingen, ſo wurde er dafür beſonders gelohnt. Der Glöckner in Bell erhielt jährlich 8 Albus von der None, d. h. der Abendglocke zu läuten, 1 Albus den Altar zu waſchen. Der Glöckner von Kaſtellaun bezog jährlich aus den Kirchengefällen für das Mittags- und das Ave-Maria-Läuten 9 Albus und wieder 3 Albus 2 Heller dafür, daß er den Chryſam, d. h. das Salböl holte. In einem der Bacharacher Weisthümer heißt es: „Item dem glochener gibt man jars zu hirbſt 12 firmeß rotwein, davon ſol er die hoffeglucken luden zu unſrer gn. Herren umgebotnen Dingtagen.“ Das Läuten wider das Ungewitter beſorgten in Trarbach die Scholaren und erhielten dafür jährlich 4 Albus an Wecken aus der Kirchkaſſe. Die Tochtergemeinden mußten den Glöckner der Tochterkirche lohnen und daneben, wenn ſie nicht durch Schenkung oder ſonſt in einer Weiſe der Laſt entledigt wurden, auch an das Glockamt der Mutterkirche den Glockenhafer und das Glockenbrod liefern*). Das Glockamt

*) Die deßfallſige Beſtimmung im Statut des Landkapitels Zell lautet: Et sic si in aliqua parochiali ecclesia custos seu campanarius conducitur, alii de capellis iuxta quantitatem in matrice ecclesia commorantium personarum contribuere teneantur, illo non obstante, quod in suis capellis proprios campanarios seu custodes haberent. Die Glieder der Tochtergemeinde Hirſchfeld-Horbruch waren gehalten, ihre Kinder in die Mutterkirche Kleinich zur Tauf zu bringen und gaben alsdann die von Hirſchfeld plebano und Koeſter das Gelach, die von Horbruch aber bloß dem Pleban. Dagegen gaben die von Horbruch dem Kleinicher Küſter halb kirchenrecht und die andre Hälfte nach Hirſchfeld, deß muß, heißt es in einem Bericht des Oberamts Trarbach von 1550, Cuſtos in Kleinich visitare infirmos d. h. den Pfarrer oder deſſen Kaplan zu den Kranken begleiten. Daneben waren die von Horbruch und Hirſchfeld gehalten, wenn ſie

der Mutterkirchen war daher, zumal wenn der Sprengel eine große Ausdehnung hatte, ein sehr einträgliches, und aus diesem Grunde war es in einzelnen Pfarrgemeinden, z. B. in der von Altsimmern einem Altaristen zugetheilt, um dessen schwaches Einkommen zu verbessern. Dieser mit dem Glockamt betraute Priester verrichtete jedoch den Dienst nicht in Person, sondern auf seine Kosten und unter seiner Aufsicht durch andre Leute. Ebenso wurde es gehalten, wo den Geistlichen, welche Nebenkirchen bedienten, zur Mehrung ihres geringen Gefälles noch das Glockamt zugetheilt worden. Dieses war namentlich der Fall im Pfarrsprengel Kirchberg, wo Graf Emich bei all den Kapellen, die durch seine Vermittlung ständige Priester erhielten, diesen Priestern auch das Glockamt zugetheilt hatte. Bisweilen war selbst der Pastor einer Pfarrkirche zugleich Glöckner, z. B. in der kleinen Pfarrei Roth*). Die Nonnen des Klosters Kombd bei Simmern hatten sich wie das Pfarramt, so auch das Glockamt der Kirche Kombd einverleiben lassen, und zogen als Glöckner von jedem Hause des Kirchspiels Glockenhafer und Glockenbrod. Die Kirchspielsleute wurden mit der Zeit der Ansicht, sie würden in Betreff dieser Lieferung von den Nonnen zu hart gehalten, und es kam zwischen ihnen und dem Kloster zum Prozeß. Herzog Johann I. von Simmern wies die Sache seinem Hofgerichte zur Entscheidung zu und dieses urtheilte: Es solle jedes Hausgefäß des Kirchspiels hinfüro wieder jedes Jahr wie von Alters her 1 Simmer Hafer und 1 Brod an die Aebtissin geben. Den Rückstand der 3 Jahre aber, die der Streit gewährt hatte, solle die Aebtissin den armen Leuten mildiglich erlassen. In Kirchberg war ein Theil der Gefälle des Glockamts der Kirchenfabrik einverleibt, und in Langenlonsheim wurden gemäß Verordnung der Fürsten von Sponheim jährlich aus den Glocknerei-Gefällen 5 fl. für eine Wochenmesse und 5 fl. zu einem Brodalmosen verwendet. Während in Kastellaun und Trarbach von der Zeit ab, da ein Schulmeister gehalten

---

die letzte Oelung begehrten, dem Pleban ein Pferd zu senden, „in und us“ zu reiten, und einen zu „us und in die latern“ zu tragen.

*) In den Gemeinden Roth und Uhler theilt noch bis zum heutigen Tage der Pfarrer mit dem Glöckner die Glockenbrode, nicht aber die Glockenhafer.

wurde, dieſem das Glockamt zugetheilt war, wurden an der Stiftskirche Kirn beide Aemter durch beſondere Perſonen ausgerichtet. Im Pfarrſprengel Bacharach war außer dem Glöckner noch ein Pedell oder Läufer, cursor, beſtellt, durch welchen der Pfarrer die zahlreiche Geiſtlichkeit des Sprengels, ſo oft ſolches erforderlich war, zuſammenrufen und ſeine ſonſtigen Botſchaften ausrichten ließ. Dieweil die Küſter und Glöckner noch zur Geiſtlichkeit im weitern Sinne des Wortes zählten, trugen ſie bei den Gottesdienſten und allen kirchlichen Handlungen, an denen ſie als Diener der Prieſter Theil nahmen, ein beſondres Amtskleid*), und aus eben dieſem Grunde waren ſie hie und da gleich der Geiſtlichkeit von gewiſſen Bürgerlaſten befreit. So mußten ſich zu den ungebotenen Gedingen, d. h. zu den öffentlichen Gerichten, wie ſie an allen Orten etlichemal im Jahre an beſtimmten Tagen ſtattfanden, ungerufen alle Gerichtsinſaſſen einfinden, die Geiſtlichen dagegen und an einzelnen Orten auch die Glöckner waren deſſen gefreit. An den Stiftskirchen hatte der Stiftsküſter, custos, wenn ein ſolcher vorhanden war, die Glöcknerei zu vergeben, mußte aber auch den Glöckner aus ſeinen Küſtereigefällen lohnen. In St. Goar empfing der Glöckner aus der Stiftsküſterei ſeinen Jahrlohn mit 6 Gulden.

Die beiden Aemter in der Pfarrgemeinde, deren Inhaber nicht mehr zur Cleriſey zählten und jederzeit dem Laienſtande angehört haben, waren das Amt der Sendſchöffen und das Amt der Kirchmeiſter. Die Sendſchöffen, synodales parrochiae, hie und da auch Kirchengeſchworne, jurati ecclesiae, genannt, hatten den Namen Sendſchöffen, abgekürzt Senner, daher, daß ſie beim heil. Send dasjenige zu thun hatten, was bei den bürgerlichen Gerichten, namentlich bei den Ruggerichten, den Landſchöffen oblag. Auch war ihre Zahl häufig der Zahl dieſer Gerichtsſchöffen gleich. Die umfangreichern Pfarrſprengel hatten vierzehn Sendſchöffen, die von mittlerer Größe ſieben, in kleinern Pfarrſprengeln waren ihrer nur drei oder vier. Der Sendſchöffen Geſchäftskreis beſchränkte ſich aber keineswegs auf das, was ſie beim heil. Send auszurichten hatten. Sie hatten auch in Ge-

*) Die Trierer Prov.-Synode von 1238 ſagt im 16. Artikel ihres Statuts: Campanarii sine camisia superiori in ecclesia non deserviant.

meinschaft mit dem Pfarrer fortwährend die Aufsicht über die Gemeinde zu führen, und sollten deßhalb zu dem Sendschöffenamte nur bestellt werden wahrhafte und gottesfürchtige Leute, welche die übrigen Gemeindeglieder ermahnten, fleißig zur Kirche zu kommen, an den Feiertagen keine Arbeit zu verrichten ꝛc. Nach dem Sobernheimer Sendweisthum hatte der Sendschöffe bei Antritt seines Amtes zu geloben: Er wolle dem gn. Herrn von Mentz, d. h. dem Erzbischof, und seiner Gnaden Offizial, deßgleichen seinem Herrn dem Domprobst und dessen Offizial, sowie der Pfarrkirche Sobernheim gehorsam sein in allen ziemlichen Geboten und Geheiß, er wolle die Kirche in ihren Gottesdiensten und in allen ihren Werken fördern und mehren, auch ihren Schaden vorkehren, inwieweit er das könne, zur Zeit da für die Laien der heil. Send gehalten werde, wolle er solchen den Leuten gebieten und die Sünden helfen strafen, der Kirche Güter, Renten und Gülten wolle er helfen handhaben, Schaden offenbaren und ihm vorbeugen, so weit er es vermöge, endlich wolle er verschweigen, was heimlich verhandelt werde, es möge die Kirche oder sonst wen betreffen. In Betreff des Pfarrvermögens und der Pfarrgerechtsame waren die Sendschöffen die Vertreter der Pfarrgemeinde. Nur mit ihrer Zustimmung durfte Gut, das der Kirche gehörte, verkauft, vertauscht oder in Erbbestand gegeben werden. Sie weisten dem Glöckner seine Arbeit und seinen Lohn, deßgleichen den Altaristen und den Kaplanen, ja selbst dem Pfarrer. Bei ihnen holte der Pfarrer sich Auskunft, ob die Gemeinde schuldig sei, das Pfarrgut zu bauen, wie viel Stück Vieh er auf die Gemeindeweide treiben dürfe, welches Recht er an den Wald habe. Den Wald, lautet ein Sendschöffenausspruch, den lassen wir stehn, d. h. darüber weisen wir nichts. Wurden Gefälle und Rechte strittig, etwa zwischen dem Pfarrer und dem Vikar, so war es zunächst der Sendschöffen Beruf, durch ihr Weisthum solchen Streit zu schlichten. Als im Jahre 1346 der Kaplan von Rheinböllen wegen seines Einkommens mit seinem Pfarrherrn zu Bacharach in Irrung gerathen war, da hauften d. h. sammelten sich auf Anrufen des Kaplans am 8. Januar die Sendschöffen der Pfarrei Bacharach in der Kapelle zu Steeg und thaten dort vor Notar und Zeugen ihren Ausspruch.

Die Sendschöffen wurden immer aus den angesehenen Glie-

dern der Gemeinde genommen und war es der Sendherr, welcher bei Abhaltung des heil. Sends unter Beirath, d. h. auf Vorschlag des Pfarrers und der Sendschöffen die erledigten Stellen neubesetzte, deßgleichen die Erwählten in Eid und Pflicht nahm. Zu den vierzehn Sendschöffen der Pfarrei Bacharach gehörten im Jahre 1428 Ritter Arnold Diezmann, adliches Rathsglied in Bacharach, Stephan Prume, älterer Vogt allda, Johann Buß und Gerhard Volkwein, beide zugleich Schöffen des weltlichen Gerichts. Gewissenhafte Ausrichtung des Amtes, namentlich bei dem Sendgerichte, brachte den Sendschöffen viel Verdruß und Haß, deßhalb weigerten sich nicht selten die erwählten Gemeindeglieder, das Amt anzunehmen, und sollte in diesem Falle der Geistliche, der den Send hielt, den Gekorenen zur Annahme des Amtes nöthigen *). Einen Gehalt bezogen die Sendschöffen nicht, dagegen fiel ihnen ein Theil der Sendstrafen zu, und waren sie hier und da des Glockenbrods und der Glockenhafer gefreit, auch empfingen sie beim heil. Send, deßgleichen bei Abhör der Rechnung und wahrscheinlich, so oft sie das Weisthum thaten, freien Imbs, wogegen aber auch sie bei Antritt ihres Amtes Pfarrer und Sendschöffen ein Essen geben mußten, das Schöffenimbs genannt **).

Die Sendschöffen hatten nur aufzusehen, daß die Kirche keinen Verlust an ihren Gütern, Rechten und Gefällen erleide. Verwaltet wurden die Gefälle der Kirche durch die Kirchmeister. Es waren deren bei jeder Kirche immer zween bestellt, auch bei den Kapellen, die des Taufrechts entbehrten. Die Kirchmeister hießen in der alten

*) Im Sendweisthum von Boppard heißt es: Item hant die shentscheffen geantwortet, so wer da wurde gekoren zu eyme shentscheffen und das widerspreche, und der kure nyt gefolgich wulde sin, den sall der shentdechen dazu dringen, biß daß er gehoirsam und gefülchich ist der kure.

**) Daß die Sendschöffen sich nicht immer genügen ließen an dem, was das Herkommen ihnen zutheilte, sondern aus Eigennutz und Genußsucht bisweilen das Gut der Kirche preisgaben, davon finden sich hie und da Spuren. Ein Pfarrer der Kirche Getzbach, Namens Conrad Venter aus Sobernheim, der seinen Abzug nehmen mußte, verlieh vor seinem Weggang den Widdemhof, zu welchem außer etlichen Wiesen 14 Morgen Ackerland gehörten, an den Schultheißen von Auen um einen jährlichen Pacht von 1 Malter Korn, 1 Malter Hafer und 8 Albus Geld. Indem der Nachfolger sich dieser Verpachtung beklagte, bemerkte er, es seien die Sendschöffen zur Einwilligung bewogen worden durch Geld und Vieles Gefreß.

Zeit gewöhnlich Kirchenknechte, hie und da hatten sie auch den Namen Fabrikmeister, magistri fabricae, weil sie zugleich die Kirchbaumeister waren. Der Kirchmeister Obliegenheiten treten am deutlichsten in den Gefällebriefen und Rechnungen der Kirchen zu Tage. Man sieht da die Kirchenknechte der Kirche Kastellaun nach Fankel an der Mosel gehen, um an einen dortigen Winzer die Weinberge des St. Nikolaus- und St. Barbara-Altars gegen den dritten Trauben in Erbbestand zu geben. Ein andermal wandern sie zusammen nach Simmern, daselbst beim gnädigen Herrn, d. h. beim Herzog Raths sich zu erholen wegen ihres Pfarrers Zehnten in Lingerhahn. Sodann sieht man sie wiederholte Gänge machen nach der Burg Baldeneck zum dasigen Kellner des Erzstifts Trier einer Kirchenschuld wegen. Das erstemal gehen sie, die Klage gegen den Schuldner anzubringen, das zweitemal, als das verpfändete Gut ins Verbott gelegt wird, einen dritten Gang machen sie, um den Erlös des versteigerten Unterpfands abzuholen. Die Kirchmeister nahmen die Schuldbriefe, wenn sie sie auch nicht verwahrten, doch zunächst in Empfang. Als Herzog Johann II. von Simmern für seinen Sohn Georg in der Stadt Simmern ein Haus kaufte, das der Kirche Gemünden verpfändet war, händigte er den Kirchenknechten von Gemünden seinen besiegelten Brief darüber ein, daß bis zur Abtragung des Kapitals die Zinsen desselben aus dem herzoglichen Zoll zu Gemünden entrichtet werden sollten. Durch die Kirchmeister wurden ferner alle Gefälle der Kirche vereinnahmt und davon der Kirche Ausgaben bestritten. Sie richteten dem Pfarrer, den Altaristen und den Schulmeistern ihren Jahreslohn aus, vertheilten auch bei den Jahrgezeiten die Präsenzgelder. Sie besorgten die Mahlzeiten, welche an dem Kirchweihfeste und bei gewissen Jahrgezeiten den Priestern gegeben wurden, welche den Gottesdienst gehalten. Hatte das Kirchengebäude Brüche oder sonst Schaden erlitten, waren die Kirchengewänder verschlissen, war irgend ein Kirchengeräthe mangelhaft und unbrauchbar geworden, so war es der Kirchmeister Pflicht zu sorgen, daß der Schaden gebessert, der Mangel ergänzt wurde. Sie gaben das Oel für das Geleuchte der Kirche aus und unter ihrer Aufsicht wurden die Osterkerzen, sowie die übrigen Kerzen gefertigt, deren die Kirche das Jahr über bedurfte. Item, heißt es in der Rechnung der Kirche Trarbach von 1536: 1 fl. 13

Albus wurden uf Palmtag mit den Prieſtern, Kirchmeiſtern und Frauen verzehrt, als ſie wie gewöhnlich die Oſterkerze und die andern Kerzen für das Jahr gemacht haben. Item 11 Albus ufgegangen mit den Frauen, ſo durch das Jahr Kerzen und Lichte gemacht haben.

Jede Kirche hatte ihr Seel- oder Gedenkbuch, liber animarum seu liber memoriarum *), in welchem die in der Kirche gefeierten Jahrgezeiten oder nach heutigem Ausdrucke die das Jahr über zu haltenden Seelmeſſen eingezeichnet waren. In eben dieſem Buche waren auch die Gefälle verzeichnet, die für dieſe Meſſen geſtiftet worden, und daneben nicht ſelten auch die übrigen Renten der Kirche. In der Regel war jedoch für die Kirchengefälle ein beſonderes Buch angelegt, welches man das Gültbuch nannte, und für die rechtmäßige Erneuerung dieſer Gültbücher hatten wieder die Kirchmeiſter zu ſorgen. Item, heißt es in der mehr erwähnten Trarbacher Rechnung, zwei Gülden ſind ufgegangen durch Bürgermeiſter, Kirchmeiſter und Schreiber, als ſie zu den Weihnacht heiligen Tagen die Gültbücher zu Troverbach erneuert haben.

In der Pfarrgemeinde Sobernheim wurde das Kirchmeiſteramt der Reihe um durch die Sendſchöffen verſehen und gelobten dieſe bei ihrer Vereidigung, ſie wollten, wenn die Reihe an ſie komme, die Renten und Gülten der Kirche nach Gebot des Pfarrers einheben und verausgaben, als wäre es ihr eigen Gut, deßgleichen über Einnahme und Ausgabe jährlich Rechnung legen der Art, als ſie hoffen, vor Gott und ſeinen lieben Heiligen einſt Rechnung zu thun. In den meiſten Gemeinden war jedoch das Amt der Kirchmeiſter ein für ſich beſtehendes und wurde als eine Bürgerlaſt betrachtet, die nach Ablauf eines Jahres immer an zwei andere Bürger überging. Vor Niederlegung ihres Amtes thaten die Kirchmeiſter Rechnung vor Pfarrer, Sendſchöffen und den neuerwählten Kirchmeiſtern, hier und da vor der ganzen Ge-

*) In der Pfarrei Bell hieß dieſes Buch Stolbuch. Hier und da ſind die Seelmeſſen mit ihrer Gült auf ledige Blätter des Meſſebuchs eingetragen worden und heißt es in den Statuten des Trierer Prov.-Concils von 1227: Item praecipimus, ut sacerdotes scribunt omnes reditus ecclesiarum suarum in missalibus suis. Blattau I, 23.

meinde. In den meisten Pfarreien empfingen sie einen bestimmten Jahrlohn, und außerdem genossen sie für jede einzelne Dienstleistung, die irgend Mühe und Zeitaufwand erforderte, eine Ergötzlichkeit, wie denn überhaupt in der mittelalterlichen Zeit nicht leicht ein Geschäft abgemacht wurde, ohne daß ein Gelage an die Handlung sich reihte. Theilten sie bei einer Jahrgezeit die Präsenzgelder aus, so durften sie sich so viel zutheilen, als ein Priester empfing. Was sie bei einem Gänge in Kirchenangelegenheiten verzehrten, wurde ihnen erstattet. Bei dem Imbs, das an den Kirchweihfesten den Priestern gegeben wurde, saßen sie mit zu Tisch. Schon bei der Rechnungsstellung tranken sie auf Kosten der Kirchkasse mit dem Schreiber ein Glas Wein, und an die Abhör der Rechnung reihte sich ein Gelage, zu welchem außer Pfarrer und Sendschöffen häufig auch der Herrschaft Diener, d. h. die herrschaftlichen Beamten zugezogen wurden*). Das geschah wie in Trarbach so auch in Meisenheim, woselbst nach der Kirchenrechnung des Jahres 1524/25 9 fl. aufgegangen sind auf Kirchenrechenschaft, am Montag und Dienstag nach dem heil. Dreikönigstag, indem 36 Personen dabeigewesen.

Bei Kirchen, welche der Seelmeßstiftungen viele besaßen, wurden die dazu gestifteten Gefälle unter dem Namen Präsenz nicht durch die Kirchmeister, sondern durch besondre Präsenzmeister verwaltet. Dieses war in unserm Bezirke der Fall bei den Kirchen Enkirch, Trarbach, Kirchberg, Kirn, Sobernheim, Oberdiebach, Bacharach und St. Goar, welche sämmtlich ihre durch Präsenzmeister verwaltete Präsenzen hatten. Das Präsenzmeisteramt war keine Bürgerlast, sondern wurde an Personen, die man dazu tauglich fand, gegen einen bestimmten Lohn übertragen, jedenfalls aber nicht auf Lebenszeit, sondern auf gegenseitige Kündigung. Ebenso hatten auch diejenigen Nebenkirchen und Kapellen, in

*) Zu Trarbach wurden auch die herrschaftlichen Beamten zu dem Gelage gezogen, das nach Verfertigung der Osterkerze am Palmsonntage gegeben wurde. Noch in der Rechnung von 1556 heißt es: Item 6 fl. zehrung uf Palmtag ufgangen wie vor Alters mit priestern, schulmeister und etlichen der Herrschaft Diener, wie von Alters dazu berufen. Item, heißt es weiter, 16 Albus verzehrten Kirchmeister und Schreiber, als sie die Rechnung gesetzt haben. Item 3 Albus sint ufgangen, als die alten Kirchmeister den neuen das Oley lieferten u. s. w.

denen nicht eine bestimmte Gemeinde zum Gottesdienste sich sammelte, deßgleichen einzelne reichbegyfftete Altäre besondere Verwalter für ihre Gefälle, die bald Pfleger, bald auch Verweser, lat. provisores hießen. Wo an einer Kirche Bruderschaften bestanden, wurden derselben Gefälle in der Regel durch die Vorsteher der Bruderschaft, die sogenannten Brudermeister, verwaltet, in manchen Kirchen jedoch waren die Bruderschaftsgefälle mit den Kirchengefällen vereinigt, und hat es jedenfalls darin seinen Grund, daß in etlichen Pfarrsprengeln z. B. in dem von Idar, die Kirchmeister den Namen Brudermeister führten.

4. Die Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse.

Die kirchlichen Kosten waren mancherlei Art. Es gehörten zu ihnen zunächst der Gehalt der Geistlichen und der übrigen Diener des Pfarrbezirks, sodann die Kosten der Unterhaltung, sowie des Neubaus der Kirchen- und der Pfarrgebäude, und endlich das was sonst noch an äußerlichen Mitteln für den Gottesdienst erforderlich war. Wie diese Kosten aufgebracht wurden, soll, insoweit es durch die bisherigen Mittheilungen nicht bereits geschehen ist, in Nachstehendem dargelegt werden.

Schon bei Erörterung des Patronatverhältnisses wurde bemerkt, daß der Erbauer einer Kirche, wenn er für sich und seine Erben das Patronat der Kirche, d. h. Kirchensatz und Zehntrecht erlangen wollte, auch das Pfarrhaus bauen und zu dem Hause soviel Garten- Acker und Wiesenland geben mußte, als der Pfarrer für seinen Haushalt brauchte. Es wurde gefordert, daß der Patron oder Gyffter die Kirche begyffte mit einer Hube Landes, welche sobald sie bewiesen war, dem Pfarrer zur Nutznießung übergeben wurde. Eine Hube Landes, lat. mansus, sollte 30 Morgen, lat. jugera, enthalten. Wenn das Pfarrgut hie und da diese Morgenzahl weit überstieg, so rührte es daher, daß in der frühern Zeit das Land meistens nach dem Augenmaße und nicht mit der Meßruthe hingemessen wurde, und daß man dem aufgebauten Lande häufig das angrenzende Wildland beigeschlagen hat, ohne es in Rechnung zu bringen. Wo das Pfarrgut weniger

als dreißig Morgen betrug, hatte das seinen Grund wohl darin, daß dem Gyffter nicht dieses Maß zur Verfügung stand. Das Pfarrgut lag öfters in einem Gebund ohnfern der Pfarrgebäude, und wenn auch dieses nicht der Fall war, so bildete es doch immer einen in sich abgeschlossenen Hof. Dieser Hof hieß zum Unterschied von den übrigen Höfen des Kirchspiels der Pfarrhof, und, weil dem Dienste der Kirche gewidmet, auch der Widdemhof, lat. curia dotalis. Bisweilen wurde auch dem Pfarrhause allein der Name Widdemhof, lat. domus dotalis — domus dotis — beigelegt, und nannte man alsdann das Pfarrgut das Widdem oder den Witthumb.

Wenn Herrschaften oder Gemeinden für die von ihnen erbauten Nebenkirchen einen ständigen Geistlichen nebst dem Tauf- und Begräbnißrecht begehrten, erhielten sie diese Vergütung in der Regel nur unter der Bedingung, daß dem Priester außer andern Gefällen auch das zu seinem Haushalte nöthige Acker- und Wiesenland bewiesen werde. Dieses dem Nebenpfarrer zugewiesene Land betrug bisweilen auch eine Hube, wie z. B. bei der zur Pfarrkirche Bell gehörenden Nebenkirche Alterkülz, wo noch bis auf diesen Tag das über 30 Morgen betragende Pfarrland ohnfern der Kirche in einem Gebunde liegt.

Die Pfarreien in der Moselgemeinde, die wenig Wiesen und angebautes Ackerland besaßen, waren um so reichlicher mit Weinbergen begyfftet, die theilweise von dem Pfarrer selbst bebaut wurden, theilweise aber auch an eine Anzahl Lehenleute gegen Lieferung eines Theils der Trauben oder eines bestimmten Maßes Wein erblich verliehen waren. Die Lehenleute der Pfarrweinberge mußten sich wie Lehenleute andrer größerer Güter alljährlich zu einem Gedinge versammeln, und wurde in diesem Gedinge, nachdem der Lehnschultheiß Bann und Frieden gethan, gewiest, wie der Lehenmann das Lehen zu empfangen und zu vererben habe, unter welchen Bedingungen er es vertauschen oder verkaufen dürfe, wie die Weinberge gegraben, bestockt, geschnitten, gebunden, und gemistet werden sollen, wie sich die Lehenleute bei der Weinlese und beim Keltern zu verhalten hätten, sowie was der verbrochen, der im Geding nicht erscheine, seinen Weinberg schlecht baue, seinen Zins nicht regelmäßig entrichte u. s. w.*).

*) Von den Pfarrweinbergen zu Enkirch waren viele gegen den halben

Waren Kaplaneien und einzelne Altäre mit größern Weingärten begyfftet, so sammelten sich auch deren Lehenleute jährlich zu einem Baugeding, das jederzeit mit einem Gelage schloß.

---

oder dritten Trauben verliehen, von andern lieferten die Bauleute ein gewisses Maß Wein als Zins. Das Geding wurde jährlich am Pfingstmontag im Pfarrhof gehalten. In dem Enkirch nahegelegenen Orte Burg besaßen die Präsenzherren von Enkirch d. h. der Pfarrer und die vier Altaristen in Gemeinschaft mit den adlichen Familien von Schwarzenberg und von Wiltperg ein Weingut, das unter Aufsicht eines Hofmanns von Lehenleuten gebaut wurde. Diese versammelten sich alljährlich uf St. Jakoby des Größern des Mittags um 12 Uhr zum Geding. Nach dem Weisthum, das in diesem Geding alljährlich wiederholt wurde, sollte das Schneiden und Binden der Stöcke angehen vor St. Markstag, das Graben vor St. Johannis des Täufers Tag. Jeder Lehenmann sollte das siebte Jahr sein Lehen mistен und wer ein ganzes Lehen hatte, sollte darein 30 Bürden Besserung thun, wie Knecht und Dienstboten tragen, und 15 Kauten machen. Will ein Lehenmann sein Lehen verkaufen, soll er es erst dem Hofmann als Stellvertreter des Lehenherrn anbieten und will es der nit kaufen, soll er einen getreuen Lehenmann suchen und dem es verkaufen. Den Lehenleuten wurde nach dem Geding von den Lehenherren 12 Sester Weins gegeben, wie er gewachsen war und „ob es sach wäre, heißt es schließlich im Weisthum, daß der Wein nit gut wäre, so sind drei Wirth im Dorf, so soll man bei dem mittelmäßigen bleiben“ ꝛc. Den Lehenleuten waren öfters, damit sie beim Baue des Weinguts keinen Schaden hatten, und den erforderlichen Dünger gewinnen konnten, noch Aecker und Wiesen, ja selbst Häuser beigegeben, für deren Benutzung sie keinen Zins zahlten. Diese Beigaben nannte man Hülfen. Zu den Gefällen des Priesters, der den Liebfrauen-Altar in der Kirche Trarbach bediente, gehörte der dritte Trauben des zinsfreien Guts, das Junkherr Gerlach selig gewesen, und waren dem Erbbeständer, wie es in dem Gefälleregister heißt, viel gute hülfen gegeben als ein Wohnhaus unter dem Kirchweg mit Stall und guter Kelter; it. zwei Wiesen u. s. w. Ferner gehörten zu den Gefällen desselben Altaristen 1. der dritte Trauben eines andern Weinguts, das auch „frei edelleut gut“ gewesen und in 6 Wingarten bestand. Dazu als Hülfen 4 Morgen Felds zu Willstein unter dem Grafen Wald her, 2 Morgen auf Siemenach, 1 Wiese und 1 Garten ꝛc.

It. der dritte Trauben von einem großen Wingart über der Mosel uf Kartenett in 7 Theile getheilt und soll der Altarist den 7 Bauleuten des Jars ein Baugeding geben und „wan eyner sinen wingart hat gemisten mit Wyssen des Lehenherren und der Buweleut, soll er dasselbe Jahr die druben gar (sämmtlich) nehmen und sollen die Buweleute mit einander lesen, nit eyn heide, (heute) der andre morre“

Der Pfarrhof war, wie jeder Hof in der Zentmark berechtigt zum Genusse von Wasser, Weid und Wald binnen der Grenzen der Zent, und als im Laufe der Zeit die Zentmarken zerrissen und ihre Weiden und Wälder unter die einzelnen Ortschaften des Zentbezirks vertheilt wurden, verblieb dem Pfarrer das Wald- nnd Weiderecht binnen der Gemarkung der Ortsgemeinde. Es mußte jedoch hie und da der Pfarrer für den Genuß des Weiderechts wahrscheinlich als Beisteuer zum Hirtenlohn ein gewisses Maß Frucht in die Gemeinde geben. Jt., weisen die Sendschöffen der Pfarrei Kellenbach im Pfarrweisthum, soll man einem Pastor frei lassen gehen 9 Stück gehörntes großes Vieh und ein Viertheil *) Klein. Deß soll der Pastor der Gemeind zur Steuer geben Ein halb Malter Frucht, halb Korn und halb Habern. Einem Pfarrherrn zu Neuenkirchen bei Bockenau weisten die Sendschöffen einen frei „seß" ohne alle Frohndienst, Wachen, Hüten und reyßen und andre gemeine Arbeiten, wie von Alters her, und weisen ihn auch, sagen sie weiter, frey wegen des Viehs. Item zwo Kühe und ein Junge darbei und ein Virtel Kleines Vihs, Schaff, Schwein ꝛc. Waz er dan drüber hatt, sal er lohnen von einem jeden Stück und sal hüetens gar frei sein wie von Alters.

Im Erzstifte Trier waren, wie die Statuten der Landkapitel ausweisen, die Pfarrgenossen verpflichtet, dem die Pfarrei bedienenden Priester freie Weide und Hut zu gewähren für vier Kühe, vier Schweine und fünfundzwanzig Schafe. Gehörten zur Pfarrei mehrere Ortschaften, so konnte der Pfarrer sein Vieh zu der Heerde geben, welche ihm die nähere war, es mußten aber die übrigen Ortschaften in Betreff des Pfarrviehes mit für die Wacht **) und den Hirtenlohn aufkommen. Insofern der Weidebezirk beschränkt war und es nicht ertrug, daß die angegebene Zahl vom Pfarrer aufgetrieben wurde, so durfte er soviel Stück auftreiben als die vermögenderen Einwohner des Orts.

In Meisenheim dehnte der Comthur des Deutschordenshauses

*) Das Viertel sind wohl 25 Stück Schafe und Schweine. Der Pastor zu Simmern unter Dhaun erfreute sich dieser Freiheit nicht. Dort lautete der Ausspruch der Sendschöffen: „Item wir weisen dem pastor oder pfarherr kein Fehe fry oder ledig zu gan."

**) Den Hirten wurden häufig noch Wächter aus der Gemeinde beigegeben, um die Heerde gegen Wölfe und andre Raubanfälle zu schützen.

das Weiderecht der Pfarrei dahin aus, daß er mit seinen Schweinen besondere Herdschaft hielt. Dessen beschwerte sich die Stadt, und wurde darauf durch schiedsrichterlichen Spruch ihm das Recht zuerkannt, besondere Herdschaft zu halten, jedoch mit der Beschränkung, daß in und nach der Erndte und so lange es Ecker und wild Obst gebe, seinerseits eine Herdschaft mit der Stadt gehalten werde.

Außer den genannten Nutzungen genoß der Pfarrer einen Theil der Opfer, welche in der Kirche fielen, deßgleichen die zur Verbesserung des Pfarreinkommens gestifteten Geld-, Frucht- und Weinzinse, wozu noch die sogenannten Stolgebühren iura stolae kamen.

Die Opfer, lat. oblationes, waren die ältesten aller kirchlichen Einkünfte und bestanden in Gaben an Geld und Naturalien, welche die Liebe der Gläubigen freiwillig darbrachte, und die man zunächst für das Opfer selbst verwandte; was darnach übrig blieb, wurde zum Theil an den Geistlichen gegeben und zum Theil unter die Armen vertheilt*). Dieses freiwillige Opfer hat sich, soweit es dem Pfarrer zukam, mit der Zeit in eine Abgabe verwandelt, welche die Pfarrgenossen regelmäßig an bestimmten Tagen des Jahres an den Pfarrer entrichten mußten, und war öfter zugleich festgesetzt, wie viel mindestens jeder zu zahlen hatte. In dem zum Erzpriesterstuhle Kirn gehörenden Pfarrsprengel Sien mußten alle Gemeindeglieder, wenn sie das Alter erreicht hatten, daß ihnen das Sakrament des Altars gereicht werden konnte, dem Pfarrer sechsmal im Jahr ein Opfer von sechs Heller bringen. Deßgleichen gehörte dem Pfarrer, was bei der Kirchweihe wie zu andern Zeiten in der Mutterkirche und in den Kapellen des Sprengels an Hühnern und Hahnen geopfert wurde. Von allen Geldopfern empfing er das Drittheil. Nach der Vorschrift der alten Kirche sollten die

*) In der früheren Zeit bezog auch der Bischof einen Theil der Opfer, die in den Kirchen seines Sprengels fielen, bald das Drittheil, bald die Hälfte. Aus der Pfarrkirche Sobernheim mußte die Hälfte des Opfers, das beim Abendmahl fiel, an den Bischof nach Mainz geschickt werden, wie solches daraus erhellt, daß Erzbischof Lupold die ihm zustehende Hälfte des Opfers den Gefällen beifügte, womit er das Kloster Disibodenberg begabte. Joannis Spicil. pag. 105.

Sakramente unentgeldlich ertheilt werden*), aber dem entgegen wurde es mit der Zeit allgemein üblich, daß für alle kirchlichen Handlungen, bei deren Vollzug der Priester mit der Stola bekleidet war, die sogenante Stolgebühr, ius stolae, entrichtet wurde. Die Kapitelsordnung des Stuhles Zell enthält in Betreff der Stolgebühren nachstehende Bestimmungen: Für die Trauung solle sich der Pfarrer genügen lassen an den Speisen, die ihm nach des Orts Herkommen von der Hochzeit gesendet werden und ein Weiteres nicht fordern. Wollten die Getrauten wegen der Belohnung sich mit ihm in Geld abfinden, solle er nicht über sechs Albus nehmen. Erlaube der Pfarrer, daß eines seiner Gemeindeglieder sich in einer andern Pfarrei trauen lasse, so solle, was er für diese Erlaubniß und den Losschein fordere, nicht den Betrag von zwölf Albus überschreiten. In beiden Fällen dürfe er nur alsdann einen höhern Betrag nehmen, wenn derselbe nach alter löblicher Gewohnheit ortsüblich sei, oder wenn solchen das Wohlwollen freiwillig reiche. Was das Leichenbegängniß und die Todtenämter belange, so solle sich der Geistliche, wenn ihm bei dem Leichenbegängniß die Kost gegeben werde, mit zwei Albus begnügen, dagegen drei Albus beziehen, wenn er die Kost nicht empfange. Sei jedoch nach löblicher Ortsgewohnheit der Satz höher, oder werde freiwillig mehr gegeben, so dürfe er es nehmen. Von den Todtenämtern am dritten, siebenten und dreißigsten Tage solle er jedesmal zwei Albus haben und ein Mehreres nicht fordern oder herauspressen.

Nach dem Statut der Mainzer Provinzialsynode von 1310 durfte, was für die Eucharistie, Krankenölung u. s. w. freiwillig gereicht wurde, angenommen, in keiner Weise aber etwas gefordert werden. Die Sendweisthümer der Pfarreien Kirn und Sobernheim erkannten dem Priester für die Darreichung des Abendmahls und der letzten Oelung in Todesnöthen einen Albus zu, und zwei Denare, wenn er nur das Abendmahl reichte. Einer Gebühr für die Taufhandlung gedenkt das Weisthum von Sien

---

*) Item, sagt die Trierer Prov.-Synode in ihrem achten Statut von 1227, praecipimus firmiter et districte, ne quis Sacerdos quacunque occasione aliquid exigat pro sepultura aut pro aliquo ecclesiastico sacramento.

ebenſowenig als die Kapitelsordnung des Stuhles Zell, dagegen heißt es in dem Weisthum, welches die Sendſchöffen der Pfarrei Sobernheim in Betreff der Stolgebühren vor der Kapitelverſammlung des gleichnamigen Stuhles gethan haben: Item von Taufen und Frauen inzuleiten d. h. von der Ausſegnung der Wöchnerin gebürt einem Pfarrer 3 Heller und nit mehr.

Traten Perſonen in den Stand der h. Ehe, ſo hatten ſie in der Pfarrei Sien an den Pfarrer 5 Schilling Heller früher 3 Sester Wein zu entrichten und für die Trauung ihm eine Wachskerze nebſt ein Paar Handſchuhe zu liefern. Wurde die Hochzeit feſtlich begangen in der Weiſe, daß die Brautleute unter Glockengeläute in feierlichem Zuge nach der Kirche geleitet wurden und an die Trauung ſich ein Hochzeitmahl reihete, ſo mußte dem Pfarrer von jedem Gerichte der Mahlzeit eine Schüſſel nebſt einer Maaß Wein und zwei Heller Brod geſendet werden. In Betreff der Kerze und der Handſchuhe beſtimmte das Sobernheimer Weisthum, nur wenn beide Perſonen ledigen Standes ſeien, könne der Pfarrer Kerze und Handſchuhe fordern, und habe der Bräutigam die Handſchuhe, die Braut die Kerze zu geben. Sei der Bräutigam ein Wittwer, ſo habe er nichts zu geben, und ſei nur die Braut zur Lieferung der Kerze verbunden. Umgekehrt ſei die Braut der Lieferung der Kerze gefreit, wenn ſie eine Wittwe ſei, und habe in dieſem Falle bloß der ledige Bräutigam die Handſchuhe zu reichen. Seien ſie aber beide verwittwet, ſo gebe jegliches ein ſchwarzes Huhn. Die zu liefernde Kerze mußte ein halb Pfund Wachs wiegen, die Handſchuhe konnten mit 6 Pfennigen gelöst werden. Sehr ausführlich ſind die Beſtimmungen des Siener wie des Sobernheimer Weisthums in Betreff der Gebühren für die Grablei oder Grabeleyde, worunter das Begräbniß zu verſtehen iſt, deßgleichen für die Gedächtnißfeier der Verſtorbenen. Nur wenn der Verſtorbene von den Jahren des h. Oleys war, d. h. in dem Alter ſtand, daß er die Firmung und das Nachtmahl empfangen konnte, war man für ihn die Grabelei ſchuldig, nicht aber für die, von welchen dieſes Alter noch nicht erreicht war, ſelbſt nicht für diejenigen, welche in ihrer Krankheit das Sakrament zum erſtenmal empfangen hatten. Item, heißt es im Sobernheimer Weisthum: Ein Menſche, das da hat empfangen das h. Oley, iſt, ſo es ſtirbt, dem Pfarrer ſchuldig 5

Schilling und 3 Heller zur Grabelei, und wollen die Freunde, daß der Pfarrer soll zu dem Grabe gehen in den 30 Tagen alle Tage, davon soll man ihm geben 3 Schilling Heller. Item das Mensche, das noch jung wäre, und doch das Sakrament in seinen Tagen, so es gesund war, empfangen, das ist auch dem Pfarrer 5 Schilling und 3 Heller zur Grabelei schuldig, das aber in siner Krankheit zum erstenmal Sakrament empfängt und stirbt, davon ist man dem Pfarrer nist schuldig*). Item ein Mensche, das da stirbt, heißt es im Weisthum weiter, wenn man will, daß man es hole und es leite zu der Grabelei aus seinem Haus zur Kirchen, davon gebürt dem Pfarrer ein Weispfennig. Sind die Kaplane mitgegangen, gibt man jeglichem einen Schilling, und dem Schulmeister auch einen Schilling Heller, und will man viel Begräbniß haben, den siebenten und dreißigsten zu begehen, davon ist man dem Pfarrer sonderlich zu thun schuldig. Item wäre Eines, das seiner Eltern oder sonst jemand gedenken wollte lassen an der Kantzeln ein Jahr lang, der ist dem Pfarrer schuldig einen Gulden oder 24 Albus. Das Weisthum der Pfarrei Sien bestimmte: Ein Jahrgedächtniß auf der Kantzel stehe im Wohlgefallen des Pastors, jenachdem man das mit ihm bereden und er es halten könnte, das könne kein Weisthum gehaben. Item wenn der Pastor in obitu, septimo et tricesimo Meß habe gesungen, hab man ihm geben ohne die Kost 4 Albus, mit der Kost gebüren ihm 2 Albus.

Den vornehmsten Bestandtheil des Pfarreinkommens bildete in der Regel des Pfarrers Antheil am Zehnten. War der Pfarrgeistliche wirklicher Pfarrherr oder Pastor, so bezog er den dritten Theil des Zehntens, der im Sprengel fiel, hie und da, namentlich in Pfarreien von geringem Umfange, auch die Hälfte. Zehnten gab alles Land, das angebaut war, oder wie es in den einzelnen Weisthümern heißt: „Alles, was der Wind beweht und der Regen besprengt.“ Neugerottetes Land gab statt der zehnten

---

*) Die Bestimmungen des Siener Weisthums lauten: Item, welches Mensche stirbt versorgt mit einem oder beiden Sakramenten ist schuldig Begräbniß 5 Schilling. Das Weisthum von Simmern unter Dhaun bestimmt: Diejenigen, die da sind von den Jahren des h. Oleys, sind Grableyde schuldig acht halben Schilling.

nur die zwanzigste, öfters auch nur die dreißigste Garbe. Dieser Zehnte, der hie und da den Namen Waldzehnte führte, deßgleichen der Blutzehnte und der sogenannte kleine Zehnte, d. h. der Zehnte von Obst und Gemüse, gehörte in einzelnen Pfarreien dem Pfarrer allein, in andern war er gleich dem Fruchtzehnten zwischen dem Lehns- oder Zehntherrn und dem Pfarrer getheilt. In Kellenbach war auch der Hofzehnte oder der sogenannte Seelzehnte*), d. h. der Zehnte, welcher von den Freigütern fiel, ganz dem Pastor zugewiesen, anderwärts war dieser Zehnte an Klöster, Stiftskirchen, auch an kleinere Kapellen vergabt**). Es weisten die Sendschöffen der Pfarrkirche Kellenbach: Ein Gyffter der Pfarrei Kellenbach begabet einen Pastor wie folgt: Als mit dem halben Theil des Zehntens und dem Hofzehnten allein. Und ist ein alter Brauch, so ein Dreisig (d. h. Land, welches nur von Zeit zu Zeit besamt wurde und nur die dreißigste Garbe gab) befruchtet würde, so ist derselbige Fruchtzehnte auch des Pastors allein. Volgends gibt weiter in dem gemeinen Zehenden was der Wind bewehet und der Regen besprengt, ausgenommen Aepfel, Birnen, Nüsse, oder was die Frucht der Bäume ist, und Heu. So von Heu sonderlicher zehenden geben wird, ein jeder, welcher in dem Kirchspiel Kellenbach wohnt, einen Heller, er habe wenig oder viel. Item

*) Den Namen Seelzehnte hatte dieser Zehnte daher, weil er fiel von dem bed- und zinsfreien Lande, das in der ältern Zeit Seelgut — terra Salica — auch Frankengut hieß. Die Aecker, von welchen dieser Zehnte fiel, hießen hie und da, z. B. im Kirchspiel Traben die Seeläcker. Nach Mone in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. XI, 177, hieß man den Wohnsitz der Freien Sal und ist der Name Salgut, Salhof, gleichbedeutend mit Freigut, im Gegensatz zu Lehengut, feudum, und zu den Diensthuben, mansus serviles. Der Seelzehnte fiel von Herrengütern. Salica decimatio dominicorum agrorum.

**) Um den Seelzehnten in Sobernheim stritt sich viele Jahre hindurch das Kloster Disibodenberg mit den Stiftsherrn zu St. Viktor in Mainz. Die Letzteren hatten den Zehnten längere Zeit als Eigenthum besessen, Erzbischof Ruthard aber verschenkte ihn an die Mönche auf Disibodenberg, ohne dem Stifte eine Vergütung zu gewähren. Erzbischof Adelbert schlichtete endlich im Jahre 1130 den Streit dahin, daß die Stiftsherrn den Mönchen den Seelzehnten überließen gegen eine Hube Landes in Algesheim und einen Hof, den das Kloster in Sobernheim besaß, genannt der Hof Godschalks des Kleinen am Stockburgthor.

es ſollen die Lehenherrn und Paſtor zu Kellenbach die zehent Lämmer heben den Mittwoch und Donnerſtag vor Walpurgiß. Item wann der Kirchſpielsmann zehn Lämmer hat, ſoll er aus denſelben das erſte haben und darnach die Zehntherrn und Paſtor das andre nehmen. Item hat der Kirchſpielsmann ſieben, ſo gibt er eins. Item hat der Kirchſpielsmann zehn Lämmer, ſo bezahlt er die Lehenherrn und Paſtor auch mit einem Lamb, die übrigen über zehn vergnügt er mit Eyer. Ein Lamb gibt zwei Eyer. Item hat der Kirchſpielsmann ſieben Ziegklein, ſo gibt er auch eins dem Lehenherrn und Paſtor. Item ſo Lehenherrn und Paſtor wollten die Zehntlämmer verkaufen, ſoll der Kirchſpielsmann nur drei Schilling für eins geben. Item es ſollen die Lehenherrn und Paſtor, wenn ſie die Zehntlämmer dem Kirchſpielsmann nicht verkaufen wollen, den nächſten Samſtag vor Walpurgiß dieſelbigen holen und heimführen laſſen. Item ſo ein Kirchſpielsmann Schwein hat und Ferkel davon zöge, ſoll die erſte Tracht nicht verzehent werden, es ſei denn, daß er das Schwein wollte, ſobald es die Geburt auf Erden gebracht, verſchneiden, ſo ſoll er eins davon geben. Item, ſo aber der Kirchſpielsmann zum zweiten oder mehr vom Schwein Ferkel zöge, ſoll er, es habe wenig oder viel, davon geben ein Ferkel, drei Wochen alt. Item ſo des Kirchſpielsmanns Hühner würden Hinkeln haben, ſoll er von einer jeden Glucken, ſie habe wenig oder viel, einen Hahnen geben, welcher auf einen dreibeinigen Stuhl fliegen kann. Item wann der Kirchſpielsmann Kälber hat, gibt er dem Lehenherrn und Paſtor von jedem Kalb einen Pfennig. Item wenn der Kirchſpielsmann junge Füllen hat, gibt er dem Lehenherrn und Paſtor von jedem Füllen zwei Heller. Item hat der Kirchſpielsmann junge Bienen, gibt er von jedem jungen Bienen 2 Heller. Item ſo die Lehenherrn und Paſtor Zehntrüben graben wollen, wie ſie zum Dorf ausgehen, alſo ſollen ſie anheben Rüben zu graben, deß ſoll ſich nun der Kirchſpielsmann nit befleißen, in der Gegende, da die Zehntrüben den Lehenherrn und Paſtor fällig, ſie auszurupfen. Aehnlich lauten die Zehntverpflichtungen der Pfarrinſaſſen in den Sendweisthümern der Pfarrkirchen Neunkirchen, Simmern unter Dhaun u. ſ. w.

Wo die Paſtore ihre Pfarreien durch Plebane verwalten ließen, hatten ſie dieſen in der Regel den Blut- und kleinen

Zehnten überwiesen und daneben noch einen Theil ihres Fruchtzehntens. So in den Pfarrsprengeln Bell und Cleinich, wo der Pleban den Pastoreizehnten in etlichen Dörfern und Bezirken genoß. Der Geistliche der Tochterkirche Rheinböllen theilte sich in den Ortschaften, die seiner Kirche zugetheilt waren, mit dem Pastor von Bacharach in den Pastoreizehnten zur Hälfte, und ähnlich mag es in andern Sprengeln gehalten worden sein, in welchen neben der Mutterkirche noch Tochterkirchen sich befanden. Oefters waren für die Geistlichen der Tochterkirchen auch auswärtige Zehnten gekauft. So bezog der Geistliche der Tochterkirche Kastellaun einen Theil des Zehntens zu Lingerhahn. Die Altaristen hatten keinen Mitgenuß des Pfarrzehntens, und waren die von ihnen besessenen Zehnten zum Theil ihren Altären geschenkt, zum Theil für dieselben erkauft.

Einzelne Weisthümer enthalten auch Bestimmungen darüber, welche Verpflichtungen der Pfarrer in Betreff des Pfarrguts hatte, deßgleichen wie der Ertrag der Gefälle abzutheilen sei, so ein Pfarrer verstarb oder auf eine andre Stelle zog. Im Sendweisthum von Kellenbach heißt es: Item so ein Pastor vor Johannis des Täufers Tag abstürb oder sonst abzöge, soll er oder die Seinen schaffen, daß das Pfarrvolk bis uf folgenden Johannistag versehen werde. Item wie ein Pastor eingehet in Wiesen und Aecker, also soll er dieselben in gutem Bau und Stand halten, und so er vor Johannis verstürb oder abzöge, soll er das dritte Theil der erbauten Früchte uf den Pfarräckern einnehmen, und so etwas in der Scheune von Stroh und Heu, das nicht zwischen Johannes verätzet wurde, sollen des verstorbenen Pastors Erben oder der Abgezogene das dritt Theil nehmen und das andere dem folgenden Pfarrherrn verlassen. Im Pfarrsprengel Bacharach war die Abtheilung der Altargefälle durch ein besonderes Statut geregelt und lautete dasselbe dahin: So ein Vikar oder Altarist der Bacharacher Kirche verstürbe am Feste des h. Sixtus*) oder nach diesem Feste, so solle der ganze Jahresertrag der Weinberge, so zur Vikarie gehöre, dem Verstorbenen zufallen, die übrigen Gefälle und Einkünfte des Altars aber, worin sie immerhin be-

*) 6. April.

stehen, sollen dem Verstorbenen nur pro rata temporis, d. h. nach Verhältniß der Zeit seines Dienstes zukommen.

Unter den Pfarrgefällen war das Zehntgefälle das einträglichste, aber abgesehen von den Kosten, welche der Einzug der Zehnten brachte, und von den Streitigkeiten, in welche die Pfarrherrn ihrer Zehnten wegen so vielfach verwickelt wurden, wälzte dieses Gefälle auf sie noch manche andre Last. An dem Zehntbezug klebte nämlich die Verpflichtung, für die Zehntpflichtigen das Faselvieh zu stellen, ferner mußte der Pastor als Zehntherr auch die Kirche helfen bauen. Es war diese Last zwischen dem Pastor, der in der Regel das Drittheil des Zehntens zog, und den Inhabern der beiden andern Drittel, den Patronen oder Lehnsherrn, gewöhnlich also vertheilt, daß diese vom Faselvieh den Farren zu stellen hatten und der Pastor den Beer oder Eber, und daß die Lehnsherrn das Schiff der Kirche bauen sollten und der Pastor den Chor. Was den Bau und die Unterhaltung des Pfarrhauses anbelangt, so ging der Lehnsherr oder Patron häufig dabei frei aus, und mußte, wenn ein Neubau nöthig war, die Pfarrgemeinde das Haus in die vier Wände stellen, der Pfarrer aber den Einbau bestreiten. Ebenso wurde es mit der Unterhaltung des Hauses gehalten.

Item, weisten die Sendschöffen von Kellenbach, soll auch ein Pastor von Faselvieh einen Bär oder Eber halten, die Lehenherrn aber den Farren. Item, so kein Pfarrhaus wäre, soll das Kirchspiel eins neu in vier Wänd und Dach aufbauen, und so danach ein Pastor wollt einen Bau haben, möge er denselben nach seinem Gefallen auf seine Kosten thun, und soll danach das Haus weiter im Bau halten, bessern und nit engern. Item den Chor an der Kirche soll der Pastor auch in gutem Dach halten, der Lehenherr aber den Leib oder corpus der Kirche d. h. das Schiff. Das Kirchspiel soll den Thurm im Dach halten und die Mauer des Kirchhofs bauen.

Das Weisthum der Sendschöffen der Kirche Getzbach lautete: Item den Bau der Kirche belangend, soll der Pastor den Kor im Bau halten und die Lehenherrn den Bauch. Des Kirchspiels vier Dorff Dupach, Eckwiller, Seeßbach und Geilwiller weisen wir zu den Kerner und die Rinkmauer d. h. das Gebeinhaus und die Mauern des Kirchhofs. Item so das Pfarrhaus durch Fehde oder

ander Gewalt zerbrochen oder verbrannt wurde, so soll das Kirchspiel, die vier Dorff obgemeldt, das wiederum ufrichten in vier Wänd, Dach und Stuben bauen und es wohnlich bauen. Dan förter soll ein Pastor dasselbige Haus uf seine Kosten in demselbigen Bau halten, daß er sein genieße und auf seine Nachkommen bringe. Item weisen wir mehr dem Pastor den Eber zu halten*) und den Lehenherrn den Farren, daß daran kein Gebrech sei.

Was in diesen Stücken Gesetz und Herkommen war in den Gemeinden der Erzdiözese Trier, erfahren wir aus der Kapitelsordnung des Stuhles Zell. Nach derselben war der Pfarrgeistliche frei von aller Baulast in Betreff des Kirchenschiffs sowie des Kirchhofs und nur verpflichtet, den Chor im Bau zu halten. Das Schiff hatten die Lehnsherrn zu bauen, Thurm und Kirchhof waren dem Kirchspiel zugetheilt. Auch wenn der Chor also alt war, daß er den Einsturz drohte und von Grund aus neu gebaut werden mußte, hatte solchen Neubau nicht der Pfarrer, sondern die Gemeinde zu vollbringen**).

Zu dem, was die Gemeinde an der Pfarrkirche zu bauen hatte, wurde das gesammte Kirchspiel, auch die Ortschaften, welche ihre besondern Kapellen oder Nebenkirchen besaßen, herangezogen, und wurde der Mutterkirche dieses ihr Anrecht ausdrücklich vorbehalten, so oft innerhalb der Pfarrgrenzen neue Kapellen erbaut wurden. Das Pfarrhaus belangend, so hatte solches, wenn keins vorhanden war, die Gemeinde zu erbauen, und zwar nach Orts-

*) Aehnlich lauten die Bestimmungen des Sendweisthums der Pfarrkirche Neunkirchen bei Bockenau: Item die Pastorei soll den Chor im Baw halten. Item die Gemein soll die Rinkmauer im Baw halten und den Kerner. Item so dem Pfarrherrn sein Haus baufällig würde oder Brandts halber abging, sol es die Gemein wiederbauen und aufrichten in vier Wend in zimblichen Baw und mit Dach wie billig. Item weisen wir Sentschöffen zu Recht unserm Pfarrherrn, daß er der Gemein halten soll alle Reidtvieh mit Namen Farren, Widder, Beer und Böck, ausgenommen einen Hengst. Im Sendweisthum von Simmern unter Dhaun heißt es: Item wir weisen dem Apt (d. h. dem Abt von St. Maximin, der den Pfarrsatz hatte) zu den Farren und den Beer, dem Kirspel ein Genüge zu thun. Item dem Pastor zu halten einen widder und einen gantzer (Gänserich).

**) Blattau II, 19.

bedürfniß, ſie hatte es aber nur in Wände und Dach zu ſtellen, der innere Ausbau lag dem Pfarrer ob und ebenſo die bauliche Unterhaltung *).

Wo es herkömmlich war, daß der Pfarrer dem Stier und dem Eber auf dem Widdenhofe mußte Stallung geben, da ſollten die Hirten, desgleichen die Leute, welche dieſe Faſelthiere für die Beſpringung ihres Viehes geholt hatten, dieſelben wiederum nach dem Widdenhof in den Stall zurückbringen. Geſchah dieſes nicht, und ging in Folge deſſen Stier oder Eber zu Grunde, ſo ſollte der Pfarrer, weil bei ihm kein Verſäumniß war, nicht für den Schaden in Anſpruch genommen werden **).

Die mit dem Zehntbezug verbundene Baulaſt konnte unter Umſtänden für den Pfarrer ſehr drückend werden, zumal wenn er zu ihrer Beſtreitung die Mittel nicht hatte anſammeln können, weil er entweder erſt kurz auf der Pfarrſtelle aufgezogen war, oder während der Zeit, welche er die Pfarrei inne hatte, viele Mißjahre eingetreten waren. Aber auch die Patrone oder Gifter der Kirche geriethen der Neubauten halben öfters in große Verlegenheit, denn häufig hatten ſie, wie die Grafen von Sponheim im Kirchſpiel Kirchberg, alle Theile ihres Zehntens an ihre Mannen abgegeben, oder an ihre Gläubiger verpfändet, oder gar an andre als Eigenthum verkauft. Wiederum war es nicht immer klar, ob die, welche durch Erbſchaft, Schenkung, Kauf oder Tauſch Antheil an dem Zehnten erlangt hatten, das Zehntrecht mit oder ohne die Laſt der Zehntherrn überkommen hatten, und mußten nicht ſelten die Gemeinden mit den Patronen und Zehntherrn koſtſpielige Rechtsſtreite führen, bevor ihre verfallene Kirche wieder gebaut wurde. Deßgleichen war auch bei den Gemeinden nicht immer Willigkeit, das Ihrige zu leiſten und dieſes zumal, wenn nicht genau feſtſtand, in welchem Verhältniß ſich die Tochtergemeinden mit der Muttergemeinde in die Laſt zu theilen hatten ***).

*) Blattau II, 237.

**) Die desfallſige ſehr ausführliche Beſtimmung des Kapitels Zell findet ſich bei Blattau II, 19.

***) In Cleinich war 1539 auf h. Dreikönigstag, da der Pfarrer mit dem Pfarrvolk im Gottesdienſt geſtanden, der Glockenthurm zuſammengeſtürzt, und lag noch 1551 überm Haufen, während man die Glocken auf dem Kirch-

Man war daher von Seiten der Patrone, der Geistlichkeit und der Gemeinde-Vorstände darauf bedacht, weitere Mittel, wenn auch nicht für den Neubau, so doch für die Unterhaltung des Kirchengebäudes zu gewinnen. In Kirchberg und auch an andern Orten flossen die Strafen, welche die Altaristen bei Versäumung einer Messe zu zahlen hatten, in die Kirchen-Baukasse. Damit war jedoch nicht viel auszurichten, und wurde deßhalb allda das Glockamt der Kirche einverleibt. Im Jahre 1415 bestimmte die damalige Beherrscherin der vordern Grafschaft Sponheim, die Gräfin Elisabeth, die Erbtochter des Grafen Simon III: Es sollten in Kirchberg des Glockampts Gefälle und Nutzen ewiglich der Kirchen einverleibt sein, dieselbe im Bauet zu halten und Kirchenornamente anzuschaffen*).

Wie in Bezug auf die Baulast die Stellung der Plebane und Viceplebane gewesen, ist nicht ganz klar. An der Kirche halfen sie natürlich nicht bauen, es sei denn, daß der Pastor, wenn er ihnen als Besoldungstheil einen Theil seiner Zehnten überwiesen, sie dabei verpflichtet hätte, nach Verhältniß des Zehntbezugs auch zu den ihm obliegenden Kirchenbauten beizutragen. Dagegen waren sie hie und da mit der Unterhaltung ihrer Wohnungen belastet**). Dasselbe war auch der Fall mit den Kaplanen

---

hofe aufgehangen „der Gemeind zu großem Beschwerniß auch Gespött und ufred der frembden, die uf- und abwandelten." Der Wiederaufbau verzögerte sich dadurch, daß die Tochtergemeinde Hirschfeld-Horbruch die Beihülfe weigerte und darin einen Rückhalt hatte an ihren Gerichtsherrn, den Rheingrafen und den Junkern von Lewenstein. Die Muttergemeinde berief sich auf das Statut des Zeller Kapitels, sowie darauf, daß nach altem Brauch auch in den umliegenden Pfarren Traben, Soren, Bischofsthron u. s. w. die Tochtergemeinden den Thurm der Muttergemeinde hülfen bauen. Wie der Streit entschieden wurde, liegt nicht zu Tage.

*) Auch als mit der Reformation die von der Kirche Kirchberg abhängigen Kapellen: Dickenschied, Gemünden, Kappel, Oberkostenz, Womrath und Würrich selbstständige Pfarrkirchen geworden waren, mußte von jedem Hausgesäß der Ortschaften, die zu den genannten Kirchen gepfarrt waren, an die Kirchenfabrik Kirchberg jährlich ein Simmer Glockenhafer nebst einem Glockenbrod geliefert werden. Da die Gemeinden die nämliche Lieferung an ihren eignen Glöckner zu machen hatten, führten sie Beschwerde, wurden aber vom Oberamt Kirchberg auf Grund der Verjährung mit der Klage abgewiesen.

**) Der Pleban von Mörsbach mußte vor Antritt seines Amtes dem

und Altaristen, die nicht selten, wenn sie eine anständige Wohnung haben wollten, sich solche erst mit großen Opfern beschaffen mußten.

Was die sonstigen kirchlichen Bedürfnisse belangt, namentlich was für den Gottesdienst erforderlich war an Gewändern, Büchern, Wachs, Wein u. s. w., so war die Art und Weise, in der solches beschafft wurde, eine sehr mannichfaltige, die Regel aber die, daß diese Bedürfnisse von der Kirche selbst bestritten wurden aus ihren ständigen Gefällen oder den in ihr fallenden Opfern, und daß, insofern diese nicht dazu ausreichten, die Gemeinde dafür aufkam. Hier und da mußten Patron und Pastor nach Verhältniß ihres Zehntbezugs auch für einzelne gottesdienstliche Bedürfnisse aufkommen, z. B. für die Beleuchtung des Altars, für die Beschaffung der Bücher. Nach der Weisung des Landkapitels Zell hatte alles, was man am Altare und beim öffentlichen Gottesdienste, deßgleichen bei den verschiedenen kirchlichen Handlungen brauchte, als Brevier, Agende, Kelch, Gezierde und dergleichen, die Gemeinde zu liefern und in Stand zu halten. Die Beschaffung des Messebuchs dagegen lag dem Lehnsherrn ob. Das Sendweisthum der Gehinkirche enthält die Bestimmung: Das heilige würdige Sakrament sollen beleuchten die Lehenherrn zwei Theil und der Pastor ein Theil, daß daran kein Briste d. h. kein Mangel sei. Item, sagen die Sendschöffen weiter, dem Pastor weisen wir zu Bedbücher, Sangbücher und das Daufbuch*) zu bestellen, dem Lehenherrn das Meßbuch und Broit zu dem heiligen Amte der Meß d. h. die Hostien. Gezierde zu den Gottes-

---

Dechanten des Martinsstiftes zu Bingen eidlich geloben: Er wolle das Pfarrhaus, den Widdemhof und die dazugehörenden Güter in gutem Bau halten, die Gefälle sorgfältig sammeln, über derselben Lage, Beschaffenheit und Größe ein Verzeichniß führen und dieses Verzeichniß den Abgeordneten des Stifts auf Verlangen vorzeigen.

*) Geburten, Taufen und Begräbnisse wurden bisweilen auch in das Meßbuch eingetragen. So findet sich in einem alten Messebuch der Kapelle der Burg Dhaun der Tag der Geburt, deßgleichen der Sterb- und der Begräbnißtag der dasigen Rheingrafen eingetragen. Anno D. 1492 heißt es allda, die nativitatis m. virginis mensis Septembris octava die de sero infra septima et octava hora generosus ac nobilis Dominus Philippus natus est etc.

dienſten, Chorrock, Meßgewand, Alben mit anderm Zubehör ſoll die Kirche beſtellen. Der Leuchtgulden, den der Pfarrer zu Nunkirchen bei Bockenau jährlich empfing, wurde ihm jedenfalls dafür gereicht, daß er den Altar zu beleuchten hatte, wie denn auch dem Kaplan auf der Burg Kreuznach eine Gült bewieſen war, daraus er das ewige Licht unterhalten mußte. Die Kirche Gutenberg bei Kreuznach empfing ihren Hoſtienbedarf von dem Kloſter Eberbach im Rheingau, mußte aber dafür den Brüdern und Knechten, welche dieſes Kloſter auf ſeiner Mühle bei Gutenberg hielt, Gottesrecht thun*), wenn ſie krank wurden, d. h. ihnen die Sterbeſakramente reichen. Den Kirchen Bell und Kaſtellaun war die Beſchaffung der Oſterbrode durch beſondere Stiftungen geſichert. Der Pleban der Kirche Mörsbach mußte beim Antritt ſeines Amtes auch das geloben: Er wolle Kelch, Meßbuch, Kaſula, Alben**) und anderes Gezierde, das zur Plebanie gehöre, in gutem Stand halten, ja nach Vermögen beſſern, auch davon weder etwas veräußern noch verpfänden und die genannten Stücke alljährlich des Stifts Abgeordneten vorzeigen zwiſchen Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt.

An den Stiftskirchen waren dem Stiftsküſter, custos, Geld-, Wein-, Frucht-, Wachs- und Oelzinſen, bisweilen auch kleine Zehnten überwieſen mit der Verpflichtung, aus dieſem Gefälle, das man wie das Kuſtosamt ſelber die Kuſtodie, custodia, auch Kuſtorie nannte, die Kirche zu beleuchten und ihren ſonſtigen Bedarf, z. B. Meßwein, Hoſtien, Salz, deßgleichen kleinere Geräthſchaften zu beſchaffen. In die Kuſtorie zu St. Goar floß neben verſchiedenen Geldzinſen, Weinzehnten u. ſ. w. auch das Dritttheil des Bibernheimer Zehntens, es mußte der Kuſtos aber davon dem Glockner jährlich 6 fl. zahlen, ferner die Kirche im Geleucht und aller notürfftigen Verſehung halten, und daneben jähr-

*) Grimm II, 164.

**) Betreffend die Bekleidung des Prieſters bei der Meſſe, ſo bindet derſelbe zunächſt über Hals und Schulter ein weißes Tuch, genannt das humerale, über dieſes das lange weiße Kleid, die Alba, gürtet ſich mit dem cingulum, über die Alba kommt die stola, und über dies alles hängt er das Schulterkleid, die casula, das eigentliche Meßgewand, das Joch des Herrn, iugum Domini, vorſtellend.

lich zwelf Kerzen etlichen Lehenleuten des Stiftsdorfes Nochern geben.

An Streitigkeiten über Lieferung der gottesdienstlichen Bedürfnisse hat es nicht gefehlt. Als bei der Pfarrkirche Komd, die dem gleichnamigen Kloster inkorporirt gewesen, der Chorrock zerschlissen war, und der Priester um einen neuen bat, behaupteten Aebtissin und Convent, die Gemeinde habe den Chorrock zu stellen, die Gemeinde dagegen sagte, die Last sei des Klosters. Drei Jahre dauerte der Streit, da hatte endlich der Landesherr, Herzog Johann I. von Simmern, ein Einsehen und ließ die Sache durch sein Hofgericht entscheiden. Das Urtheil lautete: „Des Chorrocks halber, der der Zeit abgengig, so solle der von dem Kirchspielsvolk bestellt und einem Pfarrer zur Hand geliefert werden, und so er dann wieder verschlissen, soll er dem Pfarrer von Aebtissin und Convent dargethan werden, also daß hinfüro von Aebtissin und dem Convent, auch dem Kirchspielsvolk je ein Theil um des andre den Chorrock zu stellen, gehalten sein solle.

Gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts waren die zur Klosterkirche auf dem Disibodenberg gepfarrten Ortschaften mit Abt und Convent in Irrung gerathen wegen Unterhaltung des Daches der Kirche und Beschaffung dessen, was an Büchern, Geräthen, Oel, Wein und dergleichen bei den verschiedenen Gottesdiensten erforderlich war. Man einigte sich dahin, daß die Sache durch ein schiedsrichterliches Urtheil zum Austrag gebracht werde. Als Schiedsrichter wurden erwählt der Magister Engelbert von Eschwegen, Chorherr am Maringrader Stift in Mainz und ein anderer Mainzer Geistlicher, der Magister Conrad von Augst (de Augusta). Für den Fall, daß die beiden Schiedsmänner sich in Betreff des Urtheils nicht einigen könnten, wurde ihnen der Magister Wilhelm von Bewerstedt, Pfarrherr der Kirche Oldenbroke in der Diözese Bremen, der damals in Mainz eine amtliche Stellung hatte *), als Obmann beigegeben. Die erwähnten Schiedsrichter hörten die Vorträge der beiderseitigen Sachwalter

*) In dem von ihm gegebenen Entscheide, derselbe findet sich im Sobernheimer Stadtarchiv, nennt er sich: Wilhelmum de Boverstede, rectorem ecclesiae in Oldenbroke Bremensis Dioeceseos tunc autem advocatum in sede Moguntina.

an, sahen die vorgelegten Urkunden ein, vernahmen die vorgeführten Zeugen und verhandelten die Sache aufs weitläuftigste, konnten aber in Betreff des Urtheils zu keinem Einverständniß kommen. Es wurde deshalb der Obmann angerufen, der inzwischen von Mainz in seine Heimath zurückgekehrt war. Als derselbe von sämmtlichen bis dahin gepflogenen Verhandlungen genaue Einsicht genommen und mit sachkundigen Männern sich berathen hatte, verkündete er im April des Jahres 1342, und zwar nicht, wie man erwarten sollte, in einer Kirche zu Mainz oder an der Nahe sondern in der Vorhalle der Domkirche zu Lübeck in Anwesenheit der beiderseitigen Sachwalter und einer großen Zahl Zeugen, unter welchen sich Geistliche der Bremer, Hamburger und Lübecker Kirchen, desgleichen aus dem Bisthum Schwerin befanden, seinen Spruch, bei dem er sich mit geringen Abweichungen dem Urtheil anschloß, das der Schiedsrichter Engelbert von Eschwege gefällt wissen wollte. Der Spruch lautete: Abt und Convent hätten zu sorgen für das Meßbuch und das Graduale, für den Kirchenschmuck und für alles Sonstige, was bei den Gottesdiensten, insonderlich beim Amte der Messe erforderlich sei, als Wasser-Wein, Salz, Hostie, Kelch, desgleichen für die Bahre und das Oel der die Nacht über brennenden heiligen Lampe. Nicht minder, heißt es weiter, hätten sie das Schiff und den Chor der Kirche in Dachung zu halten, wogegen die zur Kirche gepfarrten Ortschaften verpflichtet seien, den Wein zu stellen, der an den drei dem Osterfeste vorhergehenden Tagen den Pfarrgenossen (zum Ausspülen des Mundes) bei der Communion gereicht werde *), — sowie die Osterkerze, zu welcher ihnen jedoch Seitens des Klosters jährlich zwei Pfund Wachs gesteuert werden sollten. Während Abt und Convent in Betreff des Kirchengebäudes bloß die Unterhaltung des Schiffes und des Chors zugetheilt wurde, blieb die Unterhaltung des Thurmes einschließlich der Glocken, sowie die Kirchhofsmauer, worüber gleichfalls gestritten wurde, nach dem allgemeinen Herkommen der Pfarrgemeinde zur Last.

In Meisenheim war der Pastor d. h. Comthur und Convent

*) Vino tamen pro communicandis parrochianis dicte ecclesiae tribus diebus ante pasche excepto.

des dortigen Johanniterordenshauſes mit der Gemeinde nicht bloß über das Pfarrweiderecht, ſondern auch noch über andere Stücke in Spenne und Miſſel gerathen. Der Landesherr Herzog Ludwig I. erachtete es angemeſſen, daß die Irrungen auf dem ſchiedsrichterlichen Wege ausgeglichen würden. Zu Schiedsleuten wurden erwählt Meiſter Emrich, Pfarrherr zu Sobernheim, Herr Peter Paſtor zu Moſcheln, ferner ein Glied der in Meiſenheim anſäſſigen Rittergeſchlechter, Symon Boos von Waldeck, und der pfalzſimmeriſche Kanzler Johann Langwert. Nachdem dieſe vier Schiedsrichter die ſtreitenden Theile vernommen und die von denſelben dargeſtellten Zeugen verhört hatten, thaten ſie auf Aegidientag 1478 ihren Ausſpruch. Die weſentlichen Punkte ihres Entſcheids ſind folgende:

1) Auf das Vorbringen der Kirchenpfleger, daß etliche Grafen, Prieſter, Edel und Unedel, und ſonſt fremde Leute mit baarem Gelde oder auch mit Gütern, welche der Orden inhabe, nach Beſage des Seelbuchs auf namhaftige Tage in der Kirche ihre Jahrgezeit geſtiftet hätten, die geſchehen ſollten mit Vigilien, Meſſen und des Ordens Geleucht, daß das aber nicht geſchehe, lautete der Entſcheid: Die Jahrgezeiten, die in dem Seelbuch ſtänden und davon der Orden etwas habe, die ſollten die Ordensherrn auch jährlich halten, dagegen ſollten die Kirchengeſchwornen dem Comthur und ſeinen Ordensherrn auch behülflich ſein zur Erlangung der Zinſen und Gülten. Weiter um welche Zeit man in der Kirche Jahrgezeit thun wolle, ſolle allewege ein Comthur von Ordens wegen eine Bahr mit zwei brennenden Kerzen darſtellen und daran nichts abbrechen. Was aber für Jahrgezeiten fürter geſtiftet würden, die ſollten nicht zugelaſſen werden, es ſei denn, daß die Kirche dabei bedacht und ihr ein Viertel ſolcher Satzung d. h. der vermachten Summe oder Gült zu Steuer der Beleuchtung und des Weihrauchs verſichert werde.

2) Belangend das Gedächtniß der Brüder und Schweſtern *) ſowie aller derjenigen, die der Kirche wohlgethan, dem ſollen Comthur und Ordensherrn ohne Eintrag nachkommen nach Beſage des Seelbuchs.

*) Das heißt der Mitglieder der bei der Kirche beſtehenden Bruderſchaften.

3) Es sollen Comthur und Kirchmeister in Beiwesen des Landschreibers von Meisenheim ein neu Seelbuch machen „bedechtlich, vorsichtiglich und gerecht," und wenn dasselbe gemacht sei, so solle es in Gewahr hinter die Kirchmeister gelegt werden in einen Beschluß, und sollen dazu drei Schlüssel gefertigt werden, derselben soll einen der Comthur haben, den andern die Kirchmeister, den dritten die Kirchengeschwornen, und soll von dem Buche dem Comthur eine Abschrift gegeben werden.

4) Von Unser lieben Frauen Messen wegen, die der gn. Herr, Herzog Ludwig in die Kirche gestiftet, sei der gütliche Entscheid, daß der Comthur den Kirchmeistern jährlich 2 Pfund Wachs als Steuer zu den Kerzen off den altar geben solle, und ob — ist hinzugesetzt, unser gn. Herr darwieder sich noch bedenken will, steet zu seiner gnade *).

5) Betreffend die Jahrgezeit, die Grave Jorge von Veldenze seelig der erst stiffter deß huß in dasselbe — nämlich in die Kirche — gestiftet habe, die aber nicht gehalten werde wegen des geringen Ertrags des Weinbergs, der für die Jahrgezeit gegeben worden, — wurde bestimmt, es solle der Weinberg an einer bestentlich gült geschetzt **) werden, und was er alsdann weniger ertrage, das möge der Herzog und seine Nachkommen ausfüllen, und alsdann solle ewiglich die Jahrgezeit gehalten werden nach Vorschrift des Seelbuchs.

6) Dieweil der Comthur bisher „uf den karefreitag und an dem Kirchweihfeste mit der kirche brieffe und heylthum den ablaß verkundet" d. h. Ablaß angeboten und das eingegangene Geld allein genommen habe, in Betreff dieses Punktes lautete der Entscheid: Es sollten fortan der Comthur und die Kirchpfleger am Karfreitag und an dem Kirchweihfeste einen gemeinsam erwählten Diener mit einem Stück Heiligthum darstellen, und was bei dem Heiligthum niedergelegt werde, davon sollten der Kirche zwei Theile und dem Comthur das dritte Theil zugetheilt werden. Was dagegen an den genannten Tagen einem Comthur oder seinen

*) Es ist damit die Hoffnung ausgesprochen, der Herzog würde wohl die Lieferung der zwei Pfund Wachs übernehmen.

**) Der Sinn ist, es solle der jährliche Ertrag an Geldwerth ein für allemal festgestellt werden und was der Weinberg in einzelnen Jahren weniger ertrage, sollten der Herzog und seine Nachkommen zuschießen.

Conventsbrüdern zu dem, was auf der Erde liege, geopfert würde, das ſolle ihnen allein verbleiben.

7) Dieweil die Prieſter in der Faſten gerne ein Salve geſungen haben und dem Comthur davon ſoviel als billig thun, d. h. von dem Salvegefälle abgeben wollten, entſchieden die Schiedsleute, wenn die Bürger dem Comthur jährlich drei Gulden gäben, ſo ſollte er jeglicher Zeit daran ſein, daß das Geſänge nit verhalten werde.

8) Alle Bücher, Meßgewand und andere Gezierde der Kirche — alſo lautete der letzte Artikel des ſchiedsrichterlichen Spruchs — wenn davon etwas vergänglich und neu zu kaufen wäre, das ſolle geſchehen nach dem Weisthum der Kirchengeſchwornen.

Bevor man neu beſchaffte Meßgewänder, Altartücher und anderes Kirchengeräthe bei den Gottesdienſten in Gebrauch nahm, wurden ſie erſt geſegnet und ließ man dieſe Segnung gerne in Klöſtern vollziehen. So wurden noch während des erſten Viertels des ſechszehnten Jahrhunderts die für die Kirche in Meiſenheim neu beſchafften Altartücher auf den Diſibodenberg zur Weihe getragen. Meßgewänder und Levitenröcke derſelben Kirche hat der Abt in Sponheim geſegnet und dafür etliche Weißpfennige als Lohn empfangen. Die Einſegnung geſchah durch Beſprengung mit Weihwaſſer.

Die Gefälle, welche die einzelnen Kirchen und Kapellen behufs Beſtreitung ihrer mancherlei Bedürfniſſe beſaßen, und die ſie mehrentheils durch Schenkung und Beſatzungen d. h. Vermächtniſſe, theilweiſe auch durch Abläſſe erhalten hatten *), waren ſehr mannigfaltiger Art und beſtanden in der ältern Zeit, wo des gemünzten Geldes noch wenig in Umlauf war, zum größern Theil in Naturalien. Dieſe Naturalien, als allerlei Art Getreide: Waizen, Spelz, Roggen, Gerſte, Hafer, ferner Wein, Oel, Wachs, Honig, Schafe, Kapaunen, Hahnen, Käſe u. ſ. w. wurden theilweiſe von den der Kirche eigenthümlich zugehörenden Gütern, Aeckern, Gärten, Wieſen, Weinbergen, Weiden ꝛc. geliefert, theilweiſe aber auch den Kirchen und Kapellen an ihrem Jahresfeſte wie an andern Tagen als Opfer dargebracht. Die Kirchen längs des

*) Der Kapelle auf Koppenſtein war behufs Erlangung der erforderlichen Gefälle ein Ablaß verwilligt.

Rheines, der Moſel und der Nahe waren reicher an Weingülten, die des dazwiſchen liegenden Gebirges reicher an Fruchtrenten und Wieſenzinſen. Oefters beſaßen die Kirchen größere Höfe, deren Gut unter Aufſicht eines Hofmanns oder Lehnsſchultheißen an eine Anzahl Lehnsleute oder Hüber erblich verliehen war. So war das Hofgut, welches die Kirche Oberſtein im Gerichte Brombach beſaß, ausgethan an acht Hüber, die neben dem jährlichen Pacht bei ihrem Abſterben der Kirche auch das drittbeſte Stück Vieh als Beſthaupt überlaſſen mußten. Es hatten ſich dieſe acht Hüber, wovon der im Haupthof wohnende jederzeit das Lehnsſchultheißenamt bekleidete, alle drei Jahre und außerdem, ſo oft es die Kirche begehrte, zu einem Gedinge zu verſammeln behufs Weiſung ihrer wie der Kirche Rechte und Verpflichtungen. Da bei den Gottesdienſten beſonders viel Oel und Wachs verbraucht wurde, war jede Kirche darauf bedacht, Wachs und Oelgülten zu erlangen, deßgleichen eine Weingült, die den Meßwein lieferte, Die Kirche Roth bei Kaſtellaun beſaß Weinberge zu Treyß. Die Kirche Kaſtellaun hob jährlich Oelzinſen zu Senheim, Senhals, Meſenich, Neef. Die Kirche Trarbach hatte beſondere Nußbaumgärten und war überhaupt an Oel ſo reich, daß ſie deſſelben noch verkaufen konnte, obgleich das Jahr hindurch 17 Seſter in der Ampel verbrannt, und an den Kirchherrn zu Traben, an den Kaplan zu Trarbach, deßgleichen an den Schulmeiſter allda je 2 Seſter geliefert wurden*). Auch Wein empfing ſie mehr als ſie bedurfte. Außer der Ohm, die ſie jährlich dem Kirchherrn zu Traben zu liefern hatte, wurden in ihr das Jahr hindurch an den Bruderſchaftstagen und bei den Vigilien der Jahrgezeiten 1 Ohm 6 Seſter Sangwein verbraucht, 1 Börde empfingen die Kirchmeiſter für die Mühe der Erhebung, und daneben verkaufte ſie jährlich in der Regel 1 Ohm Rothwein und 2 Ohm weißen

*) Das Kapitel in Zell theilte, wie das Gras, ſo auch alle Baumfrucht des Kirchhofs dem Pfarrgeiſtlichen zu mit Ausnahme der Nüſſe. Dieſe ſollten, wenn die Kirche arm war, immer für die Beleuchtung der heiligen Ampel verwendet werden, und nur in dem Fall, daß die Kirche ihrer nicht bedurfte, dem Pfarrer zufallen.

Wein *). Dagegen hatte sie nicht ihren vollen Bedarf an Wachs, sondern mußte dessen noch kaufen.

Wie man in der mittelalterlichen Zeit den Zeitpacht nicht kannte, sondern alle Güter, die man nicht selbst bebauen konnte, in Erbbestand gab, so war es auch nicht üblich, Gelder auf Zins oder wie man zu sagen pflegte, auf Pension auszuleihen, und dieses wohl darum, weil die Kirche das Borgen auf Zins verboten hatte. Die Rubrik „Gelder uf Pension ausgeliehen" erscheint in den Kirchenrechnungen erst spät. War einer Kirche, einer Kapelle oder einem einzelnen Altar eine größere Geldsumme zugeflossen, und als solche galt in der ältern Zeit schon die Summe von 20 flr., ja 10 flr., so erwarb man dafür eine stehende Gült, einen Korn- oder Haferpacht, einen Weinzins u. dgl. Konnte man die nicht gehaben, so kaufte man Aecker, Wiesen, Weinberge und that die gegen einen Erbzins aus. Im Jahre 1333 vermachte der aus Alterkülz stammende Pleban Franko zu Kirchberg der Kapelle Alterkülz seine Weinberge in Monzingen. Aus dem Ertrag der Weinberge sollte seinem Verwandten Gerlach, der bereits zum Vikar der Kapelle Alterkülz ernannt war, sich aber noch auf Schulen befand, gereicht werden, was ihm auf der Schule nöthig sei, Kost, Kleidung, desgleichen der Ornat, den er bei seiner Weihe zum Priester besitzen mußte. Insofern nach Bestreitung dieser Ausgaben, bestimmte Franko schließlich, noch etwas übrig bliebe, so sollten die Kirchmeister der Kapelle Alterkülz für dieselbe eine Rente kaufen. Hie und da legte man das Geld der Kirche auch in der Weise an, daß man für sie eine Anzahl Schafe hielt. Es geschah dieses in mehrern Gemeinden des Amtes Birkenfeld, desgleichen bei der Kapelle Hasselbach. Die Kirche Meisenheim hatte 22 Stück Schafe in Reifelbach und Bienen in den Ortschaften Jeckenbach und Raumbach. Soweit die der Kirche von ihren Gütern fallenden oder ihr als Opfer dargebrachten Naturalien nicht bei dem Gottesdienste verbraucht, an die Geistlichen und andere Kirchendiener als Gehalt abgegeben oder bei Bauten zur Beköstigung der Bauleute verwendet wurden, verwertheten sie die Kirchmeister und verrechneten den Ertrag der Kirche **).

*) Für die Ohm Rothwein erlöste die Kirche im Jahre 1537 2 flr. 20 Albus, für 2 Ohm weißen Wein 5 flr. 8 Albus.

**) In der Rechnung der Kapelle Hasselbach heißt es: Item 7 flr. 18

Wie in einzelnen Pfarreien das Kirchen- und Pfarreinkommen dadurch gemehrt ward, daß man auf Grund päpstlicher und bischöflicher Verwilligungsbriefe die Heiligthümer d. h. die Heiligen-Reliquien der Kirche zur Verehrung ausstellte, und denen, die dabei ein Opfer niederlegten, Ablaß verkündete, so waren auch die Begräbnisse in der Kirche, die jederzeit gekauft werden mußten, für dieselben eine Einnahmequelle. Auch der gegen die Hundswuth vielfach angewandte Hubertusschlüssel mußte an vielen Orten der Kirche zur Mehrung ihres Gefälles dienen. Der Kirche Bell trug der Hubertusschlüssel ein im Jahre 1531 fünf Albus, im Jahre 1532 4½ Albus. Daß man auch in der Kapelle Alterkülz den Hubertusschlüssel brauchte, ist daraus ersichtlich, daß dort 1531 18 Albus verausgabt wurden, den Hubertusschlüssel zu weihen. Im Kirchsprengel Bell geschah es sehr häufig, daß Leute vor dem Tode ihren Rock an die Kirche vermachten. Die Rechnung von 1535 weist sieben solche Besetzungen, wie man diese Vermächtnisse nannte, nach, die von 1547 fünf, und wurde jeder Rock verlassen (d. h. den Erben belassen) für 16 Albus.

Eben so mancherlei Art wie die Einnahmen der Kirchen waren auch die Ausgaben. Nach der Rechnung der Kirche Kastellaun von 1533 wurden verausgabt an den Pfarrer, den Kirchherrn von Bell und andere Priester, welche die Gottesdienste mitgehalten, 28 flr. 17 Albus 3 Heller; item an Glöckner und Schulmeister 5 flr. 9½ Albus,; item für Brod zu den Jahrgezeiten und Wachs zum Geleucht 5 flr. 3 Albus; item an die Priester bei den vier Fronfasten zur Collacion 1 flr. 1 Albus; item an allerlei Zerung von der Kirche wegen durch Kirchmeister und andre 7 flr. 1 Albus; item Zehrung zu der Oleifahrt 2½ flr.; item für Wein zur Kirche kommen, die lüte zu berichten zu wynachten und ostern (5 Maß 1 Pint) d. h. für Spülwein 5 Albus 3 Heller; item ver-

---

Albus gelöst aus 14 Hämmeln; item aus 3 Hämmeln 1 flr. 18 Albus; item von einem alten Hammel 4 Albus 1 Heller; item 6 Albus von zwei alten Schafen; item 14 Alb. von 7 Pfund Wolle; item 1½ flr. für 15 Pfund Wolle ꝛc. Ausgaben: Item 12 Albus sind ufgangen, als wir die Hämmel zu Runkirch verkauft han; item 14 Heller als wir zu Liebshausen die Hämmel und alte Schaf verkauft han; item 2 Albus 3 Heller, als wir die Wolle verkauft han: item 2 flr. 15 Albus 4 Heller vor die Schaf zu hüten an Gefütter und Lohn ꝛc.

baut in der Kirche 25 flr. 5 Albus 3 Heller; und wurde davon 2 flr. 8 Albus gegeben dem Maler 2 Fahnen zu machen und zu malen, 5 flr. 6 Albus hat das heilige Grap gekoſt und die zehen gebod zu mallen *). Seitens der Kirche Meiſenheim ſind nach der Rechnung von 1513 verausgabt 17 flr. 7½ Albus 2 Heller für vierzehn Jahrgezeiten. Davon waren gehalten worden zwei mit zwölf und zwei mit zehn Prieſtern. Es wurden verbraucht 34¾ Pfund Wachs, das Pfund zu 5 Albus und außerdem 50 Pfund Lichter, das Pfund zu 11 Heller. Vom Kloſter Schwabenheim, woſelbſt eine Hoſtienbäckerei war, hatte man 4000 Stück große und 1400 Stück kleine Hoſtien erkauft. Nach der Rechnung von 1519 betrugen die Koſten der Jahrgezeiten 39 flr. und waren darunter 26 Seelmeſſen mit 14, 12 und 10, die meiſten jedoch mit 8 Prieſtern. Trotzdem, daß die Kirche jährlich an Wachs 25 Pfund einnahm und an Oel 36 Pfund, betrug die Ausgabe für Wachs, Oel und dgl. gegen 23 Gulden.

Es iſt bereits berührt, daß die Kirchmeiſter alljährlich vor ihrem Abgang vor Pfarrer und Sendſchöffen Rechnung legten. In Cleinich wurde die ganze Gemeinde eingeladen, der Abhör der Rechnung anzuwohnen, und geſchah die Einladung im öffentlichen Gottesdienſte. Inwieweit die Patrone ſich bei Verwaltung des Kirchenvermögens betheiligten, und in welcher Weiſe Biſchof, Archidiakon und Archipresbyter die Verwaltung beaufſichtigten, liegt nicht zu Tage **).

---

*) Aehnlich die Ausgaben der Kirche Trarbach nach der Rechnung 1536: Unter den Ausgaben Insgemein erſcheinen: 2 Albus uf Gründonnerſtag die Altäre zu waſchen; item 2 Albus 3 Heller den Kriſam zu holen; item 6 Heller für ein Quart Salz, item 6 Pfg. für Weihrauch; item 12 Albus für 6 Wannen Kohlen; item 10 Albus 11 Heller für 1000 Hoſtien, ſo das Jahr durch in der Kirche verbraucht wurden; item 4 flr. für ein neues Meßbuch ꝛc. In der Rechnung von 1552 ſind gezahlt 20 Albus von des getauften Juden Kleidung wegen; item 4 Goldgulden dem Bildhauer für das ſteinern Kreutz vor der Moſelpforten zu verfertigen. In der Kapellenrechnung Haſſelbach von 1509 finden ſich verausgabt 3 flr. 3 Albus für ein Meſſebuch, it. 1 flr. geben an Herrn Claiſen (ſo hieß der damalige Pfarrer von Bell) als man das Meſſebuch regiſtrirt; item 6 Albus dem Snyder zu Speßhard vor die Alben und unſrer Frauen Rock zu machen; item 8 Albus vor ein Kreuz im Meßgewand zu machen ꝛc.

**) Daß man bald nach der Reformationszeit in der Diözeſe Trier darauf bedacht geweſen, die Abhör der Kirchen- und Hospitalrechnungen den

In den Aemtern der hintern Grafschaft Sponheim, deßgleichen in der Rheingrafschaft wurden die Rechnungen aller Kirchen, Kapellen und Spitäler durch die Amtleute abgehört, und sahen diese darauf, daß die Gefälle erhalten, sorgfältig beigetrieben und ihrer Bestimmung gemäß verwendet wurden *). Bei Abhör der Rechnung der Kapelle Beuren vom Jahr 1549 wurde von Seiten des Oberamtmanns und des Landschreibers den neuen Kapellenknechten aufgegeben, den Rückstand der abgegangenen Kapellenknechte einzubringen und dieweil solcher beträchtlich war, mußten sie bis zur Abtragung Pfand geben. Als sie darauf sich beklagten, es würde ihnen, (von den Zinspflichtigen) weder Korn, Haber noch andere Gefälle geliefert, empfing der Schultheiß Befehl, ihnen zur Beitreibung der Gefälle Beistand zu thun. Die Rechnung derselben Kapelle vom Jahre 1537 war abgeschlossen worden mit der Bemerkung: Als die Kirchenknecht viel unnützer Zerung verrechnet, sollen sie hinfort solche Zerungen abstellen und die Kirch nit wyther, denn die Nothdurft erfordert, beschweren. Für das Pfund Wachs sollen sie von den Zinspflichtigen nehmen 5 Albus, für das Quart Olei 20 Pfg. u. s. w. Dem Verrechner der Kapelle Risbach wurde bei Abschluß der Rechnung 1533 bemerkt: Er solle uffschreiben, was er den Priestern zur Präsenz gibt und wer

---

Landdechanten zuzuweisen, erhellet aus der denselben im Jahre 1569 gegebenen Instruktion, wo es heißt: Florenus 24 alborum Rhenensium dabitur decano Christianitatis, quando intererit et subscribet computationi atque rationibus magistrorum fabricae et administratorum hospitalium.

*) Als der Oberamtmann Martin von Remchingen 1528 die Rechnungen der Kirche Enkirch aus den Jahren 1520/26 abhörte, begehrten die Kirchenknechte von dem Junker, ihnen von den 14 Jahren, so sie gedient haben, ein ziemlich Belonung zu geben. Der Bescheid des Amtmanns lautete: Sol zu der beiden Fürsten Räthe Zusammenkunft anbracht werden. Der Bescheid blieb somit dem sogenannten Gemeinen Tag in Trarbach vorbehalten. Im Amte Kastellaun wurde 1549 den Kapellenknechten der Kapelle Hasselbach befohlen, die Simmer Spelz fortan nicht mehr mit 1 Albus zu verrechnen, sondern sie ufzuheben und mit möglichstem Preis zu verkaufen. Auch sollten sie, hieß es weiter, Achtung haben, ob die Wochenmesse geschehe, wo nicht, sollten sie die Belohnung innhalten. Zur Position in der Rechnung von 1508 „Item 8 Albus usgangen zur Kyrben," wurde vermerkt, man sol Unterrichtung geben, wie die usgangen.

nit da ist, dem soll er auch nix geben, auch sal er ein schopgin (Schuppen) machen lassen, darin man die Todtenbein lege. Den Kapellenknechten der St. Vitskapelle zu Corfey unter Traben wurde bei Abhör der Rechnung 1522 auferlegt, die Rezesse ihrer Vorgänger beizutreiben und zu forschen nach den Zehnten im Seelenacker und in andern Eckern, die St. Vit Zehnten geben, wo der von zweien Jahren hinkommen. Als im Jahre 1538 Herzog Johann II. von Simmern mit 200 flr. das Fuder Wein und die 6 Malter Korn ablöste, die bis dahin aus der Sponheimischen Kellerei in Trarbach an den Priester des dasigen Liebfrauen-Altars geliefert worden, wurde bestimmt, es solle das Geld nicht dem Priester ausgehändigt, sondern bis zu seiner Wiederanlage bei dem Rath von Trarbach hinterlegt werden. Ein Gleiches wurde von Seiten des Herzogs auch in Betreff zweier anderer Ablösungen verordnet.

Was die Beamten während und nach der Abhör der Rechnung verzehrten, wurde aus den Kirchenkassen genommen. Im Jahre 1534 ist zu Enkirch durch Oberamtleute und die andern Betheiligten an Zerung ufgangen bei Abhör der Rechnung des Hospitals 1 flr. 7 Albus; item der Kirche 1 flr. 6 Albus; item Unser lieben Frauen 16 Albus; zusammen 3 flr. 6 Albus. Item, heißt es in der Rechnung der Kirche Trarbach von 1552, 4 flr. mit Priestern, Kirchmeistern, Schreibern, Bürgermeistern und Schulmeistern zu Morgen und Nachts, wie gewonlich ufgangen, hat der Oberamtmann und Diener auch ein Nachtimbs gethan. Als zu Kirn im Jahre 1544 vor Junker Philipps von Löwenstein und Schultheiß Alberich Heppenheimer die Rechnungen der Kirche, des Hospitals und der einzelnen Altäre gelegt wurden, hat man gedan zur steur der Zerung, so uff der rechnung ufgangen, us dem sack des Frauenaltars 1 flr. 12 Pfg. us dem sack des spidals 3 flr. *).

*) In einer Nota heißt es: Wir befelchhaber und pfleger samt dem schultheißen und andern Personen haben 3 Tage verzert nämlich Dinstags den 1. Tag 1 flr. 17 Albus 2 Imbs ein Imbs 3 Albus und jedes Imbs 6 personen und dan des nachts schlafftrunk. Item Mitwochs 1 flr. 18 Albus auch 2 Imbs sechs personen und dan 6 Albus schlafftrunk. Item 19 Albus Dornstag 5 personen 1 Imbs eine personn 3 Albus und dan 4 Albus in die kuchen geschenkt und unterzeits vertrunken, macht alles zu Hauf in einer Summa 4 flr. 6 Albus.

II. Abſchnitt.

Die höhern kirchlichen Kreiſe.

Die höhern kirchlichen Kreiſe, in welche die Pfarreien behufs ihrer Leitung und Beaufſichtigung gefaßt geweſen, waren der Stuhl des Erzprieſters oder das Dekanat, das Archidiakonat und der biſchöfliche Sprengel. Der höchſte und älteſte dieſer drei Kreiſe war der biſchöfliche Sprengel, darum werde zunächſt von ihm gehandelt.

1. Die biſchöflichen Sprengel des Bezirks und ihre Leiter.

In die Oberaufſicht der Pfarreien unſeres Bezirks theilten ſich die Erzbiſchöfe von Mainz und Trier. Am Rheine bildete die vom Kantherich *) herabkommende Heimbach die Gränze zwiſchen den Erzſtiftern Mainz und Trier. Die von der Heimbach aus den Rhein aufwärts gelegenen Kirchen mit Einſchluß der Kirchen von Ober- und Niederheimbach ſtanden unter der Hut des Biſchofs von Mainz, die rheinabwärts gelegenen dagegen, und unter denſelben zunächſt die Pfarrkirche Bacharach mit ihren Tochterkirchen Mannebach, Diebach und Steeg, waren dem Biſchofsſprengel von Trier zugetheilt. In eben dieſen Sprengel gehörten ſämmtliche Pfarrkirchen des Moſelgebiets unſers Bezirks, deßgleichen die Pfarreien an der obern Nahe, wo die Höhe zwiſchen Brombach und Idar die Gränzſcheide zwiſchen dem Trierer-

*) Kantherich, urſprünglich Kanthei, heißt derjenige Theil des Soones, der ſich zwiſchen dem Rheine und der Guldenbach erhebt. Längs des Rheines liegen Heimbach, Sooneck, Trechlingshauſen und Rheinſtein an ſeinem Fuße. Die von Rheinböllen nach der Nahe laufende Guldenbach beſpült dieſen waldigen Gebirgsſtock von der Rheinböllerhütte an bis Stromberg.

und Mainzer Sprengel gewesen*). Von Idar aus dehnte sich der Sprengel von Mainz über sämmtliche Pfarreien im Nahe- und Glanthale, sowie der dazwischen liegenden Höhe aus. Auf dem Hunsrücken stellt sich die Gränzscheide als eine Schlangenlinie mit sehr starken Einbiegungen dar. Während die umfangreichen Pfarreien Mörschbach, Simmern, Kirchberg und Sohren zum Bisthum Mainz zählten, waren die Pfarrkirchen Horn, Laubach und Schöneberg, trotzdem daß sie gleich jenen im Flußgebiet der Nahe lagen, in den Trierer Sprengel gezogen. Auch an andern Stellen des Hunsrücks schnitt dieser Sprengel in das Nahegebiet ein. Das Wasser, das niederfällt von der Kirche Hirschfeld, die noch heute zur Pfarrei Cleinich gehört, der Kirche Alterkülz, die eine Tochterkirche der Pfarrei Bell gewesen, sowie der Kapellen Rheinböllen und Ellorn, welche beide im Bereich der Pfarrei Bacharach lagen, fließt der Nahe zu, aber da sie nur Nebenkirchen waren, war der Oberhirte ihrer im Trierer Sprengel liegenden Mutterkirchen auch der ihrige. Aus dem nämlichen Grunde gehörten die Kirchen Haan, Altlay und Würrich, welche nur in sehr geringer Entfernung von der Mosel liegen, in dem Mainzer Sprengel, denn die Kirche Haan war eine Nebenkirche der Pfarrkirche Sohren, die Kapellen Altlay und Würrich Nebenkirchen der Pfarrkirche Kirchberg.

Die kirchlichen Sprengel der Erzbischöfe von Mainz und Trier, deren Sitze als die ältesten Bischofssitze Deutschlands zu betrachten sind, hatten beide einen sehr bedeutenden Umfang. Dazu kam, daß auch das weltliche Herrschergebiet, welches diese Kirchenfürsten gewonnen, von Jahrhundert zu Jahrhundert an Ausdehnung zunahm, und daß sie als Kurfürsten und Kanzler des Reichs vielfach durch die Leitung der Reichsangelegenheiten in Anspruch genommen waren. Wird dieses im Auge behalten, so begreift sich leicht, daß für beide Bischöfe die Hülfe, die sie bei Ausrichtung ihres geistlichen Hirtenamtes an den Archidiakonen hatten, nicht ausreichte, und sie noch weiterer Gehülfen und Ver-

*) Unter der Aufsicht des Erzbischofs von Trier standen die Pfarreien Birkenfeld, Brombach und Reichenbach; unter der des Bischofs von Mainz außer den Kirchen Idar und Oberstein auch die von Allenbach, Wirschweiler, Sensweiler, Hottenbach u. s. w.

treter bedurften. Solche Gehülfen und Vertreter haben sie sich denn auch gegeben, indem sie für Vollziehung der kirchlichen Weihen sich Weihbischöfe beiordnen ließen, deßgleichen für die kirchliche Verwaltung General-Vikare bestellten, und für Entscheidung der kirchlichen Rechtsfälle geistliche Gerichte errichteten. Die Weihe der Priester, deßgleichen die Weihe der Gotteshäuser und ihrer Altäre konnte nur durch einen Bischof vollzogen werden, wie denn auch zur Firmelung und zur Bereitung des Chrysams, des heiligen Oels, die bischöfliche Hand erforderlich war. Nun haben in der ältern Zeit die Bischöfe alle diese Geschäfte in Person vollzogen. Erzbischof Willegis von Mainz hat wie die Gehinkirche, so auch die Kirche Mersbach geweiht. Ebenso hat Erzbischof Albero von Trier im Jahre 1135 die Kapelle geweiht, welche die Chorherren von Ravengirsburg in ihrem Klosterhof zu Enkirch mit Hülfe der dortigen Bürgerschaft erbaut hatten. War der Bischof verhindert zu reisen nach dem Ort, woselbst eine Kirche oder Kapelle zu weihen war, so vertrat ihn ein benachbarter Bischof, wie denn im Jahre 1072 der Erzbischof Udo von Trier für seinen bischöflichen Bruder Siegfried in Mainz die Kirche Ravengirsburg geweiht hat. Mit der Zeit aber änderte sich das, und ließen auch die Erzbischöfe von Trier und Mainz, welche bei der zahlreichen Geistlichkeit ihrer Sprengel das Jahr hindurch der Weihen gar viele zu vollziehen hatten, sich durch den Papst vicarii generales in pontificalibus, zu Deutsch Weihbischöfe, beiordnen *). Da die ersten Weihbischöfe wirkliche Bischöfe

*) Die vicarii generales in pontificalibus führten auch den Namen episcopi suffraganei und proepiscopi. Wiewohl Viele das Amt bis zu ihrem Lebensende bekleidet haben, war es ihnen bloß zeitweilig übertragen, bisweilen nur auf ein Jahr. Domprobst Holzer in Trier gibt in seiner höchst schätzbaren Abhandlung De proepiscopis Trevirensibus. Confluentibus 1845 die Urkunde, durch welche Erzbischof Balduin im Jahre 1348 Nikolaus von Arle zu seinem vicarius in pontificalibus bestellt hat und sind in dieser Urkunde die Rechte und Verpflichtungen der Weihbischöfe näher veranschaulicht. Daß jedoch die Weihbischöfe auch ohne besondern ausdrücklichen Auftrag Altäre geweiht haben, geht aus einer von Würdtwein Dipl. Mog. I, 50—52 mitgetheilten Urkunde hervor. In derselben wird berichtet: Als Herr Erhart, Bischof zu Venecomponent und Weihbischof zu Mentz, im Jahre 1496 am 24. August

gewesen, die in Folge der Eroberung ihrer Sprengel durch die Ungläubigen oder aus andern Ursachen ihre Bischofssitze hatten räumen müssen, so wurde es üblich, daß der Papst den ihm von den Bischöfen präsentirten Weihbischöfen bei der Bestätigung den Titel irgend eines untergegangenen Bischofssitzes zutheilte. Hermann von Apeldern, der erste Trierer Weihbischof, war Bischof zu Leal gewesen und hat dieses Bisthum noch längere Zeit verwaltet, nachdem es von Leal nach der Stadt Dorpat in Livland war verlegt worden. Daher sein Titel Episcopus Lealensis. Sein Nachfolger als Weihbischof von Trier war Heinrich von Lützelburg, mit dem Titel Episcopus Osiliensis, dieweil er mehrere Jahre das Bisthum auf der Insel Oesel besessen. Der dritte unter den Trierer Weihbischöfen Theodorich, genannt Epi-

---

nach Merxheim gekommen sei, — die Pfarrei Merxheim gehörte in den Stuhl Kirn, — seien vor ihm erschienen der Schultheiß, die Geschworenen und die Gemeinde von da, und hätten an ihn durch Herrn Schwicker von Sicken, Ritter und pferner daselbst (d. h. den adlichen Pastor Schweikard von Sickingen) die Bitte gerichtet, den Altar, den sie in ihrer Kirche neu erbaut hatten, zu Ehren des h. Sebastian zu weihen. Der Weihbischof habe zunächst sich erkundigt, ob der Altar auch sei erbaut worden mit Willen des gnädigsten Herrn von Mentz oder seines Vikars, (d. h. des Erzbischofs oder seines Generalvikars,) deßgleichen mit Willen des Kollators und Pastors. Darauf hätten die Bittsteller geantwortet, es wäre vor Zeiten dagewesen ein Pastor, der habe gesagt, er hätte Urlaub erlanget, den Altar zu bauen, sie wüßten aber nicht, wo der Schein darüber wäre, sie wollten jedoch diese Sache durch den Vikar, Kollator und Pastor zuwege bringen inwendig zweien monat, daß der Weihbischof darum keine Noth solle haben. Darnach habe, dieweil der Altar noch nicht hinlänglich mit Gefäll versehen gewesen, der Weihbischof von den Bittstellern das Versprechen gefordert, den Altar mit Gefällen wenigstens so zu versehen, daß allwöchentlich eine Messe darauf gelesen werden könne, und vor der ausreichenden Begiftung des Altars keinen Priester darauf weihen zu lassen. Alle diese Stücke hätten Schultheiß, Geschworne und Gemeinde mit handgebenden truwen dem Weihbischof zugesagt und dabei erklärt, wo es nicht geschähe, so sollte man die Kirchthüre zumachen, d. h. den Gottesdienst in der Kirche verbieten. Hierauf habe Herr Erhart den Altar geweiht. Die Einweihungsurkunde wurde durch einen offen geschwornen Schreiber, Bernhard Baumgarten, einen Geistlichen aus dem Mainzer Bisthum, in der obern Stube des Schlosses zu Merxheim aufgenommen.

scopus Vironensis, war Biſchof in Wierland, einer Landſchaft in Eſthland. Dieſe drei Biſchöfe gehörten zu denen, die aus ihren Biſchofsſitzen waren vertrieben worden. Während unter den Mainzer Weihbiſchöfen viele ihren Titel von Cyrene hatten, war bei denen von Trier der Titel Biſchof von Azot, Episcopus Azotensis, der gebräuchlichere. Johann von Eindhofen, durch welchen im Jahre 1491 der Grundſtein zu der Kirche im Dorfe Wolf gelegt wurde, war der fünfte, der ihn führte, und nach ihm haben ihn noch ſieben von den Trierer Weihbiſchöfen empfangen. Der Biſchof Nikolaus, durch welchen der Mainzer Erzbiſchof im Jahre 1348 die Kapelle auf Koppenſtein weihen ließ, war Titularbiſchof von der gleichfalls im heiligen Lande gelegenen Stadt Achon oder Akkon. Er iſt wohl derſelbe, den Erzbiſchof Balduin 1344 auf ein Jahr zu ſeinem Vicarius in pontificalibus beſtellt und der in der Diözeſe Trier dieſes Amt bis zu ſeinem im Jahre 1392 erfolgten Tode bekleidet hat. Er war von Geburt ein Trierer und gehörte dem adlichen Geſchlechte derer von Arle oder Arlon an. Frühe trat er in den Karmeliterorden ein, ſtudirte eine Zeitlang in Paris, wurde Doktor der Theologie und Prior des Karmeliterkloſters in Trier, in deſſen Kirche er auch begraben liegt. Ob er, als er die Kapelle auf Koppenſtein weihte, bloß Aushülfe in der Mainzer Diözeſe leiſtete, oder um jene Zeit in Dienſten des Erzbiſchofs von Mainz geſtanden, liegt nicht zu Tage. Daß die Weihbiſchöfe die Diözeſe bisweilen gewechſelt haben, erweiſt ſich daraus, daß Peter, Episcopus Sudensis, anfänglich Weihbiſchof in Mainz geweſen und darnach daſſelbe Amt bei Erzbiſchof Boemund in Trier übernahm*). Im Erzſtifte Mainz hatten die am Rheine gelegenen Theile ihren beſondern Weihbiſchof, woraus ſich ergibt, daß ein zweiter Weihbiſchof für die andern Theile, für Heſſen, Thüringen und das Eichsfeld beſtellt geweſen. Ebenſo hatte Balduin, als die Laſt der Jahre ihn drückte, nicht einen, ſondern gleichzeitig zwei bis drei Weih-

*) Die Angaben über die Trierer Weihbiſchöfe ſind Holzers Schrift entnommen, die über die von Mainz dem Elenchus Suffraganeorum Moguntinensium sive Reverendissimorum Pontificum muneris in partibus Rheni Dioecesi Mogunti Vicariorum, wie ſich derſelbe findet in Johannis Res Mog. Tom. II.

bischöfe, während er in seinen jüngern Jahren häufig in eigner Person Kirchen und Kapellen geweiht hat. Es wurden die Weihbischöfe genommen bald aus der Weltgeistlichkeit und bald aus den Mönchsorden. Von den Mainzer Weihbischöfen gehörten Johann Episcopus Lavasensis dem Augustiner-Eremiten-, Diethmar Episcopus Gabulensis dem Cisterzienser-, andere dem Prediger- oder Dominikaner-Orden an. Gleicherweise waren die Weihbischöfe der Trierer Diözese in ihrer Mehrheit Glieder geistlicher Orden, und finden sich unter ihnen Minoriten, Karmeliten und Dominikaner, Benediktiner und Norbertiner, deßgleichen Augustiner Chorherrn, sowie Priester des deutschen Ordens. Erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts wurde das Amt wieder häufiger an Weltgeistliche verliehen. Im Jahre 1519 überkam es der gelehrte, kaum dreißig Jahre alte Nikolaus Schienen, der 1490 zu Zell an der Mosel geboren war*), und nach Schienens Tod, der 1456 erfolgte, ging es an Gregorius Virneburg aus Münstermaifeld über.

Für das Gehalt der Weihbischöfe mußte der Bischof aufkommen, und wurde ihnen zu den Gefällen, welche sie aus der bischöflichen Kammer empfingen, in der Regel noch die eine oder andere Pfründe zugetheilt. Ein Bischof von Schleswig, Namens Johann, hatte in Folge allerlei Drangsale, die er in seinem Bisthum erlitten, dasselbe verlassen, und war nach Mainz gekommen. Erzbischof Johann bestellte ihn zu seinem Weihbischof und sorgte für seinen Unterhalt in der Weise, daß er ihm die Burg Frauenstein mit ihren Gefällen zur Nutznießung eingab. Als Erzbischof Berthold im J. 1486 einen Geistlichen Namens Heinrich zu seinem Weihbischof annahm, derselbe empfing den Titel Episcopus Venecomponensis, bewies er ihm 100 Gulden auf seinen Rheinzoll in Ehrenfels und gab ihm außerdem die Vikarie Simon und Judä im Mainzer Dome. Der Cisterzienserm önch Erhard

*) Sein Vater Jakob Schienen war ein sehr reicher, angesehener Mann und hatte den Beinamen Pfeifer tibianus. Ein dem Erzstift Trier feindlich gesinnter Ritter nahm ihn gefangen, gab ihn jedoch los gegen das eidliche Versprechen, daß er sich auf Erfordern wieder stellen wolle. Erzbischof Reichhard gestattete es Schienen nicht, daß er dem Versprechen nachkomme, und wurde zunächst dieses für Franz von Sickingen der Anlaß oder Vorwand, das Erzstift Trier mit Krieg zu überziehen.

von Redwitz, der nach Heinrichs Tode das Amt des Weihbischofs überkam, empfing von Erzbischof Berthold 200 Gulden. Johann von Münster, gleich dem Weihbischof Heinrich betitelt Episcopus Venecomponensis, besaß eine Domvikarie und empfing dazu im J. 1498 noch ein Canonikat am Mainzer St. Johannisstift. Er war ein sehr gelehrter, des kanonischen Rechtes kundiger Mann und deßhalb auch Mitglied des erzbischöflichen geheimen Raths. Den Namen von Münster führte er wohl daher, daß er früher Mönch im Kloster Münsterdreyßen am Donnersberg gewesen. In gleicher Weise wurden die Weihbischöfe der Erzdiözese Trier besoldet. Als Erzbischof Raban im J. 1437 den Abt des Prämonstratenser Klosters Rommersdorf zu seinem Weihbischof erkor, bewies er ihm in Betracht, daß die Gefälle der Abtei damals sehr schmal waren, eine Jahresrente von 150 Gulden auf den Rheinzoll zu Engers. Johann von Helmont, der unter dem Titel eines Bischofs von Syron Weihbischof des Erzbischofs Jakob II. gewesen, war zum Abt des Liebfrauenklosters in Luxemburg befördert worden und empfing nebendem jährlich 10 Goldgulden aus den Gefällen der Liebfrauenkirche zu Trier. Als der bereits erwähnte Weihbischof Johann von Eindhofen, der im Kloster Eberhards-Clausen vom Novizen allmählich zur Priorwürde emporgestiegen war, wegen Altersschwäche des Amtes nicht mehr auswarten konnte, verwilligte ihm Erzbischof Jakob II. eine lebenslängliche Rente von 50 Gulden, die ihm der Trierer Siegler aus den Siegelgefällen in den pfingstheiligen Tagen zu zahlen hatte, „damit er libs naronge haben moege". Erzbischof Jakob, ein geborner Markgraf von Baden, war Johann zum besondern Dank verpflichtet, dieweil derselbe seine Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl befördert hatte denen gegenüber, die für Pfalzgraf Philipp thätig gewesen. War es doch Johann, welcher, als der Pfarrer Jung von Kuppenheim von Rom das Pallium für den Markgrafen brachte, dasselbe am 17. Mai 1500 in Gegenwart seines Kaplans Johann von Cröv in Empfang nahm, um es einstweilen zu Trarbach in der dortigen Burg zu verwahren. Eine seiner letzten Handlungen als Weihbischof war die Weihe der St. Annen-Kapelle auf dem Kloster Wolf, die er am 11. Juni 1506 vollzog. Sein Grab fand er, als er 1508 verstarb, seinem Wunsche gemäß in Eberhards-Clausen.

Die Weihbischöfe empfingen außer dem, was die Bischöfe ihnen für ihre Mühwaltung gaben, eine besondre Vergütung für die von ihnen verrichteten Amtshandlungen, wenn auch nicht für alle, so doch für die mühevollern, wie die Weihe von entlegenen Kirchen. Diese Vergütung hatten diejenigen zu leisten, auf deren Anstehen die Handlungen vollzogen wurden. So wurde der Mainzer Weihbischof, der im J. 1503 die neuerbaute Kirche in Meisenheim weihte, nicht bloß auf Kosten der Kirche abgeholt, es gingen dazu vier Wagen mit zehn Pferden nach Mainz, sondern es wurde ihm auch für den Vollzug der Handlung eine Belohnung von fünfzig Goldgulden zu Theil.

Das Amt der Generalvikare, welche in Urkunden als vicarii generales in spiritualibus bezeichnet werden, dieses jedoch nicht im Gegensatz zu den vicarii in pontificalibus, deren Amtsverrichtungen gewiß auch als spiritualia betrachtet wurden, sondern zum Unterschied von den vicarii episcopi in saecularibus d. h. des Erzbischofs weltlichen Statthaltern, ist jünger als das Amt der Weihbischöfe, aber nur dem Namen nach, denn in den alten erzbischöflichen Offizialen waren dem Wesen nach die Generalvikare bereits vorhanden. Im Jahre 1242 wußte man im Erzstifte Trier noch von keinem Generalvikar, dagegen erscheint der erzbischöfliche Offizial als ein sehr einflußreicher Mann. Im Erzstifte Mainz findet sich ein Ansatz zur Bildung des Amtes schon unter Erzbischof Ruthard, der um die Zeit von 1103—1108 den Mainzer Stuhl inne hatte, und nach einer Mittheilung seines Nachfolgers Adelbert vom J. 1128 aus besonderer Verehrung für den h. Disibod Burkard, den ersten Abt des Klosters Disibodenberg, für die ganze Umgegend zu seinem Vertreter ernannte*). Die fortlaufende Reihe der Generalvikare beginnt erst mit Nikolaus von Saulheim. Derselbe war Dechant des Mainzer St. Stephansstifts und überkam das Amt eines Generalvikars im J. 1391. In der ihm behändigten Bestallungsurkunde wurde er nicht bloß ermächtigt, den Erzbischof bis zum Widerruf der Vollmacht zu vertreten in allen Sachen, über die ein Bischof nach dem Rechte oder nach dem Herkommen zu entscheiden hatte, son-

*) Urkundenbuch von Beyer I, 520.

dern er wurde auch, was anderwärts das Amt der Pönitentiare gewesen, berechtigt und verpflichtet, für den Erzbischof Beichte zu hören, Bußen aufzulegen und zu erlassen*). Aehnlich lautet die Bestallung des Trierischen Generalvikars Matthias von Boppard, der Probst zu St. Simeon in Trier war und bei Erzbischof Werner zugleich das Amt eines Geheimschreibers bekleidete. Die Generalvikare waren, um es kurz auszudrücken, die Gehülfen und Vertreter des Bischofs in allen kirchlichen Verwaltungssachen, insonderheit waren sie mit der Aufsicht über die Geistlichkeit betraut, insoweit solche nicht die Archidiakonen hatten. Kirchliche Weihen durften sie nicht vollziehen, es sei denn, daß sie zugleich das Amt des Weihbischofs bekleideten. Dieses war, wenn auch selten, doch bisweilen der Fall. Im J. 1447 bekleidete in Mainz der Dominikanermönch Siegfried das dreifache Amt des Generalvikars, des Weibischofs und eines Professors der Theologie. Gleicherweise war der Minorit Gervich von Grünberg unter Erzbischof Balduin von Trier gleichzeitig Weihbischof und Generalvikar. Das Amt des Generalvikars erforderte Männer, die im canonischen Rechte wohl erfahren waren, und deßhalb wurden in der Regel nur solche Geistliche, die zugleich Doctores Decretorum waren, zu dem Amte befördert. Diese Doktorwürde besaßen Johann Crauel, Probst zu Unser lieben Frauen im Felde zu Mainz, der im Jahr 1402 das Amt des Generalvikars bekleidete, und der Generalvikar Helwich von Boppard, der als Dechant des Liebfrauenstifts zu Oberwesel zugleich Stiftsherr zu St. Stephan in Mainz und zu St. Florin in Coblenz gewesen. Als Helwich, dessen Geschäftstüchtigkeit vielfach gerühmt wird, mit dem berühmten Johann von Lyser auf das Basler Konzil gesendet wurde,

---

*) Der Erzbischof sagt: Dantes tibi plenam potestatem in civitate (in der Stadt Mainz) et Dioecesi in quibus libet casibus nobis aut a iure vel ab homine aut consuetudine seu privilegio generaliter vel specialiter reservatis, concessis sive concedendis delegatis forte seu delegandis dispensandi, absolvendi, habilitandi, restituendi, confessiones audiendi, poenitentias quascunque iniungendi et alii vel aliis, ubi et prout expedire visum tibi fuerit, committendi. Excessus quoque notarios et crimina tam Clericorum quam Laicorum examinandi, puniendi et corrigendi iuxta sanctiones canonicas.

versah Johannes Gutwein seine Stelle als Provikar. In der spätern Zeit wurden mit dem Amte nur Adliche betraut. In der Diözese Mainz scheint der Decretalen-Doktor Johannes Herrgott der letzte Generalvikar aus bürgerlichem Stande gewesen zu sein, unter seinen Amtsnachfolgern erscheinen Glieder der Adelsgeschlechter von Rosenberg, von Ders, von Buseck, von Bickenbach u. s. w. Ludwig von Helmstädt, der 1478 Bischof von Speier geworden, folgte Graf Wilhelm von Werthheim nach*).

Anlangend die Bestellung und Entlassung der Generalvikare war der Erzbischof an keinerlei Bestimmung gebunden. In Betreff des Mainzer Generalvikars Georg Heimburg heißt es: Zu Nürnberg an St. Gothards Tag 1430 hat min herr (der Erzbischof von Mainz) Meister Gerien zu seinem Diener und darnach zu Mentz uf St. Albanstag zu seinem Vicarien in spiritualibus angenommen. Heimburg bekleidete das Amt, bei welchem öfters ein rascher Wechsel stattgefunden, nur zwei Jahre.

In der ältern Zeit entschieden die Erzbischöfe von Mainz und Trier die kirchlichen Rechtssachen, in denen sie zu erkennen hatten, in Person, und insofern dieselben von besonderer Wichtigkeit waren, zogen sie zur Entscheidung die Suffragan-Bischöfe und die höhere Diözesan-Geistlichkeit heran. Mit der Zeit wurde dies minder thunlich und wurden sowohl in der Mainzer wie in der Trierer Diözese geistliche Gerichtshöfe errichtet. Im Erzstift Trier gab es solcher Gerichtshöfe — curiae ecclesiasticae — zwei, einen in Trier für das obere Erzstift und einen zweiten für das niedere. Die Gränzscheide war der zwischen Zell und Cochem in die Mosel mündende Alfbach**). Was von diesem Bache die Mosel aufwärts lag, nannte man das obere Erzstift, was abwärts und auf dem rechten Rheinufer gelegen war, das niedere. Obgleich die Mainzer Diözese einen viel größern Umfang hatte als die von Trier, denn außer der Rheingegend umfaßte sie ganz Hessen nebst Thüringen und dem Eichsfeld,

---

*) Die Mittheilungen über die Mainzer Generalvikare sind dem Codex Gudeni und den Res Moguntinae von Ioannes entnommen.

**) Die Urkunde, in der die Alf als Gränze angegeben ist, findet sich bei Blattau statuta Synodalia I, 173. Maurenbrecher bezeichnet die unterhalb Carden in die Mosel mündende Elz als die Grenzscheide.

war für sie doch nur ein Gerichtshof errichtet. Es war dieß das Gericht der Richter des heiligen Stuhls in Mainz, Iudices Sanctae sedis Moguntinae. Man hat ermittelt, daß dieses Gericht gegen Ende der Regierung des Erzbischofs Siegfried II., etwa ums Jahr 1230 in's Dasein trat. Seinen gewöhnlichen Sitz hatte es in Mainz, doch war es vor dem Jahre 1468 in Folge eines Aufruhrs der Mainzer Bürger eine Zeitlang nach Höchst verlegt. Wie das Gericht innerlich verfaßt war und wer in ihm den Vorsitz führte, ist nicht ermittelt. Die Eingangsformel der Vorladungen und Urtheile dieses Gerichts lautete stets: Wir Richter des heiligen Stuhls in Mainz erkennen ꝛc. Besser sind wir über die Einrichtung der beiden geistlichen Gerichtshöfe in der Erzdiözese Trier unterrichtet, indem die Ordnung noch vorhanden ist, welche diesen Gerichten auf Grund älterer Bestimmungen, aber unter Beseitigung von eingeschlichenen Mißbräuchen im J. 1449 durch Erzbischof Jakob I. gegeben wurde*). Sie hatten zu entscheiden über alle Vergehen der Welt- und Klostergeistlichen jeden Ranges, über Ketzerei, deßgleichen über alle Klagen, die gegen die Juden erhoben wurden, ferner über Meineid, Zinswucher und verschiedene andere Vergehen der Laien, sowie über alle Pfründen- und Zehntstreitigkeiten, endlich über die höchst zahlreichen Ehesachen. An der Spitze dieser erzbischöflichen Gerichte stand der Offizial und war derselbe der eigentliche Richter, der die Urtheile fällte und alle Entscheide gab. Da er persönlich nicht alle Sachen entscheiden konnte, welche an das Gericht gelangten, hatte er seine Vikare, die an seiner Statt Urtheil sprechen konnten, jedoch nur, wenn die streitenden Parteien zustimmten. Dem Offizial zur Seite standen der Siegler, sigillifer, und der Fiskal-Anwalt, procurator fisci. Der Siegler hatte das Gerichtssiegel in Verwahrung und drückte es den Urtheilen des Gerichts bei, wenn er die Ausfertigung in Ordnung befunden; zugleich bestimmte und vereinnahmte er die Taxen, welche für die Entscheidungen des Gerichts zu zahlen waren. Der Fiskal-Anwalt hatte alle Vergehen der Kloster- und Weltgeistlichen, der Laien

*) Diese Ordnung findet sich bei Blattau Statuta Synodalia, Ordinationes et mandata Archidioecesis Treverensis I, p. 279—309. Ihre Erneuerung vom Jahr 1533 findet sich ebendaselbst Tom. II, 64 ꝛc.

und Juden, deßgleichen die Ketzereien der Sectirer, die zu seiner Kenntniß kamen, dem Generalvikar oder dem erzbischöflichen Offizial anzuzeigen, damit dagegen gerichtlich eingeschritten werde. Daneben hatte er die Bußen und Geldstrafen, die von Seiten des geistlichen Gerichts verhängt oder vereinbart wurden, einzuziehen und an den Siegler abzuliefern. Auch mußte er gleich dem Siegler seine Zustimmung geben, so oft der Offizial die Exkommunikation eines Exkommunizirten aufhob. Neben dem Fiskal-Anwalt war noch eine Anzahl Anwälte durch den Offizial bestellt, die unter Beihülfe rechtskundiger Advokaten die Klagenden wie die Beklagten vertraten und deren Sachen führten. Außerdem hatte das Gericht seine Notare und Boten, von denen die erstern unter Beihülfe von Schreibern, scribae, in bestimmter Reihenfolge die Gerichtsprotokolle führten, die Zeugen-Aussagen aufnahmen, die Ladungen schrieben und die Urtheile ausfertigten, die andern die Vorladungen zu besorgen und die Urtheile zuzustellen hatten.

Die von Erzbischof Jakob seinen geistlichen Gerichten gegebene Ordnung beschränkte sich aber nicht darauf, den äußern Gerichtsgang zu regeln, den Geschäftskreis der Prokuratoren sowie der Advokaten abzugränzen und die Gebühren zu bestimmen, welche Prokuratoren, Advokaten, Notare und Boten für ihre verschiedenen Arbeiten zu beanspruchen hatten, sondern sie schärft auch in eindringlicher und ächt christlicher Weise den Gliedern des Gerichts ein, was das Amt von ihnen fordere. Der Offizial wird ermahnt, das Recht der Parteien sorgfältig abzuwägen und bei Fällung der Urtheile bloß Gott vor Augen zu haben, auch darauf bedacht zu sein, daß die Streitigkeiten nicht sich mehren und in die Länge gezogen werden, sondern sich mindern und zu einer baldigen Entscheidung kommen. Der Siegler empfängt die Weisung, bei Feststellung der Taxen den Stand der Person zu berücksichtigen und den Werth der Sache, um die man gestritten, insbesondre aber die Armen nicht zu drücken und den Unzahlfähigen die Siegelung unentgeldlich um Gotteswillen zu gewähren. Die Prokuratoren mußten schwören, die Sache ihrer Partei mit Treue und Sorgfalt zu betreiben und ungerechte und faule Sachen nicht anzunehmen. Dasselbe mußten die Advokaten geloben und zugleich versprechen, daß, wenn der Offizial sie auffordere, irgend einem

ihren Beistand zu gewähren, sie gehorchen wollten. Daneben wurde allen Gliedern des Gerichts zur Pflicht gemacht, sich eines ehrbaren, nüchternen und züchtigen Wandels zu befleißen, in Ausrichtung ihres Amtes sich bescheiden, umsichtig und friedfertig zu erweisen, insbesondere die Laien und die Armen freundlich zu behandeln und ihre Sachen rasch zu befördern. Was die Siegler betrifft, so beschränkte sich ihr Amt nicht darauf, den Gerichtsurtheilen, überhaupt den erzbischöflichen Urkunden das Siegel beizudrücken und die dafür zu zahlenden Taxen zu vereinnahmen, sondern sie waren auch betraut mit Vereinnahmung und Verausgabung der Gelder, welche unter verschiedenen Benennungen von der höhern und niedern Geistlichkeit, von Stiftern, Klöstern und Pfarrgeistlichen an den Erzbischof gezahlt werden mußten. Worin der Gehalt der Siegler bestanden, kann nicht angegeben werden. Auch sie wurden nicht selten mit geistlichen Pfründen bedacht. Im Jahre 1534 war der Probst von St. Simeon in Trier, Matheiß Schöneck, Siegler des obern Erzstifts; bei Einführung der Reformation in Enkirch befand sich die dortige Pastorei im Besitz des Sieglers von Coblenz. Wenn der Siegler in einem der beiden Rechte einen Grad hatte, konnte er auch, insofern der Offizial ihn dazu zuließ, das Amt eines Advokaten ausrichten. Jakob Pergener, Siegler des Trierer Gerichtshofs, war einer der fünf Gesandten, die 1543 im Namen des Erzbischofs von Trier auf das Konzil in Trident gesandt wurden. Auch die Offiziale, welche für ihre Entscheidungen und sonstigen Amtsverrichtungen Gebühren bezogen, bekleideten nicht selten daneben noch ein höheres geistliches Amt. Unter Erzbischof Balduin war der Archidiakon Boemund Offizial des Gerichtshofs in Trier, unter Erzbischof Johann von Metzenhausen erscheint der Dechant zu St. Simeon in Trier, Mathias von Sarburg, welcher Doktor der freien Künste und beider Rechte gewesen, erst als Offizial des Coblenzer, später des Trierer Gerichtshofes. Der Coblenzer Gerichtshof hielt seine Sitzungen in der St. Martinskapelle, einer Nebenkapelle der Stiftskirche von St. Florin. Für das Gericht in Trier scheint ein besonderes Gebäude, aula, eingerichtet gewesen zu sein.

2. Die Archidiakonate des Bezirks.

Die Diözese Trier war in fünf, die von Mainz in dreizehn Archidiakonate getheilt, und hatten diese in beiden Diözesen ihre Namen von den Dom- und Stiftskirchen, an welchen den Archidiakonen die Probstwürde zugetheilt war. Hiervon machten eine Ausnahme nur das Archidiakonat von St. Peter oder der Domkirche in Trier, bei der das Amt des Archidiakons in der spätern Zeit nicht von dem Domprobste, sondern von einem andern Domherrn bekleidet wurde, und das Archidiakonat der Stadt Mainz, woselbst der Erzpriester zugleich der Archidiakon war.

Von den zum Erzstifte Trier gehörenden Pfarreien unsers Bezirks lagen die von Birkenfeld, Rohen, Brombach und Reichenbach im Archidiakonate des Probstes von St. Moritz in Tholei, die von Thalfang und Veldenz im Archidiakonate von St. Peter in Trier und die übrigen im Archidiakonate des Probstes von St. Castor in Carden. Die dem Mainzer Sprengel zugetheilten Pfarreien lagen sämmtlich im Archidiakonate des Domprobstes von Mainz. Man hat von den Archidiakonaten des Mainzer Sprengels gesagt, es seien ihrer etliche so groß gewesen wie ein kleines Bisthum. Vom Archidiakonate des Domprobstes konnte solches in Wahrheit gesagt werden, denn dem Bisthum Worms dürfte es an Umfang so ziemlich gleichgekommen sein. Umfaßte es doch beinahe den ganzen Nahegau. Während die Pfarreien zwischen Mainz und Bingen zum Archidiakonat des Probstes von Unser lieben Frauen im Felde gehörten, lief das des Domprobstes von Bingen rheinabwärts bis nach Heimbach und die Nahe entlang erstreckte es sich bis nach Idar. Auf dem linken Naheufer überschritt es das Soongebirge und dehnte sich über alle zum Mainzer Bischofssprengel gehörenden Pfarreien aus; auf dem rechten Naheufer zog es sich bis zum Fuße des Donnersberges und umfaßte neben den Kirchen an der Appel auch die an der Alsenz und im Glanthal. Würdtwein zählt zum Sprengel des Domprobstes außer den Pfarreien Lauterecken, Offenbach und Baumholder mit Recht auch noch das ausgedehnte Kirchspiel Kusel, wie sich dieses schon dadurch erweist, daß der Priester für die Altarpfründe auf dem Leichenhofe zu Kusel dem Domprobste

in Mainz zur Investitur präsentirt werden mußte*). Auch die drei Trierischen Archidiakonate unsers Bezirks waren von beträchtlichem Umfang. Das von St. Castor zu Carden dehnte sich wie über den Trach- und Maiengau, so auch über einen großen Theil des Moselgaues aus. Längs des Rheines zog es sich von Rheindiebach über Bacharach, Wesel, St. Goar, Boppard und Coblenz bis hinab ins Brohlthal. Der Mosel entlang lief es von Coblenz bis nach Trarbach und Uerzig, und soweit auf dieser Strecke vom Hunsrück und der Eifel her das Wasser der Mosel zufließt, gehörten die Pfarreien in den Sprengel des Archidiakons von Carden. Von den Archidiakonaten St. Peter in Trier und St. Moritz in Tholei erstreckte sich das erstere von Trarbach und Uerzig aus hinauf bis über Trier, das andre umschloß neben den Quellen der Blies auch die der Nahe, und dehnte sich den Hochwald entlang bis über die Saar aus. Fragt man, wozu die Archidiakonen geordnet gewesen, so kann gesagt werden, dazu, daß sie des Bischofs Augen in der Diözese seien. So ist die Frage beantwortet in der Bulle, welche Papst Innocenz II. unterm 16. Dezember 1139 an den Probst des St. Kassiusstifts in Bonn erlassen hat. Innocenz erinnert in dieser Bulle zunächst daran, wie die Pflege und gute Bestellung der Kirchen den Bischöfen eine Hauptsorge sein müßte und sagt dann weiter: Dieweil aber die Bischöfe nicht überall gegenwärtig sein und alles in Person ausrichten könnten, seien Archidiakonen bestellt, daß sie gleichsam als die Augen der Bischöfe überall hindrängen, die Beschaffenheit der Kirchen wie den Stand der Geistlichen gründlich erforschten, und solches zu dem Ende, damit durch sie unter dem Beistande des Herrn, was zu ordnen und zu bessern sei, geordnet und gebessert werde. Den Pfarrern sollten sie zur Herstellung der Kirchen behülflich sein und untersuchen, wie es um die Kirchen-Ornamente und das übrige Vermögen der Kirchen stehe und darüber, wie über alle Vorgänge in den Pfarreien ihres Sprengels Bericht an den Bischof erstatten. Daneben sollten sie auch dem Bischof Meldung machen von jedem schweren Vergehen, das sich Priester oder andere zu Schulden kommen ließen. Zu dem Ende seien sie berech-

*) Vergl. Lehmanns Geschichte des Herzogthums Zweibrücken S. 180.

tigt und verpflichtet, die Pfarreien zu visitiren und an den Leuten allda Seelsorge zu üben*).

Die Archidiakonen der Trierer Diözese hießen auch Chorbischöfe, und zwar nicht bloß im Munde des Volks, sondern es wurde ihnen dieser Name auch von den höhern Ständen und selbst in kirchlichen Urkunden gegeben. Nun steht es nicht fest, daß die Archidiakonen unmittelbar an die Stelle der ehemaligen Chorbischöfe, ἐπίσκοποι τῆς χώρας, rurales episcopi, zu deutsch Landbischöfe, getreten sind**); man gab ihnen aber den Namen chorepiscopi, weil ihr Amt und überhaupt ihre Stellung große Aehnlichkeit mit dem Amt und der Stellung der alten Landbischöfe hatte. Gleich diesen waren sie anfänglich nur Vertreter des Bischofs, und es geschah alles, was sie thaten, in dessen Namen und Auftrag. So gebot Papst Adrian IV. im Jahre 1155 sämmtlichen Archidiakonen der Diözese Trier, keinen Pfarrer ohne Zustimmung des Erzbischofs mit der Seelsorge zu betrauen, und schärfte es ihnen auf das Dringlichste ein, daß sie sich in allen Stücken gegen den Erzbischof, der ihr Seelenhirte sei, ehrerbietig und gehorsam zu erweisen hätten. Im Laufe der Zeit aber wußten sie den Bischöfen gegenüber eine Stellung zu gewinnen, die an Unabhängigkeit grenzte, wozu sie namentlich die Bischofswahlen benutzten, bei welchen sie als die vornehmsten Prälaten der Diözese die Hauptstimme hatten. Die Archidiakonen des Trierer Sprengels waren sämmtlich Mitglieder des Domkapitels und gingen, den Domprobst und den Dechanten ausgenommen, den übrigen Prälaten voran***).

*) Die Bulle findet sich bei Günther Cod. dipl. I, 256—258. Der Probst des Bonner Kassiusstifts war Archidiakon des Ahr- und Zülpichgaues, desgleichen des Eifler und des Siegburger Dekanats.

**) Was die Archidiakonen des Mainzer Sprengels betrifft, so sagt Jakobson in Herzogs Real-Encyklopädie Artikel Mainz: Archidiakonen kommen schon zeitig vor, bestimmte Archidiakonatsprengel sind dagegen in dem Erzstifte Mainz für die frühere Zeit nicht nachweisbar. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die noch vorhandenen Chorepiscopi hier und da in gewissen Distrikten Gerechtsame besaßen, wie sie später den Archidiakonen zugestanden wurden. Wann die Eintheilung der ganzen Erzdiözese in Archidiakonate erfolgte, läßt sich mit Sicherheit nicht angeben.

***) Im Jahre 1499 war das Trierer Domkapitel, das sechzig Jahre

Während die Archidiakonen nach immer größerer Selbstständigkeit ringen, sieht man die Bischöfe bemüht, die ins Ungemessene gewachsene Macht der Archidiakonen zu brechen. In den mit so großer Gewalt ausgerüsteten, aber auf Widerruf bestellten Generalvikaren suchten sich die Bischöfe ein Gegengewicht gegen die Macht der Archidiakonen zu schaffen, und war es mit der Anordnung des Generalvikariats vorzugsweise auf Schwächung der Archidiakonatsgewalt abgesehen. Eben darin hat auch die sonst unerklärliche Erscheinung ihren Grund, daß in der spätern Zeit die Bischöfe, wenn sie in einem Kirchsprengel dieses oder jenes untersuchen oder ausführen ließen, damit nie den Archidiakon des Pfarrsprengels oder dessen Offizial, sondern immer andre geistliche Personen, Aebte, Stiftsherrn oder auch die Plebane des Pfarrsprengels beauftragten. So ließ Erzbischof Balduin im Jahre 1332 als Verwalter des Erzstifts Mainz die Untersuchung, ob das Pfarrrecht der Kilianskirche in Kreuznach auf die neuerbaute Wörthkirche übertragen werden könne, nicht vornehmen durch den Archidiakon und den Erzpriester der Pfarrei Kreuznach, sondern beauftragte damit die damaligen Aebte der Klöster Disibodenberg und Sponheim. Zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hatte sich das Verhältniß also gestaltet, daß die Archidiakonen nachstehende Verpflichtungen und Rechte besaßen:

Erstens hatten sie vermöge des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts in den Pfarreien ihres Sprengels, soweit dieselben nicht ihrer Aufsicht und Gerichtsbarkeit entnommen waren, die Visitation oder den h. Send zu halten.

früher vierzig Kanoniker gehabt hat, folgendergestalt zusammengesetzt: An der Spitze standen Graf Bernhard von Solms als Domprobst und Eberhard von Hohenfels als Dechant. An diese reihten sich Johann von Mudersbach als Archidiakon der Domkirche, Damian von Helmstadt als Archidiakon des Lubentiusstifts in Dietkirchen, Johann von Vinstingen als Archidiakon von St. Castor in Carden, Philipp von Sevegny als Archidiakon von St. Agathen in Longuion, Friedrich von Brandenburg als Archidiakon von St. Moritz zu Tholei. Darauf folgten der Kustos Johann von Wolf, der Kantor Reichard von Greiffenclau, der Scholastikus Philipp von Rollingen. Die übrigen Domherrn waren Pfalzgraf Friedrich, Graf Arnold von Salm, Dietrich von Rollingen, Philipp von Erichingen, Otto von Breidbach und Jakob, Markgraf von Baden. Siehe Holzer de proepiscopis p. 65.

Zum andern ſtand ihnen zu die Inveſtitur aller Geiſtlichen, die innerhalb ihres Sprengels mit Pfarr-, Kapellen- und Altarpfründen beliehen worden, deßgleichen der innerhalb ihres Bezirks erwählten Erzprieſter oder Landdechanten.

Drittens hatten ſie die Streitigkeiten zu entſcheiden, die über die Verleihung, den Beſitz und Genuß von Pfarr-, Kapellen- und Altarpfründen entſtanden.

Endlich war ihre Zuſtimmung erforderlich, wenn eine Pfarrei, eine Kirche oder Kapelle u. ſ. w. neu gegründet, incorporirt oder ſonſt eine Veränderung damit vorgenommen werden ſollte.

Von der Viſitation der Pfarreien oder dem h. Send wird am Schluſſe dieſes Abſchnitts ausführlich gehandelt werden. Was die Inveſtitur betrifft, ſo wird zu dem im Abſchnitt I. Gegebenen hier noch Folgendes nachgetragen.

Wer an einer Kirche oder Kapelle, die nicht von der Gerichtsbarkeit des Archidiakons gefreiet war, eine Stelle oder Pfründe begehrte, mußte von denjenigen, denen die Gift oder das Verleihungsrecht zuſtand, bei dem Archidiakon präſentirt werden. Der Archidiakon hatte ſodann zu prüfen, ob der Präſentirte persona idonea, d. h. für das Amt tauglich ſei, ob er das geſetzliche Alter habe, die erforderliche Kenntniß und Uebung beſitze *), ob nicht bei ihm ein körperliches Gebrechen oder ein ſittlicher Makel vorhanden ꝛc. Auch hatte der Archidiakon zu ermitteln, ob nicht andere Perſonen gegründetere Anſprüche hatten an die Verleihung und den Beſitz der Pfründe, um welche es ſich handelte. Um in Betreff des letztern Punktes Gewißheit zu erlangen, ließ der Archidiakon die Präſentation in den Kirchen des Pfarrſprengels, darin die Stelle oder Pfründe zur Erledigung gekommen war, im öffentlichen Gottesdienſt bekannt machen und zugleich den von ihm feſtgeſetzten Termin angeben, bis zu welchem Einſprüche gegen die Inveſtitur des Präſentirten angenommen wurden. Dieſe Proklamation wurde vollzogen bald durch den Erzprieſter, in deſſen Stuhl die Pfründe lag, bald auch durch den Pfarr-

*) Die Ernennung von beſondern Examinatoren für das obere und niedere Erzſtift Trier, welche die theologiſche Tüchtigkeit der Geiſtlichen vor ihrer Präſentation bei dem Archidiakon zu prüfen hatten, fällt erſt in die Zeit nach der Reformation. Blattau II, 71.

rektor oder einen benachbarten Geistlichen. Als der im Jahre 1332 durch Graf Simon zum Katharinenaltar in Kirchberg präsentirte Priester Johann von Kastellaun bei dem Archidiakon zur Investitur sich anmeldete, hat dessen Offizial verordnet, es solle der Archipresbyter sich persönlich zu dem Altar verfügen und die Anmeldung proklamiren, dabei Jeden, der ein Recht an die Altarpfründe zu haben glaube, auffordern, sich am dritten Tage nach Sonntag Oculi vor ihm in Bingen zu stellen und sein Recht geltend zu machen, widrigenfalls die Investitur vor sich gehen würde. Bei dem Uebergange der Pastorei Kirchberg an Peter von Koppenstein entbot der Offizial des Domprobstes zu Mainz durch Schreiben vom 3. Nov. 1395 dem Pleban von Hausen, sowie den übrigen Plebanen seiner Jurisdiktion seinen Gruß und sagte: Es sei vor ihm erschienen der Geistliche Peter von Koppenstein, Sohn Meinhards von Koppenstein, und nachdem er angegeben, daß er durch den Grafen Simon von Sponheim und Vianden zu der Pfarrstelle Kirchberg präsentirt sei, habe er um die Investitur gebeten. Deßhalb werde ihm, dem Pleban von Hausen*), der Auftrag ertheilt, sich nach Kirchberg zu begeben und in der dasigen Kirche durch ein öffentliches Proklamationsedikt alle diejenigen, welche ein Recht an die Stelle zu haben glaubten, aufzufordern, dieses ihr Recht vor ihm, dem Offizial, im Gericht geltend zu machen und zwar am fünften Tage vor Katharinen. Als sechzig Jahre später der Doktor Wittich zu der Pastorei Kirchberg war präsentirt worden, beauftragte der Offizial den Rektor und die Altaristen der Kirche Kirchberg, die Präsentation in üblicher Weise zu proklamiren. Erfolgte eine Einsprache, so wurde sie auf dem Wege des Prozesses erledigt. Lief bis zu dem festgesetzten Tage eine Einsprache nicht ein, so investirte der Archidiakon den Präsentirten und ertheilte dem Erzpriester Weisung, ihn in das Amt, oder nach der Geschäftssprache, in den körperlichen Besitz einzuführen**). Ein Gleiches geschah in Betreff dessen, der

*) Die Pfarrei Hausen grenzte an die Pfarrei Kirchberg. Es wäre aber auch möglich, daß der damalige Pleban von Hausen Erzpriester des Stuhles gewesen.

**) Nachdem gegen die Präsentation des Peter von Koppenstein eine Einsprache nicht erhoben worden, erließ das Archidiakonat im Dezember 1395

im Prozesse um die Pfründe Sieger geblieben. Unter welchen Förmlichkeiten die Investitur vollzogen wurde, liegt nicht vollständig zu Tage. Die Urkunden unsers Bezirks melden nur soviel, daß sie vor der Thür der Dom- oder Stiftskirche, deren Probst die Investitur hatte, zu geschehen pflegte und zwar in Gegenwart von Zeugen. So erfolgte 1564 die Investitur des von der Aebtissin zu Löwenbrücken nominirten und von dem Abte zu St. Maximin präsentirten Thalfanger Plebans Johann Römer am Montag nach Simon Judä vor den Schwellen der Trierer Domkirche, des Morgens um 8 Uhr in Gegenwart zweier Altaristen als Gezeugen. Es war nicht erforderlich, daß der Geistliche, der investirt werden sollte, dazu in Person erschien, er konnte sich durch einen Prokurator oder auch durch einen andern Bevollmächtigten vertreten lassen*). Für jede Investitur mußten an das Archidiakonat Gebühren, Archidiaconalia genannt, gezahlt werden. Nun hatte Erzbischof Balduin im Jahre 1344 ein Edikt erlassen, worin den Aebten, Archidiakonen und Pröbsten, welche das Recht hatten, zu Pfarr-, Kaplanei- und Altaristen-Stellen die Investitur zu ertheilen, unter Androhung der Exkommunikation geboten wurde, für die Investitur nicht mehr zu nehmen als eine halbe Mark reines Silber oder eine diesem Gewicht gleich zu achtende Summe Geldes. Dieses Gebot wurde auch auf die Offiziale der Archidiakonen ausgedehnt und dabei bemerkt, daß die die Investitur nachsuchenden Geistlichen von Seiten der Prälaten und ihrer Offiziale bisher unerträgliche Bedrückungen erlitten. Aber dieses Gebot des großen Kirchenfürsten wurde auf die Dauer ebenso wenig beachtet als das andere, das er im Jahre 1338 erlassen, darin den Archidiakonen untersagt war, einen Geistlichen, der bereits ein geistliches Amt habe, zu einem zweiten zu investiren. Jener im Jahre 1568 vor dem Portal der Domkirche zu

---

ein zweites Schreiben, in welchem sich die Mittheilung fand, daß Peter von Koppenstein die Investitur empfangen habe, und der Erzpriester des Stuhls Kirn angewiesen wurde, den Investirten in den körperlichen Besitz einzuführen.

*) Nach Mainzer Urkunden geschah die Investitur servatis servandis per librum. Aber wie und durch welches Buch? Wahrscheinlich in der Weise, daß der die Investitur Vollziehende dem zu Investirenden das Evangelienbuch vorhielt und dieser unter Berührung des Buchs den Eid leistete.

Trier inveſtirte Thalfanger Pleban mußte ſich eidlich verbinden, die Inveſtitur-Gebühren zu bezahlen, ſobald der Herr Archidiakon ſich würde ausgeſprochen haben, wie viel er von ihm fordere; vorläufig aber ließ man ihn 6 Goldgulden Taxe nebſt einem Trinkgeld zahlen. Wie an den Gerichten des Archidiakonats um die Verleihung, den Beſitz und Genuß der geiſtlichen Pfründen geſtritten wurde, iſt Abſchnitt I. an verſchiedenen Beiſpielen veranſchaulicht. Es war das Verfahren, wobei in der Regel Sachwalter, procuratores, unter Zuziehung rechtskundiger Advokaten die Parteien vertraten, ein ſehr weitläufiges und koſtſpieliges. In der ältern Zeit konnte gegen die Entſcheide des Archidiakonats Berufung bei dem erzbiſchöflichen Offizial eingelegt werden; mit der Zeit aber wußten die Archidiakonen ihr Gericht von dem biſchöflichen unabhängig zu machen, und ging die Berufung unmittelbar an den Papſt*). Es bemühten ſich jedoch die Biſchöfe, ihren Gerichten das alte Recht wieder zu gewinnen, wie ſie denn auch mit ſteigendem Nachdruck dem zu wehren ſuchten, daß die Archidiakonen Sachen vor ihr Gericht zögen, die vor das erzbiſchöfliche Gericht gehörten. Sehr ſcharf ſchritt vor Andern Erzbiſchof Peter von Mainz in den Jahren 1311 und 1318 gegen die Archidiakonen und ihre Offiziale ein. Bei Strafe der Exkommunikation verbot er ihnen, die Parteien an der Appellation zu hindern und in Geldſachen zu erkennen, wenn ſich die Summe über 2 Mark belaufe. Dieſelbe Strafe wurde ihnen angedroht, ſo ſie ſich ferner die Gefälle der Pfründen, um die geſtritten wurde, bis zum Austrag der Sache anmaßten. Erzbiſchof Mathias nahm ihnen 1325 die Gewalt, irgendwo ein Interdikt wegen Geldſachen ergehen zu laſſen, und Erzbiſchof Gerlach unterſagte ihnen 1448, Reſignationen von ſolchen Pfründen anzunehmen, die man andern zuſpielen wolle. In dieſer Weiſe ſteigerten ſich die Beſchränkungen, wie denn der Kirchenrath von Trident in ſeiner 24. und 25. Sitzung verordnete, es ſollten die Archidiakonen künftig weder in Eheſachen, noch über Criminalverbrechen, noch über das Concubinat erkennen.

---

*) Näheres darüber iſt zu finden in den Werken von Gudenus, Würdtwein, Harzheim und in Bodmanns rheingauiſchen Alterthümern.

Aber auch über die Erpressungen der bischöflichen Gerichte wurde bisweilen viel geklagt, und waren diese Klagen für den Erzbischof Jakob in Trier die Veranlassung zu den Statuten, die er seinen Gerichtshöfen in Coblenz und Trier gegeben hat. Nicht minder stark waren die Klagen gegen die Richter des h. Stuhles in Mainz, und gab Erzbischof Konrad 1430 das Versprechen, nach geendetem Hussitenkrieg wolle er das geistliche Gericht in eine Ordnung setzen, daß fürderhin niemand, wer er sei, unredlich beschwert werde.

Wurden Kirchen in Klosterkirchen umgewandelt, wie in unserm Bezirk die Kirchen Ravengirsburg, Sponheim und Wolf, oder zu Stiftskirchen erhoben, wie an der Nahe die Kirchen Kirn und Johannisberg, so wurden sie in der Regel von der Gerichtsbarkeit des Erzpriesters und des Archidiakons gefreit und unter die unmittelbare Aufsicht des Diözesanbischofs gestellt. Wurde schon hierdurch der Archidiakonen Ansehen und Einkommen geschmälert, so noch mehr dadurch, daß Klöster und Stifter die Freiung auch auf die Kirchen auszudehnen suchten, die ihnen inkorporirt waren. Dem aber widersetzten sich die Archidiakonen kräftigst, und wurde ihnen deßhalb bei den spätern Inkorporationen immer ihr Recht ausdrücklich vorbehalten. Ein Gleiches geschah, wenn in einem Pfarrsprengel eine Kirche oder Kapelle neuerbaut, eine Pfarrei getheilt oder das Pfarrrecht einer alten Kirche auf eine neue übertragen wurde. Als Graf Johann II. von Sponheim die Genehmigung des Archidiakonats nachsuchte zur Weihe der von ihm auf der Kautzenburg bei Kreuznach erbauten Kapelle, erklärte er, daß er die Kapelle mit ständigen Gefällen versehen wolle ohne Nachtheil des Plebans und der Pfarrkirche, sowie des Archidiakonats. Daß die Archidiakonen auch zu Kirchenbauten, zur Anlage von Begräbnißstätten, zur Errichtung von Hospitälern, zur Veränderung des Pfarreinkommens ihre Zustimmung geben mußten, dafür finden sich in den auf uns gekommenen Urkunden mannichfache Belege. Als Erzbischof Bruno von Trier den Stiftsherrn von St. Andreas in Köln zu den zwei Dritttheilen des Bacharacher Zehntens, die sie als Patrone der Kirche zu beziehen hatten, auch noch sechs Mark aus dem Zehntdrittel, das zur Pastorei gehörte, zutheilte, geschah dieses mit Zustimmung des Chorbischofs Godfried und dessen Dechanten

Godschalk*). Dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen hat der Archidiakon Heinrich von Pfaffendorf im Jahre 1315 erlaubt, bei seinem Schlosse Rheinfels über St. Goar eine Kapelle zu erbauen und eine Begräbnißstätte für sein Burggesinde anzulegen**). Als Erzbischof Balduin im Jahre 1340 die Stiftung des Hospitals in Rhense bestätigte, geschah es mit Zustimmung des Archidiakons des Bezirks Godfried von Brandenburg***).

In dem zum Mainzer Bischofssprengel gehörenden Theile unsers Bezirks war der Domprobst der Archidiakon, und in der Trierer Diözese zählten sämmtliche Archidiakonen zu den Prälaten des Domstifts. Mußte nun schon jeder, der an der Domkirche Trier eine Domherrnpfründe erlangen wollte, die Ahnenprobe bestehen und den Beweis liefern, daß auch die Frauen seiner Ahnherrn mütterlicherseits von guter alter Ritterschaft und „zu den Wapen geboren" gewesen, unvermengt mit einiger Bürgerschaft- oder Bastardsart, so war altadliche Herkunft, überhaupt vornehmes Geschlecht noch in weit höherm Grade Erforderniß zur Erlangung von Prälaturen. Unter den Dompröbsten von Mainz finden sich viele Grafen und mehrere Fürsten. Im Jahre 1064 erscheint als Domprobst Graf Embrich von Leiningen, in der spätern Zeit besaßen das Amt Glieder der gräflichen Häuser von Falkenstein, von Runkel, von Schwarzburg, von Nassau u. s. w. Zuweilen rissen die Päpste die Verleihung dieser gefällereichen Pfründe an sich und gaben sie an vornehme Ausländer. So war sie einige Zeit zugetheilt dem Römer Johann aus dem Geschlechte der Colonna, welcher anfänglich Protonotar des päpstlichen Stuhles gewesen, später aber zum Kardinaldiakonen erhoben wurde und als solcher den Titel Diaconus cardinalis S. Angeli in piscina führte. Als dieser ums Jahr 1347 starb, gab Papst Clemens VI. die Domprobstei an einen Franzosen Wilhelm Pintschon. Dieser überließ, um sich als Nichtdeutscher die Domherrn geneigt zu machen, ihnen zur Mehrung ihres Einkommens sieben Pfarreien, deren Verleihung

*) Urkundenbuch von Beyer I, 498. Bruno sagt: Quod benigno assensu Godefridi chorepiscopi mei nec non eius decani Godescalii factum est corroboratum.

**) Wenks Katzenelnbogensches Urkundenbuch S. 86.

***) Günther III, 415.

bis dahin dem Domprobſte zugeſtanden, darunter auch die der Pfarrei Waldbekkelnheim. Auch in dem folgenden Jahrhundert war die Domprobſtei zweimal an römiſche Kardinäle vergabt. Von 1478 bis 1481 beſaß ſie der Kardinaldiakon Theodorich Graf von Montferrat. Nachdem derſelbe 1481 in Mainz geſtorben und zu Aſti in der Lombardei begraben worden, folgte ihm im Amte nach ein Mailänder, Johann Jakob Sclaferat, der als Kardinalprieſter den Titel D. Stephani in coelio monte führte. Dieſer verzichtete auf die Probſtei im Jahre 1490 zu Gunſten des Pfalzgrafen Philipp, eines Sohnes des Kurfürſten Philipp. Als Philipp 1499 den Biſchofsſtuhl in Freiſingen beſtieg, trat er die Domprobſtſtelle an ſeinen Bruder, den Pfalzgrafen Georg ab, welcher ſich auch als Biſchof von Speier bis zu ſeinem im Jahre 1529 erfolgten Tode im Beſitz der einträglichen Pfründe gehalten hat. Sein Nachfolger, der Markgraf Johann Albert von Brandenburg trat die Stelle ſchon nach einjährigem Beſitze an Marquard von Stein ab, und als dieſer 1559 verſtarb, überkam ſie Herzog Reinhard von Simmern, der ſpäter, nachdem er zur evangeliſchen Kirche übergetreten war, ſeinen Brüdern Friedrich und Georg in der Regierung des Herzogthums Simmern folgte.

Dieſe hohen, zum Theil ausländiſchen, der deutſchen Sprache nicht oder wenig kundigen Herrn hatten nicht eben beſonders Geſchick und Neigung, ſich wie ihre Amtsvorgänger in den frühern Jahrhunderten mit den Geſchäften des Archidiakonatamtes im Einzelnen zu befaſſen, die Tüchtigkeit der zu den Stellen präſentirten Geiſtlichen zu prüfen, zu unterſuchen, wer das Anrecht habe zur Verleihung oder zum Beſitze ſtrittiger Pfründen, deßgleichen im Sprengel umher zu reiſen und den h. Send auch in den kleinern Kirchſpielen zu halten. Fand ſich unter den Dompröbſten auch bisweilen ein Frommgeſinnter, der gerne gethan hätte, was ſeines Amtes war, ſo fehlte ihm dazu nicht ſelten die Zeit. Nahmen doch den Domprobſt in Mainz ſchon die mancherlei Geſchäfte, die er bei der Domkirche, namentlich im Domkapitel zu beſorgen hatte, ſehr in Anſpruch. Dabei war er als erſter Prälat des Erzſtifts vielfach auch an der weltlichen Regierung deſſelben betheiligt. Endlich bekleideten nicht wenige Dompröbſte zugleich Aemter in andern Diözeſen und waren in Folge deſſen häufig von ihrem Sitze abweſend, denn wie vielfach dieſes auch unterſagt

worden, wie ſtrenge auch insbeſondere Papſt Gregor XI. dem Erzbiſchof von Mainz es anbefohlen, ſeine Archidiakonen zur Reſidenz anzuhalten; dergleichen Verboten und Befehlen wurde ſelten lange nachgelebt. In dem hier Angeführten hatte es ſeinen Grund, daß während der letzten Jahrhunderte vor der Reformation der Mainzer Domprobſt höchſtens von den wichtigeren Sachen, die an ihn gelangten, Kenntniß nahm, die übrigen aber durch ſeinen dazu beſtellten Beamten, der den Titel Offizial führte, beſorgen ließ. Im Jahre 1221 tragen noch alle Erlaſſe des dompröbſtlichen Archidiakonats zu Mainz den Namen des Archidiakons, ſpäter gingen die Erlaſſe in der Regel nur vom Offizial aus, und ſelbſt, wenn Patrone einen Geiſtlichen zu einer Pfründe präſentirten, richteten ſie und ebenſo die Präſentirten ihre Schreiben meiſt an den Offizial, nicht an den Archidiakon*). Daſſelbe Verhältniß beſtand auch im Archidiakonat Carden. Es waren zwar die Pröbſte und Archidiakonen von St. Caſtor in Carden nicht ſo hohen Geſchlechts, wie die Dompröbſte von Mainz, aber auch ſie gehörten doch ſämmtlich den vornehmern Adelsfamilien des Mittelrheins an, und im Anfang des 16. Jahrhunderts war ein Sohn des Herzogs Johann I. von Simmern, Pfalzgraf Friedrich, im Beſitz der Stelle. Dieſer Pfalzgraf ſchwur am 21. Auguſt 1501 als Archidiakon auf, und wurde mit der Zeit zugleich Domprobſt in Straßburg, Domdechant in Köln, Domſänger in Mainz und Probſt des Mainzer Mariengraderſtifts. Als er am 22. November 1518 verſtarb, folgte ihm 1519 Johann Ludwig von Hagen, der 1532 Domprobſt und 1540 Erzbiſchof in Trier geworden. Deſſen unmittelbarer Nachfolger Georg von der Leyen bekleidete das Amt nur kurze Zeit, und wird von ihm gerühmt, daß er ſein Amt mit großer Sorgfalt verwaltet und viele Geiſtliche, die zur Seelſorge untauglich geweſen und vorſchriftswidrig ins Pfarramt gekommen waren, aus demſelben entfernt habe. Die Reihe der Cardener Archidiakonen aus der Zeit vor der Reformation ſchließt Cuno von Metzenhauſen, zugleich Probſt zu

*) Von Pfalzgraf Georg, der gleichzeitig Domprobſt in Mainz und Biſchof in Speyer geweſen, finden ſich Schreiben, die er in Archidiakonatſachen erlaſſen.

Limburg, der Neffe des Erzbischofs Johann von Metzenhausen; er starb im Jahre 1564*).

Während in der ältern Zeit die Cardener Stiftspröbste jedenfalls in Carden bei der St. Castorkirche gewohnt haben, gleich den übrigen Geistlichen des Stifts, hatten ihre Nachfolger, die Archidiakonen von St. Castor, als Glieder des Domkapitels ihren Sitz in Trier. Sie wohnten jedoch häufig auch auf der Burg Bischofsstein ohnfern Hatzenport an der Mosel. Diese Burg hatte wohl, wie schon ihr Name andeutet, einer der Trierischen Erzbischöfe für sich und seine Nachfolger erbaut, es kaufte sie aber im Jahre 1273 der damalige Archidiakon Heinrich von Bolanden an sich, und nachdem er sie erweitert, schenkte er sie der Trierer Kirche unter der Bedingung, daß sie seinen Nachfolgern im Archidiakonat eingeräumt werde. Die Archidiakonen von Carden besaßen sie darnach als erzbischöfliches Lehen und mußte dieses jeder Archidiakon beim Antritt seines Amtes anerkennen, auch dem zeitlichen Erzbischof Brief und Siegel darüber geben**). Es ist der

*) Während der Jahre 1083—1098 erscheint als Chorbischof und Probst zu Carden (corepiscopus et prepositus Cardonensis) ein gewisser Bruno. In den Jahren 1121—1137 war Godfried, ein Bruder des Erzbischofs Bruno, Archidiakon von Carden, von 1200—1212 besaß das Amt ein Neffe des Erzbischofs Johann, Namens Ottwin. Als dessen Nachfolger erscheinen 1219—1231 Ingebrord von Dhaun, 1241 Hugo von Stein, 1256—1286 Heinrich von Bolanden, der zugleich Probst zu St. Martin in Worms und zu St. Florin in Coblenz gewesen, 1293—1303 Graf Hermann von Weilnau, von 1305—1334 Heinrich von Passendorf, 1338—1350 Gottfried von Brandenburg, 1357—1380 Robert von Saarbrücken, 1392—1401 Graf Wilhelm von Wied, 1409 Walther I. von Brücken, später Domprobst, 1446—1449 Walther II. von Brücken, 1457 Walther von Obeneck, 1469—1500 Johann von Vinstingen. Vergl. Metropolis Ecclesiae Treviricae I, 162—166.

**) Das Prov.-Archiv in Coblenz verwahrt mehrere dieser Briefe. In ihnen gestehen die Archidiakonen dem zeitlichen Erzbischof das Recht zu, sich aus dem Schlosse wider jedermann nach seinem Willen zu behelfen, und verpflichten sich, es in gebührender Hut und Bauung zu erhalten, niemanden darin zu enthalten, der dem Erzbischof oder des Stifts Unterthanen irgendwie Last mache, deßgleichen selber von dem Schlosse aus dem Erzbischof und einen Unterthanen keinerlei Schaden zuzufügen, auch die Furthen der Mosel, so in der Nähe seien, so zu bestellen, daß dem Stifte kein Nachtheil erwachse u. s. w. Weiter verpflichten sich die Archidiakonen, daß sie auch die ihnen

Bischofsstein öfters als die Stätte angesehen worden, woselbst das zur Römerzeit von Bischof Nicetius unterhalb Trier erbaute Schloß gestanden habe, aber für jenen Prachtbau mit hoher Säulenstellung und dreißig befestigten Thürmen bot der Felsen Bischofsstein den Raum nicht.

Auch die Archidiakonen des Archidiakonats Carden hatten wie die Dompröbste in Mainz ihre Offiziale, die für sie fast sämmtliche Archidiakonatsgeschäfte besorgten. Da die Archidiakonats-Offiziale nicht im Stande waren, die Arbeit allein zu bewältigen, so waren ihnen noch Gehülfen beigegeben, namentlich ein Notarius oder Schreiber zur Abfassung der wichtigeren Urkunden. Die Art und Weise, wie die Archidiakonats-Offiziale, die gleich den erzbischöflichen rechtskundige Geistliche waren, besoldet gewesen, kann nicht angegeben werden. Jedenfalls überließen ihnen die Archidiakonen einen Theil von den Gefällen des Amts und verschafften ihnen dazu noch irgend eine einträgliche Pfründe. Der Offizial des Mainzer Domprobstes, der im Jahre 1317 die Urkunde über die von Graf Emich an die Kapellen der Pfarrei Kirchberg gemachten Schenkungen aufgenommen, er hieß Berthulin und lebte noch im Jahre 1326, hat wie Graf Emich selbst ein Kanonikat an dem Domstifte zu Mainz besessen.

3. Die Stühle

der Erzpriester oder Landdechanten.

In dem Maße, als in den Bischofssprengeln die Bevölkerung wuchs und die Zahl der Kirchen sich mehrte, wurde die Hülfe, welche die Bischöfe in der Beaufsichtigung der Pfarreien an den Archidiakonen hatten, immer ungenügender und die Anstellung weiterer Aufsichtsgehülfen, die den Gemeinden und deren Geistlichkeit näher standen, dringendes Bedürfniß. Diese Gehülfen empfingen die Bischöfe in den Erzpriestern oder Landdechanten.

---

untergebene Geistlichkeit bei ihren hergebrachten Rechten und Ehren getreulich erhalten, und sie darin nicht engern noch engern lassen wollen, und daß sie wollten dem Erzbischof dienen und gehorsam sein, in allem was erlaubt und ehrbar sei. Vgl. Günther III, 282.

Der Name Erzprieſter, archipresbyter, war in der Erzdiözeſe Mainz der gebräuchlichere, der Name Dechant, lat. Decanus Christianitatis, in der Erzdiözeſe Trier *). Auch die Dekanate oder Erzprieſter-Sprengel trugen gleich den Archidiakonaten ihren Namen von gewiſſen Kirchen. Es waren dazu erwählt theils Stiftskirchen, theils einfache Pfarrkirchen. In Trier war neben der Domkirche noch eine zweite Kirche dem Apoſtel Petrus geweiht, welche man zum Unterſchied von dem Dome den kleinen St. Peter nannte. Nun hieß das der Domkirche zu Trier anklebige Archidiakonat kurzweg das Archidiakonat zu St. Peter, der Dekanatſprengel dagegen führte den Namen Dekanat oder Stuhl zum kleinen St. Peter. Auch hieß es das Trieriſche Burdekanat, wahrſcheinlich weil man ſeinen Dechanten im Gegenſatz zu den Dechanten der ſtädtiſchen Stiftskirchen den Bur d. h. den Bauern-Dechanten nannte. Der Name Stuhl sedes war anfänglich blos den Kirchen gegeben, die als Mittelpunkt der Dechanten- oder Erzprieſterſprengel erwählt waren, und dieſes wohl aus dem Grunde, weil allda die Erzprieſter oder Dechanten urſprünglich ihren Sitz hatten, oder mit andern Worten, dieweil anfänglich das Erzprieſter- oder Dechantenamt dem Pfarrherrn jener Kirchen zugetheilt geweſen. Im Laufe der Zeit aber hat ſich der Name Stuhl, sedes, auf den ganzen Dekanats-Bezirk oder Erzprieſterſprengel übertragen.

Daß die Errichtung der Erzprieſter- oder Dechanten-Stühle in eine ſehr frühe Zeit fällt, dafür ſpricht ſchon ihr bedeutender Umfang **). In der Erzdiözeſe Trier war das Archidiakonat Carden in drei Stühle oder Dekanate getheilt. Davon umfaßte

---

*) Es war jedoch auch dem Erzſtift Trier der Name Erzprieſter nicht fremd. In den Verhandlungen der Prov.-Synode vom Jahre 1310 Kap. 110 werden die Dechante auch Erzprieſter genannt. Deßgleichen heißt es in den Verhandlungen der unter Johann von Iſenburg gehaltenen Diözeſan-Synode bei Erwähnung der Landdechanten: Archipresbyteri, qui etiam decani etc.

**) Nach Jakobſon (vgl. den Artikel Mainz in Herzogs Real-Encyklopädie) erfolgte die Beſtellung der Archipresbyter ſchon im neunten Jahrhundert und finden ſie ſich auf der Mainzer Synode von 852 bereits beſtimmt erwähnt. Er beruft ſich auf Pertz Monumenta Germaniae III, 208 und Harzheim Concilia Germaniae II, 167.

das Dekanat Boppard den Trachgau, das Dekanat Ochtendung den ganzen Maiengau und das Dekanat Zell, deſſen Stuhlkirche urſprünglich die Kirche des Zell gegenüberliegenden Dorfes Kaimbd geweſen, den ehemaligen Moſelgau, wenigſtens ſeinem größeren Theile nach. Nach dem Sendregiſter des Archidiakonats Carden lagen im Dekanat oder Stuhl Zell 51 Pfarreien, in dem von Ochtendung gleichfalls 51 und im Dekanate Boppard, ausſchließlich der Pfarreien in Coblenz, eilf.

Während das eben erwähnte Sendregiſter des Archidiakonats Carden *) genau angibt, welche Pfarreien in jedes der drei Dekanate Zell, Ochtendung und Boppard gehört haben, ſind wir leider trotz der Bemühungen des Weihbiſchofs Würdtwein ſehr dürftig unterrichtet über die Grenzen und Beſtandtheile der Erzprieſterſtühle im Archidiakonat des Domprobſtes von Mainz. Nur von dem Stuhle Münſterappel, darin die Pfarreien Kreuznach und Münſter am Stein lagen, hat ſich ein vollſtändiges Verzeichniß der dazu gehörenden Pfarreien, Kirchen und Kapellen erhalten, nicht aber von den Stühlen Sobernheim und Kirn. Jedenfalls haben die Pfarreien des Glangebiets, ſoweit ſie in das Archidiakonat des Mainzer Domprobſtes gehörten, einen beſondern Stuhl gebildet. Wie aber bis jetzt die Grenzen dieſes Stuhls nicht ermittelt ſind, ſo ſtehet auch ſein Name nicht feſt. Es hat indeſſen große Wahrſcheinlichkeit, daß die uralte Kirche des im dreißigjährigen Kriege eingegangenen Dorfes Hirſau, welche durch Johann von Kellenbach und deſſen Ehefrau Chriſtine im Jahre 1289 an das Kloſter Offenbach geſchenkt worden, die Stuhlkirche des Glankapitels geweſen **).

---

*) Daſſelbe findet ſich im Prov.-Archiv Coblenz und führt die Aufſchrift Registrum visitationis synodi S. Archidiaconatus Cardonensis. Es wäre möglich, daß in dieſem Regiſter die Pfarreien des Stuhles Boppard nicht vollſtändig angegeben und außer Welmich noch mehrere am rechten Rheinufer gelegene Pfarreien in den Stuhl gehört haben.

**) Indem Crollius in der werthvollen Abhandlung, die er 1768 über das Kloſter Offenbach veröffentlicht hat, die Schenkung des Ritters Johann von Kellenbach berichtet, theilt er über das Dorf und die Kirche Hirſau Folgendes mit: „Das Dorf Hirſau, deſſen Name früher Horneſawe, Hurreſowe gelautet, ſey vor etwa 150 Jahren — von 1768 ab gerechnet — untergegangen, es ſey aber die Kirche noch vorhanden. Dieſe Kirche, welche

Die Stühle Sobernheim und Kirn, die ſich auf beiden Naheufern ausbreiteten, ſchieben ſich zwiſchen den Orten Monzingen und Weiler. Der Ort Weiler, deſſen Kirche eine Tochterkirche der Pfarrkirche Simmern unter Dhaun iſt, lag im Stuhle Kirn, Monzingen gehörte zum Stuhle Sobernheim. Längs der Nahe und auf dem Hunsrück waren die Grenzen des Archidiakonats auch die Grenzen ſeiner Erzprieſterſprengel. Wie weit aber der Stuhl Sobernheim die Nahe hinab lief, liegt nicht zu Tage; doch hat es große Wahrſcheinlichkeit, daß mit Ausnahme der dem Stuhle Münſterappel zugetheilten Pfarreien Kreuznach und Münſter am Stein, deßgleichen der Kirchen Waldalgesheim und Weiler, die als Tochterkirchen der Binger Martinskirche unter dem Erzprieſter dieſer Stiftskirche verblieben ſind, die übrigen Pfarreien des linken Naheufers ſämmtlich dem Erzprieſter des Stuhles Sobernheim untergeben waren. Daß auch im Archidiakonat des Mainzer Domprobſts die Erzprieſterſtühle eine ſehr weite Ausdehnung hatten, dafür liefert der Stuhl von Münſterappel den Beleg, denn derſelbige begriff nicht bloß die Pfarreien an der Appel in ſich, ſondern lief von Genzingen aus über Fürfeld und Kreuznach bis nach Kriegsfeld, Rockenhauſen und dem in der Nähe von Meiſenheim gelegenen Dorfe Finkenbach.

Das Erzprieſteramt war ebenſowenig ein für ſich beſtehendes Amt als das der Archidiakonen. Aber während die Archidiakonate den Dom- und Stiftsprobſteien anklebig waren, und es jederzeit

---

man in der neuern Zeit in die Pfarrei Hinzweiler gezogen habe, ſei einſt das Haupt einer ſehr umfangreichen Pfarrei, caput parrochiae amplissimae, geweſen, und habe ihr Pfarrer vor Einführung der Reformation die Stelle eines Probſtes oder Oberrichters in kirchlichen Dingen bekleidet, der gleich einem Schultheißen unter dem Beirath von Schöffen kirchliche Sachen entſchieden habe, wie ſolches aus dem Weisthum der Kirche Hirſau erhelle." Zu dem von Crollius Gegebenen kommt, daß der ehrwürdige Mann Herr Wernher Erzprieſter in Hornſawe den Brief mit beſiegelt hat, welchen der Probſt des Kloſters Offenbach im Jahre 1327 dem Kloſter Diſibodenberg über einen demſelben verkauften Kornzins ausſtellte. In cujus rei testimonium presens scriptum nostro et Honorabilis Viri Domini Wernheri Archipresbiteri in Hornsawe sigillis sigillatum tradidimus ... ſagt der Probſt Philippus. Die Urkunde findet ſich in Ioannis Spicilegium I, 198.

Prälaten gewesen, welche das Amt des Archidiakons bekleideten, fand das Umgekehrte bei dem Erzpriesteramte statt. Wie das Amt nicht verbunden blieb mit dem Pfarramt der Kirche, von welcher der Stuhl oder das Dekanat seinen Namen trug, so fand man im Laufe der Zeit es nicht einmal erforderlich, daß der Erzpriester wirklicher Pfarrherr, pastor, oder doch wenigstens Pleban einer Mutterkirche war, sondern es wurden zu dem Amte, bei welchem die Last größer gewesen zu sein scheint als die Ehre und das Einkommen, auch Geistliche von Nebenkirchen erwählt, und erscheinen als Erzpriester bisweilen Viceplebane.

Im Jahre 1275 war Pfarrer Gerhard von Enkirch Dechant, decanus Christianitatis, des Stuhles Zell, im Stuhl Münsterappel bekleidete im Jahre 1499 der Pfarrer Wigand zu Moschel das Amt des Erzpriesters. Erzpriester des Stuhles Sobernheim war in der Zeit zwischen den Jahren 1190 und 1239 der Pfarrer Gerhard in Waldbekkelnheim und im Jahre 1299 der dasige Pfarrer Gottfried, im Jahre 1306 bekleidete das Amt der Pfarrer Gerhard in Sobernheim und im Jahre 1336 der Pfarrer Gerlach in Monzingen*). Von den Erzpriestern des Stuhles Kirn sind uns nur zwei namhaft gemacht. Der eine derselben hieß Weirich, für welchen vom Erzbischof Gerlach in Mainz zwischen den Jahren 1350 und 1359 durch Heinrich von Sponheim, Probst zu Münstermaifeld, ein Kanonikat an dem Stifte auf Johannisberg erbeten worden. Der Name des andern Erzpriesters war Thilmann. Derselbige hat mit dem „Edlen Manne dem Grafen Simon von Sponheim" und zwei andern Geistlichen das Testament des Pleban Franko in Kirchberg als Zeuge besiegelt. Er bediente als Kaplan oder Vicepleban die Kapelle Gemündten, die eine Nebenkirche der Pfarrkirche Kirchberg war, und trat hier das seltsame Verhältniß ein, daß er als Vicepleban der Untergebene und als Archipresbyter der Vorgesetzte des Pleban Franko war**).

---

*) Diese Geistlichen waren nicht alle wirkliche Pfarrherrn oder Pastore, sondern theilweise nur Plebane. So wird Gerlach in einer Urkunde von 1338 als vicarius ecclesiae parrochialis d. h. als Pleban von Monzingen bezeichnet.

**) Weitere Belege dafür, daß Kaplane, sogar solche, die einfache Kapellen bedienten, bisweilen das Erzpriesteramt bekleidet haben, liefert Würdtwein

Im Archidiakonate des Domprobsts von Mainz ſtanden den Erzprieſtern Kämmerer, camerarii, zur Seite behufs Verwaltung der Kapitelskaſſe und Einſammlung der Gelder, welche der Erzprieſter für den Biſchof und den Archidiakon zu erheben hatte *). Dieſe Kämmerer aber vertraten den Erzprieſter auch in ſeinen andern Geſchäften z. B. bei Einführung der Pfarrer und Plebane. Als der Offizial des Mainzer Domprobſts 1395 dem Erzprieſter des Stuhls Kirn den Auftrag ertheilte, Peter von Koppenſtein in die ihm verliehene Pfarrei Kirchberg einzuführen, lautete für den Fall, daß der Erzprieſter verhindert wäre, der Auftrag zugleich an ſeinen Kämmerer. In dem zur Trierer Diözeſe gehörenden Stuhle Zell führten die Kämmerer den Namen provisores, zu deutſch Fürſeher **). Daß dieſe Fürſeher den Dechanten bei Einführung von Pfarrern und andern Geſchäften vertreten hätten, iſt nicht wahrſcheinlich, ſondern eher anzunehmen, daß der Dechant für ſolche Fälle ſeine Vertreter hatte in den Definitoren, welche ihm behufs Beaufſichtigung der Geiſtlichen in den einzelnen Bezirken des Stuhls beigeordnet waren.

Der Erzprieſter oder Dechant wurde durch die Geiſtlichkeit des Stuhls erwählt, ebenſo die Definitoren und Proviſoren oder Kämmerer. Nach dem Kapitelſtatut des Zeller Stuhls ***)

Dioeces. Mog. I, 475 Registrum sedis Gerau wo es heißt: Item Dr. Wenzeslaus Weydmann altarista trium regum in Darmstadt Archipresbyter. Die Kirchen zu Darmſtadt gehörten zum Erzprieſterſtuhl Grosgerau.

*) Von dem Stuhl zu Münſterappel hat ſich das Regiſter erhalten, in welchem genau verzeichnet iſt, wie viel die einzelnen Paſtore, Plebane, Viceplebane, Burgkaplane, Altariſten ꝛc. jährlich an den Archidiakon zu zahlen hatten. Dieſe Zahlungen nahm der Kämmerer in Empfang, aber der Erzprieſter hatte das Ganze zu überwachen und dem Kämmerer Beiſtand zu leiſten, wo die Zahlung verweigert oder verzögert wurde. Zu den Geldern, für deren Eingang Erzprieſter und Kämmerer zu ſorgen hatten, gehörte insbeſondere die Mark, welche beim Abſterben eines jeden Paſtors oder Plebans an den Erzbiſchof gezahlt werden mußte.

**) Daß auch in der Erzdiözeſe Trier der Name Kämmerer für das Amt in Brauch war, erhellt aus dem Kapitelsſtatut des Trierer Burdekanats Blattau, I. 216.

***) Es heißt im Kapitelſtatut Zell: definitores a capitulo positi et electi. Blattau II, 20 und camerarii a capitulo positi et electi im Statut des Trierer Landkapitels, Blattau 1, 220.

fand die Wahl in folgender Weiſe ſtatt. So oft der Dechant des Stuhles abgegangen, ſollten zwei ältere Glieder des Kapitels oder die Proviſoren binnen Monatsfriſt ſämmtliche Kapitelsglieder an den Kapitelsort nach Zell berufen, um allda einen andern Dechanten nach den kanoniſchen Vorſchriften vermittelſt Abſtimmung zu erwählen. Waren Geiſtliche vorhanden, die dem Kapitel noch nicht Gelöbniß gethan d. h. in daſſelbe noch nicht förmlich aufgenommen waren, ſo ſollten die Senioren oder die Proviſoren vor der Dechantswahl erſt dieſen Geiſtlichen das Kapitelsgelübde abnehmen, worauf auch ſie ſich durch ihre Stimme bei der Wahl betheiligen durften. Die Wahl unterlag der Beſtätigung des Archidiakons, und ging der Inveſtitur, wie bei der der Pfarrgeiſtlichen, die in allen Kirchen des Stuhls zu vollziehende Proklamation voran. Die Koſten der Proklamation und Inveſtitur hatte der Erwählte aus ſeinen eigenen Mitteln zu beſtreiten ohne irgend welche Beihülfe des Kapitels. War der Dechant vorſchriftsmäßig beſtätigt und inveſtirt, ſo waren ſämmtliche Kapitelsglieder nach ihrem Gelübde verbunden, ihm in Allem, was erlaubt und ehrbar iſt, Gehorſam zu leiſten *).

In Betreff des Geſchäftskreiſes der Erzprieſter oder Landdechanten, ihrer Amtspflichten und Amtsrechte iſt uns Folgendes

---

Die Beſtimmungen lauten wörtlich: Primo haec capitularis congregatio ordinat et instituit, quod decano non existente duo seniores capituli seu provisores omnes capitulares ad locum capituli in Cellis infra mensem convocare habent, et debent ibidem alium decanum canonice eligendo (eligere) via scrutinii aut votorum directione. Item quod pro tunc hujusmodi duo seniores aut provisores ante hujusmodi electionem vota personarum, si quae personae ex tunc fuerint, qui votum capituli non fecerunt, votum ab hujusmodi recipere, et etiam vovere debent juxta consuetudinem capitularem. Ulterius ordinat, quod decano sic canonice electo ipse per se et suis sumptibus et expensis proclamationem, investituram seu confirmationem suam ab Archidiacono loci procurare debet sine aliqua contributione capituli. Item quod domino decano sic confirmato et investito omnes capitulares personae juxta votum in licitis et honestis obedire reverenter debent et tenentur. Blattau II, 1 b. Daß der Erwählte das Amt lebenslänglich behielt, wenn er nicht auf eine Stelle außerhalb des Stuhls verſetzt wurde oder es freiwillig niederlegte, beſagt das Statut nicht, es iſt ſolches jedoch wahrſcheinlich.

überliefert. Ihr Amt bestand im Wesentlichen darin, Aufsicht zu führen über die Kirchen ihres Stuhles, und war ihnen besonders zur Pflicht gemacht, die Amtsführung, sowie den Wandel der Geistlichen zu überwachen und darüber an die einschlägige Behörde zu berichten *). Führte ein Geistlicher des Dekanats sich irgendwie seines Standes unwürdig und gab er den Ermahnungen seiner Amtsnachbarn kein Gehör, so sollten diese davon dem Dechanten und den Definitoren Kenntniß geben. Der Dechant hatte alsdann wie das Recht so auch die Pflicht in Gemeinschaft mit den Definitoren den Geistlichen nach Beschaffenheit seines Vergehens in Zucht und Strafe zu nehmen, und falls bei demselben keine Besserung eintrat, ihn den Kirchenobern als einen Unverbesserlichen und Widerspenstigen anzuzeigen. Desgleichen wenn Glieder des Kapitels unter einander in Irrung oder Streit geriethen, so sollte solcher Zwist vor den Dechanten und die Definitoren gebracht werden, und hatten diese die Sache, wenn es ihnen nicht gelang, sie beizulegen, unverweilt der Oberbehörde zu überweisen. Daneben waren die Dechanten verpflichtet, alle Rechte und Gewohnheiten des Kapitels aufrecht zu erhalten und dasselbe zu vertreten auf den von den Kirchenobern berufenen Versammlungen. Die Kosten der Theilnahme an diesen Versammlungen erstattete ihnen das Kapitel; sie sollten aber auch dabei ihrer Kapitelsbrüder sich getreulich annehmen und bei einer Aufforderung der Kirchenobern in des Kapitels Namen Nichts vollziehen und thun ohne die Zustimmung des Kapitels **).

Weiter hatten sie die Beschlüsse der Provinzial- und Diözesan-Synoden zur Kenntniß der Geistlichkeit ihres Stuhls zu bringen, deßgleichen die andern Verfügungen der Kirchenbehörden, die ihnen zur Bekanntmachung zugingen. Alle Curatgeistlichen mußten bei ihnen behufs ihrer Aufnahme in das Kapitel des Stuhls aufschwören und zwar innerhalb eines Jahres von dem Tage an, an welchem sie in den Besitz ihrer Stelle getreten waren. Auch lag ihnen ob, alljährlich an die einzelnen Kirchen des Stuhls

*) Hontheim sagt Cod. Dipl. I p. 639 Post Archidiaconos Decani Christianitatis certo parochiarum numero praepositi sunt, ut parochorum moribus et officio potissimum intendant et de iis referant.

**) Blattau II, 16.

den Chrysam *) oder das heilige Salböl zu vertheilen, das am grünen Donnerstag durch den Bischof war bereitet worden. In der Regel vollzogen sie die Proklamation der Geistlichen, die zu einer Pfarrstelle innerhalb ihres Sprengels präsentirt waren, und hatten die Präsentirten die Investitur erlangt, so führten sie dieselben in den körperlichen Besitz der Stelle ein, dieses jedoch nicht vermöge ihres Amts, sondern immer kraft des Auftrags, den sie dazu vom Bischof oder Archidiakon empfangen **). In den deßfallsigen Erlassen der Kirchenobern fand sich jederzeit der Zusatz, es solle die Einführung geschehen mit den geziemenden und herkömmlichen Feierlichkeiten. Welches waren diese Feierlichkeiten? Darüber kann aus den Urkunden unseres Bezirks nur Folgendes mitgetheilt werden. Als im Jahre 1518 der Abt von St. Jakobsberg bei Mainz in den Besitz der seinem Kloster einverleibten Pfarrei Merxheim eingeführt wurde, ward zunächst die Einverleibungs-Urkunde verlesen und sodann dem Abte der Schlüssel zur Eröffnung der Kirchthüre überreicht. Indem er die Kichthüre öffnete, hat er den Ring der Thüre berührt. Darnach wurde ihm der Schlüssel zur Sakristei übergeben, deßgleichen der Kelch und das Messebuch. Kelch und Messebuch betastete er liebkosend, indem er sie in Empfang nahm. Darnach wurde er vor den Hochaltar geführt und nachdem er denselben berührt hatte, verlas er an ihm zu dreienmalen aus Psalm 132 den vierzehnten Vers, der

*) Das vom Bischof bereitete Salböl ist zweierlei Art, nämlich das Kranken- oder Katechumenen-Oel, das aus reinem Olivenöl besteht, und das Chrisma, wo das Olivenöl mit Balsam vermischt wird. Das Kranken- und Katechumenenöl, das man gemeinhin auch als Chrysam bezeichnet, wird nicht blos bei der letzten Oelung, sondern auch bei der Taufe und bei der Priesterweihe angewendet. Der Chrysam im engern Sinne des Wortes wird gebraucht bei der Firmung, deßgleichen werden Bischöfe, Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen mit Chrisma consecrirt. Das Oel wird für das ganze Jahr den Pfarrern mitgetheilt, doch können diese im Falle des Bedürfnisses das Fehlende durch Nachgießen ungeweihten Oeles ergänzen. Vgl. Richter Kirchenrecht §. 274 die Sakramentalien.

**) So heißt es in dem Archidiakonats-Erlasse, durch welchen 1382 der Erzpriester beauftragt worden, den Rheingrafen Conrad in die Pastorei Kirn einzuführen, am Schlusse: Mandantes vobis quod dictum praesentatum in ipsius jurium, reddituum et proventuum possessionem auctoritate nostra inducatis adhibitis circa solemnitatibus debitis et consuetis.

da lautet: Dies ist meine Ruhe ewiglich, hier will ich wohnen *). Es ist wohl nur eine Wiederholung einer älteren Bestimmung, wenn es in der dem Landdechanten der Diözese Trier im Jahre 1569 gegebenen Instruktion heißt: damit nicht die der Kirche und Gott geweihten Dinge allmählich abhanden kommen, soll er ein schriftliches Verzeichniß haben von dem Gezierde, ornamentorum, den Büchern, Kelchen, Monstranzen, Kleinodien, Gefällen u. s. w., welche den Pfarreien, Altären, Kapellen und Hospitälern seines Dekanats angehören, und soll dieses Verzeichniß sorgfältig in der gemeinen Kiste verwahren, zu welcher der Dekan den einen Schlüssel und der Senior von den Definitoren den andern in Händen hat.

Was das Gehalt der Erzpriester oder Dechanten anbelangt, so empfing in der Erzdiözese Trier der Dechant von jedem Curatgeistlichen, wenn derselbe bei ihm aufschwor, einen Drittel Gulden. Ferner hatte er außer der Hälfte der Strafgelder, welche die Geistlichen in gewissen Fällen an die Kapitelskasse zahlen mußten, von jedem mit Tod abgegangenen Pastor oder Pleban drei rheinische Goldgulden zu beziehen **). Daß er daneben auch für jede Proklamation und Einführung gewisse Gebühren erhielt, daran ist nicht zu zweifeln. In der Gemarkung Kirn führte ein Acker den Namen der Erzpriester-Acker und scheint demnach dem Erzpriester hier und da auch die Nutznießung von Grundstücken zugewiesen gewesen zu sein ***).

*) An den Stiftskirchen wurden die Chorherren, wie die Vikare, nachdem sie den Eid geleistet, in den Chor geführt und dort in ihren Stuhl stallus eingewiesen unter dreimaliger Wiederholung des Verses: haec requies mea in seculum seculi, hic habitabo. Daher nannte man die Einführung der Stiftsgeistlichen Installation, und wurde dieser Name im Laufe der Zeit auch auf die Einführung der Pfarrgeistlichen übertragen.

**) Blattau II. 16 u. 100. Der Goldgulden betrug 26 Albus oder Weispfennige, der gewöhnliche Gulden nur 24 Albus.

***) Der Dechant des Stuhles Münster-Eifel im Erzstift Köln hatte nach dem Kapitelsstatut ausschließlich dessen, was ihm der h. Send eintrug, nachstehende Gefälle:

1) Nach altem Herkommen mußten ihm die Pastore von Auen alljährlich einen Auerhahn senden.

2) Jeder Pfarrer und ständige Vikar hatte an ihn bei der Aufnahme ins Kapitel 2 Radermarken marcas rotatas zu zahlen.

3) Ebensoviel hatte jedes Kapitelglied an ihn Strafgeld zu zahlen, wenn es ohne ausreichende Entschuldigung nicht im Kapitel erschien.

Zum Schluſſe werde noch bemerkt, daß die Stellung des Erzprieſters oder Dechanten nicht ſelten eine ſchwierige geweſen iſt, ſchwierig den Geiſtlichen ſeines Stuhles gegenüber, die wohl in der Mehrheit dem Erzprieſter nicht in Liebe zugethan blieben, wenn er ſein Aufſeheramt ſorgfältig ausrichtete, und ſchwierig den Biſchöfen und Archidiakonen gegenüber, die gewiß in jener Zeit, da ſie gegen einander in heftigem Kampfe um ihre Macht und Gerechtſame ſtanden, beiderſeits in ihren Anforderungen an den Erzprieſter oder Dechanten nicht immer Maaß gehalten haben.

Neben den bisher geſchilderten Behörden gab es noch verſchiedene andere Einrichtungen, die dahin zielten, in den Pfarrgemeinden und den übrigen kirchlichen Körperſchaften Zucht und Ordnung zu erhalten, deßgleichen die Einheit in der Lehre und im Gottesdienſte zu wahren. Es gehören dahin

1) die Provinzial- und Diözeſan-Synoden,
2) die Rural-Kapitel,
3) der heilige Send.

Welche Geſtaltung und Wirkſamkeit die genannten Einrichtungen in den Biſchofsſprengeln hatten, welchen unſer Bezirk angehörte, ſoll in Nachſtehendem zur Anſchauung gebracht werden.

1. Die Provinzial- und Diözeſan-Synoden.

Wie es ſich in den Sprengeln, in welchen die Kirchen unſeres Bezirks lagen, verhalten hat mit den Provinzial- und Diözeſan-

4) Verſtarb ein Pfarrherr pastor, ſo waren die Teſtamentsvollſtrecker verbunden, das beſſere Bett des Verſtorbenen nebſt Zubehör ihm darzubringen. (Alſo das Beſthaupt, das wohl mit Geld gelöſt wurde.)

5) Erſchien er bei den Exequien des Verſtorbenen in Perſon, wozu ihn die Teſtamentsvollſtrecker einladen mußten, ſo empfing er das Doppelte an Präſenzgeld.

6) Was beim erſten Seelenamt für den verſtorbenen Paſtor an Opfer fiel, gehörte ihm, deßgleichen auch das Opfer bei dem erſten Seelenamt für andere Geiſtliche, die innerhalb des Dekanatſprengels verſtarben.

7) Die Auslagen, welche er hatte bei dem Beſuch der Generalkapitel oder Synoden in Köln, mußten ihm die Glieder des Kapitels erſtatten.

Endlich erachtete es das Kapitel für angemeſſen, daß jeder Paſtor den Dechanten auch in ſeinem Teſtamente bedachte, auf daß die Teſtamentsvollſtrecker beim Vollzug des Teſtaments bei ihm Rath und Hülfe fänden.

Synoden, das kann hier nur übersichtlich dargelegt werden, da ein tieferes Eingehen nicht in unsere Darstellung gehört. Was zunächst die Provinzial-Synoden anlangt, auf welchen die Bischöfe einer Kirchenprovinz mit den vornehmsten Geistlichen ihrer Sprengel sich versammelten, um über die wichtigern Angelegenheiten der Kirche Berathung zu pflegen und Beschlüsse zu fassen, so wurden während der frühern Jahrhunderte sowohl in der Kirchenprovinz Mainz, zu der außer dem Erzbisthum Mainz die Bisthümer Worms, Speier, Straßburg, Konstanz, Chur, Augsburg, Eichstädt, Würzburg, Paderborn, Hildesheim, Werden und Halberstadt *) gehörten, als in der Kirchenprovinz Trier, welche die Bisthümer Trier, Metz, Toul und Verdun in sich begriff, solche ziemlich häufig gehalten, wenn auch nicht alljährlich, wie im Jahre 549 auf dem Concil von Orleans war bestimmt worden, oder gar im Jahre zweimal, wie die Kirchenversammlung von Nicäa wollte. Als jedoch mit der Zeit die Päpste, um ihre Macht zu mehren, die Provinzial-Synoden immer mehr beschränkten, alle wichtigen Sachen an ihre Gerichtshöfe nach Rom zogen, statt sie der Entscheidung der Provinzial-Synode zu überlassen, und endlich soweit gingen, daß sie den Vorsitz auf der Provinzial-Synode, der ein altes Recht des Erzbischofs oder Metropolitans der Kirchenprovinz gewesen, für ihre Legaten in Anspruch nahmen, kamen, wie allerwärts, so auch in den Kirchenprovinzen Mainz und Trier die Provinzial-Synoden mehr und mehr in Abgang. In der Kirchenprovinz Trier wurden noch unter Erzbischof Hillin drei Provinzial-Synoden gehalten, die erste im Jahre 1152, die andere im Jahre 1157, die dritte im Jahre 1163. Nach dem Tode Hillins aber, der wie sein Vorgänger Albero zugleich apostolischer Legat gewesen, fand kaum alle hundert Jahre mehr eine Provinzial-Synode statt, wie denn solche nur noch sind gehalten worden

*) Die Kirchenprovinz Mainz hatte in den verschiedenen Zeiten des Mittelalters einen verschiedenen Umfang. Es schieden aus ihr im Laufe der Zeit Bisthümer aus, und wurden dafür andere in ihren Bereich gezogen. So gehörten z. B. unter Bonifacius in die Kirchenprovinz Mainz auch das nachher zum Erzbisthum erhobene Bisthum Köln nebst den Bisthümern Tongern (später Lüttich) und Utrecht. Für diesen Verlust empfing Mainz das Bisthum Chur, das früher unter dem Erzbischof von Mailand gestanden, und Augsburg, das zuvor zur Kirchenprovinz Salzburg gehört hatte.

unter Erzbischof Dietrich, einem geborenen Grafen von Wied in den Jahren 1227 und 1238, unter Erzbischof Balduin im Jahre 1310 *), unter Erzbischof Otto aus dem Hause Ziegenhain im Jahre 1423 und unter Erzbischof Johann von Isenburg im Jahre 1549 **). Die Verhandlungen der Provinzial-Synode, welche von Balduin berufen und geleitet worden, sind die ausführlichsten und auch innerlich gehaltreichsten. Wie Balduin als weltlicher Fürst groß war, so auch als Kirchenfürst. Er hatte die Kirche lieb, gewährte ihr darum seinen kräftigen Schutz gegen ihre äußern Feinde und Bedrücker, aber er hatte auch ein offenes Auge für ihre innerlichen Schäden, und diese als die gefährlichern erkennend, suchte er die Kirche vor allem dadurch zu kräftigen, daß er sich bemühte, Zucht und Ordnung in ihr herzustellen. Davon geben ein rühmliches Zeugniß die Verhandlungen der Provinzial-Synode, die 1310 unter seinem Vorsitz zu Trier gehalten worden. Diese Synode faßte nicht bloß Beschlüsse darüber, wie man gegen Ketzer zu verfahren habe, und mit welchen Strafen diejenigen zu belegen seien, welche Kirchen in Brand steckten, Altäre beraubten, das Gut der Kirche mit Gewalt oder List an sich rissen, Geistliche gefangen nahmen oder sonst mißhandelten, sondern sie ließ sich zugleich den innerlichen Ausbau der Kirche angelegen sein ***). Es wurde in ernste Erwägung gezogen die An-

*) Blattau I, 409 hält auch die Statuten, die Balduin in den Jahren 1337 und 1338 veröffentlichte, für Beschlüsse von Provinzial-Synoden: ob aber die Synoden von 1337 und 1338 nicht Diözesan-Synoden gewesen?

**) Die Verhandlungen der angeführten Synoden finden sich bei Hontheim und noch vollständiger bei Blattau Th. I u. II.

***) Uebrigens war Balduin gleich der Mehrzahl seiner Vorgänger und Nachfolger auf's eifrigste bemüht, das Gut der Kirche nicht bloß zu erhalten, sondern auch zu mehren, und dürften die Mittel, die er dazu anordnen ließ, nicht eben alle zu billigen sein. So lauteten die Bestimmungen, die in Betreff der Testamente gegeben wurden, dahin: Bei Aufnahme eines Testaments solle immer der Seelsorger des Testators anwohnen, um denselben zu berathen. Es sollen die Testamentsvollstrecker jährlich viermal und zwar an den vier Fronfasten-Sonntagen in der Kirche erinnert werden, ihre Schuldigkeit zu erfüllen. Diejenigen unter denselben, welche nach Ablauf des Jahres der Erinnerung nicht nachgekommeu, sollten dem Bischof angezeigt werden. Das Vermächtniß brauche nicht schriftlich verfaßt zu sein, sondern solle Gültigkeit haben, wenn es durch den Ortsgeistlichen und zwei oder drei glaubhafte Zeugen bestätigt werde.

dachtlosigkeit und mannigfache Unordnung, die bei den Gottesdiensten eingerissen, die zunehmende Ungerechtigkeit und Zuchtlosigkeit der Laien, die Habgier und Prachtliebe der verweltlichten Geistlichkeit, sowie das ungeistliche Leben der Mönche und Nonnen. In Betreff dieser Punkte wurden vielerlei Beschlüsse gefaßt und Ordnungen gemacht, die darauf hinzielten, in die Gottesdienste Ordnung und Andacht zurückzuführen, die Sakramente gegen Profanation zu schützen, die Mönche und Nonnen zur Erfüllung ihrer Gelübde, die Pfarrgeistlichen zu ehrbarem Wandel und sorgfältiger Ausrichtung ihres Amtes anzutreiben, dagegen sie aber auch gegen äußern Mangel sicher zn stellen. Das damalige kirchliche und bürgerliche Leben bietet kaum irgend eine Seite dar, welche die Verhandlungen unberührt gelassen. Die in 139 Kapitel getheilten Beschlüsse der Synode enthalten Bestimmungen der verschiedensten Art, über Gottesdienst, Taufe, Beichte, Communion, deßgleichen wie die Kirchenräuber und andre Frevler zu bestrafen, über Interdict und Excommunication, über Inkorporationen, Zehnten und Stolgebühren, über die Rechte und Pflichten der Geistlichen, auch darüber, wie sie sich zu kleiden haben, über die Ehe, über Abfassung und Vollstreckung der Testamente, über den Wucher, über ungerechte Fehden, über den noch vorhandenen heidnischen Aberglauben und wie demselben entgegen zu wirken, über Bettelei und Armenpflege, über die Aerzte, Notare, ungerechte Ankläger und Zeugen, Advokaten, Richter u. s. w. Theilweise waren die Beschlüsse nur eine Wiederholung und Erweiterung dessen, was bereits von den unter Erzbischof Dietrich gehaltenen Provinzial-Synoden bestimmt war, aber in ihrer Mehrheit waren sie neu und blieben auf lange Zeit hin die Norm und Regel, nach welcher die Kirchenbehörden die kirchliche Verwaltung führten, und bemaßen, ob etwas der Ordnung der Kirche gemäß sei oder nicht.

Die Synode hatte ihre Verhandlungen unter dem Vorsitze Balduins gepflogen, er hatte dieselben geleitet und schon dadurch nicht geringen Einfluß auf ihre Beschlüsse geübt. Doch behielt er sich schließlich die Macht und die Befugniß vor, die gefaßten Beschlüsse, so oft es ihm nöthig erschiene, nach seinem Ermessen zu mehren und zu mindern, zu bessern und zu ändern, deßgleichen

sie auszulegen und zu erklären *). Daß er von diesen sich vorbehaltenen Rechten Gebrauch gemacht hat, steht fest, indem es ausdrücklich ausgesprochen ist von der unter Erzbischof Otto gehaltenen Provinzial-Synode. Diese achtzig Jahre später versammelt gewesene Synode faßte sich kürzer. Sie beschränkte sich in ihren Beschlüssen, die in sechs Kapiteln zusammengedrängt sind **), auf dasjenige, was ihr nach den Zeitverhältnissen dringend nöthig schien und wollte auch darum ein Mehreres nicht geben, weil sie die alten Synodal-Statute, namentlich die unter Balduin verfaßten als noch zu Recht bestehend ansah und deren Ansehen nicht schwächen wollte durch neue Festsetzungen, in Betreff deren kein dringendes Bedürfniß vorlag.

Zur Berufung der Provinzial-Synode, welche im Jahre 1549 unter Erzbischof Johann dem Isenburger gehalten worden, war die Hauptveranlassung die um sich greifende Reformation. Darum war denn auch die Frage, wie innerhalb der kirchlichen Provinz der orthodoxe Glaube der katholischen und apostolischen Kirche möge treu bewahrt und befestigt werden, die erste These, über welche verhandelt wurde, und eben dieses Ziel behielt man auch in den Verhandlungen, die weiter gepflogen wurden, beharrlich im Auge. Alle Beschlüsse, die man faßte, alle Ordnungen, die man traf, gingen dahin, die von Wittenberg ausgegangene Reformation fern zu halten von den Bischofssprengeln der Kirchenprovinz Trier ***).

Was die Provinzial-Synoden in der Kirchenprovinz Mainz anbelangt, so verhält es sich damit ebenso, wie in der Kirchenprovinz Trier. Während der früheren Jahrhunderte fanden solche

*) Dieselben Vorbehalte machte auch Johann von Isenburg am Schlusse der Provinzial-Synode 1549.

**) Es führen die Kapitel folgende Titel: 1) de fide catholica 2) de horis canonicis legendis et cantandis, 3) de fornicatoribus Clericis beneficiatis et ordinatis, 4) de habitu clericorum, 5) Ne quaestores sine licentia Episcoporum loci admittantur, 6) de confessoribus.

***) So insbesondere die Beschlüsse N. 2 de praedicatoribus verbi, quos missos esse oportet. N. 3 Non quivis admittendi sunt, etiam si praesentati fuerint. N. 4 Vocatus et admissus quod pro concione docere debeat. N. 7 de iis, qui, dum sacra fiunt, per templa vagantur prophana miscentes colloquia. N. 14 de scholis.

häufig statt, in den spätern immer seltener. Aus dem dreizehnten Jahrhundert werden uns fünf Provinzial-Synoden namhaft gemacht, aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert nur je zwei. Höchst zahlreich sind die Statuten dieser Synoden, und wenn dieselben einerseits zeigen, welch eine Menge grober Mißbräuche das kirchliche Wesen und Leben in allen seinen Theilen verunstalteten, so erhellt zugleich aus ihnen, daß man Seitens der Kirche öfters einen Anlauf nahm, wenigstens die gröbern Aergernisse zu beseitigen. Daß im dreizehnten Jahrhundert im Mainzer Metropolitansprengel die Provinzial-Synoden so rasch auf einander folgten, scheint seinen Grund darin gehabt zu haben, daß das Leben der Welt- und Klostergeistlichen immer sittenloser wurde, und mit in Folge dessen die Secten oder Ketzereien sich mehrten, wie denn auch die Laien in jener Zeit sich immer gewaltthätiger der Geistlichkeit gegenüber erwiesen *).

Zu den Verhandlungen auf den Provinzial-Synoden wurde, wie bereits berührt ist, aus den einzelnen Bischofssprengeln der Kirchenprovinz mit den Bischöfen nur die höhere Geistlichkeit, die sogenannte Prälatur gezogen. Dazu rechnete man die Pröbste der Dom- und angeseheneren Stiftskirchen, insbesondere die, welche zugleich Archidiakonen waren, ferner die Dom- und Stiftsherrn, welche an den Dom- und angeseheneren Stiftskirchen das Amt des Dechanten, des Kustos, des Kantors und des Scholastikus bekleideten, und endlich die Aebte und Pröbste der vornehmsten Klöster. Auf den Synoden unter Erzbischof Hillin waren aus der Diözese Trier zugegen außer dem Erzbischof 1) der Probst, der Dechant, die Archidiakonen und die übrigen Chorherrn der Trierer Domkirche **), 2) die Pröbste, Dechanten, Scholastiker,

*) Binterim hat in seiner pragmatischen Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und Diözesan-Concilien die Statuten mehrerer Provinzial-Synoden ins Deutsche übersetzt. Mone in seiner Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins gibt in seinen letzten Bänden die Statuten etlicher Mainzer Provinzial-Synoden im Urtext. Es wurden die Synoden nicht alle in der Stadt Mainz gehalten, sondern auch in andern Städten des Erzstifts, namentlich in Fritzlar und Aschaffenburg.

**) Die Chorherrn der Trierer Domkirche scheint man den gewöhnlichen Stiftsherrn gegenüber als Prälaten angesehen und ihnen deßhalb Sitz und Stimme auf der Prov.-Synode eingeräumt zu haben.

Kantoren und Kuſtoden der beiden Trierer Stiftskirchen von St. Paulin und St. Simeon, 3) die Aebte der Klöſter St. Maximin, St. Matthias, St. Marien bei den Märtyrern und St. Martin in Trier, ſowie der Klöſter Tholei, Himmerod und Sprenkirsbach. Aus der Metzer Diözeſe waren erſchienen außer dem Biſchof der Primizerius *), der Dechant, die Archidiakonen und andere Chorherrn der Kathedralkirche, deßgleichen mehrere Aebte und Pröbſte, unter andern der Probſt von St. Arnulph, d. h. St. Arnual bei Saarbrücken. Ebenſo waren die Biſchöfe von Toul und Verdun begleitet von einer Anzahl Prälaten aus der Stifts- und Kloſtergeiſtlichkeit ihrer Sprengel. Auf der im Jahre 1423 gehaltenen Provinzial-Synode hatte ſich von den drei Suffraganbiſchöfen nur der von Metz Conrad Byher in Perſon eingefunden, der von Toul ließ ſich durch einen Prokurator, den Magiſter Imentus de Tapejo vertreten. Der Biſchof von Verdun war, obgleich berufen, doch nicht erſchienen. Zu der Provinzial-Synode von 1549 war keiner der drei Suffraganbiſchöfe in Perſon gekommen, ſondern ſie hatten ſämmtlich ihre nuncii oder Prokuratoren geſendet. Während auf den Provinzial-Synoden die Pfarrgeiſtlichkeit ebenſo wenig vertreten war, wie der Laienſtand **), war dieſes auf den Diözeſan-Synoden anders. Der Laienſtand allerdings hatte auch auf dieſen keinerlei Vertretung, dagegen die Pfarrgeiſtlichkeit. Dieſe war und zwar in ihrer Geſammtheit nicht blos berechtigt auf ihnen zu erſcheinen, ſondern ſogar dazu verpflichtet. Daß in dem Erzſtifte Trier, wie man bisweilen angenommen, die Diözeſan-Synoden, synodi episcopales, erſt unter Balduin ſeien eingerichtet worden, iſt nicht anzunehmen. Sie waren eine ältere Einrichtung ***), doch mag ſie Balduin, nachdem

*) Primizerius hieß derjenige Geiſtliche, der unter den Stiftsprälaten nach den Biſchöfen den höchſten Rang einnahm und deßhalb bei den feierlichen Umgängen die erſte Kerze primam ceram trug.

**) Den unter den Erzbiſchöfen Albero und Hillin gehaltenen Provinzial-Synoden wohnten noch Adlige höhern und niedern Ranges an, aber nur dieweil man mit ihnen über den Landfrieden zu handeln hatte und die Streitigkeiten zu ſchlichten ſuchte, in welche die Kirche mit einzelnen Gliedern des Adels gerathen war.

***) Blattau theilt I. 57—62 Statute mit, die Erzbiſchof Boemund verkünden ließ auf den in den Jahren 1289 und 1290 unter ſeinem Vorſitz

sie einige Zeit nicht mehr gehalten worden, neu ins Leben gerufen und ihnen eine festere Ordnung gegeben haben. Unter den Mainzer Oberhirten war es vornehmlich Balduins Zeitgenosse und Freund, der Erzbischof Peter Aichspalter, der hochgerühmte Heilkünstler, welcher, um die Schäden der Kirche zu heilen, die Diözesan-Synoden wiederum in Gang brachte, wie er denn zu eben diesem Zwecke in allen Kirchen seines ausgedehnten Sprengels eine gründliche Visitation halten ließ *). Die Einladungsschreiben zu den unter Balduin gehaltenen Diözesan-Synoden oder Conventen **) sind gerichtet an alle Aebte, Priore, Pröbste, Dechanten und übrigen Prälaten des Erzstifts, deßgleichen an alle Pastore, Pfarrrektoren, Plebane, Viceplebane, Kanoniker und Vikare, sowie an sämmtliche Priester, sie mögen mit Seelsorge betraut sein oder nicht. Theils in Betracht der Masse der Geistlichkeit, theils auch in Rücksicht auf den Zeit- und Kosten-Aufwand, der mit der Reise nach Trier für die an der Untermosel, längs des Rheines und an der Lahn wohnenden Geistlichen verknüpft gewesen, fand

gehaltenen Diözesan-Synoden. Deßgleichen macht er Band I 403—409 Diözesan-Synoden namhaft aus den Jahren 1088, 1112, 1135, 1139, 1142, 1143, 1179, 1189, 1231 und 1262.

*) Peter von Aspelt oder Aichspalt zeichnete sich, schon während er in Paris studirte, durch seine Kenntnisse in der Heilkunde aus. Die Dienste die er später als Arzt Kaiser Rudolph von Habsburg und andern Großen leistete, verschafften ihm eine Menge Pfründen und Aemter. Er war gleichzeitig Probst zu Wyssehrad, Bingen, Prag und Mainz, deßgleichen Kanzler in Böhmen. Im Jahre 1296 wurde er Bischof in Basel, und selbst als solcher blieb er durch päpstliche Vergünstigung im Besitze der genannten Pfründen. Nachdem es ihm gelungen war, Papst Clemens V. von einer schweren Krankheit zu heilen, beförderte ihn dieser auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz. In Betreff seiner ärztlichen Kunst heißt es in einer alten Mainzer Chronik: „Petrus ein Bishop to Basel vvas ein natürlich Arzte, dat sin gelicke in der vvelt nicht vvas, he konde de Konst, ven he einen mynschen hosten hörnde so konnte he hören in dene hosten, were dat öhme to dem levende, effte to dem tode were." — Peter von Aspelt hatte den Mainzer Stuhl inne vom Jahre 1306 bis zum 5. Juni 1320. Näheres über ihn und sein Verhältniß zu Balduin gibt Dominicus in seinem Baldewin von Lützelburg.

**) Die Provinzial-Synoden nannten sich auch Provinzial-Concile, concilia provincialia, die Diözesan-Synoden dagegen werden nie als Concile, dagegen häufig als Convente, conventus, bezeichnet.

in dem Erzstifte Trier bei den Diözesan-Synoden eine Theilung der Geistlichkeit statt. Die Geistlichkeit des obern Erzstifts hatte ihren besondern Convent und ebenso die des niedern.

Den Vorsitz auf den Diözesan-Synoden führte der Bischof. War er daran verhindert, so übertrug er Vorsitz und Leitung an dazu erwählte und besonders von ihm dazu bevollmächtigte Geistliche. Dieweil er, sagt Erzbischof Balduin in dem am 4. Tag nach Laurentii 1341 erlassenen Schreiben, verhindert durch wichtige Geschäfte nicht in Person der Versammlung der Geistlichkeit anwohnen könne, die von ihm auf den 2., 3. und 4. Tag nach Fronleichnam, post festum sacramenti, anberaumt sei und an diesen und den nächstfolgenden Tagen gehalten werden sollte, so ernenne er den Archidiakon Boemund und den Scholastiker Nikolaus zu seinen Vertretern und Bevollmächtigten. Eben diesen Geistlichen, von welchen Boemund zugleich Offizial der erzbischöflichen Kurie in Trier, Nikolaus Chorherr und Scholastikus im Trierer St. Paulinsstift gewesen, hatte er auch die Leitung der im Jahre 1838 gehaltenen Diözesan-Synode übertragen. Wenn er denselben in der im Jahre 1838 ausgestellten Vollmacht die Befugniß ertheilt, der Diözesan-Geistlichkeit alljährlich Termin für ihre Zusammenkunft zu bestimmen, so deutet das auf zweierlei hin, einmal darauf, daß um jene Zeit die Diözesan-Convente alljährlich stattfanden und zum andern darauf, daß Balduin die genannten zwei Geistlichen auf mehrere Jahre hin mit der Leitung der Convente betraut hatte. Die Frage, welches der eigentliche Zweck der Diözesan-Synoden gewesen und was auf diesen geistlichen Conventen verhandelt worden, ist bei der Dürftigkeit und Ungenauigkeit der darüber uns zugekommenen Nachrichten schwer zu beantworten*). Was darüber mitgetheilt werden kann, ist Fol-

*) Binterim sagt I, 216: Welche Gegenstände vor die bischöflichen Diözesan-Synoden gehörten, ist schwer zu entscheiden. Aus den alten Ordines celebrandi concilium läßt sich wahrnehmen, daß a) die Streitigkeiten der Geistlichen unter sich; b) die Klagen der Pfarrgenossen gegen den Lebenswandel und die Verwaltung ihrer Pfarrer und von der andern Seite der Pfarrer gegen ihre Gemeinden für die jährliche Diözesan-Synode aufbewahrt wurden. Auch wurde der Zustand der heiligen Gefäße, die die Priester im 8. und 9. Jahrhundert noch mitbringen mußten, untersucht und die Altardiener geprüft, wie sie am Altar dem Priester zur Hand seien. Jeder Pfarrer

gendes: Zunächst waren die Diözesan-Synoden dazu geordnet, daß auf ihnen der Geistlichkeit der Diözese die Statuten der Provinzial-Synoden erläutert und eingeschärft wurden. Ein anderer Zweck der Versammlungen war die Veröffentlichung und Auslegung der neuen Verordnungen, welche der Diözesan-Bischof zu geben sich gemüßigt sah, bald um die Geistlichen zu belehren, was bei diesem oder jenem Gottesdienst zu beobachten sei, bald um Mißbräuche abzustellen, die sich immer von neuem in die Behandlung der kirchlichen Dinge einschlichen, sowie um die

hatte also seinen Küster oder Meßdiener mitzubringen, so auch die Kirchenbücher, die die Küster tragen mußten. Sehr schön, fährt Binterim fort, hätte aber sagen müssen, ächt französisch — schildert Thomassin die Gerichtsart der Synoden. Hier wurden die Streitigkeiten der Geistlichen und Laien geschlichtet, aber im Tempel, vor dem Altar, vor den heiligen Reliquien, ohne Geräusch, ohne Schein eines Gerichts, ohne Umschweife, aus den heil. evangelischen und kanonischen Schriften und Regeln, von Richtern, die (man denke an die Rohheit der frühern Jahrhunderte) nur geistliche Liebe und Frieden athmeten. Die Synode, sagt Binterim weiter, war auch die Schule der praktischen Seelsorge, worin der Bischof seine Geistlichkeit über die Verwaltung der hh. Sakramente, besonders der Taufe und Buße unterrichtete, er bestimmte jedem Verbrechen die geeignete kanonische Buße und gab den Geistlichen auf, strenge darauf zu sehen, daß die Bußstrafen vor allen genau erfüllt würden. Daher die vielen und unter verschiedenen Namen bekannten libri poenitentiales, die nichts anderes sind, als bischöfliche Synodalvorschriften über die Verwaltung des h. Bußsakraments.

Daß in älterer Zeit auf den Diözesan-Synoden über Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien entschieden wurde, dazu liefert den Beleg eine Urkunde des Erzbischofs Johann von Trier aus dem Jahre 1210. Nach derselben waren die Stiftsherrn zu Carden mit der Gemeinde Treyß in Streitigkeiten gerathen wegen der Holzberechtigung im Treyßer Wald und brachten die Sache vor die Diözesan-Synode, oder wie dieselbe in den frühern Jahrhunderten hieß, vor den Generalsend, synodus generalis. Nachdem die Stiftsherrn ihre Berechtigung durch Zeugen und Urkunden nachgewiesen, wurde sie ihnen durch den Erzbischof aufs neue zuerkannt und die Treyßer mit dem Anathema bedroht, wenn sie sich dem Urtheil nicht fügten. Der Erzbischof sagt: Communicato consilio cum prelatis, qui nobis assidebant, in audientia totius synodi judicatum: der Schluß der Urkunde lautet: Acta sunt hec in facie generalis synodi anno 1210 coram his testibus. Unter den Zeugen finden sich viele Pröbste und Aebte, Grafen, Ritter ꝛc. Die Urkunde findet sich im Prov.-Archiv Coblenz.

Aergerniſſe zu beſeitigen, welche die Kloſter- wie die Weltgeiſtlichkeit in ihrem Thun und Laſſen gab.

Die Abgeordneten, welche Erzbiſchof Balduin bei den Diözeſan-Synoden vertreten haben, waren laut der ihnen ertheilten Vollmacht befugt, die durch die Provinzial-Statuten beſtimmten und auf Grund derſelben verhängten Kirchenſtrafen aufzuheben und zu ermäßigen. Auch iſt Grund vorhanden anzunehmen, daß auf eben dieſen Diözeſan-Conventen die Vergehen der Geiſtlichen, ſoweit ſolches möglich war, erforſcht und gerügt wurden. Bei der Diözeſan-Synode von 1548, welche Erzbiſchof Johann der von ihm zur Abwehr der Reformation im Jahre 1549 gehaltenen Provinzial-Synode vorangehen ließ, mußten alle Geiſtlichen die Cenſur paſſiren und er unterwarf ſich der Cenſur zuerſt. Ihm folgten die Vorſteher der Klöſter, darauf die Pröbſte, Dechanten, Archidiakonen und übrigen Prälaten und zwar ſowohl der Trierer Domkirche als ſämmtlicher Stiftskirchen des obern und niedern Erzſtifts. Nach dieſen mußten die Erzprieſter oder Landdechanten vortreten und über ihre, ſowie über ihrer Mitpfarrer Führung Rechenſchaft ablegen. Das Verhör dauerte drei Tage hindurch und wohnte der Erzbiſchof demſelben von Anfang bis zu Ende bei.

In den Statuten des zur Kölner Diözeſe gehörenden Landkapitels Münſtereifel leſen wir, daß aus demſelben alljährlich der Dechant nebſt den Kämmerern zu der Synode oder dem Generalkapitel ging, welches nach altem Herkommen im Jahre zweimal in Köln gehalten wurde und zwar, um anzuhören, was dorten bekannt gemacht wurde und ſolches nach der Rückkehr in den Kapitel-Verſammlungen des Dekanats mitzutheilen*). Ob nun im Laufe der Zeit auch in der Trierer Diözeſe an die Stelle der Diözeſan-Synoden, zu welchen die geſammte Pfarrgeiſtlichkeit geladen wurde, Generalkapitel getreten ſind, in die man von der Landgeiſtlichkeit nur den Dechanten nebſt den Definitoren berief? Es iſt ſolches wahrſcheinlich, doch nicht erwieſen**).

*) Blattau II, 228.

**) Für eine ſolche Umwandlung in dem Trierer Sprengel ſpricht außer manchen innern Gründen das, daß von Balduin ab bis auf Johann von Iſenburg einer Diözeſan-Synode in den Urkunden des Erzſtifts Trier

Was den Mainzer Sprengel betrifft, in welchem seiner ungeheuern Ausdehnung wegen zu keiner Zeit sich die gesammte Geistlichkeit auf einer und derselben Synode hat sammeln können, so scheint es, daß in ihm von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ab an die Stelle der Diözesan-Synoden Archidiakonats-Synoden getreten sind. Solches ist zu schließen aus einer Verordnung des Erzbischofs Gerlach vom Jahre 1354, in welcher den Archidiakonen befohlen wird, zweimal im Jahre auf den heiligen Synoden entweder in Person oder durch ihre Offiziale die Unkeuschheitssünden der ihrer Aufsicht untergebenen Geistlichkeit zu erforschen und in dieser Sache streng ihre Amtspflicht zu erfüllen.

2. Die Kapitel-Versammlungen in den Stühlen der Erzpriester.

Was die Diözesan-Versammlungen im Großen gewesen, das waren die Kapitel-Versammlungen in den Stühlen der Erzpriester oder in den Dekanatsbezirken im Kleinen. Im Kapitel 110 der Beschlüsse der Trierschen Provinzial-Synode von 1310 war befohlen, es sollten, wie die Prälaten der Dom- und Stiftskirchen und die Aebte und Aebtissinnen der Klöster, so auch die Erzpriester oder Landdechanten von den Beschlüssen der Synode auf ihre Kosten sich Abschrift verschaffen, sobald sie vermöchten, bei Strafe der Excommunication, und sollten dafür Sorge tragen, daß die Beschlüsse längstens bis zu dem nächsten Weihnachtsfeste im Besitz aller kirchlichen Personen ihres Sprengels seien. Damit aber, heißt es weiter, die Beschlüsse, statuta, nicht im Laufe der Zeiten in Vergessenheit kämen, sollten die Erzpriester und Dechanten und zwar wiederum bei Strafe der Excommunication dieselbigen alle Jahre an einem dazu bestimmten Tage den versammelten Priestern ihres Sprengels vorlesen und in Betreff derselben die erforderliche Belehrung geben. Gleicherweise sollten die Priester die Beschlüsse oder Statuten des Jahres zweimal wenigstens für sich durchgehen und das, was sich darinnen auf

---

nicht gedacht ist, ferner, daß es in den Statuten des Landkapitels Trier, wie des Landkapitels Zell heißt: Es habe der Dechant die von dem Obern berufenen Versammlungen, convocationes superiorum, auf Kosten des Kapitels zu besuchen.

die Eingepfarrten beziehe, jedes Jahr aufs neue in der Kirche vorlesen und auslegen und dazu einen oder auch mehrere Tage bestimmen. Eben daher, daß in diesen Versammlungen, wie bei den feierlichen Sitzungen der Dom- und Stiftsherrn jedesmal, wenn auch nicht alle, so doch etliche Kapitel der Diözesanstatuten, deßgleichen der Dekanatsstatuten verlesen und erläutert wurden, erhielten auch sie den Namen Kapitel, capitulum, und hat dieser Name mit der Zeit sich übertragen nicht blos auf die Gesammtheit der Personen, welche Stimmrecht in der Versammlung hatten*), sondern auch auf den räumlichen Bezirk, aus welchem sich die Geistlichkeit zum Kapitel sammelte d. h. auf den Dekanats- oder Erzpriestersprengel. So hieß das Dekanat oder der Stuhl Zell auch das Kapitel Zell, venerabile capitulum Christianitatis in Cellis, und hatte seine besonderen Kapitels-Statute oder Ordnungen**).

Fragt man nach dem Inhalte dieser Kapitelsordnungen, die sich wohl nur allmählich gebildet haben und vor ihrer schriftlichen Abfassung längst im Brauche gewesen sind, so ist derselbe ein sehr mannigfaltiger. Zunächst bestimmen sie, wie bei der Dechantenwahl verfahren werden soll und wie sich der Dechant den Gliedern des Kapitels gegenüber und diese gegen ihn zu verhalten haben. Weiter bezeichnen sie die Leistungen der neu in das Kapitel Eintretenden, deßgleichen die Tage des Jahrs und den Ort,

*) Die einzelnen stimmberechtigten Geistlichen hießen auch Kapitulare, personae capitulares, ihre Gesammtheit capitularis congregatio. Der Name Landkapitel unterschied diese Körperschaften von den Dom- und Stiftskapiteln.

**) Diese Statute finden sich unter dem Titel Venerabilis capituli Christianitatis in Cellis statuta capitularia eorundemque confirmatio ab officiali Trevirensi. Anno 1461. 12. Novembris bei Blattau II, 1503. Es sind diese Statute fast in allem übereinstimmend mit den Statuten des Burdekanats Trier, von denen man glaubt, daß sie gegen Ende des vierzehnten oder zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts seien niedergeschrieben worden. Die Zeller Statuten wurden an dem angegebenen Tage durch den Offizial des Trierer Gerichtshofs, den Dekretalen Doktor Johannes Hergott, in feierlicher Gerichtssitzung nach vorangegangener Prüfung bestätigt. Die Vertreter des Kapitels Zell bei dieser Handlung waren die Pfarrer Johann von Uerzig und Peter von Gillenfeld.

da sich die Geistlichen des Stuhls zum Kapitel zu sammeln haben, und wie sie die Gottesdienste, mit welchen die Kapitelversammlungen eröffnet wurden, ordnen, so setzen sie zugleich die Strafen fest, welchen derjenige verfiel, der beim Kapitel nicht erschien, vor dem Schluß der Verhandlungen sich entfernte oder sich sonstwie ungeziemend benahm. Mit großem Nachdruck dringen die Ordnungen aller Kapitel darauf, daß innerhalb des Kapitelbezirks die Gottesdienste gleichförmig gehalten, auch Taufe, Trauung, letzte Oelung und die übrigen Sakramente in Wort und Handlung nicht in verschiedener Weise vollzogen werden, deßgleichen in Betreff der sogenannten Herren-Gebete bei der Geistlichkeit Uebereinstimmung herrsche. Dieweil hierin aber das Kapitel nicht alles Einzelne anordnen konnte, verpflichtete es seine Glieder binnen eines Jahres nach dem Eintritt ins Kapitel sich die Provinzialstatuten und das Ordinarium des Erzbischofs Balduin nebst dessen Kalender zu beschaffen und darnach sich zu richten, wie bei den Gottesdiensten, so auch in der Seelsorge. Daneben war bestimmt, es solle der neu ins Kapitel Getretene die Beschaffung der vorgeschriebenen Bücher nachweisen entweder durch Vorzeigen derselben in der Kapitelversammlung oder durch Vorlage eines Zeugnisses seiner Amtsnachbarn. Dieweil die kirchlichen Feste nach den verschiedenen Jahren früher oder später fallen und in Folge dessen auch die Sonntage ihre Namen ändern, so sollte, um die Einheit zu erhalten und aller Verwirrung vorzubeugen, die deßhalb nöthige Belehrung auf den jährlichen Kapitelversammlungen ertheilt werden*). Insofern Glieder des Kapitels noch unbekannt seien mit der Art und Weise, wie einzelne Sakramente zu vollziehen seien, sollten sie Belehrung darüber suchen bei dem Dechanten oder bei andern angesehenen Geistlichen des Kapitels.

Wie aber die Kapitelsstatute in Betreff des Gottesdienstes, der Sakramente und der Seelsorge den Geistlichen allerlei Anweisung ertheilten, so zeichneten sie ihnen auch ihr sonstiges Verhalten vor. In den Statuten des Zeller Kapitels findet sich die Bestimmung: Es hätten sich alle Priester des Kapitels, um die priesterliche Würde zu bewahren, ehrbar zu halten in Leben und Wandel, auch in ihrem äußerlichen Wesen und Benehmen. Spiel und Schenken sollten sie meiden, deßgleichen sich auch nicht unter

*) Blattau II, 20.

die Laien mengen bei den Tanzvergnügungen derselben und andern Eitelkeiten. Nicht minder sollten sie sich aller unziemlichen Kleidung enthalten. Außerhalb seiner Wohnung solle keiner umherwandeln mit einem auf der Seite offenen Gewand oder im Wamms. Auch solle keiner mit unschicklicher Kopfbedeckung einhergehen, wie ein Windmacher oder ein Laie. Wer dawider handle, solle zunächst mit liebreichem Ernst von den benachbarten Kapitelsbrüdern vermahnt werden und sollten diese, falls er trotz der Vermahnung von seinem unanständigen Wesen nicht lasse, gehalten sein, ihn dem Dechanten und den Definitoren anzuzeigen, damit nicht um seinetwillen dem Kapitel Aergerniß erwachse. Wie alsdann gegen einen solchen weiter verfahren werden sollte, ist bereits oben mitgetheilt*).

In Betracht, daß Niemand seine Sichel in eine fremde Erndte schlagen dürfe, verordnete das Kapitelsstatut, es solle kein Kapitelsglied in der Kirche des andern ohne desselben Erlaubniß eine Messe celebriren oder auswärtige Pfarrgenossen in seiner Kirche begraben lassen, oder solchen — Nothfälle ausgenommen — die Sakramente reichen und für sie das Todtenamt halten.

Daß die Statuten des Kapitels, wie die Sendweisthümer der einzelnen Pfarreien, zugleich Weisung ertheilten, wer Kirche, Pfarrhaus und Kirchhof im Baue zu halten habe, wie viel die Pfarrgenossen an ihren Pfarrgeistlichen für Taufe, Trauung und

*) Die betreffende Bestimmung lautet wörtlich: Cum autem dignitas sacerdotalis non solum vita, verum etiam gestu, habitu et conversatione a laicis iure sit distincta: ideo ordinat (sc. congregatio capitularis), ut omnes sacerdotes infra limites capitulares honestae vitae conversatione, gestu et habitu se teneant, et ne ludis, tabernis, choreis aut aliis vanitatibus se cum laicis misceant. et ne aliquis extra atrium seu habitationem suam veste indecenti ambulet et toga in latere aperta et wambusio, aut alias inepto capitis tegimento ut nebulo seu laicus incedere praesumat. Si quis autem contrarium fecerit, et a proximioribus suis concapitularibus et fratribus pie ammonitus non desisteret, ne ex illo scandalum capitulo generetur, huiusmodi admonentes domino decano et definitoribus notificare tenentur, qui tunc delinquentem juxta delicti qualitatem corrigant atque castigent. Si autem sic se non emendaret, ex tunc superioribus erit denunciandus tanquam incorrigibilis et rebellis puniendus. Blattau II, 18.

andere kirchliche Handlungen zu zahlen haben, wie viel Stück Vieh der Pfarrer zur Gemeindeherde auftreiben dürfe und dergleichen, ist bereits Abschnitt I mitgetheilt.

Es gab aber das Kapitel nicht bloß Weisung, über die gegenseitigen Verpflichtungen und Rechte der Patrone, Pfarrer und Pfarrgenossen, sondern es entschied nicht selten auch die darob entstandenen Streitigkeiten. Als die Gemeinde Laubach wegen Besorgung der Gottesdienste in ihrer Kirche, deßgleichen wegen Haltung des Faselviehes in Streit gerathen war mit dem Nonnenkloster Chumbd, das als Patron der Kirche Laubach allda den Zehnten zog, brachte sie die strittigen Punkte an das Kapitel des Stuhles Zell und hat, wie es im Schaffnei-Lagerbuch des Klosters Chumbd heißt, das Kapitel zu Zell Anno 1317 sancirt, daß das Kloster schuldig sei in matri ecclesia d. h. der Mutterkirche Chumbd und zu Laubach einen Pfarrer zu halten. Ebenso hat das Kapitel auch die Irrung wegen des Faselviehes beigelegt. Umgekehrt aber schritten die Kapitel auch zu Gunsten der Geistlichkeit den Gemeinden gegenüber ein, wenn diese nicht leisten wollten, was sie zu leisten verbunden waren. Deßgleichen wenn von Seiten der Kirchenobern Forderungen gemacht, insbesondere Geld- oder Naturalleistungen beansprucht wurden, die man rechtlich nicht begründet hielt und womit auf Gemeinde und Geistlichkeit sich eine neue Beschwerniß zu wälzen drohte, so war es wiederum das Kapitel, das dagegen Einsprache erhob*).

Sind die Kapitelversammlungen in den Dekanaten oder Erz-

*) So treten die Kapitel bisweilen für die Gemeinden ein den Archidiakonen und deren Offizialen gegenüber, wenn diese etwa beim h. Send die Gemeinden über Gebühr mit Lieferungen beschwerten. In einem von Würdtwein Dioeces. Mog. I 132 mitgetheilten Sendweisthum heißt es: Item ist geweiset worden in dem Kapitel zu Flonheim, wie der Sendschöffen weiset, dabei soll es ein Sendherr lassen, es sei mit Haffern oder Futerung und anderen, wie man denken mocht. Wie es scheint, hat man bisweilen die Sendschöffen einer Gemeinde in die Kapitelversammlungen berufen, um allda die Rechte der Kirche, die Verpflichtungen der Pfarrgenossen gegen die Kirche und Geistlichkeit zu weisen. Darauf deutet der Eingang der Stolgebühren-Ordnung der Pfarrei Sobernheim, wo es heißt: Diß ist durch Anlangen etlicher zu Sobernheim von den Sentschöffen erkannt mit recht uff eyn Cappittel ꝛc.

priesterstühlen darin den Diözesan-Synoden gleichartig gewesen, daß sie zunächst geordnet waren zur Aufrechthaltung der kirchlichen Statuten, so bestand doch zwischen den beiden Versammlungen ein wesentlicher Unterschied. Die auf der Diözesan-Synode versammelte Geistlichkeit bildete nicht eine geschlossene Körperschaft. War die Sitzung beendet, so zogen die Hunderte von Geistlichen, die in ihr versammelt gewesen, wiederum heim zu ihren Kirchen und Kapellen und kümmerte sich der eine nicht weiter um den andern. Anders war dieses bei den zu einem Kapitel vereinigten Geistlichen. Diese bildeten nach Außen hin eine abgeschlossene Körperschaft und nach Innen eine Bruderschaft. Das ganze Kapitel sollte einstehen für jeden Einzelnen, Schutz ihm gewähren, wenn irgend ein Unrecht geschah, Hülfe ihm leisten, wenn er sonst in eine Noth kam, wogegen aber auch jeder dem Kapitel gehorsam zu sein und dessen Beschlüssen sich zu unterwerfen hatte. Was das gegenseitige Verhältniß der Einzelnen betraf, so sollte jeglicher an den andern fordern dürfen, was ein Bruder von dem Bruder zu fordern berechtigt ist, ihm aber auch leisten, was ein Bruder dem andern zu leisten hat. Dazu mußte jeder Geistliche, der eine mit Seelsorge verbundene Stelle im Stuhl erhielt, sich feierlich verpflichten und zwar, wenn er in Person oder durch einen Bevollmächtigten bei dem Erzpriester aufschwor, was innerhalb eines Jahres von dem Tage an, wo er in den Besitz seiner Stelle getreten war, geschehen mußte. Erst nach geleistetem Schwur wurde er zum Kapitelsbruder aufgenommen. Hatte ein Geistlicher sich nicht innerhalb eines Jahres zum Kapitelsbruder aufnehmen lassen, so sollten zur Strafe ihm seine Amtseinkünfte von dem Jahr, welches auf das Bischofsjahr folgt, mit Beschlag belegt werden und so er auch binnen dieses zweiten Jahres nicht gehorsamte, sollten die in Beschlag genommenen Gefälle hinweggenommen und die eine Hälfte an den Bischof ausgeliefert, die andere Hälfte zwischen dem Archidiakon und Dechanten getheilt werden.

Alle mit Seelsorge betrauten Geistlichen waren verpflichtet, auf den Kapiteln zu erscheinen und zwar nicht blos auf den regelmäßigen Jahresversammlungen, sondern auch sonst, so oft der Dechant Kapitel ansagte. Davon waren auch die mit Seelsorge betrauten Kaplane oder Vicekuraten nicht ausgenommen

und hatten dieſe insbeſondere auf den Kapiteln dem Dechanten ihre ordnungsmäßige Beſtallung nachzuweiſen. Den Kaplanen oder Vicekuraten drohte ſogar die Strafe der Exkommunication für den Fall, daß ſie in den Kapitelverſammlungen ſich nicht einfanden und ſollte zu dem Ende ihr Ausbleiben durch den Dechanten ſofort bei dem Biſchof oder dem Archidiakon angezeigt werden*).

Alle wichtigern Ordnungen, welche ein Kapitel machte, unterlagen der Beſtätigung der obern Kirchenbehörden. Als die Trierer Provinzial-Synode beſtimmte, daß der Dechant oder Erzprieſter von jedem mit Tode abgehenden Pfarrer ſeines Stuhls drei rheiniſche Goldgulden als Beſoldung empfangen ſolle, hob ſie alle dagegen lautenden Beſtimmungen oder Gewohnheiten auf und verbot den Kapiteln, in Zukunft der von ihr ertheilten Ordnung zuwiderlaufende Ordnungen und Verträge zu machen, es ſei denn, daß der Biſchof oder der Archidiakon dazu die Erlaubniß ertheile.

Im Stuhle Zell wurden des Jahres zwei regelmäßige Kapitel gehalten, das erſte am Mittwoch nach Sonntag Jubilate, das zweite am Mittwoch nach Kreuzerhöhung. Der Verſammlungsort war Zell**). Schon am Vorabend wurde in der dortigen Pfarrkirche ein Gottesdienſt gehalten und zwar ein Gedächtniß-Gottesdienſt für die verſtorbenen Kapitelsbrüder, vigiliae defunctorum bei brennenden Kerzen, aber mit gedämpftem Geſange. Zur Abhaltung dieſes Gottesdienſtes hatten ſich mit dem Dechanten zu vereinigen mindeſtens die beiden Proviſoren und die drei Definitoren nebſt einem zweiten Geiſtlichen aus jeder Definition. Am Kapiteltage ſelbſt

---

*) Es heißt in den Statuten der Trierer Prov.-Synode von 1549: Zu abberufbaren Kaplanen ſollen nur taugliche Perſonen zugelaſſen werden und ſollen dieſelben verbunden ſein, auf den Kapiteln zu erſcheinen und alle Laſten des Kapitels zu tragen. Hierzu ſollen ſie nöthigenfalls angetrieben werden sub modis et formis praescriptis d. h. durch Beſchlagnahme ihrer Gefälle, nöthigenfalls durch Verhängung der Excommunication.

**) In welchem Gebäude die Berathungen gepflogen wurden, gibt das Statut nicht an. Das Landkapitel Trier ſammelte ſich dazu in der Stephanskapelle der größeren Marienkirche, der Kapitelgottesdienſt aber wurde in St. Gangolph gehalten. Blattau I, 215.

fand ein Hochamt statt und sollten dabei in der Regel zwei Messen gesungen werden, die eine zu Ehren der heiligen Jungfrau, die andere für die Verstorbenen. Darauf begannen die Verhandlungen. Die Kapitelsglieder waren verpflichtet den Verhandlungen bis zu Ende anzuwohnen. Wer in diesen Stunden ohne triftigen Grund draußen umher schweifte, in müßigem Geschwätz sich erging oder der Art etwas that, verfiel in eine Strafe von zwei Albus. Begab sich einer ohne ausreichenden Grund vom Kapitelsorte ganz weg, so sollte er unnachsichtlich um sechs Albus gestraft werden. Von dieser, wie von allen andern Strafen fiel die Hälfte dem Dechanten zu, die andere floß in die Kapitelskasse.

Nach Beendigung der Verhandlungen vereinigten sich die Kapitelsglieder zu einem Mahle, wie denn ein solches auch schon am Vorabend stattfand für die Geistlichen, welche am Abendgottesdienste sich betheiligt hatten. Da man diese Betheiligung als eine Dienstleistung für die Gesammtheit ansah, wurden die Kosten des Abendimbses in die des Hauptmahles eingerechnet und mit diesen auf sämmtliche Kapitelsglieder umgelegt. Ihren Beitrag dazu mußten nicht bloß die leisten, welche sich ohne ausreichenden Grund aus dem Kapitel vor dem Schluß der Verhandlungen entfernt hatten, sondern auch diejenigen, welche aus triftigen Ursachen und mit Erlaubniß des Obern im Kapitel nicht erschienen waren. Im Landkapitel Trier hatten die in das Kapitel neu eingetretenen Brüder bei derjenigen Versammlung, in welcher sie aufschwuren, ein Seidel Wein zur Labung der Kapitelsgenossen zu liefern, waren aber damit des Beitrags zur Kapitels-Mahlzeit gefreit. Im Landkapitel Zell mußten die Neueingetretenen außer ihrem Beitrag zur Mahlzeit einen rheinischen Gulden und ein Pfund Wachs liefern. Von dem Gulden empfing der Dechant das Dritttheil, die beiden andern Dritttheile sollten die Provisoren in den gemeinen Nutzen des Kapitels verwenden. Das Wachs verbrauchte man zum Geleuchte beim Kapitels-Gottesdienste. Nachdem im Statut des Zeller Stuhls dargelegt ist, in welcher Weise die beiden jährlichen Kapitel sollen gehalten werden, heißt es schließlich: Und ähnlich soll man es halten bei allen andern Kapitels-Versammlungen, wenn solche statthaben.

3. Der heilige Send.

Die Kirchenvisitation, deren Ursprung sich in die frühesten Zeiten der christlichen Kirche zurückzieht, nannte man in der Erzdiözese Trier wie in der von Mainz den heiligen Sint oder Send. Der Name Sint, Send, ist eine Abkürzung und Verdeutschung des lateinischen oder vielmehr griechischen Wortes Synodus, σύνοδος, und hatte die Kirchenvisitation den Namen Sancta Synodus daher, dieweil bei ihr die gesammte Pfarrgenossenschaft oder das ganze Kirchspielsvolk der einzelnen Pfarrsprengel sich sammelte, ähnlich wie bei den Provinzialsynoden die höhere Geistlichkeit der Kirchenprovinz und bei den Diözesansynoden die gesammte Klerisey des bischöflichen Sprengels. Auch der heilige Send hat wie andere Einrichtungen der Kirche im Laufe der Jahrhunderte mannigfache Aenderung erlitten, und selbst zu der einen und selbigen Zeit war er in den verschiedenen Ländern verschieden gestaltet. Darauf kann jedoch hier nicht näher eingegangen werden.

Man unterschied wie anderwärts so auch in den Erzdiözesen Mainz und Trier dreierlei Send: den bischöflichen, den des Archidiakons und den des Erzpriesters. Außerdem hatten das Sendrecht, jedoch nur auf Grund besonderer Verwilligungen, die Kloster-äbte und Stiftspröbste in denjenigen Pfarrgemeinden, für welche die Kloster- oder Stiftskirche die Pfarrkirche war. Der Archidiakon und Archipresbyter hielten den Send anfänglich nur im Namen und kraft Vollmacht des Diözesanbischofs als dessen Bevollmächtigte, und war längere Zeit die Ordnung die, daß wenn der Bischof behufs Haltung des Sends seinen Sprengel bereiste, der Archidiakon ihm voranzog und die geringern Sachen entschied, damit der Bischof sich nur mit den wichtigern zu befassen hätte.

Ueber den Send des Erzpriesters geben die Urkunden unseres Bezirks keinen näheren Aufschluß, daß er aber in der frühern Zeit regelmäßig gehalten worden, erweist sich aus der Bulle, durch welche Papst Innocenz II. im Jahre 1139 dem Augustinerchorherrnstift in Ravengirsburg seine Freiheiten bestätigte. In derselben heißt es: Dem Erzpriester soll es nicht gestattet sein, den Send in dem Kloster zu halten ohne Zustimmung der Chorherrn, sine nutu fratrum canonicorum, und ebenso wenig darf er von ihnen für solche Freiung einen Geldbetrag heischen. Wenn in der

Pfarrei Enkirch zwei Jahre nach einander der Archidiakon den Send halten durfte, und im dritten der Pastor, so war der dem Pastor zustehende Send wohl ein Rest des alten erzpriesterlichen Sends, der mit der Zeit fast allerwärts in Abgang gekommen. Nachdem die Bischöfe zugleich weltliche Fürsten geworden, fanden sie immer weniger Zeit, den Send in Person zu halten, und fiel die Visitation der einzelnen Pfarrgemeinden je länger je mehr an die Archidiakonen. Aber auch diese, welche von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ab meist hochadeligen Geschlechts gewesen, waren theils zu viel mit andern Geschäften beladen, theils auch zu gemächlich, um in allen Kirchen ihrer ausgedehnten Sprengel den h. Send in Person abzuhalten, und haben darum ihn sehr häufig, ja in dem der Reformation unmittelbar vorangehenden Jahrhundert fast regelmäßig durch ihren Offizial oder durch einen andern Bevollmächtigten abhalten lassen. Manche Archidiakonen konnten den Send schon darum nicht persönlich halten, dieweil sie, man denke an die mit der Mainzer Domprobstei beliehenen römischen Kardinäle, der deutschen Sprache nicht kundig waren, überdieß auch in der Regel nicht Residenz hielten. War eine Pfarrgemeinde der Gerichtsbarkeit des Archidiakons und Archipresbyters entnommen, stand sie unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs, was bei allen zu einer Stifts- oder Klosterkirche gepfarrten Gemeinden der Fall war, so durfte auch nur der Bischof in ihr den Send halten. Wenn in Boppard die Sendschöffen das Sendweisthum thaten, weisten sie immer zuerst, daß der heilige Send, wann dessen Jahr und Zeit komme, niemand anders gebühre als einem Erzbischof zu Trier. War der Bischof verhindert, den Send in Person zu halten, so beauftragte er mit Hegung desselben nie den Archidiakon oder Archipresbyter des Bezirks, sondern einen andern Geistlichen. Dieser Beauftragte führte den Namen Senddechant. So war bei dem Sende zu Boppard, allwo die von der Gerichtsbarkeit des Archidiakons gefreite Stiftskirche zum heil. Severus zugleich die Pfarrkirche war, im Jahre 1412 des Erzbischofs Senddechant der ehrbare Herr Johann Smytgen, Pastor zu Zissen, und etliche Jahre früher war es der Pastor von Rhense, Herr Conrait von Dussenauwe. Bisweilen wurde dem Senddechanten noch ein zweiter Beauftragter beigegeben, wie denn unter Erzbischof Werner der Priester Reinhard,

Chorherr am St. Severusstift in Boppard, der Mitbevollmächtigte des Conrait von Dussenauwe gewesen. Zu Boppard konnte der Erzbischof alle Jahr zwischen Lukas des Evangelisten und St. Matheiß des Apostels Tag den Send besitzen und zwar drei Tage hintereinander. War dieses geschehen, so stand dem Probst zu St. Martin in Worms, von welchem Stift das St. Severusstift in Boppard ein Unterstift gewesen, der Afterseud zu, in welchem gerügt werden sollte, was bei dem erzbischöflichen Send aus Mangel an Zeit ungerügt geblieben.

Der heilige Send mußte den Gemeinden angekündigt werden. An einzelnen Orten sollte die Ankündigung, intimatio synodi, sechs Wochen und drei Tage vor der Hegung stattfinden, und zwar in der Weise, daß der Send zu dreienmalen von 14 Tagen zu 14 Tagen im öffentlichen Gottesdienst verkündigt wurde. An andern Orten, z. B. zu Enkirch, geschah die Ankündigung an den drei Sonntagen, die dem Send unmittelbar vorangingen. Neben der Verkündigung in der Pfarrkirche erging besondere Einladung an die Geistlichen, welche die Nebenkirchen bedienten, deßgleichen an die Sendschöffen und Kirchmeister, sowie an die Pfarrgenossen, die auf entlegenen Höfen wohnten. Diese Einladungen hatte der Glöckner zu machen. Item, sprechen die Sendschöffen von Simmern unter Dhaun, weisen wir mit recht, und als ein herkommens uff uns, so syne zyt erschint, das sine gnaden riden wil den heiligen sind, so sol er in dun verkunden zuvor seß wuchen und dry dage. Item darzu sol der clockener ruffen den cappellanen, sintschöffen, hublüden und kyrchenmeistern. In Boppard lautet das Weisthum, es solle der Send auch off den lettern in der kirchen zu bopart und den dorffer verkündigt werden, d. h. von dem Lettner oder Lesepult, lat. lectionarium, an welchem die Evangelien und Episteln verlesen wurden *).

Es ritt der Sendherr, der Archidiakon wie der Bischof, ein in die Gemeinde, in welcher der Send zu halten war, als ein gewaltiger Herr, mit Gefolge, auf der Schulter oder auf der Hand einen Falken, Hunde zur Seite oder voran. In der Regel

*) In der spätern Zeit nannte man Lettner den ganzen Theil des Kirchengebäudes, da das Lectionarium stand. Derselbe lag zwischen dem Schiff und dem Chor der Kirche und zwar etliche Fuß höher denn das Schiff.

ſaß der Sendherr auf einem Maulthier, das Gefolge dagegen ritt auf Roſſen. Worin das Gefolge beſtanden, kann nicht genau angegeben werden. Den Archidiakon begleitete wohl in der Regel ſein Offizial, deßgleichen ein Schreiber behufs Aufnahme des Sendprotokolls, oft auch nur ein Schreiber und ein Läufer. Im Gefolge des Erzbiſchofs befanden ſich außer dem Offizial und dem Notar wohl auch ſein Kaplan, deßgleichen etliche Ritter aus dem erzbiſchöflichen Hofſtaate und daneben geringere Diener und Knechte zur Bedienung der Perſonen und Beſorgung der Roſſe. Es war theils durch das Herkommen, theils auch durch Verträge beſtimmt, mit wie viel Perſonen und Pferden der Sendherr in die einzelnen Gemeinden einreiten konnte, deßgleichen wie viele Falken und Hunde er mitbringen durfte. Der Sendherr zog unter dem Geläute der Glocken in die Gemeinde ein und wurde von dem Pfarrer und den übrigen Geiſtlichen des Pfarrſprengels, an welche ſich die Sendſchöffen, der Gemeindevorſteher und andere Gemeindeglieder anreihten, beim Eingang des Dorfes oder an ſonſt einem durch das Herkommen beſtimmten Orte empfangen. Wo in der Gemeinde Roſſe waren, ritt man dem Sendherrn auch wohl eine Strecke entgegen, und wer da keine eiſernen Sporen hatte, machte ſich Sporen aus Weißdorn. So war es wenigſtens üblich in den Pfarreien Gondershauſen und Lütz. Zum Willkomm wurde dem Sendherrn entweder an der Empfangſtätte oder auch in der Herberge, da er abſtieg, von dem Sendſchöffen Wein und Brod gereicht. In der Regel ſtieg der Sendherr mit ſeinem Gefolge im Widdemhofe d. h. im Pfarrhauſe ab, doch fand hier und da ſeine Beherbergung auch in einem andern Hauſe ſtatt, ſo zu Boppard im Zehnthofe, wo der Schaffner des Probſtes vom Wormſer St. Martinsſtift wohnte, und für den Probſt wie für ſeine Gäſte Zimmer eingerichtet waren. Wie und von wem er die Tage des Sends über ſollte bewirthet und mit ſeinem Gefolge verpflegt werden, gaben die Weisthümer der einzelnen Gemeinden an, und waren darin die Beſtimmungen öfters ſo genau, daß ſogar angegeben war, wie die Pferde ſollten gefüttert und welches Brod den Hunden ſolle gegeben werden. Bisweilen iſt auch nur vermerkt, der Sendherr ſolle freundlich aufgenommen und reichlich bewirthet werden, hier und da war den Sendſchöffen ſogar ausdrücklich zur Pflicht gemacht, ihn ſäuberlich von ſeinem Pferde zu

heben und ihm ein geſchunden Bett mit krachenden Leilachen d. h. ein Federbett mit friſchen Leintüchern zurichten zu laſſen, ſowie ein Feuer ohne Rauch. Während in einzelnen Gemeinden der Lehnherr d. h. der Patron den Sendherrn und ſein Gefolge bewirthen mußte, war an andern Orten dieſe Laſt bald dem Paſtor, bald der Gemeinde zugewieſen, nicht ſelten aber theilten ſich in ſie Patron, Paſtor und Gemeinde, ja in einzelnen Pfarrſprengeln mußte der Sendherr ſelbſt den Schöffen und Geiſtlichen ein Imbs geben. Wo der Pleban für die Bewirthung aufkommen mußte, trug er ſolche Laſt auf Grund eines mit ſeinem Paſtor abgeſchloſſenen Vertrages. In allen Pfarrgemeinden war es üblich, daß der Glöckner zur Erleuchtung der Zimmer des Sendherrn die Wachslichter gab, und ſeine Frau für den Sendherrn einen jungen Hahnen brachte. Nicht ſelten war die Beſchaffenheit, deßgleichen das Maß der Handvoll Licht, welche der Glöckner zu bringen hatte, näher beſtimmt und geſagt, es müßten Wachskerzen ſein, und die Länge betreffend müßten ſie vom Elnbogen bis zum Daumen reichen. In Betreff der Hahnen begnügte man ſich nicht immer mit einem gewöhnlichen Hahn, hier und da mußte ein Wälſchhahn, gallus graecus, gebracht werden. Zu Enkirch und an mehreren andern Orten hatte des Glöckners Frau Seife und Kamm, ad lavandum capita, auf den Tiſch des Gemachs zu legen, darinnen der Sendherr ſchlief. Dagegen war es allgemein herkömmlich, daß der Glöckner mit ſeiner Frau an dem Sendimbs Theil nahm, und durfte er dazu auch ſeinen Hund und ſeine Katze mitbringen*). Kam der Biſchof ſelbſt, ſo durfte er die doppelte Zahl von Leuten und Pferden mitbringen, die dem Archidiakon zugeſtanden war, wie er denn von allem, was dem Archidiakon geleiſtet wurde, die doppelte Zahl und das doppelte Maß hatte.

Zur Veranſchaulichung des Geſagten folgende Beiſpiele aus den einzelnen Pfarrſprengeln, zunächſt aus denen des Trieriſchen

*) Habent, heißt es von dem Glöckner und ſeiner Frau, expensas cum uno cane et catto. Nach dem Weisthum der Pfarrei Halſenbach, genannt das Wittenhofer Sendweisthum — vgl. Grimms Weisthümer II. S. 456 — war das Huhn, das der Glöckner zu bringen hatte, zur Fütterung von des Sendherrn Falken oder Habicht beſtimmt.

Archidiakonats Carden. In Bacharach durfte der Archidiakon kommen mit sechs Pferden und ebensoviel Personen, deßgleichen mit einem Muyl, und mußte der Pastor, später dagegen, als die Pfarrei dem Andreasstifte inkorporirt war, das Stift den Sendherrn und sein Gefolge bewirthen. Ebenso waren die Stiftsherrn verpflichtet, den Kaplanen der Dörfer, sowie den 16 Sendschöffen des Pfarrsprengels die drei Sendtage hindurch täglich ein Imbs zu geben. In der Gemeinde Kisselbach, die zu den kleinsten Pfarrgemeinden gehörte, durfte der Sendherr nur mit drei Mann und drei Pferden einziehen, und hatte der Probst des Bopparder St. Severusstifts die Bewirthung zu tragen. In Gundershausen, wo die Pastorei dem Kloster Marienrode bei Waldesch einverleibt gewesen, mußte die Aebtissin des Klosters die Verpflegung leisten. Allda durften der Sendherr oder seine Bevollmächtigten einziehen mit 4 Pferden, einem Falken und einem Vogelhund (cum uno veltre accipitre et uno cane vulgariter eym vogelhont). Es sollte die Aebtissin den Sendherrn und seine Leute wohl bewirthen und die Pferde also füttern, daß des Morgens vor Sonnenaufgang vor den Pferden noch Hafer gefunden werde. Der Aebtissin wurde jedoch die Herbergslast dadurch erleichtert, daß die Gemeinde 3 junge Hahnen, ein Fryßlink, d. h. ein Milchschwein im Werth von 30 Pfg., 3 viertel Pfd. Pfeffer, ebensoviel Salz, 2 Seidel Wein, 1 Seidel Bier, 3 Karren Holz und 15 Pfg. für Brod lieferte. Zu Beltheim empfing der Sendherr die Herberge im Widdemhofe. Er durfte einreiten mit drei Pferden, ebensoviel Mann und 2 Hunden. Zu seiner Bewirthung mußten die Präsenzherrn auf Bischofsstein, welche die Pastore der Pfarrei Beltheim gewesen, liefern 1 Mltr. Hafer, 1 Vierling Pfeffer, ebensoviel Salz und Kümmel, 1 Urne Wein, 3 Pfg. zu Gerstenbroden für die Hunde und 10 Pfg. pro assatura, d. h. für einen Braten. Wenn zu Enkirch der Sendherr mit seinem Gefolge im Widdemhofe abgestiegen war, woselbst er von dem Pastor sollte freundlich aufgenommen werden, mußte der Zentner, so hieß in Enkirch der Gemeindevorsteher, kommen und von der Gemeinde wegen bringen 6 Mltr. Hafer, 1 Wagen Holz, 1 Sester Salz, 30 Pfg. für Brod, ebensoviel für Fleisch (pro carnibus), 1 Ente, 2 Kappaunen, ½ Pfd. Pfeffer und 1 Pfd. Wachs. Deßgleichen hatte der Glöckner sich einzufinden und dem Sendherrn einen jungen

Hahnen und eine Handvoll Licht zu überreichen. Dafür durfte er wie der Zentner und zwar jeder mit seinem Diener am selbigen Abend bei dem Pastor sich zu Tische setzen. Am andern Morgen mußte der Zentner abermals erscheinen und 6 Mltr. Hafer überbringen, von denen er jedoch 2 Echzel zurück empfing zur Fütterung seines Pferdes. Diese 6 Mltr. hatten die Tochtergemeinden Lötzbeuren und Ravensbeuren zu liefern. Was dem Archidiakon gegeben wurde, daran mußte sich auch der Erzbischof genügen lassen, und fand für ihn eine Verdopplung dessen, was Pastor und Gemeinde zu leisten hatten, nicht statt, wahrscheinlich in Folge besonderer Vergünstigung, weil die Patrone der Pfarrei Enkirch das Patronat vom Erzstifte Trier zu Lehen trugen. In Cleinich durfte der Archidiakon wie in Enkirch einreiten mit $7^1/_2$ Pferd und $7^1/_2$ Mann und einem gegechtshund, d. h. Jagdhund. Das Maulthier des Sendherrn wurde als ein halbes Pferd gerechnet, der Troßbube, der das Maulthier führte, als ein halber Mann. Die Herberge empfing er im Widdemhofe, allwo nach seiner Ankunft sofort der Glöckner und seine Frau erschienen, der Glöckner mit einer Handvoll Licht, die Frau mit einem jungen Hahnen. Das Imbs an dem Abend, da der Sendherr einzog, hatte der Pastor zu bestreiten. Das Morgenimbs am Sendtage gab der Sendherr und mußte dazu den Pfarrer und die 14 Sendschöffen ziehen. Dagegen gaben nach Beendigung des Sends die Schöffen das Schlußimbs. In Traben, woselbst die Domherrn von Aachen das Patronat hatten und wohl auch die Pastore gewesen, durfte der Archidiakon zwar mit 9 Pferden uff den wydemhoff kommen, aber man gab ihm daselbst nur ru Foder, d. h. Heu und Stroh für die Pferde. Was die Sendherrn weiter zu fordern hätten, sagt der Schreiber des Sendregisters, finde sich beschrieben im Messebuch. Die Bewirthung ist gering, fügt er hinzu, wir tragen wenig von da weg.

Im Archidiakonat des Mainzer Domprobstes war die Bewirthung des Sendherrn in ähnlicher Weise geregelt. In Simmern unter Dhaun hatte die erste Nacht der Pastor die Bewirthung zu tragen, mit dem Morgen des Sendtages aber ging die Last über auf den Patron, den Abt von St. Maximin in Trier. Beide hatten die Verpflichtung, dem Sendherrn und seinem Gefolge gütlich zu thun. Und mag, weisten die Schöffen, sein gna-

den, der Domprobſt von Mainz, kommen mit ſebenden halpman und pferden und des nachts zygen hinter den Paſtor, der ſal ihm gutlichen thun und ſinen perden ſtallung, heuw und habern geben. Item der Clockner ſal dem ſintherrn bringen licht genuch, darby er moge eſſen und beden und ſal die Kirche beſtellen. Item des Morgens ſal der ſintherr mit knechten und perden zygen hinter den apt. Item der moeller ſal kommen und ſal bringen einen kuchen von aller Frucht gemacht, die die mole milt, und ſal ſind eines gemonds dick und breit, und ſal auch bringen 2 ſummer habern und ein hun und ſinen hundt und ſal mit dem ſintherrn eſſen. Item der ſmit ſal bringen 4 yſen und nagel darzu genuch und ob er wulle mit dem ſintherrn eſſen, ſo ſal er bringen 8 yſen und nagel darzu. Item unſerm gn. herrn von Mentz (dem Erzbiſchof) wiſſen myr zu alle dink doppel, 13 man und perde, der moller doppel, der ſmit doppel, ſtolerecht doppel, ſlüſſelrecht doppel, ausgeſcheiden die gemein beſſerung ſal ſtill ſtane. Aehnlich lautete das Weisthum der Sendſchöffen der Kirche Getzbach. Des Abends zog der Sendherr hinter den Paſtor: uff den Morgen aber, ſo der Send gehalten iſt, ſoll der Sendherr mit ſeinen Knechten uff den Lehnherrn mit ſoviel Man und Pferden wie uff den Abent ziehen, ſo ſollen auch der Paſtor mit ſeinen Sentſchöffen und Glöckner mit dem Sentherrn eſſen, den ſolle man gütlich thun, daß ſie nit clagen. Obe auch ein Müller in dem Kirſchbell ſeß, ſolle dem Sentherrn ſchuldig ſein von jeglichem Rade das ym Waſſer gett ein Sr. Habern und von dem Kampffrade ein Hun. Obe auch ein Schmidt ym Kirſchbell ſeß, ſolle dem Sentherrn bringen vier Huffyſen mit yren Regeln, und ſo ſie dem Sentherrn noit weren, ſoll er ſie im uffſchlagen, und ſoll Müller und der Schmidt auch mit dem Sentherrn eſſen. So der Sent iſt unſers Gd. Herrn von Mentz, iſt alle Wißthumb, wie obgemelt, duppel. In der Pfarrei Sobernheim lautete das Weisthum der Sentſchöffen: Item zum Erſten wann der Sentherrn komt und rugen will von unſers Herrn des thumprobſt wegen, ſo ſal er kommen mit 7 Manne und 6½ pferde, das halbe pferd ſoll eyn mule ſin, und ſo der ſent zwyfaltig iſt (d. h. ſo der Erzbiſchof den Send hält), ſol er auch ſo vil manne und pferde bringen und ſol des abents zychen uff des paſtors coſten zu ſobernheym, dazu ſol kommen der pherner mit ſeinen cappel-

lanen und ſin glockner, und ſollen bringen eyn fure (Feuer) one rauch, und ſollen mit ym eſſen zu nacht. Es ſollen auch komen die zween burgermeiſter und der buttel und ſollen bringen eynen weißen becher und eyn banſester weins und ſollen mit ym eſſen des abents. Item des Morgens ſoll der ſenther zychen uff den Lehnherrn der phar und want der ſent Inn der kirchen gehalten, beſeſſen und ußgerecht, ſo ſollen kommen der pherner mit ſinen cappellanen und glockner, kirchenpfleger und ſentſcheffen und ſollent mit ym zu morgen eſſen. Das bezahlt der Lenherr*). Hier und da empfing der Sendherr ſtatt der Bewirthung im Pfarrhauſe einen Geldbetrag und mußte alsdann ſeine und ſeines Gefolges Verpflegung ſelbſt beſtreiten. Im Cardner Sendregiſter heißt es von der Viſitation in Laubach bei Kaſtellaun: Es ſoll der Sendherr kommen des Abends mit 3 Pferden und ebenſoviel Mann, 2 Hunden und 2 Falken. Findet er im Widdemhofe nicht ſeine Bewirthung, ſo ſoll er auf dem Hochaltar unter der Mappe finden 26 Schillinge. In der gleichfalls ohnfern Kaſtellaun gelegenen Pfarrei Mannebach, allwo er mit 3 Pferden, 3 Mann, 2 Hunden, 1 Habicht und 2 Falken einziehen durfte, ſollten ihm auf den Hochaltar 27 Schillinge gelegt werden, falls er nicht im Widdemhofe ſeine Verpflegung empfinge. Wo der Sendherr ſelbſt kochen mußte, war die Gemeinde verbunden, wenigſtens das größere Kochgeräthe zu ſtellen. Bei Lütz heißt es: Die Herberge des Herrn Archidiakons iſt im Widdemhofe mit $3^1/_2$ Pferden und ebenſoviel Mann nebſt 2 Hunden und Habichten. Es wird jedoch nichts für ihn zugerüſtet, noch ihm gegeben, außer daß er im Widdemhofe finden muß einen eiſernen Topf und eyn kremel.

War der Morgen des Sendtages angebrochen, ſo läutete zu Enkirch der Glöckner die zwei kleineren Glocken und ſollten bei dieſem Zeichen alle die, welche beim Send zu erſcheinen hatten, ſich dazu anſchicken. Nach Beendigung der Frühmeſſe bereitete er den Tiſch, an dem der Sendherr während des Sendgerichts mit ſeinen Gehülfen ſaß, und nachdem er denſelben mit einem reinen Tiſchtuche bedeckt hatte, ſtellte er darauf die Reliquien und legte daneben einen Stab, den Stab wohl als Zeichen der gerichtsherr-

*) In Betreff der Hufſchmiede und der Müller lautet das Sobernheimer Weisthum ähnlich den Weisthümern von Simmern und von Getzbach.

lichen Macht des Sendherrn, die Reliquien behufs Vereidigung der neuerwählten Sendschöffen. Zum Send selbst wurde die Gemeinde überall durch das Geläute aller Glocken berufen. Item, heißt es im Sendweisthum von Simmern unter Dhaun, zu der zyt, als dem sintherrn gelegen ist, den h. sint zu halten, sal man zusam lüden mit allen clocken und dazu sich schicken sintscheffen und ander gehörigs. Wer aber waren die, welche sich beim h. Send zu stellen hatten? Das waren beim Archidiakonatssend alle erwachsenen Glieder der Pfarrgemeinde, mit Ausnahme derer, die unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Bischofs standen. In Cochem sollten alle Pfarrgenossen anwesend sein mit Ausnahme der Ritter und deren Söhne sowie der Hirten. Das Bopparder Weisthum nahm neben den Hirten alle, die umb noit (aus Noth) arbeiteten, aus. Wer ohne Noth weg blieb, hatte in Cochem 1 Sester Wein zu liefern, in der Pfarrei Laubach 14 Schillinge, in Boppard 10 Pfennige, man war jedoch zufrieden, wenn aus jedem Hause zum wenigsten eine Person sich einfand.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß außer der Frühmesse, derer das Cardener Sendregister bei dem Send in Enkirch gedenkt, noch ein zweiter Gottesdienst gehalten wurde, vielmehr anzunehmen, daß der Sendherr, wenn er nach dem Morgenimbiß zum zweitenmal in die Kirche trat, sich sofort am Sendtische niederließ und den Send begann. Nach einer älteren Ordnung sollte der Sendherr, nachdem er den Send mit einer angemessenen Ansprache eröffnet hatte, aus dem Kirchspielsvolke ex plebe sieben Männer, die ihm die verständigsten, ehrbarsten und wahrhaftigsten däuchten, auswählen und sie verpflichten, so sie etwas erfahren hätten, das dem Willen Gottes zuwider in der Pfarrgemeinde geschehen sei, daß sie solches nicht wollten verheimlichen aus Gunst oder Furcht, sondern daß sie wollten getreulich die Fragen beantworten, die man an sie thue. Die Erwählten mußten darüber einen Eid zu den Heiligen schwören und dabei mit ihrer Hand die auf dem Sendtische stehenden Reliquien berühren. Nach der Eidesleistung redete sie der Bischof folgendermaßen an*): „Sehet zu, lieben Brüder, daß ihr dem Herrn euren Eid haltet, denn ihr habt nicht einem Menschen, sondern Gott eurem Schöpfer geschworen. Wir,

*) Nach einer Mittheilung des Weihbischofs Würdtwein.

die wir seine Diener sind, begehren nicht eure irdische Habe, sondern suchen das Wohl eurer Seelen. Hütet euch etwas zu verheimlichen und dadurch die Vergehen anderer euch zur ewigen Verderbniß zu wenden." Beim Beginn des Sends stellte der Sendherr an die Sendschöffen ähnliche Fragen, wie sie auf den weltlichen Rügegerichten an die Gerichtsschöffen gestellt zu werden pflegten, als: ob es von der Zeit, von Tag und Stunde sei, den h. Send zu besitzen, ob derselbe der Gemeinde auch vorschriftsmäßig verkündet worden, wer berechtigt sei, in der Gemeinde den Send zu hegen u. s. w. Hatten die Schöffen diese Vorfragen in herkömmlicher Weise beantwortet, so that der Sendherr Bann und Frieden im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes. Darauf begannen die eigentlichen Sendfragen*), in welchen zunächst erforscht wurde, zu Ehren welches Heiligen die Kirche geweihet sei, wie viel Altäre die Kirche besitze, wie die Altäre bedient würden, welche Gefäße und Bücher vorhanden, worin das Gefälle und Einkommen der Kirche bestehe. War dieses er-

*) Nach der Sendordnung, wie sie der Abt Rhegino von Prüm gegen Ende des 9. Jahrhunderts in seinem Büchelchen de ecclesiasticis disciplinis et religione Christiana zusammengetragen hat, sollte der Sendherr, nachdem er erforscht, zu Ehren welches Heiligen die Kirche geweiht sei, und wer die Weihe vollzogen, die Kirche beschauen, ob sie wohl gebauet sei, ob nicht Tauben oder andere Vögel darin nisten und die Kirche durch ihren Koth verunreinigen, ob nicht Heu, Getreide und dergleichen in der Kirche aufbewahrt werde, von welchem Metall die signa (Glocken) seien ꝛc. Darauf solle man zum Altar gehen und den betrachten, wie seine Bekleidung beschaffen, ferner ob die Reliquien sorgfältig im Altar verschlossen seien, von welchem Metall die Kapseln und ob diese sorgfältig mit Wachs verklebet, von welchem Metall Kelch und Patene, ob rein von Schmutz, wo sie aufbewahrt werden, ob hinter oder neben dem Altar ein Behälter sei, in den der Priester das Wasser gieße, womit er den Kelch ausgespült und sich selber die Hände wasche, nachdem er den Leib des Herrn genossen ꝛc., ob über dem Altar sich eine Büchse befinde mit dem Leib des Herrn, um den Kranken das viaticum zu reichen, ob die Kirche ein Messebuch habe und zwar plenarium, lectionarium et antiphonarium, welche andere Bücher vorhanden seien, und ob sie an einem reinen Orte aufbewahrt würden: desgleichen sei das atrium, d. h. der Kirchhof, der in der Regel auch der Begräbnißplatz gewesen, zu besichtigen, ob er mit einem Gehege versehen und gegen Verunreinigung geschützt sei ꝛc. Diese Besichtigungen mögen nicht immer während des Sendgerichts vorgenommen worden sein, sondern theilweise vor und nach demselben.

forscht, so hub das eigentliche Rüg- oder Singericht an*), nachdem die Scheffen zuvor aufgefordert worden, zu rügen, was rügbar sei. Nach einem Weisthum der Mainzer Diözese sollten die Scheffen rügen einen leimunt vor einem leimunt, d. h. so jemand einen bösen Leimund habe, sollten sie es nicht verschweigen, doch seien dreierhand Sachen, die sie nicht rügen sollten, ihren eigenen Pfarrer, ihren eigenen Herrn und ihrer jeglicher sein eigne ehliche Frauen: dieses ist jedoch so zu verstehen, daß gegen die Genannten nicht öffentlich vor dem ganzen Kirchspielsvolk sollte Klage erhoben werden, denn die alten Sendordnungen verlangten ausdrücklich, daß der Sendherr die Scheffen darüber vernehme, wie der Pfarrer sein Amt ausrichte und wie sein Wandel beschaffen sei. Bei dem Sendgericht stand jedoch die Anklage nicht bloß den Sendscheffen zu, sondern jeglicher in der Gemeinde, der wider den andern eine Klage hatte, durfte sie vorbringen. That er es aber aus Haß und konnte er die Klage nicht erweisen, so sollte er die Strafe erleiden, die auf dem Vergehen stand, dessen er seinen Nächsten bezüchtiget. Item, heißt es im Weisthum von Boppard, welche person die andre person vor dem heiligen send und sendscheffen rugide von Haß wegen und ym synen guten leumund und gut wort beneme und vernyderte, und konnte das nyt zu bringen mit erbaren gezugen, so sal die person, die den ruget zu unrecht, dieselbe büsse und pene gelten, die die person gegolten sulde hain, wäre sie recht überkommen.

Wird die Frage aufgeworfen, welche Vergehen in dem Sendgericht gerügt worden, so geben die Urkunden unseres Bezirks darauf keine vollständige Antwort. Doch erhellet soviel, das Sendgericht sollte alle Versündigungen wider die heiligen zehn Gebote Gottes und zugleich jede Verletzung der von der Kirche gegebenen Ordnungen rügen. Insbesondere waren es die Sünden der Unzucht, des Ehebruchs, des Meineids, des Wuchers, der

*) Den Namen Singericht, d. h. Sendgericht, führte im Munde des Volkes auch das Vehmegericht, wie man denn auch die Boten dieses heimlichen Gerichts Sendscheffen nannte. Den Beleg dafür liefert das bei Grimm III. 485 abgedruckte Gerichtsweisthum von Kruft, wo erzählt wird, wie ein Einwohner dieses Dorfes durch zwei Boten der Vehme an einem Birnbaum aufgeknüpft wurde.

Sabbathentheiligung, der Verunglimpfung des Nächsten, wornach geforscht wurde, es wurde aber auch bestraft die Lauigkeit im Besuche des Gottesdienstes, das Nichterscheinen bei den Prozessionen, das Nichthalten der Fastengebote, der Ungehorsam gegen die kirchliche Obrigkeit u. s. w.*). Was die Strafen und Bußen belangt, mit welchen diese Vergehungen in unserm Bezirke sind geahndet worden, so ist auch darüber aus der älteren Zeit eine Nachweise uns nicht erhalten, dagegen sind noch vorhanden die Protokolle des Sends, welcher nach langer Unterbrechung im Jahre 1561 in den Pfarreien des Cardener Archidiakonats ist gehalten worden. In den pfälzischen und sponheimischen Theilen des genannten Archidiakonats war im Jahre 1561 die Reformation bereits im vollen Gange, hier und da äußerlich schon vollendet, aber gerade dieses war für den Erzbischof von Trier ein Beweggrund mehr, durch Erneuerung des Sends in den Gemeinden des Erzstifts die Reformationsbewegung zu überwachen und zu unterdrücken. Bei diesem Send waren Leonhard Palzell, Dechant des Stuhles Zell, und der Stiftsherr Eberhard von Carden die Bevollmächtigten des Archidiakons, und wurden in den Pfarreien des Hunsrücks an den überwiesenen Personen die Vergehungen in nachstehender Weise gestraft. Einem Manne, der seinem Weibe schon längere Zeit vor der Verheirathung beigewohnt hatte, wurde auferlegt, mit nackten Füßen und angezündeter Kerze vor dem Sakrament zu gehen. Eine ledige Frauensperson, die mit einem Ledigen Unzucht getrieben, sollte zu ihrem Antheil zwei Gulden zahlen. Ein Ehemann, der mit einer Anverwandten des Pastors gehurt, wurde auf Fürbitte ehrbarer Leute dahin begnadigt, daß er nach St. Mathias in Trier wallfahre, dort beichte und communicire. Da-

*) Der Mainzer Domherr von Gudenus sagt, was für Vergehungen und welche Personen der Untersuchung der Archidiakonen unterworfen gewesen, habe er viele Jahre hindurch nicht ermitteln können, bis er zufällig ein Protokoll gefunden über die Visitation, welche der Offizial des Probstes zu Aschaffenburg im Jahre 1502 in den drei Landkapiteln Mundat, Tauber und Rothgen gehalten habe. Die Mehrzahl der dabei gerügten Fälle sind Unzucht, Scheltworte, besonders solche, die auf dem Kirchhofe gewechselt worden, Nichtentrichtung des Zehnten und Kirchenzinsen, Meineid, Ungehorsam gegen den Pleban, Unterlassung der Abendmahlfeier, Versagung der ehelichen Pflicht, Bruch des Eheverlöbnisses ꝛc.

neben hatte er ein Malter Korn an die Armen und acht Gulden zu den Sendkosten zu geben. Die Verwandte des Pastors wurde gleichfalls zu einer Wallfahrt nach St. Mathias verurtheilt, und zwar solle sie dorthin wandern barfuß und im Büßerkleide, in vestibus laneis, und daneben an das Sendgericht 2 Gulden zahlen. Einem Manne, der wegen Ehebruchs bereits von den weltlichen Beamten um 80 Gulden war gestraft worden, wurde noch eine Wallfahrt nach dem Kloster Einsiedeln in der Schweiz auferlegt. Dagegen ward ein anderer Ehebrecher, der bereits Kerkerstrafe erlitten hatte, darnach baarhaupt und baarfuß vor dem Heiligen in der Prozession gegangen war, und den man daraufhin in seiner Gemeinde nach abgelegter Beichte zur Communion zugelassen, vom Sendgericht nicht weiter bestraft, sondern entlassen*). Ein Mann der auf St. Bartholomäi gearbeitet, mußte einen Gulden zahlen, andere, die auf Laurentii Getreide gereinigt, Frucht eingefahren, deßgleichen etliche, welche auf einen Sonntag Garben heimgetragen, wurden zu Geldstrafen von einem bis drei Gulden verurtheilt. Leute, die am Sonntag gefischt, mußten ein Pfund Wachs an die Kirche liefern. In einer andern Gemeinde wurden zwei Krämer jeder um zwei Gulden gestraft, dieweil sie nächst bei der Kirche vor und nach der Messe ihre Waaren feil geboten und dadurch das Volk vom Gottesdienst abgehalten hatten. Die Geldbuße für Sabbathentheiligung stieg hie

*) Anderen des Ehebruchs Ueberführten wurden als Büßer gleichfalls Wallfahrten auferlegt. Michels Greth zu . . . . hatte vor 40 Jahren mit einem Ehemann zu thun und war darum schon von den Beamten gestraft worden. Des ohngeachtet wurde ihr aufgegeben, eine Wallfahrt nach dem ohnfern Wittlich gelegenen Kloster Eberhards Clausen zu machen. Eine andere, die man vor etlichen Jahren mit einem Manne zusammengefunden, sollte gleichfalls nach Clausen pilgern, daneben an die Armen 2 Simmer Korn und zu den Sendkosten 4 Gulden zahlen. Einem Ehebrecher, der vom Amtmann zu Cochem etliche Wochen eingesperrt gewesen, wurden drei Wallfahrten auferlegt. In Betreff eines Weibes, das man mit einem Schäfer im Ehebruch ertappt hatte, lautete das Urtheil, sie solle barfuß nach St. Mathias wallfahrten und 2 Gulden 14 Albus zu den Kosten zahlen. Einer andern Ehebrecherin erließ man die Geldstrafen, dieweil sie arm war, und legte ihr nur eine Wallfahrt nach Clausen auf. Die Wallfahrer mußten von der Geistlichkeit des Wallfahrtortes einen Schein bringen, daß sie allda erschienen seien und gebeichtet haben.

und da bis zu fünf Gulden, öfters aber wurde statt der Geldbuße eine Wachslieferung an die Kirche auferlegt. Ein Kirchenmeister, der betrogen und den Pfarrer verspottet hatte, mußte nach St. Mathias wallfahrten und sieben Gulden zahlen. Welche Buße dem Pastor auferlegt worden, gegen den die Sendscheffen und die Gemeinde mancherlei Klagen eingebracht hatten, unter andern auch die, daß er die gestifteten Frühmessen nicht halte und einen unzüchtigen Wandel führe*), ist im Sendprotokoll nicht vermeldet.

Nach dem Sendweisthum von Boppard konnte der Senddechant die erwiesenen Vergehen mit 60 Schillingen bestrafen, in Betreff der Wucherer aber und der Meineidigen hatte er sich des Urtheils zu enthalten, denn das Gericht über diese hatte der Erzbischof sich vorbehalten. Unterwarf sich ein Gemeindeglied der über es verhängten Buße nicht, so wurde es öffentlich in der Kirche zum Gehorsam gemahnt und gebannt. Verharrte die Person, Mann oder Frau, nach Ablauf eines Jahres noch in ihrem Ungehorsam, so war der Senddechant nach den Bestimmungen des bopparder Weisthums berechtigt, in Betreff des Ungehorsamen Beschwerdebriefe ausgehen zu lassen und den Gesang zu verschlagen, d. h. die Kirche mit dem Interdict zu belegen. Alsdann sollte das weltliche Gericht den Widerspenstigen so lange an Leib und Gut strafen, bis er Gott, desgleichen dem Senddechant und den Sendscheffen Genugthuung leistete.

Gegen Ende der mittelalterlichen Zeit hat es sich bei den weltlichen Rügegerichten nicht selten ereignet, daß die Scheffen, um die Gerichtsinsassen den oft sehr harten Strafen der adlichen Vögte zu entziehen, deren Aufforderung, fürzubringen, was rugbar sei, dahin beantworteten, sie wüßten nichts Straffälliges anzuzeigen, es sei seit dem letzten Gedinge Friede und gute Ordnung in der Gerichtsgemeinde gewesen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses auch beim h. Send öfters die Erklärung der Scheffen gewesen. Die**) von Sabershausen, sagten beim Send von 1561, es sei ihnen nichts bekannt, das rugbar sei, und auch

*) Quod prolem excitaverit.

**) Bei Lütz heißt es von den 11 Sendschöffen: Habita deliberatione nihil accusaverunt.

die von Beltheim fanden in ihrer Gemeinde nichts Strafbares. Aber die Sendherrn ließen sich mit einer solchen Antwort nicht immer abfinden, dieweil es ihnen jedoch auch wieder lästig war, die Vergehungen alle im Einzelnen zu untersuchen, wurden von ihnen nur noch die schweren Vergehen besonders gerügt und für die übrigen als Buße ein bestimmtes Maß an Frucht oder Wein oder auch ein gewisser Geldbetrag genommen. Die Leistung nannte man die gemeine Besserung, auch die gemeine Buße*). Die Scheffen der Kirche Getzbach weisten, die gemeine Buß ist 6 Pfg., d. h. für jedes Haus in der Gemeinde. In der Pfarrei Simmern unter Dhaun betrug die gemeine Besserung 6 Albus, wozu die Tochtergemeinde Weiler die Hälfte geben mußte und die andere Hälfte von der Pfarrkirche getragen wurde, daneben aber mußte noch jeder Handwerksmann 2 Pfg. zahlen und ein Bauersmann 1 Pfg. Die Sendscheffen von Sobernheim weisten, 18 Schillinge seien dem Sendherrn zu geben für die gemeine Wette und darum, daß die Gemeinde nicht zum Sende gedrungen sei. Im Kirchsprengel Traben zahlte jeder Bürger einen Heller. In den geldarmen Pfarreien des Hunsrücks wurde wie in den Gemeinden der Eifel die gemeine Besserung in Hafer entrichtet. So lieferten die Gemeinden Bell, Mannebach und Laubach jede als gemeine Buße 4 Malter Hafer. Die Gemeinde Kisselbach 8 Malter, die Gemeinden Sevenich und Gundershausen je 3 Malter und die Gemeinde Beltheim einschließlich der Tochtergemeinden Goedenroth und Braunshorn 9 Malter**). In Betreff der Gemeinde Roth heißt es im Sendregister: Ehedem hätten die Pfarrgenossen 3 Malter Hafer gegeben, sie wollten aber fortan nichts mehr geben, deßhalb sei allda nicht weiter Visitation zu halten.

*) Im Cardener Sendregister, das zum größeren Theil lateinisch geschrieben ist, wird die Leistung bezeichnet als gemacht, pro communi defectu oder pro defectu ecclesiae. Bei der Gemeinde Laubach heißt es: Item communitas dabit pro communi defectu ecclesiae 6 maldra avenae; bei der Gemeinde Cleinich: Item communitas dabit pro defectu ecclesiae 7 maldra per totam parrochiam. Unter ecclesia ist die Pfarrgemeinde oder das Kirspel-Volk zu verstehen.

**) Die Sendscheffen von Halsenbach erkannten dem Sendherrn 4 Boppарder Malter Hafer zu und fügten hinzu, es solle ein frommer Müller aus der Schönecker Mühle kommen und solle in einer frommen Hand einen gerechten Sester bringen, damit solle der Hafer gemessen werden.

Wenn bei den Abgaben an den Sendherrn allerwärts die Handwerker einen höhern Anſatz hatten als die andern Pfarrgenoſſen, ſo hatte dieſes den nämlichen Grund, aus welchem beim h. Send die Müller und Bäcker für den Tiſch des Sendherrn Kuchen, die Schmiede für ſeine Roſſe Hufeiſen bringen mußten, nämlich den, daß ſie in in ihrem Gewerbe öfter als andere den Sabbath brachen, d. h. Werktagsarbeit an Sonn- und Feiertagen verrichteten. Wo die gemeine Beſſerung in Hafer entrichtet wurde, mußten die Handwerker zu dieſer Lieferung ihren Beitrag leiſten und außerdem von ihrem Handwerk noch einen kleinen Geldbetrag geben. In der Pfarrei Bacharach gab das einzelne Handwerk 6 Pfg., höher war der Satz in St. Goar, denn allda mußten Fiſcher, Müller, Schuſter jeder 9 Pfg. entrichten, desgleichen jeder Schenk- und Gaſtwirth, quilibet tabernarius et hospitalarius, einen Sester Wein. Zu derjenigen Buße, welche häuſerweiſe geleiſtet wurde, hat man nur die Häuſer herangezogen, wo das Bett noch ganz geweſen, d. h. die Ehe noch beſtand, und nicht bloß die Wittwen, ſondern auch die Wittwer waren der Abgabe gefreit. Dieſelbe Vergünſtigung genoſſen auch die Sendſcheffen.

Da die Kirchen durch die größere Feſtigkeit ihres Baues und als geheiligte Stätten, deren Plünderung mit ſchweren Strafen geahndet wurde, mehr Schutz gewährten gegen Brand und Raub als die Häuſer der Kirchſpielsinſaſſen, ſo verwahrten dieſe nicht ſelten ihre werthvollere Habe in Schuppen, die ſie auf dem Kirchhofe errichtet hatten, oder in Kiſten, für welche ihnen in der Vorhalle, nicht ſelten auch im Innern der Kirche ein Platz eingeräumt war *). Eine ſolche Vergünſtigung wurde natürlich nur

*) Welche Bewandtniß es gehabt mit den cistis und casis in den Kirchen und auf den Kirchhöfen, welche das Cardener Sendregiſter ſo häufig erwähnt, war dem Verfaſſer lange räthſelhaft, bis er in einem Reiſeberichte las, daß noch heute in den Sachſendörfern Siebenbürgens, woſelbſt die Kirchen durch ihre hohen Ringmauern kleine Feſtungen bilden, jeder Hausvater des Kirchſpiels an der Kirche oder deren Ringmauer ſeine beſondere Hütte hat, in welche er ſich früher bei den häufigen Einfällen der Magyaren und Tartaren mit Weib und Kind ſammt ſeiner werthvollern Habe zurückzog. Weitern Aufſchluß gab das von Grimm Bd. III. 94 mitgetheilte Weisthum des ohnfern Paderborn gelegenen Kirchſpiels Borchen. Nach demſelben durften die ſogenannten Hofmaier ſich gegen Entrichtung eines Zinſes an die Kirche auf

gewährt gegen eine Abgabe an die Kirche, und weil es den kirchlichen Ordnungen zuwider war, den Raum in solcher Weise zu schmälern und zu versperren, so mußte von diesen Schuppen und Kisten auch an den Sendherrn eine Abgabe entrichtet werden, wobei jedoch die Kisten der Sendschessen frei waren. In der Pfarrei Laubach bezog der Sendherr von jeder Kiste cista einen Albus, an andern Orten von einem Schuppen casa zwei Albus. Da auch von den Häusern, welche einen Ausgang nach dem Kirchhofe hatten, derselbe mancherlei Verunreinigung und Versperrung erlitt, waren solche Ausgänge oder Thüren gleichfalls mit einer Abgabe an den Sendherrn belegt. Zu St. Goar mußte jede Thür auf dem Kirchhofe einen Sester Wein liefern.

Außer den namhaft gemachten Bußen und der Bewirthung empfing der Sendherr noch eine besondere Gebühr für die Hegung des Sends. Diese Gebühr hieß im Erzsprengel Trier cathedraticum, zu deutsch Stuhlrecht, und hatte diesen Namen von dem erhöhten Stuhl, cathedra, auf welchem der Sendherr bei Hegung des Sends saß*). Im Mainzer Sprengel theilte sich die Gebühr in das Stuhlrecht und in das Schlüsselgeld. Bei Letzterem hat man wohl zu denken an den Binde- und Löseschlüssel, d. h.

---

dem Kirchhofe eine Schüre (Scheune) erbauen, darin sie zur Fehdezeit ihr Vieh und ihre sonstige werthvolle Habe bargen. Zugleich durfte im Vordertheil der Kirche, auch unter dem Thurme, aber nit up dem kor jeglicher Bauersmann einen Kasten im Maaße von 4 bis 5 Malter Korn aufstellen, ein Kötter dagegen nur von 1 bis 2 Mltr., doch sollte in der Kirche soviel Raum bleiben, daß die Leute nicht genöthigt seien, auf die Kasten sich zu setzen und Polterung zu machen. Auch der Pfarrer sollte seinen besonderen Kasten haben und zwar von solchem Umfang, daß er 5 bis 6 Mltr. Korn fasse. Diese Kasten durften nur aufgestellt werden, wenn der Abt des Klosters Abdinghofen zu Paderborn, der mit zu den Erbgenossen des Kirchspiels Borchen gehörte, es als eine Nothsache erkannte, und mußten die Berechtigten die Kasten also stellen, daß der Kirchherr nicht durch sie am Gange durch die Kirche und am Gottesdienst gehindert wurde.

*) Von dem Sitzen des Sendherrn auf einem erhöhten Stuhle kommt der Ausdruck den Send besitzen für den gleichbedeutenden den Send hegen oder halten. In Köln hielt das Sendgericht über des Erzbischofs Mannen der erzbischöfliche Kaplan und zwar im alten Bischofshause vor der Kapelle des h. Johannes, allwo zu dieser Gerichtshandlung ein steinerner Stuhl, lapidea Cathedra, aufgerichtet war. Vgl. Grimms Weisthümer Bd. II. 749—754.

an die Schlüſſelgewalt der Kirche, welche ja der Sendherr ausübte, ſo oft er den h. Send beſaß. In Simmern unter Dhaun empfing der Mainzer Domprobſt als Sendherr 7½ Schilling Stuhlrecht und einen Tornis Schlüſſelgeld. Das Stuhlrecht zahlte halb der Abt von St. Maximin als Gyffter der Kirche und halb die Kirche, das Schlüſſelgeld wurde ganz von der Kirche getragen. Gleicherweiſe lag auch in dem Sprengel von Trier die Zahlung des Stuhlrechts an dem einen Orte dem Patron, an dem andern dem Paſtor, an einem dritten der Gemeinde ob. In Sevenich zahlte es die Gemeinde, in Cleinich der Inhaber der Paſtorei, in Winningen gaben die Domherrn von Aachen als Zehntherrn 32 Albus und der Zentner brachte Namens der Gemeinde 16 Heller. Hier und da wurde das Stuhlrecht auch aus den Kirchengefällen beſtritten. Es wurde in der Regel dem Sendherrn auf den Hochaltar unter die Mappe gelegt. So heißt es bei Enkirch: Item wenn der Sendherr ſich vom h. Send erhoben und nach Vollendung an den Hochaltar treten wird, ſoll er daſelbſt unter der Mappe sub mappa finden 24 Schilling Trierer Heller und eine Unze. In Gundershauſen ſollte der Sendherr 10 Bopparder Schillinge*) und drei Unzen leichter Münze auf dem Altar finden. Es war das Kathedratikum in der Regel höher in den umfangreichern Kirchſprengeln, geringer in den kleinern, bisweilen war jedoch auf den Umfang der Pfarreien keine Rückſicht genommen. Einzelne Pfarreien waren des Stuhlrechts gefreit, ſo Sabershauſen und Beltheim, Beltheim wohl deßhalb, weil der Archidiakon Gyffter der Kirche war und ſeine Altariſten auf Biſchofsſtein die Nutznießer der Paſtoreigefälle. In manchen Pfarreien mußte noch ein beſonderes Schryffgeld, d. i. Schreibgeld, im Betrage von 4 bis 18 Albus gezahlt werden. Was die Boten, cursores, belangt, welche die Perſonen herbeiriefen, die im Send erſcheinen ſollten und nicht erſchienen waren, deßgleichen die ſonſt

*) Der Bopparder Schilling, heißt es im Regiſter, mache 2 Albus, und die 3 Unzen Heller leichter Münze ſeien 40 Heller. In Bacharach, wo das Stuhlrecht 3 Mark 3 Unzen betrug, wurde die Mark berechnet zu 27 Albus, überhaupt iſt das Sendregiſter ſehr genau in Bezeichnung der Geldbeträge, und gibt häufig an, wie viel die ältern in Abgang gekommenen Münzen, Marken, Schillinge, Denare, in den neuen Münzen betragen.

nöthigen Gänge thaten, so lag deren Belohnung der Kirche ob. Boten, heißt es im Weisthum von Simmern, soll die Kirche bestellen, zu dem Imbs jedoch, das der Sendherr in Wesel den Geistlichen und Scheffen zu geben hatte, mußte er auch die drei Boten ziehen.

Die Sendscheffen zogen in allen Pfarreien ein Drittel der Bußen. Item, heißt es bei Kisselbach, die 14 Sendscheffen haben das Drytteil von der rogen; bei Winningen: Item ein Handwerk gibt 5 Heller und haben die Sendscheffen von allem den dritten Theil mit Ausnahme des Kathedratikums.

Die Feiertagsentheiligung, genannt die Fyrbrucht, wurde nicht bloß beim h. Send, sondern auch in den Zwischenzeiten gestraft und zwar durch den Pfarrer und die Sendscheffen, und sollte ein Scheffen, wenn er den Feiertag gebrochen, doppelt so viel an Strafe zahlen wie der gemeine Mann. Item, lautet das Simmerer Weisthum: Von der Fyrbrucht ist ein gemeiner man 20 Pfg. und ein sintscheffen doppel, der jüngst unter den sintscheffen sal ins (d. h. die Strafe) ufheben und der kirchen geben zwei deil und den sintscheffen geben das dryt deil. In Sobernheim weisten die Scheffen: Die Ruwe und pene von der Fyrbrucht seye 30 Heller und gebür dem Pfarrer $^1/_3$ tel, den Sendscheffen $^2/_3$ tel, daneben durfte der Pfarrer die Gestraften noch weiter strafen zu Luchtsel in die Kirche (zum Geleucht in der Kirche) so hoch als er vermeine.

Im Laufe der Zeit war es von mancher Leistung ungewiß geworden, ob dieselbe zum Kathedratikum oder zu den Bußen gehöre. Aus dieser Ungewißheit erwuchsen zwischen dem Sendherrn und den Sendscheffen mancherlei Irrungen, zumal die Begehrlichkeit nicht selten auf beiden Seiten gleich groß war. Deßhalb war man denn auch beiderseits darauf bedacht, die gegenseitigen Leistungen so genau als möglich zu bestimmen, und wenn der Sendherr im Sendregister vermerken ließ, an dem Kathedratikum hätten die Scheffen keinen Antheil, so ließen diese wiederum, wo sie berechtigt waren, vom Sendherrn einen Imbs zu verlangen, in das Sendweisthum aufnehmen, er sei schuldig, ihnen gute Kost zu reichen*). Solche Weisungen schmälerten dem Sendherrn seine

*) Bei Wesel heißt es: Item want der sent besessen ist, dann iß der

Einnahme um ein Bedeutendes und von manchen Orten mag er, wie von Traben, nicht ſehr viel weggetragen haben. Bei der Viſitation von 1561 hatten die Bevollmächtigten des Archidiakons in den Pfarreien des Stuhles Zell eingenommen 151 Gulden Geld, darunter an Stuhlrecht 10 Gulden 3 Albus 5 Heller, und 33 Mltr. Hafer. Davon lieferten ſie bei ihrer Heimkehr ab an den Archidiakon 78 Gulden 4 Albus 1 Heller, das Uebrige hatten ſie auf der Reiſe verausgabt. An einzelnen Orten beliefen ſich ihre Zehrkoſten auf 6 Gulden, an andern, wo ſie freie Bewirthung hatten, ſchenkten ſie einen Gulden in die Küche, für die Pferde, die ſie aus der Eifel genommen, gaben ſie 4 Malter Hafer als Miethe.

ſentherr ſchuldich goit koſt zu doin 14 ſcheffen, 3 bodden, dechan, dem parrer, dem cloeckner und 4 cappellanen und zehen dorfſcheffen allen gütlich zu doin. In Metternich mußte der Sendherr den Scheffen ein gutes Mittagsmahl geben, es mußte aber jeder Scheffen eine Flaſche Wein, vasculum vini, mitbringen. An einem andern Orte begehrten die Scheffen, das Imbs ſoll gleich ſein dem Imbs bei Hochzeiten. Zu Spey, woſelbſt der Sendherr den 7 Scheffen und den 3 Patronen, desgleichen dem Pleban und Kaplan den Koſten zu geben hatte, war beſtimmt, es ſolle gegeben werden Erbſen und Speck, Rindfleiſch mit Senf, Schweinefleiſch in gelber Brühe und Schweinebraten.

III. Abſchnitt.

Das chriſtliche Leben.

Die mittelalterliche Zeit war mehr wie die jetzige eine Zeit roher Gewaltthätigkeit und grober Sinnlichkeit, aber in gleicher Weiſe hatte auch die Frömmigkeit jener Zeit eine Tiefe und Stärke, eine Innigkeit und Sinnigkeit, wie ſie ſich in unſrer Zeit nur ſelten findet. Schaut man die Bilder der Ritter und Edelfrauen an, wie unſre mittelalterlichen Kirchen ſie uns in ihren Wand- und Glasmalereien vor das Auge bringen, betrachtet man die Geſtalten der Edlen unſrer Landſchaft, wie ſie die Hand des Bildhauers gebildet hat auf ihrem Grabe, das ſie ſich ſo gerne bald in dem Innern, bald in der Vorhalle eines ihnen werthen Gotteshauſes erwählten, welche ſeelenvolle Frömmigkeit iſt öfters ausgegoſſen über ihr Antlitz, welche tiefe Beugung vor dem Allheiligen und Allgewaltigen, welche innige Andacht prägt ſich aus in ihrer ganzen Haltung! Es hätte aber der Künſtler ſolche Frömmigkeit und Andacht nicht auf die Leinwand zaubern, nicht in das Glas hinein bilden, noch aus dem todten Geſtein herausarbeiten können, wenn ſie ihm nicht in ſeiner Umgebung als ein Lebendiges entgegengetreten wäre, oder wenn nicht wenigſtens er ſelbſt während der Stunden der Arbeit ſie im eigenen Herzen getragen hätte. Die Frömmigkeit der mittelalterlichen Zeit wählte für die Kirchen, die ſie baute, gerne anmuthsvoll gelegene Höhen, wo das Licht der Erdenſonne in vollen Strömen in das Innere eindringen konnte, und die Opfer, welche ſie für den Bau und für die Ausſchmückung ihrer Gotteshäuſer brachte, ſind ein beredtes Zeugniß dafür, daß in den Gemüthern Sehnſucht und Liebe war zu dem beſeligenden Lichte, das Gottes Barmzigkeit in Chriſto Jeſu der Welt hat aufgehen laſſen. Wie aber jene das Licht ſuchende und das Licht liebende Zeit ſich ſogar äußerlich vom Lichte wieder abwandte und ihm das Dunkel vorzog, was ſich ſchon darinnen zu erkennen gibt, daß ſie die Gottes-

dienſte theilweiſe in die Nachtzeit verlegte und die Gotteshäuſer in ihrem Bau der Art geſtaltete, daß das von Außen einſtrömende Licht vielfach gebrochen ward, und dadurch, wenn auch nicht das Innere der Kirche, ſo doch der Chor mit dem Altar bei der größten Tageshelle in einem Halbdunkel ſtand, gleicherweiſe war die Herzensfrömmigkeit nicht eine durch und durch lichte, vielmehr hatte auch ſie ihre dunklen Seiten und dieſes, abgeſehen von manchem Andern, hauptſächlich dadurch, daß ſie mehr oder minder eine mönchiſche war. Das Sichzurückziehen aus der Welt in Einöden und Klöſter, das Verbringen der Erdenzeit in gehäuften Andachtsübungen und ſtrengen Büßungen betrachtete man als die Spitze und Krone der chriſtlichen Frömmigkeit. Der Name die Religiöſen, religiosi, wird von der mittelalterlichen Kirche nicht denen gegeben, die ſich, welches auch ihr äußerlicher Stand war, in Geſinnung und Wandel als zu Gott Geſammelte oder als Gottesfürchtige erwieſen, ſondern bloß den Gliedern des Mönchſtandes. Nur das Mönchs- oder Kloſterleben ward als ein vollkommen religiöſes Leben angeſehen und Religion, religio, genannt. Eben darum haben wir bei unſrer Schilderung des chriſtlichen Lebens in unſrer Landſchaft während der mittelalterlichen Zeit zunächſt die klöſterlichen Vereine in das Auge zu faſſen.

Die Zahl der klöſterlichen Vereine war nicht klein und würde ungleich größer erſcheinen, wenn in den Kreis unſrer Darſtellung ſämmtliche Kloſterſtiftungen in der Landſchaft zwiſchen Rhein, Moſel und Nahe gezogen würden. Es war kein Theil dieſer Landſchaft von Klöſtern ganz entblößt, mit einziger Ausnahme des heute noch ſtark bewaldeten Gebiets der oberen Nahe. Von Sobernheim an aufwärts bis zu den Quellen der Nahe fand der an Kloſterheerden ſo gern raſtende Pilger einen ſolchen Heerd nicht mehr, er mochte ſeinen Weg durch das Flußthal nehmen, oder über die demſelben zur Rechten und Linken ziehenden Höhen wandern*). Es führten wohl noch bis in die neuere Zeit die zwiſchen Oberſtein und Herſtein gelegenen Weiler Gottſchiedt, Regulhauſen, Gerach und Hintertiefenbach den Namen: die Abtei

*) Die nächſten Klöſter jenſeits der Quellen der Nahe waren die Benediktiner-Abtei Tholei und das Franziskanerklöſterlein Wüſtenbüchel, das in dem Pfarrſprengel Hermeskeil im Gerichtsbezirke des Schloſſes Grimburg lag.

oder auch auf der Abtei, „uf der Eptygen," aber diese Benennungen rühren nicht daher, daß in Mitte der genannten Ortschaften ehemals eine Abtei lag, sondern weil dieselben mit ihren Hofstätten, Aeckern und Wiesen zinspflichtiges Eigenthum einer Abtei gewesen sind, nämlich der Abtei Metlach an der Saar. Anders als im obern Nahethal verhielt es sich am untern Glanthale. Die Kirche des Fleckens Offenbach, deren herrlicher Bau die Bewunderung jedes kunstsinnigen Auges erregt, trotzdem daß derselbe nicht zur Vollendung gekommen und überdieß im Laufe der Zeit noch schnöde Verstümmelnng erlitten hat, war eine Klosterkirche. In dem ohnfern des Fleckens Offenbach gelegenen Dorfe Sulzbach hatten die Meisenheimer Ordensherrn ihren anfänglichen Sitz, wie denn aus diesem Grunde der Ort noch heute im Munde des Volkes Herren-Sulzbach heißt. Der Abtei Disibodenberg, deren Mauerreste sichtbar sind auf dem Hügel, an dessen Fuße Glan und Nahe ihre Gewässer vereinigen, deßgleichen des Klosters Sponheim, das wenige Wegstunden vom Disibodenberg entfernt auf einem Vorberge des waldigen Soones erbaut war, ist bereits in den vorangehenden Abschnitten ausführlich gedacht. Ganz in der Nähe der letzteren so weithin gekannten Klosterstiftung fanden sich zwei andere minder bekannte Klöster. Davon lag das eine in stiller Waldeinsamkeit südwestlich von Sponheim, nicht weit von den Quellen des Bachs, der an Waldbekkelnheim vorüber der Nahe zufließt. Das andre war in nordöstlicher Richtung von Sponheim erbaut, in einem Winkel jenes Thales, das sich von Brauweiler gen Roxheim zieht. Das erstere hatte den Namen die Marienpforte, porta Mariae, das andere hieß, dieweil erbaut zu Ehren der heiligen Katharina, gleich dem Kloster am Sinai, St. Katharinen, und nannte man wie dorten des Klosters unmittelbare Umgebung das Katharinenthal. Das in höchst fruchtbarem Gelände liegende Städtlein Sobernheim barg in seinen Mauern neben einer Johanniter-Komthurei nur noch eine Beguinenklause. Reich an Klosterstiftungen war dagegen Kreuznach, die Hauptstadt der vordern Grafschaft Sponheim. Allda erhob sich schon außerhalb der Ringmauern an der Stelle, wo jetzt der Oranierhof steht, das stattliche Gebäude des St. Petersklosters, und im Innern der Stadt fanden sich abgesehen von der Nonnenklause, die längere Zeit mit der Bubenkapelle vereinigt ge-

weſen, zwei Mönchsklöſter. Davon lag das eine mit der Kirche zu St. Wolfgang in der Altſtadt auf dem rechten Naheufer, und das andre, deſſen Kirche dem heiligen Nikolaus geweiht war, auf dem linken in der ſogenannten Neuſtadt. — Nachdem das neben dem Grabe des h. Goar erbaute Kloſter in ein Chorherrnſtift umgewandelt war, verblieb unſerm Bezirke am Rheine nur noch ein einziges Kloſter. Es war dieſes das Klöſterlein Fürſtenthal, welches zwiſchen Bacharach und Rheindiebach ohnfern der alten Burg Fürſtenberg in dem engen Thale der Windsbach lag. — Gleicherweiſe gehörte von den Moſelklöſtern nur ein einziges unſerm Bezirke an, nämlich das ſo lieblich gelegene Kloſter auf dem Wolfer Berge ohnfern Trarbach. Wie unwirthlich auch vor wenigen Jahrhunderten noch das Gebirge des Hunsrückens geweſen, dennoch wurden auch ſeine Höhen und Thäler und zwar ſchon frühe zur Gründung von Klöſtern gewählt. Im Thale der Simmer, eine kleine Meile von der Stadt Simmern abwärts, war das Kloſter Ravengirsburg erbaut, und faſt gleichweit entfernt von derſelbigen Stadt, doch in andrer Richtung, ſah man die Gebäude eines zweiten Kloſters, nämlich die des an der Quelle der Chumbd gelegenen Frauenkloſters Chumbd, Comeda. — Endlich darf bei Aufzählung der klöſterlichen Vereine unſers Bezirks nicht unerwähnt bleiben die in Kirchberg neben der Pfarrkirche erbaute Nonnenklauſe, wie auch deſſen gedacht werden muß, daß längere Zeit hindurch Frauenklöſter verbunden geweſen ſind mit den Männerklöſtern von Ravengirsburg, Sponheim und Diſibodenberg.

Fragen wir nunmehr, welcher Art die klöſterlichen Vereine unſers Bezirks geweſen ſind, d. h. welchem Orden dieſelben angehört haben, ſo ſtellen ſich die verſchiedenen Mönchs- und Frauenorden, die während der mittelalterlichen Zeit in Deutſchland Eingang gefunden haben, wenn auch nicht alle, ſo doch in der Mehrzahl vor unſer Auge. Das Kloſter Ravengirsburg bewohnten Auguſtiner-Chorherrn, das St. Peterskloſter in Kreuznach Auguſtiner-Chorfrauen. Die Mönche, welche anfänglich an den Gräbern des h. Goar und des h. Diſibod gebetet haben, waren der Regel des h. Benedikt unterworfen. Auch das Kloſter Sponheim war gleich bei ſeiner Gründung dem Benediktinerorden übergeben worden und iſt bei demſelben bis zu ſeiner Auflöſung

verblieben. Gleiche Bewandtniß hatte es mit dem Marien-Kloster Offenbach am Glan, das ein Nebenkloster der Benediktiner-Abtei St. Vincenz in Metz gewesen und deßhalb meist als Zelle, cella, bezeichnet wird *). Die Frauenklöster Chumbd und St. Katharinen beherbergten Nonnen des Cisterzienser-Ordens, und Mönche eben dieses Ordens zogen im Jahre 1259 in das Kloster auf dem Disibodenberg anstatt der Benediktiner. Die kleinen Klöster Marienpfort und Fürstenthal waren Mönchen des Wilhelmiten-Ordens eingegeben, dessen Glieder, wie die Cisterzienser im Gegensatz zu den schwarz gekleideten Benediktinermönchen weiße Kleidung trugen, und daher vom Volke Weißmäntler genannt wurden. Auch die Bettelorden hatten nicht versäumt, in unserm Bezirk sich anzusiedeln, zu ihren Ansiedlungen aber wählten sie nicht, wie die ältern Mönchsorden, einsame Höhen und stille entlegene Waldthäler, sondern, wie es die von ihnen verfolgten Zwecke mit sich brachten, volkreiche Orte. In Kreuznach bewohnten Mönche des Franziskaner-Ordens, und zwar Minoriten, auch Barfüßer genannt, dieweil sie unbeschuhet, discalceati, waren, das Kloster in der Altstadt; das Kloster in der Neustadt hatten Karmelitermönche inne. Auch der Augustiner-Eremitenorden, dem Luther angehört hat, war in unserm Bezirk vertreten, doch nur in der armen Nonnenklause Kirchbergs **). Das Kloster auf dem Wolfer Berge war durch seine Stifter den Brüdern vom gemeinsamen Leben eingegeben, welche das Volk wegen ihrer grauen Tracht die grauen Brüder, fratres grisei, nannte.

Auch die geistlichen Ritterorden, bei welchen sich mit den drei Mönchsgelübden der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams das Gelübde des Kampfes gegen die Ungläubigen verband, besaßen Häuser und Güter in unserm Bezirk. Der Johanniter-Orden, welcher ursprünglich sich der Krankenpflege gewidmet hatte,

*) Es hießen diese kleinen Klöster monasteriola, auch Probsteien oder Priorate, dieweil sie durch einen vom Hauptkloster entsendeten Probst oder Prior regiert wurden. Ein anderer Name derselben war obedientia. Für das Kloster Offenbach war neben dem Namen cella auch der Name prioratus gebräuchlich.

**) Glieder des Bettelordens der Serviten, servi s. Mariae, Diener der Jungfrau, haben einige Zeit die Kirche Stromberg bedient, und solches in Folge dessen, daß die Kirche dem Servitenkloster in Germersheim einverleibt war.

und deſſen Glieder auf der Bruſt ein weißes Kreuz trugen, beſaßen Komthureien in Meiſenheim und Sobernheim. Der Orden der Tempelherrn, auf deren weißen Mänteln ein rothes Kreuz ſtrahlte, war anſäßig in St. Goar, allwo man innerhalb der Stadt noch die Räume kennt, auf welchen ſeiner Zeit der Tempelherrnhof geſtanden hat *).

Daß nicht wenige Glieder des mittelrheiniſchen Adels dem Tempelherrnorden angehört haben, zeigte ſich im Jahre 1311 bei der Biſchofsverſammlung in Mainz, welche unter dem Vorſitz des Mainzer Oberhirten Peter von Aspelt darüber berathen hat, wie die deutſche Kirche ſich zu verhalten habe gegenüber der Forderung des Papſtes, der auf Andringen des franzöſiſchen Königs Philipp des Schönen den Tempelherrnorden unterdrückt wiſſen wollte. Es hatten die verſammelten Biſchöfe die Berathung darüber kaum begonnen, ſo öffnete ſich die Thüre des Berathungsſaales **), und es ſtürmte, gefolgt von zwanzig andern Rittern, die alle unter ihren Röcken bewaffnet waren, Wildgraf Hugo von Grumbach herein. Nachdem das dadurch entſtandene Getümmel ſich etlichermaßen gelegt hatte, brachte der Wildgraf ſein und ſeiner Begleiter Begehren vor, das dahin ging, es möge Erzbiſchof Peter, bevor die Verſammlung in ihrer Berathung fortfahre und einen Beſchluß faſſe, derſelben die Schrift mittheilen, in welcher der Templerorden das, was ihm zur Laſt gelegt wurde, zu widerlegen ſuchte und von dem jetzigen Papſte an den nächſtkünftigen Berufung einlegte. Der Erzbiſchof willfahrte nicht bloß dieſem Begehren, er redete zu den Aufgeregten noch ſonſt begütigende Worte und entließ ſie mit dem Verſprechen, daß er bei der päpſtlichen Heiligkeit vermittelnd für ſie eintreten werde. Er kam dieſem Verſprechen nach, ſeine

*) Vgl. Grebel Geſchichte von St. Goar S. 373. Auch in Bacharach ſoll ſich ein Tempelherrnhof befunden haben. Es redet von demſelben Oertel in ſeiner Geſchichte der Pfarrei Mannebach und ſagt: Der Orden der Tempelherrn beſaß in Bacharach ganz nahe an dem Orte, da die Eliſabethenkirche erbaut worden, auf dem Platze, da jetzt das Poſthaus ſteht, einen prächtigen Hof, wo ein Komthur wohnte und der dienenden Brüder viele. Die Quelle dieſer Angabe iſt von Oertel nicht genannt.

**) Die Scene iſt von einem alten Mainzer Chroniſten Namens Jakob geſchildert und der Limburger Chronik einverleibt. Gleicherweiſe findet ſich die Erzählung bei Würdtwein Dipl. Mog. II, 33.

Verwendung blieb jedoch ohne Erfolg. Papst Clemens V. hob schon im nächstfolgenden Jahre den Tempelherrnorden auf und gingen darauf die Güter im Erzstift Mainz in den Besitz des Johanniterordens über*). Was die Glieder des aufgehobenen Templerordens betrifft, die sich gleich den Gliedern der andern geistlichen Ritterorden in Ritter, Priester und dienende Brüder theilten, so ist wohl die Mehrzahl der Ritter in den Johanniter- und Deutschherrn-Orden eingetreten. Der Orden der deutschen Ritter besaß in unserm Bezirke kein Haus, es lag aber ein solches zu Coblenz dicht an der Einmündung der Mosel in den Rhein, am sogenamten deutschen Eck**).

Was die Entstehung der klösterlichen Vereine unsers Bezirks belangt, so ist darüber in Betreff der Klöster St. Goar und Disibodenberg das Nähere bereits in dem Eingange dieser Schrift

---

*) Einen Beleg dafür gibt die von Günther III. 178 mitgetheilte Urkunde. In derselben bekennt der Ritter Johannes genannt Voes, daß er die im Bann von Ober- und Niederheimbach gelegenen Weinbergsgüter, die ehemals dem Templerorden gehöret und vom Papste Clemens V. auf dem Concile zu Vienne dem Johanniterorden geschenkt worden, von dem geistlichen Manne Tilmann von Rode, dem Komthur des genannten Ordens in Mainz, als erb und eigen empfangen habe, dagegen verpflichtet sei, das halbe Wachsthum wie vormals zu der Tempelherrn Zeit an das Ordenshaus in Mainz zu geben.

**) Das bunte Bild, welches die in unserm Bezirke ansässig gewesenen geistlichen Orden darstellen, vervollständigt sich durch die Klostervereine in den übrigen Theilen der Landschaft. So waren die beiden Frauenklöster Engelport ohnfern Treyß und Marienrode bei Waldesch dem Prämonstratenserorden eingegeben. Das alte Benediktinerkloster auf dem Beatusberge bei Coblenz bewohnten seit dem Jahre 1831 Mönche des Karthäuserordens. Unter den zahlreichen Klöstern der Stadt Coblenz fand sich ein Dominikaner-Mönchskloster. Das St. Jakobskloster auf dem Berge Padernach ohnfern Boppard, welches für Augustiner-Nonnen erbaut worden, übergab Erzbischof Johann von Trier im Jahre 1496 den nach der Regel des h. Augustin lebenden Kreuzbrüdern, devotis fratribus sanctae Crucis sub regula s. Augustini viventibus, vgl. Günther IV. 725. Das Kloster Engelport stand, man vgl. des Verfassers Schrift: Das Kloster Ravengirsburg II. 28 u. 29, in enger Beziehung zum Kloster Chumbd, das Kloster auf dem Rupertsberg bei Bingen war eine Abzweigung des Klosters Disibodenberg, und haben beide Klöster einen nicht geringen Theil wie ihrer Begiftung so auch ihrer Insassen aus den Städten und Burgen unsers Bezirks empfangen.

mitgetheilt. Nach dem dort Gegebenen verdankt das alte Kloster am Grabe des h. Goar seine Entstehung und Begiftung der Freigebigkeit der Könige aus dem Karolingischen Hause. Daß die Kirche auf dem Disibodenberg, welche in den Stürmen der Zeit in Trümmer gesunken war, wiederum aufgerichtet und in ihr das Lob Gottes von neuem verkündigt wurde, anfänglich durch zwölf weltliche Chorherrn, später durch Mönche des Benediktinerordens, ist vornämlich als das Werk der Mainzer Erzbischöfe Willegis, Lupold, Siegfried I. und Ruthard anzusehen. Alle diese Kirchenfürsten waren der Ansicht, der christliche Sinn, der zu ihrer Zeit nicht geringe Schwächung erlitten hatte, werde neu erstarken, wenn die verfallenen klösterlichen Vereine wiederum hergestellt und daneben noch neue gegründet würden. Bei dieser ihrer Ueberzeugung versäumten sie nicht, die begüterten Edlen unserer Landschaft, wo sich ihnen dazu Gelegenheit bot, zur Stiftung und Begiftung von Klöstern zu ermuntern. Dieses ihr Bemühen blieb nicht ohne Frucht. Noch während sie damit beschäftigt waren, die Stiftskirche auf dem Disibodenberg mit Gütern, Zehnten und andern Gefällen auf's reichlichste auszustatten, wobei ihnen der umwohnende höhere und niedere Adel nicht geringe Beihülfe leistete *), wandelte einer der Grafen, unter welche um jene Zeit die Herrschaft des Nahegaues getheilt war, unter Zustimmung seiner Gemahlin Hedwig, einer Blutsverwandten des Erzbischofs Siegfried von Mainz, seine Burg Ravengirsburg in eine Kirche um. Es war diese Kirche kaum vollendet und zu Ehren des h. Christophorus geweiht, was im Jahre 1072 geschehen ist, als das kinderlose gräfliche Ehepaar anfing, neben der Kirche auch ein Kloster zu erbauen. Graf Berthold und seine Gemahlin Hedwig bestritten nicht bloß sämmtliche Kosten des Baues, sie sorgten auch auf's reichlichste für den Unterhalt der Mönche, die allda nach der Regel des h. Augustinus dem Herrn dienen sollten. Zu dem Ende übergaben sie alle ihre Güter, welche sie auf dem Hunsrücken und an der Mosel, sowie längs

*) Die der Kirche Disibodenberg während des ersten Jahrhunderts nach ihrer Wiederaufrichtung gemachten Schenkungen finden sich zusammengestellt in einer Urkunde des Erzbischofs Adelbert von 1128, die neu abgedruckt ist in Beyers Urkundenbuch I. 519.

des Rheines und an der Nahe beſeſſen haben, darunter namentlich das Erbe zu Ravengirsburg, zu welchem eine nicht geringe Zahl Weiler und Höfe nebſt ausgedehnten Waldungen gehörte, an das von ihnen gegründete Stift, und behielten ſich mit der Schirmvogtei nur die lebenslängliche Nutznießung verſchiedener Güter vor. Als das Jahr, in welchem die Auguſtiner-Chorherrn ihre Chorgeſänge zu Ravengirsburg begonnen haben, wird das Jahr 1074 bezeichnet *).

Es waren nur einige Jahrzehnte ſeit der Gründung des Kloſters Ravengirsburg verfloſſen, als eine andere bedeutende Kloſterſtiftung in das Leben trat, nämlich die des im Verlauf unſrer Darſtellung ſo oft genannten Kloſters Sponheim. Eine der Ahnfrauen des Sponheimiſchen Grafengeſchlechts, welches vier Jahrhunderte hindurch den größern Theil des Landes zwiſchen Moſel und Nahe beherrſcht hat, ihr Name war gleichfalls Hedwig, hatte mit ihrem Sohne, dem Grafen Eberhard, um's Jahr 1044 auf dem der Stammburg Sponheim gegenübergelegenen Berge, genannt der Feldberg, eine Kirche erbaut und wenige Jahre darnach in dem ohnfern Kreuznach auf dem rechten Naheufer gelegenen Dorfe Schwabenheim den Bau eines Kloſters begonnen. Der für Kirchen- und Kloſterbauten ſo opferwillige Sinn des Grafen Eberhard und ſeiner Mutter Hedwig pflanzte ſich auf Söhne und Enkel fort. Während von Eberhards Söhnen der eine, nämlich Adelbert von Dill, den Kloſterbau in Schwabenheim fortſetzte, fing ſein Bruder Stephan auf Sponheim einen ſolchen bei der Kirche auf dem Feldberg an. Zur Vollendung kamen die zwei Bauten erſt unter Stephans Sohne, dem Grafen Meginhard, der durch ſeine Vermählung mit Adelberts Erbtochter Mechtild das Geſammtgut des Sponheimiſchen Hauſes an ſich gebracht hatte. In das Kloſter Schwabenheim zogen wie in das zu Ravengirsburg Auguſtiner-Chorherrn ein, das Kloſter auf dem Feldberg dagegen, welches nach dem Geſchlechte ſeiner Erbauer den Namen Sponheim empfing, wurde, wie bereits berichtet worden, an den Benediktinerorden übergeben. Die feierliche Einweihung des Kloſters Sponheim fand im Jahre 1124 ſtatt,

*) Ausführlicher iſt das hier Mitgetheilte zu finden in des Verfaſſers Schrift: Das Kloſter Ravengirsburg I. 20.

und wurde in Verhinderung des Diözesans vollzogen durch Bischof Boggo von Worms, der damals als Flüchtling in Mainz lebte und bei Erzbischof Adelbert das Amt eines Weihbischofs versah. Es wurde das Kloster geweihet zu Ehren der heiligen Jungfrau, der Gottesgebärerin Maria, sowie des h. Martin, des Bischofs von Tours. Seine ersten Mönche sandte Erzbischof Adelbert ihm zu aus den Mainzer Klöstern St. Jakob und St. Alban. Es waren ihrer zwölf an der Zahl, acht Priester und vier Laienbrüder, und haben diese zwölf, nachdem sie von dem Kloster Besitz genommen, einstimmig zu ihrem Abte und Hirten erwählt den Mönch Bernhelm aus dem St. Albanskloster.

Auch bei den Klosterstiftungen zeigte sich die Macht des Beispiels. Der Vorgang der Mächtigern reizte die Geringeren zum Nachgange. Die Dynasten- und Rittergeschlechter beschränkten sich nicht darauf, das Gefälle der von den Bischöfen, Fürsten und Grafen gestifteten Klöster zu mehren, nicht selten haben sie selber die Gründung von Klöstern unternommen und vollführt. So erbaute ein Edler aus dem Rheingau, Rheinfried von Rüdesheim, auf seinem Freigute Offenbach am Glan das dortige Marienkloster, und nachdem er dasselbe mit einem nicht geringen Theil seines Erbes begiftet hatte, schenkte er es an die Benediktinerabtei zum heiligen Vincenz in Metz. Diese Schenkung wurde von ihm gemacht unter der Bedingung, daß ihm für die Zeit seines Lebens die Schirmvogtei über das Kloster und dessen Güter verbleibe, und daß der Abt aus dem St. Vincenzkloster jederzeit drei Mönche in die Zelle abordne, um allda die Gottesdienste zu verrichten. Daß der Edle Rheinfried seine Stiftung einem soweit entlegenen Kloster untergab, hatte seinen Grund darin, daß in dem St. Vincenzkloster zu Metz sein eigener Sohn als Mönch lebte. Ein andrer Edler, der wie anderwärts so auch auf dem Hunsrücken reich begütert gewesen, nämlich Heinrich von Dikke, ist als der Gründer des Frauenklosters Chumbd anzusehen. Denn nur dadurch, daß er sein in Chumbd gelegnes Freigut nebst der darauf bereits erbauten Kapelle an den Cisterzienserorden schenkte, war es diesem möglich, allda ein Nonnenkloster zu entrichten. Heinrich von Dikke wurde hauptsächlich durch den Pfalzgrafen Conrad und dessen Gemahlin Irmgard zu der Schenkung bewogen, und machte er sie in Gemeinschaft mit seinem Sohne

Alexander und seiner Tochter Elisabeth sowie unter Zustimmung seiner Brüder Friedrich und Eustach. Daß auch die fürstlichen Fürbitter zur Vollführung des Werks reichlich Handreichung gethan haben, ist als gewiß anzunehmen, und dürften die Weingüter, welche das Kloster Chumbd in den der Pfalzgrafenburg Stahleck so nahe gelegenen Orten Steeg und Diebach besaß, derselben Gabe gewesen sein. — Wer ein Kloster gründete oder die Gründung eines solchen durch Schenkungen förderte, that dieses immer in dem Glauben, damit sein und der Seinigen Seelenheil zu sichern. Es vereinigten sich aber mit diesem Glauben, der allgemein die christlichen Gemüther beherrschte, nicht selten noch Beweggründe besondrer Art, Dankbarkeit für Rettung aus großer Gefahr oder für sonstige Wohlthat, Sehnsucht nach Entlastung von schwerer Schuld, oder auch der Schrecken, der bei irgend einem außerordentlichen wundervollen Ereigniß die Gemüther ergriffen hatte. Graf Johann I. von Sponheim-Kreuznach, mit dem Beinamen der Lahme, ermöglichte für den Orden der heiligen Maria vom Berge Carmel die Einrichtung eines Klosters in Kreuznach dadurch, daß er in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Adelheid, einer gebornen Gräfin von Leiningen, die St. Niklas-Kapelle, welche seine Ahnen auf dem linken Naheufer in den sogenannten Weiden an der Ellerbach erbaut hatten, mit den dazugehörigen Gefällen auf Sebastiantag des Jahres 1281, dem Orden übergab. Es waren damals erst zwei Jahre verflossen seit der blutigen Schlacht bei Sprendlingen, in welcher er dem Tode nur dadurch entgangen, daß ein Kreuznacher Bürger, Michel Mort, sich heldenmüthig für ihn opferte. Sollte nicht die dankbare Erinnerung an diese Rettung den Grafen und seine Gemahlin bewogen haben, die reiche Schenkung an den Karmeliterorden zu machen?

Pfalzgraf Ludwig II, zugleich Herzog in Oberbaiern, genannt der Strenge, hat seine eigne Gemahlin, die liebenswürdige Maria von Brabant, wegen eines schlimmen Verdachts, den er gegen sie gefaßt hatte, hinrichten lassen, und dabei die eigne Hand mit mehrfachem Morde befleckt. Als er bald darauf von der Unschuld seiner Gemahlin überführt wurde, soll in einer einzigen Nacht sein Haar ergraut sein, und zur Sühne der fürchterlichen That hat er das stattliche Kloster Fürstenfeld in Baiern

erbaut *). Es liegt die Vermuthung nahe, daß er auch der unter seiner Herrschaft stehenden Rheinpfalz ein Zeichen seines tiefen Reueschmerzes gegeben habe und zwar in Erbauung unsers Wilhelmitenklosters Fürstenthal. Dasselbe lag, wie mitgetheilt ist, in nächster Nähe der Burg Fürstenberg, und diese Veste war zur Zeit des Pfalzgrafen Ludwig II. nicht bloß schon erbaut, sie wird auch ausdrücklich als ein Bestandtheil seiner rheinischen Besitzungen genannt. Aber der hier ausgesprochenen Vermuthung steht entgegen, daß ein älterer bairischer Geschichtsforscher nicht Pfalzgraf Ludwig den Zweiten, sondern den dritten dieses Namens, der als deutscher König Ludwig der Baier genannt wird, als den Gründer des Wilhelmitenklosters in der Windesbach bezeichnet **).

Das Cisterzienserkloster der heil. Katharine im Pfarrsprengel Roxheim wurde ums Jahr 1212 gegründet und zwar durch eine Anzahl Geistlicher aus der Umgegend von Kreuznach, die sich in ihrem Gotteseifer zu diesem Werk verbrüdert und, was sie an Eigenthum besaßen, dafür in Eins zusammengeschlagen haben. An der Spitze der Verbrüderung standen der Probst Gotfried von Kreuznach, der Pfarrer Udo von Mandel, der zugleich das Erzpriesteramt bekleidete, und der Dechant Friedrich von Hilbersheim. Nach der Ueberlieferung der Sponheimer Chronik im Jahre 1218 war ein im Dorfe Mandel verstorbener Bauersmann Namens Adelbert wiederum zum Leben erwacht, als man sich eben anschickte, ihn feierlich zu beerdigen, und habe der Schrecken über das, was dieser vom Tode Erweckte aus der Todtenwelt berichtete, den nächsten Anstoß dazu gegeben, daß Udo und die mit ihm Verbrüderten sich entschlossen, ihre zeitliche Habe an die Gründung eines Klosters zu wenden. Nun gedenkt aber die Urkunde, durch welche der Diözesan-Erzbischof Siegfried II. von Mainz, im Jahre 1218 die Stiftung bestätigte, der Todtenerweckung in Mandel mit keiner Silbe, und gesetzt auch, daß der Bauer Adelbert wirklich

---

*) Das grauenvolle Ereigniß ist näher geschildert in Häussers Geschichte der rheinischen Pfalz I. 88 ꝛc.

**) Widder III, 384 sagt: In Oefelii Script. rer. Boic. Tom I p. 364 heißt es hievon: Ludovicus fundavit claustrum in Wundespach de ordine S. Wilhelmi, locavit Fratres prope Furstenberg. Herr Oefele setzet hinzu immo et frater ejus Rudolphus.

nach zwölfstündigem Tode, — einem Scheintode, — wiederum zum Leben erwachte, so ist doch das, was er nach der Ueberlieferung der Sponheimer Chronik über die Todtenwelt mittheilte, nichts weiter als eine auf Bereicherung der Klöster und Kirchen zielende Mönchsdichtung. Dieses erweist sich, abgesehen von vielem andern, schon dadurch, daß der Erweckte in der Hölle besonders Diejenigen peinvollste Strafen erleiden sah, welche zu ihren Lebzeiten bei Entrichtung des Zehntens betrügerisch gehandelt oder sonstwie Kirchen und Klöster in ihrem Gefälle geschmälert, an ihrem Besitzthum beschädigt hatten.

Die Begeisterung für Stiftung und Begiftung von Klöstern war nicht die ganze mittelalterliche Zeit hindurch eine gleich starke. Auf Zeiten der Gluth folgten Zeiten der Kälte. Wenn man sah, daß die Klöster nicht die heiligen Stätten blieben, als welche man sie bei ihrer Gründung angesehen hatte, und nicht die geistliche und leibliche Hülfe gewährten, die man von ihnen erwartete, ferner, wenn langandauernde Kriegsverheerungen oder Drangsale andrer Art auch die Begüterten nöthigten, das Ihrige mehr an sich zu halten, wurden die Klosterstiftungen seltener und flossen die Spenden zu denselben kärglicher. Auch ist es nicht selten geschehen, daß die Nachkommen eben derer, welche Klöster gestiftet und reichlich begiftet hatten, die Stiftungen ihrer Väter wenn auch nicht grade plünderten, so doch mannigfach beschwerten, und das auf sie vererbte Schirmvogtrecht in harter Weise übten. Aber wenn in solchen Zeiten Männer erschienen, wie der heilige Bernhard, Männer von reichster Geistesbegabung und ungeheuchelter Frömmigkeit, und in begeisternder Rede Bau und Ausstattung von Klöstern als eines der Gott wohlgefälligsten Werke anprieſen, deßgleichen wenn neue Mönchsorden aufkamen, die sich eifriger in der Andacht, schärfer in der Zucht, strenger in Meidung weltlicher Eitelkeit nnd Lust erwiesen als die bisher bestandenen, und dabei zugleich durch Predigt und seelsorgerische Thätigkeit den geistlichen Bedürfnissen der bei zahlreicher Geistlichkeit doch oft hirtenlosen Gemeinden Rechnung trugen, wie dieses theilweise durch die Bettelorden geschehen ist', endlich wenn nach vorangegangenen Zeichen schwere Gerichte Gottes eintraten, Krieg, Hungersnoth, Pestilenz, und dadurch die Leichtfertigen aus ihrem Welttreiben aufgeschreckt und die Ernstgesinnten zu noch tieferem Ernste erweckt wurden,

so mehrten sich auch wieder die Freunde des klösterlichen Lebens, und von neuem hat man Klöster erbaut und reichlich beschenkt*).

Auf Graf Gottfried, den Stammherrn der sponheimischen Häuser Starkenburg und Kreuznach, hatte sich mit dem Gute der Väter nicht auch derselben Frömmigkeitseifer vererbt. Die Stifter und Klöster rühmten ihn nimmer als ihren Wohlthäter, klagten vielmehr, daß er sie in ihren Gerechtsamen schmälere, in ihren Gefällen verkürze. Solches ließ sich sein Sohn Johann, mit welchen die Reihe der Grafen von Sponheim-Starkenburg beginnt, nicht zu Schulden kommen. Als er im Jahre 1239 dem Kloster Ravengirsburg die Freiheiten seines in Enkirch gelegenen Hofes bestätigte, that er dieses mit der Erklärung, wenn er auch nicht Klöster baue, so sei er doch beflissen, sie nach Möglichkeit zu fördern und zu pflegen, und in dieser Gesinnung verblieben

---

*) Die Sponheimer Chronik beschreibt ausführlich eine wunderbare Erscheinung, die zu des Abtes Trithem Zeit, nämlich in dem Jahre 1500 stattgefunden habe, und ein Vorbote der großen Pestilenz gewesen, die mit dem Jahre 1502 gekommen. Es hätten sich mit einemmale Kreuze gezeigt an den leinenen Kleidern, an den Wämmsern der Männer und an den Mänteln der Frauen, deßgleichen an den Tisch- und Leintüchern, und zwar nicht bloß an solchen, die man irgend im Gebrauch gehabt, sondern auch an denen, welche in den Kisten verschlossen lagen und so dem Einfluß der Luft unzugänglich schienen. Auch an den Corporalen, den Altartüchern und den Alben habe man sie vielfach gesehen. In Sobernheim und Meisenheim seien sie zuerst wahrgenommen worden zu großem Schrecken des Volkes. Es seien dieselben so plötzlich gekommen, daß man sie bisweilen, während das Salve gesungen wurde, an dreißig Leuten gefunden, an denen man sie vorher nicht gesehen habe. Darnach hätten diese Kreuze sich in Kreuznach und in den umliegenden Ortschaften gezeigt, darauf in Bingen und zu Mainz, und so immer weiter an verschiedenen Orten von Deutschland. Es seien dieselben sehr klein gewesen und von allerlei Farbe, gleichsam als wenn das Tuch in irgend eine Fettigkeit getunkt worden. Durch keinerlei Waschung hätten sie können vertilgt werden, dagegen hätten sie nach dem neunten oder zehnten Tage von selber abgenommen und seien darauf verschwunden. Von der darauf folgenden pestartigen Krankheit sagt die Chronik, sie habe gewüthet an allen Orten der Umgegend, zu Bingen und in Kreuznach, zu Bekkelnheim und in der ganzen Grafschaft Sponheim, und habe diese Pestilenz, die auf dem ganzen Erdkreis geherrschet, viele tausend Menschen weggerafft. Im Kloster Sponheim seien in einem Monat fünf Mönche verstorben, im Dorfe Sponheim sei ihr die Hälfte der Bewohner erlegen.

alle seine Söhne und Enkel, die ihm in der Herrschaft über die hintere Grafschaft Sponheim nachfolgten. In mancherlei Weise erwiesen sie sich den Klöstern hülfreich, aber ein neues Kloster hat keiner von ihnen erbaut. In gleichem Geiste handelten die Besitzer der vordern Grafschaft. Graf Simon I., welchem die Nonnen im Katharinenthal das Recht freier Beholzigung in den umliegenden gräflichen Waldungen verdankten, bewilligte denselben auch noch andre Freiheiten. Sein Enkel Johann, der Erbauer der Kreuznacher Wörthkirche, hat in seinem Testamente, das er längere Zeit vor seinem Absterben, nämlich schon im Jahre 1311 niederschreiben lassen, eine für seine Zeit sehr beträchtliche Summe den Klöstern zugewendet, und zwar zur Sühne des mancherlei von ihm begangenen Unrechts. Von den Stiftungen seiner Ahnen sollte das Augustiner Chorherrnstift in Schwabenheim zweihundert Kölnische Mark empfangen und das Kloster Sponheim einhundert. Die Cisterzienserinnen in St. Katharinen, deßgleichen die Benediktiner-Nonnen auf dem Rupertsberg wurden mit dreißig Mark bedacht. Je zehn Mark theilte er zu den Brüdern, d. h. den Karmelitern zu Kreuznach, und den Nonnen in St. Peter, ferner den Klöstern Disibodenberg, Marienpfort, Sion bei Alzei, Paradies in Mauchenheim ohnfern Kirchheim-Bolanden, Münster-Dryßen am Donnersberg, Neumünster in Worms, Kirschgarten in der Nähe von Worms, sowie der Nonnenklause zu Sprendlingen. Jedes Kloster sollte, also lautete die weitere Bestimmung, mit der ihm zugetheilten Gabe eine ständige Gült erwerben, auf daß deren Ertrag alljährlich bei der Feier seines Gedächtnisses den Klosterinsassen zur Labung gehandreicht werde. Sein in Kastellaun seßhafter Bruder, Graf Simon II., gab zu diesen Vermächtnissen nicht bloß seine Zustimmung, er versprach zugleich, falls Johann vor ihm versterbe, wolle er von Burg und Stadt Kreuznach so wie von seines Bruders übrigen Gütern nicht eher Besitz nehmen, als bis er dem Ritter Stelin, oder wen sonst sein Bruder mit der einstweiligen Regierung seines Herrschaftsgebietes betraut haben würde, wegen Ausrichtung der Vermächtnisse vollkommene Sicherheit gegeben habe. Er selbst, Graf Simon, hatte schon das Jahr zuvor sein Testament gemacht nnd in demselben gleichfalls die Klöster reichlich bedacht. Unter Zustimmung seiner Gemahlin Elisabeth bestimmte er für die Gaben an Kirchen und Klöster

eine nicht kleine Zahl von Gütern und Gefällen und lautete seine Verfügung also: Zunächst solle die Katharinen-Kirche bei Frankenstein Vergütung des Schadens empfangen, welcher derselben durch ihn zugefügt worden. Zum andern solle entschädigt werden, wer sonst Klage führe, daß er durch ihn Unrecht erlitten. Zum dritten sollten seine Truwenhälter, manufideles, d. h. die von ihm erwählten Vollstrecker seines letzten Willens zum Heile seiner Seele an jedes der von ihm namhaft gemachten Klöster zehn Mark geben. Die Klöster, welche Simon mit diesem Betrage bedacht wissen wollte, waren die Klöster Rupertsberg, Schwabenheim, Disibodenberg, Marienpfort, Sponheim, St. Katharinen, Chumbd, Engelport, das Mönchs- und das Nonnenkloster zu Ravengirsburg, das Karmeliterkloster in Kreuznach und zwei Klöster in Worms. Erst wenn die bezeichneten Entschädigungen und die den Klöstern zugetheilten Gaben, wozu noch Vermächtnisse an die Kirche Kastellaun und an seinen Beichtiger Ruegerus kamen, sämmtlich gezahlt und löblich ausgerichtet seien, sollten die bewiesenen Gefälle an seine Erben heimfallen, mit Ausnahme jedoch der Güter in Simmern, Ruchenhausen und Enkirch, welche behufs Deckung der Vermächtnisse veräußert werden durften. — Daß Simons Sohn, der streitbare Walram, welcher gewißlich die heiligen Stätten nicht immer geschont hat, wenn er in seinen zahlreichen Fehden das Gebiet der Gegner verwüstete, denselben auch wieder seinen Schutz und seine Hülfe habe angedeihen lassen, ist schon darum anzunehmen, dieweil der Nonnenconvent zu St. Peter in Kreuznach ihn im Jahre 1340 zu seinem Vogt und Schirmherrn erkor. Aber weder von ihm, noch von seinem Sohn Graf Simon III. und dessen Erbtochter, der zweimal vermählten und zweimal verwittweten Gräfin Elisabeth, ist uns überliefert, daß sie Hand angelegt hätten, ein neues Kloster zu gründen, und bleibt Johann der Lahme der Einzige unter den Grafen von Sponheim-Kreuznach, dem dieses Verdienst zuerkannt werden muß. Dagegen zeigt sich wieder ein nicht geringer Eifer für Gründung neuer Klöster bei den Fürsten, auf welche mit dem Aussterben der Grafen von Sponheim im Mannsstamme die ausgedehnten Besitzungen derselben übergegangen sind. Es waren dieses, wie mehrfach berührt worden, die Kurfürsten von der Pfalz, die Herzöge von Pfalz-Simmern und die Markgrafen von Baden.

Kurfürst Friedrich I., genannt der Siegreiche, der während seiner Regierung das Schwert nur selten aus der Hand gelegt hat, in seinen letzten Tagen aber fleißig den Andachtsübungen der Barfüßermönche in Heidelberg anwohnte, wie er sich denn auch in deren Kirche begraben ließ und zwar nicht im Panzerhemd, sondern in der Mönchskutte, hat in Gemeinschaft mit seinem in Simmern Hof haltenden Vetter, Herzog Friedrich I., den Bau des Barfüßerklosters in der Altstadt von Kreuznach begonnen. Der Tod übereilte beide Fürsten, ehe das Werk vollführt war. Darum blieb aber dasselbe nicht unvollendet. Die Nachfolger der beiden Fürsten, Kurfürst Philipp und Herzog Johann I. von Simmern, hielten als treue Söhne sich verpflichtet, auch in dieser Sache nicht aus den Fußstapfen der Väter zu weichen, und haben den Bau zu Ende geführt. Nach dem Berichte der Sponheimer Chronik leistete ihnen dabei nicht geringe Hülfe ein kleines aus Holz geschnitztes Bild des h. Wolfgang, das ein Kreuznacher Bürger in der Klosterkirche aufstellte, und das alsbald in den Ruf der Wunderthätigkeit kam. In Folge dessen strömte das Volk von allen Orten her nach der St. Wolfgangskirche und brachte zum Weiterbau des Klosters seine Steuer. Es ließen die Mönche jedoch das wunderthätige Bild seine Wunderkraft nur so lange erweisen, als der Klosterbau dauerte. Nach Vollendung desselben nahmen sie als Freunde der Stille und der Armuth, wie Trithem berichtet, das Bild aus der Kirche hinweg, und damit hörte das Zuströmen des Volkes auf *).

Wie aber die den Grafen von Sponheim in der Herrschaft nachfolgenden Fürsten die klosterreiche vordere Grafschaft um ein Kloster bereichert haben, so wurde durch dieselben auch die hintere Grafschaft mit einem solchen beschenkt. Es war nämlich Herzog Friedrich I. von Simmern und sein Mitgemeinsherr in der hintern Grafschaft, Markgraf Christoph von Baden, welche das Kloster auf dem Berge hinter dem Dorfe Wolf an der Mosel erbaut und begiftet haben. Auch dieses Kloster wurde von seinen Gründern nicht einem der ältern Orden eingegeben, sondern den Brüdern vom gemeinsamen Leben, welche wegen ihres anfänglich

*) Sponh. Chron. J. 1480.

wahrhaft christlichen Strebens und Wirkens vom Volk die goldnen Priester genannt wurden.

Welches die Beweggründe gewesen zur Gründung des Nonnenklosters St. Peter in Kreuznach und des ohnfern Waldbeckelnheim gelegenen Wilhelmitenklosters, deßgleichen um welche Zeit das Johanniter-Haus in Sobernheim erbaut worden, darüber ist keine Nachricht auf uns gekommen. Geschichtlich verbürgt ist dagegen, daß die in Meisenheim ansässigen Johanniter-Ritter anfänglich und zwar schon ums Jahr 1290 ihren Sitz im Dorfe Sulzbach ohnfern der Burg Grumbach gehabt haben, und daß es Graf Georg von Veldenz und seine Gemahlin Agnes gewesen, durch deren Mildthätigkeit sie im Jahre 1321 nach Meisenheim gezogen worden sind.

Die Zahl derer, welche sich in den verschiedenen Klöstern unsers Bezirks unter Ablegung des dreifachen Gelübdes der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams als Mönche und Nonnen einkleiden ließen, war nicht gering, und zeigt sich bei den einzelnen Klöstern der Zudrang immer besonders stark in der ersten Zeit ihres Bestehens. Welches aber waren die Beweggründe, daß ihrer so viele den weltlichen Stand aufgegeben und sich in irgend eine klösterliche Stiftung zurückgezogen haben? Es waren dieselben mannigfacher Art, und was darüber uns überliefert ist, soll hier in Kürze gegeben werden.

Von Jutta, der Tochter des Grafen Stephan auf Sponheim, welche der Abtei Disibodenberg den Weiler Neunkirchen bei Bockenau zugebracht hat, ist überliefert, ihr Bruder Meginhard habe für sie die Aufnahme in die am Fuße des Disibodenberges erbaute Nonnenklause erbeten und erlangt, dieweil die Schwester sich heiß darnach gesehnt und immer dringender es begehrt habe, man möchte sie all ihrer weltlichen Herrlichkeit entkleiden und das klösterliche Kleid anlegen lassen*). Weiter wird von dieser Gräfin Jutta berichtet, sie habe in der disibodenberger Nonnenklause vier und zwanzig Jahre lang bis zu ihrem im Jahre 1136 erfolgten Tode Gott in aller klösterlichen Strenge aus Liebe zum Himmelreich gedient, und während der Zeit, welche sie der Klause als Meisterse, magistra Christi virginum, vorgestanden, habe sich in

*) Vgl. Urkundenbuch von Beyer I. 521.

derſelben die Zahl der Nonnen ſehr gemehrt, indem viele Edle der Umgegend ihre Töchter dorthin gegeben hätten, daß ſie unter Leitung der frommen Frau Chriſtus unſerm Herrn dienten. Unter dieſen adlichen Jungfrauen befand ſich auch die ſpäter durch ihre Geſichte und Weiſſagungen ſo berühmt gewordene Hildegard. Ihr Geburtsort iſt wohl nicht, wie in der Sponheimer Chronik angegeben iſt, das Dorf, ſondern die Burg Bekkelnheim, woſelbſt ihr Vater Hildebert wahrſcheinlich als Burgmann ſeinen Sitz hatte. Schon in ihrem achten Lebensjahre brachten ſie ihre Eltern zur Gräfin Jutta auf den Diſibodenberg, damit ſie durch dieſe für das Kloſterleben erzogen würde. Das geiſtig reich begabte Kind entwickelte ſich unter der ihr hier gewordenen Pflege alſo, daß ſie bei Juttas Tode von allen Jungfrauen des Kloſters als die Tüchtigſte erachtet wurde, der Verſtorbenen im Vorſteheramte zu folgen. Sie wurde einſtimmig zur Meiſterſe der Klauſe erwählt. Die himmliſche Liebesgluth, welche die Seele der Gräfin Jutta erfüllte, hatte ſich auch der jungen Hildegard mitgetheilt, und wenn ſchon Juttas Einfluß ein ſo gewaltiger geweſen, daß nicht wenige edle Jungfrauen der Umgegend, darunter gerade die in lieblicher Schönheit prangenden*), auf den Glanz und die Genüſſe der Welt verzichteten, und wie ein neuerer Dichter ſingt:

Seelig, dem Höchſten
Stille zu halten,
Ihm nur zum Dienſte
Fromm ſich entfalten,
Ihm nur zu Liebe
Duften und glühen,
Ihm nur zur Ehre
Leiſe verblühen

ſo mußte in dieſer Beziehung noch viel gewaltiger ſich der Einfluß der frommen Hildegard erweiſen, deren Geiſtestiefe ſich ſchon

*) Nachdem die Sponheimer Chronik berichtet hat, daß während des Jahres 1197 in der Sponheimer Nonnenklauſe außer Udegaba, der Schweſter des Abtes Baldemar, noch fünf andere Nonnen verſtorben ſeien, ihre Namen waren Walpurgis, Gertrudis, Adelfridis, Lucardis und Ottilie, rühmt ſie von der Letztern, ſie ſei die Tochter des Ritters Heinrich von Kreuznach geweſen, eine Jungfrau von ſchönſter Leibesgeſtalt, nicht minder herrlich in ihrem Wandel als durch ihr adliches Blut.

kundgab in den Schriften, die von ihr bereits vor ihrer Uebersiedlung nach dem Rupertsberge noch während ihres Aufenthalts in der disibodenberger Klause ausgegangen sind. So wird von Mechtild, einer Schwester des Sponheimer Abtes Bernhelm, die anfänglich im St. Albanskloster zu Mainz lebte und später in die von ihrem Bruder bei dem Kloster Sponheim erbaute Klause zog, neben vielem Andern auch das gerühmt, daß sie durch das Beispiel ihrer Frömmigkeit viele zur Verehrung und Liebe Christi bekehret habe, und war dieses gewißlich mit ein Grund, daß man bei ihrem Heimgang den Lobgesang der Engel wollte gehört haben, und sie im Chore der Brüder unmittelbar vor den Stufen des Presbyteriums begraben hat, nicht ohne den Gedanken, man bestatte eine Heilige*).

War nun der Glaube, in dem Mönchthum erklimme man die höchste Stufe christlicher Frömmigkeit, es sei der nicht trügende Weg zum Eingang in den Himmel, in der frühern Zeit bei der Mehrzahl der Boden und Grund, darin der Herzen Neigung für das Klosterleben wurzelte, so waren es doch nicht selten ganz besondere Lebensereignisse und daraus erwachsene Stimmungen des Gemüths, wodurch die Neigung genährt und der Entschluß, sich aus der Welt in ein Kloster zurückzuziehen, zur Reife gebracht wurde.

Einer Braut wurde der Bräutigam in blutiger Fehde erschlagen; einem Bräutigam legte man, als er vermeinte, bald den Hochzeitreigen zu hören, die Braut in den Todtensarg, und der Schmerz über solche Zernichtung des gehofften Lebensglückes ließ sie die Klostereinsamkeit suchen. Geschah es doch, daß ein Bräutigam durch die eigne Verlobte bewogen ward, auf das Glück der ehelichen Gemeinschaft zu verzichten, und sich gleich ihr in ein Kloster einzuschließen, und in lebenslänglicher Keuschheit dem Herrn zu dienen. Nach der Mittheilung der Sponheimer Chronik war Crafto, der Sohn des mehrerwähnten Grafen Meginhard von Sponheim, verlobt mit Clementia, der Tochter des Grafen Adolph von Hohenberg, einer Jungfrau von ebenso großer Leibesschönheit als reicher geistiger Begabung. Crafto war seiner Verlobten mit innigster Liebe zugethan, sie aber hatte, ohne daß ihre Eltern

*) Sponh. Chron. J. 1125.

und Verwandten darum wußten, bei sich gelobt, die Zeit ihres Lebens Jungfrau zu bleiben, und bestürmte den Bräutigam mit ihren Bitten, ihr solches zu gestatten, und gleich ihr sich in ein Kloster zurückzuziehen. Crafto gab endlich dem Drängen der Geliebten nach, ja er bewog sogar ihren Vater, daß dieser die Tochter ihrer Neigung folgen ließ. Clementia nahm darauf als Braut Christi den Schleier im Kloster der heiligen Irminia bei Trier, woselbst sie, wie die Chronik weiter überliefert, lange Jahre bis zu ihrem Lebensende mit großer Frömmigkeit in höchster Reinheit der Seele und des Leibes dem Herrn diente. Crafto dagegen verlobte sich der heiligen Jungfrau und wurde Mönch in dem von seinen Vätern erbauten Kloster Sponheim*).

Um dieselbige Zeit gab die Freifrau Gertrude von Horn ihr gesammtes Vermögen an das Chorherrnstift Ravengirsburg und trat mit ihrer Tochter in die dortige Nonnenklause ein. Deßgleichen geschah es in eben jenen Tagen, daß Ritter Emich von Walbach die Ritterwaffen für immer ablegte, und in dem Männerkloster zu Ravengirsburg sich zur geistlichen Ritterschaft einkleiden ließ. In der Urkunde, welche dieses überliefert, heißt es von Gertrude wie von Ritter Emich, sie hätten den Schritt gethan, um ihr und der Ihrigen Seelenheil dadurch zu sichern, aber gewiß hat dazu mitgewirkt das Gefühl der Vereinsamung in der Welt. Gertrude war Wittwe und von vielen Kindern, die sie ihrem Gemahle Burchard geboren, war ihr bloß die Tochter Albrata geblieben. Ritter Emich war jedenfalls, wie das die Schenkung aller seiner Güter an das Kloster erweist, der Letzte seines Stammes und, müde der Kämpfe des Ritterlebens, suchte er Leibeshülfe und Seelentrost in der klösterlichen Gemeinschaft**). Von dem Sponheimer Abte Wilhelm, derselbe war demselben Stamme entsprossen, dem die h. Hildegard angehöret, ist überliefert, er sei von seinen Eltern frühe zur Schule gegeben worden, in seinem drei und zwanzigsten Jahre aber in den Dienst der gräflichen Brüder Simon und Johann von Sponheim getreten, um unter deren Leitung den Waffendienst zu erlernen. Dieweil er jedoch schwächlichen Körpers gewesen, habe er nach einiger Zeit den

*) Sponh. Chron. J. 1149.

**) Beyers Urkundenbuch I. 535.

Kriegsdienſt aufgegeben und ſei Mönch in Sponheim geworden. Sehr häufig geſchah es, daß Schwererkrankte das Gelübde thaten, ſofern der Herr ſie geneſen laſſe, wollten ſie fortan nicht mehr der Welt, ſondern allein dem Herrn leben, und zu dem Ende in ein Kloſter gehen. Unter den Sponheimer Aebten finden ſich zwei, die durch ein ſolches Gelübde in das Mönchthum ſind geführt worden. Der eine derſelben iſt der Abt Dietlieb, welcher, nachdem er längere Zeit in ſeiner Geburtsſtadt Trier auf der erzbiſchöflichen Kanzlei gearbeitet hatte, Geheimſchreiber des Grafen Johann von Sponheim-Kreuznach wurde, ſpäter aber in Folge eines in ſchwerer Krankheit gethanen Gelübdes ſich in das Kloſter Sponheim zurückzog. Der andere iſt Dietliebs unmittelbarer Nachfolger in der Abtswürde, der Abt Willicho, ein geborner Graf von Weſterburg. Willicho hatte ſich in dem Unterricht, den er in ſeiner Jugend empfangen, gelehrte Kenntniſſe erworben, doch erwählte er zunächſt nicht den geiſtlichen Stand, ſondern den Waffendienſt. Er focht die Fehden ſeiner Zeit mit, leerte dabei auch mit den Streitgenoſſen fleißig die weingefüllten Humpen, und lebte, wie die Mehrzahl des jüngern Adels in jener Zeit zu leben pflegte. Mit einemmal erkrankte er alſo ſchwer, daß ihn die Aerzte aufgaben. Da bekehrte er ſich zu Gott, und auf das Zureden ſeiner Schweſter that er das Gelübde, Mönch zu werden, wenn ihm Geneſung geſchenkt würde. Er genas wunderbarerweiſe (miraculose) und nachdem er behufs Ordnung ſeiner Angelegenheiten noch zwei Jahre im weltlichen Stande verbracht hatte, vertheilte er einen großen Theil ſeiner Habe unter die Armen, und begab ſich mit ſeinem übrigen Vermögen in das Kloſter Sponheim. Daß Willicho gerade dieſes Kloſter und nicht ein ihm näher gelegenes wählte, dazu wurde er, wie der Chroniſt bemerkt, gleichfalls durch ſeine Schweſter beſtimmt, die durch ihre Vermählung mit einem Grafen von Sponheim eine große Liebe für die Kloſterſtiftung Sponheim hatte, und inſonderheit den damaligen Abt Dietlieb hoch verehrte.

Es war aber nicht bei allen der eigene Entſchluß, der ſie in das Kloſter führte, ſondern ihrer viele wurden Mönche und Nonnen, weil ihre Eltern oder Pfleger es alſo wollten, und da war es wieder gar mancherlei, was bei den Eltern ſolchem Wollen zu Grunde lag. Bei manchen war der Beweggrund wirkliche

Herzensfrömmigkeit. Sie waren besorgt um ihrer Kinder Seelenheil, sie meinten, hinter den Klostermauern würden dieselben am besten geschützt sein gegen die Versuchung des Argen, hier würde es ihnen am leichtesten werden, von der Welt sich unbefleckt zu erhalten. Andere dagegen hatten, zumal bei reichem Kindersegen, mehr die zeitliche Versorgung im Auge, und konnten kaum den Tag erwarten, da man in einem reich begüterten Kloster einem ihrer Söhne das Haupthaar schor und ihn in das Mönchsgewand kleidete, oder ihre Töchter als Bräute Christi mit dem Nonnenschleier schmückte. In den Ritterfamilien wurden von den Söhnen für die Kutte insbesondere diejenigen bestimmt, welche wegen Körperschwäche oder eines leiblichen Gebrechens für den Waffendienst nicht tauglich waren, deßgleichen auch die, welche durch ihre geistige Begabung die Hoffnung erregten, sie würden sich im Dienste der Kirche auszeichnen und in demselben zu den höhern Würden emporsteigen. Solche Söhne wurden oft schon als ganz junge Knaben in irgend ein Kloster gegeben, und ist uns ihrer eine nicht geringe Zahl namhaft gemacht, die im zarten Alter in das Kloster Sponheim aufgenommen wurden und in demselben später das Prior-, ja sogar das Abtamt bekleideten. In der Chronik desselbigen Klosters wird berichtet, der im Jahre 1340 zum Abte des Klosters Sponheim erwählte Mönch Willicho, als Abt hieß er Willicho II., sei ein Sohn des Ritters Johann von Sponheim gewesen, den dieser mit seiner dem adlichen Geschlechte derer von Sobernheim angehörenden Ehefrau Gertrude erzeugt hatte. Nachdem Gertrude gestorben, habe sich Johann zum zweitenmale verehelicht, und zwar gleichfalls mit einer Rittertochter Namens Mechtild. Als ihm nun auch diese mehrere Söhne und Töchter geboren habe, seien auf deren Anstiften die Söhne und Töchter der ersten Ehe vom Vater in verschiedene Klöster gegeben worden, daß sie Gott allda dienten. Und wie manche Söhne und wie viele Töchter nicht bloß aus den Ritterfamilien, sondern auch aus andern Ständen mögen aus gleichen und ähnlichen Ursachen wider ihres Herzens Willen und Neigung ihr Leben in der Enge der Klostermauern verbracht haben.

Ein Kloster der Reuerinnen fand sich in unserer Landschaft nicht*), es war aber auch hierzu ein eigentliches Bedürfniß nicht

*) Es fanden sich solcher Klöster mehrere in der Erzdiözese Trier, in

vorhanden. Nicht daß es an ſolchen gefehlt hätte, die Schweres zu bereuen hatten. Im Gegentheil fanden ſich in allen Ständen der Männer wie der Frauen viele, bei welchen die Seelen- und Leibesbefleckung groß war, aber für ſolche waren die Bußſtätten ja gegeben in jeglichem Kloſter unſeres Bezirks.

Nach dem bisher Mitgetheilten bleibt uns noch übrig, daß wir einen Blick werfen auch in das Innere unſerer Klöſter, ſoweit uns daſſelbige erſchloſſen iſt, und uns zur Anſchauung bringen, womit Mönche und Nonnen ſich beſchäftigt haben.

Der altchriſtliche Mahnſpruch: Bete und arbeite, ora et labora, hat ſeinen Widerhall gefunden auch in der Regel der verſchiedenen geiſtlichen Orden, und iſt es insbeſondere die Regel des h. Benedikt, welche den Müßiggang ſchwer verpönt und neben dem Gebete auch ſonſtige Beſchäftigung fordert, leibliche wie geiſtige. Es ſollten die Mönche mit eignen Händen den Kloſteracker bauen, deßgleichen umeinander jeder eine Woche die Küche beſorgen. Nun iſt von den Mönchen, die mit dem h. Diſibod in das Nahethal gekommen ſind, und wohl auch von den Benediktinermönchen, welche ſich unter dem Schutze der Frankenkönige am Grabe des h. Goar angeſiedelt haben, anzunehmen, daß ſie bei Urbarmachung des Bodens, darauf ſie ihre Zellen erbauten, mit Hand angelegt, deßgleichen das Gemüſe, welches bei dem Verbot der Fleiſchſpeiſen neben Brod, Fiſchen, Eiern und Käſe die Hauptnahrung in den Benediktinerklöſtern geweſen, ſelbſt gepflanzt haben. Aber das hatte ſich bereits geändert, als das Kloſter Diſibodenberg nach langjähriger Verwüſtung wiederum aufgebaut wurde, und nach und nach die übrigen Klöſter unſerer Landſchaft entſtanden. Die zahlreichen Urkunden, welche ſich aus den Archiven der Klöſter Diſibodenberg, Sponheim, Ravengirsburg und Chumbd erhalten haben, handeln mehrentheils von den Liegenſchaften und

---

der heutigen Rheinpfalz und anderwärts. Die Reuerinnen hießen auch die büßenden Schweſtern der h. Magdalena, desgleichen nannte man ſie nach ihrer weißen Kleidung die weißen Frauen. Sie waren nach Remling II, 287 in ihrer Mehrzahl nicht Gefallene, ſondern Frauen und Jungfrauen, die ihr Leben in ſtrenger Bußübung verbringen wollten. Ihre Häuſer waren jedoch mit zu dem Zwecke gegründet, daß ſie Zufluchtſtätten für reuige Sünderinnen ſeien.

sonstigen zeitlichen Besitzthümern dieser Stiftungen, und ersehen wir aus ihnen, wie derselben ursprüngliche Begiftung an Weinbergen, Aeckern, Wiesen, Wäldern u. dgl. im Laufe der Zeit vielfach vermehrt und theilweise auch verändert wurde durch Schenkungen, Vermächtnisse, Kauf und Tausch. Nicht minder ist in ihnen der mancherlei Streitigkeiten gedacht, welche die einzelnen Klöster mit den umliegenden Ortschaften und den benachbarten Gebietsherrn wegen der Beholzigung in den Wäldern, wegen des Wasser- und Weiderechts, wegen Befischung der Bäche u. s. w. gehabt haben, nichts aber vermelden die Urkunden davon, daß die Mönche eines Klosters selber Axt und Hacke ergriffen hätten, um Waldstrecken oder wüstliegende Stellen urbar zu machen. Es hat zwar das Kloster Ravengirsburg, als. ihm die Bewohner von Monzingen um ihres Seelenheils willen in ihrer ausgedehnten Mark einen mit wildem Gestrüpp bewachsenen Berg schenkten, diesen Berg, welcher später nach dem Schutzheiligen der Kirche Ravengirsburg der St. Christophorusberg hieß, gerottet und mit Reben bepflanzt, dieses Werk aber haben die Ravengirsburger Mönche nicht mit eigner Hand vollbracht, sondern durch gemiethete Arbeiter. Die Klöster gaben den Mehrtheil ihrer Güter in Erb- und Zeitpacht, und behielten nur soviel in eignem Bau, als der Bedarf des Hauses forderte. Wie aber schon die schweren Hausarbeiten und namentlich die Arbeiten in der Scheune und im Stalle nicht durch die Conventsglieder, sondern durch die sogenannten Laienbrüder und Laienschwestern, und wenn die etwa zu solchen Diensten nicht verwendet werden konnten*), durch die in

*) Die Laienbrüder und Laienschwestern, lat. conversi et conversae, waren nicht immer Leute geringen Standes, sondern gehörten oft sehr angesehenen Familien an. So finden sich unter den Laienbrüdern des Klosters Himmerod — vgl. Metropolis Trev. II, 135 — Glieder aus den verschiedenen Dynasten und Rittergeschlechtern unsers Bezirks. Es waren dieses meist ältere Leute, welche ein von der Welt zurückgezogenes Leben führen wollten, aber doch sich nicht dazu entschließen konnten, Mönche oder Nonnen im vollen Sinne des Worts zu werden. Dafür, daß sie vom Kloster Wohnung und Speise empfingen, entschädigten sie dasselbe reichlich aus ihrem Erbe, konnten aber eben darum auch nicht wie die Laienbrüder des geringern Standes zu schwerern Arbeiten und gemeinen Dienstleistungen herangezogen werden. Die Laienbrüder und ebenso die Laienschwestern wohnten innerhalb des Kloster-

Miethe genommenen Knechte und Mägde verrichtet wurden, so besorgten eben diese unter Aufsicht des Klosterkellners oder der Klosterkellnerin auch den Bau der Weinberge und des außerhalb der Klostermauern gelegenen Acker- und Gartenfeldes.

Wurden aber auch die Mönche im Laufe der Zeit, Nothfälle ausgenommen, nicht mehr zur Arbeit auf dem Klosteracker herangezogen, so beschäftigte man sie in den mit Andachten nicht besetzten Stunden in anderer Weise. Durch sie wurden für die umliegenden Kirchen Gesang-, Gebet- und Messebücher geschrieben, wie man sie auf dem Chore und im öffentlichen Gottesdienste brauchte, auch mußten sie Abschriften fertigen von der heiligen Schrift, sowie von andern Büchern, die man in der Klosterbibliothek zur Erbauung und Belehrung der Brüder zu haben wünschte. Während bei dieser Arbeit die einen die Abschrift fertigten, haben andere die Initialen, d. h. die Anfangsbuchstaben der einzelnen Abschnitte kunstvoll ausgemalt und wiederum andere den Einband der Schriften besorgt, auch wohl das Pergament und anderes zubereitet, was zu den Abschriften nöthig war. Von dem Abte Adelger in Sponheim wird gerühmt, daß er auf diese Weise seinem Kloster viele Bücher heiligen Inhalts zum Nutzen der Brüder verschafft habe, und dabei bemerkt, das darunter befindliche alte und neue Testament habe sich besonders durch seine schöne Schrift ausgezeichnet, denn es habe der Abt dieses Buch schreiben lassen durch einen Mönch seines Klosters, Namens Godschalk, welcher damals der beste Schreiber und dabei ein sehr sorgfältiger Hersteller der h. Schrift, d. h. ihrer Codices gewesen*). Deßgleichen theilt die Sponheimer Chronik mit, schon in der Zeit des Jahres 1137 hätten sowohl die Mönche zu Sponheim als die auf dem Disibodenberg mit großem Eifer Abschriften heiliger Bücher gefertigt**).

---

hofs, und wie sie des Klosters Hausordnung unterworfen waren, trugen sie auch klösterliche Kleidung.

*) Sponh. Chron. J. 1178.

**) Sponh. Chron. J. 1137: Nachdem von dem Prior Berthold gerühmt worden, er habe die Klosterbibliothek durch Abschriften vermehrt, wird von Ansbelm, seinem Nachfolger im Prioramt, der ein Anverwandter der h. Hildegard gewesen, berichtet: Vestigiis quoque praedecessoris sui fideliter inhaerens Bibliothecam huius coenobii per tempus officii sui non

Wenn die Mönche in dieser und ähnlicher Weise beschäftigt wurden während der Stunden, die nicht den geistlichen Uebungen oder der Erholung gewidmet waren, so arbeiteten in diesen Freistunden die Nonnen entweder auf dem Webstuhl oder verrichteten sonstige weibliche Arbeiten. Mußten doch in einzelnen Klausen sich die Nonnen vorzugsweise von ihrer Handarbeit ernähren. Nachdem die Sponheimer Chronik mitgetheilt hat, wie die Nonnenklause zu Sponheim durch den Abt Baldemar dahin sei erweitert worden, daß man in dieselbe zwölf Schwestern habe aufnehmen können, berichtet sie weiter, alle diese Nonnen hätten ohne irgend eine Beschwerniß des Mönchsklosters ihren Lebensunterhalt bestritten theils aus ihrem väterlichen Erbe, theils durch ihrer Hände Arbeit. Gleicherweise haben die Gemeinsherrn der vordern Grafschaft Sponheim, Kurfürst Philipp und Herzog Johann I., in dem Schreiben, in welchem sie ihren Vetter Philipp baten, er möge als Pastor von Kirchberg gestatten, daß die dortigen Augustiner-Nonnen durch einen der Kirchberger Altaristen seelsorgerisch bedient würden, ausdrücklich bemerkt, es müßten sich diese Schwestern allein von ihrer Händearbeit ernähren und könnten bei ihrer Armuth einen Priester ihres Ordens nicht unterhalten. Wie die Kirchberger Augustiner Schwestern, so waren auch die Augustiner Chorfrauen, welche sich zu Kreuznach in der Klause bei der Bubenkapelle gesammelt hatten, in Betreff ihres Lebensunterhaltes auf ihren Handverdienst angewiesen, und darum haben die vorgenannten Fürsten in dem Freibrief, der ihnen gestattete, zehn Stück Rindvieh und Schweine gegen Entrichtung des üblichen Hirtenlohns zur Kreuznacher Heerde zu treiben, auch das Recht verwilligt, zwei wollene und vier leinene Webstühle zu halten, und was sie darauf erarbeiteten, ohne Hinderung von Seiten der Zunftleute in und außerhalb der Stadt zu verkaufen. Uebrigens blieb den Nonnen wie den Mönchen zu Handarbeiten nicht eben sehr viele Zeit, so lange in den Klöstern die gemeinsamen Andachten und die sonstigen geistlichen Uebungen, wie sie die Ordensregel forderte, der Vorschrift gemäß stattfanden. Der gemeinsamen

---

modicum ampliavit. Magnum enim circa haec tempora monachi huius coenobii et S. Dysibodi libros sacrae lectionis cum omni alacritate scribebant.

Andachten waren in den Klöstern wie bei den Stiftskirchen täglich sieben und dieses im Anschluß an das Wort des Psalmisten, der da ruft: Ich lobe dich, o Gott, des Tages siebenmal*). Diese sieben gemeinsamen Andachten nannte man, weil sie in bestimmte Tag- und Nachtstunden gelegt waren, Stunden oder Horen, horae canonicae. Es begannen dieselben des Morgens um drei oder auch schon um zwei Uhr mit der sogenannten Frühmette, hora matutina, und verlangte die Ordensregel der Benediktiner, es sollten sich die Mönche zu Bette legen völlig angekleidet und gegürtet, damit, wenn das Zeichen der Mette ertöne, sie demselben sofort folgen könnten. Die Tageshoren fanden statt um sechs, neun, zwölf und drei Uhr, und hießen dieselben nach der neutestamentlichen Stundenzählung die Prim, die Terz, die Sext und die None. Des Abends um sechs Uhr sang man die Vesper, und war die Abendmahlzeit eingenommen, so begaben sich die Nonnen wie die Mönche zu gemeinsamem Gebet und Gesang nochmals in die Kirche auf ihren Chor, und hieß diese letzte Andacht das Completorium, zu deutsch der Schluß. In einzelnen Klöstern wurde längere Zeit auch in der Mitternachtsstunde eine Andacht gehalten, die sogenannte Vigilie, es wurde jedoch wegen der großen Beschwerlichkeit dieser Andacht und aus Liebe zu der Siebenzahl, die in der gesammten Christenheit als eine heilige Zahl galt, die Vigilie meist mit einer andern der Nachtzeit angehörenden Hore zusammengezogen. Zu den sieben Horen kamen aber für die Conventglieder im Verlaufe eines jeden Tages noch andere Stunden, die gleichfalls als Andachtsstunden angesehen werden konnten. Es waren dieses die Stunden der Kapitelversammlungen und der gemeinsamen Mahlzeiten. Die Kapitelversammlungen, welche jeden Morgen unmittelbar nach der Prim in besondern Kapitelstuben stattfanden, waren Andachtsstunden insoweit, als in ihnen jedesmal zuerst ein Kapitel aus einem der biblischen Bücher oder aus der Ordensregel vorgelesen wurde, so wie auch in Betracht dessen, daß die Ordensregel forderte, es sollten die Ermahnungen und Rügen, welche der Kloster-Vorstand der Vorlesung anreihte, mit Andacht angehört werden. Auch die Mahlzeiten, deren es täglich zwei gab, eine des Mittags und eine des Abends, nahmen die

*) Ps. 119, 164.

Gestalt von Andachten an und dieses dadurch, daß während ihrer Dauer kein Wort gesprochen, dagegen aus irgend einer erbaulichen Schrift ein Abschnitt vorgelesen werden sollte. Waren die Horen vorzugsweise dazu geordnet, daß in ihnen wie in den feierlichen Sonn- und Festtagsgottesdiensten die Herrlichkeit des Herrn gepriesen werde, so war es mit den Vorlesungen in den Kapitelversammlungen und bei den gemeinsamen Mahlzeiten mehr auf die Unterweisung und Erbauung der Conventsglieder abgesehen, auf ihre Reinigung und Heiligung zu einem gottgefälligen Leben, und eben dahin zielten auch die stillen Betrachtungen, die scharfen Selbstprüfungen, die häufigen Beichten und der fleißige Genuß des Leibes des Herrn, wie sie die Ordensregel forderte. Die Augustinerinnen in Kirchberg pflegten alle vierzehn Tage zu beichten und alle Monate das heilige hochwürdige Sakrament des Herrn Jesu Christi unsers Heilswirkers zu empfangen, und ebenmäßig werden es auch die Nonnen in den andern Klöstern unsers Bezirks gehalten haben.

Schon in früher Zeit betrachtete die Kirche das Fasten im Vereine mit andächtigem Gebet als eines der wirksamsten Mittel, die Macht der Lüste zu brechen, dem Geiste die Herrschaft über das Fleisch zu schaffen. Zu dem Ende waren von ihr gewisse Tage der Woche und Zeiten des Jahres zu Fasttagen und Fastenzeiten erwählt, und hatten nach den Fastenordnungen, welche wie die Poenitenzordnungen nicht in allen Bischofssprengeln gleichlautend waren, sich die Gläubigen an einzelnen Tagen der Nahrung gänzlich zu enthalten, an andern durften sie bloß Fastenspeisen genießen und auch diese nur zur Leibesnothdurft. Die erwählten Tage und Zeiten waren der Freitag in jeder Woche als der Todestag des Herrn, ferner in Erinnerung an desselben vierzigtägiges Fasten nach der Taufe die vierzig Tage, die dem Osterfeste vorangehen *), und daneben noch vier andere Zeiten des Jahres, denen man in Betracht ihrer Vierzahl den Namen Quatuor tempora, zu deutsch Quatember, gegeben hat. Es hatte jedes einzelne Vierteljahr seinen Quatember, und fiel der erste in

*) Der Volksmund nannte diese Zeit, weil sie die Hauptfastenzeit des Jahres war, kurzweg die Fasten, die Kirche dagegen in Betracht der Zahl der Tage Quadragesima.

den Anfang der großen Faſten, der zweite in die Woche nach Pfingſten, der dritte und vierte in die Mitte der Monate September und Dezember. Wenn nun ſchon fromme Laien den Faſtenordnungen pünktlich nachzukommen ſuchten, ſo erwartete man, daß dieſes in noch größerer Strenge von dem Klerus und insbeſondere von den Gliedern der klöſterlichen Vereine geſchehe. Und längere Zeit war dieſes auch der Fall. In den Klöſtern beging man in den Quatemberwochen nicht bloß den Freitag mit ſtrengen Faſten, ſondern auch den Mittwoch und den Sonnabend. Zugleich wurde in ihnen jedes Quatemberfaſten beſchloſſen mit einer Sabbathvigilie. Es ließ ſich aber der Heiligungseifer einzelner Mönche und Nonnen nicht immer genügen an den von der Kirche und von dem Orden geordneten Faſten, ſondern manche mehrten ſich darüber hinaus die Faſttage, und legten ſich an denſelben noch ſchwerere Entbehrungen auf als ſie die Kirche und der Orden forderten. Mit dem Faſten wurde nicht ſelten noch die Geißelung verbunden, und hat es gewißlich auch in den Klöſtern unſeres Bezirks in der frühern Zeit nicht an ſolchen gefehlt, welche, wenn ſie betend vor dem Bilde des Gekreuzigten lagen, im Hinblick auf ſeine Wundenmale den eignen Leib gegeißelt haben oder durch Andrer Hand geißeln ließen, bis daß von ihm das Blut floß. Daß ſolche Selbſtpeinigungen, wobei bisweilen der Betende dem Körper auch die Erquickung des Schlafes entzog, und lange Nächte wachend verbrachte, bei vielen, namentlich bei den Kloſterfrauen, das Nervenleben in ſeinen tiefſten Tiefen aufregten, und Einzelne bisweilen in einen Zuſtand der Entzückung oder vielmehr der Verzückung geriethen, hellſehend wurden und die Geſichte ſchauten, von welchen alle Kloſterchroniken, auch die von Sponheim, ſo viel zu erzählen wiſſen*), deſſen hat man ſich nicht zu wundern, wie es denn gewißlich gleichfalls ſolchen alles Maß

*) So erzählte man von der Sponheimer Nonne Luitgardis, der Tochter des Ritters Eberhard von Sobernheim, ſie habe Geſichte geſchaut und Engelsoffenbarungen gehabt. Der Sponheimer Prior Rupert hatte ein Geſicht, in welchem er nicht bloß die Höllenſtrafen ſchaute, ſondern auch die Freuden des Paradieſes. Dieweil er aber, was er geſehen, in unbeſonnener Weiſe enthüllte, traf ihn zur Strafe ein ſchweres Gichtleiden, das er ein ganzes Jahr hindurch trug.

überschreitenden leiblichen und geistigen Anstrengungen zuzuschreiben ist, daß nicht wenige Mönche und Nonnen vor der Zeit alterten und frühzeitig starben. Nach der Sponheimer Chronik folgten in der Nonnenklause zu Sponheim der im Jahre 1197 verstorbenen Meisterse Udegaba die fünf übrigen Schwestern in ganz kurzer Zeit in das Grab nach, und solches wohl in Folge des strengen Lebens, das damals in der Klause geführt wurde. Es gab indessen auch schon in jenen Zeiten Besonnene, welche eine solche Strenge mißbilligten, und eingedenk des apostolischen Wortes, daß man auch des Leibes warten solle, in ihres Herzens Mitleid dafür Sorge trugen, daß den Mönchen und Nonnen nach anstrengenden Diensten, wozu besonders das Singen der Vigilien in der Frühe des Morgens gehörte, die leibliche Stärkung nicht fehle. Zu diesen Mitleidsvollen gehörten neben vielen andern zwei adliche Frauen an der Nahe. Die eine war die verwittwete Tochter des Ritters Dietrich von Steinkallenfels, Namens Bertrudis. Die andere war Richildis, oder wie ihr Name abgekürzt lautete, Ritza von Sobernheim, welche ihre letzten Lebenstage in dem ohnfern Sponheim gelegenen Dörflein Dalen als Beguine verbrachte. Bertrudis von Kallenfels gab 1315 unter Zustimmung ihrer Söhne der Abtei Disibodenberg dafür, daß man sie dorten in die Klosterbruderschaft aufgenommen, und nach ihrem Heimgange zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil jährlich je am vierten Tage vor den vier Marienfesten eine Marienmesse halten wollte, eine ihr zu Griebelschied und auf dem Hagenhof fallende Fruchtrente. Dabei bestimmte sie, aus diesem Gefälle solle dem Convent, damit er bei den von ihr gestifteten Gottesdiensten um so eifriger sich erweise*), nach Beendigung derselben jedesmal eine Erquickung gereicht werden, und zwar wie es die Jahreszeit mit sich bringe, in Fischen oder in Eiern. Ritza von Sobernheim bedachte in ihrem letzten Willen neben andern geistlichen Stiftern auch das Kloster Disibodenberg, und vermachte jedem der dortigen Priester einen Goldgulden, daß er für sie an ihrem Todestage eine goldne Messe, missam auream, lese, ferner den Mönchen

*) Nach dem Wortlaut der Urkunde: ut conventus ad Missam celebrandam predictam ferventior existat.

insgesammt drei Goldgulden, daß sie davon eine leibliche Labung erhielten, nachdem sie an ihrem Begräbnißtage, deßgleichen an dem sogenannten Siebenten und Dreißigsten für sie ein Todtenamt mit Vigilien gehalten. Den beiden Edelfrauen schloß sich der Pastor Johannes von Kirn an. Als dieser im Jahre 1345 in der Disibodenberger Kirche sein Jahrgedächtniß stiftete, gab er hierfür an das Kloster seinen zu Alsenz im Olkirsberg gelegenen Weinberg, der gegen die halben Trauben in Erbbestand gegeben war, und verfügte, es habe der Convent den Wein alljährlich an der Kelter des Erbbeständers abzunehmen und ihn im Klosterkeller aufzubewahren bis zu den Fasten, wo er an die Glieder des Convents vertheilt werden sollte und zwar an die Brüder wie an die Priester täglich als Mittags- und Spättrunk. Schließlich bestimmte er, falls in einem Jahre der Convent sich nachlässig erzeige und das gestiftete Jahrgedächtniß versäume, solle ihm der Weinertrag des nächstfolgenden Jahres entzogen werden und an die Bruderschaft in Alsenz fallen. Dieselbige Strafe drohte dem Convente, so oft er eine der von Bertrudis gestifteten Seelmessen versäumte, indem in diesem Falle die Jahresrente an die Nonnen des Klosters Chumbd fiel.

Noch während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts litten Nonnen und Mönche viel durch Kälte, weil die Häuser damals statt der Glasfenster, die sehr kostspielig waren, meist nur Fenstergitter aus Draht oder Holz hatten, die schon um des Lichtes willen so dicht nicht gefertigt werden durften, daß nicht durch sie Kälte und Regen in die Stube eindrangen. Zur Abhülfe dieses Nothstandes haben Frommgesinnte nicht selten an Klöster eine Gabe zur Beschaffung von Glasfenstern gereicht, oder auch ein oder mehrere Fenster für dieselben fertigen lassen. So gab der Speyerer Domherr Heinrich Cratz von Scharfenstein dem Kloster Engelport zwölf Gulden zu einem Fenster, zehn Gulden reichten demselben zu gleichem Zweck der Ritter Henrich von Sötern und seine Hausfrau Aleydis, deßgleichen Nikolaus von Wiltperg und seine Gemahlin Kunigunde von Mylen. Diedrich von Monreal und seine Frau Veronika Steynenbach schenkten demselben Kloster ein Fenster in die Conventsstube und wurde eben diese Stube mit zwei weitern Fenstern versehen durch die Gebrüder Engelbert und Dietrich von Stein und deren Ehe-

frauen Margaretha von Greifenclau und Magdalena von Reifenberg*).

Das Mitgetheilte zeigt, mit wie vielen Gottesdiensten die Mönchs- und Nonnenklöster sich belastet haben, um ihr Einkommen zu mehren, es wurden von ihnen aber auch Gottesdienste und zwar theilweise beschwerliche und kostspielige übernommen, ohne daß sie dafür eine Belohnung empfingen, weder an Geld noch an Früchten. Es gehörte dazu die Todtenfeier beim Absterben von Brüdern und Schwestern des eignen Klosters wie aus den andern Klöstern, mit welchen man im Bruderschaftsverbande stand. Ließen schon wohlhabende Laien, wenn ein Glied ihrer Familie verstarb, der Todtenämter viele halten, namentlich am Sterbe- und Begräbnißtage, sowie an den Tagen, mit welchen die erste Woche und der erste Monat nach dem Begräbniß ablief, an den sogenannten Siebenten und Dreißigsten, und ließ man öfters bis zum Dreißigsten jede Nacht Lichter brennen in der Kirche, in oder neben welcher der Verstorbene sein Grab gefunden, so geschah alles dessen noch weit mehr in den Klöstern, so oft ein Bruder oder eine Schwester des Convents verstarb, oder der Tod von Mönchen und Nonnen aus andern Klöstern gemeldet wurde, mit welchen man verbrüdert war. Ueber diese Klosterverbrüderung, fraternitas societatis et familiaritatis, und die damit zusammenhangende Todtenfeier ist in der Sponheimer Chronik Näheres mitgetheilt. Nachdem allda von Bernhelm, dem ersten Abte des Klosters, berichtet ist, derselbe habe zunächst auf das umsichtigste alles das geordnet, was nach seinem Ermessen für den äußern Frieden der Brüder ersprießlich gewesen, und darauf sich ganz des Klosters innerlichen Bedürfnissen zugewendet, heißt es weiter: Im Bewußtsein, daß die vereinigten Gebete Vieler nicht mißachtet werden könnten, habe er es nach vorheriger Berathung mit seinen Conventsbrüdern dahingebracht, daß das Kloster Sponheim mit vielen andern Klöstern der Umgegend in eine Verbrüderung getreten sei, und eine solche geschlossen habe vorerst mit den Brüdern auf dem Disibodenberg, als den allernächst wohnenden. Die zwischen Sponheim und Disibodenberg geschlossene

*) Ueber diese Fenstergaben vergleiche man den Nekrolog des Klosters Engelport S. 32, 36, 42 u. 86.

Einung lautete dahin: Sobald in einem der beiden Klöster das Absterben eines Bruders gemeldet werde, sollte man daselbst für den Verstorbenen dreißig Todtenämter mit Vigilien halten, und sollte besonders das Todtenamt am dritten, siebenten und dreißigsten höchst feierlich gehalten werden. Bei dem Amte an diesen Tagen sollten immer drei Kerzen vor dem Hochaltar brennen und das Geläute mit allen Glocken geschehen. Ferner sollte die dreißig Tage der Todtenfeier hindurch bei den Todtenämtern der Gesang des Psalmes de profundis ertönen, auch wolle man an jedem dieser Tage nach der Matutin den Psalm verba mea nebst den andern üblichen Gesängen singen, ferner diese ganze Zeit über am Schlusse der Kapitelversammlungen für den Verstorbenen ein Gebet thun. Außerdem habe von den Priestern jeder zehn Messen zu singen, und von den übrigen Mönchen sollten die, welche wissenschaftliche Bildung hätten, dreimal den Psalter, die aber, die des Lesens unkundig seien, 450 Paternoster*) beten.

Weitere Bestimmungen der Einung waren, es sollten die Namen der verstorbenen Brüder in beiden Klöstern in den Nekrolog, d. h. in das Todtenregister, eingetragen und ihr Gedächtniß alljährlich feierlich begangen werden mit Vigilien, Messen und Glockengeläute. Die Schlußbestimmung lautete: Kämen Brüder des einen Klosters in das andere, so sollten sie den Kapitelversammlungen anwohnen und ohne Erlaubniß sich nicht aus dem Kapitel zurückziehen.

Dieselbe enge Verbrüderung schloß man mit den Brüdern zu St. Jakob und zu St. Alban bei Mainz, und dieses darum, weil diese zwei Klöster für Disibodenberg und Sponheim gewissermaßen die Mutterklöster gewesen. Als die Verbrüderung sich erweiterte, und in ihren Verband der Klöster immer mehrere eintraten, und darunter nicht bloß nahgelegene wie St. Peter in Kreuznach, Ravengirsburg, Rupertsberg, Johannisberg im Rheingau, sondern auch sehr entfernt liegende, als die Benediktinerklöster zu Schaffhausen, Erfurt, Halle u. s. w., beschränkte man die gegenseitigen Verpflichtungen auf ein geringeres Maaß. In

*) Sponh. Chronik J. 1128: Quivis presbyterorum decem missas cantet, literati tria psalteria, hoc nescientes 450 Pater noster ruminent.

diesem weitern Bruderschaftskreis sollten, wenn aus einem der verbrüderten Klöster das Ableben eines Bruders oder einer Schwester angezeigt wurde, für dieselben sieben Todtenämter gehalten werden mit Vigilien und Messen, außerdem hatte jeder Priester eine Messe zu lesen, und von den übrigen Mönchen sollten die des Psalters Kundigen 50 Psalmen, die andern ebenso viele Vater Unser beten *).

Die Todesanzeigen wurden den verbrüderten Klöstern schriftlich zugesandt, und zwar den nahegelegenen unmittelbar nach dem Absterben eines Bruders oder einer Schwester, den entferntern dagegen erst am Schlusse des Jahres. Diese Anzeigeschreiben hießen Breven, Breves, auch Rotteln, rotuli, und wurden mit etlichen Trauerversen, tituli genannt, beantwortet. Der Bote, der die Todtenzettel oder Rotteln umtrug, hieß lat. gerulus, zu deutsch Rottelbote.

Trithem rühmt die überaus innige Liebe, die längere Zeit zwischen den im Bruderschaftsverbande stehenden Klöstern gewaltet habe, und beklagt es tief, daß im Laufe der Zeit zur Schmach der Verbrüderten die Liebe erkaltet und niemals wieder aufgelebt sei. In der Auflösung dieses Bruderschaftsverbandes sieht er eine Hauptursache des innerlichen und äußerlichen Verfalles der Klöster. Aber abgesehen davon, daß das Band lockerer werden mußte, je weiter der von ihm umschlungene Kreis wurde, war es ja zuletzt für die einzelnen Klöster eine Unmöglichkeit, die Todtenfeier für alle die im Bruderschaftsverbande verstorbenen Brüder und Schwestern in der Weise zu halten, wie es die Einung forderte. Auch liegt der Grund von dem innerlichen wie äußerlichen Verfall der Klöster, der bei der Mehrzahl sehr frühe eintrat, anderwärts und tiefer. Was man auch immer zur Rechtfertigung und zum Lobpreise des Klosterlebens in frühern Zeiten gesagt hat und in unsern Tagen wiederholt, es war und bleibt eine tiefe Verirrung des christlichen Geistes, daß man in Mißachtung des Wortes und der Schöpferthat Gottes, 1. Mose 2, 18, den unehelichen Stand über den ehelichen gestellt, und in dem Wahne, nur in dem ehelosen Leben des Mönchthums könne die christliche Frömmigkeit sich ungehemmt entwickeln und ihre herrlichsten Blüthen treiben,

*) Sponh. Chronik J. 1128.

Tausende und aber Tausende dem von Gott geordneten ehelichen Leben entzogen hat. Des Heilands inhaltschweres Wort, da er zu den Seinen sprach: Wenn sie zu euch sagen werden: Siehe, Christus ist in der Wüste, so gehet nicht hinaus; siehe, er ist in der Kammer, so glaubet es nicht, es trifft auch jene Wüsten, in welchen das Mönchthum seinen Anfang genommen, sowie die Mönchs- und Nonnenkammern der Klöster. Der Arge, der umhergeht wie ein brüllender Löwe und suchet, wen er verschlinge, bringt mit seiner zur Sünde drängenden Macht auch durch die festesten Klostermauern, und weiß auch dorten die Seelen in seine verderblichen Schlingen zu ziehen. Sagen dieß doch deutlich die Briefe, welche ihrer Zeit die h. Hildegard von Klosterfrauen empfangen hat. Wie sind die Briefe dieser Rath und That suchenden Nonnen gefüllt mit wehmuthsvollen Klagen über die vielen und schweren Anfechtungen, die sie Seitens des Satans und des Fleisches erleiden. Anfänglich, heißt es in der Sponheimer Chronik, sei der Benediktinerorden der Ansicht gewesen, je näher die Nonnen den Mönchen wohnten, desto besser seien sie durch der Männer Wachsamkeit gegen die Anfechtungen des alten Feindes geschützt, und darum habe man auf dem Disibodenberg, zu Sponheim, sowie an vielen andern Orten die Nonnenklöster ganz nahe bei den Männerklöstern erbaut. Man habe sich aber darin geirrt. Nach etlicher Zeit seien gerade durch das nahe Zusammenwohnen die Nonnen den Mönchen zum Fallstrick geworden, und sei daraus, daß beiderseits der Wandel nicht ein Wandel im Geist geblieben, sondern ein Wandel nach dem Fleisch geworden, großes Aergerniß erwachsen. In Folge dessen habe man die ohnfern der Mönchsklöster erbauten Frauenklöster allmählich eingehen lassen, ja hie und da die Nonnen sogar ausgetrieben*). Die Nonnenklause am Abhang des Disibodenbergs nahm damit ein frühzeitiges Ende, daß bereits die zweite Vorsteherin, die h. Hildegard, mit den achtzehn adlichen Jungfrauen, die sich dorten gesammelt hatten, im Jahre 1148 auf den Rupertsberg bei Bingen übersiedelte. Als in der Klause zu Sponheim, wo man zuletzt keine neuen Schwestern mehr aufnahm, die Nonnen bis auf vier ausgestorben waren, da zogen diese vier Uebergebliebenen im Jahre 1224 unter

*) Sponh. Chronik J. 1136.

Zustimmung des Sponheimer Abtes Juan mit ihrer gesammten Habe gleichfalls nach dem Rupertsberg. In welcher Weise die Frauenzelle in Ravengirsburg ihr Ende gefunden, ist bis jetzt nicht ermittelt. Die Urkunde, in welcher ihrer zuletzt gedacht ist, gehört dem Jahre 1473 an. Das St. Peterskloster von Kreuznach stand nicht im engern Verband mit einem Männerkloster, es steigerte sich aber auch in ihm gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts der Nonnen Zuchtlosigkeit der Art, daß der Diözesan sich bewogen fand, den Convent aufzulösen, und das Kloster d. h. seine Gebäude und Gefälle dem Augustinerchorherrnstift in Schwabenheim einzuverleiben.

Nicht ohne Grund ward von den drei Gelübden, welche Nonnen wie Mönche ablegen mußten, wenn sie Profeß thaten, das Gelübde der Armuth den Gelübden der Keuschheit und des Gehorsams vorangestellt, denn der Bruch dieses ersten Gelübdes zog fast überall den Bruch der beiden andern nach sich, und hat auch hier es sich wiederum bestätigt, wie eine Sünde die Mutter andrer Sünden wird. Von der ersten Christengemeinde, der in Jerusalem, ist in der Apostelgeschichte 2, 32 berichtet, die Menge der Gläubigen sei ein Herz und eine Seele gewesen, es habe keiner von seinen Gütern gesagt, daß sie sein seien, alles hätten sie als Gemeingut angesehen. Diese Gütergemeinschaft der christlichen Liebe, welche jedoch keine Gemeinschaft der Güter in vollem Sinne des Wortes gewesen, und wie sie sich nicht auf weitere Gemeinden verpflanzte, auch in Jerusalem nur während der Zeit der ersten Liebesbegeisterung bestanden hat, wollte man aufs neue in den klösterlichen Vereinen zur Verwirklichung bringen. Wie reich auch an irdischen Besitzthümern ein Kloster war, die einzelnen Glieder desselben sollten für sich kein Eigenthum besitzen; wie viel auch der Eine oder Andere seinem Kloster zugebracht hatte, er sollte desselben nicht besonders genießen, vielmehr sollten alle dasselbe einfache Kleid tragen, alle bei der gemeinsamen Mahlzeit die nämliche Speise und denselben Trank im Kloster-Speisesaal, Refektorium genannt, empfangen und daß sie ein Leib und eine Seele seien, sollten sie auch dadurch bethätigen, daß sie alle in demselben Saale, dormitorium, schliefen, jedoch in getrennten Betten. Aber dieses enge völlig eigenthumslose Gemeinheitsleben, vita communis, wurde sehr bald als ein zu

ſchweres Joch empfunden, und nicht bloß die Auguſtinerchorherrn in Ravengirsburg, auch die Benediktiner zu Sponheim, die Ciſterzienſer auf dem Diſibodenberg, deßgleichen die Glieder der andern Orden ſuchten ſchon frühe dieſer Einzwängung ſich zu entledigen. Im Kloſter Sponheim, welches eine mehr denn vierhundertjährige Dauer gehabt hat, erhielt ſich das gemeinſame Leben nur hundert dreißig Jahre nach ſeiner ganzen Strenge. Schon ums Jahr 1252 wurde es daſelbſt üblich, daß die einzelnen Mönche ihren beſondern Beutel, peculium privatum, hatten, und im Jahre 1270 kam es dahin, daß die Kloſtergefälle zwiſchen Abt und Convent getheilt, daß dem Abt für ſeine Bedürfniſſe beſtimmte Güter bewieſen wurden, und ebenſo den Conventualen. So fiel von den beiden Kloſterhöfen in Bockenau einer an den Abt, und hieß von da an der Abtshof, der andre verblieb zur Beſtreitung der Präſenzgelder den Mönchen und wurde der Präſenzhof genannt. Wie es ſcheint, hat auch nach der Gefälletheilung noch eine Zeitlang der gemeinſame Tiſch fortbeſtanden, aber nach und nach löſte ſich das Zuſammenleben, welches die Ordensregel ſo wiederholt und nachdrucksvoll einſchärfte, der Art, daß die Mönche weder mehr im Refektorium zuſammen aßen, noch auf demſelben Saale nebeneinander ſchliefen, ſondern jeder ſeinen eignen Tiſch und ſeine abgeſonderte Wohnung hatte *).

Wohl erſcheinen unter den ſpätern Aebten von Zeit zu Zeit ernſtgeſinnte und einſichtsvolle Männer, die im Hinblick auf den äußern und innern Schaden, den die Gefälletheilung dem Kloſter brachte, dieſelbe wiederum aufzuheben ſuchten, aber keinem unter ihnen iſt ſolches auf die Dauer gelungen. Die Mönche leiſteten darin den hartnäckigſten Widerſtand, und da nach und nach das gemeinſame Leben faſt in allen Klöſtern aufhörte, erachteten ſie es gar nicht mehr als etwas Unanſtändiges, daß jeder ſeinen eignen Beutel habe, und daraus nach ſeinem Gefallen lebe, ja, dieweil die Theilung einmal geſchehen war, ſahen ſie es als ein Unrecht an, daß man ihnen das frühere Joch wiederum auflegen wollte. Im Jahre 1274 wagte es der damalige Abt Peter, die Theilung der Kloſtergefälle zu widerrufen, aber mit Ausnahme des Priors Ortwin erhoben ſich die übrigen Conventualen wie ein Mann

*) Sponh. Chronik J. 1390.

gegen ihn, und als er den Widerruf nicht zurücknahm, steigerte sich die Wuth der Mönche bis zu dem Grade, daß sie beschlossen, ihn zu ermorden. Rechtzeitig von dem Mordanschlag in Kenntniß gesetzt, flüchtete sich der Abt nach Kreuznach und kehrte in das Kloster erst zurück, nachdem die Rädelsführer gestorben waren, und Graf Simon von Sponheim mit den übrigen eine Einung herbeigeführt hatte. Es blieb für Peter die noch übrige Zeit seines Lebens hindurch ein tiefer Schmerz, daß die Ordensregel durch Zerlegung des Klosterguts in Pfründen so gröblich verletzt wurde, und auf seinem Sterbebette hat er nochmals die Theilung als ungültig erklärt. Die Mönche aber hielten die erlangte Beutelfreiheit, licentiam peculii, fest, und haben die Worte des Sterbenden nicht geachtet.

Dem Mönch Berthold, der unter Abt Bernhelm Prior des Klosters Sponheim gewesen, ertheilt die Chronik folgendes Lob. In allen Stücken habe er sich als einen durchaus frommen Mönch erwiesen, und sei ein solcher Verehrer und Liebhaber heiliger Schriften gewesen, daß er nichts Süßeres gekannt, als solche Schriften zu lesen und abzuschreiben. Dabei habe er sich höchst pünktlich in Betreff des Gottesdienstes erzeigt. Er sei immer der erste auf dem Chor gewesen und zuletzt nach allen andern hinweggegangen. Nie habe man ihn müßig oder verdrießlich oder zerstreut gesehen, allezeit habe er sich mit etwas Gutem beschäftigt. Habe er nicht gelesen oder geschrieben, so habe er gebetet. Dem Gebet habe er mit solchem Fleiße obgelegen, daß man hätte meinen sollen, er denke an gar nichts andres als an's Beten, und wiederum sei er im Lesen der Schrift und in der Handarbeit also eifrig gewesen, daß es geschienen, er liebe nichts weniger als das Gebet*). Ein so schönes Bild mönchischer Frömmigkeit tritt in den spätern Jahrhunderten dem Auge nicht mehr entgegen, wie es denn mit der Zeit immer seltner geworden ist, daß bei denen, welche aus eignem Antrieb das klösterliche Leben erwählten, der Beweggrund die Herzensfrömmigkeit war, sondern was die Mehrzahl in die Klöster trieb, das war die Arbeitsscheu und das Verlangen nach einem gemächlichen und genußvollen Leben. Als es aber diese Gestalt mit dem Klosterleben genommen hatte, wurden

*) Vgl. Sponh. Chronik J. 1137.

auch nicht mehr die Frommen und Ernstgesinnten unter den Mönchen zu Aebten und Prioren erwählt, sondern vielmehr die Lauen und die Leichtfertigen. Auf dem Disibodenberg kam ums Jahr 1225 und zwar durch Vermittlung des Oberhirten der Mainzer Diözese der Abtsstab in die Hand eines Mannes, der in der Zeit, wo er Mönch im Mainzer St. Albanskloster war, zwei Nonnen aus dem nahegelegenen Kloster Dahlheim entführt und davon die eine wirklich geschändet, der andern aber, wahrscheinlich weil sie seinem sündigen Begehren widerstand, Nase und Lippen verstümmelt hatte *).

Wurden nun auch mit dem Abtshut des Klosters Sponheim solche arge Frevler nicht beliehen, so doch der leichtfertigen Männer viele. Zu diesen gehörte bereits Abt Heinrich, der Sohn des gräflichen Schenken Albert in Kreuznach. Schon im frühen Knabenalter war derselbe von seinem Vater in die Schule gegeben worden, aber es war allda sein Sinn mehr auf die Dinge der Welt als auf das Lernen gerichtet. Er blieb ein unwissender Mensch. Trotzdem erwählten ihn die Mönche von Sponheim zu ihrem Abte, denn also begehrten es, lautet der Vermerk der Chronik, des Klosters Schirmherrn, die Grafen von Sponheim. Heinrich erwies sich der Zuchtlosigkeit der Mönche gegenüber äußerst nachsichtig, und wie sollte er das nicht, da er selber ein schwelgerisches Leben führte und um hiezu sich die Mittel zu beschaffen, sogar werthvolle Besitzungen des Klosters veräußerte, darunter den Mehrtheil der zwischen Brauweiler und Argenschwang gelegenen Klosterwaldungen. Von seinem Nachfolger, dem Abte Philipp II., welcher dem adlichen Geschlechte derer von Bechtelsheim angehört hat, berichtet die Klosterchronik Folgendes. Schon in seinem zwölften Lebensjahre unter dem Abte Meyswein habe man ihm im Kloster Sponheim die Kutte angezogen, aber er sei allda nicht zur Frömmigkeit erzogen, sondern durch das traurige Beispiel der damaligen Conventualen zu allerlei Ueppigkeit und Eitelkeit angeleitet worden. In Folge dessen habe er sich denn auch, sobald er in den Besitz der Abtwürde gekommen sei, was im Jahre

*) Der Speyrer Domherr Remling macht in seiner Geschichte der Klöster der Bairischen Rheinpfalz I, 30 nähere aber sehr unerquickliche Mittheilungen über diesen Disibodenberger Abt Christian.

1390 geschehen, als einen höchst eitlen und prunkliebenden Menschen erwiesen. Um überall glänzend aufzutreten, habe er sofort eine Menge unnützer Dienerschaft angenommen und überflüssige Pferde angeschafft. Während seine Vorgänger nur drei Reitpferde gehalten, eins für ihre eigne Person, das zweite für den Kaplan und das dritte für den Diener, sei er mit vier und fünf Pferden in der Nachbarschaft umhergeritten, und habe allerwärts großen Aufwand gemacht. Da er denselben aus den laufenden Abtsgefällen nicht habe bestreiten können, habe er die Güter des Klosters angegriffen und Besitzungen weggegeben, die zu der ursprünglichen Begiftung des Klosters gehörten. Selbst das kostbare goldene Kreuz, welches Abt Crafto dem Kloster vor 245 Jahren zur Zierde der Abtei habe fertigen lassen, sei durch ihn verkauft worden. Gleicherweise habe er dem Kloster für immer entzogen die große Kreuzespartikel, particulam magnam de ligno crucis Dominicae, welche derselbige Graf Crafto im sechzehnten Jahre seines Abtamtes durch Vermittlung eines gewissen Cardinals Benedikt vom Papst Alexander III. erhalten und bei den andern Reliquien in dem Sanctuarium niedergelegt habe, nachdem sie in Gold gefaßt und mit kostbaren Steinen verziert war *).

Als er zum Glücke des Klosters nach kaum siebenmonatlichem Regimente in seinem einunddreißigsten Lebensjahre verstorben sei, da habe sein Heimgang Niemanden betrübt als seine Speichellecker und Trinkgenossen, es habe aber deren Trauer auch nicht seiner Person gegolten, sondern der Beute, die sie bei ihm noch zu erjagen gehofft. Verpraßten aber schwelgerische Aebte je länger je mehr das Besitzthum des Klosters, so haben auch die Mönche,

---

*) Der Chronist theilt darauf weiter mit, es sei durch Crafto die Abtei ziemlich gut mit Kleinodien, Kreuzen, Reliquien und anderm Gezierde versehen worden, aber alle diese Kostbarkeiten seien im Laufe der Zeit abhanden gekommen mit einziger Ausnahme des kostbaren Abtshuts, der zwar auch von vielen Aebten verpfändet worden, aber durch Gottes gnädigen Willen immer wieder an das Kloster zurückgekommen sei. Diesen Abtshut, lat. infula, mitra, habe Crafto im ersten Jahre seiner Beförderung zur Abtswürde beschafft, wobei seine Mutter den größern Theil der Kosten übernommen. Er habe den Hut aus reinem Silber fertigen und ihn nicht bloß vergolden, sondern auch durchweg mit Edelsteinen besetzen lassen, deren jedoch viele weggenommen seien. Sponh. Chronik Jahr 1167 u. 1390.

für die es allerwärts ein nicht geringer Aerger war, wenn der Abt mit seinen Gästen den bessern Klosterwein trank, während sie an dem geringern sich genügen lassen mußten, des Klostergutes nicht geschont. Unter Crafto II., einem Sohne des Ritters Wolfram von Sponheim, der nach des Klosters Chronik nicht im Hinblick auf Gott sondern aus Rücksicht auf seine Eltern im Jahre 1374 zum Abte war erwählt worden, suchten, also lautet der Bericht weiter, alle Mönche nicht das, was Gottes ist, sondern was ihres Gefallens war, und um ihre immer leeren Beutel zu füllen, fingen sie an, selbst die kostbare Klosterbibliothek zu verkaufen. Der Abt ging darin noch weiter, er verkaufte nicht bloß den Klosterhof Rosbach, er tastete sogar eine der werthvollsten Reliquien des Klosters an. Dem Haupte der heiligen Irminia, welches Graf Crafto für das Kloster gewonnen und in einer silbernen Kapsel niedergelegt hatte, nahm er diesen silbernen Behälter und legte es in einen kupfernen*).

Als nach Philipps Tode der Mönch Bernhard zur Abtswürde gelangte, gewann es den Anschein, als ob sich das Kloster aus seinem äußern und innern Verfalle nochmals erheben sollte. Bernhard gehörte ebenfalls einem jener zahlreichen Rittergeschlechter an, die sich nach der Burg Sponheim nannten, und hatte die Mönchskutte angezogen nicht sowohl, weil dieses der Wunsch seiner Eltern war, sondern aus Herzensneigung. Von der Zeit ab, da die Leitung des Klosters seinen Händen vertrauet worden, war er auf das eifrigste bemüht, es äußerlich und innerlich in einen bessern Stand zu bringen. Er brachte an das Kloster wieder manche der werthvollen Güter und Gefälle zurück. Er schaffte den kostspieligen weltlichen Schaffner ab, und betraute mit der Gefällenverwaltung und der Hauswirthschaft zwei Glieder des Convents, die er anhielt, alljährlich genaue Rechnung von ihrem Haushalte zu legen. Das gemeinsame Leben wurde durch ihn insoweit hergestellt, daß die Mönche wiederum wie früher im Refektorium zusammenspeisten und die Nachtruhe auf dem gemeinsamen Schlafsaale suchten. Daß dieselben aber zugleich nach alter Ordnung auf den eignen Beutel verzichteten, das konnte er nicht durchsetzen, sie blieben nach wie vor proprietarii, zu Deutsch Ei-

*) Sponh. Chronik J. 1375.

genthümer. Bernhard schritt, besonders nach seiner Rückkehr von der Kirchenversammlung zu Kostnitz, wohin er der Klosterreformation wegen gleich den Aebten der andern in der Mainzer Kirchenprovinz gelegenen Benediktinerklöster berufen worden, seinem dort gegebenen eidlichen Versprechen gemäß gegen alles unordentliche Wesen kräftigst ein, namentlich verbot er den Mönchen scharf das Umherschweifen in der Umgegend und den Besuch der Frauenklöster. Es hatte jedoch sein Bemühen, Zucht und Ordnung herzustellen, im Ganzen nur einen geringen Erfolg. Nach dem Berichte des Chronisten blieb die einundvierzig Jahre hindurch, welche Bernhard das Kloster regierte, der Stand desselben ein gar ärmlicher, sowohl was die zeitlichen als was die geistlichen Güter belangt. Es waren die Mönche sammt dem Abte zum öftern exkommunicirt, und zwar bald durch die Obern des Benediktinerordens um ihres Ungehorsams und widerspenstigen Wesens willen, bald auch durch die geistlichen Richter in Mainz wegen der Geldschulden, die sie nicht rechtzeitig zahlten. Vielmals stand der Gottesdienst im Kloster still in Folge des über es verhängten Interdikts. Die Mönche beherrschte der Geist der Hoffart und Wollust in dem Grade, daß ihr Leben in jeder Beziehung ein unfrommes war *).

Einen Theil der Schuld, daß das Kloster innerlich wie äußerlich immer mehr verfiel, trägt Abt Bernhard selbst. In ihm lebte nicht der Geist beharrlicher, alles opfernder Selbstverläugnung wie in den alten Asketen. Er war und blieb ein Sohn seiner Zeit. Der geringe Erfolg seiner Arbeit an den Mönchen machte ihn muthlos und verleidete ihm den Aufenthalt bei denselben. Er verbrachte die spätere Zeit seines Lebens außerhalb des Klosters, und hielt sich öfters wochenlang in Kreuznach und Bingen auf, am häufigsten und liebsten aber weilte er in Trarbach, dem Hauptorte der hintern Grafschaft Sponheim. Unter den Mönchen, auf welche nach Bernhards Tode das Abtsamt überging, fand sich bis auf die Zeit, wo das Kloster reformirt und in die

*) In der Sponh. Chronik J. 1421 heißt es: Fuerunt monachi illo tempore nimium dissoluti, et tam Deo quam abbati in omnibus, quae ad religionem pertinebant, rebelles et contumaces, superbi et inobedientes, proprietarii, incontinentes, vagi et in omnibus irreligiosi.

Bursfelder Congregation gezogen wurde, ein tief frommer geistes-kräftiger Mann nicht mehr. Die Mehrzahl der auf Bernhard folgenden Aebte hielt sich also, daß unter ihrer Leitung das Kloster in immer tiefere geistige und leibliche Armuth sank. Gobelin, ein schlauer Cisterziensermönch aus dem Kloster Disibodenberg, wurde durch den Gebietsherrn, Graf Johann V. von Sponheim-Starkenburg dem Kloster als Abt aufgedrängt. Er genoß nur das Abtsgefälle, seines Abtsamtes hat er nicht gewartet. Statt die seiner Hut vertraute Stiftung zu schützen und zu hüten, hat er ihr in vielfacher Beziehung großen Schaden zugefügt. Er erschien nur selten im Kloster und war fortwährend um den Grafen Johann, bei dem er das Amt des Geheimschreibers versah *).

*) Ueber die Wahl und Amtsführung sowie den Charakter des Abtes Gobelin gibt die Sponh. Chronik J. 1432 u. 1439 Folgendes: In derselbigen Stunde, in welcher die Glocken des Klosters Sponheim den Bewohnern der Umgegend das Absterben des Abtes Bernhard verkündeten, ritten der Graf Johann V. von Sponheim und sein Schwager, der Graf Friedrich von Veldenz, mit ihrem Gefolge von Winterburg herab gen Kreuznach. Nachdem Graf Johann von einem Bauern, der ihnen begegnet, die Bedeutung des Geläutes erfahren, bog er sofort von dem Wege ab und ritt nach dem Kloster. Dort angekommen, forderte er von den Mönchen im Widerspruch mit des Klosters Freibriefen, sie sollten sich nach drei Tagen bei ihm in Kreuznach einfinden, um dorten in seiner Gegenwart die neue Abtswahl vorzunehmen. Als die Mönche an dem bestimmten Tage, 20. Juli 1432, sich in der Hofburg zu Kreuznach eingefunden, betheuerte ihnen der Graf, es sei nicht in feindlicher Absicht geschehen, wenn er sie zum Vollzug der Abtswahl zu sich nach Kreuznach gerufen, vielmehr wünsche er die Stiftung seiner Ahnen, als derselben Vogt und Schirmherr, in bessern Stand zu bringen und ihrem innern und äußern Verfall abzuhelfen. Solle aber dieses geschehen, so müsse die Leitung des Klosters in die Hand eines einsichtsvollen und geschäftserfahrnen Mannes gelegt werden, und dieser Mann sei vorhanden in seinem Kaplan und Geheimschreiber Herrn Gobelin. Darum rathe er ihnen und bitte sie, Gobelin zum Abte zu erwählen, und solches um so mehr, als er gewiß sei, daß derselbe in seiner Weisheit und Emsigkeit für des Klosters geistliche und leibliche Bedürfnisse die treueste Sorge tragen werde. Die Mönche wurden bei des Grafen Rede bestürzt und sahen einander rathlos an. Gobelin war ihnen schon darum zuwider, weil er nicht dem Benediktinerorden angehörte, sondern ein Cisterziensermönch war, und wie ihnen sein schlechter Charakter und ungebundener Lebenswandel nicht unbekannt geblieben, so fürchteten sie seine an Verschmitztheit grenzende Klugheit. Nachdem sie

Gobelins unmittelbarer Nachfolger, Friedrich von Stockheim, legte nach siebenjähriger Regierung das Abtsamt wegen der im Kloster

untereinander Rath gepflogen, baten sie den Grafen flehentlich, nicht auf seiner Forderung zu bestehen, aber derselbe blieb taub gegen ihre Bitten. Als nun der Graf von Veldenz und andre ihnen riethen, sich doch, damit ihnen nichts Schlimmeres begegne, dem Willen des Grafen zu fügen, denn dieser würde von seiner Forderung nimmer abstehen, und sie in ihres Schirmherrn drohendes Antlitz schauten, wählten sie kurzweg, taliter qualiter. jedoch mit innerm Widerstreben, den Vorgeschlagenen zu ihrem Abt. Erzbischof Konrad von Mainz bestätigte alsbald die Wahl und ließ den Erwählten durch seinen Weihbischof auf Laurentiustag in das Amt einführen.

Gobelin war, wie die Sponheimer Chronik weiter berichtet, in Kreuznach geboren und der Sohn ehrbarer aber gering bemittelter Eltern, die sich von einem Kramgeschäft ernährten. Da der Knabe gute Gaben zeigte, sandten sie ihn schon frühe in die Schule, und nachdem er den Unterricht verschiedener Lehrer mit Nutzen genossen, ließ er sich auf dem Disibodenberg als Mönch einkleiden. Hier setzte er seine Studien fleißig fort, und da er einen feinen Kopf besaß, überragte er alsbald alle seine Altersgenossen an Kenntnissen. Mit besonderm Eifer betrieb er das Studium der Medizin und Alchimie, und eben das verschaffte il,m die nähere Bekanntschaft und besondre Gunst des Grafen Johann. Es nahm dieser ihn zunächst zu seinem Kaplan an, und nachdem er seine Geschäftsgewandtheit erprobt, betraute er ihn mit dem Geheimschreiberamt. In dieser einflußreichen Stellung verblieb Gobelin, auch nachdem er Abt geworden war, selten verweilte er in Sponheim, fast immer war er um den Grafen, wie er denn auch in Trarbach sein eignes Haus hatte, und was er für seinen dortigen Haushalt bedurfte, theils von des Grafen Tisch empfing, theils aus den Gefällen des Klosters nahm. Gobelin besaß des Grafen Johann Vertrauen in solchem Maaße, daß dieser ohne seinen Rath nichts that und selbst sein Testament ihm zur Bewahrung übergab. Anders waren Johanns Erben, der Graf Friedrich von Veldenz und Markgraf Jakob von Baden, in Betreff des schlauen Abts gesinnt. Als Graf Johann am 25. Oktober 1437 auf der Starkenburg verschieden war, und Gobelin das Testament desselben vorbrachte, verwarfen sie dasselbe nicht bloß, sondern zogen ihn auch in den Verdacht, er habe die zwölftausend Gulden unterschlagen, welche ihm der Verstorbene etwa zwei Jahre vor seinem Ende in Verwahr gegeben hatte. Gobelin wurde deßhalb von ihnen über ein Jahr lang zu Winterburg der Art in Haft gehalten, daß er in einem offnen Wirthshaus wohnen, auch in Begleitung des ihm beigegebenen Dieners innerhalb des Fleckens umhergehen, aber die Mauern des Orts nicht überschreiten durfte. Nachdem er in diesem Gewahrsam seine Rechnung gelegt und darin nachgewiesen, wie er die vom Grafen Johann empfangene Summe

herrschenden Armuth und Bosheit, propter loci inopiam et malitiam, freiwillig nieder, und zog sich mit dem ihm bewilligten Ruhegehalt nach Kreuznach zurück. Darauf ging die Leitung des Klosters über an Konrad Humbrecht aus Odernheim, einen Angehörigen des Rittergeschlechts, dessen Glieder den Beinamen: die Schiltwecke führten. Obgleich im Kloster erzogen, war er ein durchaus weltlich gesinnter leichtfertiger Mensch. Spiel und Trinkgelage waren ihm das Liebste. Beim Spiele, welchem er während der ersten Jahre seiner Regierung Tag und Nacht oblag, setzte er nicht selten auf einen einzigen Wurf 10 und 20 Gulden oder auch ein Fuder Wein. Bisweilen geschah es, daß er von seinen Fingern die Ringe nahm und sie als Einsatz hinwarf. In solcher Weise lebte er, bis Nikolaus von Cus als päpstlicher Legat in Deutschland erschien, um die Klöster wiederum zur Zucht und Ordnung zurückzuführen. Aus Furcht vor dessen Strenge gab er das Spielen und Umherschwärmen auf und bemühte sich, in des Klosters Haushalt bessere Ordnung zu bringen. Dadurch gelang es ihm, nicht blos einen Theil von des Klosters großer Schuldmasse zu tilgen, sondern auch die nöthig gewordenen Bauten auszuführen. Um so leichter mochten es die Mönche verschmerzen, daß er auf des Klosters Kosten die Söhne und Töchter versorgte, die er mit seinen Concubinen gezeugt hatte *). Udalrich von Zeiskam, welcher nach dem Tode Konrad Humbrechts zum Abte erkoren wurde, überbot seinen Vorgänger noch in sittenlosem Wandel. Er war anfänglich Mönch in dem zum Bisthum Straßburg gehörenden Kloster Fels, hatte aber dorten durch seinen übermäßigen Aufwand eine solche Schuldenlast auf sich gewälzt, daß er vor seinen Gläubigern die Flucht ergriff, und sich zunächst in Mainz niederließ, darnach sich in das Kloster Sponheim begab.

---

auch auf desselben Geheiß bei verschiedenen Veranlassungen wieder verausgabt habe, wurde er der Haft entledigt und durfte nach dem Kloster Sponheim zurückkehren. Von Alter und andrer Schwäche gedrückt, lebte er hier nur noch kurze Zeit und folgte seinem Grafen schon im Jahre 1439 ins Grab nach.

*) Die Sponh. Chronik J. 1461 gibt schließlich folgende Schilderung von ihm: Homo satis laboriosus et qui monasterio in temporalibus bene praefuit. Reformationem vero detestabatur summopere, vixitque secundum carnem, filios relinquens et filias non sine damno monasterii et animae suae periculo.

Auch als Abt änderte er sein Leben nicht. Es blieb dasselbe ein fortwährendes Prunken, Schwelgen und Umherschwärmen. Während der fünf Jahre, welche er den Abtshut von Sponheim trug, kaufte er bloß für seine Person vier und zwanzig Pferde, und wie bei allen seinen Händeln verfuhr er auch bei dem Pferdekauf also unvorsichtig und leichtfertig, daß er zum öftern ein um zwanzig Goldgulden erkauftes Pferd nach wenigen Tagen um sechs Gulden weggab. Gleich seinem Vorgänger lebte er in öffentlichem Concubinate, und seine Concubinen hatten ihre Wohnung bisweilen im Kloster, bisweilen auch in den umliegenden Dorfschaften zu nicht geringem Seelenschaden der Dorfbewohner wie der Klosterinsassen*). Nachdem Udalrich die einst so gefällreiche Stiftung in solche Armuth gebracht, daß er selber nicht mehr wußte, wovon er leben solle, legte er im Jahre 1466 die Abtswürde freiwillig nieder**).

Es war die höchste Zeit, daß das Kloster reformirt wurde, und dieses geschah endlich unter Udalrichs Nachfolger Otto Hawisen aus Köln. Auf Andringen des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz und des Herzogs Friedrich I. von Simmern sandte Erzbischof Adolph von Mainz die Aebte von St. Jakob und St. Johannisberg nach Sponheim, und haben diese zween Prälaten auf Grund der ihnen ertheilten erzbischöflichen Vollmacht unter Beihülfe der fürstlichen Räthe die Reformation des äußerlich und innerlich tiefzerrütteten Klosters vollzogen***). Es wurde den Mönchen eröffnet, sofern sie im Kloster verbleiben wollten, hätten sie sich der Ordnung, wie sie in dem Benediktinerkloster Bursfeld eingeführt worden, zu unterwerfen. Nachdem sie erklärt, anders, als sie es gelernt, könnten sie nicht leben, die Bursfelder Reformation sei allzu streng und deßhalb für sie unerträglich, wurden sie aus dem Kloster ausgewiesen und in dasselbe vier Mönche aus dem bereits

*) Sponh. Chronik Jahr 1461 Multa turpiter expendit praedecessoris sui exemplo, uterque enim concubinam publice tenuit, aliquando in monasterio, aliquando in villis circumjacentibus, quibus multa in damnum coenobii animarumque suarum dispendium expenderunt.

**) Bei seinem Abzug hinterließ er dem Kloster eine Schuldmasse von 2500 Gulden, abgesehen davon, daß er eine große Menge von des Klosters Gülten heimlich veräußert hatte.

***) Der ausführliche Bericht findet sich Sponh. Chronik J. 1466.

reformirten Benediktinerkloster auf dem Jakobsberg in Mainz gezogen. Diese erwählten an Stelle Otto Hawisens, der zum Probst und Beichtiger der Nonnen auf dem Rupertsberge bestellt wurde und dorten dem Herrn entschlafen ist, den Sachsen Johann Colnhausen zum Abte. Einen ähnlichen Verlauf nahmen die Zustände auch in den verschiedenen andern Klöstern unsers Bezirks, namentlich im Augustinerchorherrnstift Ravengirsburg, welches behufs seiner Erneuerung gleich andern Augustinerchorherrnstiftern in die sogenannte Windesheimer Congregation gezogen wurde. Wohl am tiefsten war die klösterliche Zucht gesunken in dem Hause, das unter der heiligen Hildegard die Stätte innigster Frömmigkeit gewesen, im Kloster auf dem Rupertsberg. Allda waren ums Jahr 1480 sämmtliche Nonnen, soweit sie dazu das Alter hatten, wie Trithem berichtet, Dienerinnen der Venus und war es ihnen Freude, nicht mehr Jungfrauen, sondern Mütter zu sein und Beischläferinnen der Priester. Um die Zuchtlosen zu Zucht und Sitte zurückzuführen, zog Erzbischof Berthold von Mainz eine Anzahl Nonnen aus dem Kloster Schönau, in welchem bereits die Reformation stattgefunden hatte, in das Kloster und betraute eine derselben, die Nonne Guda aus dem Geschlechte der Spechte von Bubenheim, mit dem Amte der Meisterse. Aber der Satan bot, wie die Sponheimer Chronik sagt, alle seine Künste auf, das heilige Werk zu hindern, und auf seine Anreizung sind die Entarteten sämmtlich, mit Ausnahme von zwei alten Nonnen, die nirgend anders wohin sich mehr begeben konnten, zur Nachtzeit aus dem Kloster geflohen und haben ihren Aufenthalt in den benachbarten Städten genommen, woselbst sie mit Hülfe einflußreicher Leute einen großen Theil der Klostergefälle an sich gebracht und in ihrem Nutzen verwendet haben. Ob aber die Reformation, wie man sie damals mit den Klöstern unsers Bezirks vorgenommen, für dieselben in Wirklichkeit eine innerliche Erneuerung geworden ist, ob in sie neben der alten klösterlichen Zucht auch wahrhaft christliche Frömmigkeit zurückgeführt wurde? Die darüber auf uns gekommenen Nachrichten sind zu dürftig, als daß aus ihnen ein vollständiges Urtheil gewonnen würde, aber gar manches in denselben deutet darauf hin, daß die so lang angestrebte und mit so vieler Mühe durchgeführte Klostererneuerung auch nur ein Dampf gewesen, der eine kleine Zeit währte

und dann wiederum verschwand. In Sponheim hatte der Abt Colnhausen, nachdem die aus den Mönchen von St. Jakobsberg genommenen Prioren nicht lange Stand hielten, seinen Landsmann Heinrich von Holzhausen zum Prior bestellt, aber auch diesem mußte er, noch ehe zwei Jahre verflossen waren, das Amt wieder abnehmen, dieweil etliche Mönche, deren fleischlichem Wandel Heinrich mit Strenge entgegentrat, darüber einen starken Haß auf ihn geworfen *). Ebenso erging es unter dem Abte Trithem dem Prior Nikolaus, einem gebornen Kreuznacher. Wenn Colnhausen selbst bald nach seines Landsmannes Versetzung auch wegging und das Abtsamt in Seeligenstadt annahm, so bestimmte ihn dazu nicht bloß die äußerliche Armuth des Klosters Sponheim, sondern gewiß auch die Unerquicklichkeit der innern Verhältnisse. Wie hat Trithem sich angestrengt, dem äußern und innern Nothstand des Klosters aufzuhelfen, und welches war die Frucht seiner langen Arbeit? Es gestalteten sich auch für ihn die Verhältnisse nach und nach der Art, daß ihm der Aufenthalt in Sponheim unerträglich wurde, daß er das Kloster verließ und nach längerm Ueberlegen und Schwanken das Abtsamt in Sponheim mit dem des St. Jakobsklosters in Würzburg vertauschte **). Er hat seinen zahlreichen Freunden in vielen Briefen ausführlich dargelegt, was ihn zu diesem schmerzlichen Schritte bewogen, und auch die Sponheimer Chronik spricht sich darüber aus. Nach deren Bericht war es vornämlich dreierlei, was ihn bestimmt hat, von den Mönchen in Sponheim sich für immer zu scheiden. Es bestand zwischen ihnen und ihm keine Herzensübereinstimmung in Gesinnung und Streben, sodann fand er unter ihnen keinen, der ihn bei Ausführung dessen, was er für das geistliche und zeitliche Wohl der Stiftung nöthig erachtete, mit Treue, Eifer und Geschick unterstützt hätte, und endlich waren unter den Mönchen etliche, die ein heißes Verlangen nach dem Abtshute hatten und in diesem ihrem ehrsüchtigen Streben allerorten den Beneideten verkleinerten. Die Chronik preist schließlich den guten und gelehrten und dabei von mehrern seiner Mönche bitter angefeindeten Mann glücklich,

*) Sponh. Chronik v. J. 1481.

**) Nach einem Briefe an seinen Bruder Jakob verließ er Sponheim am 1. April 1505 und trat das Abtsamt zu St. Jakob an am 15. Okt. 1506.

daß er durch Gottes Erbarmen im St. Jakobskloster zu Würzburg einen Ort gefunden, wo er ohne derartige Beschwerniß seinen heiligen Studien leben könne, und ergießt sich in schmerzliche Wehklage über den traurigen Zustand, in welchen das Kloster Sponheim durch diese Wendung der Dinge gekommen *). Zu den Frauenklöstern, die unter die geistliche Aufsicht der Aebte von Sponheim gestellt gewesen, gehörte auch das so lieblich gelegene Stift Neuburg bei Heidelberg. Dorthin hatte Trithem seinen Freund Damius als Beichtvater gesendet, und versah derselbe dieses Amt zwölf Jahre lang. Als er im Jahre 1509 in das Kloster Sponheim zurückkehrte, kam er voll Erbitterung über die von den dortigen Nonnen erlittene Behandlung. Indem dieses die Sponheimer Chronik berichtet, fügt sie hinzu, auch Damius habe erfahren, wie wahr das Distichon von Gerhard Groot sei, wo es heiße: Kein Dank vergehe als nur der Dank der Klosterschwestern **). Ein frömmerer Geist aber als auf dem Stifte Neuburg am Neckar hat um jene Zeit wohl auch in den Frauenklöstern unsers Bezirks nicht geherrscht, auch da hatte der Satan das mit Besemen gekehrte Haus wiederum aufgesucht, um mit seinen unsaubern Geistern von neuem es in Besitz zu nehmen. Dieß ist einem Schreiben Trithems an seinen Freund, den Pfarrer Gotfried in Mandel, zu entnehmen, wo er seinen Hauptgegner unter den Mönchen von Sponheim, den Prior Nikolaus von Remich, näher schildert und demselben neben vielem andern auch das vorwirft, daß er als Prior sehr häufig ohne dringende Veranlassung, bloß die Befriedigung seiner fleischlichen Gelüste suchend, in die Nonnenklöster St. Katharinen, Rupertsberg und Eibingen (im Rheingau) gelaufen sei. Und eben dieser Prior Nikolaus von Remich, um dessen wissenschaftliche Ausbildung Trithem sich so viele Mühe gegeben, wurde zum Abte in Sponheim erwählt, nachdem Trithem auf das Amt Verzicht geleistet hatte.

Wenn Männer, wie Disibod und Goar, sich losrissen von allem, was ihnen in der Heimath lieb war, und in ferne Lande

*) Sponheimer Chronik J. 1506.

**) Sponh. Chronik J. 1509 heißt es von Damius: Quam verum sit Gerhardi Groot distichon jam sero experitur:

Gratia nulla perit quam gratia sola sororum
Sic fuit, est et erit, Undank in fine laborum.

zogen, um dorten die Leuchte des Evangeliums in die Nacht des Heidenthums zu tragen und verwilderte Völkerstämme aus ihrer Rohheit zu christlicher Gesittung zu führen, wenn diese Glaubenshelden zu dem Ende auf waldigen Berghöhen sich ansiedelten oder in einer wilden Felsschlucht ihre Wohnung nahmen, und allda bis zu ihrem Lebensende ein Leben voll Entbehrung und Beschwerniß führten, wer sollte eine solche Hingebung glaubensstarker Liebe nicht ehren und bewundern. Wenn dagegen andere mehr aus Eitelkeit als aus Gottesfurcht das Einsiedlerleben wählten und sich einbildeten, schon damit, daß sie sich in irgend welche Wüsteneien zurückzogen, und dorten in Pelzen und Ziegenfellen als Beter einhergingen, müßten sie jenen Heiligen zugezählet werden, von welchen die Schrift sagt, daß ihrer die Welt nicht werth war, so ist solche Verblendung eher zu beklagen als zu bewundern. Ob nun dieser Eremiten oder Waldbrüder, wie das Volk sie nannte, sich viele auf unsern Berghöhen und in unsern Felsthälern angesiedelt hatten, liegt nicht zu Tage. Geschichtlich erwiesen ist nur, daß auf dem Abhang des Soonwaldes ohnfern des Dorfes Riesweiler am sogenannten Raitzenborn die Kapelle eines Einsiedlers gestanden. Anders als über die Einsiedler, die öfters nur die Arbeitsscheu und der Hang zu einem ungebundenen Leben in die Wälder getrieben, und bei welchen sich nicht selten unter der Decke eines äußerlich andächtigen Wesens die roheste Sinnlichkeit verbarg, ist über die Beguinen zu urtheilen. Diese waren meist betagte Jungfrauen oder kinderlose Wittwen, die sich einzeln oder auch zu zwei und drei in der Nähe einer Kirche anbauten, um unter der Aufsicht des Ortsgeistlichen ein still erbauliches Leben zu führen. Sie waren dabei arbeitsam, und insoweit sie den Verdienst ihrer Hände nicht zu ihrem eignen Lebensunterhalt bedurften, haben sie ihn zur Unterstützung der Armen verwendet, wie sie denn auch, obschon ihre Wohnungen häufig Klausen genannt wurden, sich in denselben nicht immer eingeschlossen hielten, sondern in der Ortsgemeinde umhergingen, Kranke zu pflegen und an sittlich verkommenen Frauenspersonen Seelsorge zu üben*). Die Urkunden machen uns in unserm Be-

*) Aus diesem Grunde hießen die Beguinen an manchen Orten Seelweiber.

zirk nur zwei Beguinen-Niederlaſſungen namhaft. Der einen iſt bereits gedacht. Es war dieſelbe das Haus in dem ohnfern Sponheim gelegenen Weiler Dalen, das um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Ritza von Sobernheim, domicella Ritza seu Richeldis de Sobernheim, bewohnte. Die andere befand ſich in Sobernheim, woſelbſt ſchon zur Zeit des Erzbiſchofs Gerlach von Mainz zwei Frauen, Agnes von Werthheim und Adelheid von Buchen ſich eine Klauſe neben der Pfarrkirche auf dem Kirchhofe erbaut hatten, um allda mit fleißigem Gebete für Lebende und Todte Gott zu dienen. Als dieſe Stiftung die erzbiſchöfliche Genehmigung empfing, wurde den zwei Frauen geſtattet, in ihre Klauſe noch eine dritte Perſon, eine Jungfrau oder Wittwe, von ehrbarem Wandel, aufzunehmen, und ſollten, ſo oft von dieſen drei Klausnerinnen eine verſtürbe, die zwei andern Macht haben, ohne irgend eines Menſchen Einſprache eine dritte an der Verſtorbenen Stelle zu erwählen. Zugleich wurde allen Chriſtgläubigen, welche für den Unterhalt der drei Frauen eine Steuer darreichten, ein vierzigtägiger Nachlaß an den ihnen auferlegten Bußen verwilligt*).

Die chriſtliche Frömmigkeit der mittelalterlichen Zeit war des Glaubens, ſolle die Seele der Verſtorbenen zur Ruhe kommen, ſo müſſe der Leib in heiliger, d. h. kirchlich geweihter Erde ruhen. Bei dieſem Glauben ſah man das Innere der Kirchen noch heiliger an als den Begräbnißplatz, der unter dem Namen Kirchhof, lat. coemiterium, um die Kirche herum lag. Wiederum meinte man, es werde die Seele aus dem Orte, dahin ſie behufs ihrer Reinigung zunächſt geführt werde, aus dem ſogenannten Fegfeuer, purgatorium, am raſcheſten in den Himmel dringen, wenn der Leib ſein Grab gefunden habe in einer Stifts- oder Kloſterkirche, dieweil allda bei Tage und zur Nacht fromme Gebete zu Gott emporſtiegen. Wer es daher nur immer vermochte, beſtellte ſich ſein Grab im Innern einer Kirche, und wählte man dazu am liebſten Stifts- und Kloſterkirchen. Wurde das Grab in einer andern Kirche genommen, ſo war es ſehr häufig eine ſolche, die durch den Verſtorbenen oder durch ſeine Ahnen war erbaut wor-

*) Die Erbauung der Klauſe fällt in den Anfang der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

den. Die Mehrzahl der Glieder des wild- und rheingräflichen Hauses schläft den letzten Schlaf in den drei Stiftskirchen der Grafschaft, in den Kirchen Flonheim, Kirn und Johannisberg, sowie in der ohnfern der Burg Grumbach gelegenen Pfarrkirche Sulzbach. Graf Simon II. von Sponheim erwählte für sich und seine Gemahlin die Grabstätte in der Kirche Kastellaun, die wahrscheinlich durch ihn ist erbaut worden. Sein Sohn Walram verordnete, daß man ihn bei den Augustinerchorherren in Schwabenheim bestatte. Von den Simmerner Herzögen ließ sich Friedrich I. im Kloster Ravengirsburg begraben, die Särge seiner Nachfolger nahm die Gruft auf, welche während der Regierung seines Sohnes Johann in der Pfarrkirche zu Simmern eingerichtet wurde. Friedrichs I. Bruder, Ludwig der Schwarze, dem bei der Theilung der väterlichen und mütterlichen Lande die ausgedehnten Grafschaften Veldenz und Zweibrücken zugefallen, ließ seinen Leichnam in die Gruft der Kirche zu Meisenheim bringen. In dieser Kirche ruhten bereits die Gebeine seiner mütterlichen Ahnen, der Grafen von Veldenz, desgleichen hatte seine Mutter, Anna, und wahrscheinlich auch sein Vater, Herzog Stephan, allda die letzte Ruhestätte gefunden. Wie dieses für Ludwig mit ein Beweggrund gewesen, die baufällig gewordene Kirche niederzulegen und auf dem Boden, der sie getragen, den Bau des Gotteshauses zu beginnen, das noch heute dasteht als ein herrlicher Zeuge von der Freigebigkeit wie von dem Kunstsinne des kriegerischen Fürsten, so wirkte wohl beides zusammen, daß, nachdem der Tod im Jahre 1489 sein unruhvolles Leben geendet, er in der Gruft der noch im Umbau begriffenen Kirche für seinen Leib die Ruhe gesucht hat. Oefters waren es ziemlich weit entlegene Klöster, in welchen die Familien des höhern Adels ihr Erbbegräbniß hatten. Die Leichen der auf der Burg Rheinfels Hof haltenden Grafen von Katzenelnbogen wurden in ihrer Mehrzahl nach dem Kloster Eberbach im Rheingau geführt, und die Erbgruft der Grafen von Sponheim-Starkenburg war die Benediktinerabtei Himmerode in der Eifel. Daß die Klöster und Stifter für die Gewährung des Grabes, deßgleichen für die beim Begräbniß und später gehaltenen Todtenämter, Seitens der Verstorbenen und ihrer Erben mit allerlei Schenkungen bedacht wurden, dafür sind der Belege viele vorhanden. Schon die Familien des niedern Adels brachten hier-

für nicht selten große Opfer, und reichlich lohnten die Edelinge, Nobiles, die Grafen und die Fürsten. Daß die Grafen von Sponheim-Starkenburg den himmeroder Mönchen unangesehen vielfacher andrer Schenkungen mancherlei Freiheit und Gerechtigkeit für ihren in der Gemarkung Traben gelegenen Hof verliehen haben, geschah mit Rücksicht darauf, daß dieselben die Wächter ihrer Familiengruft waren. In ähnlicher Weise wurde das Kloster Eberbach, das an beiden Ufern des Rheins der Besitzungen gar viele hatte, Seitens der Grafen von Katzenelnbogen begünstigt. Als Graf Diether im Jahre 1219 sich zu dem Kreuzzuge anschickte, an dem er seinem gethanen Gelübde gemäß Theil zu nehmen hatte, befreite er des Klosters Weine von dem Zolle in St. Goar, und diese Freiung wurde später, im Jahre 1252, durch die Grafen Diether und Eberhard ausgedehnt nicht bloß auf den Rheinzoll bei Rheinfels, sondern auf alle Zölle der Grafschaft. Nachdem Herzog Ludwig der Schwarze die dem Johanniterorden einverleibte Pfarrkirche Meisenheim für sich und seine Gemahlin Johanna von Croy zur Grabesstätte erwählt hatte, stiftete er in derselben eine ewige Messe, d. h. eine Messe, welche Tag für Tag zu halten war. Diese Messe sollte, also lautete des Herzogs Bestimmung, jeden Morgen vor der Prim gehalten werden, mit höchster Feierlichkeit, unter jedesmaliger Betheiligung des Comthurs und sämmtlicher Ordensbrüder des Meisenheimer Hauses. Die beiden fürstlichen Eheleute versprachen und schwuren dabei einen Eid zu Gott und den Heiligen, daß sie für diesen Gottesdienst alljährlich auf den heiligen Jahrestag achtzig Goldgulden dem Ordenshause wollten reichen lassen, und zwar aus der Beed der Stadt Meisenheim. Von diesem Betrag sollte jeder der Conventsbrüder, „off dat sie in haltung des gotesdienstes desto fleißiger und in desto besserm willen verblieben", jährlich vier Gulden empfangen, und solle das Uebrige in sonstiger Weise in des Hauses Nutz verwendet werden. Auf Geheiß des Fürsten und seiner Gemahlin mußten Schultheiß, Bürgermeister und Scheffen der Stadt Meisenheim dem Comthur eidlich geloben, daß sie ihm die auf die Beed ihrer Stadt bewiesene Summe pünktlich in das Comthurhaus liefern wollten. Gleicherweise sollten aber die Fürsten, die Herzog Ludwig in der Herrschaft Meisenheim nachfolgten, der Stadt Meisenheim, bevor dieselbe ihnen huldige, geloben, sie

in Ausrichtung der achtzig Goldgulden nicht zu hindern noch zu irren. Käme es, heißt es weiter im Stiftungsbriefe, durch Gottes Schickung je dahin, daß der St. Johannis-Orden verstümmelt oder zu Bann gethan würde, oder daß der Comthur und die Brüder des Convents unter sich uneins würden, und dadurch die ewige Messe eine Verstümmelung erlitte, so sollten Schultheiß, Bürgermeister und Scheffen die achtzig Gulden zurückhalten, und den Gottesdienst durch andre Priester halten lassen, und dieses so lange, bis der Comthur und sein Convent ihn wiederum halten wollten. Und ob es, lautet der Schluß der Stiftung, sach wäre, daß von einem Bischof zu Mentz oder seinen Vikarien ein Bann in die pfarrkirche gethan würde und man dieses Bannes halben in der kirche nit Meßlesen dürfte, dann sollten die Bürgermeister dem Comthur die achtzig Gulden nit vorenthalten. Als Schultheiß, Bürgermeister und Scheffen den Brief beschworen und zu den Siegeln Ludwigs und dessen Gemahlin das Stadtsiegel hingen, mußten sie zugleich geloben, sie wollten keinen zum Bürgermeister annehmen, es sei ihm denn in seinen Eid gebunden, daß er die achtzig Gulden pünktlich in die Comthurei liefern wolle. Konnte ein Rittersmann dem Kloster, in welchem er sein Grab zu erhalten wünschte, nur ein Geringes an Geld oder sonstigen Gülten reichen, so fügte er der Gabe nicht selten das Roß bei, das er geritten und den Harnisch, den er getragen *). Bei dem höhern Adel war es allgemein Sitte, daß das Streitroß des Verstorbenen, genannt der Palafred, der Leiche nachgeführt und darnach dem Stift oder Kloster, welches das Grab gegeben, zugestellt wurde. Noch freigebiger erwiesen sich die Sponheimischen Grafen auf der Starkenburg, denn sie überließen bei Begräbnissen aus ihrem Hause der Abtei Himmerode auch die Pferde, welche dem Leichenwagen vorgespannt gewesen. Den Pfarrkirchen und ihrer Geistlichkeit brachte es eine nicht geringe Minderung ihres Einkommens,

*) Der Nekrolog des Klosters Engelport liefert dafür mehrere Belege. Daselbst beging man alljährlich am 18. Oktober das Gedächtniß des Ritters Henrich von Stein, und hatte dieser Edle dem Kloster dafür neben einer Weingülte von zwei Ohm auch seinen Palafred und seine Waffen vermacht. Auf Medardus, 8. Juni, fand das Jahrgedächtniß Emelrichs von Montreal statt, und waren auch von diesem neben einer Geldgült von einer Mark der Palafred und die Waffen dem Kloster gegeben worden.

daß der Adel so häufig das Begräbniß in Stifts- und Klosterkirchen suchte, aber hindern konnte die Pfarrgeistlichkeit solche Begräbnisse in der Regel nicht, weil zu den besondern Vergünstigungen, die den Stifts- und Klosterkirchen Seitens der Bischöfe und der Päpste geworden waren, sehr häufig auch das unbedingte Tauf- und Begräbnißrecht gehörte. Als Papst Honorius im Jahre 1127 die Klosterstiftung Sponheim bestätigte, verwilligte er derselben das unbedingte Begräbnißrecht und bestimmte, wer immer in dem Kloster beerdigt zu werden wünsche, und nicht im Bann sei, dessen Wunsch solle sich niemand entgegenstellen *). Anders allerdings verfuhr Erzbischof Heinrich von Mainz, als er im Jahre 1150 der Marienzelle in Offenbach den Bestätigungsbrief ertheilte. Indem er diesem Klösterlein zu seinem Wachsthum das Begräbnißrecht ertheilte, knüpfte er diese Vergünstigung an die Bedingung, daß die Pfarrgeistlichen hierzu ihre Erlaubniß ertheilten. Daß auch die Synoden die Begräbnisse in den Stifts- und Klosterkirchen begünstigten, erweist das Mainzer Provinzial-Statut von 1233. Leuten aus den niedern Ständen war es höchstens möglich, ein Grab auf dem Klosterkirchhof zu erlangen, woselbst die Dienstleute des Klosters beerdigt wurden, und hat sich das Innere der Klöster, die Kirche selbst und der Kreuzgang nicht für Leichen derselben aufgethan. Dagegen konnten auch die Geringsten in anderer Weise Antheil gewinnen an den Gnaden und Segnungen, von denen man meinte, daß sie vorzugsweise in den klösterlichen Verein erbetet und erfastet wurden, und der Weg dazu war der Eintritt in eine Klosterbruderschaft. In dieser Bruderschaft, die nicht verwechselt werden darf mit der oben geschilderten Verbrüderung mehrerer Klöster untereinander, fanden sich alle Stände zusammen, Priester und Laien, Grafen und Bauern, Edelleute und Handwerker, Ritterfrauen und Kammerzofen, und von des Klosters Dienstleuten nicht bloß der Müller und die Insassen der Klosterhöfe, sondern das sämmtliche Klostergesinde, von dem Oberknechte herab bis zu dem Hirten, der das Vieh des

*) Es heißt in der päpstlichen Bulle: Sepulturam quoque istius loci liberam esse omnino censemus, ut eorum, qui illic sepeliri desideraverint, nisi forte excommunicati fuerint, devotioni et voluntati nemo obsistat.

Klosters hütete *). Irgend welche Gabe brachte jeder dar, der in die Klosterbruderschaft aufgenommen wurde. Den sogenannten Ulnerwald im Soon verkauften zwei adlige Brüder von Nackheim nur darum um einen wohlfeilern Preis an das Kloster Ravengirsburg, daß man allda ihr und ihrer Eltern Gedächtniß begehe mit Vigilien und anderm Gottesdienst, so man anderer Brüder Gedächtniß begehe, die sich daselbst inne gebrudert han. Katherine von Gemünden, die Mutter des Priesters Bonifaz, schenkte all ihr Gut an das Kloster Engelport, um allda in die Klosterbruderschaft aufgenommen zu werden. An dasselbige Kloster gab Heinrich von Buch zweihundert Gulden, und zwar das eine hundert zu seinem Seelgereide, das andre dafür, daß er in die Bruderschaft aufgenommen und so all der guten Werke theilhaftig würde, die in diesem Gotteshause geschähen **). Graf Gerhard von Sayn verordnete in seinem Testamente, man solle nach seinem Absterben die Bruderbriefe aufsuchen, und dieselbigen, einen jeden unter Beifügung von vier Goldgulden, an die Klöster zurücksenden, von denen sie ihm zugegangen seien, dabei solle man den Klöstern seinen Tod vermelden, damit in ihnen noch weitere gute Werke für ihn gethan würden. Wie es scheint, warteten die Klöster in Betreff der Aufnahme in ihre Bruderschaft nicht immer auf Bitte oder Anmeldung, sondern sandten solchen, von denen sie sich Schutz und sonstige Hülfe versprachen, den Bruderbrief zu, auch ohne daß er begehret worden, und ist es mehr als wahrscheinlich, daß alle jene Klöster, welche die Grafen Simon und Johann von Sponheim in ihrem letzten Willen mit Gaben bedacht haben, diese Schenkgeber durch Zustellung von Bruderbriefen in ihre Bruderschaft gezogen hatten.

*) Nach dem Nekrolog des Klosters Engelport gehörten zu desselben Bruderschaft neben vielen andern der Kustos des Klosters Sayn, Herr Henrich, die Edelfrauen Katharina von Metzenhausen und Kunigunde von Wiltperg, Mechtild, Kammerzofe pedissequa auf Schloß Pirmont, der Koch Christian auf der Burg Elz, der Barbier Johann, der Klostermüller Georg in Bruttich nebst seinem Eheweibe Anna, die Eheleute Claus Schilmann in Fankel, die Klostermagd Marie, Welders Barbel von Buch ꝛc.

**) Das Mainzer Concil von 1451 verbot die Errichtung solcher Bruderschaften, durch welche die Hochachtung und die Gerechtsame der Pfarrkirchen sichtbar geschwächt würden, und wünscht, daß auch die bestehenden nicht begünstigt und sonderlich keine Abläße zu ihren Gunsten bewilligt werden.

Wie sich allerwärts an die Stifts- und Klosterkirchen Bruderschaften anschlossen, so hatten sich vielfach auch innerhalb der Pfarrgemeinden einzelne Gemeindeglieder, bisweilen ganze Gewerke und Zünfte zu kirchlichen Bruderschaften zusammengeschlossen. Es gab fast keine Pfarrgemeinde, in deren Mitte sich nicht eine Bruderschaft, eine kirchliche Gemeinde in der Kirchgemeinde fand, und die umfangreichern Pfarreien zählten der Bruderschaften gemeiniglich mehrere. In der Pfarrgemeinde Traben waren drei Bruderschaften, in den Pfarreien Kirn und Meisenheim vier, in Bacharach steigerte sich die Zahl auf zehn. Der Trieb zur Bildung von Bruderschaften war ein Erbstück der heidnischen Vorzeit, denn wie das römische Heidenthum, so hatte auch das germanische oder deutsche neben und in den Stamm- und Gemeindeverbänden engere Genossenschaften oder Verbrüderungen*). Diese Genossen-

*) Nähere Belehrung darüber, in welcher Verwandtschaft die römischen Gewerkschaften, contubernia, einerseits zu den christlichen Bruderschaften, andrerseits zu den mittelalterlichen Zünften stehen, gibt Mone's Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins an verschiedenen Orten. Allda heißt es Band VIII, 42: Die Baugewerke, die sich an die heidnischen Tempel angeschlossen hatten, verließen dieselben, da ohnehin unter den Handwerkern schon viele Christen waren, und verbanden ihre Gewerkschaften mit den christlichen Kirchen, wodurch diese die ganze Kunstfertigkeit des Alterthums zur Verfügung bekamen. Der durch das ganze Mittelalter fortdauernde kirchliche Charakter der Kunst war die Folge ihres ursprünglichen Anschlusses an die Kirche. In den Bruderschaften dehnte sich dieser Charakter über alle Gewerke aus. An die Stelle der heidnischen Patrone, unter deren Clientel die Gewerbe standen, traten christliche, gewöhnlich die Archidiakonen der Domstifter, wie es zu Mainz der Fall war. In Wetzlar war der Stiftsprobst der Vorstand der Schmiedezunft. Bd. XV, 1: Die römischen Handwerker waren nach Corporationen eingetheilt, deren jede ihre besondern sacra und contubernia hatte, welche durch Beiträge der Mitglieder und durch das Gesellschaftsvermögen unterhalten wurden. Nachdem bemerkt ist, wie die contubernia den Zunftstuben des Mittelalters ähnlich gewesen und daß das Wort Zunft das abgekürzte Wort Zusammenkunft sei, lautet es weiter: Die Gewerke wohnten gassenweise zusammen wie die Stiftsgeistlichen, daher hießen die Zunftvorsteher auch Dechanten und Aebte. Die erste kirchliche Vereinigung der Weber zu Mainz fällt in das Jahr 1099. Sie verlangten nämlich von Erzbischof Ruthard, daß sie an die Stiftskirche von St. Stephan sich anschließen, die Vorhalle, porticus, der Kirche erneuern und unterhalten dürften, wofür sie ihr Begräbniß in der Halle oder in dem Paradiese haben sollten.

schaften bei den deutschen Stämmen, namentlich denen des Nordlandes, führten den Namen Gilden, und war der Grund und Zweck der Gilden der, durch die Verbrüderung stark zu werden gegen die Angriffe von Außen und Schutz und Hülfe sich zu gewinnen für alle Fälle des Lebens*). Eben diesen Zweck verfolgten im Allgemeinen auch die christlichen Bruderschaften, nur daß, während bei den heidnischen Gilden es fast ausschließlich die Nöthen des leiblichen Lebens gewesen, für die man sich Schutz und Hülfe sichern wollte, es bei den christlichen Verbrüderungen vor allem auf die Sicherung des Seelenheils abgesehen war. Doch wurde auch bei diesen das leibliche Bedürfniß nicht übersehen. Hatten sich doch in einzelnen Pfarreien, wie dieses im Verlauf der Darstellung näher dargelegt werden wird, Bruderschaften vorzugsweise dazu gebildet, um der leiblichen Armuth Hülfe zu bringen und zwar im Leben wie beim Sterben. Wenn an nicht wenigen Orten ganze Zünfte und Gewerke sich auch kirchlich verbrüderten, wie in Simmern die Schmiede, in Bacharach die Metzler und die Kantengießer, und wöchentlich an den von ihnen gestifteten oder erwählten Altären Messe lesen ließen**), in der Kirche

---

Der Erzbischof gewährte diese Bitte. Erzbischof Christian bestätigte dies Privileg 1075 mit dem Beifügen, daß jeder Weber jährlich 2 Denare (11¾ Kreuzer) zur Beleuchtung der Stephanskirche beitragen sollte.

*) Ueber die Gilden und Bruderschaften der germanischen Völkerstämme finden sich lehrreiche Mittheilungen in den Anlagen zu den Erzählungen aus der merovingischen Zeit von Auguſt Thierry 1857. Nach dem Statut, das der dänische König Erich 1103 den Gilden seines damals bereits zum Christenthum bekehrten Volkes gab, wobei jedoch die Gildeordnungen aus der heidnischen Zeit noch vielfach durchklingen, war der Mitbruder verpflichtet den Mitbruder zu rächen, wenn er getödtet wurde von einem, der nicht Glied der Gilde war, deßgleichen sollte er es verhindern, daß ein Gildeglied das andre tödte. Hatte innerhalb der Gilde einer den andern erschlagen, so mußten die Gildeglieder zusammensteuern, daß der Thäter das Wehrgeld zahlen konnte. Deßgleichen waren die Brüder verbunden, für den Mitbruder Zeugniß abzulegen und ihn zu unterstützen, wenn er landesflüchtig werden mußte, wenn er Schiffbruch erlitten hatte oder in Gefangenschaft gerathen war. Bei Schiffbrüchen mußten sie dem Bruder zu Hülfe kommen, bei Erkrankungen ihn besuchen und bei ihm wachen, und wenn er starb, hatten sie bei ihm die Leichenwache zu halten, ihn zu Grabe zu tragen und für ihn Messen lesen zu lassen.

**) Die Präsenzherrn von Kirchberg genossen einen Zehnten in der Stadt-

von Simmern wurden wöchentlich zwei Schmiedemessen gehalten, so wollte man damit nicht bloß den Seelen der verstorbenen und lebenden Zunftgenossen das himmlische Erbe vergewissern, man hoffte damit auch für das Gewerk als solches einen guten Fortgang und reichen irdischen Segen zu gewinnen. Nicht selten aber ging das Streben der Bruderschaft ausschließlich dahin, durch allerlei Gottesdienste Gottes Ehre in der Gemeinde zu mehren, und allerdings damit sich zugleich einen Himmelslohn bei Gott zu verdienen. Die Bruderschaft in Kastellaun, die aus ihren Gefällen die Kosten für zwei Wochenmessen bestritt, ließ auch, wenn die heilige Woche mit dem Begräbnißtage des Herrn heran kam, Kerzen bei dem heiligen Grabe brennen. Unter den Bacharacher Bruderschaften fand sich eine Frühmeß- und eine Sakramentbruderschaft. Die erstere trug die Kosten der Frühmesse und sorgte damit dafür, daß dem Herrn im Gotteshause das tägliche Morgenopfer nicht fehle, die andere hatte sich gebildet zu dem Zwecke, dem hochwürdigsten Sakramente Ehre zu erweisen. In Sobernheim bestand eine Bruderschaft des ewigen Lichts, und wie sich eine nicht geringe Zahl von Bruderschaften die Verherrlichung der heiligen Jungfrau zum Ziele gesetzt hatte, so gab es neben diesen Liebfrauenbruderschaften noch besondere Salve-Bruderschaften, Gebetsvereine, die Sorge tragen wollten, daß in einer der Kirchen oder Kapellen des Orts allabendlich oder doch an bestimmten Abenden der Woche durch den Gesang Salve Regina Maria die Himmelskönigin gepriesen werde. Ließ sich eine große Zahl von Bruderschaften die Verherrlichung der h. Jungfrau angelegen sein, so waren andere Heilige oder auch Engel von andern Bruderschaften zum Gegenstand ihrer besondern Verehrung erwählt. Die Schutzheiligen der drei Trabener Bruderschaften waren der Evangelist Markus, der Erzengel Michael und die heilige Gertrude. Eine Sebastiansbruderschaft findet sich in Bacharach, Meisenheim und Simmern. Gleichfalls zahlreich waren die St. Annen-Bruderschaften, und dieses darum, weil die Legende der Mutter des Herrn den Namen Anna zugetheilt hat. In der Regel war das

gemarkung, den sie den Metzlerzehnten nannten. Dieser Name rührte wohl daher, daß ihn die Metzlerzunft an die Präsenzherrn geschenkt hatte dafür, daß diese die von der Zunft gestiftete Messe lasen.

Bild des Schutzheiligen der Fahne eingewebt, welche jede Bruderschaft besaß und bei den feierlichen Umgängen in der Gemeinde, sowie bei ihren Bruderschaftsbegängnissen sich vortragen ließ, denn alle Bruderschaften hatten Tage erwählt, an welchen sie sich zu einem besondern Bruderschaftsgottesdienste sammelten und zu dem Ende sich von irgend einem Punkte der Pfarrei in feierlichem Zuge nach der Kirche oder Kapelle begaben, an welche sie sich angeschlossen hatten. Die Bruderschaften der Pfarrei Traben zogen des Jahres siebenmal nach der Kirche Trarbach und zwar an den vier Fronfasten und an den Gedächtnißtagen ihrer drei Schutzheiligen. Die Bruderschaft in Kastellaun hielt des Jahres zwei Hauptbegängnisse, das eine im Frühling am Donnerstag nach Oculi, das zweite im Herbste am Dinstage nach Allerheiligen. Um die Feierlichkeit dieser Begängnisse zu erhöhen, wurden allerwärts neben der Ortsgeistlichkeit zu denselben die Priester der Umgegend herangezogen. Es ist oben bereits mitgetheilt, daß in Kastellaun bei einem der beiden Begängnisse des Jahres 1527 zwanzig Priester anwesend waren. Im Jahre 1538 hatten sich allda zur Abhaltung des Bruderschaftsgottesdienstes neunzehn Priester gesammelt. In der frühern Zeit nahmen an dem Mahle, welches nach dem Gottesdienste stattfand, neben den Priestern und Brudermeistern auch sämmtliche Glieder der Bruderschaft Theil und zwar die Schwestern wie die Brüder. Dieß war aber später nicht mehr der Fall und zwar in Folge der Verbote von Bischöfen und Synoden*), indem diese Brudermahle bei der Rohheit der

*) Thierry in der angeführten Schrift theilt mehrere dieser Verbote mit. Nachdem in einem derselben darauf hingewiesen worden, welch eine wüste Gestalt diese Brudermahle angenommen hatten, wie dabei die unanständigsten Scherze getrieben wurden, und in der wilden Lust öfters ein solches Zornesfeuer auflodere, daß ein Bruder den andern erschlage, wird die Theilnahme an derartigen Gelagen den Gläubigen unter Androhung von schweren Strafen verboten und gesagt, es sollten sich die Brüder auch nach dem Gottesdienste gegeneinander bescheiden halten und eingedenk bleiben des Wortes des Erlösers: Beschweret eure Herzen nicht mit Fressen und Saufen. Nach einer angelsächsischen Gilde- und Bruderschaftsordnung, die Thierry mittheilt, sollte derjenige, der einen Mitbruder gröblich mit Worten beleidigte, solchen Frevel mit 30 Denaren büßen, und wer sich so betrank, daß er sich erbrechen mußte, oder daß er sich an des Mitbruders Weib, Tochter oder Nichte vergriff, sollte aus der Bruderschaft ausgestoßen werden.

Zeit gar häufig in wüste Trinkgelage ausgeartet waren, wobei es wohl vorkam, daß die vom Wein Erhitzten nicht bloß in Wortstreit geriethen, sondern auch sich thätlich mißhandelten. In der Regel stand der Geistliche der Kirchgemeinde an der Spitze aller Bruderschaften, die sich innerhalb des Kirchsprengels gebildet hatten. Er zeichnete die Brüder und Schwestern in die Bruderschaftsrolle ein, und verlas ihre Namen bei den jährlichen Begängnissen, wie denn durch ihn nicht bloß diese Begängnisse geleitet, sondern überhaupt alle innern Angelegenheiten der Bruderschaft besorgt wurden. Da den Geistlichen hierdurch bisweilen viele Arbeit erwuchs, so empfingen sie dafür gewöhnlich einen bestimmten Jahrlohn aus den Bruderschaftsgefällen. Der erste Geistliche in Kastellaun bezog aus der Bruderschaftskasse jährlich zehn Gulden; an den Altaristen, der ihn in der Arbeit unterstützte, wurden vier Gulden gezahlt. Die mehr äußern Angelegenheiten waren den beiden Brüdern zugewiesen, welche die Bruderschaft zu ihren Brudermeistern erwählt hatte. Diese Brudermeister verwalteten die Gefälle, welche die Genossenschaft durch Schenkung oder Kauf erworben hatte, erhoben die Jahresbeiträge bei den einzelnen Brüdern und Schwestern, deßgleichen das Eintrittsgeld, und richteten davon dem Pfarrer und den andern zum Gottesdienst gezogenen Priestern ihren Lohn aus, deßgleichen die Kosten des Bruderschaftimbses. Sie verwalteten das Amt immer nur ein Jahr und hatten am Schlusse desselben Rechnung abzulegen.

Tief und gewaltig war wie die äußere so auch die innerliche Erregung, welche für die christlichen Völker des Abendlandes mit den Kreuzzügen kam, und ist es als ein Gewisses anzunehmen, daß sich der niedere wie der höhere Adel unsrer Landschaft zahlreich an ihnen betheiligt hat. War es doch ein Edler aus dem Geschlechte derer von Ehrenberg, einer noch zum Hunsrücken zählenden Burg, der zuerst mit dem Kreuze sich bezeichnen ließ, als im Jahre 1148 der heilige Bernhard in der St. Castorkirche zu Coblenz die Waffenleute des Rheinlandes zu einem neuen Kreuzzuge in begeisternder Rede aufrief. Es sind uns indessen nur wenige Namen von den Edlen aufbewahrt, welche die heißen Kämpfe, die von der Christenheit zweihundert Jahre hindurch um den Besitz des heiligen Landes gekämpft worden sind, mitgekämpft haben. Unsre Chroniken und Urkunden machen uns aus unsrem

Bezirke als Kreuzfahrer nur bekannt Graf Adalbert von Sponheim, den muthmaßlichen Bruder des Grafen Gottfried, Gottfrieds älteſten Sohn Johann, mit dem die Reihe der Grafen von Sponheim-Starkenburg beginnt, und Graf Diether von Katzenelnbogen. In des Grafen Johann Gefolge befand ſich neben andern auch Juan, der Abt des Kloſters Sponheim. Die Vermögenderen unter den Kreuzfahrern, für welche der Zug an ſich ſchon mit großen Geldopfern verbunden war, bedachten trotzdem nicht ſelten vor ihrem Abzuge die Klöſter und Kirchen ihrer Heimath mit allerlei werthvollen Schenkungen. Es geſchah dieſes von ihnen in der Hoffnung, Gott werde ein ſolches Opfer gnädiglich anſehen und ihnen eine glückliche Heimkehr ſchenken, oder wenn ſie auf dem heiligen Zuge den Tod erleiden ſollten, ihnen dorten eine ſelige Auferſtehung verleihen. So hat, wie bereits berührt worden, Graf Diether von Katzenelnbogen im Jahre 1219, ehe er zu dem von ihm gelobten Zuge mit dem Schwert ſich umgürtete, das Kloſter Eberbach im Rheingau vom Rheinzolle in St. Goar gefreit, und hat er ſolches gethan unter Zuſtimmung ſeiner Gemahlin Hildegard und unter dem Beirath ſeiner Mannen und anderer Dienſtleute. Der Beſitz des heiligen Landes, der mit ſo vielem Blute errungen war, ging nach zweihundertjährigem Kampfe für die Chriſtenheit abermals verloren. Wo das Chriſtenkreuz in ſeinem Lichte geſtrahlt hatte, da pflanzte der Islam von neuem den Halbmond auf, und in Folge deſſen ward der Zugang zu den Stätten, an denen der Heiland der Welt ſich der Welt in ſeiner vollen Gottesherrlichkeit geoffenbart, den Gläubigen noch mehr als bisher erſchwert. Es war jedoch auch nachher die Sehnſucht, dieſe heiligen Stätten mit leiblichen Augen zu ſehen, da zu wandeln und zu beten, wo der Herr während ſeines Erdendurchgangs gewandelt und ſeinen himmliſchen Vater durch Wort und That verklärt hat, in vielen Gemüthern ſo ſtark, daß ſie all der Gefahren und Mühſale, die mit der Wallfahrt nach Jeruſalem verbunden waren, nicht achteten und die Wallfahrt antraten. Was in nicht wenigen Gemüthern die Sehnſucht nach Betretung der heiligen Orte ſteigerte, auch theilweiſe zuerſt erweckte, war der Glaube, ſie würden für die Miſſethaten, mit denen ſie ihr Leben befleckt ſahen, leichter Vergebung finden, würden von dem Schmerzgefühl ihrer Schuld eher entlaſtet werden, wenn ſie Gottes Gnade an der

Stätte anriefen, wo des Heilands Blut für die Sünde der Welt gefloſſen. Die Wallfahrten nach Jeruſalem haben die ganze mittelalterliche Zeit hindurch angedauert, und machen uns die Chroniken aus jedem Jahrhundert Fürſten, Grafen und Edle unſers Bezirks namhaft, die mit größerem oder geringerem Gefolge nach dem heiligen Lande gewallfahrtet ſind. Im Jahre 1378 zog, um Vergebung für ſeine Sünden zu gewinnen, Graf Heinrich von Sponheim nach dem heiligen Lande. Die Sponheimer Chronik nennt ihn einen Sohn des Grafen Walram, und bemerkt, der damalige Abt Crafto habe ihm einen Mönch des Kloſters Sponheim, nämlich Werner von Dill, als Kaplan mitgegeben, auch habe den Grafen des Abtes Bruder, Eytelwolf von Sponheim, begleitet, welcher in Jeruſalem die Ritterwürde empfangen. Im Jahre 1433 unternahm Graf Philipp von Katzenelnbogen die Reiſe ins gelobte Land, wobei ihn mehrere Burgmannen ſeiner Burg Rheinfels begleitet haben*). Bei der Wallfahrt zum heiligen Grabe, welche ein Enkel des Herzogs Stephan von Simmern, der Herzog Alexander von Zweibrücken, in Begleitung ſeines Schwagers, des Grafen Ludwig von Saarbrücken, im Jahre 1495 unternahm und welche neun Monate gedauert hat, fanden ſich in des Herzogs Gefolge von Edlen, die in unſerm Bezirke angeſeſſen geweſen, Karl Boos von Waldeck und Heinrich von Schwarzenberg. Wunderſam lautet es, wenn berichtet wird, daß bei der Wallfahrt, welche Kurfürſt Ludwig III. von der Pfalz, genannt der Bärtige, im Jahre 1426 nach Jeruſalem machte, ſich demſelben neben andern auch Graf Johann V. von Sponheim-Starkenburg angeſchloſſen habe. Von dieſem Grafen nämlich, mit welchem das Sponheimer Grafengeſchlecht im Mannsſtamm erloſch, ſagt der Sponheimiſche Geſchichtſchreiber Zilleſius: Er war ein ſehr curioſer Herr, immer begierig, etwas Neues zu erfahren, wendet viel Geld zu unnützen Sachen an, theilß zu der Alchymiſterey, theilß zu mathematiſchen Künſten, bald zu dieſen, bald zu jenen fürwitzigen Nachforſchungen, hielte allezeit an ſeinem Hoff Leuthe, die ſolchen Vanitäten ergeben waren, Alchimiſten, Zauberer, Zeichendeuter, Beſchwörer, Schwartzkünſtler und Wahrſager, welchen er leicht ge-

*) Die Reiſe des Grafen Philipp von Katzenelnbogen iſt in deutſchen Reimen beſchrieben und befindet ſich im Archiv zu Darmſtadt.

glaubet, und oftmahls schändlich betrogen worden, nichtsdestoweniger hat er sie in hohen Ehren gehalten. Aber grade des Grafen Begierde, immer etwas Neues und zwar recht Seltsames zu erfahren, Geheimnißvolles zu hören, Wundersames zu schauen, erklärt es, daß es ihn stark nach dem Morgenlande und seinen heiligen Stätten zog, wozu noch kömmt, daß er nichts versäumen wollte, was die kirchliche Frömmigkeit seiner Zeit als dem Seelenheile förderlich ansah*). Daß ihn die Reise in das heilige Land schweres Geld gekostet habe, ist als gewiß anzunehmen, daß er aber zur Deckung der Kosten eine besondre Steuer erhoben, wie der Schenk Konrad von Erbach gethan, davon wird nichts vermeldet, sondern nur, daß sein Kaplan, der schlaue Cisterziensermönch Gobelin, sein Begleiter auch bei der heiligen Fahrt gewesen ist.

Häufiger noch, als zum Grabe des Herrn, waren die Wallfahrten zu den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus, und dieses schon darum, weil die Reise minder gefahrvoll und beschwerlich, und wegen der geringern Entfernung der Stadt Rom auch minder kostspielig war. Ein Hauptbeweggrund aber, daß so viele die Pilgerfahrt nach Rom gelobten und vollführten, war wiederum der, der allen Wallfahrten mit zu Grunde lag, nämlich Ablaß zu gewinnen für einzelne besonders schwere Freveltaten oder auch für der Seele Sündenschuld überhaupt. Daher füllten sich denn auch die gen Rom führenden Straßen besonders reichlich mit Pilgern, wenn die Päpste ein Jubiläum ausschrieben und dabei

*) So hatte er nicht unterlassen, in der Pfarrkirche zu Kreuznach den Altar zu errichten, den seine Muhme, die Gräfin Elisabeth von Sponheim, dorten neben ihrem Grabe errichtet wissen wollte, auf daß daselbst durch zwei Priester eine ewige Messe gehalten werde. Mit den Karmelitermönchen zu Merl erneuerte er den Vertrag, wornach sie für die ihnen von seinen Vorfahren bewiesene Gült von vier Malter Korn zu Reil und einem Fuder Wein aus der Kellerei zu Trarbach viermal im Jahre der Grafen zu Sponheim Gedächtniß mit Messen und Vigilien begehen und außerdem alle Tage das Salve Regina unser lieben Frauen zu Ehren singen sollten, doch wurde von ihm der Vorbehalt gemacht, daß, wenn diese Gottesdienste von den Mönchen nicht der Stiftung gemäß verrichtet würden, seine Erben Macht haben sollten, die bewiesene Gült gen Wolf zu Unser lieben Frauen zu geben, d. h. dem dortigen Kloster zuzuwenden.

Ablaß allerlei Art den Reumüthigen zusicherten. Als Bonifacius der Achte im Jahre 1300 eine solche Jubelfeier angeordnet, da ist nach dem Berichte der Sponheimer Chronik aus allen Theilen von Deutschland eine unzählbare Menge gen Rom geströmt und befanden sich unter den Pilgern auch Graf Heinrich von Sponheim, sowie Dietlieb, der damalige Abt des Klosters Sponheim. Die Wallfahrten nach Jerusalem und Rom, daneben die zum heiligen Jakob in Nordspanien, St. Jago di Compostella, galten als die heiligsten und wirksamsten, und wer eine solche Wallfahrt gelobt hatte, konnte von dem Gelübde nicht durch seinen Beichtiger oder durch Geistliche niedern Ranges entbunden werden, sondern nur durch die höhern kirchlichen Behörden. Der Kardinallegat Philippus, Bischof zu Ostia, hatte im Jahre 1388 während seiner Anwesenheit in Deutschland, wie Zillesius mittheilt, dem in Kastellaun Hof haltenden Grafen Simon III. von Sponheim-Kreuznach und seiner Gemahlin, der Gräfin Maria von Vianden, Macht und Gewalt gegeben, einen Beichtvater zu wählen, der sie auf fünf Jahre lang absolviren, auch ihre Gelübde und andre gute Werke verwandeln könne, jedoch ausgenommen, so sie übers Meer ins heilige Land zu fahren oder aber St. Peter und Paul und Jakoben eine Wallfahrt gelobt hätten. Fand von solcher Wallfahrt Entbindung statt, so mußte sie erkauft werden durch irgend welche werthvolle Gabe an die Kirche. Ein Edler, Namens Godebold, er gehörte dem adlichen Geschlecht derer von Weierbach bei Kirn an, und besaß als bischöflich Speiersches Lehen die Vogtei des Dorfes Wallhausen bei Kreuznach, hatte dem Herrn das Gelübde gethan, die heiligen Stätten seines Leidens und seiner Auferstehung zu besuchen, er mußte jedoch wegen mancherlei Hindernissen von der Reise Abstand nehmen. Da aber hat er, wie es in der Urkunde heißt, zur Ausgleichung seines Gelübdes in die Hände jenes berühmten lebendigen Heiligen, den das Rheinland in Bernhard, dem Abte von Clairveaux gesehen, seinen Hof Dadenbeuren bei Wallhausen gegeben, damit er durch diesen an das damals gegründete Cisterzienserkloster Eberbach im Rheingau gegeben werde. Den Edlen Godebold bewog jedoch zu der beträchtlichen Schenkung, die später durch seine Kinder und die Angrenzer des Hofs vermehrt worden, noch ein Zweites. Es sollte nämlich diese Gabe zugleich die Aussteuer sein für die ihm jüngst-

geborne Tochter, welche er in die neue Kloſterſtiftung aufgenommen wiſſen wollte.

Haben bei den Pilgerfahrten nach Jeruſalem die Begüterten nicht ſelten vor ihrem Abzuge die Kirchen und Klöſter der Heimath mit reichen Schenkungen bedacht, ſo geſchah ein Gleiches auch bei den Wallfahrten nach Rom. Ein Edler des Nahegaues, Namens Hererich, hatte von ſeinem Vater Alberich und ſeiner Mutter Hune neben andern Beſitzungen auch den Weiler Wigmundisheim, das heutige ohnfern Kreuznach an der Ellerbach gelegene Dorf Weinsheim, ererbt; und als er im Begriffe ſtand, gen Rom zu wallfahrten, um dort die Kirchen der heiligen Apoſtel zu beſuchen, ſchenkte er Weinsheim und viele andre Güter, die er an verſchiedenen Orten des Nahegaues beſaß, darunter Grundſtücke zu Genzingen, Weinberge zu Bingen und ſeinen Antheil am Soonwald, nebſt den ſiebenzig Leibeignen, welche er auf dieſen Gütern ſitzen hatte, an das St. Salvatorkloſter zu Prüm in der Eifel. Es bewog ihn zu dieſer Schenkung, wie er ſagt, die Erinnerung an das Wort, da der Erlöſer ſpricht: Gebet, ſo wird euch gegeben, und, wie es ſcheint, war dieſes Heilandswort insbeſondre durch ſeinen Bruder Hunsfried, der im weſtlichen Frankreich Biſchof bei den Morinern geweſen, ſeinem Herzen zur Beachtung eingeſchärft worden. Er wollte die Gabe angeſehen wiſſen als ein Almoſen, das er dem Heiland wie für ſich, ſo auch für ſeine Eltern, deßgleichen für ſeine Brüder Hunsfried, Heinrich und Albrich darbringe. Dieſelbe ſollte ausſchließlich den Mönchen des Kloſters zu gut kommen, die Brüder, die dorten dem Herrn dienten, ſollten durch ſie gelabt werden, und eben darum war dem Abte unterſagt, die Güter jemals zu verkaufen, zu vertauſchen oder auch als Lehen wegzugeben. Für ſeine Lebenszeit behielt Hererich ſich ſelbſt den Genuß der Güter vor, aber ſchon während der Jahre, die ſeinem Erdenleben noch zugetheilt würden, ſollten aus dem Ertrag der Güter alljährlich um Martini den Mönchen für ihren Tiſch geliefert werden ein Fuder Wein, zehn Scheffel Mehl und zehn Schilling Geld zum Ankauf von Fiſchen.

Die feierliche Uebergabe der Güter und der ſiebenzig Leibeignen fand am 21. Auguſt 868 im Dorfe Weinsheim ſtatt in öffentlicher Gauverſammlung, denn es hatten ſich dazu nicht bloß der damalige Gaugraf Megengard nebſt dem gleichnamigen Viz-

dum eingefunden, sondern alle Gauoberſten und Gauſchöffen. Ansbald, der damalige Abt von Prüm, war zum Empfang der Gabe persönlich erſchienen, ebenſo ſtand dem Schenkgeber ſein Bruder, der Biſchof Hunsfried, zur Seite. Dieſer ließ durch den mitgebrachten Mönch Gundbert die Uebergabsurkunde aufnehmen, und war nach ſeinem Bruder Hererich der erſte, der an die Urkunde ſein Siegel gehangen hat.

Hererich beſchwor über ſich ſelber den Fluch Gottes herab, ſo er die Gabe zurücknähme, deßgleichen ſollte der Zorn Gottes auch jeden ſeiner Erben treffen, der es wagen würde, die Schenkung umzuſtoßen. Trotzdem waren kaum zwei Jahre vergangen, ſo erſchienen vor Ludwig dem Deutſchen, dem damaligen Beherrſcher des öſtlichen Frankenreichs, zu welchem wie der Speier-, ſo auch der Wormsgau einſchließlich des Nahegaues gehörte, die Mönche von Prüm mit der Klage, Graf Wernher, ein Enkel von Hererich, welcher wahrſcheinlich auf der Pilgerfahrt nach Rom verſtorben war, wenigſtens nicht mehr lebte, der wolle der Abtei die ihr übertragenen Güter und Leibeignen entziehen. Ludwig der Deutſche entbot darauf den Grafen Wernher zu ſich in die Königsburg Tribur, und als der Beklagte einen rechtlichen Anſpruch an die von Hererich dem Kloſter Prüm geſchenkten Güter nicht nachweiſen konnte, ließ er ihn auf dieſelben feierlich Verzicht leiſten und den aus Prüm anweſenden Mönchen auf deren Bitte durch ſeinen Kanzler Eberhard eine Urkunde ausfertigen, die er am 12. April 870 mit ſeinem Königsringe beſiegelte*).

Man wallfahrtete aber aus unſerm Bezirk nicht bloß nach Jeruſalem und Rom, ſondern zugleich nach vielen andern Orten in der Nähe und Ferne. Es iſt bereits mitgetheilt, daß die Nunkirche bei Ravengirsburg, desgleichen die Kirchen Irmenach, Schönenberg, St. Aldegund und St. Quintin Wallfahrtskirchen geweſen, ferner daß beim h. Send denen, welche ſchwerer Vergehen geſtändig waren oder überwieſen wurden, häufig die Wallfahrt nach Trier oder nach dem an der Salm gelegenen Kloſter Eberhardsklauſen, ja nicht ſelten nach dem Kloſter Einſiedeln in der Schweiz als Buße auferlegt wurde. Aber auch auf dieſe Kirchen

*) Die beiden in vielfacher Beziehung wichtigen Urkunden ſind abgedruckt im Urkundenbuch von Beyer I, 115—117.

und Klöster beschränkte sich die Zahl der aus unserm Bezirke besuchten Wallfahrtsorte nicht, es gehörten dazu noch viele andere Kirchen, insbesondere die Klosterkirchen Wolf und Sponheim, die Wernerskirche in Bacharach, die Kirche St. Goar, und von entlegenen Kirchen der Dom zu Köln, die Marienkirche oder der Dom in Aachen und die Kirche des h. Bloede zu Wilznack an der Elbe. Besonders stark war längere Zeit das Zuströmen von Pilgern am Grabe des heiligen Werner in Bacharach. Wurde doch mit den Opfern, welche die zahlreichen, oft aus weiter Ferne gekommenen Pilger hier niederlegten, der Bau der auch in ihren Trümmern noch herrlichen Wernerskirche begonnen und vollführt. Denn wer zu einer Kirche wallfahrtete, kam nicht mit leeren Händen, es brachte jeglicher nach seinem Stande und Vermögen irgend welche Gabe. Neben den silbernen Opfern, d. h. den Geschenken an Geld, war das gewöhnlichste Opfer eine Gabe an Wachs, dem man zu dem Ende, wenn es nicht bereits zu Kerzen verarbeitet war, irgend eine Form gab, am häufigsten die Gestalt eines Beines, eines Fußes u. s. w. Die Wallfahrten geschahen entweder in der Weise, daß sich zu ihnen die Gläubigen eines oder mehrerer Kirchsprengel, bisweilen auch einer ganzen Landschaft zusammenschlossen, und zu einer bestimmten Zeit des Jahres in feierlicher Ordnung nach dem Wallfahrtsorte zogen, oder daß sich dabei nur wenige zusammengesellten. Konnte jemand eine von ihm gelobte Wallfahrt nicht in eigner Person vollführen, sei es, daß er erkrankte oder verstarb, so konnte das Gelübde durch andre vollbracht werden, wobei jedoch der Kranke oder die Erben des Verstorbenen die Kosten zu tragen hatten. Auch geschah es nicht selten, daß jemand gelobte, er wolle noch einen oder mehrere auf seine Kosten zu der Wallfahrt mitnehmen, und daß ein solcher zugleich bestimmte, in welchen Gewändern er mit seinen Wallfahrtsgehülfen die Wallfahrt machen, und welche Wegstrecken er mit ihnen baarhaupt oder baarfuß zurücklegen wollte. Als der hunsrücker Ritter Georg von Schöneck schwer krank zu Oppenheim lag, und daselbst für den Fall seines Absterbens, das auch alsbald erfolgte, durch die Hand des ihn behandelnden Arztes auf den heiligen Pfingsttag des Jahres 1484 seinen letzten Willen aufzeichnen ließ, erklärte er sich mehrerer Wallfahrten schuldig, und zwar einer Wallfahrt zunächst zu Unser lieben Frauen in

Aachen, ſodann zu St. Wolfgang in Kreuznach, ferner zu dem heiligen Bloede in Wilznack und endlich zu den drei heiligen Königen in Köln. Nach den von ihm gethanen Gelübden ſollte die Wallfahrt nach Aachen ſelf vierde, d. h. unter Zuziehung von drei Wallfahrtsgehülfen geſchehen, und ſollten drei von den vieren wullen (in wollenem Gewande) und baarfuß gehen von Köln an bis nach Aachen. Das Opfer in Aachen ſollte in vier Pfund Wachs beſtehen. Zum heiligen Wolfgang ſollte er ſelffünf kommen und ſolle zum Opfer dem Heiligen bringen ein Bein und Fuß, gemacht von zehn Pfund Wachs. Dem heiligen Bloede, zu dem er die Reiſe nur mit einem Gehülfen ſelbander zu machen hatte, war von ihm neben zwei Pfund Wachs auch ein ſilbern Opfer gelobt und zwar im Betrage von einem halben Gulden. Mit wie viel Wallfahrtsgehülfen er bei den heiligen drei Königen in Köln erſcheinen wollte, iſt von ihm wohl darum nicht angegeben, weil er dieſe Heiligen bei der Wallfahrt nach Aachen beſuchen konnte, dagegen iſt bemerkt, daß er ſich verpflichtet habe zu Ehren der heiligen Könige im Dom zu Köln eine ſingende Meſſe halten zu laſſen und zwei Pfund Wachs nebſt einer Mark Silber zu opfern*).

Wo ſich die Glieder eines oder mehrerer Kirchſprengel zu einer Wallfahrt oder einem Bittgange zuſammenthaten, war in der Regel immer irgend ein Gotteshaus zum Verſammlungsort beſtimmt, deßgleichen genau der Weg bezeichnet, den die Wallfahrt einzuhalten hatte, und derſelbe ſo gewählt, daß möglichſt viele heilige Stätten berührt wurden. So ſammelte ſich alljährlich an einem beſtimmten Tage eine Schaar von Gläubigen in der Wallfahrtskirche Irmenach zur Wallfahrt nach der Kloſterkirche Wolf. Dieſe Wallfahrer fuhren unterhalb der Starkenburg über die Moſel, beſuchten erſt die Kapelle Corfey, zogen von da in die Kirche zu Traben, und nachdem ſie auch in der Kapelle zu Riesbach ihr Gebet verrichtet hatten, ſetzten ſie oberhalb dieſes Weilers bei dem heiligen Häuschen an der Wolfer Mühle auf das rechte Moſelufer über und wallfahrteten hinauf nach dem Kloſter. Im Munde des Volkes empfing dieſer Wallfahrtsweg den Namen der heilige Weg. Schließlich möge nicht unerwähnt bleiben, daß bis-

*) Die auch ſonſt lehrreiche, hierauf bezügliche Urkunde findet ſich Günther IV, 664.

weilen Wallfahrten verlegt, d. h. statt der zur Wallfahrt erst erwählten Kirche eine andre etwa näher gelegene bestimmt wurde. So erlaubte der Erzbischof von Trier, Johann II., die deßfallsige Urkunde ist von ihm ausgestellt zu Ehrenbreitstein am 18. April des Jahres 1493, daß die Wallfahrt, welche jährlich in der Bittwoche am Montag vor Exaudi aus den Pfarreien Laubach, Honreyn (Horn) und Kiselbach zur Kirche des h. Goar stattfinde, künftig zur Kapelle in Bubach geführt werde. Es baten um diese Abänderung die Geistlichen der genannten Pfarreien und gaben als Grund an, bei der weiten Entfernung des Wallfahrtsortes und dadurch, daß die Wege dahin durch Berge und Wälder führten, fänden auf dem Bittgange sehr viele Ungebührlichkeiten statt, in Folge deren die Andacht oft gänzlich aufhöre. Indem der Erzbischof der Bitte der Geistlichen willfahrte und dieses darum, weil er solcher Ungebührlichkeit steuern und die Andacht der Christgläubigen erhalten und mehren wolle, bestimmte er, es sollten die mehrerwähnten Pfarrektoren und Plebane mit ihren Pfarrgenossen alljährlich an dem herkömmlichen Tage zur Kapelle in Bubach wallfahren und allda sich gleichzeitig des Morgens in der Frühe versammeln. Der Gottesdienst sollte alsdann damit begonnen werden, daß die Geistlichen die sieben Primal-Psalmen nebst der Litanei und dem dazu gehörenden Gebete laut läsen, und darnach die Messe des Tages sängen mit den Collecten vom h. Goar. Allem diesem habe das Volk in Andacht anzuwohnen und solle es hiezu durch seine Geistlichen dringlichst ermahnt werden*).

Der Wallfahrteifer stand in engerm Zusammenhang einerseits mit der Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien, andrerseits mit den Ablaßverwilligungen, den sogenannten Indulgenzen, indulgentiae.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Schrift, auf den Ursprung und das Wesen der Verehrung der Heiligen sowie der Abläße tiefer einzugehen, sie hat nur darzulegen, wie in dem Bezirke, dessen kirchliche Zustände sie darstellen will, die Heiligenverehrung und das Ablaßwesen sich gestaltet haben. Was nun die Verehrung der Heiligen betrifft, so hat sich dieselbe, wie allerwärts, so

*) Die Urkunde findet sich im Prov.-Archiv Coblenz.

auch hier kundgegeben in der Menge von Kirchen, Kapellen und Altären, die man auf ihren Namen geweihet, in den zahllosen Messen, die man ihnen zu Ehren gestiftet, in den Festen, die man zu ihrem Lobpreiß gefeiert hat, desgleichen in den Bruderschaften, die zu gleichem Zwecke sich gebildet haben, und in den Wallfahrten, die zu den ihnen errichteten Altären gemacht wurden. Nun würde es nimmer unsern Tadel, sondern unsre vollste Anerkennung verdienen, wenn man den Kirchen und Kapellen bei ihrer Einweihung beigelegt hätte den Namen eines Apostels oder eines Blutzeugen wie Stephanus oder auch der Männer, durch deren Hand Gott das Licht des Evangeliums auf unsern Höhen und in unsern Thälern hat anzünden lassen, und wenn in der Art, wie die alte Kirche die Todestage der Heilsboten und Märtyrer gefeiert hat, den Gemeinden an bestimmten Tagen des Jahres wäre in Erinnerung gebracht worden, was jene Glaubensstarken für den Herrn und seine Gemeinde gethan und gelitten haben. Mit einer solchen Gedächtnißfeier würde man ja nur nachgekommen sein dem Mahnwort im Hebräerbriefe, wo es heißt: Gedenket an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben, deren Ende schauet an und folget ihrem Glauben nach. Aber auf eine solche Verehrung der Heiligen beschränkte sich die mittelalterliche Frömmigkeit nicht, die Verehrung steigerte sich nach und nach der Art, daß sie an Vergötterung grenzte, ja hie und da wirkliche Abgötterei wurde. Wenn eine neu erbaute Kirche oder Kapelle zu Ehren dieses oder jenes Heiligen geweiht wurde, so war es auf mehr abgesehen, als die Gemeinde, die in dem neuen Gotteshause zur gemeinsamen Erbauung sich sammelte, sowie die, welche von außen her in dasselbe kamen, zu mahnen, der Glaubenstreue des Heiligen in dankbarer Liebe zu gedenken und derselben nachzustreben, vielmehr wollte man mit solcher Widmung das neue Gotteshaus unter den besondern Schutz des erwählten Heiligen stellen, gleichsam als ob der, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist, nicht mächtig genug wäre, seine Kirche allerwärts zu schützen. Durch die Vermittlung und Fürbitte des Heiligen, auf dessen Namen man die Kirche weihte, hoffte man Gottes Segen reichlicher herabzuziehen auf das Haus und alle die, so darin beteten. Der erwählte Heilige wurde eben darum auch genannt der Patron der Kirche, ihr Schutzheiliger, und

vielfach kam es dahin, daß er nicht bloß als der Schützer sondern als der Herr des Hauses angesehen wurde. Wenn Schenkungen gemacht wurden an das Kloster Ravengirsburg, dessen Patron oder Schutzheilige der Märtyrer Christophorus war, sagten die Schenkgeber sehr häufig, diese ihre Gabe gäben sie dem heiligen Christophorus. Wie man den Heilgen Wallfahrten gelobte, so brachte man ihnen bei denselben, wie bereits dargelegt worden, allerlei Opfer dar, und waren die Gläubigen etwa bei einer dem heiligen Wolfgang in Kreuznach gelobten Wallfahrt in dessen Kirche angekommen, so wendeten sie sich mit ihren Gebeten nicht unmittelbar an den, der allein im Himmel die Erdengebete höret und erhöret, sie flehten den heiligen Wolfgang an, für sie zu Gott zu bitten. Aber wie vielvermögend man auch die Heiligen hielt, die Macht der einzelnen Heiligen sah man doch als eine beschränkte an, und hat deßhalb sehr häufig Kirchen, Kapellen und einzelne Altäre auf den Namen mehrerer Heiligen weihen lassen. Man dachte, die Stätte würde geschützter sein und es würde sich über sie eine reichere Fülle von Segen ergießen, wenn mehrere Heilige sich vereinigten, sie zu schützen und zu segnen. Die Kapelle in Burgsponheim wurde unter den Schutz von sieben Heiligen gestellt, und als der Altar, den Trithem zu Sponheim in dem Abteihaus hatte bauen lassen, im Jahre 1495 durch den Weihbischof Erhard geweiht wurde, hat man ihm Maria, die allerheiligste Gottesgebärerin als Hauptschützerin gegeben, ihr aber als Schutzgehülfen noch ihre Mutter Anna und den Apostel Andreas beigesellt. Zwei Jahre später wurde auch Maria Magdalena, die dem Herrn mit so glühender Liebe Ergebene, zur Schutzpatronin angenommen, und dieses wegen ihrer Reliquien, welche durch Trithem aus Frankreich waren herbeigeschafft und in dem Altar niedergelegt worden *). Es wurde zu verschiedenen Zeiten, namentlich zwischen den verschiedenen geistlichen Orden viel darüber gestritten, welche Heiligen die größern seien und

*) Sponh. Chronik J. 1495. In dem Berichte heißt es: Est enim beatissima Dei genetrix Maria ipsius arae patrona principalis, post eam Sancta Mater ejus Anna et tertio Apostolus Andreas. Porro Maria Magdalena Jesu Christi amatrix ferventissima biennio postea in compatronam propter ejus reliquias, quae per Trithemium allatae ex Gallia fuerunt et ibidem repositae sunt, assumpta est.

darum vor den andern zu verehren, aber darin war man allerwärts eins, daß Maria, die Mutter des Herrn, alle Heiligen an Heiligkeit und darum auch an Macht überrage. Man nannte sie die allerheiligste und allerseligste Jungfrau, sanctissima et beatissima virgo, und ehrte sie noch mit viel andern großen Namen, unter welchen der Name Gottesgebärerin, genetrix Dei, mit der häufigste war. Das Gloriengewölk, das sich nach und nach um ihr Bild lagerte, verdunkelte vielfach den Lichtglanz, der von des Heilands heiliger Gestalt ausstrahlt. Ihr wurde in den spätern Jahrhunderten der mittelalterlichen Zeit allerorten unter allen Heiligen die höchste Ehre erwiesen. Wie viele Marienkirchen, wieviele Liebfrauenkapellen, wie viele Muttergottesaltäre waren erbaut und gestiftet bald durch eine Gemeinde in ihrer Gesammtheit, bald durch Bruderschaften und andre geistliche Vereine und nicht selten auch durch einzelne Gläubige. Wie ihrer in allen Gottesdiensten schon damit gedacht wurde, daß man dem Gebete des Herrn den englischen Gruß, das Ave Maria, beifügte, so gab es fast keinen größern Ort, in dessen Gotteshäusern man nicht das Lob der Himmelskönigin in besondern Gottesdiensten gehört hätte, nämlich in dem sogenannten Salve. War eine Gemeinde zu arm, um eine Marienkapelle zu erbauen, so richtete sie an irgend einer Stelle ihres Weichbildes ein Marienbild auf, und wo des Abends das Salve nicht gesungen ward, da beugten sich dennoch vor der Hochgefeierten die Knie bei dem allerwärts eingeführten Ave Maria-Geläute. Die Marienfeste des Jahres kamen an Zahl fast gleich den Festen, welche von der Kirche zur Feier der größesten Gottesoffenbarungen geordnet sind. Hatte man in den Rheinlanden anfänglich bloß die Tage von Mariä Reinigung *) und Mariä Himmelfahrt festlich begangen, so kam schon zur Zeit des Erzbischofs Bonifaz in Mainz zu diesen zwei Marienfesten noch ein drittes, die Feier von Mariä Geburt, und nicht lange dauerte es, daß sich ihnen noch ein viertes zugesellte, das Fest von Mariä unbefleckter Empfängniß. Die vier Evangelien enthalten über Empfängniß und Geburt der Maria keine Angabe, Johannes der

*) Das Fest von Mariä Reiniguug, dies purificationis, das jetzt den Namen Lichtmesse führt, hieß in der mittelalterlichen Zeit das Fest von Marias Würzweihe.

Jünger, dem der Heiland am Kreuze seine Mutter befohlen, redet in keiner seiner Schriften von ihrer Himmelfahrt, und ebenso weiß die Geschichte nichts von den Martern des h. Laurentius, von den Thaten des heiligen Sebastian. Selbst bei den Heiligen, für deren Thätigkeit unser Bezirk der Hauptschauplatz gewesen so wie bei denjenigen, für deren Thätigkeit unsere Landschaft der Hauptplatz gewesen, ist das Geschichtliche gar sehr durch die Legende gemehrt und entstellt. Man denke nur an die wunderlichen Wunder, die die Legende vom h. Goar erzählt. Die Erzählung vom h. Werner hat jedenfalls in der Ermordung eines Christenknaben einen geschichtlichen Kern, aber der Mehrtheil des Erzählten gehört der Schale an, die durch die Legende sich um diesen Kern gelegt hat. Sehr kurz und einfach ist der Bericht des Chronisten des Klosters Sponheim, welches von den Klöstern, die in ihre Chroniken das Martyrium Werners aufgenommen haben, dem Schauplatz am nächsten lag. Es lautet derselbe in wörtlicher Uebersetzung also: Im Jahre 1287, dem fünften von Craftos Abtamt, auf den Tag von des Herrn Geburt, raubten die Juden diebischer Weise einen aus dem Dorfe Wamraid gebürtigen Christenknaben, Namens Werner, und führten ihn mit sich nach Wesel am Rhein. Allda haben sie ihn am 12. Mai, um sein Blut zu erlangen, mit Nadeln und Messern gestochen und ihn nach langer Marter grausam getödtet. Desselben Körperlein, corpusculum, wurde in der Stadt Bacharach beerdigt und wird allda in seiner Unversehrtheit bis auf den heutigen Tag in einer Kapelle gezeigt. Er wird von den Bewohnern der Gegend als Märtyrer verehrt und soll seine Herrlichkeit in vielen Wundern geoffenbart haben. Wie viel mehr aber weiß die Legende *) mitzutheilen über des Knaben Herkunft, über die Art und Weise, wie die Juden ihn zu Tode marterten, über die Auffindung seines Körpers in dem Engthal zwischen Fürstenberg und Bacharach, an der Stätte, da die Pfalzgrafen das Klösterlein Fürstenthal erbaut haben, über die Ausstellung des Leichnams im Bacharacher Gerichtshause, dem sogenannten Saale, und wie er allda durch den Lichtglanz, der des Nachts von ihm ausstrahlte,

*) Die umfangreiche Legende gibt Weidenbach in seiner Schrift: Die Wernerskirche. 2. Aufl. S. 12—16.

sowie durch seinen Wohlduft den Gläubigen sich alsbald als den Körper eines Heiligen erwiesen, und, nachdem er in der später in die Wernerskirche umgebauten St. Kunibertskapelle beigesetzt worden, alsbald eine Menge wundervoller Heilungen gewirkt habe. Im Jahre 1432 fand man ein siebenjähriges Knäblein aus dem Dorfe Brauweiler in dem nahegelegenen Walde Wolfsheck ermordet, und schrieb den Mord alsobald zwei Juden zu, die das Kind mit Schmeichelworten unter allerlei Versprechungen in jene Einöde gelockt und daselbst, um sein Blut zu sammeln, grausam getödtet haben sollten. Als der Leichnam aufgefunden war, brachte man ihn in ehrenvollem Leichenzuge nach Kreuznach und legte ihn daselbst auf den Kirchhof etliche Zeit nieder, ohne ihn zu beerdigen, dieses darum, weil viele hofften, das Martyrium des Knaben würde sich in Zeichen und Wundern näher herausstellen. Es zeigte sich indessen kein Zeichen, es geschah kein Wunder, und hat man darauf den Leichnam auf dem Kirchhofe hinter dem Kirchenchor da, wo zu Trithems Zeit noch ein steinernes Kreuz gestanden, beerdigt. Dennoch wurden die Juden, die man des Mordes schuldig hielt, festgenommen und auf einem Platze außerhalb der Stadt dem Feuertode überliefert. Zu einer allgemeinen Verfolgung der Juden, wie sie nach dem Auffinden des Leichnams des h. Werner in höchst grausamer Weise zu Wesel und Boppard stattgefunden, kam es in Kreuznach nicht*).

Das Martyrium Werners fand fast überall Glauben, und in Folge dessen verbreitete sich seine Verehrung selbst nach sehr fernen Gegenden. Die Pilgerschaaren, die den Rhein auf und abwärts zogen, unterließen es nicht, das Grab des jugendlichen Blutzeugen zu besuchen, und mit den von ihnen dargebrachten Opfern ward, wie bereits mitgetheilt worden, die unansehnliche St. Kunibertskapelle nach und nach in die Kirche umgebaut, welche den Namen des in ihr ruhenden Heiligen empfing. Während dieses Werk seinen Fortgang hatte, der indessen trotz der vielen dazu ertheilten Ablaßbriefe kein schneller, sondern ein ziemlich langsamer gewesen, wurde bei den Verehrern des Märtyrers der Wunsch rege, es möchte demselben die Kanonisation, d. h. die förmliche Heiligsprechung zu Theil werden. Das damalige

*) Sponh. Chronik J. 1432.

Oberhaupt der Kirche, Papst Martin V., zeigte sich nicht abgeneigt, dem Wunsche zu willfahren. Es erschien zu dem Ende ein päpstlicher Legat, der Kardinal Johannes, in Begleitung von zwei Bischöfen und sechs Doktoren in Bacharach, und herbergte drei Wochen hindurch im dortigen Pfarrhofe bei dem Pastor Winand, der sich in dieser Angelegenheit vor andern thätig erwieß. Der Kardinallegat ordnete während seines Aufenthalts in Bacharach zunächst an, daß die Leiche des Heiligen in einen neuen Sarg gelegt werde, sodann bezeichnete er die vier Tage im Jahr, an welchen die feierliche Ausstellung, wobei die Gläubigen durch etliche mit Glas verschlossene Oeffnungen des Sargs den Heiligen sehen konnten, stattfinden durfte, und ertheilte zugleich, doch erst nach seiner Abreise von Bacharach von Speier aus zur Vollendung des Kapellenbaus mehrere Ablässe *). Das Zeugenverhör dagegen, das jeder Kanonisation vorangeht, vollzog er nicht in eigner Person, sondern übertrug es an Pastor Winand, der es dann auch unter Zuziehung von sieben Notaren und in Anwesenheit der kurfürstlichen Beamten der Stadt in feierlicher Weise abgehalten hat. Bei diesem Zeugenverhör, dasselbige fand in der Wernerskapelle am 26. September des Jahres 1428 statt, wurden über zweihundert Zeugen aus der Stadt und Umgegend vernommen, darunter die Geistlichen des ausgedehnten Pfarrsprengels, sowie die Mitglieder des Raths und Schöffengerichts der Stadt, und theilten diese mit, was sie von ihren Voreltern und andern über das Leben und den Tod des Knaben gehört hatten, sowie was zu ihren Ohren gekommen war über die Wunder, welche der Heilige in den hundert ein und vierzig Jahren gewirkt hatte, die zwischen seinem Begräbniß und dem Zeugenverhör lagen. Die Zeugenaussage wurde nach Rom gesandt, es ist aber zweifelhaft, ob Werner darauf heilig gesprochen wurde. Die Acta Sanctorum der Bollandisten behaupten es, da aber Werner im römischen

*) Als Ausstellungstage wurden erwählt der Festtag des h. Bartholomäus, der Gedenktag des Stephanus, der auf Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti fallende Tag des Kirchweihfestes und der Festtag der Apostel Petrus und Paulus. Die Bischöfe, welche den Kardinallegaten nach Bacharach begleitet hatten, und mit ihm den Ablaßbrief zu Gunsten der Wernerskirche ertheilten, waren Jakob von Urbino und Konrad von Cavalli.

Martyrologium fehlt, ſteht zu vermuthen, es ſei die feierliche Heiligſprechung unterblieben und die Verehrung bloß geduldet worden.

Für einen andern Bacharacher Heiligen, Eberhard von Stahleck, ſcheint die Heiligſprechung gar nicht beantragt worden zu ſein, und dieſes wohl in dem richtigen Gefühl, daß ſeine Heiligkeit in keiner Weiſe zu erweiſen ſei. Das Geſchichtliche an dem, was über ihn mitgetheilt iſt*), dürfte ſich darauf beſchränken, daß er als der Sohn des pfalzgräflichen Burgwarts Wolfram auf Stahleck anfangs auch in den Dienſten des Pfalzgrafen geſtanden, ſchon frühe aber aus der Welt ſich zurückgezogen und mit Vergünſtigung des Freundes des Pfalzgrafen Konrad, Heinrich von Dicke, auf deſſen Gut Kumbd ſich eine Klauſe erbaut und darin als Einſiedler gelebt hat. Selbſt gründliche evangeliſche Forſcher räumen ein, daß die Legenden der Kirche nicht alle als Mährlein zu achten ſeien, was aber die Legende über Eberhards Lebensgang und Wunder gibt, das iſt theilweiſe ſo albern, daß es noch nicht einmal den Namen Mährlein verdient**).

*) Mittheilungen über ihn finden ſich bei den Bollandiſten in Actis Sanctorum unterm 5. und 21. Tag des Maienmonats und in Gaspari Jongelini notitia abbatiarum Cisterc. Libr. II, p. 42 u. 43. Von Jongelin wird Eberhard als der eigentliche Gründer des Ciſterzienſer-Nonnenkloſters Kumbd bezeichnet und daſſelbe geſchieht von dem Jeſuiten Jakob Kritzrod von Köln, der 1661 das Leben des Heiligen beſchrieben hat. Von Stramberg gibt die Legende ſehr ausführlich in der von ihm neu bearbeiteten metropolis Trevirensis und bemerkt, Eberhard ſei, ſtatt in das Verzeichniß der Heiligen, in die Zahl der Seligen eingereiht.

**) Zur Rechtfertigung dieſes harten Urtheils ſtehe hier Folgendes aus der Legende:

Dieſelbe ſchildert zunächſt die Eltern des Eberhard nach ihrem Stand und Wandel, und weiß, daß er vier Brüder und zwei Schweſtern hatte. Schon als Säugling hatte er einen Wahrſagegeiſt und ſtraft durch denſelben das Arge. Ebenſo hat er bereits während ſeiner Knabenzeit Viſionen. Eines Tages, als er der Meſſe anwohnt, erſcheint ihm die h. Jungfrau und winkt ihn zu ſich heran, die neben ihm Stehenden ſehen davon nichts. Ein andermal, als er bei der Meſſe dicht am Altare ſtand, ſchaute er im Kelche ein Lämmchen, welches ein Kreuz zwiſchen den Hörnern trug. Ein andermal ſieht er alles, was durch den Prieſter am Altare geſchieht, obgleich zwei Mauerwände ihn von dem Altar und Prieſter ſcheiden, und zwar mit ſolcher Klarheit, daß er, die Mauer gar nicht gewahrend, nach der Kirche läuft,

Wie für den Martyrer Werner, wurde auch für die Aebtiſſin Hildegard die Kanoniſation nachgeſucht. Auch ſie hatte ſich nach

---

aber mit dem Kopfe an die Mauer ſtößt. Pfalzgraf Konrad, der Hohenſtaufe, der abwechſelnd auf Stahleck und in Heidelberg Hof gehalten hat, beſtellt ihn zum Erzieher ſeines Sohnes und zieht ihn mit ſich nach Heidelberg. Dort erbaut ſich Eberhard einen Altar im Walde, an welchem ihm der Teufel in der Geſtalt einer Ziege erſcheint, doch wieder ſo, daß nur er die Erſcheinung ſchaut, nicht aber ſeine Begleiter. Am Hofe des Pfalzgrafen wird er auch mit der Sorge für die Armen betraut und ſpeiſt dieſelben täglich. Auch in dieſer Zeit geſchehen allerlei Wunder. Endlich erſcheint ihm Petrus und erinnert ihn an das Gelübde, welches er als Knabe der heiligen Jungfrau gethan, daß er nämlich ganz ihrem Dienſte ſich widmen wolle. Dabei ertheilt ihm der Apoſtelfürſt mit eigner Hand die Tonſur, indem er ihm etliche Haare mit der Haut vom Scheitel abſchneidet. Nun ſucht Eberhard in dem Heidelberg nahgelegenen Kloſter Schönau Aufnahme, findet dieſelbe aber nicht. Da ſehnt er ſich zurück nach Stahleck und ſiehe, alsbald kömmt ein Engel und bringt ihn auf die heimathliche Burg, ohne daß jemand ſein Kommen wahrgenommen hätte. Auf gleiche Weiſe kommt er auch wieder nach Heidelberg zurück. Auf's neue macht er den Verſuch, in ein Kloſter zu treten, es hindern ihn aber die Seinigen daran. Nach einiger Zeit kömmt er auf den Gedanken, ſelbſt ein Kloſter zu gründen, und begibt ſich zu dem auf dem Hunsrücken viel begüterten Edlen Heinrich von Dicke. Dieſer nimmt ihn freundlich auf, iſt auch bereit, ſein Vorhaben zu befördern und führt ihn zu dem Ende auf ſeinen Beſitzungen umher. Als ſie an die Stätte kamen, wo ſpäter das Kloſter Kumbd erbaut ward, da bricht Eberhard aus in den Ruf: Das iſt der Ort, den mir Gott zeigt und gewürdigt hat ſich zu erwählen. Heinrich von Dicke ſchenkt ihm den Platz, und Eberhard begibt ſich darauf in das Kloſter Marienhauſen bei Lorch, ſpäter Aulenhauſen genannt, um ſich für ſein Kloſter in Kumbd etliche Nonnen zu erbitten, dabei nannte er die Namen der Nonnen, die Gott ihm aufgetragen habe in ſein Kloſter zu ziehen. Zu dieſen gehörte nun auch die einſichtsvolle und ehrbare Kellermeiſterin des Kloſters, Namens Bertha, und da die Schweſtern dieſe ungern ziehen ſahen, weil ſie ſich als eine ſorgſame Schaffnerin erwies, führten ſie ihm eine Nonne nach der andern vor und ſtellten ſie als die von ihm Geſuchte dar. Aber da kam der Weisſagegeiſt über ihn, daß er als ein zweiter Samuel, die Dargeſtellten der Reihe nach verwarf und erklärte, unter denſelben ſei keine die Bertha, nach welcher er verlange. Endlich erblickte er ſie unter den übrigen und ſprach, das iſt die, welche mir Gott verſprochen hat. Da wurden ihm denn drei Nonnen gegeben und darunter die vorgenannte Bertha, welche die Meiſterſe und Mutter des neuen Kloſters wurde. Als Eberhard das Kloſter gründete, war er ein Jüngling von achtzehn Jahren.

ihrem Tode, sie starb 82 Jahre alt den 17. Sept. des Jahres 1179 im Kloster Rupertsberg, verherrlicht durch Wunder, die an ihrem Grabe geschehen. Daß der päpstliche Stuhl kein Gewicht auf diese Wunder legte, darum ist er nicht zu tadeln, denn was soll man von Wundern halten, die sofort aufgehört haben, als der Diözesan die Andacht der Nonnen nicht länger durch das Zuströmen des Volkes gestört wissen wollte. Aber schon wegen des Geistes, der in ihr waltete, und um des Wandels willen, den sie in der Kraft dieses Geistes geführt, hätte sie vor andern es verdient, von der Kirche in die Zahl ihrer Heiligen aufgenommen zu werden. Waren auch die Schriften, die sie auf Anregen des sie beherrschenden Geistes schrieb, für die ungelehrte Menge völlig unverständlich und theilweise 'räthselhaft selbst für die Gelehrten, sie war dennoch der geistlichen Fäulniß ihrer Zeit gegenüber ein reinigendes und erhaltendes Salz. Denn wie hat sie in ihrem heiligen Ernste das Arge gestraft an Hoch und Nieder, wie vielen, die sich tief in die Sünde verirret hatten, ist sie eine Führerin auf den Weg des Heils geworden, wie hat sie in ihren zahlreichen

---

Auch in Kumbd sah er öfters Gesichte. Welcher Art diese Gesichte waren, mag das folgende klar machen. Er schaute im Geist einen großen und wunderbaren Baum, dessen Wurzel und Stamm groß, weit und wunderbarlich war. Seine Aeste und Blätter bargen eine Fülle von Weintrauben, und ganz oben auf der Spitze stand eine außerordentlich schöne und helle Blume, so daß von ihrem Lichte der ganze Baum erhellt wurde. Unter dem Baum aber lag ein schwarzes und schreckliches Thier, den Mund weit geöffnet gegen die, die sich bemühten, den Baum zu ersteigen. Ein Engel des Herrn, der in seiner Hand eine Peitsche hatte, trieb Eberhard an, die Ersteigung des Baumes zu wagen. Andere wollten das auch, ihrer viele aber stürzten herab und fielen in den Schlund des schwarzen Thieres, das etliche von ihnen auch ganz verschlang, andere dagegen schafften sich aus dem Mund des Thieres wieder heraus und versuchten von neuem die Besteigung des Baumes. Nun hört, schließt diese Legende, was das alles bedeutet, wie es Gott dem Eberhard geoffenbart hat. Der Baum bedeutet die heilige Ordensdisciplin, die Wurzel und der Stamm Christus, der die Grundlage jeden guten Werkes ist, auf dem erbaut ist das Cherubim, d. h. die gläubigen Seelen, die erwählt sind zu den ewigen Freuden. In der überaus schönen Blume endlich ist gegeben das Bild der Maria, welche durch ihre Gnadenhülfe alle Seelen in dem Kloster Kumbd zu einem reinen und frommen Leben erleuchtet.

Nach der Metropolis ist Eberhard im Jahre 1191 in seiner Klause zu Kumbd entschlafen.

Briefen Mahnung, Warnung und Troſt geſpendet denen, die dieſer Gaben bedürftig waren. Aber trotz der Bitten ihrer zahlreichen Verehrer und der Unterſuchungen, welche mehrere Päpſte, unter ihnen Gregor IX. und Innozenz IV. in Betreff ihres Wirkens anſtellen ließen, kam die förmliche Heiligſprechung nicht zu Stande, dagegen wurde ihre Verehrung im Stillen geſtattet, und iſt zugleich ihr Name in die Martyrologien des 14. und 15. Jahrhunderts aufgenommen worden.

Wie die Verehrung der für heilig Gehaltenen in der Regel erſt nach ihrem Tode begann, ſo richtete ſie ſich auch ganz beſonders auf die Reliquien derſelben, d. h. auf der Heimgegangenen ſterbliche Reſte, auf ihre Leichname. Auch bei den erſten Jüngern und Jüngerinnen des Herrn iſt ja das Liebesfeuer der Seele in ſeiner Stärke erſt aufgelodert, als der Heilige am Kreuze geſtorben war, und wie war ihre Liebe beſorgt, ſeinen Leichnam zu ſalben mit köſtlichen Spezereien, auf daß er ſich lange erhalte, und wie waren ſie bemüht, ihn niederzulegen an einer Stätte, wo er wohl geborgen wäre. Darum war es denn auch dem chriſtlichen Gefühle ganz entſprechend, daß man bei den Gläubigen, welche durch Lehre und Bekenntniß, ſowie in ihrem Wandel als Lichter Gottes ſich erwieſen hatten, die theuern Erdenreſte mit aller Ehrfurcht behandelte, und dafür Sorge trug, daß ſie nicht von rohen Händen berührt, nicht irgendwie verſehrt oder beſchädigt werden. Mußte der Leichnam aus irgend welchen Urſachen von dem Orte, da er zuerſt geruht hatte, nach einer andern Stätte gebracht werden, ſo geſchah ſolches immer mit großer Ehrerbietung und unter allerlei Feierlichkeit. Der Leichnam des h. Diſibod wurde im Jahre 1137 aus dem alten Kloſter, in deſſen Hochaltar Willegis ihm ſeine Ruheſtatt angewieſen hatte, in das von Willegis Nachfolgern auf der Höhe des Berges erbaute Kloſter gebracht. Hier empfing er ſeine Ruheſtatt in einem marmornen Grabmal, das ſich auf Säulen hinter dem Hochaltar erhob, und wurde die Beiſetzung, für die man die Nacht des Charfreitags gewählt, mit höchſter Feierlichkeit vollzogen. Neben vielen andern wohnte auch der Abt Bernhelm von Sponheim mit ſeinem ganzen Convent der Feier bei. Nach den Trierer Annalen waren St. Goars irdiſche Ueberreſte in die Stiftskirche Carden gebracht worden, und war dieſes wohl geſchehen während

der Raubzüge der Normannen, dieweil man gegen die Plünderung dieſer Horden Carden geſicherter hielt als St. Goar. Es baten aber, als ruhigere Zeiten eintraten, die Stiftsherrn von St. Goar immer dringender um die Rückgabe der theuern Reliquie, und hat in Folge deſſen Erzbiſchof Balduin verordnet, der Leichnam ſollte an ſeine urſprüngliche Ruheſtatt zurückgebracht werden. Die Cardener Stiftsherrn erwieſen ſich gegen dieſen Befehl gehorſam, und in Anerkennung deſſen hat das Stift St. Goar mit dem in Carden einen Hospitalitätsbund geſchloſſen und alljährlich einen beſtimmten Geldbetrag nach Carden geſchickt, damit derſelbe am Jahresfeſte des Heiligen unter die dortigen Armen vertheilt würde. Wenn die ſorgende Liebe die Gräber der verehrten Heiligen von Zeit zu Zeit öffnete, ihre Leichname in neue Gewänder hüllte und in dauerhaftere Särge legte, ſo die alten Gewänder und Särge von Fäulniß angegriffen waren, wer wollte dieſes mißbilligen? Wenn dagegen der Heiligen Gräber geöffnet wurden, um die Leichname zu verſtümmeln oder gar im buchſtäblichen Sinne des Wortes zu zerſtücken, die einzelnen Stücke an dieſe und jene Kirche zu verſchenken, wie mag ſolches Verfahren, das dem menſchlichen Gefühle Hohn ſpricht, als ein chriſtliches bezeichnet werden? Doch hat ſolche Verſtümmelung gar häufig ſtattgefunden und ſind ihr ſelbſt die Leichname von Diſibod und Goar, ſowie die der heiligen Hildegard und des Märtyrer Werner nicht entgangen. Als der Abt Bernhelm den Leichnam des h. Diſibod nach ſeiner neuen Ruheſtätte bringen half, ließ er von demſelben ſich ein Schulterblatt für ſein Kloſter Sponheim ſchenken. Gleicherweiſe kamen die Gebeine des h. Goar nicht alle nach St. Goar zurück, zwei Stücke waren an das St. Caſtorſtift in Coblenz gegeben, und das Caſtor-Mutterſtift in Carden hat wohl auch derſelben etliche zurückbehalten. Den Leichnam des h. Werner hat man allerdings bei der Oeffnung ſeines Grabes im Jahre 1426 unverſehrt gelaſſen, aber auch er ward ſpäter verſtümmelt und einer ſeiner Zeigefinger an ein Chorherrnſtift in Beſançon gegeben *). Fragt man, wie man in ſolcher Weiſe hat zerſtören können, was man als ein Heiliges verehrte, ſo iſt die Antwort, es hat dieſes der Wahnglaube gethan, der da vermeinte, es wohne dem Leichnam

*) Vgl. Weidenbach Wernerskirche S. 51.

der Heiligen eine Wunderkraft ein, und diese Wunderkraft dehne sich aus auf alle seine Theile. Wenn ein leiblich Leidender, wähnte man, das Glück habe, eine Reliquie zu berühren, so weiche alsbald das Leiden von ihm. Deßgleichen würde die Seele um so eher und leichter ihrer Sündenschuld entledigt, wenn sie betend sich niederwürfe vor den Reliquien, die man zur Verehrung ausstellte. Hatte der, der einen Eid geschworen, bei dem Schwur die Hand auf eine Reliquie gelegt, die Reliquie zwang ihn, die Wahrheit ohne Rückhalt auszusagen oder sein Versprechen getreulich zu erfüllen. Den Schutz und Segen, den man sich versprochen von den Heiligen, die man für Kirchen und Kapellen, für Altäre und Bruderschaften zu Patronen erwählte, hoffte man insbesondre dadurch zu erlangen, daß man sich von ihnen irgend welche Reliquien verschaffte, und da hat sich denn wiederholet, was bei der Erwählung des Schutzheiligen geschehen, daß man bei der Weihe von Kirchen und Kapellen nicht eine einzelne Reliquie, sondern oft ihrer viele in den Altar niederlegte. Man lebte des Glaubens, je mehr Reliquien oder Heilthümer, wie das Volk die Reliquien nannte, ein Gotteshaus besitze, desto mehr Schutz und Segen habe es. Bei der Weihe der Pfarrkirche Sponheim im J. 1140 legte der Weihbischof in dem Hochaltare nieder Reliquien vom h. Agritius, vom h. Vitus, vom h. Moriz, von den heiligen Mohren, von dem Märtyrer Alexander, von dem Trierer Erzbischof Egritius, von dem Bischof Bonifaz, von der h. Jungfrau Emmerantiana, von der h. Irminia und von den eilftausend Jungfrauen*). Wie eine Menge Heilige verehrt wurde, von denen die Geschichte der Kirche nichts weiß, so wurde auch bei den Gebeinen, die man als Reliquie in die Altäre legte, nicht gefragt, ob sie denn auch wirklich Heiligengebeine seien, die Kirche gab sie als solche und sie wurden dafür genommen. Auch blieb die Verehrung nicht beschränkt auf die Gebeine und Leichnamsstücke der Heiligen, sondern sie dehnte sich allmählich aus auch auf die Gewänder, welche die Heiligen während ihrer Lebenszeit getragen, auf die Tücher, die man bei ihrer Bestattung um ihr Haupt gewunden, auf die Pfähle, an denen sie den Märtyrertod erlitten und vieles andre. Am höchsten standen jedoch in dieser

*) Sponh. Chronik J. 1140.

Beziehung Stücke von dem Kreuze Christi, die sogenannten Kreuzpartikeln. Besonders reich an Reliquien waren in unserm Bezirk vor andern Klöstern und Kirchen das Kloster Wolf und die Pfarrkirche Meisenheim, aber keines Klosters und keiner Kirche Reliquienschatz konnte sich messen mit dem, welchen das Kloster Sponheim in der Zeit seiner Blüthe besessen. Sein erster Abt, der fromme Bernhelm, hat für es nicht bloß ein Schulterblatt des Disibod erworben, durch Vermittlung des Grafen Meginhard und Vergünstigung des Mainzer Erzbischofs erlangte er auch von der h. Hildegard das rechte Bein des h. Rupert, und ebenso vermittelte es Graf Meginhard, daß ihm der Erzbischof Arnold in Köln zwei Leichname von den eilftausend Jungfrauen überließ. Alle diese Reliquien wurden bei ihrer Ankunft höchst feierlich, cum ingenti honore, empfangen, und hat man für die von Köln herbeigefahrenen Leichname zwei besondre mit Gold überzogene Schreine gefertigt. Höchst zahlreich sind die Reliquien, die Bernhelms Neffe, der Ritter Hildebert, bei seiner Heimkehr aus dem heiligen Lande, dem Kloster zubrachte*), und seine Gaben wurden noch um ein Bedeutendes vermehrt einerseits durch den Abt Craffto, den Sohn des Grafen Meginhard, durch den Mönch Erenfried, welchen Abt Adelger in des Klosters Angelegenheiten nach Rom gesendet hatte, sowie durch den Abt Juan, den Begleiter des Grafen Johann I. von Sponheim-Starkenburg auf dessen Kreuzzug. Groß war insbesondre der Jubel, als Craffto vom Erzbischof Hillin in Trier das hochheilige Haupt der h. Irminia, sacratissimum caput St. Irminiae virginis cum pelle, carne et capillis, empfing. Als diese Reliquie herangefahren wurde, ging der ganze Convent ihr bis vor das Thor in feierlichem Zuge entgegen und führte sie Psalmen und Hymnen singend in das Innere des Klosters.

Es möchte gesagt werden, die Tage solcher nicht zu ersättigen-

*) Unter den Reliquien, die Hildebert brachte, fanden sich Stücke vom Grabe des Herrn, vom Steine, darauf der Herr gestanden, als er gen Himmel fuhr, vom Steine, darauf der Engel gestanden, als er Maria die Menschwerdung Jesu verkündigte, von den heiligen Windeln, von der Thür, durch die der Herr nach seiner Auferstehung zu den Jüngern eingetreten, vom Märtyrer Stephanus, vom Oelberg, vom Grabe der h. Jungfrau, von dem mit dem Blut des Herrn bespritzten Stein auf Golgatha u. s. w.

den Reliquiensucht gehörten einer Zeit an, da die Geistesfinsterniß sehr groß gewesen, und es werde wohl eine Aenderung eingetreten sein, als im Laufe der Zeit es in den Geistern lichter geworden. Nun sind allerdings für das Kloster Sponheim Zeiten gekommen, wo man die Reliquien wenig geachtet und der Schatz, den die ältern Aebte in ihrer abergläubischen Frömmigkeit gesammelt hatten, durch ihre unfrommen schwelgerischen Nachfolger ausgeplündert wurde. Aber darnach folgte nochmals eine Zeit, wo die Heiligenverehrung im Allgemeinen und insonderheit die Werthschätzung der Reliquien wiederum zunahm und in neuer Stärke sich äußerte, selbst bei solchen, die ihre Zeit vor andern zu den Erleuchteten gezählt hat. Trithem war ein Mann von umfassendster Gelehrsamkeit, seine Forschungen und schriftlichen Arbeiten dehnten sich aus auf alle Gebiete des Wissens, wie er belesen war in den klassischen Schriften der Griechen und Römer, so war er auch mit den Kirchenvätern bekannt, dabei innig vertraut mit der heiligen Schrift; wie er sich bemühte, die Welt- und Landesgeschichte näher zu erforschen, so war er auch beflissen, die Gesetze der Natur zu ergründen und in deren Geheimnisse zu dringen. Wegen seiner Gelehrsamkeit und tiefen Einsicht ward er aus der Nähe und Ferne um Rath und Belehrung angegangen, wegen seiner höhern Bildung war er ein gern gesehener Gast an dem Hof des Kurfürsten Philipp zu Heidelberg, und Kurfürst Joachim I. von Brandenburg zog ihn auf längere Zeit zu sich in die Marken, auf daß er von ihm berathen werde bei Einrichtung der Hochschule, die er in Frankfurt an der Oder gegründet hatte. Und wie war dieser große Gelehrte in Heiligenverehrung verstrickt, wie war er reliquiensüchtig. Trithem hatte nicht bloß Jesu Pflegevater Joseph, sondern auch Anna, die angebliche Mutter der Maria, in besondern Schriften verherrlicht, deßgleichen den Apostel Andreas und den heiligen Benedikt. Der Altar, welchen er zu Ehren der heiligen Jungfrau, ihrer Mutter Anna und des h. Andreas in dem neuen Abtshause errichtet hatte, wurde schon bei der Weihe mit Reliquien gefüllt*), und alle die Jahre

*) Trithem ließ in den Altar durch den Weihbischof in einem Gefäße von Glas legen Reliquien vom Apostel Andreas, vom Bischof Nikolaus, vom Erzbischof Bonifazius, von dem Märtyrer Laurentius, von Lukas dem Evangelisten, von Johannes dem Täufer, von der Jungfrau und Märtyrin Lucia,

hindurch, welche er noch im Kloſter Sponheim verbrachte, benutzte er ſeine ausgedehnten Bekanntſchaften, die Gunſt und das Anſehen, das er bei den Hohen geiſtlichen und weltlichen Standes genoſſen, mit dazu, um koſtbare Reliquien zu gewinnen, die er in ſchön verzierten Tafeln und kunſtvoll gearbeiteten Schreinen neben dem Altare aufſtellte*). Im Jahre 1498 wurde auf dem Rupertsberge das Grab der h. Hildegard geöffnet in Gegenwart des ganzen Convents und in Anweſenheit Andrer, die dazu beſonders abgeordnet waren. Unter den letztern befand ſich auch Trithem und ſiehe, da war er es, der durch ſeine inſtändigen Bitten und durch die Hinweiſung auf die von ihm dem Convente geleiſteten Dienſte denſelben bewog, ihm von dem Leichnam der Heiligen einen Arm zu überlaſſen**). Er ſteht jedoch in dieſer Beziehung zu ſeiner Zeit nicht vereinzelt da. Auch Herzog Johann I. von Simmern vermeinte dem von ſeinen Ahnen gegründeten Kloſter Wolf damit eine große Wohlthat zu erweiſen, daß er deſſelben Reliquienreichthum vermehrte. In den Aufzeichnungen der Wolfer Kloſterbrüder heißt es: Den 29. April 1504 hat der durchlauchtigſte Fürſt Johannes die Haare der Mutter Gottes nach Wolf geſchickt zu einer großen Gabe. Als im Kloſter Sponheim der oft genannte Altar im neuen Abtshauſe geweihet wurde, war gerade Jakob Wimpfeling zum Beſuche anweſend, und hat dieſer Vorſteher der berühmten Schlettſtadter Schule, die unter ſeiner Leitung oft mehrere hundert Schüler zählte, oder wie Trithem ſeinen Freund nennt, der Sletſtadter Theologe, der höchſt beredte Dichter und Redner, ſich die Feier einen Anlaß ſein laſſen, in einem vierzeiligen aus dem Stegreif gedichteten Gedicht, Trithem, den Gründer des Altars, und die für den Altar erwählten Schutzheiligen zu verherrlichen***). Als im Jahre 1498 die Wittwe

von der Jungfrau und Märtyrin Cäcilia, von den Kleidern der Gottesgebärerin Maria, der Allerſeligſten ꝛc.

*) Die Belege dafür finden ſich Sponh. Chronik J. 1495.

**) Sponh. Chronik J. 1498.

***) Das Gedicht, das eben nicht von großer Dichterbegabung zeugt, lautet:

Dum Sponheimensi praeerat Trithemius aedi
Iohannes alacri cum gravitate pater
Diva Maria tibi matrique tuae et venerando
Andreae praesens ara dicata fuit.

des badiſchen Amtmanns bei St. Deodat von dem in St. Deodat verwahrten Mantel des guten Gerhard von Baden einen Aermel an das Kloſter Wolf ſandte, hat der Ueberbringer, der geiſtliche Herr Johannes Dill, dem Weihegeſchenk ein Weihegedicht beigefügt, eine zwölfzeilige Ode an die Gottesgebärerin Maria, die Patronin des Hauſes Wolf. Die Wolfer Kloſterbrüder haben nicht verſäumt, das gleichfalls nicht ſehr poetiſche Poem ihren Aufzeichnungen einzuverleiben.

Der Reliquienverehrung ging zur Seite die Bilderverehrung. Zu den Anordnungen der Trierer Provinzialſynode von 1310 gehörte auch die, es ſolle in den Kirchen jeder Altar ſein Bild haben oder mindeſtens eine Inſchrift, die deutlich ſage, zu weſſen Ehren der Altar errichtet ſei. Das Bild konnte ein Gemälde oder auch eine Sculpturarbeit ſein. Nun hat es zu keiner Zeit an ſolchen gefehlt, welche vermeinten, ein Gott beſonders wohlgefälliges Werk zu thun, wenn ſie Kirchen und Altäre mit ſolchem Schmucke verſähen. Das Bild der heiligen Dreifaltigkeit, welches den Hochaltar der Kloſterkirche Sponheim zierte, war eine Gabe der Wittwe des Ritters Ulner von Sponheim und ihres Sohnes Emelrich, der im Kloſter als Mönch lebte und in demſelben zuletzt das Kellneramt bekleidete. Die Wittwe hatte für das Bild ums Jahr 1389 die ſehr bedeutende Summe von dreißig Gulden vermacht, und was das Gemälde mehr koſtete, ſchoß der Sohn, der in ſeiner Jugend nicht die Kutte, ſondern die Waffen getragen zu haben ſcheint, aus ſeinem väterlichen Vermögen zu, vergaß aber auch nicht, am Fuße des Bildes ſein eigenes Bild einfügen zu laſſen*). Die Bilderverehrung ging nicht ſelten in Anbetung der Bilder über. Dem ſuchte nun allerdings die Kirche entgegen zu wirken. Die Mainzer Provinzialſynode von 1451 verordnete, wenn die Ordinarien, d. h. die Biſchöfe und ihre Vertreter bei Bereiſung ihrer Sprengel wahrnähmen oder in Erfahrung brächten,

*) Am Schluſſe der Mittheilung Sponh. Chronik J. 1389 heißt es von Emelrich: seque inferius iuxta imaginem S. Trinitatis in pede ipsius tabulae cum armis suis procuravit depingi. An das Kloſter Engelport ſchenkte ein Kölner Bürger Namens Florin das Bild der h. Jungfrau. Schon früher hatte das Kloſterfräulein Luzie von Piesport gleichfalls für die Beſchaffung eines Marienbildes ein Goldſtück an das Kloſter Engelport gegeben.

daß zu gewissen Bildern ein starker Zulauf sei, und daß das Volk, wenn es vor den Bildern bete, mehr die Gestaltung der Figur, das äußerliche Bild, ins Auge fasse, als den Heiligen, welchen das Bild vorstelle, so sollten sie solches aufs ernstlichste verbieten, auf daß nicht Abgötterei getrieben werde. Aber was fruchteten derartige Verbote? Wenn zu der Kapelle Beuren bei Irmenach besonders viel gewallfahrtet wurde, so waren es die in jener Kapelle aufgestellten Bilder oder Ablaßgötzen, wie man derartige Bilder später genannt hat, durch welche die Menge angezogen wurde.

Während die Reliquien, welche die Kirchen und Kapellen unsers Bezirks in ihren Altären und Heiligenschreinen bargen, eine nicht zu übersehende Zahl bilden, war auch die Zahl der Ablässe groß, welche die mittelalterliche Zeit hindurch zu Gunsten der heiligen Stätten unsers Bezirks ertheilt, oder auch zum Vortheil auswärtiger Gotteshäuser in unsern Kirchen und Kapellen sind verkündigt worden. Es wurden Ablässe verwilligt durch den päpstlichen Stuhl und durch den Bischof des Sprengels. Seitens der Päpste war die Ablaßverwilligung nicht selten einer Congregation von Bischöfen oder auch den vom Papste für die verschiedenen Lande oder Landestheile bestellten Legaten zugewiesen. Nachdem die Sprengelbischöfe zu ihrer Unterstützung Weihbischöfe angenommen, wurde auch diesen die Ablaßverwilligung zugestanden. Es war allgemein Sitte, daß der Bischof, wenn er in seinem Sprengel einen päpstlichen Ablaß bekannt machen ließ, demselben auch seinerseits noch einen kleinern Ablaß mildiglich hinzufügte. Durch die Weihbischöfe wurden Abläße in der Regel nur verwilligt, wenn sie die Einweihung von Kirchen und Kapellen oder auch einzelner Altäre vollzogen. Der Ablaß war anfänglich nicht ein völliger Erlaß der Sündenschuld, sondern nur eine Milderung der von der Kirche auferlegten Bußen, und bestand seinem eigentlichen Wesen nach darin, daß die Bußzeit verkürzt und an derselben eine Anzahl Tage oder Jahre nachgelassen wurde. Auch wurden anfänglich die Bußwerke nicht ganz erlassen, sondern an die Stelle der schwereren leichter zu vollbringende gesetzt. Ganz frühe schon durchzogen öfters Geistliche und andre Leute, um Almosen zu sammeln für dieses oder jenes gottselige Werk, die Städte und Dörfer, und diese Almosensammler, welche nicht selten

Betrüger waren, haben, um reichere Gaben zu erlangen, Ablaß angeboten, ja solchen für Geld verkauft. Die Bischöfe und Synoden mißbilligten dieses Treiben und schritten gegen die Quaestuarii, wie in der kirchlichen Sprache jene Almosensammler hießen, ernstlich ein*). Aber es dauerte nicht lange, so gestattete sich die Kirche selber, was sie an den Quästuariern getadelt hatte, und nahm von Vollbringung aller Bußwerke Abstand gegen Darbringung von Gold und Silber oder irgend einer andern werthvollen Gabe an die Kirche, zu deren Gunsten der Ablaß verwilligt worden. Eins wurde aber auch dabei festgehalten und allezeit gefordert, nämlich daß die Ablaßsucher ihre Sünden bereuten und dieselben beichteten**).

War es eine Congregation von Bischöfen, durch welche der päpstliche Ablaß bewilligt wurde, so ließ in der Regel jeder einzelne dieser Bischöfe den mit Bußen Belegten vierzig Tage an der Bußzeit nach, und setzte alsdann der Sprengelbischof der Gesammtheit dieser Tage seinerseits noch vierzig Tage zu. Was die Kardinallegaten betrifft, so beschränkte sich nach den Urkunden unsers Bezirks der von ihnen verwilligte Nachlaß an der Bußzeit bisweilen auch auf vierzig Tage, es wurden aber auch größere

*) Auf der Mainzer Provinzialsynode von 1261 wurden starke Klagen laut über die Quästuarier und ihre Prellerei, und führte man dabei an, wie dieselben, wenn sie in die Städte und Dörfer kämen, auf öffentlichen Plätzen Buden aufschlügen und darinnen Reliquien mit Ablaßverkündigung feil böten. Es wurde dieser Unfug strenge untersagt und bestimmt, insofern die Bischöfe um irgend welcher dringenden Ursachen willen in die Orte des Sprengels Almosensammler sendeten, so solle denselben nicht gestattet sein, bei ihrer Ankunft läuten zu lassen und Reliquien feil zu bieten, oder in den Kirchen zu predigen, sondern sie hätten sich sofort beim Ortspfarrer zu melden, und habe dieser, nachdem sie ihre Vollmacht zur Almosensammlung ihm nachgewiesen, der Gemeinde die Ursache ihres Erscheinens mitzutheilen.

**) Holzer theilt in seiner Schrift Praepiscopi Trevirenses einen Ablaß mit, den der Weihbischof von Trier, Theodorich, er war Bischof von Wierland, zur Herstellung der Martinskirche in Münstermaifeld ertheilt hat. Derselbe bewilligte vierzig Tage und eine Carene, aber er beschränkte sich nur auf Bußen, die wegen geringerer Vergehen auferlegt waren, als für Feiertagsbruch durch Arbeit, für Beleidigung der Eltern, wobei nicht gewaltthätig Hand an sie gelegt worden, für leichtfertige Eidschwüre, die ohne Berührung von Reliquien oder der Evangelien geschehen waren.

Nachläſſe von ihnen gewährt, und iſt ein Ablaßbrief vorhanden, nach welchem der Nachlaß fünf Jahre beträgt. Der von den Weihbiſchöfen bewilligte Nachlaß war meiſt ein ſehr mäßiger und betrug bisweilen nur 14 Tage.

Die Abläſſe wurden in der Regel verwilligt zu Gunſten von heiligen Stätten, die neu erbaut werden ſollten, oder die der Herſtellung bedürftig geworden, wie auch wenn man deren Gefälle und Gezierde gemehrt zu ſehen wünſchte. Stand eine ſolche heilige Stätte bei dem Volke in beſondrer Verehrung, erfreute ſie ſich bei den geiſtlichen Obern oder auch bei den weltlichen Hohen einer beſondern Gunſt, ſo wurden für ſie zu wiederholten Malen Abläſſe erbeten und bewilligt. Neben der Wernerskirche in Bacharach hat ſich in unſerm Bezirk beſonders das Kloſter Sponheim dieſer Vergünſtigung zum öftern erfreut. Als Abt Juan den Wiederaufbau der zum Kloſter gehörenden Kirche Dalen in Angriff genommen und zur Vollendung des Baues die Mittel fehlten, ſandte er 1251 den Kloſterprior nebſt einigen andern Mönchen nach Bingen in der Zeit, da ſich der päpſtliche Legat, es war der Kardinalprieſter Hugo von St. Sabinen, daſelbſt aufhielt, und erbat ſeinem Kloſter behufs Vollführung des Baues einen Ablaß. Die Bitte wurde gewährt, es bewilligte der Kardinallegat einen vierzigtägigen Ablaß. Einen ungleich größern Ablaß hat dem Kloſter der Abt Dietlieb erwirkt während ſeiner Anweſenheit in Rom bei dem Jubiläum des Jahres 1300. Denn da der von Dietlieb mitgebrachte Ablaßbrief von dreizehn Biſchöfen ausgeſtellt war, kürzte er den mit Buße Belegten die Bußzeit um dreizehnmal vierzig Tage, ja drei von dieſen Biſchöfen gingen noch weiter und ertheilten für ſich beſonders noch einen zweiten vierzigtägigen Ablaß, der aber neben dem Kloſter Sponheim auch der Pfarrkirche Sponheim, deßgleichen der Pankratiuskapelle auf der Burg Sponheim zu gute kommen ſollte. Der Diözeſan, Erzbiſchof Peter von Mainz, bedachte ſich lange, ehe er zu dieſem Ablaß ſeine Zuſtimmung gab und ertheilte ſie erſt nach 14 Jahren während ſeines Aufenthalts auf der Burg Bekkelnheim. Zu der Zeit, da die Päpſte in Avignon ihren Sitz hatten, empfing das Kloſter einen neuen von zwölf Biſchöfen am 20. Mai 1358 ausgeſtellten Ablaßbrief und dieſes insbeſondre auf Betreiben von dem Vater des verſtorbenen Abtes Wilhelm, dem Ritter Hermann Beude,

der zu dem Ende sich persönlich nach Avignon begeben hatte. Dieser Ablaß, der an der Bußzeit 520 Tage hinwegnahm, wurde jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilt, daß der Diözesan seinen Willen und seine Zustimmung dazu gebe*). Dieses geschah Seitens des Erzbischofs Gerlach noch im selbigen Jahre und zwar in der Weise, daß er noch 40 Tage zusetzte. Als die päpstliche Gewalt und Macht für einige Zeit an das Concil in Basel übergegangen war und der dem Benediktinerorden angehörende Kardinal Nikolaus von Cus als Legat des Concils in Frankfurt weilte, da hat auch er die berühmte Abtei seines Ordens mit einem Ablaß bedacht und zwar in der Weise, daß er an der Bußzeit einen Nachlaß von fünf Jahren und ebenso vielen Quadragenen verwilligte**). Zwischen diese größeren Abläße legen sich die kleinern. Als der Mainzer Weihbischof Rudolph, er war Titularbischof von Salona, im Jahre 1350 die von dem Abte Wilhelm in dem Kreuzgange des Klosters erbaute Marienkapelle weihte, bewilligte er allen, die diese Kapelle besuchen und an ihrem Altare beten würden, einen vierzehntägigen Ablaß für Bußen, welche wegen Hauptverbrechen auferlegt worden. Gleicherweise fand 1487 bei der Einweihung der Kapelle im Weiler Burgsponheim, welche der Weihbischof Heinrich vollzog, eine Indulgenzbewilligung statt.

Unter den Sponheimischen Ablaßbriefen ist der, welchen die 42 Bischöfe in Avignon erließen, um dem Kloster im Allgemeinen

---

*) Am Schlusse des Briefes sagen die Bischöfe: De omnipotentis Dei misericordia et beatorum Apostolorum Petri et Pauli authoritate confisi, singuli nostrum XL dies indulgentiarum de injunctis eis poenitentiis in Deo relaxamus, dummodo Dioecesani voluntas ad id intervenerit et consensus. Ob diese päpstlichen Abläße immer bloß um der Barmherzigkeit Gottes willen sind ertheilt worden? Ein mittelalterlicher Reimspruch sagt:

Curia romana
Non petit ovem sine lana
Dantes exaudit
Non dantibus ostia claudit.

**) Zur Ertheilung dieses großen Ablasses fand sich Cusanus bewogen durch die große Armuth, in die das Kloster durch Krieg und andre schwere Unfälle gerathen war, und daß es aus seinem Vermögen Gezierde, Bücher und Anderes, was zum Gottesdienste gehöre, nicht beschaffen könne.

aufzuhelfen, und insbesondre der dasigen Marienkapelle ein anständiges Gefälle zu schaffen, der ausführlichste. Nachdem derselbe die Tage im Jahr*) bezeichnet hat, an welchen man sich den Ablaß im Kloster holen könne, wenn man an einem derselben dahin eine Wallfahrt oder einen Bittgang mache, heißt es weiter, es könne der Ablaß auch erlangt werden dadurch, daß man allda den Messen, den Predigten, den Frühmetten, den Abendgottesdiensten, den Leichenbegängnissen und andern Gottesdiensten anwohne, oder Messen lese und lesen lasse, sowie dadurch, daß man auf des Klosters Kirchhof einen Umgang halte unter Gebet für die Verstorbenen, daß man dem Leibe des Herrn und dem heiligen Oel nachfolge, wenn dieselben zu den Kranken getragen werden, oder auch, daß man beim Abendgeläute mit gebeugtem Knie dreimal das Ave Maria bete. Weiter wird der Ablaß denen zugewendet, welche dem Kloster oder der Marienkapelle Lichter, Bücher, Kelche, Gewänder und anderes Gezierde verehren oder zu Beschaffung dieser Bedürfnisse Handreichung thun, sowie allen denjenigen, welche in ihrem letzten Willen dem Kloster oder dem Marienaltar eine Gabe an Gold oder Silber oder sonst etwas aus ihrem Vermögen vermachten oder auch vermachen ließen. Daß man auch von denen, die zum Kloster wallfahrteten oder desselben Gottesdiensten anwohnten, eine Gabe erwarte, ist nicht ausdrücklich vermerkt, wohl deßhalb, weil man dieses als etwas von sich selbst verständliches ansah, dagegen ist gefordert, daß die Ablaßsucher beten für die Wohlfahrt des Herrn Erzbischofs und des regierenden Abtes, deßgleichen des Ritters Beude und seiner Familie, und daß man in der h. Marienkapelle an dem Grabe ihres Gründers, des Abtes Wilhelm, das Gebet des Herrn nebst

*) Die Tage waren: Christi Geburt, Christi Beschneidung, Epiphanien, Charfreitag, Osterfest, Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatis, Fronleichnam, Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung, St. Michaelis, alle Marientage, Geburt und Enthauptung Johannis des Täufers, Peter und Paul, die Tage aller Apostel und Evangelisten, Allerheiligen, Allerseelen, der Gedächtnißtag der Einweihung des Klosters, der Stephanstag, St. Laurentii, sowie die Gedächtnißtage der h. Frauen Maria Magdalena, Margaretha, Katharine, Elisabeth, Lucie und Agathe, deßgleichen die Oktaven aller Feste, insofern sie eine Oktav hatten, und endlich sämmtliche Sonntage und Sonnabende des ganzen Jahres.

dem englischen Gruße, und sieben Bußpsalmen oder sonst welche fromme Gebete bete.

Um das Gefälle der Kirchen zu mehren, wurde in ihnen nicht selten der Leib des Herrn, d. h. die geweihte Hostie mit Ablaßverwilligung zur Anbetung ausgestellt. Die Mainzer Provinzial-Synode von 1451 verordnete jedoch, es solle das heiligste Sakrament seltener ausgestellt werden und beschränkte die Ausstellung auf den Fronleichnamtag und die Oktave dieses Festes.

Wie unserm Bezirke durch Ablaßverwilligungen für seine heiligen Stätten reiche Gaben von Außen her zuflossen, so wurden auch wiederum seine Insassen durch dasselbige Mittel gelockt und gedrängt zu Steuern an Gotteshäuser, die jenseits seiner Gränzen lagen. Als das Cisterzienser Nonnenkloster in Oberwesel an einen für es passenderen Ort verlegt werden sollte und Papst Gregor IX. unterm 17. Juni 1237 dem Nonnenconvent einen Ablaß verwilligte, da haben gewiß manche Bürger von Bacharach und St. Goar und nicht wenige Bauersleute aus den nahegelegenen Hunsrücker Dörfern ihre Gabe nach Oberwesel getragen und sich dafür Ablaß geholt. Die Abtei Maximin war neben der von Prüm die güter- und gefällereichste im Rheinland und trotzdem verfielen die Gebäude der Abtei also, daß sie den Einsturz drohten. Auch da war es Papst Gregor IX., der die Gläubigen, und zwar nicht wie bei dem Ablasse für die Nonnen in Oberwesel, bloß die des Trierer Sprengels, sondern im ganzen Bereiche der römischen Kirche um Hülfe anging und allen denen, die zu dem Baue Handreichung leisteten, zwanzig Tage an den ihnen auferlegten Bußen nachließ*). Da zur Förderung dieses Baues Gebete gehalten und zahlreiche Messen gelesen wurden in allen Klosterkirchen und zwar nicht bloß in denen der Trierer Diözese, sondern selbst in den zum Mainzer Sprengel gehörenden Klöstern Ravengirsburg und Chumbd**), so ist nicht zu bezweifeln, daß

*) Das deßfallsige Breve ist zugesendet worden universis Christi fidelibus. Beide Ablaßverwilligungen finden sich im Prov.-Archiv in Coblenz.

**) Die Mönche in Ravengirsburg hatten sich verpflichtet, zur Förderung des Baues 350 Messen zu lesen und 100 Psalter zu beten. Ebenso viele Psalter sollten auch im dasigen Frauenkloster gebetet werden. Die Nonnen in Chumbd wollten 200 Psalter beten.

Hunsrück, Rhein und Mosel zum Neubau der alten Stiftung Steine herbeigetragen haben.

Waren es anfänglich bloß heilige den Gottesdiensten geweihete Stätten, zu deren Erbauung und Erhaltung die Kirche Ablaßbriefe ertheilte, im Laufe der Zeit ist sie darin immer weiter gegangen und hat die Ablaßverwilligungen ausgedehnt nicht bloß auf Armen-, Kranken- und Pilgerhäuser, die im weitern Sinne auch Gotteshäuser waren, sondern selbst auf solche Werke, durch die man irgend welchem äußern Nothstand abhelfen wollte, oder durch die der Verkehr der Leute erleichtert, der Handel gehoben werden sollte. Dahin gehören namentlich die Brücken, welche man mit Hülfe von Ablässen gebaut hat. Für den Bau der Moselbrücke in Coblenz sind wiederholt Ablässe erbeten und bewilligt worden. Gleicherweise wurde mit Hülfe eines päpstlichen Ablasses bei Sobernheim eine Brücke über die Nahe erbaut, von welcher jedoch im Laufe der Zeit sich der Fluß völlig abgewendet und ein andres Bette gesucht hat.

Machten die zahlreichen Indulgenzen es den mit kirchlichen Bußen Belegten leicht, sich davon einen Nachlaß oder sogar den völligen Erlaß zu verschaffen, so bestand doch die Kirche in einzelnen Fällen mit jäher Strenge auf der vollen Leistung der auferlegten Bußen. Solche Strenge bewies sie nicht selten dem weltlichen Adel gegenüber, wenn derselbe es gewagt hatte, sie anzutasten an ihrem Gute, sie zu schmälern in ihren Gerechtsamen oder gar Hand anzulegen an die Person eines Dieners des Herrn, und dieses zumal, wenn der Angetastete zu dem höhern Clerus gehörte, Abt oder Probst eines Klosters, Mitglied des Domkapitels oder eines andern angesehenen Collegiatstifts oder gar der Bischof des Sprengels war. Schon Schmähung eines Bischofs mit Worten wurde bisweilen schwer geahndet. Als einem der Trierer Erzbischöfe hinterbracht worden, Ritter Eberhard vom Stein, derselbe gehörte der auf der Burg Oberstein angesessenen Familie an, und zählte zu des Erzstifts Lehnsmannen, habe ehrenrührige Reden über ihn geführt, zog ihn der Kirchenfürst alsbald zur Verantwortung. Eberhard versicherte, eine solche Verletzung seines Lehnsherrn habe er sich nimmer zu Schulden kommen lassen, aber diese Erklärung genügte nicht, vielmehr wurde ihm auferlegt, nach Trier zu kommen, dorten von dem auf dem Markte stehenden Kreuze

aus in Begleitung von vierzig Rittern und Ritterſöhnen barfuß nach dem Dome zu ziehen, allda mit denſelben ſich dem Herrn von Trier zu Füßen zu werfen und zu beſchwören, daß er ihn niemals in irgend einem Stücke beleidigt habe. Die Abnahme des Eids, den die vierzig Ritter und Ritterſöhne als Eideshelfer mitſchwören mußten, war einem Herrn von Schöneberg übertragen. Erzbiſchof Balduin hatte in dem Sühnevertrag, welchen er mit Loretta von Sponheim wegen ſeiner Gefangennehmung geſchloſſen*), ſich neben Anderm dazu verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die Gräfin und ihre Helfer wegen der Gefangennehmung ihres geiſtlichen Oberhirten weder von Seiten des Papſtes noch einer andern Kirchenbehörde mit irgend welcher Strafe belegt würden, und Balduin kam dieſem ſeinem Verſprechen nach. Er wurde bei dem Papſte, es regierte damals Johann XXII, der Fürſprecher der Gräfin. Seine deßfallſigen Bemühungen aber hatten nur den Erfolg, daß der Papſt den über Loretta und ihre Helfer verhängten Bann löſte, dagegen ihr eine ſehr koſtſpielige und demüthigende Buße auflegte. Es ſollten, alſo lauteten die Beſtimmungen des päpſtlichen Entſcheids **), die Gräfin und ihre Mitſchuldigen, dieſes waren die Ritter Nikolaus von der Neuerburg und Volker von Starkenburg, ferner die Edelknechte Richwin von Mühlen und Nikolaus von Schmidtburg nebſt dem Geiſtlichen Bertram von Vaucouleur, dem gräflichen Schreiber, — ſich perſönlich in eine Trier nahegelegene Stadt begeben, denn in Trier ſelbſt konnten ſie ohne Gefahr für ihre Sicherheit einen längern Aufenthalt nicht nehmen, und alsdann an einem der nächſtkommenden höhern Feſte von einem der Stadtthore Triers aus in Röcken ohne Gürtel, barfuß und barhauptig, jeder eine brennende Wachskerze von mindeſtens vier Pfund in den Händen, nach der Kathedrale pilgern. Dort ſollten ſie am Hochaltare die Wachskerzen opfern und zugleich vor der allda verſammelten Menge ihre Schuld bekennen. In Betreff der Gräfin war nachgegeben, daß, wenn ihr die vierpfündige Kerze zu ſchwer ſei, ſie die-

*) Die Gefangennehmung Balduins und der mit Loretta geſchloſſene Sühnevertrag ſind vom Verfaſſer näher dargelegt: Kloſter Ravengirsburg II, 44—48.

**) Der Entſcheid findet ſich bei Würdtwein subsidia nova IX, p. 55.

ſelbe durch jemand anders könne vor ſich hertragen laſſen, doch habe ſie alsdann eine Kerze von geringerem Gewicht in ihre Hand zu nehmen. Weiter wurde der Gräfin auferlegt, ſie habe an einem der nächſtfolgenden hohen Feſte fünfzig Leute, die ohne Gefahr für ſich Trier betreten könnten, dahin zu ſenden, und ſollten dieſe gleichfalls barfuß und mit brennenden Kerzen von einem der Thore aus nach dem Dome ziehen, dort die Kerzen opfern, und zu einer Tageszeit, da viel Volk zum Gottesdienſte verſammelt ſei, die Schuld der Gräfin bekennen. Durch eben dieſe Leute ſollte Loretta der Domkirche zur Erleuchtung ihres Hochaltars vier ſilberne Ampeln überſchicken, und für die vier Ampeln das nöthige Oelgefälle überweiſen, deßgleichen ſollten die Gräfin und ihre Schuldgenoſſen, alſo lautete ſchließlich der Entſcheid, ſich zwei Jahre lang an den Samſtagen der großen Faſten aller Nahrung enthalten, dagegen an jedem dieſer Tage Arme ſpeiſen, und zwar die Gräfin jedesmal fünf, die andern je einen. Die Buße wurde geleiſtet, wie es der päpſtliche Erlaß vorgezeichnet hatte.

Der Gräfin Loretta und ihren Schuldgenoſſen waren als die Tage, an deren einem ſie den Bußgang nach dem Trierer Dom machen ſollten, Pfingſten und der Gedächtnißtag Johannis des Täufers bezeichnet. Andre, die in Trier für ſchwere Vergehungen Buße thun wollten oder ſollten, thaten dieſes in der Charwoche. So viele Büßer als in der heiligen Woche kamen zu keiner andern Zeit des Jahres in Trier an, und befanden ſich unter denſelben jedesmal auch Angehörige unſers Bezirks. Nach den über dieſe Bußwallfahrt auf uns gekommenen Nachrichten war das Erſte, was die Büßer nach ihrer Ankunft in Trier thaten, daß ſie im dortigen Dome den dazu bezeichneten Geiſtlichen ihre Sünden beichteten, und wurden darauf diejenigen unter ihnen, deren Vergehen beſonders ſchwer und zugleich offenkundig waren, in ſieben der vornehmſten Kirchen der Stadt und ihrer Vorſtädte geſchickt, um zunächſt an den Altären dieſer Gotteshäuſer Gottes Gnade ſich im Gebete zu erflehen. Nach ſolcher Vorbereitung ſammelten ſich am Gründonnerstage des Morgens in aller Frühe die Büßenden auf dem Domplatze. Dieſer Büßerhaufe, in welchem wie die beiden Geſchlechter ſo auch alle Stände vertreten waren, ſei öfters, heißt es in dem Berichte, alſo groß geweſen, daß ihn der weite

Platz kaum habe fassen können, und habe derselbe einen gar kläglichen Anblick dargeboten. Von den Männern gingen einige fast ganz nackt, bei andern waren einzelne Theile des Körpers entblößt, und die übrigen hatten um ihren Leib ein linnen oder sonst ein weißes Tuch geschlagen. Bei den Frauen und Mädchen hing das Haupthaar über die Schulter herunter, die Füße waren nackt, der übrige Theil des Körpers aber, wie es die Schamhaftigkeit gebot, in ein wollenes Gewand gehüllt. Alle standen da tief traurig, den Blick zur Erde gesenkt, über ihre Sünde weinend und wehklagend. Nachdem sie so längere Zeit vor den Thüren der Kathedrale gestanden, öffneten sich dieselben endlich, und der Erzbischof, gefolgt von der gesammten Geistlichkeit, kam den Büßern entgegen, um sie in das Innere der Kirche zu führen. Waren die Büßerreihen hier angekommen, so warfen sie sich zur Erde nieder und blieben, so lange die Trauergesänge dauerten, welche zur Versöhnung des Zornes Gottes gesungen wurden, vor dem Erzbischof liegen. Schwieg endlich der Gesang, so bedeckte der Erzbischof sein Haupt mit der Inful, und ertheilte ihnen nacheinander kraft seiner oberhirtlichen Gewalt und Macht im Namen Gottes die Absolution.

Fragt man, wodurch es die Kirche dahin gebracht hat, daß solch tiefen öffentlichen Demüthigungen sich nicht blos die Geringen und Armen, sondern auch die Mächtigen und Reichen unterworfen haben, so erzwang sie das nicht immer durch den Hinweis auf die Gottesstrafen, welche in dieser und jener Welt den der Kirche Widerspenstigen drohten, sondern hauptsächlich durch die Furcht vor ihrem Banne. Die ganze mittelalterliche Zeit hindurch war der Bann für die Kirche eines der Hauptmittel, dadurch sie ihre Glieder im Gehorsam erhielt und auch den Trotz der Widerspenstigen brach. Dieser Bann der Kirche war ein zwiefacher, — die Exkommunication und das Interdikt — im Wesen jedoch nicht verschieden, indem das Interdikt nur eine Erweiterung und Verschärfung der Exkommunication war. Erwiesen sich Laien nicht fügsam gegen die Anordnungen der Kirche, vollbrachten sie nicht die ihnen von ihr auferlegten Bußwerke, gaben sie nicht, was sie an Zehnten, Zins und andrer Steuer forderte, plünderten sie sogar die Kirchen, beraubten und mißhandelten sie derselben Diener, so wurden solche Uebelthäter bis dahin, daß sie

zum Gehorsam zurückkehrten und für die zugefügten Beschädigungen den verlangten Ersatz leisteten, exkommunicirt d. h. von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Es nahm ein solcher Ausschluß denjenigen Vieles, über welche er verhängt ward*). Der Exkommunicirte wurde nirgend zur Theilnahme am Gottesdienste zugelassen, weder in seiner eignen Pfarrgemeinde noch in irgend einer andern Kirche, kein Priester durfte ihm den Leib des Herrn weihen, starb er, bevor er in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen war, wurde ihm das feierliche Begräbniß versagt, ja ihm nicht einmal ein Grab in geweihter Erde gewährt, und steigerte sich in einzelnen Fällen die Forderung der Kirche dahin, daß kein Christgläubiger mit dem Exkommunicirten nähern Verkehr pflegen, vielmehr jedermann ihn meiden sollte. Der Dinge waren viele, welche unter Androhung der Exkommunication von der Kirche geboten oder verboten waren, und zahlreich waren auch die Fälle, in welchen sie die Exkommunication durch das Interdikt verschärfte und erweiterte**). War eine Kirche oder sonst eine heilige Stätte beraubt worden, so sollten die Thäter, insofern sie nicht binnen einem Monat den Raub zurückgaben und der Kirche Genugthuung leisteten, von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, und der Ort, da sie wohnten, sowie der, an welchem ihr Raub geborgen wurde, mit dem Interdikte belegt werden. Stand unter ihrer Herrschaft ein größeres oder kleineres Gebiet, so dehnte sich das Interdikt auch auf dieses aus. Waren sie nicht Herrn einer eignen Herrschaft, so sollte der, unter dessen Botmäßigkeit sie standen, sie zur Herausgabe des Raubes anhalten, und geschah Seitens dessen solches nicht binnen einem Monat von dem Tage an, an welchem er von der Kirchenbehörde war darum ersucht worden, so traf ihn die Exkommunication und sein Land das Interdikt. Waren Geistliche gefangen genommen worden durch solche, die dazu nicht von Seiten des geistlichen Gerichts

*) Die Strafe der Exkommunication wurde nicht bloß über Laien sondern in gewissen Fällen auch über die Glieder der Welt- und Klostergeistlichkeit, die Nonnen miteingeschlossen, verhängt. Die Belege dafür finden sich reichlich in den Verhandlungen der Trierer Provinzial-Synode von 1310.

**) Nähere Belehrung darüber geben die Statuten der Mainzer Provinzial-Synode von 1261 und der Trierer von 1310.

den Auftrag empfangen, so hatten mit solcher That Thäter und Helfer die kirchliche Gemeinschaft verwirkt, und gaben sie den Gefangenen nicht binnen drei Tagen ledig, so legte sich auf ihren Wohnsitz, und insofern sie Gebietsherren waren, auf ihr ganzes Gebiet das Interdikt. Blieb diese Strafe ohne Wirkung, so sollte der Bischof des Sprengels den Landsherrn um Beihülfe angehen, und falls dieser sich darin säumig erwies, auch ihn exkommuniciren und nöthigenfalls das Interdikt über sein Land aussprechen. — So lauteten die Bestimmungen der Trierer Provinzial-Synode von 1310*). Die Mainzer Synode von 1261 hatte über diejenigen, welche Geistliche gefangen genommen hatten oder gefangen hielten, die weitere Strafe verhängt, daß ihre Töchter nicht als Nonnen in irgend ein Kloster aufgenommen und die Söhne zu keinem geistlichen Amte befördert werden durften.

Damit daß ein größerer oder kleinerer Bezirk mit dem Interdikt belegt wurde, hörte für denselben der Gottesdienst auf, — und war der Bischof gefangen genommen worden, so wurde er in allen Kirchen des Sprengels eingestellt. So lange das Interdikt dauerte, verkündete kein Glockengeläute den Tag des Herrn und gleicherweise hörte das tägliche Morgen- und Abendgeläute, sowie das Mittagsgeläute am Freitag, das zum Andenken an das Leiden Christi geordnet war, auf. Kam an den Sonn- und Festtagen das Kirchspielsvolk dennoch zur Kirche, so durfte der Priester das Volk bloß mit dem geweihten Wasser besprengen, aber kein Hochamt oder sonst eine Messe halten. Ebenso fielen an den hohen Festen die Abendmahle aus, ja es durfte den Kranken nicht einmal die letzte Oelung gegeben, noch ein Verstorbener in der Kirche oder auf dem Kirchhof begraben werden. Nur in Betreff der neugebornen Kinder war gestattet, daß sie die Taufe empfingen, desgleichen wurde gefährlich Erkrankten das Bußsakrament und die letzte Wegzehrung nicht versagt. Behufs Bereitung der letzten Wegzehrung durfte der Priester in jeder Woche einmal eine stille Messe lesen, aber bei verschlossenen Thüren, ohne ein Glockenzeichen, und ohne daß außer dem Messdiener sonst jemand diesem Gottesdienste anwohnte. Bei den Pfarrkirchen, die zugleich Stiftskirchen waren, desgleichen bei den Klosterkirchen war es

*) Vergl. Kap. 5 und 6 der Verhandlungen.

nachgegeben, daß die Stiftsherren und ebenso in den Klöstern die Mönche und Nonnen ihre Horen hielten, aber es sollten dabei die Pfarrgenossen nicht zugelassen werden, und sollte Gesang und Gebet also leise geschehen, daß man es draußen vor der Kirche nicht höre. Als der päpstliche Kardinal-Legat Reymund im Jahre 1503 während seiner Anwesenheit in Mainz dem Abt Trithem in Betracht seiner dem römischen Stuhle bewiesenen Ergebenheit einen Tragaltar bewilligte, geschah es unter der Bedingung, daß, wenn sich der Abt an einem mit dem Interdikte belegten Orte befinde, an dem Altar nur Messe gelesen werden dürfe mit gedämpfter Stimme, ohne ein Glockenzeichen, bei verschlossenen Thüren und bloß in Anwesenheit seiner Diener mit Ausschluß der Exkommunicirten.

Es geschah hier und da, daß die Leute eines mit dem Interdikt belegten Ortes für ihre Verstorbenen ein Grab in der Kirche oder auf dem Kirchhofe mit Gewalt erzwangen, aber war dieses geschehen, so sollte nach dem Beschluß der Mainzer Synode von 1261 von einem solchen Orte der Bann nicht eher hinweggenommen werden, als bis aus dem gewaltsam erzwungenen Grabe der Leichnam war wiederum ausgegraben worden. Dieselbige Bestimmung hatte auch Geltung in der Diözese Trier. So hatte man 1493 zu Winningen einen kirchlich Gebannten auf dem Kirchhof beerdigt, und hatte darauf der Triersche Offizial in Coblenz dem Kaplane und den Vikaren zu Winningen — einen Pfarrer scheint damals die Gemeinde nicht gehabt zu haben, — befohlen, den Gebannten wieder auszugraben. Auch wurden sonstige Citationen und Mandate Seitens des Offizials gegen die Winninger erlassen. Hiergegen erhob der Landesherr, Herzog Johann I. von Simmern, unmittelbar bei dem Erzbischof Einsprache, und obschon dieser in einem von Ehrenbreitstein aus unterm 12. Februar 1493 an den Herzog erlassenen Schreiben das Verfahren seines Offizials zu rechtfertigen suchte und Klage darüber führte, daß sich die von Winningen in geistlichen Dingen gar widerspenstig erzeigten, wies er doch später von Pfalzel aus den Offizial an, mit seinem Verfahren inne zu halten und erst zu untersuchen, welcher Natur die Sache sei.

Daß man mit einem reichlichen Geldopfer auch zur Zeit des Interdikts ein Grab in der Kirche nebst feierlichem Begräbniß

erlangen konnte, erwies sich beim Begräbniß des Grafen Walram von Sponheim. Derselbe hatte bei Papst Innocenz für sich und seine Gemahlin einen besondern Brief darüber erlangt, daß ihnen ihr Beichtvater in articulo mortis alle ihre Sünden auf einmal zu vergeben Macht haben solle, und als er am 9. Januar 1380 starb und in dem Kloster Schwabenheim begraben wurde, erwirkte es sein Sohn Graf Simon, daß das Todtenamt ohne Verschluß der Kirchthüren durfte gehalten werden *).

Den Pfarrern war es untersagt, ihre Gemeindeglieder wegen persönlicher Forderungen in den Kirchenbann zu thun, aber was man der niedern Geistlichkeit verbot, das erlaubte sich die höhere. Für sie war die Exkommunication und das Interdikt nicht selten das Schwert, womit sie nicht bloß ihr Gerechtsame und andere Besitzthümer schützte, sondern zu denselben auch neue eroberte. Ums Jahr 1220 war der Wildgraf Konrad auf Dhaun mit dem Domkapitel in Mainz wegen der Vogtei Heimbach oberhalb Bacharach in Streit gerathen und belegte Erzbischof Siegfried von Mainz die ganze Wildgrafschaft mit dem Interdikt, weil sich Konrad in den Besitz der Vogtei gewaltsam gedrängt habe. Ein Anrecht an die Vogtei muß dennoch dem Wildgrafen zugestanden haben, denn sonst würden die Domherrn, als der Streit endlich verglichen wurde, nicht für den Verzicht auf die Vogtei die beträchtliche Summe von hundert Mark gezahlt haben **). Es waren aber die Sachen, um derentwillen ein Ort mit dem Interdikte konnte belegt werden, öfters sehr geringfügig. Fand der Erzbischof von Trier, wenn er zu Boppard in der Severuskirche den h. Send hielt, nicht unter der Decke des Hochaltars sein Stuhlrecht — dasselbe betrug 6 Mark und 6 Unzen — so war er berechtigt, in der Severuskirche den Gesang zu verschlagen, d. h. den Gottesdienst still zu stellen. Eben diese Strafe konnte über die Bopparder Pfarrgemeinde verhängt werden, wenn welche die Geldstrafen nicht entrichteten, zu denen sie beim Sendgericht waren verurtheilt worden.

Im alten Israel, dessen gottesdienstliche Einrichtungen und Ordnungen sich die mittelalterliche Kirche in so vielen Stücken

*) Vgl. des Zillesius Genealogia Sponhemica.

**) Sponh. Chronik J. 1220.

angeeignet, erhoben die Propheten ihre Stimme um so stärker, je mehr beim Volke die Sünde wuchs und bei Hoch und Nieder die Ungerechtigkeit zunahm, in der Christenheit dagegen ließen die Knechte Gottes, Papst und Bischöfe, die Predigt verstummen, ja bis auf ein Geringes die Verehrung Gottes aufhören, um wirkliche oder auch nur vermeintliche Ungerechtigkeit zu strafen. Das Unchristliche dieses Strafverfahrens zeigt sich aber auch noch darin, daß, was Einzelne verschuldet hatten, sehr häufig eine große Zahl Schuldloser mitbüßen mußte, denn dieses geschah ja jedesmal, wenn deßhalb, weil die Kirche durch einen Gebietsherrn wirklich oder auch nur scheinbar eine Beschädigung erlitten, allen Unterthanen dieses Herrn die gottesdienstliche Erbauung, der Trost der Sakramente, das feierliche Begräbniß entzogen wurde.

Burg und Herrschaft Veldenz trugen die gleichnamigen Grafen von dem Bisthum in Verdun zu Lehen, und hatten sich bei Vergabung dieses Lehens die bischöflichen Lehnsherrn verschiedene Gerechtsame vorbehalten, namentlich auch das, daß sie nach ihrem Gefallen in Kriegs- und Friedenszeiten auf der Burg Veldenz Herberge nehmen könnten. Graf Gerlach von Veldenz hätte sich und sein Haus von diesem lästigen Vorbehalte gerne befreit, und gerieth dieserhalb mit seinem Lehnsherrn, dem Bischof von Verdun, in schwere Irrung. Der Diözesan der Herrschaft, Erzbischof Dietrich von Trier, brachte endlich im Jahre 1220 zwischen den Streitenden eine Sühne zu Wege, und wurde in den Sühnevertrag auch die Bestimmung aufgenommen, falls Gerlach den Vertrag breche, solle der zeitliche Erzbischof von Trier ihn mit der Exkommunication, sein Land mit dem Interdikt belegen, und sollten, wenn diese Strafe über den Grafen verhängt würde, seine Mannen nicht schuldig sein, ihm Dienst und Gehorsam zu erweisen. In dieser Vertragbestimmung liegt deutlich ausgesprochen, was die Kirche von ihrem Doppelbanne erwartete. Man dachte, es würden die weltlichen Gewaltherrn sich doch nicht so leicht der Schmach aussetzen, die sie und die Ihrigen schon damit traf, daß sie weithin im Lande den Gemeinden im öffentlichen Gottesdienste als Exkommunicirte bezeichnet wurden, und falls auch sie für ihre Person die Schmach solcher Verkündigung, sowie die Entziehung der kirchlichen Gnadenmittel gering achteten, bei ihren Angehörigen und Untergebenen würde dieses nicht der Fall sein, diese würden

den Bann nicht lange ertragen, und durch ihre Vorstellungen und Bitten, ja durch die Verweigerung des Gehorsams die Trotzigen nöthigen, sich mit der Kirche zu versöhnen*). Aber in dieser Erwartung sahen die kirchlichen Oberherrn nicht selten sich getäuscht. Je nachdem der weltliche Gewaltherr zu seinen Mannen und Unterthanen stand, leisteten diese ihm auch während seiner Exkommunication Dienst und Gehorsam, ertrugen das Interdikt, und zwar nicht bloß kurze Zeit, sondern öfters viele Jahre lang, und war die Folge des kirchlichen Bannes oftmals die, daß das Volk, dieweil ihm die Thüren der Gotteshäuser so oft und auf so lange verschlossen wurden, des Kirchenbesuchs sich entwöhnte und spärlich kam, wenn die Messen und andre Gottesdienste wiederum begannen.

Es ist jedoch nicht allein dem von der Kirche so häufig verhängten Interdikte beizumessen, wenn hie und da der Gottesdienst kürzere oder längere Zeit nur geringe Theilnahme fand, und die Sonn- und Festtage nicht gefeiert wurden, wie es die kirchlichen Verordnungen verlangten. Dem lag auch noch mancherlei Andres zu Grunde. Der kirchlichen Feiertage wurden nach und nach so viele, daß dem Ackermann nicht immer ausreichende Zeit blieb, seinen Acker zu bestellen, und der Handwerker den Feiertag brach, d. h. zur Arbeit in seiner Werkstatt benutzte, um seinem Hause die Leibesnothdurft zu gewinnen. Nach den Beschlüssen des Mainzer Concils vom Jahre 813 sollten neben dem wöchentlichen Feiertage, dem Sonntage, folgende Tage gefeiert werden: der heilige Ostertag mit der ganzen Woche, der Himmelfahrttag, der Pfingsttag mit der ganzen Woche**), der Gedenktag der h. Apostel Petrus und Paulus, der Geburtstag Johannis des Täufers, Mariä Himmelfahrt, die Tage St. Michaelis, St. Remigii, St. Martini, St. Andreas, Weihnachten vier Tage, Epiphanien oder Erscheinung des Herrn und Mariä Reinigung. Daneben sollten als örtliche Feste außer der Kirchweihe begangen werden die Geburts-

*) Schon in den Verordnungen der Trierer Prov.-Synode von 1310 findet sich auch ein Kapitel über die, welche die Strafe der Exkommunication gering achten und wie gegen solche zu verfahren sei. In diesem Kapitel wird die Exkommunication ecclesiae mucro, d. h. Schwert der Kirche genannt.

**) Wenn es heißt, der Ostertag und der Pfingsttag solle mit der ganzen Woche gefeiert werden, so ist damit die sogenannte Oktave gemeint.

tage der Märtyrer und Bekenner, deren Gebeine in der Diözese ruhen, deßgleichen der Heiligen, welche für die gesammte Diözese und für die einzelne Kirchgemeinde zu Patronen oder Schutzheiligen erwählt waren. Das Remigiusfest, welches ein Lieblingsfest der gallischen Provinzen des Frankenreichs gewesen, verschwindet später aus den rheinischen Festverzeichnissen, dagegen reihten sich im Laufe der Zeit an die alten Feste noch verschiedene neu aufgekommene an, das Trinitatisfest, das Fest der Verklärung Christi, das Fest von Mariä Geburt, das Fest ihrer unbefleckten Empfängniß, und das jetzt noch so heilig gehaltene Fest des Fronleichnams. Hiezu kamen nicht als Festzeiten und Festtage, aber als geheiligte Zeiten und Tage die großen Fasten, Quadragesima, die vier Fasten, genannt die Quatember, quatuor tempora, und die Jahresbettage, dies rogationum. In den vier Quatembern sollten alle Glieder der Gemeinde des Mittwochs, Freitags und Samstags der heiligen Messe anwohnen, und zur Kirche kommen unter Litaneiengesang, nicht reitend, sondern barfußgehend und in Bußkleidern. Zu den allgemeinen Bettagen hatte Erzbischof Eckbert von Trier für seinen Sprengel noch einen besondern gefügt behufs Abwendung der Trockenheit, und war von ihm verordnet, es sollte dieser Bettag stattfinden des Freitags in der dritten Woche nach Ostern, und da Bittgang gehalten werden mit Vorantragung der Kreuze und Heiligenreliquien*).

Auch im Rheinlande hat es nicht an Männern gefehlt, denen die Häufung der christlichen Feste höchst bedenklich erschien, und die ihre Stimme kräftig dagegen erhoben haben. Zu diesen Männern gehörte insbesondre der Mönch Potho im Kloster Prüm, der um die Mitte des zwölften Jahrhunderts lebte und mehrere werthvolle Bücher geschrieben hat. Nachdem er in seiner Schrift über den Stand des Hauses Gottes, de statu domus Dei, seine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß mehrere Klöster neue Feste, von denen die alte Kirche nichts wußte, bei sich eingeführt haben, sagt er: Sind wir denn gelehrter und frömmer als die heiligen Väter? Hochmüthigen Geistes maßen wir uns Dinge an, an welchen jener Einsicht vorübergegangen ist. Welchen vernünftigen Grund haben wir zur Einführung von Festen, wie das der

*) Hontheim Prodromus I, 337.

heiligen Dreifaltigkeit und das der Verklärung des Herrn? Und zu diesen Festen wird, was noch alberner ist, auch das Fest der Empfängniß der heiligen Maria gefügt*).

Es war aber nicht bloß die Menge der Feiertage, was vielen das Gotteshaus verleidete, sondern dazu kam noch, daß die Leichtfertigkeit der verweltlichten Geistlichen an den der Andacht geheiligten Stätten sich und andern allerlei Unziemlichkeit erlaubte. Durch die Synodalbeschlüsse und Bischofsverordnungen aller Jahrhunderte zieht sich die Klage, wie in den Stiftskirchen die Stiftsherrn selber den Gottesdienst für das Christenvolk unerbaulich machten, und dieses dadurch, daß sie statt zu beten und zu singen miteinander plauderten, auch wohl ihre Hunde in die Gotteshäuser mitlaufen ließen, welche nicht selten durch ihr Gebell und Geheul die Andacht störten.

Ebenso waren es vor andern die Stiftskirchen, in welchen zu gewissen Zeiten und Tagen des Jahrs die Erbauung der Gemüther durch allerlei Scherz und Narrentheidinge unmöglich gemacht wurde. So war es in der St. Castorkirche zu Coblenz herkömmlich, daß beim Beginn der Weihnachtszeit Chorherrn und Vikare mit den Stiftsschülern sich zusammenthaten, und aus ihrer Mitte Bischöfe wählten, die in den Abendgottesdiensten des Christfestes und der unmittelbar darauf folgenden Gedenktage des Märtyrers Stephanus und des Evangelisten Johannes, in der Kirche umhergingen, Bischofsmützen auf dem Haupt und Bischofsstäbe in den Händen, und über das Volk Kreuze machten, wobei sie die Worte, die der Bischof an diesen Tagen beim Gottesdienste zu sagen pflegte, in Schnurrreden verdrehten, und so den Stand und die Würde der Bischöfe dem Spott und Gelächter preisgaben. Deßgleichen am Tage der unschuldigen Kindlein und in der Oktave des Epiphanienfestes ritten die Stiftsschüler und mit ihnen auch jüngere Stiftsherren in allerlei Verkleidung umher, und führten in solcher Vermummung öffentlich Tänze auf, an die sich in der Regel ein üppiges Gelage anreihte. Die Kirche duldete längere Zeit diesen Unfug, aber endlich schritt sie kräftig dagegen ein, und waren namentlich die Trierer Erzbischöfe der spätern Zeit darum bemüht, die heiligen Zeiten solcher Entheiligung zu

*) Vgl. Hontheims Prodromus I, 337.

entreißen. Die Statuten, welche das Coblenzer St. Castorstift im Jahre 1451 empfangen hat, bedrohten den Dechanten, die Chorherrn, die Vikare und übrigen kirchlichen Personen des Stifts mit der Exkommunication, wenn sie die bezeichneten Mißbräuche noch länger bei sich fortbestehen ließen.

Auch auf die Abstellung andrer Unordnungen drang das dem St. Castorstifte im Jahre 1451 gegebene Statut*). So wurde in der Kirche des Stifts am Himmelfahrtsfeste, deßgleichen am Pfingsttage in dem Nachmittagsgottesdienste, da die None gesungen wurde, Wasser aus- und umhergegossen, und gab diese Wasserausgießung dem Volke immer Anlaß zu Gelächter und lärmendem Geschrei. Deßhalb sollte auch dieser Mißbrauch abgeschafft und die Festceremonie unter vernünftiger Darstellung der Auffahrt des Herrn und der Ausgießung des heiligen Geistes mit geziemender Feierlichkeit vollzogen werden**). Wenn an den Festen von Mariä Himmelfahrt und Mariä Reinigung die Kräuter und Kerzen gesegnet wurden, gleicherweise am Palmsonntage bei der Palmenweihe, erlaubte sich das Volk allerlei Ungehöriges. Es drangen da die Männer und Frauen schreiend und lärmend hinauf bis in den Chor. Um diesen Unfug zu beseitigen, wurde geboten, der Priester, der die Kerzen, Kräuter und Palmen weihe, solle diese Handlung an der Stelle der Kirche vollziehen, an welcher an den Festen die Epistel und das Evangelium verlesen werde, und solle es fortan nicht mehr geduldet werden, daß bei derartigen Weihen und Segnungen Leute aus dem Laienstande, Männer oder Frauen, den Chor betreten.

An andern Orten hatten sich andre Unordnungen eingeschlichen. Man benutzte die Gottesdienste zu Bekanntmachungen von allerlei weltlichen Sachen, die Gerichtsherrn und ihre Diener hielten Gericht in den Kirchen, entschieden Streitigkeiten und andere Dinge auf dem Kirchplatz, sowie auf den an der Kirche liegenden Begräbnißstätten. Ebendaselbst fanden auch andre Versammlungen und Besprechungen statt, und wie die Leute, die

*) Ein Artikel dieses Statuts will das Hundegebell in den Kirchen verstummen machen und verbietet zu dem Ende den Stiftsherrn, fernerhin Hunde mit in den Chor zu bringen. Blattau I, 365.

**) Blattau I, 362.

etwas zu verkaufen hatten, den unmittelbar vor der Kirche gelegenen Platz gerne zur Feilbietung ihrer Waaren wählten, war derselbe auch der Jugend des Orts der Lieblingsplatz für ihre Tänze und Gesänge. Die Kirche eiferte in ihren Synodalbeschlüssen gegen dieses alles*), und die weltlichen Fürsten leisteten ihr bisweilen kräftige Hülfe, um die Gottesdienste vor Störung zu bewahren und die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage herbeizuführen. Namentlich ist dieses geschehen von den zwei Fürsten, unter deren Herrschaft in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die vordere Grafschaft Sponheim stand, dem Pfälzer Kurfürsten Friedrich I. und seinem Vetter Herzog Friedrich I. von Simmern. Ihre deßfallsige für die Grafschaft Sponheim-Kreuznach im Jahre 1475 vereinbarte Verordnung enthält folgende Bestimmungen: Es soll der Feiertag gehalten werden und ihn Niemand von den Unterthanen der beiden Herrn überfahren. Am Feiertage soll kein Kauf und Verkauf stattfinden mit Ausnahme der nothdürftigen Speise, und auch diese dürfe öffentlich erst feilgehalten werden, wenn das Amt der hohen Messe beendet sei. Deßgleichen solle während des Hochamts niemand in den Wirthshäusern sitzen, allda zu zehren und zu zechen, nur wegfärtige und kranke Leute möchten um diese Zeit allda ihre nothdürftige Zehrung thun. An den Feiertagen soll kein Wirth seinen Gästen gestatten, des Abends in seinem Hause länger zu sitzen als bis neun Uhr, und sollten davon nur ausgenommen sein die bei ihm herbergenden Fremden. Die Wochenmärkte sollen auf keine Hochgezeit, d. h. auf kein höheres kirchliches Fest und ebenso nicht auf Unser lieben Frauen Tage, die Marienfeste, gelegt werden. An den gebannten Feiertagen soll während des Hochamts niemand auf dem Kirchhofe noch auf der Straße vor der Kirche stehen. Der, welcher sich da betreten ließe, solle es der Herrschaft mit zehn Schilling büßen, wer die andern Punkte überfahre, solle um einen Gulden gebüßt, und wenn er die Geldstrafe nicht leisten könne, am Leibe gestraft werden. Dabei war vorbehalten, daß bei Verhängniß solcher Strafen auch die Kirche das ihr Gebührende empfange. Endlich war bestimmt, es sollten in

*) Dafür liefern die Beschlüsse der Trierer Provinzialsynode von 1310 den Beleg: Kap. 51: Ne causae saeculares in cimiteriis tractentur.

Kreuznach die Stadtbüttel bei ihrem Eide auf das alles acht haben und die Uebertreter an jedem Montag den Amtleuten anzeigen, in den Dörfern dagegen sollten dieses die Schultheißen und Heimburgen thun.

Wenn nun trotz dieser und vieler andern Maßregeln die Feiertage nicht nach Vorschrift der Kirche gefeiert wurden, und die Gotteshäuser an ihnen sich nicht immer füllten, so ist die Ursache davon gewißlich mit darin zu suchen, daß die Kirche bei allem Glanze, den sie an gewissen Tagen entfaltete, bei allem Reichthum an bedeutsamen Handlungen und sinnvollen Bräuchen, doch innerlich arm war, und den christlichen Gemüthern das, was die tiefere Frömmigkeit zu ihrer Nahrung begehrt, zu kärglich reichte. Die christliche Gemeinde war nie zu einem Gottesdienst versammelt, ohne daß der Priester sie besprenget hätte mit geweihtem Wasser*), aber wie oft ist eine Gemeinde aus dem Gotteshause hinweggegangen, ohne daß das Herz ihr war besprenget worden mit dem Lebenswasser, von welchem Christus an dem Jakobsbrunnen zu dem samaritischen Weibe geredet. Welche Opfer an zeitlichem Gute wurden von den Gläubigen der Kirche gebracht für das Geleuchte, bei einzelnen Nachtgottesdiensten umfloß die Altäre gleichsam ein Lichtmeer, aber wie wenig war dieser Lichtglanz durchstrahlet von dem hellen und reinen Licht, das in Christus der Welt war aufgegangen. — Graf Johann II. von Sponheim-Kreuznach bewies in seinem Testamente dem Kaplan der Kapelle, die er auf der Kautzenburg erbaut hatte, ein besonderes Gefälle für die Unterhaltung des Lichts, von dem er wollte, daß es Tag und Nacht in der Kapelle brenne. Dabei verordnete er, dieses ewige Licht habe der Kaplan, so oft er Messe halte, entweder in Person neu anzuzünden oder durch die Hand eines Andern, und unterlasse er dieses acht Tage lang, solle er nach Ablauf der acht Tage der Kapellenpfründe verlustig gehen. Daß dieser Geistliche denen, welche ihre gottesdienstliche Erbauung in der Burgkapelle suchten, anzünden solle auch das Licht des Wortes

*) Unter den alten Sendfragen findet sich auch die, ob der Priester jeden Sonntag vor der Messe in einem glänzenden Gefäße das Weihwasser bereite, mit welchem das Kirchspielsvolk beim Eintritt in die Kirche und während es in derselben stehe, zu besprengen sei.

Gottes in erbaulicher Predigt, deſſen thut des Grafen Teſtament keine Erwähnung *).

Forderte denn aber nicht auch die mittelalterliche Kirche von den Prieſtern Verkündigung des Wortes Gottes durch Predigt? Unter den alten Sendfragen, wie ſie der Prümer Abt Rhegino zuſammengeſtellt hat, finden ſich auch die: Ob der Prieſter dem Kirchſpielsvolke das Wort Gottes verkünde? Ob er auch die Auslegung des Glaubens und des Herrngebets, wie ſie die rechtgläubigen Väter gegeben, ſchriftlich beſitze, dieſelbe vollſtändig verſtehe und das ihm befohlene Volk fleißig daraus unterweiſe? Ob er auch die Epiſteln und Evangelien leſen und ſie wenigſtens nach dem Wortſinn auslegen könne? Ob er ſeinem Gedächtniß die Rede des Biſchofs Athanaſius über den Glauben an die Dreieinigkeit eingeprägt und ihren Sinn erfaßt habe, auch dieſen in faßlicher Rede darzulegen wiſſe? Ob er im Beſitz von den vierzig Homilien Gregors ſei, ſie fleißig leſe und verſtehe? **) Der Pleban der Binger Stiftskirche mußte beim Antritt ſeines Amtes neben Anderm eidlich auch das geloben, er wolle an den hohen Feſten, deßgleichen an den Feſten der Maria, Johannis des Täufers, der Apoſtel, der Kirchweihe und des Kirchenpatrons, ferner an den Sonntagen und während der Faſtenwoche je am zweiten, vierten und ſechſten Tage, ſomit des Montags, Mittwochs und Freitags, zu einer für das Pfarrvolk paſſenden Stunde, das Wort Gottes verkünden oder durch einen andern Prieſter, der dazu tauglich ſei, predigen laſſen. Daß wie anderwärts ſo auch in unſerm Bezirke dieſen Predigtgeboten nicht zu allen Zeiten nachgelebt wurde, ſteht außer Frage. Wenn auch in den größern Stiftskirchen die Predigt niemals ganz aufgehört hat, in vielen andern Kirchen war dieſes der Fall. Selbſt in den Kloſterkirchen, von welchen allerdings Papſt und Biſchöfe bei ihren Ablaßverwilligungen annahmen, in ihnen finde das Volk fort und fort Predigt des Wortes Gottes, war dieſelbe öfters längere Zeit verſtummt. Wo hätte denn im Kloſter Sponheim in der Zeit ſeines tiefern Ver-

*) Vgl. die Urkunde bei Würdtwein Dioec. Mog. Commentatio Prima p. 107.

**) Vgl. bei Würdtwein Dioec. Mog. C. I die Sendfragen 32, 81, 83, 85 u. 94.

falls unter den entsittlichten Mönchen, von welchen die Klosterchronik sagt, daß sie nicht mehr nach dem Geiste, sondern nur nach den Lüsten des Fleisches gelebt, der Prediger sollen gefunden werden? Und wie viele Geistliche der Land- und selbst der Stadtkirchen gaben jenen Mönchen an Unwissenheit und Rohheit wenig nach. Die Predigt wurde in reichlichem Maaße dem Volke erst wiedergebracht durch die Bettelorden, durch die Minoriten, Karmeliter und Dominikaner, welche letztern, weil ihr Orden vorzugsweise das Predigtbedürfniß des Volkes befriedigen sollte, den Namen Predigermönche führten. Diese Bettelmönche wurden zugleich und zwar mit Empfehlung der höhern Kirchenbehörden für die übrige Geistlichkeit die Lehrmeister im Predigen. Die zweite unter Erzbischof Theodorich gehaltene Trierer Provinzialsynode verordnete, ungelehrte Priester sollten nicht öffentlich predigen, dagegen wenn andere geschickte Männer das Wort Gottes verkündeten, dasselbe andächtig anhören und nicht zu der Leute Aergerniß hinweggehen. Daneben machten sie der sämmtlichen Pfarrgeistlichkeit zur Pflicht, es nicht zu hindern, sondern zu fördern, daß ihren Pflegbefohlenen zu ihrer Seelen Heil das Wort Gottes verkündet werde. Zu dem Ende sollten sie die Prediger aus dem Minderbrüder und Prediger-Orden, wenn sie in ihren Gemeinden erschienen, gutwillig aufnehmen und die Gemeindeglieder ermuntern, das Wort Gottes bei denselben zu hören und ihren Vermahnungen Folge zu leisten. Andere aber, wessen Standes und Ordens sie seien, sollten sie nimmer zum Predigen, Beichtsitzen und Ertheilung der Absolution annehmen ohne die Erlaubniß des Diözesan-Bischofs *), und noch weniger sollte ungelehrten Leuten, Begharden, Laienbrüdern und andern das Predigen in den Dörfern und auf den Landstraßen gestattet werden, im Gegentheil sollten die Pfarrgeistlichen ihren Pfarrgenossen es nachdrücklichst einschärfen, solchen Predigern, wegen der Ketzereien und Irrthümer, die sie verbreiten, nicht zuzuhören.

Die Geistlichen unsers Bezirks, welche Trithem in der Sponheimer Chronik und in seinem Gelehrtenverzeichniß als treffliche

*) Der Pleban des Binger Martinsstifts mußte die Genehmigung des Dechanten und Stiftkapitels einholen, wenn er einen den Bettelorden angehörenden Mönch oder sonst einen Geistlichen mehr als einmal die Kanzel besteigen lassen wollte.

Prediger bezeichnet, waren sämmtlich Mönche. Der älteste von ihnen der Zeit nach ist der Benediktinermönch Rupert. Derselbe war in Thüringen geboren und trat, nachdem er behufs seiner Ausbildung sich mehrere Jahre in Frankreich aufgehalten, in das Kloster Sponheim ein. Allda verstarb er im Jahre 1213 als der fünfte unter den Sponheimer Aebten. Bei seinem Tode wurde von ihm gerühmt, er habe durch Wort und Wandel viele zur Gerechtigkeit bekehrt, und wie er tief gelehrt in der heiligen Schrift, deßgleichen in den weltlichen Wissenschaften gewesen, so habe er auch sich ausgezeichnet als Prediger. Der zweite war Johannes Fust. Er hatte unter der Regierung Kaiser Karls IV. im Jahre 1370 im Kreuznacher Karmeliterkloster nach dem Ausdruck der Chronik den Eliasmantel angezogen, war mit der Zeit Lector dieses Convents geworden, und bekleidete später das Amt des Priors bei den Karmelitern in Straßburg. Nachdem Trithem seine umfassende Gelehrsamkeit und seinen philosophischen Geist gerühmt, sagt er von ihm, auch als Prediger sei er groß und bewunderungswürdig gewesen. Hundert Jahre später nahmen Nikolaus von Alsenz und Franz Wyler eine hervorragende Stelle unter den Predigern unseres Bezirks ein. Nikolaus war wie früher Johannes Fust Lektor im Kreuznacher Karmeliterkloster, Franz Wyler lebte gleichfalls in Kreuznach, gehörte aber nicht zu den Karmelitern, sondern zu den Minderbrüdern *). Daß später auch die Weltgeistlichen und zwar nicht bloß die Priester städtischer Gemeinden, sondern auch die der Landgemeinden regelmäßig predigten, wenigstens dazu verpflichtet waren, findet sich mehrfach vermerkt. Die Messeordnung, welche Herzog Johann II. der Pfarrkirche seiner Stadt Simmern im Jahre 1525 gegeben, legte dem Pfarrherrn d. h. dem Pleban die Verpflichtung auf, des Sonntags zu predigen. Als die Gemeinde Irmenach bei einem Verhör, welches die Sponheimischen Amtleute behufs Schlichtung eines Gefällestreits zwischen Pfarrer und Gemeinde im Jahre 1541 abgehalten, befragt wurde, welcherlei Dienste der Pfarrer für sein Gefälle zu leisten habe, war die Antwort, er sei schuldig,

*) Die Predigt in den genannten Klosterkirchen zu Kreuznach fand immer in den Nachmittagsstunden statt und zwar im Sommer vor fünf, im Winter vor vier Uhr.

alle Sonntage und alle heiligen Tage Miß zu ſingen und das Wort Gottes zu predigen. Gleicherweiſe berührt das Sendweisthum der Pfarrei Sien, welches im Jahre 1515 aufgenommen worden, die Verpflichtung des Pfarrers zum Predigen, und erhellt aus dieſem Weisthum zugleich, daß in den Kapellen des Pfarrbezirks an ihrem Kirchweihtage und an ihrem Patronatsfeſte gepredigt wurde.

Wie es um den Kirchengeſang in unſerm Bezirke geſtanden, darüber ſind wir nur ſehr dürftig unterrichtet. Einen kirchlichen Gemeindegeſang kennen die frühern Jahrhunderte des Mittelalters nicht, ſondern nur Chorgeſang. Den Landgemeinden aber fehlte in der Regel der Chor, und hat da der Prieſter die gottesdienſtlichen Geſänge theils allein geſungen, theils wurde er dabei unterſtützt von einem Gehülfen oder auch von etlichen Schülern. Die alten Sendfragen verlangten von jedem Prieſter, daß er die Pſalmen in den üblichen Melodien regelrecht und aus dem Herzen herausſinge und die Geſänge der Nacht- wie der Taggottesdienſte kenne. Die Trierer Provinzialſynode von 1238 hatte beſtimmt, jeder Geiſtliche, der eine Pfarr- oder Nebenkirche bediene und, er ſei Paſtor oder nur Vikar, ein Gefälle von acht Mark habe, ſolle behufs der erforderlichen Hülfe beim Gottesdienſt ſich einen Schüler halten. Dieſe Beſtimmung erweiterte die 1310 unter Balduin gehaltene Synode dahin, jeglicher Prieſter, er ſei Paſtor oder nur Vikar, ſolle, ſo oft er in einer Pfarrkirche die Meſſe halte, wenn nicht allzu große offenkundige Armuth es ihm unmöglich mache, bei ſich haben einen zweiten Geiſtlichen oder doch eine des Leſens und Singens kundige Perſon, welche beim Leſen und Singen ihm reſpondire. Ob darinnen ſeit den Geislerfahrten, durch welche die Kirche mit chriſtlichen Liedern bereichert worden, eine Aenderung eingetreten iſt, und ſich hie und da eine Gemeinde in ihrer Geſammtheit an dem gottesdienſtlichen Geſange betheiligt hat, darüber fehlt für unſern Bezirk bis jetzt jede Nachricht, es iſt jedoch anzunehmen, daß bei den Wallfahrten und Bittgängen Geſang mit dem Beten der Litanei gewechſelt habe. Wo an einer Kirche dem Pfarrer noch Kaplane und Altariſten zur Seite ſtanden, bildeten dieſe bei dem Hauptgottesdienſte wie bei den Vigilien und dem Salve den Sängerchor, und nicht ſelten haben die Gemeinden dem Pfarrer und den Altariſten das Gefälle gemehrt, um den Geſang in ihrer Kirche zu verſtärken. So

haben zu Enkirch im Jahre 1503 der Zentner, die Geschwornen und die ganze Gemeinde des Dorfs vor dem Amtmann und Landschreiber von Trarbach, — der Amtmann war Hugo von Wiltpurk, der Landschreiber Jost von Coppenstein —, ein Uebereinkommen getroffen mit dem Ersamen Herrn Bartholomäus von Birkenfeld, Dechant des Stuhles zu Zelle und Pfarrherrn zu Enkirch, und den vier Altaristen der Pfarrei, dahin lautend, daß die vier Altaristen und ihre Nachfolger sollten verbunden sein, in der Pfarrkirche ein ewig Salve zu singen. Dieses Salve sollte gesungen werden alle Werktag Abends, so der gemeine Mann aus seiner Arbeit geht, helliges Tages nach der Vesper. Weiter war bestimmt, an die Stelle des Gesanges Salve regina solle treten im Advent die Cantisse Ecce concipies, zwischen Weihnachten und Mariä Reinigung: Ecce Maria genuit, in den Fasten Media vita, zwischen Ostern und Pfingsten Regina coeli. — Zugleich sollten die zu diesen Cantissen gehörenden Collekten (Gebete) gesprochen werden, ehe man pacem thue*).

In den Klosterkirchen bildeten die Mönche und Nonnen, an den Stiftskirchen die Stiftsherrn unter Zuziehung der Stiftsschüler den Chor, und waren besondere Kantoren bestellt, welche, wenn sie auch nicht überall in Person den Gesang leiteten, doch die Einübung und Leitung der Gesänge überwachten. Nicht in allen Stifts- und Klosterkirchen hatte der Gesang Orgelbegleitung. Selbst die gefällereichen Klöster Ravengirsburg und Sponheim besaßen keine Orgel, und ist es nur von drei Kirchen unseres Bezirks zwar nicht erwiesen, aber doch wahrscheinlich, daß sie mit einer Orgel geschmückt waren. Es sind dieses die Stiftskirchen in St. Goar und Kirn und die Klosterkirche Wolf**). Ueberhaupt

*) Für diese Dienstleistung sollte der Zentner im Namen der Gemeinde an den Pfarrherrn und die vier Altaristen alljährlich auf Weihnachten zehn Gulden Mosel-Münze oder sechs Gulden Redder geben. Der Gulden Redder Montz, d. h. runder in Radform geprägter Münze, bestand in 24 Albus, der Moselgulden nur in 16 Albus. Die Vertragsurkunde befindet sich im Pfarrarchiv Enkirch und ist der eine der vier Altaristen, Namens Erhardus, als Kantor bezeichnet.

**) In keiner der zahlreichen Urkunden des Klosters Ravengirsburg geschieht einer Orgel Erwähnung, und dasselbige ist der Fall in der Chronik des Klosters Sponheim, in der doch die Beschaffung von allerlei Kirchengeräthe

darf man sich keine sehr hohen Vorstellungen von dem Kirchengesang in unsrer Landschaft machen und meinen, wenn auch die Predigt des Wortes selten und dürftig gewesen, es sei dieser Mangel den Erbauung suchenden Seelen reichlich durch den Kirchengesang ersetzt worden. Es war derselbe auch in den Stifts- und Klosterkirchen nicht immer voll- und wohltönend. In der Chronik des Klosters Sponheim heißt es: Unter dem Abte Friedrich von Nackheim seien fast alle Mönche gleich dem Abte ungelehrte Leute und der Gesang derselben nicht ein Kunstgesang, sondern mehr ein Gewohnheitsgesang gewesen. Wie aber das Kloster Sponheim, so hatte jede Kloster- und Stiftskirche ihre Zeiten, wo mit dem Sinken der innern Frömmigkeit alles Schöne sank und erschlaffte, auch der Eifer für die Vervollkommnung des Gesangs.

Die Messe, welche die ganze mittelalterliche Zeit hindurch als der heiligste Theil des Gottesdienstes betrachtet wurde, kann hier in ihrem Wesen und ihrer äußerlichen Gestaltung nicht erörtert werden, es möge genügen, was über sie im Verlaufe der Darstellung mitgetheilt worden. In Betreff der Sakramente dagegen und der übrigen heiligen Handlungen scheint es angemessen, daß dem, was darüber gegeben ist, noch folgendes beigefügt werde.

Sowohl die alten Sendordnungen als die Beschlüsse der Synoden schärften es der Pfarrgeistlichkeit auf das nachdrücklichste ein, darüber zu wachen, daß kein in ihrer Pfarrei gebornes Kind ungetauft sterbe. Man ging darin so weit, daß, wenn eine Mutter

---

und Kirchenzierde so genau vermerkt ist. Für das Vorhandensein einer Orgel in der Klosterkirche Wolf kann ein andrer Beleg nicht gegeben werden als der, daß in den mehrerwähnten Aufzeichnungen der Wolfer Mönche durch eine spätere Hand vermerkt ist: die Klosterkirche *hatte* eine Orgel. Daß die Kirche St. Goar schon vor Einführung der Reformation eine Orgel besessen, dafür spricht der Vermerk, welcher sich in einer nach der Reformation aufgestellten Nachweise der St. Goarer Altarpfründen findet und also lautet: Der Organista hat Vicariam sancti Joannis Evangelistä von Alters her, vermagt an 30 fl. — Im Jahre 1617 lag der Wild- und Rheingraf Graf Johann Kasimir auf Kirburg im Streit mit der Wild- und Rheingräfin Julianne zu Dhaun wegen Herstellung der Orgel in der Kirche zu Kirn. Die Gräfin war gegen die Herstellung, der Graf dafür und berief sich seiner Gegnerin gegenüber darauf, es wäre die Orgel vor undenklichen Zeiten von den Voreltern mitgesetzt und deßhalb billig, daß sie zu Gottes Ehren in der Kirche gebraucht werde.

über der Geburt starb, und man glaubte, das in ihrem Leibe ruhende Kind möge noch leben, der Leib der Mutter geöffnet und das noch am Leben gefundene Kind sofort getauft werden sollte. Gleicherweise wenn eine Mutter das Kind nicht zur Welt gebären konnte, des Kindes Haupt aber während der Wehen sichtbar wurde, so sollte die Hebamme es taufen. Todtgeborne Kinder empfingen, dieweil sie die Taufe nicht erhalten, auch ihr Grab nicht auf dem Kirchhofe, sondern mußten außerhalb desselben, extra cimiterium, beerdigt werden *).

Die Firmelung, confirmatio, wurde das zweite Sakrament genannt und als eine Anordnung Christi bezeichnet **). Wie Niemand zweimal getauft werden durfte, so auch nicht zweimal gefirmt. Kein Vater durfte sein eigen Kind, kein Mann sein Eheweib dem Bischof zur Firmelung vorführen, und ebenso wenig war das Umgekehrte statthaft. Auch konnten Mann und Frau nicht zusammen bei demselben Kinde Firmpathen sein. Alles dieses war verboten in Rücksicht dessen, daß die Firmpathenschaft gleich der Taufpathenschaft als Ehehinderniß galt. War der Firmling bereits erwachsen, so hatte er vor der Firmelung seine Sünden zu beichten. Bei der Firmelung konnten die Taufnamen geändert werden. Niemand sollte sein Leben beschließen, ohne daß er dieses Sakrament empfangen habe. Deßhalb sollten die Pfarrgeistlichen den Laien einschärfen, nicht lange darauf zu warten, daß der Bischof in ihren Wohnort komme, sondern so sie hörten, der Bischof sei an ihnen nahegelegenen Orten angekommen, sollten sie ihre Kinder dahin senden.

Allen Christgläubigen war zur Pflicht gemacht, dreimal im Jahre zum Nachtmahl zu kommen, und waren als die Nachtmahlzeiten bezeichnet die drei Hochgezeiten: Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Strenge sollten die Pfarrgeistlichen darauf halten, daß alle Pfarrgenossen wenigstens einmal im Jahre ihre Sünden beichteten und in der österlichen Zeit beim Tische des Herrn sich

*) Vgl. den desfallsigen Beschluß der Trierer Prov.-Synode von 1310.

**) Das Kapitel der Trierer Synode von 1310 de confirmationibus beginnt: Confirmatio est secundum ecclesiasticum sacramentum, ab ipso Christo institutum, qui apostolos suos confirmavit et per eos eorumque successores populos confirmandos esse decrevit.

einfänden. Wer dieſes unterlaſſe, dem ſolle der Zutritt zu den Gottesdienſten nicht mehr geſtattet, die Sakramente verweigert und das kirchliche Begräbniß verſagt werden. Vier Tage vor Beginn der großen Faſten ſollte jeder Pfarrer ſein Pfarrvolk zur Beichte einladen und demſelben für die gebeichteten Sünden Bußen auflegen und zwar nach den Vorſchriften der Bußordnung, nicht nach des eignen Herzens Gutdünken.

Was die Ehe anlangt, ſo ſollte ſtrenge darauf gehalten werden, daß zu ihr die kirchliche Trauung oder Einſegnung erbeten werde. Das kirchliche Aufgebot ſollte ſtatthaben an den drei Sonn- oder Feſttagen, die der Einſegnung vorangehen, es dürften aber nicht Feſttage ſein, die unmittelbar aufeinander folgten. Bei dem Aufgebot hatte der Prieſter ſein Pfarrvolk zu ermahnen, wenn es Wiſſenſchaft habe, daß ein kirchliches Ehehinderniß vorhanden, ſo habe es daſſelbe zur Kenntniß der Kirche zu bringen. Wer ſolche wiſſe und verheimliche, der verfalle damit der Exkommunication. Gleiche Strafe traf alle die, welche wiſſentlich einer heimlichen Verlobung oder einem heimlichen Eheabſchluß anwohnten, und befanden ſich darunter Mönche oder Weltgeiſtliche, welche die Prieſterweihe empfangen hatten, ſollte ihnen auf drei Jahre die Ausübung des Prieſteramts unterſagt werden. Heimlich Verlobte und Verehelichte konnten die kirchliche Einſegnung benedictio nuptialis nur erlangen, wenn ſie die ihnen deßhalb auferlegte Buße geleiſtet hatten. Auch in dieſem Falle war das dreimalige Aufgebot erforderlich, und konnte von dieſem nur der Biſchof entbinden *).

Es gehört nicht in den Kreis dieſer Darſtellung, darzulegen, in welcher Weiſe die Prieſterweihe vollzogen wurde. Von der letzten Oelung, dem letzten der ſieben Sakramente, iſt mehrfach geredet worden, deßgleichen von der letzten Wegzehrung, dem ſogenannten Viatikum. Wurde die letzte Wegzehrung, d. h. der Leib des Herrn, einem Kranken gebracht, ſo ſollten beim Hin- und Zurücktragen alle, die dem Paſtor begegneten ihre Kniee

*) In dieſen Beſtimmungen ſtimmt die Trierer Provinzialſynode von 1310 mit der Mainzer vom Jahre 1233 vollkommen überein. Die Beſtimmungen der Trierer Synode über Verlobung, Aufgebot, Ehehinderniſſe u. ſ. w. ſind ſehr ausführlich.

vor der Hostie beugen, und wer derselben auf dem Hin- und Rückwege in Andacht das Geleite gab, erwarb sich damit nach den Beschlüssen der Trierer Provinzialsynode einen vierzigtägigen Ablaß *).

Zu wiederholtenmalen ist dessen schon gedacht worden, daß zum Gedächtniß der Verstorbenen und zu ihrem Seelenheile neben dem Gottesdienste, welcher bei der Beerdigung stattfand, noch Gottesdienste gehalten wurden am dritten, siebenten und dreißigsten Tage nach dem Begräbniß **). Ebenso ist dessen gedacht, daß diese Trauergottesdienste bei reichen und angesehenen Personen immer durch eine größere Zahl Priester vollzogen wurden. Wurde der Fürst oder die Fürstin des Landes beerdigt, so haben bisweilen sich über hundert Priester eingefunden, um an den verschiedenen Tagen der Todtenfeier Messen zu lesen und Vigilien zu singen. Anna von Veldenz, genannt die Reiche, weil sie ihrem Gemahle, dem Herzoge Stephan von Simmern, neben der Grafschaft Veldenz die Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim und zwei Fünftel der gleichnamigen vordern Grafschaft zugebracht hatte, starb im Spätherbste des Jahres 1439 auf der lieblich gelegenen Burg des weinreichen Fleckens Wachenheim an der Hardt. Ihre Leiche wurde nach Meisenheim gebracht, damit sie dort in der Gruft ihrer Väter beigesetzt werde. In dem stattlichen Gefolge, welches die Herzogin von Wachenheim nach Meisenheim führte, befanden sich auch die Jungfrauen der Herzogin, oder nach heutigem Ausdruck ihre Hof- und Kammerfräulein. Das Begrevde, d. h. die Beisetzung der Leiche fand des Montags nach Martini statt, der Siebente fiel auf Montag nach Elisabeth und scheint derselbe besonders feierlich begangen worden zu sein, denn zu seiner Feier hatten sich nicht bloß die Mönche des nahegelegenen Disibodenbergs, sondern auch die des entfernten Klosters Hornbach bei Zweibrücken eingefunden, und zwar geführt von ihren Aebten. Es war allgemein Sitte, daß beim Begräbniß und bei der Todtenfeier am dritten, siebenten und dreißigsten die, welche dem Gottesdienste anwohnten, am Altar ein Opfer niederlegten.

*) Vgl. Kap. 107 der Trierer Prov.-Synode von 1310.

**) In der Kirchensprache hieß der Gottesdienst beim Begräbniß der erste, primus, die folgenden der dritte, siebente und dreißigste, tertius, septimus, trigesimus.

Den Jungfrauen der Herzogin Anna und wohl auch dem übrigen Hofgesinde wurde das Opfer durch den herzoglichen Keller gereicht. Jedenfalls war es auch in unsrer Landschaft bräuchlich, daß bei dem Leibenbegängniß eine Anzahl Leute Lichter trug, welche während des Gottesdienstes der Kirche geopfert wurden und darum Opferlichter hießen. Ob es wie anderwärts so auch in unserm Bezirke Brauch gewesen, daß die Leichenbegleiter nach beendigtem Gottesdienste den Trauerleuten bis in das Sterbehaus nachfolgten, und dieses wohl in der Erwartung, daß man auch sie zu dem Leichenimbse zöge, kann nicht angegeben werden*).

Wie allerwärts, so war auch in den Orten, welche der Kreis unsrer Darstellung umfaßt, das christliche Glaubensleben stark getrübt durch den mancherlei Aberglauben, welcher aus der heidnischen Vorzeit her geblieben war und durch allerlei Einflüsse sich neu erzeugte. Ueberall gab es Wahrsager, Zeichendeuter, Beschwörer, Zauberer, und in den frühern Jahrhunderten des Mittelalters fehlte es nicht an solchen, welche trotz ihrer Taufe insgeheim den heidnischen Gottesdienst fortsetzten, bei gewissen Bäumen, Quellen und Steinen Gelübde und Gebete thaten, auch wohl ein Licht anzündeten und allerlei als Opfergabe aufstellten, gleichsam als ob da ein Wesen wohne, welches ihnen Gutes und Böses zufügen könne. Allerlei Leute, vor andern aber Schweine- und Ochsenhirten, auch wohl Jäger sprachen über Brod, Kräuter und andere Dinge Zauberreime, carmina diabolica, und verbargen sie alsdann in hohlen Bäumen, oder warfen sie auf Scheide- und Kreuzwege, und dieses in der Meinung, sie hielten damit ihre Thiere von Seuchen und andern Uebeln frei, oder könnten auf diese Weise die Thiere eines andern beschädigen und tödten. Männer und Frauen, von welchen man annahm, sie könnten durch Zaubergesänge, Zaubertränke und andre Zaubermittel Krankheiten von Menschen und Vieh wegnehmen, deßgleichen allerlei Uebel über Menschen und Vieh bringen, sie wüßten, wenn jemand bestohlen worden, den Dieb zu entdecken und ihn zu bannen, daß er das Gestohlene wieder bringen müsse, und seien sogar dessen mächtig, in die Menschenherzen Liebe und Haß zu gießen und so es zu bewirken, daß eine Jungfrau oder ein Weib

*) Vgl. Mone VII, 63.

gegen den einen Mann in Liebe entzündet und gegen den andern mit Haß erfüllet werde, hatten ſtarken Zulauf, und wurden in manches Haus gerufen, um allda bald in dieſer bald in jener Sache ihre Zauberkraft zu erweiſen. Wiederum waren andre da, die aus dem Stande der zwölf Himmelszeichen oder durch Beobachtung andrer Dinge vorausſagen wollten, wie das Kind, das neu geboren worden, ſich arten und im Leben verhalten werde, welche Schickungen ſeiner warteten u. ſ. w. Wollte jemand zur Ehe ſchreiten oder einen Hausbau unternehmen, ſo ging er zuerſt zu einem Wahrſager, daß dieſer ihm ſage, ob er Glück oder Unglück haben werde, wenn er dieſes oder jenes Weib zur Ehe nehme, wenn er jetzt den Hausbau beginne. Gewiſſe Tage wurden als Glückstage und andre als Unglückstage angeſehen, und vermeinte man, die Uebel, die am Unglückstage drohten, könne man dadurch vom Hauſe abwenden, daß man an denſelben den Tiſch decke und auf ihn brennende Lichter ſtelle. Zahllos waren die, welche Binden und andre Dinge, die mit Zauberzeichen durchwebt oder beſchrieben waren, am Halſe trugen, oder um andre Glieder ihres Körpers gewunden hatten als Heil- und Schutzmittel von und gegen allerlei Uebel. Die Kirche bekämpfte dieſes abergläubiſche Weſen ernſtlich und ließ dem Pfarrvolk durch ſeinen Geiſtlichen vorhalten, daß unter ihm als dem Volke Gottes nicht dürfe funden werden ein Weiſſager oder ein Tagewähler, oder der auf Vogelgeſchrei achte, oder ein Zauberer oder Beſchwörer u. ſ. w.*), und ſollten denjenigen, welche in dieſer Beziehung den Geboten der Kirche zuwiderhandeln, die Sakramente verſagt und der Zutritt zu den Gottesdienſten gewehrt, ja nöthigenfalls über ſie der große Bann, der völlige Ausſchluß aus der Kirchengemeinſchaft verhängt werden. Indem aber die Kirche das Anhängen von Amuletten nicht gänzlich verbot, ſondern denſelben, wenn ſie ſtatt der heidniſchen Zeichen mit dem Gebete des Herrn oder dem Glauben beſchrieben ſeien, Schutz- und Heilkraft zuſchrieb, leiſtete ſie dem Zauberglauben auch wieder Vorſchub. Nicht wenige heidniſche Bräuche hatten mit der Zeit eine chriſtliche Färbung angenommen. So gab es ein ſogenanntes Heiligenloos, ein Pſalterloos, ein Apoſtelloos, die darin beſtanden, daß man, wenn das

*) Vgl. 5 Moſe 18, 9—12.

Herz irgend welche Frage an die Zukunft hatte, den Psalter, die Briefe der Apostel oder sonst ein Buch der h. Schrift aufschlug, und das, was auf dem aufgeschlagenen Blatte geschrieben stand, als Antwort auf die gestellte Frage nahm. Die Kirche verwarf jedoch das Looseziehen auch in dieser scheinbar christlichen Gestalt und wollte nicht, daß man in solcher Weise die künftigen Dinge erforsche *).

Schon frühe zeigte sich unter dem vielen andern Aberglauben der Hexenglaube in dem ihm eigenthümlichen Gepräge, nach welchem man einzelnen Leuten und insbesondre ältern häßlichen Frauen eine Zaubermacht zuschrieb, die sie durch ihr Bündniß und ihren Verkehr mit der satanischen Macht besäßen **).

Unter den Sendfragen der ältern Zeit findet sich auch die, ob in der Gemeinde etwa ein Weib sei, die von sich sage, sie reite in gewissen Nächten auf gewissen Thieren umher mit einer Schaar Teufel, die sämmtlich Frauengestalt angenommen, und zähle mit in deren Gemeinschaft. Daß Frauen, welche solches von sich aussagten, oder ohne solche Aussage des Bundes mit dem Satan verdächtig waren, in der ältern Zeit nicht allerwärts in der grauenhaften Weise verfolgt und getödtet wurden, wie solches in der spätern Zeit zur Schmach des Christenglaubens geschehen, ist das Verdienst des Papstes Gregor des Siebenten, welcher solche Frauen nicht verdammt, sondern der Verdammniß entzogen wissen wollte dadurch, daß man sie ihre Verirrung erkennen und bereuen lehre ***). Diesen Gesichtspunkt hielt auch die oft erwähnte Balduinsche Synode fest. Sie sagt, es solle sich kein Weib dazu bekennen, daß sie inmitten einer zahllosen Frauenmenge zur Nachtzeit umherreite mit der Diana, der Göttin der Heiden, oder mit der Herodias, denn solches sei dämonische Täuschung. Mit der Zeit aber sah man die Dinge anders an als Gregor und die Trierer Provinzialsynode, und fing an, die Frauen, welche das Volk als Zauberinnen bezeichnete, gefänglich einzuziehen, und,

---

*) Vgl. Trierische Prov.-Synode von 1310. Kap. 68.

**) Das Wort Hexe stammt vom nordischen Hägse, welches Wissen, Weisheit bezeichnet, wie das englische Wort witch, Hexe, vom deutschen Wissen herkömmt.

***) Vgl. Neanders Kirchengeschichte Bd. V. Abth. I. S. 116.

wenn sie ihr Bündniß mit dem Teufel nicht freiwillig zugestanden, von ihnen das Geständniß durch die Qualen der Folter zu erpressen, um sie darnach dem Feuertode zu überliefern. So ist im Jahre 1522 ein Weib in dem ohnfern Kirn gelegenen Dorfe Ueberhochstätten Namens Kunkel Gesges wegen Zauberei verbrannt worden*). Wie man von der jüdischen Fürstin Herodias, welche den Mord Johannis des Täufers veranlaßt hat, annahm, sie fahre mit dem Teufel ruhelos in der Luft umher, so meinten die Anwohner des Soones, denen Graf Walram durch seine maßlose Jagdlust viel Beschwernlß gemacht hatte, er ziehe zur Strafe dafür als wilder Jäger feuersprühend durch die Wälder.

Auch Trithem, der Abt von Sponheim, der in manchen Dingen einen tiefern Blick hatte denn seine Zeitgenossen, war und blieb im mittelalterlichen Hexenglauben befangen. In seiner Schrift „der Gegner der Zaubereien, antipalus maleficiorum" bekämpft er nicht den mörderischen Wahnglauben, er redet ihm vielmehr das Wort, und erweist sich als Gegner der Hexereien nur darin, daß er die mancherlei Mittel darlegt, welche nach seiner Ueberzeugung gegen Bezauberung schützen und die Bezauberten des Zaubers, sowie der ihnen daraus erwachsenen Leiden wieder entledigen**). Ein verabscheuungswürdiges Geschlecht, sagt er in seiner in vier Bücher getheilten Schrift, ist das der Zauberer, besonders aber der Weiber, die durch Mitwirkung böser Geister oder durch Zaubertränke dem menschlichen Geschlechte unzähligen Schaden zufügen. Nach seiner Ansicht gibt es vier Gattungen von Hexen. Zur ersten gehören die, welche ohne Bündniß mit dem Teufel aus eigner Bosheit mittelst natürlicher Gifte schaden und selbst die tödten, welche sie hassen. Durch allerlei Zaubertränke zaubern sie den Männern unheilbare Krankheiten an und machen sie zum Beischlafe untauglich, durch andre Tränke suchen sie derselben Liebe

*) Vgl. Schneiders Geschichte des wildgräflichen Hauses S. 169. In dem Schriftstück, dem die Angabe entnommen ist, heißt es weiter: Das Weib habe Nikolaum von Nivelle, den alten reisigen Knecht zur Ehe gehabt.

**) Was über den Hexenglauben Trithems hier mitgetheilt wird, ist, und zwar theilweise wörtlich, entnommen der Monographie Dr. Silbernagels „Johannes Trithemius". Abschnitt XIX. Trithem schrieb den Antipalus auf Befehl des Markgrafen Joachim von Brandenburg und vollendete ihn am 16. Oktober 1508.

gegen ſich zu erwecken. Auch ſchaden ſie den Gebärenden und bereiten den Mädchen Aborte ꝛc. Die zweite Gattung bilden diejenigen, welche bloß durch abergläubiſche Dinge bezaubern wollen, und ſich hierzu gewiſſer Zauberſprüche, Geſänge, Zeichen und fremder Wörter bedienen. Es gehört dahin beſonders die Kunſt, welche Encunctica genannt wird und unbekannte, geheimnißvolle Namen der Gottheit einführt, dabei Wiſſenſchaft von Allem verſpricht. Die dritte Gattung ſind die, welche mit den Dämonen verkehren, ohne ſich ihnen ausdrücklich zu übergeben, ſondern ſie zur Ausführung ihrer Zaubereien bloß anrufen, wie die Nekromantiker. Trithem führt neununddreißig Werke an, welche von dieſer Art der Zauberei handeln, und ſtimmt Albertus Magnus bei, daß man dieſe Bücher nicht verbrennen, ſondern in Klöſtern, Kathedralen und Gymnaſien an einem eigends dazu beſtimmten Orte aufbewahren ſolle, damit man, wenn Meiſter ſolcher Teufelskünſte auftreten, ſie mit ihren eignen Waffen ſchlagen könne. Während er die Bücher der Geomantie, d. h. der Kunſt, wahrzuſagen aus gewiſſen Zeichen der Erde, ſowie die der Chiromantie, der Kunſt, wahrzuſagen aus den Zügen der Hand, nicht ſo gefährlich hält, erachtet er es als recht, daß diejenigen, welche die Dämonen durch Bücher und Künſte der Nekromantiker*) beſchwören, auf Erden verbrannt und jenſeits verdammt werden, denn wer hier auf Erden ein Schüler des Teufels ſein wolle, werde auch im Jenſeits ein Genoſſe ſeines Meiſters ſein. Zur vierten Klaſſe der Zauberer rechnet Trithem die, welche ſich dem Teufel förmlich zu eigen gegeben haben. Dieſe ſind nicht bloß vermögend alles das zu thun, was auch ſchon der dritten Klaſſe möglich iſt, als zeugungsunfähig zu machen, des Geſichts zu berauben, Kopfſchwindel zu bewirken, Milch und Butter zu entwenden, Gewitter und Hagel hervorzurufen, ſondern mit Hülfe des Teufels können dieſe auch Peſt, Fieber, Epilepſie, Taub- und Lahmheit erzeugen, die Menſchen wahn- und blödſinnig, überhaupt arm und elend machen. Da dieſe Art von Hexen mit dem Satan ſogar in fleiſchliche Vermiſchung trete und ſich ſelten bekehre, werde ſie wegen ihrer ſchweren Vergehungen gegen Gott, die Natur und das Menſchengeſchlecht billig mit dem Feuertode beſtraft. Trithem ſchließt

*) Nekromantiker nannte man die, welche die Todten befragten.

dieſe ſeine Aufzählung der verſchiedenen Gattungen von Hexen und Zauberern mit den Worten; „Leider iſt die Zahl ſolcher Hexen in jeglicher Landſchaft ſehr groß und gibt es kaum einen noch ſo kleinen Ort, wo man nicht eine Hexe der dritten oder vierten Gattung fände. Aber wie ſelten iſt der Inquiſitor und faſt nirgends der Richter, der dieſe offenbaren Beleidigungen gegen Gott und die Natur rächt. Es ſterben Menſchen und Vieh durch die Schlechtigkeit dieſer Weiber und Niemand denkt daran, daß dies von den Hexen herkömmt. Viele leiden fortwährend die ſchwerſten Krankheiten und wiſſen nicht, daß ſie behext ſind.“

So redet der Mann, der ein ſo umfangreiches Wiſſen beſeſſen hat und auf dieſes Wiſſen ſo ſtolz war. Worüber er ſich hätte freuen ſollen, das betrübt ihn. Er klagt über den Mangel an Aufſpürern der Hexen und an Richtern, welche dieſelben zum Feuertode bringen, aber gerade dieſe ſeine Klage iſt ein Lob für die weltliche und geiſtliche Obrigkeit, die um jene Zeit noch nicht ſo raſch war mit Bluturtheilen gegen Perſonen, welchen der Aberglaube, ja oft nur der Haß allerlei Zaubereien andichtete und welche, um nicht länger die Qualen der Folter zu erdulden, ſich zuletzt der Zauberei ſchuldig bekannten.

Nach Trithems Anſicht werden diejenigen am häufigſten und leichteſten von den Hexen beläſtigt, welche mit Verachtung der heiligen Sakramente in Todſünden dahinleben, ferner die, welche der Unzucht fröhnen und dabei das Natürliche überſchreiten, endlich diejenigen, welche die geſegnetſten Sachen der Kirche gering ſchätzen. Dagegen gehören zu denen, welchen die Hexen nicht leicht ſchaden können, vor allem die Richter und Diener der Gerechtigkeit, welche die Hexen in Haft nehmen und beſtrafen, ferner die gläubigen Chriſten, welche die Segnungen und geweihten Sachen der Kirche gebrauchen und dabei ihr Gewiſſen von Todſünden rein erhalten, endlich die, welche die Barmherzigkeit Gottes durch die heiligen Engel davor bewahrt.

Als das erſte und wirkſamſte Schutzmittel gegen Verzauberung bezeichnet Trithem das reine Gewiſſen, und ſollten inſonderheit die Männer den Umgang mit unzüchtigen Weibsperſonen fliehen. Das zweite Schutzmittel ſei ein reiner chriſtlicher Glaube, wo man alles feſt glaubt, was die Kirche zu glauben befiehlt und in keinem Artikel zweifelt. Das dritte ſei die Ehrfurcht gegen

die heil. Sakramente und die Caeremonien der Kirche. Daher sollten die Priester bei der Taufe den Exorzismus fleißig üben und die Eltern ihre erwachsenen Kinder firmen lassen, denn über die Nichtgefirmten bleibe den Dämonen größere Gewalt. Frauen, die der Hexerei verdächtig, sollten nicht zu Hebammen bestellt werden, denn diese tödteten bisweilen die Kinder und opferten sie dem Teufel, wie sie denn auch neugeborne Mädchen den Dämonen vermählten, die Gebärenden unfruchtbar machten und das ganze Haus behexten. Wenn die Zauberinnen Taufwasser haben könnten, mischten sie es mit Urin, und was sie mit dem Altarsakrament thun, könne man aus Ehrfurcht gar nicht öffentlich sagen. Deßhalb sollten die Priester wohl Acht haben, daß solche verdächtige Weiber, wenn sie kommuniciren, die Hostie nicht insgeheim wieder herausnehmen, um sie für ihre unfläthigen Dinge zu brauchen. Nachdem Trithem als viertes Schutzmittel wider die Bezauberung die von der Kirche gebenedeiten Sachen bezeichnet, schließt er diesen Abschnitt seiner Schrift mit den Worten: Willst du, o Christ, sicher sein vor Dämonen und Hexen, so stehe fest im Glauben an Christus und bewahre dein Gewissen rein vor jeder Todsünde. An Sonn- und Festtagen höre die h. Messe und laß dich vom Priester mit Weihwasser besprengen. Nimm geweihtes Salz in deinen Mund und besprenge mit Weihwasser auch dein Haus, dein Bett, sowie deinen Viehstall. Die geweihten Lichtmeßkerzen, deßgleichen die an Mariä Himmelfahrt geweihten Kräuter, sowie die am Palmsonntag geweihten Zweige hänge über der Thür deines Hauses auf. An den Freitagen wie Samstagen der vier Quatember räuchere dein ganzes Haus mit Rauch von geweihten Kräutern und Palmen. In der Frühe, wenn du aufstehst, bezeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes, ehe du issest oder trinkst oder aus dem Hause gehst, bete ein Vaterunser, den Engel des Herrn und das Glaubensbekenntniß. Dasselbe thue am Abend, wenn du zu Bette gehst. Wenn du also lebst, wird keine Hexe über dich Gewalt haben*).

*) Neben diesen allgemeinen Schutzmitteln empfiehlt Trithem noch besondre. Das erste ist, an jedem Tage eine ganze heil. Messe hören. Das zweite besteht darin, daß man in der Frühe beim Aufstehen dem Satan absage, und sich Christo, Maria und allen Heiligen befehle, etwa auch den An-

Unter den mancherlei Exorzismen, d. h. Mitteln, von welchen man annahm, daß sie die Bezauberung aufheben und die Leiden, welche sich aus ihr erzeuget haben, wegnehmen, verdient besondre Erwähnung das Hexenbad. Trithem berichtet, daß er dasselbe an verschiedenen Kranken mit gutem Erfolge angewendet habe und gibt davon folgende Schilderung. Zunächst hat der Behexte eine Generalbeichte abzulegen und das Sakrament des Altärs zu empfangen, wobei der exorzirende Priester die Messe de S. Trinitate mit besonders eingelegten Gebeten liest, entweder auf einem Tragaltar im Hause des Kranken, oder in der Kirche, wenn der Kranke dahin gehen kann. Das Bad muß an einem geheimen Orte in einer reinen Wanne mit Flußwasser hergerichtet werden und sind die Ingredienzen hierzu Weihwasser, geweihtes Wachs und Salz, geweihte Asche, geweihte Palmen, geweihte Gottesackererde und neunerlei Kräuter. Der Mann muß nackt, ein Weib aber im Hemde in die Wanne steigen, worauf der Priester die Wanne unten, in der Mitten und oben mit einer dreifachen Lichtmeßkerze beklebt. Zugleich macht er aus geweihtem Salz und einem zurückbehaltenen Theile der Gottesackererde mit Hülfe von Weihwasser einen Teig und bindet denselben in einem leinenen Tuche dem Leidenden auf den kranken Theil, alles unter dafür bezeichneten Gebeten und Sprüchen. Der Kranke ruft, während er im Bade sitzt, die göttliche Hülfe an, der Priester spricht über ihn verschiedene Exorzismen, und besprengt ihn nicht bloß, son-

fang des Johannis Evangeliums mit Andacht lese. Das dritte besteht in einer Mischung von dem Wachs der Lichtmeß- und Osterkerzen mit zu Ostern geweihtem Weihrauch, den an Mariä Himmelfahrt geweihten Kräutern, den am Gründonnerstage gesegneten Oblaten, Gottesackererde, Weihwasser und geweihtem Salze. Die Kräuter, Oblaten und Erde werden pulverisirt und sodann in warmem Weihwasser mit dem Wachs zu einer Masse vermengt, während man darüber das Gebet des Herrn, ein Ave Mariä und Credo betet oder von einem Priester einen Exorzismus sprechen läßt. Von dieser Masse werden hierauf in warmem Weihwasser kleine Kreuze gemacht und diese im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes über die Thüren des Hauses, der Kammern und des Stalles gesetzt. Gleichfalls sollen sie an die Wiege der Kinder befestigt werden und wer sie am Halse trägt, wird durch Gottes Kraft und die h. Schutzengel vor Verhexung bewahrt bleiben. Auch ein geschriebenes Vaterunser oder der geschriebene Anfang des Johannisevangeliums mit dem Kreuzzeichen am Halse getragen hat dieselbe Kraft.

dern wäscht ihm auch die behexte Stelle mit einem Wasser, welchem Ysop zugesetzt ist. Darauf benedeiet der Priester für den Kranken einen Wein und verfertigt sodann aus achtunddreißig Pulvern das sogenannte vollkommene Wachs in Form eines Kreuzleins. Nachdem er dasselbe in einer Nußschale eingeschlossen und diese wieder in ein Tuch eingenäht, hängt er es dem Kranken um den Hals. Ebenso macht er aus dem geweihten Wachse noch andre kleine Kreuze, die er an die Thüren, das Bett, den Tisch und andre Stellen im Hause des Kranken befestigt. Das beschriebene Bad hat der Kranke neun Tage hintereinander zu gebrauchen und während dieser Zeit darf er nichts anders trinken, denn den für ihn benedicirten Wein, deßgleichen hat er des Morgens und des Abends das Pulver des Eremiten Pelagius in warmem Wein oder Brod zu nehmen, und dabei sich vor jeder Sünde zu hüten. Ist das durch Zauber bewirkte Leiden groß und die bezauberte Person von Adel, so soll der Priester die neun Tage hindurch vor ihr eine Messe lesen*). Ist der Kranke nach neun Tagen gesund geworden, so wird er in die Kirche oder vor den Altar geführt, um Gott zu danken. Das um den Hals gehängte Kreuzlein von Wachs darf er innerhalb eines Jahres nicht ablegen,

*) Der Priester, der dieses Mittel anwenden will, muß sein: 1) fest im Glauben an den dreieinigen Gott, schriftgelehrt, ein nüchterner Exeget und nicht weiser, als sich geziemt; 2) gottesfürchtig, keusch, ohne Todsünde; 3) darf er den Akt nicht aus eitler Ehre oder Gewinnes halber vornehmen, sondern rein aus Nächstenliebe; 4) nur in der Kirche darf der Akt öffentlich geschehen, weil da die Hexen nicht schaden können; 5) muß nachgesehen werden, ob im Hause sich nichts von den Sachen befindet, deren sich die Hexen bedienen, wie Todtengebeine, faules Holz u. s. w. Alles dieses ist zu vernichten mit Ausnahme der Todtenköpfe; 6) da viele so blind sind, daß sie alle Krankheiten für Verhexungen ansehen, so muß man erforschen, ob die Krankheit aus Verzauberung oder aus Schwäche der Natur herkommt; 7) besonders darf der Priester das Pulver des Eremiten Pelagius (diesen Namen führte der berühmte Gelehrte Ferrandus von Corduba) nicht vergessen; 8) wenn es nöthig ist, kann der Priester noch schärfere Exorzismen hinzufügen, da die Verzauberung oft schwieriger zu heilen ist als die Besessenheit; 9) weil die Verhexten manchmal auch an natürlichen Krankheiten leiden, muß der Priester wie in der geistlichen, so auch in der leiblichen Heilkunde erfahren sein und darf 10) nichts dem christlichen Glauben oder der kirchlichen Tradition Entgegengesetztes gebrauchen.

ebenso hat er die übrigen Kreuzlein an ihren Stellen zu lassen. Ist nach neun Tagen die Verzauberung nicht gehoben, so sollen fromme Personen fasten, beten, Almosen geben, deßgleichen sollen für den Verhexten neun Tage hindurch Messen gelesen und während dieser Tage das Bad wiederholt werden. Weicht auch damit die Verzauberung nicht, so muß die Wohnung gewechselt oder mit der Composition, welche Pelagius in seinem Buche von den natürlichen Experimenten angibt, geziert werden. Zugleich sollen Gelübde und Wallfahrten geschehen, das Fasten und Beten vermehrt und die Exorzismen verdoppelt werden.

Schließlich sei erwähnt, daß Trithem sechs Gattungen von Dämonen unterscheidet. Nach ihm gibt es ein feuriges Geschlecht, welches sich in den höhern Luftregionen aufhält, ein luftiges Geschlecht, welches in den Lüften hauset; ein irdisches, welches vom Himmel auf die Erde herabgestürzt worden, und nun in Wäldern, Hainen und auf Feldern lebt; ein Wassergeschlecht, die Wasserfrauen; ein unterirdisches, welches in Grotten und Höhlen wohnt, und ein lichtscheues, welches im Finstern wandelt. Den Hexen dient jedoch nur das zweite und dritte dieser Dämonengeschlechter.

Noch schärfer als gegen Wahrsager und Zeichendeuter, Beschwörer und Zauberer schritt die Kirche, insoweit sie die Macht dazu hatte, gegen die Häretiker, oder wie der deutsche Name lautete, gegen die Ketzer ein. Mit den Namen Häretiker und Ketzer wurden aber nicht bloß die belegt, bei welchen in Wirklichkeit der Glaube, wie ihn die Apostel bekannt und gelehrt, durch allerlei fremdartige Elemente verunreinigt und in wesentlichen Stücken aufgehoben war, sondern auch diejenigen, welche die von der Kirche im Laufe der Zeit aufgestellten Glaubenssätze nicht alle als in der Schrift begründet erkannten, deßgleichen die in Betreff des Gottesdienstes und der kirchlichen Verfassung getroffenen Anordnungen nicht durchweg dem Evangelium gemäß fanden, und Lehre und Gottesdienst, sowie die kirchliche Verfassung zu ihrer apostolischen Einfalt zurückgeführt wissen wollten.

Unter den Mainzer Provinzialsynoden hat sich vorzugsweise die vom Jahre 1233 mit Unterdrückung der Ketzereien beschäftigt. Ganz unvermerkt und ohne daß man den Ursprung kenne, sagt sie, sei das Gift der Ketzerei in die Kirchenprovinz eingedrungen und habe sich derart verbreitet, daß es kaum noch irgend eine

Stadt, einen Flecken oder ein Dorf gebe, die nicht davon angesteckt seien. Deßhalb hätten die Bischöfe und die andren Prälaten der Kirchenprovinz mit aller Anstrengung dahin zu arbeiten, daß das abscheuliche Lolchgewächs auf dem Acker des Herrn vertilgt werde, und seien zu dem Ende die päpstlichen und kaiserlichen Verordnungen, welche gegen die Häretiker ohnlängst veröffentlicht worden, in ihrer ganzen Strenge in Anwendung zu bringen. Näher bezeichnet ist die Ketzerei nicht, gegen welche die Synode ihre Glieder mit der gesammten Geistlichkeit in die Waffen rief, es erhellet nur soviel, daß man selbst manche weltliche Gewaltherrn davon angesteckt hielt. Vielleicht waren die so sehr gefürchteten Ketzer die Anhänger des Peter Waldus, die sich um jene Zeit wie anderwärts, so auch in den Diözesen Mainz und Trier sehr vermehrt hatten, und allein in der Stadt Trier drei Versammlungshäuser oder Schulen besessen haben sollen.

Die oft erwähnte Trierer Provinzialsynode von 1310 erwähnt die Secte der Waldenser nicht, dagegen ist bei ihr großer Eifer gegen die falschen Apostel und gegen die Begharden, als Ketzer werden jedoch weder die einen noch die andern von ihr ausdrücklich bezeichnet. Von den Leuten, welche sie die falschen Apostel nennt, erfahren wir nur, daß sie dem Bauernstande angehört haben, es erschienen ihr aber diese Bauernapostel, in welchen sich vielleicht noch ein Rest der unterdrückten Waldenser darstellt, so gefährlich, daß sie diejenigen mit der Strafe der Exkommunication bedroht, welche sie in ihre Häuser aufnehmen, ihnen Almosen reichen oder sich sonstwie als ihre Gönner erweisen. Ausführlicher äußert sich die Synode über die Begharden. In der Stadt, Diözese und Kirchenprovinz Trier, sagt sie, gebe es Laien, welche vorgeben, sie hätten eine besonders heilige Religion. Sie nennten sich Begharden und zeichneten sich schon in ihrer Kleidung aus, indem sie Talare, lange Röcke und breite Kaputzen trugen. Sie seien arbeitscheu und liebten den Müßiggang. Zu bestimmten Zeiten hielten sie unter sich Zusammenkünfte, conventicula, und vor einfältigen Leuten gäben sie sich als Ausleger der heiligen Schrift aus. Da sie nicht einer religiösen Gemeinschaft angehörten, welche die Billigung der Kirche habe, und bettelnd umherschweiften, müsse die Synode ihr Thun und Wesen verwerfen, und ermahne deßhalb alle und jeden Beg-

harden, deßgleichen hätten alle Pfarrgeistlichen sie nachdrücklichst zu vermahnen, innerhalb fünfzehn Tagen von ihrem bisherigen Thun abzulassen, sich fortan durch Arbeit den Lebensunterhalt zu verschaffen und bei dem Arbeiten sich gleich andern Leuten zu halten. Würden sie dieser Vermahnung nicht nachkommen, so sollten sie damit von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sein und der Einzelnen Ausschließung den Gemeinden an den Sonn- und Festtagen verkündet werden.

Hundert Jahre später bekämpfte die Kirche nicht mehr Waldenser und Begharden, es hatte sich dagegen in den Hussiten für sie ein andrer mächtiger Feind erhoben, zu dessen Niederschlagung gleichsam ein neuer Kreuzzug gepredigt ward. Es hat sich die Zuschrift erhalten, durch welche die damaligen Kurfürsten des Reichs im Jahre 1422 von Nürnberg aus die Rheingrafen Johann auf Dhaun und Friedrich von Rheingrafenstein aufgefordert haben, zwei wohl erzugete, d. h. wohlgerüstete Glenen*) auf ein Jahr gen Böhmen zu senden, dem Herrn, seiner Mutter und allen Heiligen zu Lob, der ganzen Christenheit zu Hülf und Trost, sowie zur Erhaltung des Christenglaubens. Nachdem die sechs Kurfürsten den beiden Grafen ihren Gruß entboten, sagen sie, man brauche nicht weitläuftig zu erzählen, da es ja allen Christenmenschen bekannt, welche klägliche Ketzerei und welcher große Unglaube im Lande Böhmen aufgestanden sei, wie dieselbe sich in der Länge der Zeit gemehret habe und wenn man ihr nicht vorkomme, noch me und me sich mehren werde; deßgleichen wie die Anhänger dieser Ketzerei, die man Hussen nenne, die Christgläubigen, welche sich ihnen nicht anschließen, mit ungehörten Penen martern und tödten, ferner was sie an Gotteshäusern zerstört und welche Lästerungen sie sich gegen Gott und seine Mutter, die heilige Jungfrau, sowie gegen alle Heiligen, nicht minder gegen die Prie-

*) Die Glene war eine Anzahl Reuter und sollte jede Glene „zum mynsten haben zweene gewappente Manne und drei Pferde." Vgl. Kremers Geschichte des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz S. 550. Häusser Geschichte der Pfalz I, 289 nennt die Glene Gleve, und berichtet, nach der 1422 in Nürnberg neu regulirten Reichsmatrikel habe Kurfürst Ludwig III. 50 Gleven (jede zu 4 bis 5 Gewappneten) zu stellen gehabt, sein Bruder, der Herzog Stephan von Simmern, 10 Gleven.

sterschaft, überhaupt gegen alles Heilige erlaubten. Aber eben darum sei es nöthig, daß alle Christen aufstünden und christentlich hülfen, die Ehre Gottes, seiner heiligen Mutter, der andern Heiligen und des eignen Christenglaubens zu retten, wie zu dem Ende der römische König die Kurfürsten nach Nürnberg berufen habe, um mit allen Fürsten des Reichs, den weltlichen und geistlichen, sowie mit den Grafen, Edlen und Städten einen Rath in der Sache zu halten. Schließlich wird den Grafen bemerkt, sie hätten ihre Gienen gen Nürnberg oder auch fürbaß gen Eger zu senden, an welchen beiden Orten das gegen Böhmen bestimmte Heer sich sammeln sollte.

Es ist nirgend ersichtlich, ob die beiden Grafen oder einer derselben die von der Rheingrafschaft zu stellenden Reuter in Person nach Böhmen geführt habe, es kann nur berichtet werden, daß nicht wenige der mittelrheinischen Fürsten, Grafen und Herrn diesen ersten oder auch einen der spätern Züge gegen die Hussiten persönlich mitgemacht haben. Dem im Jahre 1431 übernommenen Zuge, der ein ebenso schmähliches Ende wie der Feldzug von 1422 genommen, wohnten bei Herzog Stephan von Simmern und Graf Philipp von Katzenellnbogen auf Rheinfels. Die Mannschaft des letztern bestand aus acht Reutern. Bei dem Zuge von 1422 befand sich auch der curiose Herr, welcher Pfalzgraf Ludwig den Bärtigen auf der Wallfahrt nach Jernsalem begleitet hatte, nämlich Graf Johann V. von Sponheim-Starkenburg. Derselbe erwies sich dabei wohl als einen tapfern aber nicht als einen sehr überlegsamen Mann, wie denn in Folge seiner Unüberlegsamkeit ein Theil seiner Leute jämmerlich erschlagen worden und er nur durch eine wundersame Fügung dem gleichen Geschicke entgangen ist *).

*) Trithems Bericht darüber in der Sponh. Chronik lautet: Bei diesem Feldzug der Gläubigen, dem von 1422, befand sich auch Graf Johann der letzte von Sponheim und stritt vor andern wacker wider die Ketzer. Eines Tages wollte er des Morgens bei Sonnenaufgang ein ketzerisch Städtlein überrumpeln und da geschah es, daß als ein Thor des Städtleins zur Auslassung der Schafe sich öffnete, ein Schäflein zwischen die Füße des Pferdes kam, auf welchem er saß, und er in Folge dessen eine ganz kleine Strecke vom Thore ab mit seinem Pferde stürzte. Bevor er sein Streitroß wieder bestiegen, schlossen die Bürger das Thor und machten von seinen Begleitern alle diejenigen nieder, die raschen Laufs in das Städtlein eingedrungen waren,

Als Ketzer wurden zuletzt auch behandelt die Widerspänstigen unter den Geislern des Jahres 1349, deren Bußfahrt, wenn sie auch nicht am Rheine begonnen, doch die ganze Rheingegend und mit ihr auch unsre Landschaft in größte Aufregung versetzt hat. Der darüber von Trithem in der Hirsauer und Sponheimer Chronik gegebene Bericht lautet folgendermaßen. Um das genannte Jahr sei eine neue Secte erstanden und habe von Ungarn aus, wo sie ihren Anfang genommen, in kurzer Zeit ihr Gift über ganz Deutschland verbreitet. Einfältige Leute nämlich, zum mehren Theile dem Bauernstande angehörig, Männer und Frauen durcheinander, seien daher gezogen gekommen, halbnackt, auf dem Kopfe eine Kapuze oder einen Hut, von den übrigen Theilen des Körpers nur die Scham mit einem leinen Tuch verhüllet und hätten in ihren Händen hölzerne Kreuze getragen, desgleichen Geißeln bei sich geführt, in deren Endknoten scharfe Stacheln eingeflochten gewesen. Mit diesen Geißeln hätten sie unter dem Vorgeben, ein Bußwerk zu vollbringen, welches sie selber aber sich ohne Geheiß ihres Priesters auferlegt, ihren Leib geschlagen, bis daß von demselben das Blut geflossen und dabei hätten sie gewisse Gesänge gesungen, deren Inhalt mit dem christlichen Glauben meist im Widerspruch gestanden. Auch hätten sie sich zum öftern auf die Erde niedergeworfen, die Arme in Kreuzesform ausbreitend, und in dieser Lage gebetet, auch wohl laut geschrien. Das unerfahrene Volk habe die verderbliche Neuerung als etwas Heiliges und Gott Wohlgefälliges angesehen und sich vielfach den Geißlern angeschlossen. Die Bischöfe dagegen hätten in Betracht gezogen, daß das Wesen dieser Büßer nicht lauter sei, und die Sache, damit der Irrthum nicht ins Maßlose wachse, an den apostolischen Stuhl berichtet. Auf Grund der vom Papst Clemens ergangenen Weisung seien darauf die Geißler aufgefordert worden, von ihrem Wesen abzulassen, und habe man diejenigen, welche der Aufforderung nachgekommen, mit einer kirchlichen Buße belegt, die andern aber, so sich nicht gehorsam erzeigt, dem weltlichen Richter überantwortet und seien ihrer viele zum Feuertode verurtheilt worden.

Er aber der Graf ward durch die Gefahr oder vielmehr durch die Hülfe, die ihm das Schaf gebracht, gegen seinen Willen aus dem Städtlein ausgeschlossen und solchergestalt am Leben erhalten.

Fünfundzwanzig Jahre später, nämlich im Jahre 1374, wo viele Orte der Rheingegend durch Ueberfluthung der Gewässer großen Schaden erlitten, wurde das Volk zugleich durch die Erscheinung der Veitstänzer aufgeregt. Obgleich unter diesen Tänzern sich viele befanden, die sich nur den Schein gaben, von der Krankheit befallen zu sein, um unter diesem Scheine Almosen zu erbetteln oder ein ausschweifendes Leben zu führen, liest man doch nicht, daß Seitens der Kirche gegen sie wären Maßregeln ergriffen worden wie gegen die Geißler *).

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß einer der erleuchteten Männer, welche der Reformation Bahn gebrochen haben, seiner Geburt nach unsrer Landschaft angehört. Es ist dieses Johann Ruchart von Oberwesel oder wie man ihn kurzweg nannte, Johannes de Wesalia. Er lehrte längere Zeit als Lehrer der h. Schrift an der zum Mainzer Erzstift gehörenden Hochschule Erfurt und war zugleich Mitglied der Domkapitel zu Mainz und Worms. Da er, was ihm in Betreff der Kirche die heilige Schrift bei tieferem Studium sagte, nicht in sich verschließen konnte, sondern das gewonnene Licht leuchten ließ auf dem Lehrstuhl und in den von ihm herausgegebenen Schriften, wurde er in Mainz vor ein Ketzergericht gestellt, und durch dasselbe, wenn auch nicht zum Tode, so doch zu lebenslänglicher Haft verurtheilt. Als er

*) Nachdem die Sponheimer Chronik die große Ueberschwemmung geschildert, welche 1374 im Monat Februar stattgefunden, und mitgetheilt hat, daß bei derselben der Rhein in Bingen und Köln über die Stadtmauern gedrungen und längs seiner Ufer viele Dörfer verwüstet, Kirchen und andre Gebäude, Gärten, Weinberge und Straßen zerstört habe, sagt sie weiter: In dem nämlichen Jahre befiel viele Leute die Manie, welche man den Veitstanz nennt (maniaca passio, quam passionem homines choream S. Johannis appellant) und wurden davon Frauen und Jungfrauen, Männer und Jünglinge ergriffen. Die Krankheit bewirkte, daß viele aus ihrer Heimath und Verwandtschaft hinwegflüchteten, bisweilen fielen die davon Ergriffenen in solche Raserei, daß sie zunächst mit Schaum im Munde zu Boden fielen, hernach aufstanden, und insofern sie nicht von andern mit den stärksten Banden festgehalten wurden, tanzten bis zur völligen Erschöpfung. Es fand jedoch dabei auch viele Täuschung statt, indem mehrere, theils um reichlichere Almosen zu empfangen, theils auch um ihre unzüchtigen Gelüste ungebundener zu befriedigen, die Krankheit erheuchelten.

vor dem Ketzergerichte stand, war er bereits durch Alter und Krankheit schwer gebeugt*).

Wie gegen die Juden verfahren wurde, wenn sie in den Verdacht gerathen waren, Christenkinder ermordet zu haben, ist bereits mitgetheilt. Jener Mittheilung werde hier noch Folgendes über die Behandlung der Juden im Allgemeinen beigefügt. Die Juden im deutschen Reiche gehörten mit ihrem Leib und ihrem Gute dem König oder Kaiser an und führten deßhalb auch den Namen „königliche Kammerknechte." Seitens des Reichsoberhaupts wurde jedoch im Laufe der Zeit auch verschiedenen Ständen des Reichs, Fürsten und Grafen, Bischöfen und Aebten sowie den freien Städten des Reichs zugestanden, in ihrem Gebiete eine bestimmte oder beliebige Zahl Juden halten zu dürfen, und erlangten solche Verwilligung die einzelnen Stände des Reichs bald als Belohnung für die Leistung irgend welcher Dienste, bald auch gegen Erlegung einer gewissen Geldsumme. In unserer Landschaft besaßen dieses Recht neben den Kurfürsten von der Pfalz, Mainz und Trier die Herzöge von Simmern, die Wild- und Rheingrafen, deßgleichen die Grafen von Sponheim-Kreuznach **).

Die Juden mußten allerwärts hohe Steuern zahlen, für das Wohnrecht, desgleichen für das sichere Geleite, so wie dafür, daß ihnen zugestanden wurde, was den christlichen Gebietsinsassen durch die Kirche untersagt war, Wuchergeschäfte zu treiben, Geld auf Zins auszuleihen. Schon die mannigfaltigen Judensteuern mehrten den Gebietsherrn ihr Geldgefälle, das öfters gar schmal

*) Näheres findet sich über ihn in Vogts Rheinischen Geschichten und Sagen Bd. IV, S. 19—23 und in Ullmanns Schrift: die Reformatoren vor der Reformation. Auch Trithem hat nicht vergessen, in der Sponheimer Chronik die Sätze darzulegen, ob welcher der Hochbetagte in den Kerker wandern mußte.

**) In der vordern Grafschaft durften dreißig Judenfamilien wohnen. Zillesius sagt in seiner Genealogie von Graf Walram: Kayser Ludwig thut ihm 1337 die besondre Gnad, daß er in seiner Grafschaft, wo ihme beliebt, 30 Juden haben möge. Von demselbigen Kaiser war dem Wildgrafen Johann auf Dhaun bewilligt, 15 Juden in seiner Grafschaft zu halten. Der Pfälzer Kurfürst Ludwig mit dem Bart wies die von seinen Vorgängern in die Kurlande aufgenommenen Juden aus und verordnete 1427 in seinem letzten Willen, es sollten seine Nachfolger keine Juden in dem Kurfürstenthum dulden.

war, daneben betrachteten die Fürsten und Herrn die Juden als Saugschwämme, die man, nachdem sie sich gefüllt hatten, bei sich darbietender Gelegenheit zum eignen Vortheil ausdrücken könne, darum wurde denn auch das Recht, Juden halten zu dürfen, von vielen als ein sehr werthvolles angesehen. Es blieben jedoch die Juden auch da, wo sie Aufnahme gefunden und den gebietsherrlichen Schutz genossen, mancherlei Beschränkungen und Demüthigungen unterworfen. Mit Christen durften sie nicht zusammen wohnen, sie waren in Betreff des Wohnsitzes wie an gewisse Orte, so auch an bestimmte Häuser gebunden, und wo in einer Stadt eine größere Zahl wohnte, waren sie in eine besondere Gasse, genannt die Judengasse, gewiesen. Sie durften sich nicht gleich den Christen kleiden, es war ihnen hie und da eine besondre Tracht vorgeschrieben oder doch geboten, an ihrem Kleide ein Abzeichen zu tragen, daran man sie als Juden erkenne. Nach der Verordnung der Mainzer Provinzialsynode von 1451 sollte in das Kleid der Männer an der Brust ein Zirkel von röthlicher Farbe eingenäht sein, und sollten die Weiber zwei himmelblaue Streifen auf ihren Mützen haben wie in Rom. Indem den Juden von Seiten ihrer Gebietsherrn das Recht verwilligt wurde, Geld auf Zins zu leihen und zur Sicherung des Darlehns Pfänder zu nehmen, wurde in der Regel genau bestimmt, wie viel Zins sie nehmen und welche Gegenstände sie nicht als Pfand sich reichen lassen durften. Nach dem Schwabenspiegel und den in dieser Beziehung von Pfalzgraf Ruprecht I. gegebenen Bestimmungen durften sie nicht leihen auf ein blutig Gewand, auf ein naz Gewand, noch auf ein Meßgewand und alle andre Gezuge, die zu der heiligen Messe gehören*). Viel ausführlicher sind die deßfallsigen Bestimmungen des Erlasses, durch welchen der Trierer Kurfürst Richard von Greifenklau im Jahre 1518 mehrern Judenfamilien Wohn- und Gewerberecht in Coblenz verwilligt hat. Wie dieser Erlaß den Juden aufs schärfste verbot, Gegenstände als Pfand zu nehmen, von welchen zu vermuthen stehe, daß sie gestohlen seien, oder Harnisch und andre Waffen, die den Bürgern zu Coblenz zuständig, so war ihnen bei schwerer Strafe auch unter-

*) Vgl. Mone Bd. IX, wo neben diesem noch mancherlei über die Verhältnisse der Juden in der Pfalzgrafschaft mitgetheilt ist.

ſagt, „zu lyhen uff der heiligen kirchen guetter und was zu Gotts Dienſt gehoeret, als miſſebücher, graduale, Antiphone, miſſegewandt ſambt ire zugehöer, altarzwelen, fürhennge, kelch, luychter ꝛc.“ es ſei ganz oder zerſchlagen. Gleicherweiſe war ihnen ſcharf eingebunden, in keinerlei Weiſe die Feier der chriſtlichen Feiertage oder die chriſtlichen Gottesdienſte an den Werktagen zu ſtören, und mußten ſie ſich zu dem Ende oft mehrere Tage hindurch das Betreten der Straße verſagen und mit Weib, Kind und Geſinde in ihren Häuſern halten. „Die Judden,“ ſagt Erzbiſchof Reinhard in dem Judenbriefe von 1518, „wullen wir by vermeidung unſer ſtraiff, ſollen von dem palmtage an bis acht tag nach Oſtern, die Pfingſtwochen, unſers Herrn leichnams abent und tag, die Chriſtwoche, alle hoche feſte, und unſer lieben Frauentag ſich in ihren heußern enthalten, und nit ußgeen, oder unter die Chriſten wandeln, deßgleichen, wann ſie die ſchelle hoeren, damit man vor dem heiligen Sakrament pflegt zu geen, ſollen ſie hinter ſich zurückwichen, dem Sakramenf nicht unter augen, ſondern einen andern wege, iren Handel zu driben, rennen: in ſolcher maiſſen ſollen ſie ſich auch, ob gemeine proceſſionen in unſer ſtatt Coblentz von unſern geiſtlichen gehalten werden, erzeigen, daß ſie der Prozeſſion nit begegnen oder neben der hingeen.“ Aecker und Weingärten durften ſie nicht erwerben noch beſitzen, und war ihnen nur geſtattet, ein Grundſtück anzukaufen, um darauf ihre Todten zu begraben. Belangend das Begräbniß ihrer Todten, ſo lautete die Beſtimmung des kurfürſtlichen Erlaſſes alſo: „wir wollen auch, daß ſie tode Judden über tag und nacht in irer hayßlichen wonnung nit ſollen verhalten, und erlauben inen, daß ſie den toden den rechten wege zur ſtatt uß zu der begrebnuß über und durch unſer ſtraiſſen und gepiete füren oder dragen moegen ſonder einichen zoll uns davon zu geben, doch ſollen ſie ein ſolichs mit kein geſchrey oder weßen, ſondern gantz ſtillſchweigend und heimlich thun, entweder eins morgen früe oder des abents ſpat“ *).

Indem wir dazu übergehen, näher darzulegen, wie es in unſerm Bezirke um die Sittlichkeit im engern Sinne des Wortes geſtanden, ſoll zunächſt erörtert werden, wie man ſich verhalten

*) Der Erlaß des Kurfürſten Reichhard iſt mitgetheilt Hontheim Hist. Tr. Bd. II, 608—610.

hat gegenüber dem Gebote Gottes, das da sagt: Du sollst nicht tödten. Leider waren Todtschlag und körperliche Mißhandlung fast während der ganzen mittelalterlichen Zeit sehr gemein, und wurde der eine wie der andre dieser Frevel nicht selten sogar an den nächsten Angehörigen verübt. Dieß erhellet schon aus den alten Sendordnungen. Nach derselben hatte der Sendherr, wenn er den h. Send in den Pfarreien seines Sprengels besaß, zunächst die Fragen zu stellen: Ob in der Pfarrgemeinde ein Todtschläger lebe, der einen Menschen umgebracht habe in irgend einer Leidenschaftlichkeit oder aus Raubsucht, oder zufällig und unfreiwillig, oder auch aus irgend einem Zwange, um Verwandte zu rächen, auf Geheiß seines Herrn oder im Kriege. Ob in der Gemeinde ein Vater- oder Brudermörder, parricida aut fratricida, sich finde, d. h. ein Mensch der den eignen Vater oder die Mutter, die Schwester, den Bruder oder sonst einen Verwandten getödtet habe. Ob jemand einen Priester oder sonst einen Geistlichen umgebracht. Ob welche vorhanden seien, die andre an Händen und Füßen verstümmelt, oder sonst eines Gliedes, als der Zunge, des Auges u. s. w. beraubt haben. Dem Manne stand in gewissen Fällen das Recht zu wie seinen leibeignen Knecht, so auch sein Eheweib zu tödten, deßhalb ging in Betreff dieser Punkte die Sendfrage nur dahin, ob ein Mann seinen Knecht getödtet habe, ohne daß er ihn zuvor dem Richter vorgeführt, oder sein Weib mit dem Tode bestraft, ohne gesetzlichen Grund und ohne gewissen Beweis ihrer Schuld.

Aber es waren nicht allein die Männer, welche sich der Sünde des Todtschlags in mancherlei Weise schuldig machten, sondern auch die Frauen. Es geschah nicht so selten, daß Frauen in Zorneswuth ihre Magd tödteten, durch Giftkräuter und Gifttränke den eignen Ehemann ums Leben brachten, deßgleichen die Kinder, die sie als Unverehelichte geboren, in grauenhafter Weise mordeten. Nun gilt das bis jetzt Angeführte allerdings von jenen frühern Jahrhunderten, wo die einzelnen Volksstämme noch nicht so lange der Nacht des Heidenthums entronnen waren, wo die körperliche Kraft noch ihre Vollwucht hatte und deßhalb minder zu bändigen gewesen, und wo die beständigen Kriege und Fehden den Menschen an den Todtschlag gewöhnten, ja ihn mordlustig machten. Aber, viel erfreulicher ist das Bild nicht, das uns die

spätern Jahrhunderte vor das Auge bringen. Daß auch während ihres Ablaufs Todtschlag, Leibesverstümmlung und andre schwere körperliche Mißhandlungen nicht zu den Seltenheiten gehörten, das erhellet schon aus den Burgfrieden, d. h. den Einungen, welche die Gemeinsherrn einer Burg oder eines größern Herrschaftsbezirkes mit einander geschlossen. Wie sind dieselben gefüllt mit Bestimmungen behufs Sicherstellung des Leibes und des Lebens gegen gewaltthätige Angriffe von Seiten der Burginsassen! In allen Burgfrieden stehet oben an der Artikel, daß innerhalb des Burgfriedensbezirks kein Gemeiner oder Burgmann dem andern sein Weib, Kind, Leib oder Gut mit Worten oder Werken in irgend einer Weise verletzen oder beschädigen solle. Sehr genau ist in ihnen das Strafmaaß bestimmt, wie der bestraft werden solle, der einen andern Gemeiner oder dessen Weib, Bruder, Kind, und Gesinde todt oder lahmgeschlagen*). Gleicherweise erweist sich die Häufigkeit des Todtschlags durch die vielen Freistätten, dahin sich der Todtschläger für die nächste Zeit flüchten konnte, auf daß seine Verwandten und Freunde Zeit gewönnen, mit den Angehörigen des Erschlagenen eine Sühne herbeizuführen. Solche Freistätten bildeten nicht bloß alle Kirchen und Klöster, sondern es waren dazu auch noch in allen Theilen unsers Bezirks gewisse Häuser und Höfe bestimmt. So hatte der Hubhof der Kirche Oberstein zu Brombach von Alters her die Freiheit, „wenn ein missethätiger, der um den Leib gefangen wäre oder sonst gefrevelt und gemuetwillt hätte, sich ledig machen könnte und kommen in den Hof," sollte er allda sechs Wochen und drei Tage enthalten und frei sein, und wenn die herum, soll er drei Schritt über den Weg aus dem Hofe gehen, sei dann der Weg schön, soll er sich hinwegmachen, sei der ihm aber verscheiden, d. h. verlegt, so möge er wieder in den Hof zurückkommen und solle daselbst, so weit die Hofgerechtigkeit gehe, aufs neue sechs Wochen und drei Tage frei sein. Gleichlautend sind die Bestimmungen in Betreff der drei Freihöfe, die im Kirchspiel Cleinich lagen**).

*) Näheres über die Burgfrieden und derselben Bestimmungen ist vom Verfasser gegeben in seiner Schrift: Das Kloster Ravengirsburg Bd. II, S. 127 ꝛc.

**) Grimms Weisthümer, Bd. II, S. 135. In einzelnen Gerichtsbezirken zählten die Häuser aller Gerichtsschöffen zu den Freistätten.

Als Trithem im Jahre 1488 in Begleitung des Kloſterſchultheißen Franken Henßgin und des Weltprieſters Joh. Ruiſing auf den Kloſterhof in Rüdisheim kam, damit er ſich die Gerechtſame ſeines Kloſters, deßgleichen die Hofgerechtigkeit weiſen laſſe, lautete das Weisthum in Betreff des Aſylrechts des Hofs alſo: Were es ſach, daß jemant den Lyb verwirkt oder andries gethan hätte, möcht derſelbe in den Hof kommen, ſo iſt er alſo frei als were er zu Sponheim in dem cloiſtere und ſal in nyenmaaß noedigen, auch mog man nyemant off dem hoff bekummern d. h. verhaften, weder von ſchult oder eynich ander ſach, wan er aber von dem hoff kommt, ſo iſt ſin fryheit uß*). Damit aber nicht gemeine Mörder oder andre Böſewichte, um ſich der verdienten Strafe zu entziehen, in die Freihöfe flüchteten, hatte das Herkommen dem Hofbeſitzer das Recht zuerkannt, den in ſeinen Hof geflüchteten ſelber zu richten, oder ihn der Gebietsherrſchaft auszuliefern. Das Weisthum der Orte Schauern und Bruchweiler, woſelbſt mehrere Freihöfe waren, lautete: Ob ein mißthediger man in der frien einen lieff derſelbige ſall frei ſein und ob ime nachgevolgt von eim herrn knecht werde oder einem andern, ſo ſoll der hofmann von ime richten, ein galgen über das Dhor machen und ihnen daran henken, den bauch innen keren und den ruck heraußen, beducht aber den hofmann, daß ime ſolches zu ſchwere, ſo ſoll er ihnen nemen mit ſeim rechten gheren und eim wildgraven oder ſeinen amptmann heraußer uf die gericht liebern, die mögen thun von ime rechten an den enden wo ſich daz geburdt**).

Die rohe Leidenſchaftlichkeit achtete aber nicht immer das Aſylrecht der Kirchen und der Freihöfe und bei erbitterten Fehden wurde ſelbſt das Innere der Kirchen bisweilen mit Blut befleckt. In der Fehde, welche ſich im Jahre 1511 wegen etlicher Morgen Landes zwiſchen den Rheingrafen Philipp auf Dhaun und ſeinem Lehnsträger Johann Hilchen auf Martinſtein entſponnen hatte, haben die Leute des Hilchen in der Kirche zu Simmern den rheingräflichen Schultheißen während des öffentlichen Gottesdienſtes niedergeſchoſſen und zugleich zwei Pfeile abfahren laſſen

*) Vgl. Mone Bd. II, 315.

**) Grimm II. 138.

auf den Priester, der am Altare die Messe hielt. Es traf Hilchen wegen dieses Frevels neben dem Kirchenbann auch die Reichsacht und ist der kaiserliche Achtbrief ausgestellt zu Trident am 8. September 1511.

Derartige Gewaltthätigkeiten aber, wie sie der Ritter Johann Hilchen an den Leuten des Rheingrafen Philipp geübt, erlaubten sich mit seltenen Ausnahmen alle Ritter und Edle gegen die Leute derer, mit welchen sie in Fehde und Streit lagen. Gleicherweise wurden die eignen Dienstleute nicht selten aufs grausamste mißhandelt, wenn sie des Herrn Zorn erregt oder dieser irgend welchen Verdacht gegen sie gefaßt hatte. So hatte ums Jahr 1463 einer der Gemeinsherrn von Waldeck, der Ritter Johann Boos, den Thürmer der dortigen Niederburg Konemann Kindler von Bey in den Verdacht genommen, es habe derselbe in Ausrichtung seines Amtes gegen ihn Verrätherei begangen. Alsbald ließ er diesen Thürmer greifen und in den Thurm werfen. Darnach befahl er einem seiner Knechte, ihn in den Haspel zu spannen, und habe ihn dieser Knecht, klagte später der Mißhandelte den pfalzgräflichen Amtleuten, so schwerlich und drefflich gefoltert, daß er ihm seinen Leib und seine Glieder zerbrochen, es sei aber daran ihm Gewalt und Unrecht geschehen, da er keinen Verrath begangen.

Wie die Kirche damit, daß sie alle ihre Gotteshäuser zu Asylen bestimmte für die, welche einen unvorsätzlichen Todtschlag verübt, dem vorbeugte, daß nicht aus dem einen Todtschlage sich mehrere erzeugten, und es zwischen den Angehörigen des Todtschlägers und des Erschlagenen zum gegenseitigen Morden kam, so suchte sie auch in sonstiger Weise durch Vermahnung und Auflegung von Bußen dem Todtschlag zu wehren. Sie hatte aber dabei mit allerlei Schwierigkeiten zu ringen. Die aus dem Heidenthum stammende Blutrache, bei welcher die Verwandten eines Erschlagenen den Thäter verfolgten, um ihn, sobald sie ihn ergriffen, auch zu erschlagen, erhielt sich noch lange als etwas Gesetzliches. Deßgleichen hatte, wenn ein freier Mann einen andern tödtete, er damit nicht ebenfalls das Leben verwirkt, sondern es hielt ihn, wenn er nicht der Blutrache erlegen war, das Gau- und Zentgericht nur dazu an, den Verwandten des Getödteten oder wenn dieser ein leibeigner Knecht gewesen, seinem Herrn

das sogenannte Wehrgeld zu zahlen. Auch dauerte es lange Zeit, bis das Gottesgebot, nach welchem kein Vater seinen Sohn oder seine Tochter sollte durchs Feuer gehen lassen, sich allgemeine Geltung verschaffte, es haben sich ihrer viele, um sich von irgend einem schweren Verdachte zu reinigen, der Feuer- und Wasserprobe unterworfen und sehr häufig ließ man Streitende es im gerichtlichen Zweikampfe erweisen, auf wessen Seite das Recht liege*).

Endlich wie konnte die Kirche mit Erfolg die Todtschlagsünden bekämpfen in solchen Zeiten, in welchen selbst in den Gott geheiligten Stätten der Geist der Bosheit und der Zwietracht in solcher Stärke herrschte, daß der Abt aus dem Kloster flüchten mußte, um nicht von seinen Mönchen ermordet zu werden, und so lange Welt- und Klostergeistliche lange Messer und andre Waffen trugen und zwar nicht bloß zur Abwehr roher Gewaltthat, sondern um solche selber zu verüben**). Waren es doch bisweilen gerade die Geistlichen, Mönche und Weltpriester, welche die grauenhaftesten Thäten vollbracht haben, und zwar also, daß sie sich dazu nicht durch ihre Leidenschaftlichkeit hinreißen, sondern um Geld dingen ließen.

Der kinderlose Graf Philipp von Katzenelnbogen hatte sich im höhern Alter zum zweitenmale vermählt mit Anna, der Wittwe des Herzogs Otto von Braunschweig, einer gebornen Gräfin von Nassau-Dillenburg. Diese zweite Vermählung wurde nicht gerne gesehen von denen, welche an die ausgedehnte Grafschaft Erbansprüche hatten. Es wurde, durch wen ist nicht ermittelt, ein Mord-

---

*) Die Gebietsherrschaften beschränkten den gerichtlichen Zweikampf nach und nach auf wenige schwere Fälle und bahnten dadurch sein völliges Aufhören an. Das von den Grafen von Sponheim der Stadt Kirchberg im Jahre 1249 gegebene Stadtrecht bestimmte, es solle Niemanden, der allda Bürgerrecht habe, von einem Auswärtigen der Zweikampf angemuthet werden, und der Stadtbürger dürfe ihn nur dazu auffordern wegen Todtschlags, sichtbarer Wunden, Nothzucht und gewaltsamen Einbruchs in das Haus.

**) Das Mainzer Provinzialstatut von 1423 gestattete den Geistlichen das Waffentragen nur auf Reisen und wenn sie sich an gefährliche Orte begeben mußten. Auch sollten sie nicht bei Verlust ihrer Pfründen weltliche oder geistliche Personen auf eine feindliche Weise herausfordern, noch Lanzen- und Turnierspiele mitmachen.

anſchlag auf das Leben der Gräfin gemacht, und der Kaplan der Burgkapelle auf Rheinfels, der Prieſter Johann von Bornich, übernahm es, den Mord auszuführen. Bei der Meſſe in der Burgkapelle war es Sitte, daß, ſo oft derſelben die Gräfin anwohnte, ein Becher Wein auf den Altar geſtellt wurde, und daß der Prieſter dieſen Becher am Ende der Meſſe zu Ehren Johannis ſegnete und ihn ſodann der Gräfin reichte. Eines Tages, es war 1474 in der Woche nach Neujahr, warf der Prieſter Johann Arſenik in den Trank, und trotzdem, daß die Gräfin die Trübung des Weins bemerkte, trank ſie denſelben, als der Prieſter ſie verſicherte, die Trübung ſei durch hineingefallenen Unrath erfolgt. Die Frevelthat wurde offenbar, als die Gräfin unmittelbar darauf ſchwer erkrankte und der Prieſter die Flucht ergriff. Der Vater der Gräfin bot alles auf, den Frevler aufzuſpüren, und nach vieler Mühe iſt ſolches ihm gelungen. Die Kirche ſäumte nicht, den Mörder zu ſtrafen. Nachdem Johann vor dem im Biſchofsſaale zu Köln verſammelten geiſtlichen Gericht das Verbrechen bekannt hatte, wurde er im Jahre 1474, nach dem Berichte der Kölner Chronik, auf dem Domhofe durch mehrere Weihbiſchöfe ſeiner prieſterlichen Würde entkleidet und darnach in der Keſſelgrube unter dem Galgen verbrannt.

Mit der Zeit wurde Mord, vorſätzlicher Todtſchlag und körperliche Mißhandlung in den verſchiedenen Gerichtsgebieten unſers Bezirks immer ſchärfer geahndet und wie der Geiſtlichkeit, ſo auch den Bürgern, deßgleichen ihren Söhnen und Dienern das Tragen von langen Meſſern und Degen nur geſtattet, wenn ſie über Feld gingen, nicht aber beim Verkehr innerhalb der Stadt, und ſind in Folge deſſen die genannten Frevel ſeltener geworden. Die Strafen waren öfters grauſam. Zu Bacharach hatte im Jahre 1491 ein Bürger ſeinen Bruder erſtochen: er wurde verurtheilt, zerſtoßen zu werden durch das Rad.

War wie allerwärts ſo auch in unſerm Bezirke die mittelalterliche Zeit hindurch Mord und Todtſchlag nichts Seltenes, noch häufiger waren Raub und Diebſtahl. Gar oft war Morden und Rauben miteinander verbunden, der eine erſchlug oder mordete den andern, um ihn zu berauben. Was den Raub belangt, ſo frevelten darinnen am ärgſten oft gerade die, welche dem Frevel hätten wehren ſollen, die Glieder des höhern wie des niedern

Adels. Haben dieſelben auch nicht alle ſich ſoweit vergeſſen, daß ſie gemeine Wegelagerer wurden, war es denn nicht auch Raub, wenn ſie in ihren zahlreichen Fehden und Spännen den leibeigenen Leuten des Gegners ihre Felder und Häuſer plünderten, ihr Vieh wegtrieben, oder ſie mit Brandſchatzung belegten und, wenn dieſe nicht gezahlt wurde, ihre Weiler und Höfe niederbrannten? Wenn andre wiederum ihre Gewalt, die ſie als Burgherrn oder als Amtleute größerer Gebietsherrn beſaßen, dazu mißbrauchten, um die Leute andrer Herrn oder auch die eigenen Schutzbefohlenen zu drängen, höhere Steuern und Zins zu zahlen, mehr und beſchwerlichere Dienſte zu leiſten, als ſie verpflichtet waren, oder wenn ſie den Gemeinden in Betreff des Waldes, der Weide, des Waſſers die Rechte ſchmälerten, welche dieſelben von Alters her beſeſſen, ſo war auch dieſes eine Beraubung. Und wie viele, die zu den Edlen des Landes zählten, die ſich biderve Ritter nannten, haben ſolcher Beraubungen ſich ſchuldig gemacht. Jener Johann Booß von Waldeck, der den Konemann Kindler um des auf ihn geworfenen Verdachts willen ſo grauſam behandelt und von ſeiner Nahrung und Hauswohnung gedrungen hat, erlaubte ſich auch ſonſt allerlei Gewaltthat, und namentlich litten unter ihm ſchwer die Leute des Kurfürſten von der Pfalz, der als Beſitzer der Oberburg Waldeck zugleich Herr der Ortſchaften Ober- und Niedergondershauſen, Lieſenfeld und Mermuth geweſen und Johann Booß zu ſeinem Amtmann über ſeine Waldecker Unterthanen beſtellt hatte. Als Seitens dieſer Leute die Klagen über den Amtmann Booß immer lauter wurden, ließ der Kurfürſt dieſelben näher unterſuchen und beauftragte mit der Unterſuchung den gleichnamigen Vetter des Verklagten, den Amtmann Johann Booß zu Oppenheim, den pfälziſchen Amtmann zu Kreuznach, Reinhard von Rüdisheim, und den Truchſeß Wallraff in Kirchberg. Dieſe verſammelten ſich zu dem Ende in Bacharach und verhörten unter Zuziehung eines kaiſerlichen Notars am 8. Juni 1465 die Abgeordneten der Beſchwerdeführer*). Zunächſt nahm

*) Die Urkunde, welcher die Mittheilung entnommen iſt, hat die Ueberſchrift: Notariatsinſtrument und Kuntſchaft der ins Amt Waldeck zum obern Thurm gehörigen Leuke, betr. die ihnen von Ritter Johann geſchehene Ueberlaſt und Bedrängniſſe, aufgenommen zu Bacharach am 8. Juni 1465.

Mathias Heinz aus Beulich das Wort und berichtete: Johann Booß zwinge des Pfalzgrafen Leute zu Frondienſten, die ſie von Alters nie gethan, namentlich zu Wagenfahrten gen Boppard, Bacharach, Kreuznach u. ſ. w., auch erpreſſe er von ihnen Haferzins und Dienſte für Herren, die ſolche nicht zu fordern hätten. So habe er die zur Oberburg gehörenden Leute, die in Beulich ſeßhaft ſeien, gedrungen, dem Erzbiſchof Jakob von Trier zu dienen und als ſie ſich deſſen geweigert, habe er, der gegen ſolche Beſchwerniß ſie hätte ſchützen ſollen, durch ſeine Knechte ihnen ihr Vieh wegtreiben laſſen. Marquard Henn von Beulich brachte vor, zur Zeit, da er Heimburge, d. h. Ortsvorſteher geweſen, ſeien die Knechte des Johann Booß mit 14 Wagen in den Beulicher Wald eingefallen, Holz darin zu hauen. Es habe die Gemeinde ihn hingeſchickt, die Knechte abzuweiſen, dieſe aber hätten erklärt, ſie würden Holz hauen, ob es der Gemeinde lieb oder leid ſei, und als er darauf geantwortet, das ſei nicht ritterlich gethan, habe um dieſes Wortes willen Johann Booß ihn um vier Goldgulden geſtraft. Weiter theilte er mit, als Johann Booß einſtmalen ſein Lager in Beulich gehabt — an den Gerichtstagen durften die Gerichtsjunker und ihre Leute Herberge in den Häuſern ihrer leibeignen Leute nehmen — ſei derſelbe in ſeiner Abweſenheit in ſeinen Keller und Enthalt gebrochen, habe ihm da zwei Fuder Wein beſchädigt und ſoviel davon genommen, als er und die Seinen hätten trinken mögen. Ein Mann aus Mermuth klagte, Johann Booß habe ihn nöthigen wollen, ein Weib zu kaufen, und als er ſich dazu nicht verſtanden, habe er ihn in ſeinem Hauſe mit Gewalt ausplündern laſſen. Anfangs habe er 40 Gulden von ihm verlangt, ſpäter ſich aber mit 5 Gulden und 2 Mltr. Korn begnügt*). Wie der damalige Pfalzgraf, Kurfürſt Friedrich I., die Gewaltthätigkeiten ſeines Amtmanns Booß geahndet hat, erhellet aus der über die Sache in Bacharach aufgenommenen Kundſchaft nicht, ſtraflos wird er nicht geblieben ſein, indem die Pfalzgrafen ihre Unterthanen durch den Adel nicht ge-

*) Leibeigene Leute bedurften zur Verehelichung der Einwilligung ihrer Herrn, und mußten dafür einen Geldbetrag zahlen, das ſogenannte Brautrecht. Die Verhältniſſe der leibeignen Leute ſind vom Verfaſſer näher dargelegt in der Schrift: Kloſter Ravengirsburg I, 110—139.

drückt, ſondern beſchützt wiſſen wollten. In der von den Pfalzgrafen Ruprecht I. und Ruprecht II. für die Stadt Bacharach und die dazugehörenden Thäler Steeg, Diebach und Mannebach im Jahre 1356 gegebenen Rathsordnung heißt es: „Auch ſollen unſre Edelleute unſre Bürger arm und reich ehren und fördern und keinen Ueberlaſt thun mit Unrechtem mit Worten noch mit Werken.“

Aber auch die dem Bürger- und Bauernſtande Angehörenden, einſchließlich der Mönche und Weltgeiſtlichen bürgerlichen oder bäuerlichen Bluts haben ſich nicht immer als redliche Leute erwieſen, ſondern ihrer gar viele haben nur ihren zeitlichen Vortheil im Auge gehabt und um ſich zu bereichern, allerlei Betrug verübt.

Im Kloſter Sponheim waren von der Zeit des Abtes Philippus an faſt neun und ſiebzig Jahre hindurch für die Verwaltung des Kloſterguts und Beitreibung der Gefälle beſondre Schaffner beſtellt und hatten die Aebte dazu theils Mönche, theils auch im Weltſtand lebende Leute genommen. Dieſe Schaffner aber erwieſen ſich mehrentheils als unredliche Männer. Wie arm auch einer geweſen vor Antritt des Amtes, wenn er abging und ſeine Schlußrechnung that, hatte er immer eine beträchtlich größere Summe für das Kloſter ausgegeben als eingenommen. Fragte man die Rechner, woher ſie das Mehr bekommen, ſo legten ſie ſich aufs Lügen und wollte es der eine von ſeiner Mutter, der andre bei ſonſt einem Freunde entlehnt haben. Indem Trithem dies berichtet, führt er aufs neue bittre Klage darüber, daß man den Mönchen geſtattet habe, ihren eignen Beutel zu haben, denn nachdem man ihnen dieſes zugeſtanden, ſei von ihnen gar nichts andres zu erwarten geweſen als Stehlen, Entwenden, Betrügen, Lügen und Täuſchen, wodurch das Kloſter in ſolch tiefe Armuth gerathen, daß es aus derſelben trotz aller Anſtrengungen habe kaum einigermaßen geriſſen werden können*).

Dem gemeinen Diebe drohte der Strang und haben nicht wenige ihre Dieberei an den Galgen gebüßt, deren ſo viele früher in unſerm Bezirke errichtet geweſen. War der Dieb unter 14 Jahren, ſo wurde er nicht mit dem Tode beſtraft, ſondern mußte

*) Sponh. Chronik J. 1439.

sein Vergehen in andrer Weise büßen und, insofern er Vermögen besaß, das Gestohlene doppelt ersetzen*).

Nach dem Weisthum von Langenlonsheim hatte der, welcher aus Weinbergen Trauben nahm, einen Gulden Strafe zu zahlen, wenn es bei Tage geschehen war, und drei Gulden, wenn er den Diebstahl bei Nacht begangen, daneben hatte er zur bleibenden Erinnerung an seine That sein Lebenlang alljährlich einen Diepschilling zu entrichten. Dasselbige Weisthum wollte den um einen Gulden gestraft wissen, der ohne des Mannes Wissen etwas kaufte von seiner Frau, seinen Kindern, seinem Knecht und anderm Gesinde**). Wie die Wilddieberei, so wurde auch die Falschmünzerei, deßgleichen das Ausreißen von Markſteinen sehr hart bestraft. Ein Hirsch, den ein Unberechtigter im Soone fing, mußte der Herrschaft ersetzt werden mit einem Ochsen, eine Hindin mit einer Kuh, ein Rehbock mit einer zahmen Geis, und außerdem hatte der Wilderer jedesmal eine Buße von 60 Schillingen zu erlegen***). Ein blutarmer Mann in Wallhausen, Namens Leonard, hatte in einem heimlich gelegenen Hause falsche Pfennige verfertigt und hat ob dieses Frevels den Feuertod erleiden müssen†). Da der Kirche sehr viel daran lag, daß die Kirchenopfer und andre kirchliche Geldgefälle nicht in gefälschtem Gelde, sondern in ächter Münze entrichtet wurden, schritt auch sie gegen Falschmünzerei sehr ernstlich ein, und hatten nach der Trierer Prov.-Synode von 1310 die Pfarrgeistlichen, sobald sie Kenntniß davon erlangten, daß in ihrem Pfarrsprengel falsches Geld gefertigt werde, sofort den Gottesdienst still zu stellen und Bericht an den Bischof zu erstatten, damit auch dieser unter Anwendung von geistlichen und weltlichen Strafen mit aller Kraft gegen die Falschmünzer

---

*) Im rothen Buch von Bacharach heißt es: Item dweil eyn mentsche under virtzehin jaren ist, so mag er sin lip mit Dypheit nit verwirken, aber die Buß mag er verliesen, hat er gut und vormonder, man sol die Diepheit widder gelten zweyfalt. Grimms Weisthümer II, 226.

**) Grimms Weisthümer Bd. II, 155.

***) Vgl. Weisthümer der Stadt Kreuznach bei Grimm II, 155.

†) Sponh. Chronik J. 1502 heißt es: Homo quidam pauperculus in Waldenhusen nomine Leonardus igne combustus est propter monetam denariorum, quam in occulta percusserat aede falsam.

vorgehe*). Wer einen Markſtein ausgrübe, den ſollte man, alſo beſtimmte das Weisthum von Bruchweiler, bis an ſeinen Gürtel in die Erde ſetzen, alsdann ſechs Stück ungezähmten Viehes nehmen, und damit gegen ihn fahren, könne er das überwinnen, ſo ſollte es die Buße für ſeinen Frevel ſein, wolle er aber eine ſolche Fahrt nicht beſtehen, ſo ſollte er zu den Herren gehen, um von dieſen eine mildere Strafe zu erbitten**). Es iſt bereits in einem frühern Abſchnitte dargelegt worden, wie die Leute vieler Orte ihre werthvolleren Sachen in Kiſten verſchloſſen und dieſe Kiſten in die Kirche ſtellten, oder wenn im Innern der Kirche dazu kein Raum war, in Schuppen, die man zu dieſem Zwecke auf dem Kirchhofe errichtete, und dieſes in der Meinung, ſo ſei ihre Habe gegen Raub und Diebſtahl am beſten geſichert. Aber darin ſahen ſie ſich nicht ſelten getäuſcht. Bei den Raubzügen, wie ſie faſt bei allen Fehden ſtattgefunden, blieben die heiligen Stätten nicht immer verſchont, es wurden dabei auch die Klöſter und Kirchen ausgeplündert, ja niedergebrannt. Vielfach geſchah ſolches in dem bairiſch-pfälziſchen Erbfolgekrieg, bei welchem die Nahegegend ſo arge Verwüſtungen erlitten. Als die Pfälzer den am Diſibodenberg gelegenen Flecken Odernheim erſtürmten, hatten die Bewohner ihre beſſere Habe in die Kirche geflüchtet, und durch den frommen Sinn des pfälziſchen Feldhauptmanns Johann Landſchad von Neckarſteinach blieb ſie ihnen dorten geſchützt. Derſelbe geſtattete es den Seinen nicht, die Heiligkeit des Altars zu verletzen. Nicht ſo edelfromm erwies ſich der Landgraf Wilhelm von Heſſen. Als derſelbe in dieſem Kriege den zur Pfalz gehörenden Ort Münſter bei Bingen niederbrannte, ſchonte er der neuerbauten ſchönen Kirche nicht, ſchaute vielmehr vergnügt zu, wie auch ſie ein Raub der Flamme wurde. Ueberhaupt wurden damals Seitens der pfälziſchen Feinde die Kirchen ſchonungslos ausgeplündert, und der Krieger viele geſehen, die ſich mit geweihten Gewändern bekleidet hatten***).

---

*) Trier. Prov.-Synode von 1310 Kap. 24. De falsa moneta.

**) Vgl. Grimms Weisthümer II, 138. Im Langenlonsheimer Weisthum ſagen die Scheffen: Wir weyſſen, wan einer ein gemarkſtein ausgrübe freventlich, der wer verfallen vor leib und vor guet.

***) Vgl. Häuſſers Geſchichte der Rheinpfalz I, 474—478.

War bei den Leuten die Scheu vor Gottes allsehendem Auge gewichen, so wußten sie auch bald das Grauen vor den Gräbern der Todten zu überwinden, und trugen aus Kirchen und Kirchhöfen hinweg, was sie Werthvolles daselbst fanden. Die rheinischen Synoden haben häufig Rath gepflogen, wie man möge die Gotteshäuser gegen Raub und Plünderung sicher stellen und haben den Kirchendiebstahl mit schwerer Strafe belegt, aber mit geringem Erfolg. Die Kirchendiebstähle wiederholten sich durch alle Jahrhunderte, und statt daß die Kirche sich durch sie hätte erinnern lassen an das Wort, da der Herr sagt: Ihr sollt euch nicht Schätze sammeln, nach denen die Diebe graben, sie zu stehlen, blieb sie fort und fort befangen in dem Wahne, je reicher ihr irdischer Schatz, je größer ihr weltlich Gut, desto stärker und herrlicher sei sie. Am Grabe des heiligen Werner war durch die Opfer der Pilger ein reicher Schatz gesammelt, den man verwenden wollte zur Vollendung des Prachtbaues, da kamen Räuber und nahmen den Schatz weg. Dabei fehlte es nicht an solchen, die behaupteten, Erzbischof Balduin habe insgeheim das gesammelte Geld wegnehmen lassen und sich damit aus seiner damaligen Geldnoth geholfen*). Die Gemahlin des Herzogs Johann I. von Simmern hatte im Jahre 1507 an das Kloster Wolf ein vergoldetes silbernes Pacem**) geschenkt, welches die heilige Jungfrau Maria darstellte, so wie sie der Evangelist Lukas gemalt, und siehe schon im Jahre 1520 stiegen Diebe durch das Fenster in die Kirche, erbrachen die Sakristei und nahmen das Muttergottesbild weg sammt dem Kleinod, das ihm um den Hals hing, sowie die Krone auf dem Haupte.

Im Jahre 1198 wurde der damals sehr kleine Weiler Bockenau durch einen flüchtig gewordenen Bauersmann in Brand gesteckt und ganz vom Feuer verzehrt. Als man des Thäters habhaft geworden, hat ihn das Gericht zum Feuertode verurtheilt, und ist solch Urtheil alsbald an ihm vollzogen worden. Gelinder wurde ein aus Bockenau stammender Mönch des Klosters Spon-

*) Vgl. die Wernerskirche von Weidenbach S. 30—32.

**) Pacem nannte man die Cruzifixe, die Agnus Dei und Muttergottesbilder, welche beim Hochamte dem Prälaten zum Kusse dargereicht wurden, ehe er seinem Assistenten den Friedenskuß gab.

heim behandelt, der nicht bloß Brandstiftung und allerlei schwere Diebstähle verübt, sondern sogar Mordversuche gemacht hatte, wie er denn überhaupt ein Ausbund aller Schlechtigkeit gewesen. Seine Strafe war Gefängniß, und zuletzt, als er, statt sich zu bessern, immer neue Frevel beging, lebenslängliche Kerkerhaft im Kloster*).

Wenn man die aus der Zeit vor der Reformation auf uns gekommenen Zeugenverhöre durchgeht, welche behufs Ordnung kirchlicher Angelegenheiten hie und da in den Kirchspielen sind abgehalten worden, so fühlt man sich freundlich angesprochen von der Gradheit und Herzenseinfalt, welche die Bauersleute in ihren Aussagen kundgeben, aber wenn auch diese Gradheit und Herzenseinfalt nicht immer äußerer Schein gewesen, und es wie im Ritter- und Bürgerstande, so auch bei den Bauern fromme Leute gegeben, welche die Lüge verabscheut und der Wahrhaftigkeit sich befleißigt haben, so hat es doch im Allgemeinen um die Wahrhaftigkeit nicht besser gestanden als um die Redlichkeit. Es wurden viele Meineide geschworen und Versprechen, die eidlich waren bekräftigt worden, nicht gehalten. Man denke nur an den so häufigen Bruch des Lehneides. Da wurde kaum irgend eine Fehde gekämpft, in welcher der Lehnsherr nicht einzelne seiner Mannen in den Reihen der Gegner gesehen. Der Lehnsmann rechnete darauf, wenn es zwischen den Streitenden zur Sühne komme, würde in dem Sühnevertrag auch ausbedungen werden, daß der Lehnsherr die eidbrüchigen Mannen zu begnadigen und zu dem verwirkten Lehen wiederum zuzulassen habe.

Es ist bereits dessen mehrfach gedacht, daß man diejenigen, welche etwas eidlich zu erhärten oder zu versprechen hatten, den Eid in der Kirche schwören und sie dabei die Hand auf die Reliquien oder auch auf das Evangelienbuch legen ließ. So hat 1423 der Ritter Simon von Arienschwang den Eid, durch welchen er den Rheingrafen gegenüber sein Anrecht an die unter Dhaun gelegene Burg Rodenberg zu erweisen hatte, in der Pfarrkirche zu Kirn auf die Heiligen geschworen. Bisweilen aber wählte man auch die kirchlichen Begräbnißstätten zur Eidesleistung, deßgleichen zum Abschluß von Vergleichen, und solches in der Hoff-

*) Der Bericht der Sponheimer Chronik über diesen Mönch, Johann von Bockenau, ist sehr ausführlich.

nung, der über den Gräbern geschworene Eid würde den Zeugen in seiner Aussage um so wahrhaftiger machen, und ein Vergleich, den man auf dem Kirchhofe beschworen, würde um so treuer gehalten werden. Als sich das rheingauische Kloster Eberbach im Jahre 1213 wegen des Breitenfelder Hofs mit den in Bingen seßhaften Geschwistern Bertha und Reinbode verglich, wurde auf dem Kirchhofe des St. Petersklosters in Kreuznach, in cimiterio Petri in Crutzenacho, der Vergleich abgeschlossen und zwar in Anwesenheit des Edlen Wolfgang vom Stein und seines gleichnamigen Sohnes. Der Eid in der Kirche wurde nicht durch die Priester abgenommen, diese oder ihre Diener holten nur die Reliquien herbei, sondern durch die Amtleute und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch ein Mitglied des Schöffengerichts, den sogenannten Wortschöffen. Ehe aber der Wortschöffe den Mann, der einen Eid zu leisten hatte, nach der Kirche führte, ließ er durch den Schultheißen sich erst genau belehren, wie die Eidesleistung zu vollziehen sei *).

Wie geringes Vertrauen man in die Treue und Wahrhaftigkeit der Menschen setzte, ist schon daraus zu erkennen, daß man alle Versprechen, die größere Bedeutung hatten, eidlich geben ließ, und daß, wenn welche eine Stiftung machten oder sonst eine wichtige Bestimmung trafen, sie immer verordneten, diejenigen, welche jetzt oder künftig die Stiftung zu vollziehen oder die Bestimmung auszuführen hatten, sollten eidlich geloben, sich darin treu zu erweisen. So wollte ja Herzog Ludwig der Schwarze, es sollten seine Nachkommen und Erben den Besitz der Stadt und Herrschaft Meisenheim nicht eher antreten, als bis sie die treue Ausrichtung seiner dasigen kirchlichen Schenkungen eidlich gelobt und darüber dem Rathe der Stadt ihre besiegelten Briefe gegeben hätten. Gleicherweise hat die Erbtochter des letzten Grafen von Sponheim-Kreuznach, die Pfalzgräfin Elisabeth, als sie ihrem Schwiegervater, dem Könige Ruprecht von der Pfalz, ein Fünftel an ihrer Grafschaft schenkte und ihm gestattete, wegen dieses Fünftels schon bei ihren Lebzeiten seine Amtleute in die Sponheimischen Schlosse und Stätte zu setzen, ausdrücklich bedungen,

*) Vgl. in Grimms Weisthümern Bd. III, 779 das in dieser Beziehung lehrreiche Weisthum von Rhense.

daß dieſe Amtleute ſtets vor Antritt des Amtes geloben und zu den Heiligen ſchwören, auch ihre verſiegelten Briefe darüber geben, daß ſie in ihre der Gräfin Gerechtſame nicht greifen, noch ſie darin irren wollten *).

Fragt man, wie es geſtanden habe um die eheliche Treue, überhaupt um die Sittenreinheit in geſchlechtlicher Beziehung, ſo erweiſen die alten Sendfragen und die ſpätern Sendverhandlungen, daß alle Jahrhunderte des Mittelalters hindurch Ehebruch und mannigfaltige andre Unkeuſchheitsſünden den Glanz des chriſtlichen Lebens ſehr getrübt haben. In welch hohem Grade und ausgedehnten Maße die Unzuchtſünde in allen Ständen herrſchte, und zwar noch während der Zeit, welche der Reformation unmittelbar vorangegangen, das erweiſen die Schriften des Abtes Trithem, insbeſondre ſein Antipalus maleficiorum, wie er denn auch in dieſer Schrift es vorzugsweiſe der Unzuchtſünde zuſchreibt, daß die Dämonen ſo große Gewalt über die Menſchen haben. Die Kirche ließ es in Betreff der Unzuchtſünde nicht bei Ermahnungen bewenden, ſie belegte, wie beim h. Send näher dargelegt worden, die Ehebrecher und Hurer mit ſchweren Bußen **), und auch die weltliche Obrigkeit ſchritt bisweilen gegen dieſelbe mit großer Strenge ein. Die von den Gemeinsherrn der vordern Grafſchaft Sponheim, Kurfürſt Friedrich I. und Herzog Friedrich I. im Jahre 1475 gegebene Landesordnung beſtimmte, alle verdächtige Dirnen, die mit Prieſtern oder Laien zur Unehe ſäßen, ſollten ſofort aufgefordert werden, den Bezirk des Amtes Kreuznach zu verlaſſen, ſo ſie des Gebotes nicht achteten, ſollte man ſie gefänglich einziehen und ſchwören laſſen, daß ſie das Amt meiden wollten. Ließen ſie ſich darinnen doch wieder betreten, ſollte man ſie mit aller Strenge beſtrafen.

Der Hang zu Wohlleben, Kleiderpracht, äußerlichem Glanz war ſtark bei Hoch und Nieder, und wie ſchwer gedrückt der meiſt

*) Den Brief darüber hat Eliſabeth, die im Beſitz der übrigen vier Fünftel bis zu ihrem Abſterben bleiben wollte, ausgeſtellt 1405 auf St. Matheißtag.

**) Nach dem Beſchluſſe der Mainzer Synode von 1235 mußten die Weiber, die des Ehebruchs geſtändig oder überwieſen waren, eine beſtimmte Zeit innerhalb der Pfarrei einen Krug auf ihrer Schulter und einen Stock in ihrer Hand tragen.

leibeigne Bauer war, so ergriff doch auch ihn bisweilen ein Geist des Uebermuths, wenn er durch reichliche Erndten Scheune und Keller gefüllt sah. Im Jahre 1484 lieferten die Weinberge einen Ertrag wie fast nie zuvor, und obgleich der Wein von besondrer Güte war, achteten die Bauern ihn so gering, daß sie das Fuder um ein Spottgeld verkauften, manche, um Gefäße für das neue Wachsthum sich zu schaffen, das alte auf die Erde ausgossen, etliche sogar den Mörtel nicht mehr mit Wasser sondern mit Wein anmachten. Es habe aber Gott diese Undankbarkeit der Bauern hart bestraft, bemerkt der Verfasser der Sponheimer Chronik, und sei auf den weinreichen Herbst ein so ärmlicher gefolgt, daß das Kloster Sponheim, welches das Jahr zuvor hundert Fuder geerndtet, aus seinen Weinbergen und Zehnten kaum ein Fuder erhalten habe*).

Nach altem Herkommen fand bei Verlobung und Trauung ein Gastmahl statt und ein solches reihte sich auch an die Taufen und an die Leichenbegängnisse an. Diese Gastmähler arteten nicht selten in wüste Schmausereien und Gelage aus, und da der Hochmuth der Geringeren es darinnen den Reichern gleichthun wollte, machten viele einen Aufwand, der nicht im Verhältniß zum Vermögen ihres Hauses stand. Auch diesem Unwesen suchten die mehrgenannten Gemeinsherrn der Vordern Grafschaft Sponheim zu steuern. In der dem Amte Kreuznach gegebenen Ordnung, die jedenfalls auch in den Aemtern Kirchberg, Koppenstein und Naumburg zur Nachachtung veröffentlicht worden ist, bestimmten sie Folgendes: Zu dem Brautlauf, d. h. dem Mahle, das gegeben ward bei der Hochzeit nach dem Kirchgang, sollten in der Stadt von beiden Theilen nicht mehr denn 25 Personen geladen werden und auf den Dörfern nicht mehr denn 20. Bei der Verlobung, dem Hienlich, sollte sich die Zahl der Gedecke in den Städten auf 10, in den Dörfern auf 8 beschränken. Auch zu dem Kindtauf- oder Kindbetteſſen sollten in den Städten nicht mehr als 10, in den Dörfern nicht mehr als 8 Personen gezogen werden. An den Kindtaufessen durften nur Frauenspersonen theilnehmen, und von Männern nur die, welche zum Hause gehörten**). Sowohl

*) Sponh. Chron. J. 1484 u. 1485.

**) Schließlich heißt es in der Verordnung: Item ob biß here eynche ordenunge oder ander gewohnheit geweſt von brutlauff, winkauff, hienlich,

in der Stadt als auf den Dörfern erhoben ſich über dieſe Beſchränkung Klagen, und die Amtleute ſäumten nicht, dieſelben einzuberichten. Die Antwort aber, welche Kurfürſt Friedrich von Germersheim aus „off dem heiligen pfingſtmittwoch des Jahres 1475" auf die einberichteten Klagen gab, lautete folgendergeſtalt: off den andern artikel die brutleuff kinddeuffen und deßgleichen unnottorftig wirthſchaft und zerung beruren, daryn dünkt das es wol beſte wie es geordnet iſt, dan wir ſind daryn wol erfarn das eclich lude irs hochzit haltens in ſcholt komen, der ſie verdorben ſint und wil ſich ein yeder bürger wie arme er iſt eym andern glichen und etwan einer uber den andern ſin mit menge der lude oder koſtlichen gerichten, den were es nit eyn gemeynet nutze, die mechtigen ſtette Nurenberg und anderswo hatten es nit abgeſtelt und darum ſint des zu rugen (ſoll es dabei beruhen) dan wir daryn keiner anderung willigen." — Fürſten, Grafen und Edelleuten war in Betreff ſolcher Mahle und Feſtlichkeiten kein Maaß gegeben. Als Herzog Johann II. von Simmern im Jahre 1554 zur zweiten Ehe ſchritt und ſich vermählte mit Maria Jakobe, Gräfin von Oettingen, der Schweſter des Rheingrafen Philipp Franz, da wurde die Hochzeit auf dem Schloſſe Dhaun gehalten und hat Graf Philipp Franz in ſeiner herzlichen Liebe zu Schwager und Schwägerin die Koſten getragen. Die Feſtlichkeiten der Hochzeit dauerten zehn Tage. Es war eine große Zahl Gäſte anweſend, darunter Johanns drei Söhne, die Herzoge Friedrich und Georg nebſt Reichard, welcher letztere damals noch Domprobſt in Mainz war, ferner der Vater und der Bruder der Braut nebſt ihrem Vetter Graf Carl von Oettingen, ſodann Johann, Herr von Reipolzkirchen, Schweikard von Sickingen der Vater des Franz von Sickingen, Johann Stumpff von Simmern und viel andre vom Adel nebſt ihren Frauen. Wie die Hochzeit, ſo geſtaltete ſich auch die Heimführung, die erſt neun Wochen nach der Hochzeit ſtatthatte, zu einem Feſt, das auf dem Schloſſe Dhaun begonnen und in des Herzogs Hofburg zu Simmern fortgeſetzt wurde*).

kindtdauff oder kindtbetten, ſolle abe ſin und abgeſtalt werden und nymant deshalben muß pflichtig ſin zu geben. Item ſo manch perſone zu brutlauff wynkauff hienlichs kindtdauff aber kindtbette über das vorgeſchriebene gebotte weren ſo manch halb gulden zu buß der herſchaft verfallen und gegeben werden.

*) Ueber dieſe fürſtliche Hochzeit und ihre Koſten hat ſich ein Bericht

Betreffend die Mahlzeiten und Gelage, welche bei den Begräbnissen deßgleichen bei der Todtenfeier am Siebenten und Dreißigsten altherkömmlich waren, so wollte die Trierer Synode von 1310 dieselbe abgestellt und was bisher dafür aufgewendet worden, den Armen zugewendet wissen, wie sie denn auch in Betreff der Imbse, welche bei den Jahrgedächtnissen den Priestern gegeben wurden, diesen einschärfte, sich dabei mit dem Essen auf des Leibes Nothdurft zu beschränken, nicht besondre köstliche Speise zu begehren, auch im Wein sich mäßig zu halten, und überhaupt bei der Feier nicht sich, sondern Christus im Auge zu haben *).

Da die mehrerwähnte der Vordern Grafschaft Sponheim gegebene Ordnung der Leichenimbse nicht erwähnt, so scheint es,

des Dhauischen Rathes Dreyß erhalten, welcher also lautet: „Uff Freitag nach Laurentii, den siebzehnten Tag Augusti anno 1554, hat Rheingraf Philipp Franz der wohlgebornen Frawelin Maria Jakoba, Grevin zu Oettingen, so an Herzog Hansen, Pfalzgraven vermählet, Hochzeit zu Dhaun in seinen Kosten gehalten, und seint nachfolgende Fürsten Graven und Herren daruff erschienen: Erstlich, Herzog Hanß, Pfalzgrav, Bräutigam; Herzog Friedrich, Herzog Georg, Herzog Reichard, Dumherr, alle drei seiner fürstlichen Gnaden Söhne; dazu der zweier Fürsten Frauenzimmer und alle Ire hoffgesinde. Item Grav Ludwig zu Oetingen, der Elter, Vater der Braut, Grav Ludwig der Junge und Grav Carl zu Oetingen.

Item Herr Johann von Hohenfels, Herr von Reipolzkirchen mit seinem Frauenzimmer.

Item Schweickhard von Sickingen und Johann Stumpff mit ihren Weibern, sammt andern vielen vom Adel, welche Herren und Graven alle uff die hundert etlich und achtzig Pferd gehapt; seint allesammpt zu Dhaun plieben und verharret vom siebzehnten Tagck Augusti bis uff den 27. desselben Monats, thut 9 Tage.

Uffgangen: In die 13 Stück Rindvieh Item 80 Hämmel Item Wein 13 Fuder Item 200 etliche dreißig Malter Korn und Weis, haber über 50 Malter und allerhandt viel Kuchenspeis.

Item 9 Wochen, von der Hochzeit bis auf die Heimfahrt des Herzogs Hans alle Wochen mit etlichen Pferden und Edelleuten zu und abgeritten und ein fürstlich Dhisch nach Vermögen gehalten.

Item Köch und Pfeiffer und sonst viel Taglöner. Item zur Heimfahrt der Braut ungepherlich mit 80 Reit- und Wagenpferden, dabei Graf Eberhard von Erpach und Herr zu Reypoltzkirchen gewesen, ghen Syemern g'leitet. und Summarum, wie man erachten kann, was zu dem Handel gehöret.

*) Prov.-Synode von 1310. Kap. 44.

als ob man dabei auf die Nothdurft sich beschränkt und überflüssigen Aufwand vermieden habe. Eben derselbige Fürst aber, der es so ernstlich sich anliegen ließ, daß seine Unterhanen nicht in Schulden geriethen durch allzugroßen Aufwand bei Hochzeiten, Verlobungen und Kindtaufen, hat es nicht verhindern können, daß sein Leichenbegängniß für sein Haus höchst kostspielig wurde, indem sich zu demselben weltliche und geistliche Fürsten, Grafen und Prälaten, Edelleute und Priester in überreicher Zahl einfanden *). Daß auch bei dem Leichenmahle der Herzogin Anna in Meisenheim die Zahl der Gäste nicht klein gewesen, das deuten schon die tausend Schüsseln an, welche der herzogliche Kellner in Rechnung gebracht hat.

Eins der schwersten Uebel, woran die mittelalterliche Zeit gelitten, war die Trunksucht, und weit entfernt, daß dieses Uebel von Jahrhundert zu Jahrhundert abgenommen hätte, hat es sich vielmehr gesteigert. Wie nicht wenige Fürsten und Grafen der Trunksucht fröhnten, so auch der niedere Adel samt seinen Reisigen; gleicherweise war sie das Gift, das den Wohlstand nicht weniger Bürgerfamilien zerfraß, und eine der vielen Fesseln, welche den leibeigenen Bauer in seiner Armuth festbannten. Es wurde jedoch immer mehr erkannt, welche Leiden die Völlerei über alle Stände des Volkes bringe, und Fürsten und Grafen schlossen unter sich Einungen, wobei sie sich verpflichteten, nicht bloß für ihre eigne Person des unmäßigen Trinkens sich zu enthalten, sondern auch dahin zu wirken, daß dasselbe in ihren Herrschaftsgebieten aufhöre. Eine solche Einung fand auch zwischen den Fürsten und Grafen statt, welche im Jahre 1524 zu Heidelberg dem von Kurfürst

*) Nach dem Berichte eines Augenzeugen, mitgetheilt von Kremer in seiner Geschichte Friedrich des Siegreichen S. 507, haben dem Mahle, welches nach dem Leichenbegängnisse auf dem Schlosse in Heidelberg stattfand, angewohnt vier Herzoge, darunter Herzog Friedrich von Simmern und sein Bruder Ludwig der Schwarze, 29 Grafen, unter ihnen mehrere Rheingrafen, 17 Edelherrn, mehr als 60 Ritter, über 400 Glieder des niedern Adels, 3 Bischöfe, unter ihnen der Kurfürst von Mainz, 17 Aebte, eine große Zahl Prälaten aus Dom- und Stiftskirchen und 600 Priester. Hierzu kamen noch die Botschafter der Fürsten, welche nicht in Person erschienen waren und die Abgeordneten vieler Städte. Die Zahl der Pferde, die gefüttert werden mußten, belief sich auf viertausend.

Ludwig V. veranstalteten Armbrustschießen anwohnten. Dieselben verpflichteten sich, dem unmäßigen Trinken und dem daraus entstehenden gotteslästerlichen Fluchen, daraus vielerlei Bosheit, Unrath und verderblicher Unwille in ganzer deutscher Nation entstanden, ernstlich ein Ziel zu setzen*). Für Herzog Johann II. von Simmern, der als Festgenosse auch Mitglied der Einung wurde, hätte es einer solchen Verpflichtung nicht bedurft, er hielt sich nüchtern, aber das in Heidelberg gegebene Versprechen ward für ihn ein neuer Antrieb, dahin zu wirken, daß auch seine Unterthanen dem Laster der Völlerei mehr und mehr entrissen würden. Er ließ in Betreff des Trinkens und Zutrinkens scharfe Mandate in die Aemter seines Gebiets ausgehen und band es den Amtleuten nachdrücklichst ein, die gegebenen Verordnungen zur Ausführung zu bringen**). Der Trunksucht zu steuern hatten aber die Gebietsherrn um so größere Verpflichtung, als dieses Laster nicht ohne ihre Schuld bei ihren Unterthanen soweit um sich gegriffen hatte, daß es gleich einem krebsartigen Geschwüre die bessern Kräfte des Volkes verzehrte. Es war nicht bloß das Verführerische des Beispiels, was hier höchst nachtheilig einwirkte, für das Volk war auch das eine Verleitung zum Trunke, daß alle Gebietsherren, die großen wie die kleinen, die geistlichen wie die weltlichen, um ihren geringeren Weinen Absatz zu verschaffen, in Städten und auf Dörfern Bannwirthshäuser errichteten, an den Kirchweihen und auf den Märkten den Weinschank sich vorbehielten, und daß bei vielen Gerichten ein Theil der Gebühren und Strafen in Wein entrichtet werden mußte, wie denn nie eine Gerichts- oder Hüberversammlung ohne vorangegangenen Trunk schloß.

In dem Stadtrecht, welches Kirchberg von Graf Simon

---

*) Vgl. Häusser Geschichte der Pfalz I, 589 ꝛc.

**) So überschickte dieser Fürst im Jahre 1524 auf Dinstag nach Jakobi vom Schlosse Birkenfeld aus an den Simmernschen Amtmann in Kreuznach, Bernhard von Walborn, sein Mandat das Zudrinken antreffend in zwei Ausfertigungen mit der Weisung, die eine in der Stadt Kreuznach öffentlich anschlagen und die andre in den Dörfern, wo es noth thue, verkünden zu lassen. Dabei empfahl er ihm, strenge auf der Verordnung zu halten und versah sich zu ihm, daß er darin Niemand mit der Strafe verschonen werde.

von Sponheim und seiner Gemahlin Margarethe im Jahre 1249 empfangen, hat der Graf sich und seinen Nachfolgern das Recht vorbehalten, abgesehen von den Jahrmärkten zu jeglicher Zeit des Jahres in der Stadt, nachdem er es ihr sieben Tage zuvor zu wissen gethan, fünf Fuder Bannwein einzulegen und verfiel in eine Buße von einem trierischen Pfund Heller (19 fl. 57 kr.) jeder, welcher sich unterstanden, in der Zeit, in welcher der Bannwein im Zapf war, andre Weine zu verkaufen*).

In Kastellaun mußten alle Kindtauf-, Hochzeit- und Leichengelage, deßgleichen der Trunk, der sich an viele Gerichtshandlungen anreihte, beim Stadtschultheißen gehalten werden. Die Grafen von Sponheim sagen in dem der Stadt ertheilten Freibrief: „Wir behalten uns auch, daß ein Schultheiß oder wem wir das befehlen, Wein möge schenken, dazu soll männiglich zu Lieb und zu Leide gehen, und wenn Gerichte seynd." Das Bannwirthshaus des mit Weingütern so reich ausgestatteten Klosters Ravengirsburg lag ganz in der Nähe des Klosters, und mußten allda die Insassen der Klosterortschaften halten „alle Weinkauf, Kindtauf, Einkindschaften und was sonst für Irrungen gewesen." Kamen die Tage heran, wo bei der Kirche Nunkirch die zwei Kirben des Jahres gehalten wurden, mit welchen schon frühe Jahrmärkte verbunden waren, so schlug das Kloster bei der Nunkirche seine Hütte auf und füllte sie mit seinen Weinen, denn nur dem Kloster stand an den Kirben und Markttagen der Weinzapf zu. Wer an des Klosters Gerichte zu Ohlweiler eine Klage that oder einer Verschreibung im Gerichtsbuch begehrte, war dem Gerichte einen Sester, d. h. vier Maaß Wein schuldig. Gleicherweise mußte ein Sester Wein von allen ertauschten oder erkauften Gütern binnen Monatsfrist an das Gericht geliefert werden, wer es unterließ, sollte dieses mit 9 Pfund Heller büßen. Im Weisthum des Sponheimer Klosterhofs zu Rüdesheim vom Jahre 1488 heißt es: Off den Dinktag (d. h. bei dem jährlichen Hübergericht) soll ein jeder, der dem apbt von Sponheim zinsbar sey, dem Dingkvolke vier Pfennige zu Drinkgelt beilegen, und sollen das miteinander vertrinken, ist auch, lautet der Schluß, bisher also gehalten worden. Wie wüste es bisweilen auf den Kirben und Jahrmärkten

*) Das Stadtrecht findet sich abgedruckt Mone Bd. XVI, 46 ꝛc.

zuging, dafür liefert einen Beleg der Bartholomäusmarkt bei dem Kloſter Kumbd, auf welchem der Weinzapf der Ritterfamilie von Treyß zuſtand. Dieſer Markt wurde ſchon im Jahre 1314 aufgehoben und zwar auf Bitten der Aebtiſſin, indem die auf demſelben herrſchende Rohheit öfters die Sicherheit der Nonnen gefährdet hatte. In welch roher und gewaltthätiger Weiſe der niedere Adel an den Orten, wo ihm die Gerichtsbarkeit zuſtand, bisweilen das Bannweinrecht ausübte, zeigt das Hottenbacher Weisthum. Dort mußte, wenn der von den Gerichtsherrn eingelegte Wein nicht raſch getrunken und in Folge deſſen abſtändig wurde, jeder Lehnsmann drei Seſter des abſtändigen Weins nehmen; wer ihn nicht nahm, ſondern ſein Thor ſchloß, wenn er ihm zugetragen wurde, dem ſollte er zum Hühnerloche hineingeſchüttet und die Zahlung zwangsweiſe beigetrieben werden*).

Damit in Hottenbach die Leute recht lange beim Wein ſitzen blieben, mußte ihnen der Wirth gegen eine Entſchädigung, welche er von den Gerichtsherrn empfing, unentgeldlich Brod zum Weine und Würfel zum Spiele geben. Die Gerichtsherrn von Hottenbach leiſteten ſomit wie der Trunkſucht, ſo auch der Spielſucht ihrer Gerichtsinſaſſen Vorſchub. Andre Gebietsherrn erkannten, daß die Spielſucht für ihre Unterthanen ebenſo verderblich ſei als die Trunkſucht und verboten Karten- und Würfelſpiel gänzlich, oder geſtatteten es nur unter gewiſſen Beſchränkungen. Das Weisthum des Fleckens Weiler, der gleich dem Dorfe Hottenbach vierherriſch geweſen, enthielt den Satz: Es ſind auch alle Spiel mit Würfeln und Karten im Flecken Weiler heimiſchen und fremden verbotten, es wehren dann Reiſige oder Prieſter. Wer daran bruchig, ſoll der Herrſchaft vor drei Gulden verfallen ſeyn**).

*) Vgl. Grimm II, 131. Von den Rheingrafen hat ſich die Sage erhalten, ſie hätten auf den Jahrmärkten zu Thalfang, wo ihnen der Weinzapf zuſtand, bisweilen den Wein umſonſt verzapft, in der Hoffnung, die Beſtrafung der Schlägereien, zu welchen der Wein die Trinker reizen werde, würde ihnen den Werth des Weins reichlich erſetzen.

**) Gleichlautend iſt die Ordnung und Gebott des Fleckens Gemünden vom Jahre 1514. In derſelben heißt es: Item eß iſt auch Spielen mit Würffeln, Karten und ſonſten im Flecken zu Gemünden heimiſchen und Frembden verbotten, es wehren dann Reyßige oder Prieſter. Welcher daran bruchig würde erfunden, ſoll für 3 Gulden der Herrſchaft verfallen ſeyn.

Die Rheingrafen gestatteten das Spiel, aber sie untersagten das hohe Spiel. „Wir verbieten auch," heißt es in dem Ainnichs-Buch von Kirn, „das kein Spiel mit wurffeln oder uff der kart noch im Brede oder sunst von den unsern heher dan 2 Pfennige gespielet noch gehalten werden sal."

Den Bürgern von Kreuznach war es gestattet, auf ihren Zunfthäusern Urten zu halten, d. h. zusammen zu trinken und dabei zu spielen, es dürfte aber die Urte erst beginnen, wenn die Predigt in den Klosterkirchen vorüber war, im Sommer erst nach fünf Uhr Abends und im Winter nach vier, und so diese Ordnung auf einem Zunfthause gebrochen wurde, verfielen Zecher und Zunftmeister in Strafe, wovon die eine Hälfte den Fürsten zufallen, die andre in die Stadtkasse fließen sollte*).

Wie die Trunksucht die ihr Ergebenen in mancherlei andre Sünden zog, in die Sünden der Unzucht, des Haders, des Todtschlags, denn gar mancher hat im Gezänke beim Wein einen andern leiblos gemacht, so wurde durch sie auch das gotteslästerliche Fluchen genährt und gemehrt, wie solches schon von der erwähnten Heidelberger Fürstenversammlung ist anerkannt worden. Fluchen und Schwören nahm mit der Zeit dermaßen überhand, daß selbst die weltliche Obrigkeit sich verpflichtet hielt, dagegen einzuschreiten. Im Diller Stadtbrief sagen die Landesfürsten: Auch verbieten wir allermänniglich Schwören und Fluchen, wer aber darüber einige vorkommende Eide schwört, d. h. schwere Flüche sich gestattet, den sall man in das Halseisen schlagen oder von ihm drei Pfund Wachs nehmen zu dem Geleucht in der Kirche zu Dill.

---

*) Item, sagen Kurfürst Philipp von der Pfalz und Herzog Johann II. von Simmern in einer Verordnung, die sie während ihrer Anwesenheit in Kreuznach auf Samstag nach St. Remigiustag 1495 erlassen haben, wir verordnen und wollen, das man inn allen zunfthuseren zu Creuznach, is sy syer oder werkdag, so man urten haben will sommer und winterzytt nach essens, so die predig in den clostern uß synn, anheben mogen urtten zu haben, im somer zu fünffen im wynther zu vieren uren, inn welchem zunfftthuß das gebrochen und nit gehalten, sollen die zunfftmeister sampt den, so affter die zytt ortten haben, allmail iglicher persone zwen albus zu pene verbrochen haben, halb uns und halb der statt nutze. Es soll auch ein iglicher, der da erfert, das nit gehalten, by sinen eydtspflichten schuldig sin, das dem oberschultheiß zu sagen und anzubrengen.

Der Laienstand in seinen mannigfachen Abstufungen hätte nimmermehr verharren können in der geistigen und sittlichen Rohheit, wie sie an ihm in so mannigfacher Weise zu Tage trat, wenn die Geistlichkeit sich in ihrem Wandel geistlicher erwiesen hätte, und für ihre Ausbildung zu Predigt und Seelsorge besser gesorgt gewesen wäre, aber an beiden Stücken hat es gar sehr gemangelt.

Daß die Geistlichen, durch welche die Pfarr- und Nebenkirchen bedient wurden, in ihrer Mehrzahl nur sehr dürftige Kenntnisse besaßen und nicht befähigt waren, die ihrer Pflege anvertrauten Gemeinden zu weiden, wie Christus seine Heerde geweidet wissen will, bedarf einer ausführlichen Darlegung nicht. Wenn die Mainzer Provinzial-Synode zu wiederholtenmalen den Bischöfen ihres Bereichs eingeschärft hat, sie und ihre Archidiakonen möchten wohl auf der Hut sein, daß sie nicht Leute, die wissenschaftlich ganz ungebildet seien und noch auf den niedern Rangstufen des geistlichen Standes stünden, mit der Seelsorge betrauten, deßgleichen bestimmten, es sollte das Seelsorgeramt an Niemanden vor dem vierzehnten Lebensjahre übertragen werden, und auch dieses nur ausnahmsweise, so erhellet daraus zur Genüge, daß das eine wie das andre nicht so selten geschehen sei*). Auch fehlt es in unserm Bezirke an Beispielen nicht, daß welche, die noch im Knabenalter standen, zu Pfarrpfründen präsentirt und mit denselben beliehen wurden, wobei allerdings ausbedungen ward, daß der Bepfründete, beneficiatus, den Pfarrdienst bis dahin, daß er ihn in eigner Person ausrichten könne, durch einen andern Priester versehen lassen müsse. Aber auch bei denen, welche beim Eintritt in das Seelsorgeramt an Jahren schon vorgerückt und für das Amt tauglich erkannt waren, bestand die Tauglichkeit meist darin, daß sie den Messedienst in allen seinen Theilen

*) Das Mainzer Concil von 1261 gestattete ausnahmsweise die Uebertragung von Aemtern, mit welchen Seelsorge verbunden war, an Knaben, so sie das 14. Lebensjahr überschritten hatten. Dagegen bestimmte das Mainzer Prov.-Statut von 1423, es solle zu der Priesterweihe nur zugelassen werden, wer das Alter von 24 Jahren erreicht habe, hinreichende Wissenschaft besitze, namentlich Latein lesen und sprechen könne, und eines sittigen Wandels sei, denn nichts schade der Kirche mehr als die Bestellung unwürdiger Leute für die Seelsorge.

kannten, auch wußten, wie die Sakramente, deßgleichen die mancherlei andern heiligen Handlungen der Kirche zu vollziehen seien, und dabei es verstanden, ihren Pfarrkindern das Glaubensbekenntniß und das Gebet des Herrn einzuprägen, aber ein Mehreres konnten sie der Gemeinde zu ihrer Erbauung nicht geben. Woher hätten sie es auch nehmen sollen? Die Schulen, wie sie die frühere Zeit des Mittelalters besaß, bereiteten nur eine sehr geringe Zahl junger Leute für das geistliche Amt vor und dieses in höchst mangelhafter Weise. Die Mehrzahl derer, die durch ihre Eltern für den geistlichen Stand bestimmt wurden oder denselben aus eigner Neigung erwählten, gewannen ihre Ausbildung für das Kirchenamt in ähnlicher Weise, wie der Handwerker sich noch heute für das erwählte Gewerk befähigt. Sie traten, um den Kirchendienst zu erlernen, bei irgend einem Geistlichen in die Lehre, wie denn jeder Pfarrgeistliche, der ein Jahresgefälle von acht Mark besaß, einen Schüler halten mußte, der ihn bei der Messe und den andern Gottesdiensten bediente*). Wie der Schüler schon durch diese seine Beihülfe beim Gottesdienst Kenntniß und Uebung in Verrichtung desselben erlangte, so lernte er bei seinem Lehrherrn auch soviel Latein, daß er die Evangelien und Episteln lesen konnte und das Wortverständniß derselben sich aneignete. Nach einiger Zeit wechselte ein solcher Schüler wohl auch den Lehrherrn und begab sich zu andern Geistlichen, bei welchen der Dienst gehäufter und mannigfaltiger war, oder welche durch ihre größere Gelehrsamkeit ihn im Latein und im Verständniß der h. Schrift weiter fördern konnten, wobei sich das Verhältniß allmählich so gestaltete, daß der Priesterlehrling zuletzt nicht mehr als Lehrling, sondern als der Geselle des Pfarrgeistlichen angesehen und behandelt wurde. Da nach den Bestimmungen der Provinzialsynode von 1310 nur offenkundige Armuth den Pfarrgeistlichen von der Verpflichtung entband, einen Schüler oder Gehülfen zu halten, so ist anzunehmen, daß der Geistliche demselben den Unterhalt zu gewähren hatte.

Mit Errichtung der Hochschulen trat insoweit eine Aenderung

---

*) Ecclesiae pastoralis pastor seu vicarius habens reditus octo marcarum scholarem secum habeat sibi servientem in divinis. Blattau I, 38.

ein, daß die Bemitteltern unter den Priesterlehrlingen kürzere oder längere Zeit eine solche behufs ihrer Ausbildung besuchten, und daß selbst schon im Amte stehende Geistliche öfters für ein oder zwei Jahre Urlaub nahmen, um ihre wissenschaftlichen Kenntnisse durch Besuch dieser oder jener Hochschule*) zu vervollkommnen, wie denn zu demselben Zwecke auch die reichern Klöster und Stiftskirchen nicht selten auf ihre Kosten einen oder mehrere ihrer jüngern Kleriker auf Hochschulen sandten. Nicht wenige haben von der Hochschule die Magisterwürde heimgebracht, von einzelnen wurde sogar der Doktorgrad errungen, aber daran fehlte viel, daß diese Magister sich später alle als Meister in der Verkündigung des göttlichen Wortes erwiesen hätten und daß durch alle diese Doktoren der h. Schrift in die Kreise, darin sie später wirkten, eine tiefere Schriftkenntniß wäre getragen worden. Wenn aber der Besuch der Hochschulen den Pfarrgemeinden diese Frucht nicht oder doch nur in spärlichem Maaße gebracht hat, so ist die Ursache davon vornämlich in der mangelhaften und verkehrten Lehrmethode zu suchen, welche in jener Zeit wie auf allen Lehrstühlen der Hochschulen so insbesondre auf denen der Theologie herrschte**).

Der Abt Trithem verdankte seine vielseitige Gelehrsamkeit mehr dem Selbststudium als der Hülfe der Schulen, die von ihm vor seinem Eintritt in das Kloster Spanheim waren besucht worden. Aber ein solcher Wissenseifer, wie er Trithem bis in das höhere Alter erfüllte, gehört zu den seltenen Erscheinungen, und wenn es auch einzelnen Geistlichen daran nicht gefehlt hat, so mangelten ihnen zu ihrer Weiterbildung gar häufig die Hülfsmittel. Ehe die Druckerkunst die Schrift vervielfältigte, war der Preis einer vollständigen Bibel so hoch, daß nur reichere Stifter und Klöster ihn zahlen konnten, und gleicherweise verhielt es sich mit andern werthvollen Schriften. Auch blieben während der

*) Die älteste deutsche Hochschule ist die von Prag, welche Kaiser Karl IV. errichtet hat. Darauf folgte in kurzer Zeit die Gründung der Hochschulen Wien, Heidelberg, Köln und Erfurt, an welche sich später die von Mainz und Trier anschlossen. Die Hochschule in Heidelberg wurde 1386 am 18. Oktober eröffnet, die von Mainz im Jahre 1482, die von Trier am 16. März 1471 Trierschen Styls.

**) Näheres darüber findet sich bei Häusser Geschichte der Pfalz Bd. I, 203.

erſten Jahrzehnte, nachdem die Buchdruckerpreſſen zu arbeiten begonnen hatten, die Bücherpreiſe hoch, und mußten die Geiſtlichen, die nicht im Beſitz einträglicher Pfründen waren, ſich im Schriftenankauf auf das Nothwendigſte beſchränken. Trithem weiß daher aus unſerm Bezirke nur wenige Pfarrgeiſtliche namhaft zu machen, die durch ein tieferes und umfaſſenderes Wiſſen ſich ausgezeichnet haben. Unter denſelben ſteht oben an der Bacharacher Pfarrherr Winand aus Steeg. Trithem bezeichnet ihn*) als einen Mann, der bei großer Vertrautheit mit der h. Schrift auch in den weltlichen Wiſſenſchaften zu Hauſe geweſen. Beſonders rühmt er von ihm, daß er wie der lateiniſchen ſo auch der hebräiſchen Sprache mächtig war und ſeine Kenntniß des Hebräiſchen dazu benutzt habe, mehrere Bücher des alten Teſtaments auszulegen und dabei zugleich den Text zu berichtigen. Die Mönche, welche er als Prediger rühmt, waren auch Schriftſteller. Aber was haben ſie geſchrieben? Von dem Karmeliter Johann Fuſt hat Trithem geleſen einen Band Quaestiones sententiarum und etliche Bände Predigten für die Faſten und Heiligentage. Dergleichen Predigten hat auch Nikolaus von Alſenz hinterlaſſen, daneben aber noch andre Schriften über die Offenbarung Johannis und über das Amt der heiligen Meſſe. Der fruchtbarſte unter den Schriftſtellern unſers Bezirks ſcheint der Kreuznacher Minorit Franz Wyler geweſen zu ſein. Er ſchrieb über das Leiden des Herrn, über die Heilung der Gewiſſensbedenken, ferner über die Laſter und Tugenden, über die Muſik, und verfaßte nach Trithems Urtheil ein treffliches Verzeichniß der Briefe des h. Hieronymus. Zugleich hat er in einer Schrift die unbefleckte Empfängniß der Maria vertheidigt, worüber zu jener Zeit viel und heftig geſtritten wurde**).

---

*) Vgl. in Trithems Catalogus virorum illustrium den Artikel: Winandus de Stega.

**) Nach Häuſſer, Geſchichte der Pfalz I, 440, war 1501 in Heidelberg bei Gelegenheit einer Disputation über die Frage, ob Maria mit oder ohne Erbſünde geboren ſei, der Kampf zwiſchen den Barfüßern (Minoriten) und Predigern (Dominikanern) ſo heftig geworden, daß man den Studirenden verbot, der Disputation beizuwohnen, und der Kurfürſt endlich beide Theile zu einer Art Friedensvertrag nöthigte, um ärgerlichen Auftritten vorzubeugen. Von Wyler ſagt Trithem im Catalogus illustrium virorum: Scripsit

Auch unter den Mönchen, die vom St. Jakobsberg in Mainz in das Kloster Sponheim zur Reformirung desselben gesendet worden, that sich einer, sein Name war Heinrich von Gelnhausen, als Schriftsteller hervor. Er besang in einer Elegie das Leben des h. Benedikt, schrieb Reden gegen die Häufung der geistlichen Pfründen, deßgleichen an etliche Novizen einen langen Mahnbrief über die geistliche Unterweisung*). Er starb im Jahr 1488.

Wie bei der Mehrzahl der Welt- und Klostergeistlichen die Unwissenheit groß war, so auch die Unsittlichkeit, wenigstens in einzelnen Zeiten. Die, welche sich den Clerus, d. h. die Auserwählten Gottes nannten, und darum vor andern den Beruf hatten, die Sünden der Weltlust durch Wort und That zu bekämpfen, waren nicht selten selber in diese Sünde tief verstrickt und haben nicht die Demuth des Herrn sich ein Vorbild bleiben lassen, sondern dem Geist der Hoffart sich hingegeben. Das hoffärtige Wesen, das die Kloster- wie die Weltgeistlichkeit beherrschte, gab sich schon darin kund, daß sie in Betreff der Kleidung sich nur ungern an die Tracht band, die von der Kirche vorgeschrieben war, sondern in diesem Stücke sich vielfach der Welt gleichstellte, ja was die Kleiderpracht anbelangte, sogar den Weltlichen es zuvorthun wollte. Aeußerst zahlreich sind die Klagen, welche darüber geführt wurden, und die Verordnungen, welche Bischöfe und Synoden deßhalb erlassen haben. Schon die Trierer Provinzialsynode von 1227 verordnete, die Priester sollten lange und keine buntfarbigen Kleider tragen, nicht Kleider von rother oder grüner Farbe, auch sollten sie in Betreff ihrer eignen Kleidung und an ihren Pferden allen überflüssigen Schmuck meiden, insbesondre die Verzierung der Gewänder und der Kopfbedeckung mit goldnen oder silbernen Knöpfen. Eine spätere Synode bedroht die Geistlichen mit Pfründenentziehung, welche silberne Schnüre, goldne Schuhschnallen und dergleichen Schmuck tragen. Aehnlich lauten die Bestimmungen der Provinzialsynode von 1310, und faßt diese nicht bloß die Tracht der Weltgeistlichkeit, sondern auch die der Mönche und Nonnen ins Auge. Bei Strafe der Exkommunication gebietet sie

contra quendam conceptionem Dei genitricis purissimam impugnantem in modum libelli prolixam epistolam.

*) Sponh. Chronik J. 1488.

wie den Aebten und Mönchen, so auch den Aebtissinnen und Nonnen, keine offenen Mäntel zu tragen und zu ihren Gewändern nicht feinere Zeuge, pannos de nigra bruneta nec de moreta, sondern, wie die Regel es vorschreibe, minder kostspielige Stoffe zu nehmen. Auch durften die Oberkleider nicht purpurfarben und nicht mit Pelzwerk oder andern kostbaren Stoffen gefüttert sein. Sehr ausführlich behandelt das Stiftsstatut von St. Castor in Coblenz die Kleidung der geistlichen Personen. Auch es verbietet die kurzen Oberkleider, superpellicia, und fordert, daß diese in ihrer Länge bis an die Knöchel reichen, auch nicht von allzu kostbarem Stoffe oder in absonderlicher Weise gefaltet seien. In diesen Stücken sollte der eine Stiftsgeistliche nicht den andern zu überstrahlen suchen. Was die Gürtelung belange, so sollten sie sich weder gürten nach Art der Bauersleute, noch wie in der neuern Zeit die Edeldamen. Die Gürtel sollten nicht mit Schnallen versehen sein, und ebenso wenig sollten sie an denselben lange Messerchen oder seidne mit Spangen geschmückte und mit Perlen durchwebte Geldbörsen tragen. Das Haupthaar solle weder allzukurz noch allzulang getragen werden, jederzeit so, daß die Ohren sichtbar seien. Gleicherweise rügte es die Mainzer Provinzialsynode von 1451 nachdrücklichst, daß viele Geistliche sich die Haare bis über die Ohren wachsen lassen, und mit denselben die Krone auf ihrem Haupte zudeckten, statt sie, wie es dem Priester zur Ehre gereiche, sichtbar werden zu lassen.

Nicht minder zahlreich als die Kleidervorschriften sind die Verordnungen der Bischöfe und Synoden in Betreff des Wirthshausbesuchs der Geistlichen, ihrer Theilnahme an öffentlichen Schauspielen und Tänzen, sowie ihrer Spielsucht. Nachdem die Mainzer Provinzialsynode von 1451 bittre Klage darüber geführt hat, daß an den Stiftskirchen die Geistlichen ihrem Dechanten nicht wollten gehorsam sein in ehrbaren und billigen Dingen, und wenn sie von demselben wegen ihres Herumlaufens in der Kirche während des Gottesdienstes oder wegen ihrer Neckereien auf dem Chor zurecht gewiesen werden, sie solche Zurechtweisung in den Wind schlügen, ferner daß ihrer viele vermeinten, die Präsenzgelder schon mit einer Lection, mit einem einzigen Psalm verdient zu haben, und nachdem sie kurze Zeit dem Gottesdienste angewohnt, aus der Kirche hinwegeilten, führt sie in ihren Klagen

auch das an, daß dieſe weltſüchtigen Geiſtlichen ſogar in den zum Gottesdienſt beſtimmten Stunden, namentlich während der Vesper, ſtatt in den Chor zu kommen, öffentlichen Spielen und Trinkgelagen anwohnten, Bälle und andre Zuſammenkünfte der Weltleute beſuchten. Unter den Trierer Synoden verbot die von 1248 den Geiſtlichen allen Wirthshausbeſuch, es ſei denn, daß ſie ſich auf Reiſen befänden oder ſonſt eine Noth dazu dränge, auch ſollte von ihnen das Würfel- und Kegelſpiel gemieden werden. Die Uebertretung des einen wie des andern Gebots ſollten ſie mit dem Verluſt ihrer Pfründen büßen. Die Synode von 1310 fand ſich veranlaßt, ein Gleiches den Mönchen einzuſchärfen. In ihren Beſchlüſſen Kap. 34 heißt es: Tanz-, Schach-, Ring- und Kegelſpiel unterſagen wir den Mönchen nachdrücklichſt. Auch ſollen ſie nicht innerhalb der Ringmauern ihres Kloſters oder gar im Innern deſſelben Weinſchenken haben und allda oder auch anderwärts ſitzen, ſpielen und trinken. Wer ſolches wage, ſolle exkommunicirt werden. Das oft erwähnte St. Caſtorſtatut gedenkt unter den Spielen auch des Kartenſpiels und dehnt das Spielverbot ſogar auf die Inſtrumental-Muſik aus, in Betracht, daß das Spielen auf muſikaliſchen Inſtrumenten den Geiſtlichen mehr eine Reizung zur Ausgelaſſenheit als eine Erholung ſei. Daß dieſe Trink- und Spielverbote keinen nachhaltigen Erfolg hatten, erweiſet ſchon ihre häufige Wiederholung und erhellet zugleich daraus, daß die Gemeindeordnungen, während ſie den Ortsinſaſſen das Würfelſpiel verboten, es wie den Reiſigen ſo auch den Prieſtern geſtatteten. Wie die höhere Geiſtlichkeit fortfuhr, ihre üppigen Trink- und Spielgelage zu halten, ſo haben auch die Prieſter der Landgemeinden fortwährend viel in den Schenken geſeſſen und allda ihren Trunk gethan, auch mit den anweſenden Reiſigen ein Spiel gemacht. Wie hätten aber auch dieſe Prieſter, von denen viele in ihrer geiſtigen Rohheit und ſittlichen Verwilderung zu edlern Genüſſen und Beſchäftigungen weder geneigt noch befähigt waren, die Zeit verbringen ſollen, nachdem ſie ihre Meſſe geleſen und die Vesper geſungen?

Hier und da erreichte die ſittliche Verwilderung der Weltwie der Kloſtergeiſtlichen einen ſolchen Grad, daß ſie ſich nicht ſcheuten, das zu verhöhnen, was ſie bei Ausrichtung ihres Amtes als ein Heiliges prieſen. Von ſolcher Verhöhnung zeugen die

Mönchslieder, in welchen der Gebetsgruß, den die Christgläubigen beim Geläute der Morgen- und Abendglocke der heiligen Jungfrau darbrachten, dem hellfunkelnden uud lieblich duftenden Weine zugewendet wurde, und in welchen dieselbigen Männer, die beim Beten des Herrengebets selig priesen den Leib, der den Heiland hat getragen, selig priesen ihren Bauch, wenn sie ihn mit süßem Weine füllen konnten*).

Wenn eine nicht zu zählende Zahl von Welt- und Klostergeistlichen sich mit allerlei Unzuchtsünden befleckte, so trägt die Schuld solcher Befleckung zum größern Theil die Kirche selber, und dieses damit, daß sie den klaren Aussprüchen der Schrift zuwider unter Aufhebung von Gottes heiliger Ordnung den Priestern verbot, ehelich zu werden, überhaupt das eheloſe Leben über das eheliche stellte. Was die Kirche zu dem unheilvollen Schritte bewog, den Priestern die Ehe zu verbieten, war vornämlich ihre Herrschsucht. Von der eheloſen Geistlichkeit versprach sie sich vollern und willigern Gehorsam, aber darin hat sie sich doch zum öftern getäuscht, wie sie denn auch trotz ihrer gehäuften Verbote und ihrer theilweise harten Maßregeln es nie auf die

*) Von den Mönchsliedern, die mitgetheilt sind im Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters von Mone und Aufseß Jahrgang 1833, liefere für das im Text Gesagte den Beleg folgendes Lied:

Rigma de vino.

Ave placens in colore
Ave fragrans in odore
Ave sapidum in ore
  dulcis linguae vinculum.
Monachorum grex devotus
omnis ordo, mundus totus
bibunt ad aequales potus
  et nunc et in saeculum.
felix venter, quem intrabis
felix lingua, quam rigabis
felix os, quod tu lavabis
  et beata labia.
supplicamus, hic abunda,
per te mensa fit fecunda
et nos cum voce jucunda
  deducamus gaudia.

Dauer hat durchsetzen können, daß die Geistlichen nicht öffentlich oder insgeheim mit Frauen zusammenlebten.

Die Trierer Provinzialsynode von 888 wollte in den Häusern der Priester gar keine Frauen dulden, nicht einmal die Mutter oder die Schwester, und dieses darum, damit dem Satan jede Gelegenheit zu seinen Versuchungen genommen werde, und die Priester ein Engelleben in Leibeskeuschheit und Herzensreinigkeit führen könnten*). Die spätern Synoden des Erzstifts Trier machten es den Landdechanten zur strengen Pflicht, sofort es bei dem Bischofe oder dessen Offizialen zur Anzeige zu bringen, wenn ein Geistlicher seines Bezirks sich eine Concubine halte oder verdächtige Frauenspersonen bei ihm wohnten. Das Mainzer Provinzial-Statut von 1310 schärfte es allen Prälaten auf das nachdrücklichste ein, bei der unter ihrer Aufsicht stehenden Geistlichkeit das Concubinat abzustellen, und Erzbischof Gerlach beschränkte sich nicht auf den Befehl, daß die Archidiakonen in Betreff der Bestrafung der Unzuchtsünden der Geistlichen strenge ihre Pflicht auszuüben hätten auf den jährlichen Synoden, er verordnete zugleich, es sollten die Erzpriester sowie die Kämmerer der Landkapitel die ihrer Aufsicht untergebenen Geistlichen zweimal des Jahres an einem gelegenen Orte versammeln und sie eidlich verhören, wie es in Betreff der Unenthaltsamkeit um sie stehe. Jeder Geistliche, der seine Concubine nicht entlasse, wenn dazu die kanonische dreimalige Mahnung an ihn ergangen, sollte seiner geistlichen Würde und Pfründe verlustig gehen, und wenn diese Strafe nicht fruchte, exkommunicirt werden. Einen tiefern Einblick in das unzüchtige Leben der Stiftsgeistlichkeit gewährt das Statut des Coblenzer St. Castorstifts. Nachdem der Verleiher des Statuts, Erzbischof Jakob von Sirk, dem Stiftskapitel vorgehalten, wie die dem Priesterstande Angehörenden genennet seien der Tempel des Herrn und das Gefäß des heiligen Geistes, und wie sie eben darum Gott ihren Dienst also auszurichten hätten, daß sie dabei ein keusches und reines Leben führten, spricht er seinen tiefen Schmerz darüber aus, daß auch in ihrer Mitte welche sich fänden, die zur Schmach des geistlichen Standes und zum verderblichen Beispiele für sehr viele in öffentlichem Concubinate lebten. Darauf erklärt

*) Vgl Blattau I, 23.

er, daß es sein fester Wille sei, solchem Aergerniſſe ein Ende zu machen und verordnet, Dechant und Kapitel hätten jetzt und künftighin diejenigen Stiftsglieder, von denen es offenkundig sei, daß sie in oder außerhalb ihrer Wohnung Concubinen hielten, aufzufordern, dieselben binnen neun Tagen — der kanonischen Mahnungsfrist, — zu entlassen und ihnen fortan bei sich keinen Zutritt mehr zu gestatten, wie denn solchen Geistlichen auch aufzuerlegen sei, die Kinder aus dem Hause zu schaffen, welche ihnen etwa von ihren Concubinen geboren worden. Deßgleichen wenn ein Stiftsgeistlicher sonstige Frauen in seinem Hause habe, die der Unkeuschheit verdächtig seien, oder verehlichte Frauen, so müßten auch diese, selbst wenn auf ihnen dergleichen Verdacht nicht ruhe, gleich jenen entlassen werden. Sei bei dem einen oder andern Stiftsgeistlichen das Vergehen der Unkeuschheit nicht gerade erwiesen, doch also ruchbar, daß man Aergerniß daran nehme, so sei einem solchen vom Dechanten und Kapitel eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher er sich wegen des gegen ihn gehegten Verdachtes zu reinigen habe. Schließlich ordnete der Erzbischof an, behufs Durchführung der von ihm gegebenen Bestimmungen habe der Dechant mit Abgeordneten des Kapitels die Wohnungen der Stiftsgeistlichen zu durchsuchen und wenn bei dieser Untersuchung unzüchtige Bilder oder sonst Geräthe und Dinge, wie sie im Hause eines ehrbaren Geistlichen nicht sollten gefunden werden, entdeckt würden, sei den Besitzern aufzugeben, diese Bilder und Dinge binnen drei Tagen aus ihren Wohnungen zu entfernen*).

Trithem sagt in seiner Anleitung zum priesterlichen Leben: Gelehrsamkeit wird von unsern Priestern völlig vernachlässigt, dafür beschäftigen sie sich mit der Zucht von Hunden und von Vögeln. Lateinisch können sie weder sprechen noch schreiben. Statt der Bücher haben sie Kinder, statt des Studiums Concubinen. Mit Säufern sitzen sie zusammen in der Schenke, dem Spiel und der Schwelgerei ergeben, aller Gottesfurcht baar und ledig. Wie konnte es da ausbleiben, daß der priesterliche Stand bei den Laien je länger je mehr in Verachtung kam, und man seiner spottete, statt auf ihn zu hören. Was aber den geistlichen Stand nicht bloß in tiefe Mißachtung brachte, sondern nicht selten den Laien-

*) Blattau I, 388.

ſtand gegen ihn aufs heftigſte erbitterte, das war der Kirchenobern Herrſch- und Habgier bei großer Untreue in Ausrichtung des befohlenen Amtes.

Als die Gemeinsherrn der Vordern Grafſchaft Sponheim im Jahre 1475 den Kreuznacher Amtsleuten geboten, die Heilighaltung der Feiertage ſorgfältig zu überwachen und die Störungen des Gottesdienſtes ernſtlich zu ſtrafen, wurde ihnen zugleich aufgetragen, mit den Prieſtern zu reden, daß dieſelben ſich pünktlich zu den Gottesdienſten in der Pfarrkirche einfänden und ihren Pfründen genug thäten, damit das gemeine Volk auch Beſſerung von ihnen empfangen möge. Gleicherweiſe fand nie eine Stiftung von Gottesdienſten ſtatt, ohne daß dabei feſtgeſetzt wurde, wohin die bewieſene Gült fallen ſolle, wenn die verordneten Prieſter in Verrichtung der Gottesdienſte ſich ſäumig erwieſen. Aber wie war Treue bei den Unterhirten zu erwarten, wo die Oberhirten für die ihrer Hut vertraute Heerde kein Auge hatten. Allerdings wie ſelbſt in den Tagen tiefer Verderbniß hier und da noch amtstreue Pfarrherrn gefunden wurden, ſo hat es auch Biſchöfe und Archidiakonen gegeben, welche ihres Wächteramtes mit löblicher Treue gewartet haben. Als die Pröbſte des Kloſters Ravengirsburg, welchem die Kirche von Mengerſchied von ihrer Gründung an einverleibt geweſen, das Seelenheil der Mengerſchieder Pfarrgenoſſen ſich wenig anliegen ließen, und die gottesdienſtliche und ſeelſorgeriſche Bedienung der Gemeinde an Prieſter übertrugen, die hierzu theils nicht geſchickt, theils zu träge waren, brachte der Archidiakon des Bezirks, der Domprobſt Arnold in Mainz, den Mangel zur Kenntniß des Erzbiſchofs Konrad. Dieſer Oberhirte erinnerte ſich alsbald daran, daß es zu ſeiner Hirtenpflicht gehöre, das geiſtige Wohl all der Gläubigen zu überwachen, deren Pflege ihm von Gott vertraut ſei, und nachdem er mit dem Archidiakon Arnold und andern Prälaten ſeines Erzſtifts in der Sache Rath gepflogen, verordnete er, damit nicht Gottesdienſt und Seelſorge in der Gemeinde Mengerſchied in immer tiefern Verfall gerathen, ſolle für jetzt und künftighin, ſo oft die Pfarrei zur Erledigung komme und der Probſt ſie nicht in eigner Perſon bedienen wolle, aus den Gliedern des Kapitels ein geſchickter und eifriger Mann zum Pfarrrektor erwählt werden. Dieſe Verordnung gab Erzbiſchof Konrad 1194 während der Regierung Kaiſer

Heinrich VI. im elften Jahr nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft, die er, wie er in der Urkunde vermerkt, für die römische Kirche erduldet habe *).

Aber so wachsame Archidiakonen und für das Heil der ihrer Hut vertrauten Seelen treu besorgte Bischöfe, wie der Mainzer Domprobst Arnold und sein Erzbischof Konrad, waren schon zu der Zeit, da diese Männer lebten, seltene Erscheinungen und wurden immer seltener. Nachdem die Bischöfe weltliche Fürsten geworden, als solche ein größeres oder kleineres Ländergebiet zu regieren hatten, und wie auf den Reichsversammlungen, so auch im Rath des Kaisers die Hauptstimme führten, behielten sie immer weniger Zeit für die Geschäfte ihres Bischofamtes und haben dessen Ausrichtung je länger je mehr ihren Weihbischöfen, Generalvikaren und Offizialen überlassen. Ein Gleiches thaten die Archidiakonen von der Zeit ab, wie man bei ihrer Wahl mehr auf vornehmen Stand und altadeliche Herkunft als auf geistlichen Sinn und geistige Tüchtigkeit sah.

Daß der unfromme Geist der Archidiakonen sich auch auf die Erzpriester und Landdechanten verpflanzt habe, ist daraus zu ersehen, daß die Schriftsteller, welche in gebundner und ungebundner Rede die Herrsch- und Habgier der Archidiakonen geißelten, bei dieser Geißelung auch die Erzpriester und Landdechanten nicht verschont haben **).

Die tiefe Erbitterung, welche gegen den geistlichen Stand zu verschiedenen Zeiten in den Gemüthern der Laien herrschte, trat bisweilen in höchst roher Weise zu Tage, und haben auch da nicht selten die Schuldlosen oder Minderschuldigen für die Schuldigen leiden müssen. So hegte eine Anzahl Adlicher des Nahegaus ums Jahr 1492 bittern Groll gegen den Erzbischof von Mainz, aus welcher Ursache, kann nicht angegeben werden, und siehe, da haben die Erbitterten, wo sie auf Geistliche aus dem Herrschaftsgebiet des Erzbischofs stießen, dieselben angegriffen, geplündert, mißhandelt und nach der Burg Steinkallenfels bei Kirn geschleppt, um sie dort gefangen zu halten. Die Qualen, welche

*) Die Urkunde findet sich in Beyers Urkundenbuch II, 178.

**) Dieses geschah insbesondre von dem Magister Vulgerius in dem Gedichte, in welchem er die Zustände der Kirche während des vierzehnten Jahrhunderts schildert.

auf dieſer Burg die gefangenen Geiſtlichen erduldeten, waren ſo grauſamer Art, daß in Folge derſelben manche geſtorben ſind*). Indem der Abt Trithem ſeine gerechte Entrüſtung ausſpricht über das rohe Verfahren der Ritter, bemerkt er, die im Gebiete des Pfalzgrafen angeſeſſene Welt- und Kloſtergeiſtlichkeit ſei unangetaſtet geblieben, denn dieſer wackre und treffliche Fürſt hätte es nicht geduldet, daß ſeinen Schutzbefohlnen von jenen Raubrittern irgend Gewalt oder Unrecht zugefügt würde. Aber wenn auch die unter des Pfalzgrafen Schirm ſtehenden Welt- und Kloſtergeiſtlichen ſich geſchützt ſahen gegen die Gewaltthätigkeit, wie ſie die Geiſtlichen des erzſtiftlichen Gebiets durch den Adel an der Nahe erlitten, ſo war damit ihre Lage nicht nach allen Seiten hin eine erfreuliche. Auch ſie, und oftmals gerade die pflichttreuen Pfarrgeiſtlichen am meiſten, hatten manches zu tragen und zu leiden, bald von Seiten der Junker, wenn dieſelben als Gerichtsvögte zugleich das Kirchenpatronat des Dorfs beſaßen, bald auch durch die Bauern ihrer Kirchſpiele. Einen Beleg dafür gibt das Klageſchreiben, welches der von Trithem hochgeſchätzte Pfarrer Gottfried von Mandel an dieſen ſeinen Freund geſendet hat, nachdem derſelbe ihm gemeldet, er werde nicht mehr in das Kloſter Sponheim zurückkehren. Nachdem Gottfried im Eingang ſeines Schreibens von Trithem gerühmt, wie er die Zierde des Vaterlands und ein Licht unter den Chriſten geweſen, der Mönche Lehrer und Spiegel, der Landgeiſtlichen Schützer und Führer, der Schwachen Vater und Arzt, fährt er fort und ſagt: Es haben ſich alle in ihren Nöthen an deine Klugheit und Gelehrſamkeit gewendet, und war keinerlei Irrung, die nicht durch deinen Rath wäre gehoben worden. Allen, die in ihrem Leid zu dir ſich flüchteten, biſt du ein raſcher und kräftiger Tröſter geweſen, und was nur an dich gefordert werden konnte, das haſt du unterſchiedlos den Armen wie den Reichen gewährt. Wie oft habe ich ſelber in den Bedrängniſſen, die ich erlitten bald durch die Pfarrpatrone,

*) Es heißt in Betreff der Qualen, welche die Raubritter die Gefangenen erdulden ließen, in der Sponh. Chronik J. 1492: Testiculos eorum, quos ceperant, quibusdam seris et claustris ferreis tam fortiter incluserunt, formam et modum aperiendi quodam mirabili adinvento occultantes, ut ab alio, quam qui clausisset, nullo ingenio, nulla arte nullave limatura potuisset aperiri.

bald durch die Bauern, meine Zuflucht zu deiner Weisheit genommen, die für mich ein Orakel gewesen, wie oft habe ich mir deinen Rath und Hülfe erbeten, und in allem, wo du mich schütztest und stütztest, ist mir der Sieg zugefallen.

Wer wollte das Große und Herrliche verkennen, das auch die mittelalterliche Kirche besessen und geschaffen hat, aber am Wesentlichen hat es ihr gefehlt. „Ob aus Zwang, ob aus Schaulust ob aus Verdienst suchender Freigebigkeit die herrlichsten Herrlichkeiten zum kirchlichen Leben hinzugethan würden, es hätte davon keine Vergrößerung noch Verherrlichung zu hoffen. Gebt den Silberglanz der lautern Lehre mit der Unschuld des Wandels her, der Liebe und Eintracht Opfergold spendet der Gemeinde zur Ehre Gottes, und was ihr dann hinzuthut, wenig oder viel, das wird dem Tempel des Herrn nicht übel stehen." So ruft ein ohnlängst heimgegangener gotterleuchteter Lehrer der evangelischen Kirche, und welch eine laute und volle Bestätigung seines Wortes sind die mittelalterlichen Zustände der Kirche. Sollte die christliche Kirche nicht je länger je mehr äußerlich und innerlich zerfallen, so that es noth, daß der Mahnruf des Apostels: Erneuert euch aber im Geiste eures Gemüths, von neuem laut und kräftig in die Christengemeinden hineingerufen wurde und Gehör finde bei Hoch und Nieder.

IV. Abſchnitt.

Die Schule.

Taucht die Frage auf, wie es in der mittelalterlichen Zeit um die Schule geſtanden, ſo richtet ſich der Blick zunächſt auf die Klöſter. Nun waren allerdings die Klöſter die Stätten, dahin ſich die Schule unter den Verheerungen der Völkerwanderung geflüchtet hatte, und das Licht, welches die nächſtfolgenden Jahrhunderte erhellte, ſtrömte wie allerwärts im Abendlande ſo auch in unſern deutſchen Gauen vornämlich von den Kloſterſchulen aus. Die Annahme aber, daß die ganze mittelalterliche Zeit hindurch die Klöſter mit ihren Schulen vorzugsweiſe die Träger des Lichts geweſen, iſt ein großer Irrthum. War doch die Zahl der Klöſter, mit welchen Schulen verbunden waren, darinnen man die Bildung nicht blos des geiſtlichen, ſondern auch des Laienſtandes angeſtrebt hat, jederzeit eine ſehr geringe.

Das Kloſter Ravengirsburg beſaß bei ſeinem Güterreichthum die Mittel, eine ſolche Schule zu unterhalten, es findet ſich aber in ſeinen zahlreichen Urkunden auch nicht die leiſeſte Spur, daß während der fünf Jahrhunderte ſeines Beſtehens zu irgend einer Zeit in ſeinen ausgedehnten Räumen eine Schule wäre eingerichtet geweſen. Es hatte dieſes Auguſtiner-Chorherrenſtift gleich den weltlichen Stiftern neben dem Probſt ſeinen Kuſtos und Kantor, der Scholaſtikus aber wird vergeblich geſucht. Nur ein Novizenmeiſter, magister novitiorum, war vorhanden und zwar dazu beſtellt, um die Novizen, d. h. die Jünglinge, welche in den Orden eintreten wollten, mit den Ordensregeln vertraut zu machen und in allem demjenigen zu unterweiſen, was ſie in dem erwählten Stande zu verrichten und zu beobachten hatten. Worin und wie die Novizen zu unterrichten ſeien, das hatte ein Vorſteher des Kloſters Ravengirsburg in einer beſondern Schrift dargelegt. Es war dieſes Thilmann von Grünberg, der als Prior

von 1468 bis 1485 das Kloſter regiert hat. Trithem bezeichnet ihn als einen in der heiligen Schrift gelehrten, dabei frommgeſinnten und im Umgang beſcheidenen Mann, und berichtet weiter, daß er als ein Freund klöſterlicher Zucht mehrere dahin einſchlägige Schriften verfaßt habe.

In der früher bücherarmen Benediktinerabtei Sponheim hatte Trithem während der 23 Jahre, welche er das Kloſter regierte, einen großen Bücherſchatz geſammelt. Es kamen die Gelehrten und Freunde der Wiſſenſchaft, darunter Biſchöfe, Fürſten und Edelleute, von ferne her, um die reiche Bücherſammlung zu ſehen und die koſtbaren Werke, welche dieſelbe in ſich ſchloß, zu bewundern. Aber welche ſeltene und koſtbare Bücher ſie auch in dem entlegenen Kloſter ſchauten, eine Schule haben ſie in ihm nicht geſehen. Allerdings hat Trithem, der in der Regel bis tief in die Nacht hinein dem Studium oblag oder Schriften verfaßte, ſich auch mit Unterricht beſchäftigt, und einzelnen Jünglingen, die nach Sponheim kamen, um ſeinen Unterricht zu genießen, nicht bloß die heilige Schrift ausgelegt, ſondern ſie auch die Sprachen gelehrt, in welchen dieſelbe urſprünglich abgefaßt iſt. So hat Johannes Centurianus von Klüſſerath, ſpäter Pfarrer in Trithems Geburtsort Trittenheim an der Moſel, gleichzeitig mit des Abtes jüngerem Bruder Jakob bei ihm das Griechiſche und Hebräiſche erlernt, deßgleichen wurde er durch ihn in das Verſtändniß der h. Schrift eingeführt, und hat ſein ganzes Leben hindurch mit innigſtem Dank auf die zwei Jahre zurückgeblickt, in welchen er zu Sponheim Trithems gründliche und liebevolle Unterweiſung genoſſen. Gleicherweiſe haben auch andere den gelehrten und frommen Abt als ihren Lehrer geehrt. Aber darum kann nicht geſagt werden, es habe die Abtei Sponheim eine Schule beſeſſen, in welcher Geiſtliche und Laien eine höhere Bildung empfingen. Allerdings, wenn die Eltern, was nicht ſelten geſchehen iſt, ihre Söhne ſchon im Knabenalter in das Kloſter gaben, damit ſie in demſelben die Kutte anzögen, d. h. Mönche würden, ſo wurden dieſe Knaben unterrichtet im Leſen und Singen, dabei lernten ſie auch wohl ſchreiben und ſoviel Latein, daß ſie als Mönche das Brevier beten, die Pſalmen ſingen, und, wenn ſie Prieſter wurden, die Meſſe leſen konnten.

Bernhelm, der erſte Abt des Kloſters, hatte tiefere Studien

gemacht und war vor seiner Berufung zur Abtswürde in Sponheim zehn Jahre lang Schulmeister, magister scholarum, im Mainzer St. Albanskloster, dessen Schule in der ältern Zeit zu den vorzüglichern Klosterschulen Deutschlands gehörte. Deßgleichen war der dritte unter den Sponheimer Aebten, Adelger, ein gelehrter Mann. Es war derselbe ein geborener Mainzer und hatte von frühester Jugend an den Unterricht der dortigen Schulen genossen. Seine weitere Ausbildung suchte er in Paris, wo er sieben Jahre verweilte. Es ging ihm bei seiner Rückkehr der Ruf einer gediegenen Gelehrsamkeit voran und wurde ihm deßhalb in seiner Vaterstadt Mainz alsbald das Amt des Scholastikus übertragen, ob an der Domkirche oder an einem andern Stift, ist nicht überliefert. Nachdem er in diesem Amte sich um die Ausbildung vieler begabter Jünglinge verdient gemacht, zog er sich aus der Welt zurück und wurde Mönch im Kloster Sponheim. Es ist als gewiß anzunehmen, daß es sowohl diesem Adelger als seinem Vorgänger Bernhelm Bedürfniß gewesen, sich auch durch Ertheilung von Unterricht dem Kloster nützlich zu machen. Ob ihnen aber bei den gehäuften Geschäften, welche in jener Zeit die Aebte auszurichten hatten, Muße geblieben, neben der Unterweisung der ältern Mönche auch den Unterricht der Knaben zu besorgen, das steht zu bezweifeln. Aus der spätern Zeit wissen wir allerdings, daß ein besonderer Schulrektor, rector scholarium, die im Kloster befindlichen Knaben unterrichtete und beaufsichtigte *). Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aber war das Kloster Sponheim innerlich wie äußerlich in tiefsten Verfall gerathen, und scheint in Folge dessen in demselben nicht bloß der Knabenunterricht, sondern jegliche Unterweisung aufgehört zu haben.

In den beiden Bettelklöstern Kreuznachs fanden sich einzelne gelehrte Leute. Johannes Fust und Nikolaus von Alsenz, von denen der erstere unter Kaiser Karl IV., der andere zur Zeit Maximilians I. das Amt des Lektors im Karmeliterkloster bekleidete, waren wie der Minorite Franz Wyler nach Trithems

*) Die ausführliche Klosterchronik gedenkt nur ein einzigesmal des Schulrektors und zwar im Bericht über das Jahr 1403, wo es heißt: In diesem Jahre starb Johannes der Leutpriester unsrer Sponheimer Kirche, welcher ehemals hier im Kloster Schulrektor gewesen.

Urtheil nicht bloß tüchtige Theologen und treffliche Prediger, sondern auch vertraut mit der weltlichen Philosophie. Daß aber diese Gelehrten oder andere Glieder der beiden Klöster sich irgendwie mit Unterweisung der städtischen Jugend befaßt hätten, dessen geschieht nirgendwo eine Erwähnung.

Die Brüder des gemeinsamen Lebens führten unter den vielen Namen, die ihnen im Laufe der Zeit gegeben wurden, auch den Namen Schulbrüder, fratres scholares, und kam ihnen dieser Name mit demselben Rechte zu wie der verwandte Name Speisebrüder, fratres collationarii. Denn wie sie damit, daß sie für die Verbreitung der Bibel in der Landessprache thätig waren und darauf drangen, daß das Gebet in der Muttersprache der Betenden geschehe, dem Volke die rechte Lebensspeise reichten, so waren sie auch die Ersten, welche das Buch des Heils dem Volke zugänglich machten dadurch, daß sie seine Kinder im Lesen unterrichteten. Es sind aus den Schulen, welche die Brüder des gemeinsamen Lebens in ihren Fraterhäusern errichtet hatten, desgleichen aus andern, an welchen sie als Lehrer thätig gewesen, manche gelehrte Männer hervorgegangen. So war der berühmte Kardinal Nikolaus, von seinem Geburtsort Cus an der Mosel Cusanus genannt, an einem ihrer Stammsitze, nämlich zu Deventer erzogen. Es war jedoch nicht ausschließlich der höhere sogenannte gelehrte Unterricht, womit sie sich beschäftigten, sondern es jammerte sie wie den Herrn des ungelehrten in Blindheit gehaltenen Volkes und war es dessen Unterweisung, was sie vorzugsweise anstrebten. Hört man dieses, so ist man gespannt zu erfahren, was von den Brüdern des gemeinsamen Lebens, denen das so lieblich gelegene Kloster Wolf an der Mosel von seinen Gründern eingeräumt worden war, für den Volksunterricht, überhaupt für die Jugendbildung geschehen sei. Nun ist uns überliefert, daß durch die Thätigkeit der Brüder, welche im Jahre 1499 aus den Fraterhäusern Wolf, Herrenberg, Marienthal und Butzbach nach Trier ins dortige St. Germansstift gezogen, eine Schule ins Leben trat, die bereits im Jahre 1509 eine ziemliche Blüthe erreicht zu haben scheint. Dagegen findet sich in den Aufzeichnungen des Klosters Wolf, als dessen Tochteranstalt das Trierer St. Germansstift angesehen wurde, auch nicht die leiseste Andeutung, daß seine Insassen mit Volksunterricht, mit Bibelverbreitung

und Jugendbildung sich beschäftigt oder darin auch nur einen Versuch gemacht hätten. Daß sie solches unterlassen haben, konnten sie allerdings entschuldigen mit der Armuth ihres Hauses, die bisweilen also groß war, daß sie kaum Gemüse zu essen hatten, und sich die Leibesnothdurft in der Umgegend erbettelten. Wie aber die nach Trier gesandten Brüder weder die Armuth des St. Germanskloſters, in das man sie eingewiesen, noch die Krankheiten, welche ihnen die anfängliche Noth und die ungewohnte Luft brachten, sich ein Hinderniß sein ließen, das Werk zu beginnen, dazu man sie gerufen, so hätten auch die Brüder im Fraterhause Wolf trotz ihrer anfangs geringen Einkünfte sich um die Verbreitung der heiligen Schrift und um die Unterweisung der Jugend verdient machen können, wenn in ihnen kräftig gewesen wäre jener Geist der Selbstverleugnung und opferwilligen Liebe, welcher die Bruderschaft während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens so rühmlich ausgezeichnet und ihren Gliedern bei dem Volke den Namen „die goldenen Priester" erworben hat*).

Gleich den Domkirchen hatten auch die gefällereichen Stiftskirchen ihren Scholastikus sowie ihren Schulrektor und die minderbegüterten wenigstens den letzteren. Es hatte indessen nicht jeglicher, der eine höhere Bildung anstrebte, Zutritt zu den Stiftsschulen, sondern es waren dieselben nur Bildungsanstalten für die Stiftsklerisei. Deßhalb wurden in sie bloß aufgenommen zunächst die jungen Leute, welche eine Stiftspfründe bereits besaßen oder eine solche zu erwarten hatten, daneben eine Anzahl Jünglinge und Knaben, welche man als Chorsänger ausbilden oder für die niedern Kirchenämter tüchtig machen wollte. Es theilten sich deßhalb an den Stiftern die Schüler, scholares, in die Domizellen oder junge Herrn, domicelli, domicellares, und in die Choralen, chorales, welche letztere hie und da auch Brodschüler, panenses, hießen von den Broden, die aus der Stiftspräsenz ihnen gereicht wurden**).

*) Die Brüder im rheingauischen Fraterhause zu Mergenthal oder Marienthal, dasselbe lag in der Gemarkung von Geisenheim, beschäftigten sich mit Bücherabschreiben und legten später eine Druckerei an, in welcher mehrere für ihre Zeit bedeutende Werke gedruckt wurden.

**) Den Namen junge Herrn, Junckherrn, Junker, domicelli, domicellares, führten die Stiftsherrn, welche noch Schüler waren, im Gegensatz

An dem Martinsstift zu Bingen, das wegen seiner mancherlei Beziehungen zu den Pfarreien unsers Bezirks als demselben angehörig betrachtet werden darf, nahm der Scholastikus oder Magister, zu deutsch Schulmeister, unter den Stiftsprälaten die dritte Stelle ein und reihte sich im Kapitel, sowie bei den feierlichen Umzügen unmittelbar dem Dechanten an. Man hatte ihm mancherlei Arbeiten zugetheilt*), doch war, wie schon der Name es ausspricht, seine vornehmste und nächste Pflicht die, die Schule des Stifts zu leiten und insbesondere dafür zu sorgen, daß die angehenden Stiftsgeistlichen, die Domizellen, das erlernten, was ihnen zu wissen nöthig war, um im Chor wie im Kapitel ihre Stelle würdig auszufüllen, und sich an das sittlich ernste Leben gewöhnten, welches ihr Stand von ihnen forderte. Da die Domizellen vom Scholastikus Kost, Kleidung und allen sonstigen Bedarf empfingen und zu dem Ende bei ihm in der Scholasterei

---

zu den wirklichen Stifts- oder Chorherrn, domini. Da die Domizellen, auch wenn ihnen bereits eine Pfründe verliehen war, von derselben nur die Hälfte bezogen, nannte man sie auch canonici in herbis, im Gegensatz zu den Chorherrn, die im Besitz der ganzen Pfründe waren und deßhalb canonici in floribus genannt wurden. Hatten die Choralen, welche der Mehrzahl nach ärmeren Familien angehörten, beim Stift den vollen Tisch, so hießen sie scholares ad mappam, ad scutellam, zu deutsch Kostschüler. Zum Besten der armen Schüler waren hie und da besondere Brodstiftungen gemacht, welche der Stiftspräsenz einverleibt wurden. Bei solchen Stiftungen war öfters ausdrücklich bestimmt, die Knaben müßten bereits das 14. Jahr, oder ein solches Alter erreicht haben, daß sie im Stande wären, neben der Schule auch den Chor zu besuchen, d. h. am Chorgesang sich zu betheiligen. Damit wollte man vorbeugen, daß nicht des Brodalmosens wegen arme Weiber ihre für die Schule und den Chor noch unreifen Knaben unter die Chorschüler einschmuggelten. Das Nähere über diese Verhältnisse findet sich in Mones Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins I. 296 ꝛc., II, 136 ꝛc.

*) Er war zugleich der Stiftsschreiber und der Stiftsanwalt. Er nahm die einlaufenden Schreiben in Empfang, legte sie dem Kapitel vor und faßte die Antworten ab. War er zugleich Rechtsgelehrter, so führte er in Person die Rechtshändel des Stifts bei den Gerichten, im entgegengesetzten Fall bestellte er Sachwalter. War sonst in Angelegenheiten des Stifts ein Vortrag zu halten, so mußte er auftreten als des Stifts Redner, orator. Daneben hatte er die Bücher zu berichtigen, aus denen im Chor gelesen wurde, deßgleichen die Leseabschnitte zu bezeichnen, die Psalter gleichförmig abzutheilen u. s. w.

(in curia scholasteriae) wohnten, so blieb derselbe mit ihnen in täglichem Verkehr und konnte durch Beispiel wie durch Ermahnung auf ihr Betragen und ihre Charakterentwicklung einwirken, wie denn auch nach dem Eide, den jeder Scholastikus bei seinem Amtsantritte schwur, das zu seinen Verpflichtungen gehörte, die Fehlenden liebreich zurecht zu weisen und sie zu bestrafen oder strafen zu lassen, wenn sie im Schulbesuch nachlässig waren, beim Unterricht sich unaufmerksam erwiesen oder sonst irgend welche Ausschreitungen sich erlaubten. Dafür, daß der Scholastikus für sämmtliche Bedürfnisse der Stiftsschüler aufkam, hatte er den Genuß ihrer Pfründen, und dieweil derselbe Ertrag fast immer die Ausgaben um ein Bedeutendes überstieg, haben die Scholaster nicht selten die Domizellen länger unter ihrer Zucht oder nach dem Ausdruck des Statuts unter ihrem Joche gehalten, als erforderlich war. Um solchen Mißbräuchen zu wehren, wurde im Laufe der Zeit durch die bischöfliche Behörde auf das genaueste bestimmt, wie lange die Jünglinge und jungen Männer, welchen eine Stiftspfründe zu Theil geworden, unter des Scholastikus Joch zu verbleiben hatten.

Mit dem eigentlichen Unterricht befaßte sich der Scholastikus nicht, den besorgte der Schulrektor, rector scholaris, rector scholarium. Dies war jedoch nicht das ursprüngliche Verhältniß, sondern bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts hielt der Scholastikus selbst Schule, wie dies auch seine Name Scholasticus, Scholaster, und magister scholarium, zu deutsch Schulmeister andeuten. Der Schulrektor wurde ausgewählt und bestellt durch den Scholastikus. In Bingen schwur der Scholastikus, er wolle einen Schulrektor bestellen und dazu einen ehrbaren, wohl gelehrten Mann wählen, der wenigstens den Grad eines Baccalaureus der freien Künste habe. Wie der Scholastikus verpflichtet und berechtigt war, den Schulrektor zu bestellen, konnte er ihn auch entlassen, deßgleichen hatte er ihn in Strafe zu nehmen, wenn er sich in seinem Amte nachlässig zeigte oder sich sonst etwas zu Schulden kommen ließ. Doch bestimmte, wie es scheint, nicht der Scholastikus die Strafe, sondern das Stiftskapitel. Umgekehrt mußte der Schulrektor, wenn er eine Beschwerde gegen den Scholastikus hatte, oder mit andern Gliedern des Stifts in Streit gerathen war, Recht nehmen bei dem Stiftsdechanten und durfte

die Sache nicht an andere Gerichte ziehen. Wollte er sein Amt niederlegen, so hatte er dies ein Vierteljahr vorher dem Kapitel anzusagen.

Wo ein Stift, wie das Martinsstift in Oberwesel, keinen Scholastikus hatte, wurde der Schulrektor durch das Stiftskapitel bestellt. An dem zur Rheingrafschaft gehörenden Stifte Flonheim war aus Mangel an Gefällen das Rektoramt mit dem Glöckneramt verbunden, und dasselbe dürfte auch der Fall gewesen sein an dem Stift St. Johannisberg an der Nahe, wenn überhaupt bei dieser gering bemittelten Stiftskirche eine Schule sich befunden hat. Dem Stifte St. Goar hat keinesfalls der Schulmeister gefehlt. Den Beleg dafür liefert die Pfründen-Nachweise des Stifts vom Jahre 1554, wo es heißt: „Die fünft vicarien genannt Vicaria Joannis Baptistae hat ein pfarher zu palzfelt Bartholomäus Frank, ist lange Zeit ein schulmeister Im stifft gewesen." Daß die Stiftskirche Kirn ihre Schule hatte, dafür liefern ihre Präsenzrechnungen den Beleg.

Belangend die Arbeit, welche dem Schulrektor zugetheilt war, so erhellet dieselbe aus den Punkten, welche er beim Antritt seines Amtes beschwören und worüber er in späterer Zeit zugleich eine Verschreibung ausstellen mußte.

Der Schulrektor des Martinsstifts in Bingen gelobte:

1) Er wolle die Schüler sorgfältig unterweisen im Lesen, Singen, Construiren und andern Unterrichtsgegenständen, deßgleichen sie lehren, sich ehrbar und anständig zu betragen.

2) Er wolle auf dem Chor und bei den feierlichen Umgängen die Schüler in Ordnung halten und fleißig darauf achten, daß sie in geziemender Kleidung erscheinen, sittig einhergehen und beim Gesang nicht durch einander schreien. So Schüler sich frech erzeigten, Scherz und Narrentheidinge trieben oder schwätzten, wolle er dieselben (bei dem Scholastikus) zur Anzeige bringen, auch selbst diese Vergehen und andere Ausschreitungen an ihnen bestrafen, doch mit solcher Mäßigung, daß er ihren Eltern keinen gegründeten Anlaß zu Klage gebe*).

*) Am Kölner Andreasstifte, dem die Pfarrei Bacharach zugehörte, scheint man in Betreff der Eltern nicht so rücksichtsvoll gewesen zu sein. Dort mußte der Schulrektor geloben, er wolle darauf halten, daß die Schüler

3) Den Gesang und die Lektionen, welche durch die Schüler im Chor und sonst zu halten seien, wolle er unter dieselben vertheilen und beides ordnen, sowie es bisher üblich gewesen, oder wie es die Herrn bestimmen würden.

4) Beim Sing- und Leseunterricht wolle er keine andern Bücher in Gebrauch nehmen als die, welche die Herrn dazu bestimmt hätten, auch Sorge tragen, daß diese Bücher nicht verschleppt, zerrissen oder beschmutzt würden. Daneben versprach er, daß er die Schüler nicht hindern wolle, die Chorglocke zu läuten und in andern ehrbaren Dingen Dienst zu leisten, wo es noth thue.

In den vom Erzbischof Otto in Trier im Jahre 1429 dem Liebfrauenstift in Oberwesel gegebenen Ordnungen wird vom Schulrektor gefordert, daß er beim Chorgesange jederzeit die Antiphonen singe, desgleichen die andern Gesänge anstimme und den Chorgesang auf der rechten wie auch auf der linken Seite des Chors überwache. Auch sollte er stets in anständiger geistlicher Kleidung einhergehen und beim Gottesdienste, desgleichen bei allen kirchlichen Umgängen wie die Schüler, Glöckner und andere Diener, den Chorrock anhaben.

Eben diese Ordnungen der Weseler Liebfrauenkirche enthalten und zwar in Reime gefaßt die Vorschrift, es sollten die Gesänge und Gebete, welche von der Stiftsgeistlichkeit im Chor zu den festgesetzten Tag- und Nachtzeiten zu singen und zu beten waren, von den Sängern und Betern gesungen und gebetet werden in inniger Herzensandacht, mit Hingebung des Geistes, also daß man wohl den Sinn beachte, mit deutlicher Stimme oder mit vollem Ausdruck des Mundes, in ehrfurchtsvoller Haltung des Leibes und zu den festgesetzten Stunden*).

mit Sittsamkeit in der Kirche stehen und in Züchten über die Straße gehen, und die darin sich verfehlten, wolle er bestrafen und der Ruthe nicht schonen.

*) Die Reimvorschrift lautet:

Horae canonicae debent dici:
Affectualiter, cum attentione cordis,
Intellectualiter, cum devotione mentis
Integraliter, cum plena expressione oris
Congruenter scilicet statutis horis
Et venerabiliter in gestu corporis.
Cum Domino unde psallis, psallendo tu tria serves
Dirige cor sursum, profer verba, respice sensum.

Dieſe wahrhaft von chriſtlichem Geiſte durchwehte Vorſchrift, welche der Rektor den Stiftsſchülern nicht bloß mitzutheilen und zum Verſtändniß zu bringen*), ſondern alſo in die Herzen zu pflanzen hatte, daß ihnen die Beobachtung derſelben zur feſten Gewohnheit wurde, findet ſich nicht in den Ordnungen des Coblenzer St. Caſtorſtifts, obgleich dieſe weit umfangreicher ſind als die der Weſeler Liebfrauenkirche. Dagegen iſt das Statut von St. Caſtor um ſo reicher an Beſtimmungen, welche die äußere Haltung der Schüler beim Gottesdienſt und bei den kirchlichen Handlungen, an welchen ſie ſich zu betheiligen hatten, regeln. So iſt genau beſtimmt, wie die Schüler gekleidet ſein müſſen, welche in den Frühmeſſen die erſte Lektion leſen oder den erſten Vers ſingen, bei den Gottesdienſten die Kohlen holen oder das Weihwaſſer reichen, bei den feierlichen Umgängen dem Prieſter, der das Heilige trägt, mit der Glocke und den brennenden Kerzen vorangehen oder bei Beerdigungen das Kreuz tragen. Wie dieſe Beſtimmungen weiter den Schülern aufs Nachdrücklichſte einſchärfen, beim Eintritt in die Schule und wenn ſie ſonſt vor dem Rektor erſcheinen, die Kapuze abzulegen, ſo geben ſie auch genau an, bei welchen Theilen der Meſſe die Schüler ſtehen müſſen und bei welchen ſie ſitzen dürfen. Wenn nun unter dieſen Beſtimmungen auch die ſich findet, es ſollten ſowohl im Chor als auch in der Schule die Schüler kleine Beſen, d. i. Ruthen bei ſich haben und damit diejenigen ſtreichen, welche ſich unverſchämt erzeigten, überhaupt irgend welche Unziemlichkeit ſich erlaubten, ſo deutet grade eine ſolche Zuchtweiſe wie auf die Rohheit der Stiftsſchüler, ſo auch auf die Zuchtloſigkeit hin, welche mitunter in den Stiftsſchulen herrſchte, und gewißlich wurde dieſer Zuchtloſigkeit nicht dadurch geſteuert und der Schüler Rohheit nicht damit gemildert, daß verordnet war, wenn die Schüler außerhalb der Schule ſich befänden, ſo hätten ſie den Chorherrn und dem Magiſter aus dem Wege zu gehen und in Gegenwart derſelben kein weltliches Spiel zu ſpielen, insbeſondere nicht innerhalb der ſoge-

*) Alle auf die Schule ſich beziehenden Punkte des Stiftsſtatuts hatte der Rektor zweimal im Jahre unter liebreichen Ermahnungen den Schülern vorzuleſen und auszulegen, mature, intelligibiliter et distincte. Unterließ er dieſes, ſo hatte er 3 Albus als Strafe an die Kirchenfabrik zu zahlen.

nannten Kirchenfreiheit. Besser haben sich jedenfalls die Domherrn von Speyer auf die Jugenderziehung verstanden, welche es gestatteten, daß die Domschüler unter dazu verordneten Aufsehern auf dem Domherrnhofe in üblicher Weise spielten. Wenn dem Schulrektor der Weseler Liebfrauenkirche zur Pflicht gemacht war, immer in anständiger, geistlicher Kleidung einherzugehen, und anderwärts von den Lehrern der Stiftsschulen gefordert wurde, sie sollten beim Unterricht bekleidet sein mit dem Chorrocke, superpellicio, so zielten diese Bestimmungen dahin, ihnen bei den Schülern den Gehorsam, überhaupt eine achtungsvolle Behandlung besser zu sichern.

Fragt man schließlich nach dem Gehalte der Rektoren oder der Magister, die an den Stiftsschulen arbeiteten, so findet man in den Statuten der Stiftskirchen unsers Bezirks die Frage nicht ausreichend beantwortet. Der Schulrektor vom Martinsstift in Bingen mußte bei seinem Antritte geloben, er wolle sich genügen lassen an dem von Alters herkömmlichen Gehalte und wolle von den Anverwandten der Prälaten und Chorherrn nichts fordern, sondern nur annehmen, was dieselben ihm etwa freiwillig reichten. Am Stifte Unsrer lieben Frauen zu Wesel, an welchem Herzog Johann II. von Simmern als Besitzer der Burg Ehrenberg den Dechanten zu präsentiren und $3^1/_2$ Präbenden zu verleihen hatte, sollte der Schulrektor jährlich empfangen von dem Dechanten 1 Mark und von jedem der sechs Stiftsherrn $^1/_2$ Mark guter Währung, und außerdem Theil nehmen an den Präsenzgeldern oder den täglichen Vertheilungen im Chor. Ebenso hatte man an der Kirche St. Martin in Oberwesel, welche der Erzbischof Diether im Jahre 1303 aus einer Pfarrkirche in eine Stiftskirche umgewandelt hatte, dem Schulmeister einen jährlichen Gehalt von 4 Marken gewährleistet. Auch das Statut dieses Stiftes bestimmte genau, wie dieser Gehalt, der dem Rektor zur Hälfte um Allerheiligen und zur Hälfte in der Osterwoche zu entrichten war, von den bepfründeten Stiftsgliedern, nämlich dem Probst, dem Dechanten und den sechs Chorherren sollte zusammengeschossen werden. Es ist wahrscheinlich, daß der Schulrektor außer diesem festen Gehalte sowohl von den Domizellen als von den Choralen noch ein Schulgeld und sonstige Gaben empfing, aber was und wie viel, ist nirgend angedeutet.

Wie zahlreich auch in den Rheinlanden die Stiftsschulen gewesen, bei ihrem enggesteckten Ziele konnten sie auf die geistige Bildung der weltlichen Stände nimmer einen bedeutenden Einfluß üben, wenn gleich zu allen Zeiten einzelne Adeliche, die in den Stiftsschulen für den Chorherrndienst waren vorbereitet worden, vor Empfang der höhern Weihen wiederum Laien wurden, und ebenso manche, die als Chorälen den Unterricht der Stiftsschulen einige Zeit genossen hatten, sich einem bürgerlichen Gewerbe zuwandten, insofern für sie keine Aussicht war, von den niedern Kirchenämtern an dem Stifte das eine oder das andere zu erlangen. Wo empfingen nun in unserm Bezirke die im weltlichen Stande verbliebenen Adelichen und Städter den ihnen nöthigen Schulunterricht? Wer lehrte die Kinder des Landvolks die h. Schrift lesen und das Vater Unser beten?

Was die letztere Frage betrifft, so ist dieselbige bald beantwortet. Schulen für die Kinder des Landvolks hat es nicht gegeben. Man hatte wohl gegen das Ende der mittelalterlichen Zeit hie und da bereits Eichelgärten angelegt, um dem Lande den Schmuck und den Nutzen der Eichwaldungen zu sichern*), aber nirgendwo war eine Hand thätig, für die Kinder des geistig und leiblich gedrückten Landvolks den lieblichen Gottesgarten der Schule anzulegen, auf welchen später Luther seinen frommen Kurfürsten in leidenschwerer Zeit tröstend hinweisen konnte. In Israel, das selbst in der Zeit seines großen Schulenreichthums für die Unterweisung der Kinder keine Schulen hatte, war es nach Mos. 13, 8 der Hausväter Pflicht, die Kinder bekannt zu machen mit den Großthaten Gottes, deren Gedächtniß man an den heiligen Festen des Jahres erneuerte, und sie die Psalmen und Lobgesänge zu lehren, mit denen man Gott beim Passahmahle und sonst im Familienkreis gepriesen. Gleicherweise hatte man auch in der mittelalterlichen Zeit den Eltern und Verwandten auferlegt, die Kinder das Gebet des Herrn sowie den apostolischen Glauben zu lehren, und damit Eltern und Verwandte dieses vermöchten, waren wiederum die Ortspfarrer angewiesen, ihre Pfarrgenossen darin zu unterweisen. Unter den Fragen, welche in der ältern Zeit beim h. Send der Ortspfarrer zu beantworten hatte, war auch

*) Mone I, 21 u. 22 macht Eichelgärten namhaft im Bisthum Speyer.

die, ob er das Gebet des Herrn und den Glauben allen seinen Pfarrgenossen eingeprägt habe.

Bei dem auf den Burgen wohnenden Adel dürften wohl meist die Mütter die religiöse Erziehung der Kinder geleitet haben und zwar unter Beihülfe des Kaplans, wenn ein solcher für die Burg bestellt gewesen und geistlichen Sinnes und Wandels war. Dagegen fand sich dicht an der Grenze unseres Bezirks, nämlich in dem alten Flecken Lorch am Rheine, dessen zahlreiche Rittergeschlechter nicht bloß im Rheinthale, sondern auch längs der Mosel und der Nahe, sowie auf dem Hunsrücken vielfach begütert gewesen, eine Bildungsanstalt für Rittersöhne, genannt die Schuljunkerschaft. Es stand diese Anstalt, über welche der Domprobst von Mainz die Oberaufsicht führte, in engster Verbindung mit der Pfarrkirche zu Lorch. Ob aber ihre Schüler, welche an dem Chorgesange der Präsenzherrn Theil nahmen und zu dem Ende im Kirchenchor ihre besondern Stühle hatten, zugleich eine gründliche Unterweisung in Gottes Wort empfangen haben, liegt nicht zu Tage*).

In der mittelalterlichen Zeit haben nicht wenige, dieweil sie in der Heimath keinen ausreichenden Schulunterricht fanden, denselben in der Ferne gesucht und zu dem Ende als fahrende Schüler, scholares vagi, das Land durchzogen. Es war indessen bei der Mehrzahl dieser fahrenden Schüler, von denen die Erwachsenen nach Verschiedenheit der Zeiten und Gegenden Trutonen, Curhardiner, Bachanten genannt wurden, und die an sie sich anschließende Knaben Schützen hießen, nicht auf Gewinnung eines tüchtigen Unterrichts als vielmehr auf ein müßiges, genußreiches Umherschweifen abgesehen. Wie aber das Ziehen von einer Schule zur andern, wobei die Schützen den Bachanten den Lebensunterhalt erbetteln mußten, mitunter auch gestohlen haben, einer gründlichen Bildung nimmer förderlich war, so hat dabei insbesondere die Gotteserkenntniß sich nicht mehren können, sondern eher sich verdunkeln müssen, wie denn überhaupt das Leben dieser fahrenden Schüler mehr dazu angethan war, die Frömmigkeit in den Gemüthern zu tödten als zu beleben. Da nun nicht

*) Die Nachrichten über diese Anstalt sind sehr dürftig und finden sich bei Bodmann in seinen rheingauischen Alterthümern Seite 111.

selten sogar durchtriebene Gauner und nichtswürdige Betrüger sich für fahrende Schüler ausgaben oder zu ihnen schlugen, so wurden sowohl in der Kirchenprovinz Trier als in der von Mainz sehr scharfe Edikte gegen die fahrenden Schüler erlassen. Die Trierer Provinzial-Synode von 1227 verordnete, es solle kein Priester die Trutonen und andere fahrende Schüler die Verse über das Sanctus und Agnus Dei oder sonst Theile der Messe und des übrigen Gottesdienstes singen lassen, indem ihr Gesang, wahrscheinlich weil er etwas Schauspielermäßiges hatte, den Priester hindere, die heilige Handlung vorschriftsmäßig zu vollziehen, und der Gemeinde zum Aergerniß gereiche. Ausführlicher erklärte sich die Provinzial-Synode der Kirchenprovinz Mainz im Jahre 1233. Sie erklärte, es führten die fahrenden Schüler, welche man gemeinhin Curhardiner nenne, ein Gott abscheuliches Leben, verstörten den öffentlichen Gottesdienst und gäben dadurch den Laien grobes Aergerniß, die Mönche reizten sie zum Bruch ihrer Gelübde und dieses dadurch, weil sie dieselben, wenn sie aus den Klöstern entwichen und sonsten bei der Welt kein Unterkommen fänden, in ihre Genossenschaft aufnähmen. Aus diesem Grunde, lautete die Erklärung der Synode weiter, verordne sie, es solle kein Geistlicher die Curhardiner herbergen oder ihnen etwas geben, gleicherweise soll auch keiner derselben als Schüler angenommen und weder im Chor zum Gesange noch in der Schule zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden.

War auch gegen Ende der mittelalterlichen Zeit das Leben der fahrenden Schüler nicht gerade immer ein Gott abscheuliches, so war es doch nach dem höchst anschaulichen Bilde, welches uns davon der Baseler Rektor Thomas Platter aus eigener Erfahrung hinterlassen *), ein gar unsauberes, und gewißlich hat der Kreuznacher Bürger Johann Gryposius Artopaeus nicht als fahrender

*) Thomas Platter war ein armer Knabe aus dem Kanton Wallis, der mit einem ihm anverwandten Bachanten, Namens Paulus, Jahre lang Süd- und Mitteldeutschland durchzogen hat. In Zürich wurde er durch Zwinglis Predigten für die Reformation gewonnen und starb in Basel, wo er Buchdrucker und Rektor der Lateinschule geworden war. Seine Selbstbiographie ist zuletzt herausgegeben von Dr. Fechter. Basel 1810. Einen Auszug daraus gibt Gustav Freytag in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit Th. I, S. 69—86.

Schüler sich die gediegene Geistes- und Herzensbildung erworben, welche sein gelehrter Freund, der Abt Trithem, von ihm rühmt. Wo aber mag Artopaeus die höhere Bildung, die er besessen, gewonnen haben? Etwa in der Schule seiner Vaterstadt?

Daß Kreuznach bereits mehrere Jahrzehnte vor der Reformation eine städtische Schule besaß, ist uns wiederum nur durch Trithem überliefert und zwar in einem Briefe, den derselbe im August des Jahres 1507, wo er bereits Abt der Benektinerabtei St. Jakob zu Würzburg war, von da aus an seinen Freund, den Heidelberger Mathematiker Johannes Virdung von Haßfurt, geschrieben hat. Virdung hatte sich bei Trithem erkundigt nach einem Magister Georg Sabellicus, der sich ihm als den Fürsten unter den Schwarzkünstlern bezeichnet habe, auch sich Faust der jüngere nenne. Trithem antwortete, es sei ihm dieser Landläufer und Schwätzer wohlbekannt. Er habe ihn im vorigen Jahre bei seiner Rückkehr aus der Mark Brandenburg in Gelnhausen getroffen, doch habe derselbe, wie er seine Ankunft vernommen, sofort die Herberge geräumt und sich durch nichts bewegen lassen, ihm unter die Augen zu treten. Mehrere der dortigen Priester hätten ihm mitgetheilt, Sabellicus habe in Vieler Gegenwart sich berühmt, er besitze ein solches Wissen und ein solches Gedächtniß, daß wenn sämmtliche Schriften von Plato und Aristoteles zu Grunde gingen, und ihre Weisheit ganz aus der Menschen Gedächtniß schwände, er in der Macht seines Geistes das alles wiederum herzustellen vermöge und zwar in noch schönerer Form. Später sei er auch in Würzburg erschienen, in jener Zeit, da er, Trithem, sich in Speyer befunden, und habe allda in großer Versammlung geäußert, die Wunder Christi des Heilandes seien nicht zu bewundern, was Christus gethan, vermöge er auch zu thun, so oft und wann er wolle. Endlich sei er gen Kreuznach gekommen und zwar während der Fastenzeit des laufenden Jahres und habe auch da ungeheure Dinge zu leisten versprochen. So habe er gesagt, in der Alchimie sei er der Vollkommenste von allen, die je mit dieser Kunst sich befaßt hätten, und was nur die Leute wünschten, das wisse er, das vermöge er. Nun sei zu jener Zeit in Kreuznach das Schulamt, munus docendi scholasticum, erledigt gewesen, und auf Verwenden des kurfürstlichen Amtmanns, Franz von Sickingen, eines Mannes, der nach Ge-

heimdingen höchſt begierig ſei, habe man Sabellicus damit betraut. Derſelbe habe jedoch bald angefangen, mit den Schülern die abſcheulichſte Unzucht zu treiben, und als dieſes an den Tag gekommen, habe er ſich durch die Flucht der ſchon bereit gehaltenen Strafe entzogen. Dies ſei, alſo ſchließt Trithem ſeinen Brief an den Freund, der Mann, mit welchem zuſammen zu kommen, er ſo großes Verlangen trage. Wenn derſelbe zu ihm komme, würde er in ihm nicht einen Philoſophen, ſondern einen dummen und äußerſt verwegenen Menſchen finden*).

Dieſe Mittheilung, die einzige, welche wir über die Schule der Hauptſtadt der vordern Grafſchaft Sponheim haben, gewährt nicht eben einen erfreulichen Einblick in das Schulweſen jener Zeit, ſondern liefert nur einen Beweis mehr, wie groß noch zu Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts der Mangel an tüchtigen Lehrern geweſen, welch unwiſſenden und unſittlichen Menſchen bisweilen die Unterweiſung der Jugend anvertraut worden iſt, und wie ſelbſt verſtandesſcharfe Männer, zu denen gewißlich Franz von Sickingen zählte, ſich durch Landläufer haben täuſchen laſſen, wenn dieſelben ihnen Ausſicht auf Befriedigung einer Lieblingsneigung boten.

Die Schule von Kreuznach war wohl eine Mittelſchule**) und als ſolche jederzeit mit einem lateiniſchen Schulmeiſter, persona litterata seu grammaticus, beſtellt. Es gab aber bereits in der mittelalterlichen Zeit auch Lehrer und Lehrerinnen, welche ihre Schüler und Schülerinnen bloß deutſch leſen und ſchreiben und dabei zugleich rechnen lehrten***). Dieſe Schulen ſtanden in

*) Schneegans in ſeiner Beſchreibung der Stadt Kreuznach handelt ſehr ausführlich über dieſen Schulrektor und hält ihn für ein und dieſelbe Perſon mit dem Fauſt, der in frühere Jahrhunderte zurücklaufenden Volksſage. Er beachtet dabei nicht, daß der Mann Georg Sabellicus geheißen und nur um der Leute Aufmerkſamkeit mehr auf ſich zu ziehen, ſich Fauſt den Jüngern genannt hat. Außer dieſem Namen hatte er ſich noch viele andere beigelegt wie denn der vollſtändige Titel, den er ſich gegeben, alſo lautet: Magister Georgius Sabellicus, Faustus junior, fons necromanticorum, astrologus, magus secundus, chiromanticus, agromanticus, pyromanticus, in hydra arte secundus.

**) Mone ſagt I, 262: Unter schola iſt eine lateiniſche Mittelſchule zu verſtehen.

***) Der Rechenunterricht mußte dem deutſchen Schulmeiſter nicht ſelten

keiner engern Verbindung mit der Kirche, und wurden die Lehrer derſelben durch den Stadtrath oder die Ortsobrigkeit beſtellt. Dagegen hat man auch, doch wohl erſt nach Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, um kleinern Städten eine Schule zu beſchaffen, das Glockenamt der Kirche an Leute übertragen, die ſo viele Kenntniſſe beſaßen, daß ſie die Kinder im Leſen, Schreiben und Rechnen unterweiſen, desgleichen die lateiniſchen Kirchengeſänge ſingen lehren und mit den befähigtern, für welche die Eltern eine höhere Bildung anſtrebten, den Donat, d. h. lateiniſche Grammatik treiben konnten.

So erſcheinen im erſten Drittel des ſechszehnten Jahrhunderts in Kaſtellaun und in Trarbach Schulmeiſter, die nach Ausweis der Kirchenrechnungen zugleich das Glockamt verſehen. Der Schulmeiſter in Kaſtellaun ſingt mit ſeinen Schülern das Jahr hindurch das Salve, deßgleichen die Vigilien bei den Seelenmeſſen und an den Bruderſchaftstagen. Als Glöckner verrichtet er außer dem gottesdienſtlichen Geläute gegen beſondere Vergütung auch das Mittags- und das Ave Maria-Geläut, deßgleichen holt er beim Dechanten des Kapitels den Chryſam, näht auch wohl die neuen Fahnen, beſſert das h. Grab aus u. ſ. w. Was er aber in der Schule getrieben, iſt nirgendwo bemerkt. Auch die älteſte Trarbacher Kirchenrechnung, die ſich erhalten hat, — es iſt dieſes die Rechnung vom Jahre 1536 — gedenkt eines Schulmeiſters. Daß bei der Kirche Trarbach aber ſchon früher ein Schulmeiſter angeſtellt war, darauf deutet eine wohl der nämlichen Zeit angehörende Nachweiſe der Pflichten und Rechte eines Trarbacher Glöckners und Schulmeiſters, wo es heißt: Item geben die Fürſten vier Ohm Wein aus ihrem Keller laut derſelben Fürſten Stiftung, die Schule zu erhalten und Kinder zu lehren, deßwegen ſol er den Kindern dienlich vor ſein und ſie mit Fleiß lehren, zu Zucht und Dogent anhalten ſowohl die Armen als die Reichen, wie er denn das gegen Gott zu verantworten ſchuldig iſt, und

---

beſonders gelohnt werden, und gab es für den Rechenunterricht ſchon frühe Lehrbücher. Nach einem von Mone II, 156 angeführten Rechenbuche umfaßte damals die Zifferrechnung 7 Kapitel, nämlich additio, subtractio, duplatio Verdopplung der Zahlen, mediatio Halbirung, multiplicatio, divisio, radices Wurzelausziehen.

ſol dem Schulmeiſter geben werden vom Glockenampt aus jedem Haus ein Brod und ein Sester Wein und ſonſt ſein gebürlich belonung von den Kindern wie von Alters, das ſoll er dem Oberamtmann nachzukommen geloben und ſchwören zu den Heiligen.

Daß in den Städten Meiſenheim und Sobernheim ſchon vor der Reformation Schulmeiſter angeſtellt waren, erhellt aus den dortigen Kirchen- und Hospitalrechnungen. In der Meiſenheimer Kirchenrechnung von 1503 ſind 12 Weispfennige verausgabt an die Schüler, welche, wenn Kranke verſehen wurden, die Lichter vor dem Sakrament getragen haben. Die Rechnung von 1524 gedenkt des Schulhauſes. In Sobernheim heißt es in der Hospitalrechnung von 1530: Item 4 Albus dem ſchulmeyſter von zweien Zetteln zu ſchreiben.

Unter den Zinſen, welche Herzog Johann II. zu Simmern von der daſigen Pfarrkirche im Jahre 1525 ertauſchte, weil ſie auf Grundſtücken ruhten, welche er zur Vergrößerung des Simmerer Schloſſes erkauft hatte, findet ſich auch ein Zins von 7 Albus von den Gärten gegenüber der Schule. Dieſes iſt bis jetzt die einzige Andeutung von dem Vorhandenſein einer Schule in der Herzogsſtadt Simmern aus der Zeit vor der Reformation. Daß die Schule bereits errichtet worden unter Johann I., der von 1481 bis 1509 regierte, iſt nicht anzunehmen. Denn wie ſehr auch dieſes Fürſten Biederkeit, Friedensliebe und treue Sorgfalt für ſein Land gerühmt wird, ſo hat man an ihm doch das beklagt, daß er den Wiſſenſchaften und den Gelehrten durchaus abhold geweſen ſei, und in dieſer Abneigung hat ihn vor andern ſein dem geiſtlichen Stande angehörender Kanzler beſtärkt*). Dagegen glänzte ſein Sohn und Nachfolger, Herzog Johann II., unter den Fürſten Deutſchlands durch ſeine vielſeitige Bildung und ſtand in regem Verkehr mit Dichtern, Geſchichtsforſchern, Geographen und andern Gelehrten. Hatte er doch in ſeinem Schloſſe zu Simmern ſogar eine Buchdruckerei anlegen laſſen, in welcher unter der Leitung ſeines Kanzlers, des Hieronymus Rhodler

*) Trithem theilte dem Pfarrer Godfried von Mandel in einem ihm im Jahre 1506 geſchriebenen Briefe mit, er entſinne ſich, aus des Herzogs eigenem Munde die Aeußerung gehört zu haben, es wandle ihn immer, wenn er nur Bücher ſehe, ein Schauer an, und als Urſache habe er die ſchweren Züchtigungen bezeichnet, die er als Knabe von Seiten ſeiner Lehrer erlitten.

aus Bamberg, viele Werke gedruckt worden sind, die sich, wenn auch nicht alle durch ihren Inhalt, so doch durch ihre typographische Schönheit auszeichnen. Um so weniger dürfte es dieser Fürst unterlassen haben, die Stadt, darinnen er seinen Hof hielt, mit einer Schule zu beschenken.

Ist die Schule zu Simmern, was große Wahrscheinlichkeit hat, erst unter Herzog Johann II. ins Leben getreten, so war sie keinenfalls die Stätte, wo Johann von Argenthal, der unter dem Namen Johann von Syemern vierzehn Jahre hindurch Prediger und vom Jahre 1526 ab sechs Jahre lang Abt im Kloster Sponheim gewesen, Latein zu lernen angefangen hat. Nach den in der Sponheimer Chronik über ihn gegebenen Nachrichten ist er von seinen Eltern, welche als ehrbare Bauersleute in dem damals mit Graben und Mauern umgebenen Flecken Argenthal, Oppido Argenthal, lebten, schon in seiner Knabenzeit in den Unterricht gegeben worden, beim Regierungsantritte des Herzogs Johann im Jahre 1509 war er aber bereits ein Jüngling von siebzehn Jahren. Es steht überhaupt in Frage, ob er den ersten Unterricht in einer Schule empfangen hat und nicht etwa bei einem dazu befähigten Stadt- oder Landgeistlichen, denn wenn auch selbst zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die Mehrzahl der Stadt- und Landgeistlichen höchst roh und unwissend war, so hat es doch unter ihnen wenigstens hie und da einzelne gebildete und für ihre Zeit wohl unterrichtete Männer gegeben. Daß zu diesen tiefer gebildeten und wohlunterrichteten Männern der Pfarrer Johann Godfried von Mandel und der Pfarrer zu Trittenheim Johannes Centurianus gehörten, erweisen schon die Briefe, die sie im Jahre 1507 an ihren Lehrer Trithem geschrieben haben.

V. Abſchnitt.

Die Armenpflege.

Erfreulicheres als über die Schule kann über die Armenpflege mitgetheilt werden. Waren auch Schulen noch nicht vorhanden, in welchen die Jugend, die im weltlichen Stande verblieb, die heilige Schrift leſen lernte, war auch in den Kirchen keine oder wenig Verkündigung des göttlichen Wortes, jenes Wortes des Heilandes, da er ſagt: „Ich bin hungrig geweſen und ihr habt mich geſpeiſet. Ich bin nackend geweſen und ihr habt mich gekleidet. Ich bin krank geweſen und ihr habt mich beſucht", blieb den Gliedern der Kirche nicht fremd, und zu keiner Zeit hat es an ſolchen gefehlt, die aus wirklicher Liebe zum Heilande und nicht bloß um der Verdienſtlichkeit willen, die man wie allen guten Werken, ſo insbeſondre den Werken der Barmherzigkeit zuerkannte, Barmherzigkeit an den Armen übten. Bei aller Rohheit, welche die mittelalterliche Zeit beherrſchte, war ſie doch zugleich durchweht von einem Hauche ächt chriſtlicher Liebe, und die Wunden, welche die oft an Grauſamkeit gränzende Gewaltthätigkeit ſchlug, ſuchte die Mildthätigkeit wieder zu heilen.

Die leibeignen Leute des Mittelalters, und zu ihnen gehörten faſt alle Bewohner der Dörfer, Weiler und Höfe, hießen arme Leute, und das waren ſie auch in der Mehrzahl. Wenn der leibeigne Mann den Zehnten entrichtet und die mancherlei Zinſen und Steuern gezahlt hatte, mit denen ſeine Perſon und ſein Gut belaſtet war, blieb ihm oft kaum des Leibes Nothdurft übrig. Doch ſtößt man grade in den Hof- und Gerichtsweisthümern, welche ſo anſchaulich es darlegen, wie beſchwert der leibeigne Mann geweſen, auf viele Beſtimmungen, die dahin zielten, das harte Loos deſſelben zu mildern und ihn gegen gänzliche Verarmung zu ſchützen. Der Schirmvogt des Kloſters Ravengirsburg

hatte von allen, die in des Klosters Gebiet mit Feuer und Flamme saßen, d. h. ihren eigenen Heerd hatten, des Jahrs neben dem Vogthuhn auch ein Simmer Schirmhafer zu beziehen. Die Säumigen durfte er durch den Schultheiß pfänden lassen, fand aber der Schultheiß in einem Hause nicht so viel, daß davon die Leistung bestritten werden konnte, so solle, lautete das Weisthum, der Vogt ein Mitleiden haben mit dem armen Mann, bis daß ihm Gott die Hand erlangete. Das Gut, von dem der leibeigne Mann sich nährte, ebenso den Boden, darauf seine Hovestätte lag, besaß er nicht eigen, er war damit von irgend einem Grundherrn beliehen, und mußten seine Erben, wenn er verstarb, um im Besitz des Gutes zu bleiben, an den Grundherrn die sogenannte Kurmude*) entrichten. Da hieß es aber wieder in den Weisthümern, es solle der Lehnsherr die Erben in Gnaden halten, und das geschah in der Regel auch. Während nach dem Buchstaben des Rechts der Lehnsherr berechtigt war, das beste Stück Vieh aus dem Stalle des Verstorbenen zu nehmen, weßhalb die Abgabe auch Besthaupt genannt wurde, nahm er das zweit- oder drittbeste, häufig begnügte er sich auch mit einer Geldentschädigung, die in den meisten Gerichtsbezirken sehr mäßig gesetzt war. Der Grund- oder Gerichtsherr hatte bei der Ernte den Vorschnitt und durften die Gerichtsinsassen nicht eher ihre Frucht schneiden, bis des Grundherrn Vorschnitt vorüber war. Waren jedoch Arme vorhanden, die bis dahin mit dem Brode nicht reichten, so wurde ihnen gestattet, auf ihren Aeckern so viel Garben zu schneiden, daß sie des Brods nicht ermangelten**). Ebenso gab es auch in Betreff der Wagenfahrten, welche die leibeignen Leute ihren Grund- und Gerichtsherrn zu leisten hatten, allerlei Bestimmungen, durch welche dem vorgebeugt werden sollte, daß ihnen solche Fahrten nicht zu schwerem Verlust gereichten. Der Grafen von Sponheim Lehnsleute in Dommershausen hatten die Verpflichtung, eine Weinfuhre zu leisten. Den Wein mußten sie zu Merl an der Mosel

*) Den Namen Kurmude hatte die Abgabe daher, weil ursprünglich der Lehnsherr aus der Verlassenschaft des Verstorbenen das Stück küren, d. h. wählen durfte, wozu er Muth oder Lust hatte.

**) Den Beleg dafür liefert das Weisthum von Rhaunen. Grimm II, 129.

abnehmen und gen Kaſtellaun führen, es ſollte jedoch die Fahrt ſo eingerichtet werden, daß ſie bei ſcheinender Sonne an- und ausführen. Da, wo ſie die Ave Maria-Glocke erlangte, durften ſie den Wein auf die Erde abladen, es wäre denn Sach, heißt es in dem Weisthum, daß der Herrn Diener Bitt an die Fuhrleut legte, daß ſie weiter führen, „doch uff der herrn und nit uff der Furleuth angſt.“ Wann ſie aber, weiſten die Scheffen weiter, den Wein zurecht geliefert, iſt man den Fuhrleuten Eſſen und Trinken und den Pferden rauh Futter zu geben ſchuldig, auf daß ſie wieder zu Haus kommen können*). Beſonders rückſichtsvoll war man gegen Frauen, zumal gegen Schwangere und Kindbetterinnen, ſowie gegen die Wittwen. Nach dem Weisthum des Galgenſcheider Gerichts, welches ſich von Kratzenburg und Galſenbach ohnfern Boppard bis Bickenbach und Lingerhahn zog, ſollte der, welcher innerhalb des Gerichtsbezirks ohne Erlaubniß des Herrn auf Schönecken ein Wildpret oder einen Fiſch fing, nach Kratzenburg an den Henkerſtein geführt und ihm allda, wenn nicht Freunde für ihn eine Milderung der Strafe erwirkten, der rechte Daumen abgehauen werden, es wäre denn, lautete das Weisthum der Scheffen, daß eine Frau ſchwanger ging mit einem Kinde und des Wilds gelüſtete, die möge einen Mann oder Knecht ausſchicken und des Wilds ſoviel greifen, daß ſie ihren Luſten gebüßen möge**). Zu Wolf an der Moſel ſtand wie allerwärts in den Weingegenden eine Strafe darauf, aus den Weinbergen Trauben zu nehmen, Schwangere dagegen, die in dem Weinberg krauteten, durften ſich einen Hengel mit zwei Trauben ſchneiden, ſollten ihn aber öffentlich und nicht heimlich wegtragen. Nach dem Weisthum des ohnfern Halſenbach an der Simmern-Bopparder Straße gelegenen Hofes Ehr, der dem Marienkloſter in Boppard zugehörte, durften in Kriegs- und Heerzügen die ſchwangeren Weiber zu Ehr in den Hillesheimer Hof einkehren und allda bleiben, bis ſie ohne Gefahr wieder nach Haus ziehen möchten***). Im Hottenbacher Weisthum heißt es: Wäre es Sach, daß ein Gerichtsherr mit ſeinen Freunden herbergen wollte zu Hotten-

*) Grimm II, 211.
**) Grimm II, 454.
***) Grimm II, 231.

bach, der ſoll ſein Schwerdt und Sporen vor der Thür abthun, daß er die Frau nit erſchrecke. Auch dieſe Beſtimmung iſt jedenfalls mit Rückſicht auf die Schwangern und Kindbetterinnen in das Weisthum aufgenommen*). Allgemeines Herkommen war es, daß das Haus, worin eine Kindbetterin lag, zu der Zeit, da die Zins- oder Rauchhühner eingeſammelt wurden, der Lieferung gefreiet war, und der Einſammler nur den Kopf des Huhns nahm zum Ausweis bei ſeiner Herrſchaft, den Rumpf aber der Kindbetterin ließ. Im Dommershauſer Weisthum heißt es: Zum fünften weiſſen die Lehenleuth, welcher Bürger Feuer und Flamm hat, der iſt jederm Herrn ein Faſtnachtshuhn ſchuldig, und wann der Herrn Diener einer kombt, hüner zu heben, und das Weib im Kindbett wäre, und der Diener ſie des Huhns nit erlaſſen wolte, ſoll ſie dem Huhn den Kopf abſchneiden, denſelben dem Diener hantreichen und ſie die Kindbetterin den rumpff vor ſich behalten**). Zu Langenlonsheim ſprachen die Schöffen: Wir weiſſen auch, daß niemandt faſtnachthüner frei iſt, denn die Schöffen und Prieſter, und wenn der Büttel umbgehet und hebet die hüner uff und läge als eine fraw kindts inne, ſo ſoll der Büttel das Huhn fordern und ſoll dem Huhn den Hals umdrehen, und ſoll ihr das Huhn wiedergeben, daß ſie das eſſe***).

Was die Frondienſte belangt, d. h. die Arbeiten, welche die leibeignen Leute auf dem Fron- oder Herrenhof zu verrichten hatten, ſo durfte eine Frau, die Mutter war, während der Ruhezeit nach Hauſe gehen und ihre Kinder verſorgen. Das Weisthum des bei Kaſtellaun gelegenen Dorfes Buch enthält die Beſtimmung: Und ob in dieſer Arbeit ein Frauensperſon wäre, ſo ſoll ſie Vollmacht haben binnen Ruhe und Schlaffzeit der Mitarbeiter ihre Kinder mit gepürlicher Zeit zu verſehen und alsdann wiederum kommen und unſers gnedigen herrn Werk zu Ende verhelfen†). Wittwen hatten beim Mähen der Herrnwieſen bloß Gras zu ſpreiten und

*) Grimm II, 132. Hottenbach hatte vier Gerichtsherrn und waren die Gerichtsherrn. berechtigt, Herberge zu nehmen in den Häuſern der Gerichtsinſaſſen.

**) Grimm II, 210.

***) Grimm II, 154.

†) Grimm II, 199.

einen Mäher nur dann zu ſtellen, wenn in ihrem Hauſe eine männliche Perſon ſich fand, die dieſer ſchweren Arbeit gewachſen war. Noch mancher andern Begünſtigung erfreuten ſich die Wittwen und hier und da auch die Wittwer. Im Kloſtergebiet Ravengirsburg war die verwittwete Frau der Lieferung der Schirmhafer und des Faſtnachtshuhns, deßgleichen anderer Leiſtungen entledigt, ſo lange ſie Wittfrau verblieb. Im Gericht Maſtershauſen waren die Eheleute, nur ſo lange ſie beide lebten, das ganze Vogtrecht ſchuldig, im Wittwenſtand bloß ein halbes. Gleicherweiſe gab in der Mark Thalfang*), darinnen jedes Haus zwei Faſtnachtshühner jährlich zu geben hatte, ein Wittwer oder eine Wittfrau nur ein Huhn**).

Nach dieſen einleitenden Bemerkungen folgt, was uns über die Armenpflege im engern Sinne des Wortes überliefert iſt. Gemäß einer Beſtimmung, welche die Kirche im fünften Jahrhundert getroffen, ſollte ein Viertheil der Kircheneinkünfte zum Beſten der Armen verwendet werden. Es iſt indeß zweifelhaft, ob man in den Erzdiözeſen Mainz und Trier je den Verſuch gemacht hat, dieſe Beſtimmung zur Ausführung zu bringen. Doch nahm ſich die Kirche der Armen treulich an. Wie ſie dem Adel, überhaupt den Grundherrn, unter Androhung der Strafen Gottes verbot, ihre Leute an Feiertagen zu Wagenfahrten oder andern Frondienſten zu nöthigen und damit dem leibeignen Manne die Sabbathruhe ſicherte***), ſo ſchärfte ſie auch allen Gläubigen die Pflicht ein, ſich gegen Nothleidende mitleidig, barmherzig, freundlich zu erweiſen, deßgleichen forſchte ſie danach, — namentlich beim h. Send — ob und wie die Armen des Kirchſpiels verſorgt wurden. Unter den Sendfragen der ältern Zeit finden ſich auch

*) Grimm II, 198.

**) Grimm II, 127. Welche Rückſicht man hie und da auf körperliche Schwäche ohne Unterſchied des Geſchlechts nahm, erhellet aus dem Schweppenhäuſer Weisthum, woſelbſt es bei der Weiſung über das Bann-Backhaus heißt: Es ſoll der Bäcker der Frau und ebenſo dem Manne die Mulde helfen tragen, wenn ſie ſchwach wären und des an ihn geſinnen. Grimm II, 154.

***) Item statuimus, ſagte die Trierer Provinzialſynode von 1310, sub divinae ultionis poena et praecipimus, ut nobiles et domini terrae permittant, homines suos dies festos observare et non compellant eos evectiones publicas seu angarias praestare. Blattau I, 87.

die: Ob ein jeglicher die Armen ernähre, die zu seiner Familie gehörten. Ob jemand einem Fremdling oder Wanderer die Herberge geweigert habe. Ob insbesondre der Pfarrer sich die Versorgung der Armen, Fremdlinge und Waisen anliegen lasse und dieselben an seinen Tisch ziehe, soweit ihm dies möglich sei. Auch die Trierer Provinzialsynode von 1310 ermahnt in ihren Beschlüssen die Pfarrgeistlichkeit nachdrücklich zur Gastlichkeit und bemerkt dabei, daß ja alles, was die Geistlichen besitzen, den Armen gehören sollte. Dagegen verbietet sie ebenso nachdrücklich, daß die Kirchen beschwert würden mit Mahlzeiten und Gelagen, mit Herbergs- und andern Lasten, wie sie die Laien so gerne auf die Kirche wälzten. Eben diese Synode verbot auch und zwar bei Strafe der Exkommunication, daß Niemand, weß Standes er immer sei, ohne Erlaubniß des Bischofs im Lande mit Kelchen oder Bechern umherziehe, Geld zu heischen, dieweil dabei viel Betrug und Täuschung unterlaufe. Wie sie mit dieser Bestimmung zum Vortheil der wahrhaft Dürftigen den Arbeitsscheuen und Gaunern das Betteln erschwerte, trat sie auch den Gelagen und Schmausereien entgegen, welche bei den Leichengottesdiensten stattzufinden pflegten und verlangte, es sollten die Erben des Verstorbenen zum Heile von desselben Seele die Kosten eines solchen Aufwands zum Besten der Armen und zu andern frommen Zwecken verwenden*). Endlich kümmerte sich die Kirche auch um die ärztliche Behandlung der Kranken. Dieweil in den Städten und Dörfern wie auf den Burgen meist ungelehrte Leute, deren Wandel und Charakter man oft nicht näher kannte, sich mit Ausübung der Heil- und Wundarzneikunst befaßten, auch gar viel Unkundige und Unerfahrne sich erlaubten, Salben und andere Heilmittel zu geben, und dafür höchst reichliche Vergütung zu nehmen, so ließ Erzbischof Balduin auf der mehr erwähnten Sy-

*) Im fünfzehnten Kapitel der Beschlüsse heißt es: Praeterea cum in exequiis mortuorum lugendum sit potius quam convivandum, inhibemus sub poena excommunicationis, ne convivia seu comissationes teneantur, quae per haeredes seu successores defuncti in eisdem exequiis fieri consueverunt, sed sumptus hujus modi in usus pauperum et inprimis causas in remedium animae defuncti potius convertantur. Blattau I, 95.

node für die Kirchenprovinz Trier den Beschluß fassen*) daß künftighin Niemand die Heil- und Wundarzneikunst ausüben dürfe, der nicht von Seiten des Diözesanbischofs die Erlaubniß erlangt und zu dem Ende vorher eine Prüfung in Betreff seines Wissens wie seines Charakters bestanden habe.

Es wird vielfach die Wohlthätigkeit gerühmt, welche die Klöster der mittelalterlichen Zeit gegen die Armen übten und noch in neuester Zeit hat man hervorgehoben, welche starke Hülfe sie insbesondere in Drangsalszeiten den Bedrängten gewesen, wie sie in Zeiten der Hungersnoth reichliche Austheilungen von Lebensmitteln angestellt haben, und zugleich hat man auf die Hospitäler hingewiesen, die mit vielen Klöstern verbunden waren**). Inwieweit die Klöster unsers Bezirks auf solchen Ruhm Anspruch haben, darüber kann bei der Dürftigkeit der Quellen ein sicheres Urtheil nicht erlangt werden. Die auf uns gekommenen Urkunden geben nur Folgendes.

Die güterreiche Abtei Maximin in Trier hatte auch in unserm Bezirk der Besitzungen nicht wenige, es gehörten ihr die Gerichte Thalfang und Simmern unter Dhaun nebst ihren Pfarrkirchen, deßgleichen Gundershausen ohnfern Kastellaun, Mandel bei Kreuznach u. s. w. Nun findet sich in den zahlreichen päpstlichen Bullen und Kaiserbriefen, durch welche sich die Abtei ihre Besitzungen, Gefälle und Rechte hat gewährleisten lassen, durchgehends die Bestimmung, die Einkünfte, welche die Abtei von ihren Kirchen und deren Gut beziehe, namentlich sämmtliche Seelzehnten, decimae Salicae, sollten von ihr verwendet werden zur Verpflegung der Gäste, der Pilgrime und Armen***). Weiter

---

*) Blattau I, 125.

**) Siehe Duceptiaux in seiner Schrift über die Wohlthätigkeit in Belgien. Auch ist zu vergleichen Mones lehrreiche Abhandlung über Armen- und Krankenpflege vom 13. bis 16. Jahrhundert in seiner Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. XII, Heft 1. Die Klöster und Stifter, welche sich die Armen- und Krankenpflege vorzugsweise anliegen ließen, sind von ihm namhaft gemacht.

***) Vergl. Urkundenbuch von Beyer I, 387 u. 485. Ob anfänglich die Seelzehnten, d. h. die Zehnten, die von den zins- und fronfreien Herren- oder Frankengütern entrichtet werden, überall zu Armenzwecken bestimmt gewesen, liegt nicht zu Tage. In Sobernheim war schon sehr frühe das Kloster Disibodenberg im Besitze des Seelzehntens und wurde ihm dieser Zehnten aufs neue zugesichert

war bestimmt, daß aus den Gefällen der Abteihöfe in Gundershausen und Brechen besonders die Kranken und Schwachen sollten verpflegt werden. Aber dessen hatten die Armen und Kranken der Ortschaften, welche den Zehnten und andre Gefälle lieferten, wenig Vortheil. Auch sie wurden wohl von der Abtei beherbergt und gespeist, wenn sie bei Pilgerfahrten oder sonstigen Geschäften gen Trier kamen und an den Pforten des Klosters anklopften, im Uebrigen aber kümmerte sich die Abtei um ihre Armuth nicht *), wie denn auch unter den Kranken und Schwachen, die aus den Gefällen von Gundershausen und Brechen sollten verpflegt werden, nur die erkrankten und schwachgewordenen Klosterinsassen gemeint sind, nicht aber die Leute der Ortschaften, welche an das Kloster zehnteten und zinsten **). Wie Päpste und Kaiser die Abtei Maximin verpflichtet hatten, die ihr verwilligten Gefälle theilweise zu Armenzwecken zu verwenden, so hat auch Papst Innocenz II., als er im Jahre 1139 das Kloster Ravengirsburg in seinen Schutz nahm und ihm seine Besitzthümer bestätigte, nicht unterlassen, zu bemerken, es solle das Gut des Klosters wie den dasigen Brüdern, so auch den Armen zu gute kommen. In welchem Maße aber dieses von Seiten des gefällreichen

---

im Jahre 1314 bei Schlichtung des Streits, den das Kloster mit dem Pastor von Sobernheim wegen des Zehntenbezugs hatte. Vergl. Joannis Spic. pag. 193. In den Kirchspielen des Amtes Birkenfeld gehörte längere Zeit aller Seelzehnte den Stiftsherrn zu St. Paulin, später dem Erzbischof von Trier. In Alterkülz ertrug der Seelzehnte in gemeinen Jahren auf 28 Mlr. Frucht und bezogen hiervon die Grafen von Sponheim, welche auf der Burg Kastellaun Hof hielten, zwei Drittel. Nirgend aber ist in den Urkunden, in welcher dieser Zehnten gedacht wird, eine Erwähnung, daß sie ganz oder theilweise zum Besten der Armen sollten verwendet werden.

*) Wenn Erzbischof Eberhard von Trier, als er dem dortigen St. Simeonsstifte im Jahre 1061 die Güter schenkte, welche ein gewisser Hunold zu Monzingen und Merxheim besessen, neben anderm auch das ausbedungen hat, daß das Stift aus der Schenkung drei Arme ernähre, so hatten wohl nur die Armen in Trier, nicht aber die zu Monzingen und Merxheim sich dieses Almosens zu erfreuen. Tradimus, sagt der Erzbischof, predium ex ratione, ut nobis viventibus, omni VI. feria (d. h. jeden Sonnabend) missa cantetur pro nostra cunctique populi christiani salute et tres pauperes pascantur. Beyer I, 412.

**) Dies erhellet deutlich aus der Urkunde bei Beyer I, 352.

Klosters geschehen ist, darüber geben die auf uns gekommenen Klosterurkunden, obgleich derselben eine große Zahl ist, keine Auskunft. In der Chronik des Klosters Sponheim lesen wir, es sei in dem Jahre 1441 ein sehr harter Winter gewesen, von Martini bis zu Mariä Reinigung habe tiefer Schnee das Erdreich bedeckt, und hätte in Folge der Kälte und bei dem Mangel an Lebensmitteln, welchen die Kälte brachte, der armen Leute viele den Tod gefunden. Aehnlich lautet der Bericht über das Jahr 1443. Es sei, bemerkt der Chronist, der Winter abermals sehr lange und sehr kalt gewesen, er habe gedauert von Martini bis in die Mitte Mai. In Folge dessen habe dem Zugvieh das Futter gefehlt und sei an mehrern Orten der Mangel an Heu und Stroh also groß geworden, daß die Bauern die Dächer abgedeckt hätten, um das Vieh mit dem verfaulten Stroh zu füttern. Viele hätten ihr Vieh aus Mangel an Futter geschlachtet, andere hätten es auf den Feldern und in den Wäldern den Wölfen preisgegeben. Welche Anstrengungen aber in jenen Jahren das Kloster gemacht hat, um in seiner nächsten Umgebung solche Noth zu mildern, darüber findet sich keine Angabe in der Chronik*). Manche Klöster waren zu arm, als daß sie in Zeiten der Noth den Armen hätten Brod reichen können. Dahin gehörte auch das Kloster Wolf, welches in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens fortwährend mit großer Armuth gerungen. War doch im Jahr 1491, wo abermals große Theurung eintrat, in ihm der Mangel also groß, daß, um Brodfrucht zu entlehnen, der Bruder Diel nach dem Kloster Springirspach ging und nur mit großer Mühe, wie es in des Klosters Ueberlieferungen heißt, vom dortigen Probste Konrad von Metzenhausen ein Malter Korn erhielt. Hospitäler waren in unserm Bezirke nur mit den Klöstern Sponheim und Chumbd verbunden, es war aber keins von beiden eine Stiftung

*) Ueberhaupt berichtet uns die Chronik nur eine einzige milde That des Klosters und ist dieses die Verordnung des Abtes Crafto I., eines gebornen Grafen von Sponheim, nach welcher auf der dem Kloster eigenthümlich zugehörenden neben seinem Gemüsegarten liegenden Almeinde oder Weide außer des Klosters Leuten in Sponheim und Dalen alle armen Leute, woher sie immer kämen, insonderheit aber die, welche den Grafen von Sponheim oder dem Kloster Wagenfahrten leisteten, ihr Zugvieh sollten weiden dürfen. Vergl. Sponh. Chronik J. 1153.

des Kloſter-Convents. Daß die Gründer des Kloſters Sponheim auch das daneben ſtehende Spital erbaut und begiftet hatten, geht deutlich daraus hervor, daß man, als das Spitalgebäude im Jahre 1156 abbrannte, es von Seiten der Mönche dem Grafen Gottfried, der damals die Grafſchaft Sponheim regierte, ſehr übel deutete, daß er die Armenherberge nicht wieder aufbaute. Das Spital bei dem Frauenkloſter Chumbd war eine Stiftung des Ritters Walther von Treyß, der dazu auch Wieſen und einen Wald gegeben hat. Die Nonnen haben zwar täglich des Morgens und des Abends zwei warme Eſſen in das Hospital geſchickt, dagegen mußte eine Frauensperſon des Spitals die Wieſen des Kloſters graſen, deßgleichen ein männliches Glied die Kloſterwieſen wäſſern und ſonſt in Pflege halten.

Es fanden allerdings manche Elende, Gebrechliche, Alters- und Geiſtesſchwache Unterkunft und Pflege in den Klöſtern, aber dieſe Pflege wurde in der Regel reichlich vergütet. Als im Jahre 1214 der an beiden Füßen lahme Graf Marquard von Sponheim in das von ſeinen Ahnen gegründete gleichnamige Kloſter als Mönch eintrat, hat er die Stiftung ſehr reichlich beſchenkt. Deßgleichen, wenn auch die Mitgift der taubſtummen Tochter aus dem Geſchlecht der Booſen von Waldeck, welche im Kloſter Engelport geweſen, in dem Nekrolog des Kloſters nicht vermerkt iſt, ſchon das, daß dieſe Adliche, ihr Name war Margarethe, als Pfründnerin, praebendaria, bezeichnet wird, weiſet darauf hin, daß ſie nicht mit leeren Händen gekommen. Es war ein Pfründner des Kloſters Sponheim, der Weltprieſter Johannes Ruſingk aus Winterburg, der durch ſeine reichliche Beiſteuer den Bau der Kapelle im Dorfe Sponheim möglich gemacht hat. Um ſo gewiſſer iſt anzunehmen, daß er die Summe, mit welcher er ſich in das Kloſter eingekauft, nicht zu niedrig werde gegriffen haben. Haben doch ſchon Leute geringern Standes nicht ſelten ihre geſammte Habe oder doch den größern Theil ihres Vermögens den Klöſtern zugewendet, darinnen ſie für die übrigen Tage ihres Lebens Obdach und Pflege ſuchten. Als im Jahre 1483 der Glöckner zu Wolf Johann Heyn mit ſeiner Frau Bella vom dortigen Kloſter als Pfründner angenommen wurde, übergab er an daſſelbe ſeine geſammte Habe, die fahrende wie die unbewegliche. Ein Gleiches war von Seiten eines andern Wolfer Ehepaars geſchehen, welches

ſich das Jahr zuvor in das Kloſter eingepfründet hatte. Es entſpann ſich jedoch dieſer Schenkung wegen ein Streit zwiſchen dem Kloſter und den Erben nnd mußte ſich das Kloſter zuletzt mit 100 Gulden begnügen*).

Von den geiſtlichen Ritterorden ſollten und wollten ſowohl die Deutſchherrn als die Johanniter neben der Beſchirmung der Pilgrime auch Armen- und Krankenpflege üben. Aus dieſem Grunde zählte man beide Orden zu den Spitalorden. Nun beſaßen die Johanniter Komthureien in Meiſenheim und Sobernheim, es liegt aber nicht zu Tage, daß das eine oder das andre dieſer Häuſer Großes in der Armen- oder Krankenpflege geleiſtet habe. Weder das Hospital zu Sobernheim noch das zu Meiſenheim war durch den Johanniterorden gegründet, und wenn am letztern Orte der Altar des Hospitals in der Regel durch einen Prieſter des Johanniterconvents beleſen wurde, ſo hatte dies darin ſeinen Grund, daß dem Johanniterconvent die Pfarrei Meiſenheim einverleibt war**).

Die urſprüngliche Regel der Stiftskirchen forderte, daß eine jegliche auch ihr Armenhaus beſitze***). Was nun die Stiftskirchen unſers Bezirks anbelangt, ſo war für die Stifter Kirn und Johannisberg an der Nahe die eigne Armuth ein Hemmniß, viel für die Armen zu thun. Die Stiftskirche St. Goar dagegen beſaß, wie das St. Florinsſtift in Coblenz ein Hospital. Zeit und Art der Entſtehung ſind unbekannt, es iſt jedoch wohl als gewiß anzunehmen, daß die Freigebigkeit der großen Frankenkönige, durch welche der Bau der Stiftskirche St. Goar vollführt worden, auch das neben anſtehende Hospital erbaut und begiftet habe.

Kann aber von der Mildthätigkeit der Klöſter und Stifter unſers Bezirks im Ganzen nur wenig berichtet werden, um ſo

---

*) Dieſes Jahr, heißt es in den Aufzeichnungen, hat ſich Johannes Heilen und ſeine Frau eingepräbendert den 10. Januar. Wegen ſeiner Güter, ſo er in's Kloſter geben, iſt darnach großer Streit und Zank geweſen, bis endlich die Mönche mit 100 fl. abgeſtanden.

**) Von den deutſchen Ordensherrn in Coblenz wird berichtet, daß ihnen ein Hospital übergeben geweſen und findet ſich die Nachricht nach Mone in Hennes cod. dipl. ordinis Theutonici p. 25.

***) Erzbiſchof Friedrich von Köln erinnerte an dieſe regula canonicorum, bei der neuen Gründung des Armenſpitals in Bonn. Vgl. Mone XII, 10. und Günther I, 166.

mehr ist uns überliefert von der Thätigkeit in den Gemeinden, den Nothleidenden Hülfe zu schaffen. Fast an jedem etwas bedeutenden Orte fanden sich Stiftungen zum Besten der Armen. Es hatten diese Stiftungen verschiedene Namen. Bald hießen sie Almosen, bald Spend, im Munde des Volks Spind, Spinne. In Mannebach am Rheine bestand neben der Spind noch eine zweite Armenstiftung, genannt das Gözengeseß, welchen Namen die Stiftung daher hatte, weil ihr Gefälle von denen, die sie gegeben Gott gesetzt, d. h. Gott für die Armen dargebracht war. Die Kirchgemeinde Bacharach hatte neben dem Salzkorn-Almosen, aus welchem die Armen mit Salz versehen worden, noch ein zweites, genannt das Vogler-Almosen und rührte dieser Name vielleicht daher, daß es die Gaben lieferte, welche bei einzelnen Seelmessen nach den Vigilien an die Dürftigen vertheilt wurden*).

Es waren diese mannigfachen Gemeinde-Almosen oder Spenden gestiftet theils von der Gemeinde in ihrer Gesammtheit, theils auch durch einzelne Glieder oder Körperschaften derselben. In Wolf hatte ein Aussätziger, leprosus, — sein Name war Cratzen Franz, — an die Gemeinde eine Gült von zwei Eimer Wein gegeben mit der Bestimmung, daß derselben Jung und Alt genießen solle, die jährlich am heiligen Osterfeste auf den Berg, d. h. in die dortige Klosterkirche kämen**), und mit dem Wunsche, daß alle, welche solche Labung empfangen, für seine Seele ein Vaterunser beteten. Wie dieser Leidende darauf bedacht war, andre leiblich zu erquicken und sich ihr Gebet für das Heil seiner Seele zu sichern, während er bei sich vielleicht keine Hoffnung leiblicher Genesung mehr hoffte, so haben gewiß auch manche,

*) In Kirchberg hieß das Volk die Altaristen, welche bei den Seelenmessen und andern Gottesdiensten die Vigilien sangen, die Vögelisherren, in Enkirch hieß der Vigilienzehnten der Vögeliszehnte. Es könnte jedoch das Bacharacher Vogler-Almosen seinen Namen auch daher überkommen haben, daß der Stifter Vogler geheißen. Das Salzkorn-Almosen hatte noch im Jahre 1606 eine ständige Gült von 10 fl. und an Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien 25 fl. 6 Albus.

**) Eine ähnliche Stiftung fand sich in Coblenz, woselbst im Jahre 1398 drei in der St. Castorgasse gelegene Häuser verschenkt wurden mit der Bedingung, daß die Besitzer jährlich eine Ohm guten Weins an die armen Reisenden, welche über die Moselbrücke kämen, austheilen sollten.

wenn sie sich genesen sahen von schwerer Krankheit oder errettet aus sonstiger Gefahr und Noth, durch eine Stiftung zum Besten der Armen Gott ihren Dank dargebracht. Zu Kreuznach hatte ein Ritter Johann vom Stein im Jahre 1418, „da er noch gesunden Leibes war und wohl gehen, stehen, reiten und webern mochte," angesehen seiner Seelen Heil und der Armen Noth und der Stadt eine Gült von 14 fl. überwiesen, damit von denselben jährlich zehn wollene Röcke, zehn leinene Hemden und zehn Paar Schuhe beschafft und am St. Jakobstag, spätestens auf Laurenzitag an Hausarme der Stadt Kreuznach oder andre arme Leute, die des Almosens allernothdürftigst seien, ausgetheilt würden. Auch in Meisenheim fanden in Folge einer Stiftung des Herzogs Ludwig und seiner Gemahlin ähnliche Austheilungen statt. Jährlich auf Allerseelentag empfingen sechs arme Männer und sechs arme Frauen je ein Paar Schuhe. Außerdem wurden an demselben Tage an die Hausarmen der Stadt 136 Ellen Tuch und 36 Ellen Leinwand vertheilt, Kirchmeister und Glöckner besorgten die Austheilung und empfingen für ihre Mühe 2 fl. 6 Albus. In Langenlonsheim war es der fromme Sinn der beiden Gemeinsherrn der Vordern Grafschaft Sponheim, des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz und des Herzogs Friedrich I. von Simmern, welcher der Gemeinde ein Brodalmosen für ihre Armen schaffte und zwar aus den Ueberschüssen des dasigen einträglichen Glockenamts. Ihre Vorgänger in der Gemeinsherrschaft hatten diese Ueberschüsse lange Zeit hindurch Personen zugewendet, deren Einkommen sie aus besonderm Wohlwollen vermehren wollten. Dieses Verfahren aber erkannten die genannten Fürsten nicht als recht und christlich und verordneten, wie es scheint auf Bitten der Gemeinde, es sollten die Ueberschüsse des Glockenamts fortan zur Hälfte für eine Wochenmesse und zur Hälfte zu einem Brodalmosen verordnet werden. Die von ihnen in Betreff des Brodalmosens gegebene Ordnung lautet folgendermaßen:

Es sollten die zween Dorfmeister, welche den Ueberschuß der Glockenamts-Gefälle zu erheben und zu verwahren hatten, von der Hälfte desselben, die man zu 8 Pfund Heller anschlug, viermal im Jahre und zwar an den Sonntagen nach den vier Fronfasten für 2 Pfund Heller Brod backen lassen und dieses Brod, es sollte gut und frisch wohlgebacken sein, nach der Frühmesse austheilen

unter nothdürftige Hausarme und andre ihnen bekannte arme Leute. Diejenigen, welche dieſes Almoſen genießen wollten, hatten ſich am ſelbigen Sonntage zu dem Amte, d. h. zur Frühmeſſe zu ſammeln und nach Beendigung derſelben vor dem Kerner d. i. dem Gebeinhaus ein Unſer Vater ſammt dem Ave Maria zu beten für alle gläubigen Seelen und insbeſondere für diejenigen, welche Rath und Hülfe zur Aufrichtung des Almoſens gethan hatten. Erſt wenn dieſes geſchehen war, ſollte die Vertheilung beginnen. Bei der Vertheilung ſollten die Dorfmeiſter einem Armen ſoviel als dem andern reichen, nicht nach Gunſt oder Ungunſt handeln, vielmehr auch darinnen ſich in ihren Eiden halten und der Verantwortung bei Gott eingedenk bleiben. Wenn kranke lagerhafte Leute wären, die nit webern oder wandeln mochten und des Almoſens begehrten, denen ſoll man ihr Theil in das Haus ſchicken und ihnen etwas reichlicher geben als denen, die von Haus zu Haus Almoſen ſuchen. Auch wenn ſolche vorhanden ſeien, die nicht durch Leichtfertigkeit in Armuth gekommen und des Dorfs Gemeinſchaft getragen haben, ſo ſollten dieſe vor andern bedacht werden. Inſofern bei der Vertheilung Brod übrig bleibe, ſolle man daſſelbige zu Geld machen und das Geld an arme Leute geben, die deſſen bedürftig ſeien. Damit die zween Dorfmeiſter deſto fleißiger ſolche Arbeit ausrichteten, ſollte einem jeglichen von ihnen zu jeder Fronfaſten von den Gefällen ein Schilling Heller zu Lohn werden.

Als Schultheiß, Scheffen und Gemeinde ſich durch einen beſondern Brief gegen die beiden Fürſten verpflichteten, ſolche Ordnung zu halten, verſprachen ſie zugleich, keinen Dorfmeiſter zu kieſen, er gelobe denn, das Almoſen alſo zu handhaben, wie es die Fürſten vorgeſchrieben. Ein Armengefäll ganz beſondrer Art war dasjenige, welches den Armen in St. Goar durch den daſigen Halsband-Orden zufloß. In den Halsbandorden, auch genannt der Hanß- oder Burſchband-Orden mußte ſich jeder Handelsmann aufnehmen laſſen, der die Meſſen zu St. Goar beziehen wollte, es wurde aber mit der Zeit Sitte, daß alle Durchreiſende, welche vermögend und geneigt waren, die mit der Aufnahme verbundenen Koſten zu beſtreiten, ſolches begehrten und erlangten. Wie die Aufnahme ſelbſt eine ſcherzhafte Beluſtigung war, ſo reihte ſich daran jederzeit ein fröhliches Gelage; es ſollten aber

die Fröhlichen der Weinenden nicht vergessen, und war es darum herkömmlich, daß der Aufzunehmende bei der Aufnahme eine Gabe für die Armen reichte, und daß vor dem Schlusse des Geläges eine solche von allen Theilnehmern gesammelt wurde*).

Daß die Bruderschaften, welche in den einzelnen Kirchengemeinden unter verschiedenen Namen bestanden, an ihren jährlichen Brudertagen in der Regel auch die Armen mit einem Almosen bedachten, ist bereits erwähnt. Es gab aber in einzelnen Gemeinden auch Bruderschaften, die gerade das sich zur Aufgabe gestellt hatten, den Armen Hülfe zu bringen, und zwar den Verlassensten unter denselben zunächst. Die Elend-Bruderschaften in Kirn und in Meisenheim waren wohl dazu gebildet, daß durch sie die Fremdlinge, deßgleichen die Ortsarmen, die keinen Verwandten oder Freund hatten, der sie in Krankheiten pflegte, die erforderliche Pflege empfingen. Gleicherweise hatte die sogenannte Gräberbruderschaft in Bacharach ihren Namen daher, daß sie für die christliche Bestattung derer sorgte, die soviel nicht hinterließen, daß daraus die Kosten des Begräbnisses bestritten werden konnten.

Zeugt schon das bisher Mitgetheilte dafür, daß man auch zu der Zeit, da das Wort Gottes theuer geworden war inmitten der

---

*) Grebel in seiner Geschichte von St. Goar gibt Näheres über den Orden und beschreibt Seite 324 die Aufnahme folgendergestalt: „Der Aufzunehmende wurde in zahlreicher Gesellschaft, woraus er sich einen Pathen wählte, an das Zollhaus zu St. Goar geführt und ihm dort ein messingenes Halsband angelegt, worauf der Pathe ihn fragte, ob er mit Wasser oder mit Wein getauft sein wolle? Wählte er das Wasser, so erhielt er einen Eimer Wasser über den Kopf gestürzt. Gewöhnlich wurde indessen die Weintaufe gewählt, worauf sich denn die Gesellschaft, nachdem eine Beisteuer für die Armen entrichtet worden war, in den wohl ältesten rheinischen Gasthof, die schon über fünf Jahrhunderte blühende „Lilie", begab. Dort wurde dem Aufzunehmenden eine messingene Krone aufgesetzt, von dem Gasthalter der große Hanse-Becher mit gutem Rheinwein dargereicht, und ihm die Gesetze des Hanse-Ordens vorgelesen, welche dem Gehänseten die Fischerei auf dem Lurleifelsen und die Jagd in dem Rheinstrudel daselbst gestatteten, worauf der Gehänsete, sowie die Pathen den Becher viermal auf das Wohl Karl des Großen, der Königin von England, des Landgrafen von Hessen und der anwesenden Gesellschaft austranken. Die Ceremonie wurde durch eine abermalige Beisteuer für die Armen und die Eintragung des Namens des neu Aufgenommenen in das Matrikel- oder Hanse-Buch beschlossen.

christlichen Lande, dennoch folgsam geblieben ist dem Worte, da der Herr durch den Propheten mahnt: „Brich dem Hungrigen dein Brod, und die so im Elend sind, führe in dein Haus; so du einen nackend siehst, so kleide ihn und entzeuch dich nicht von deinem Fleisch," so wird solches Zeugniß nicht wenig verstärkt durch die vielen Hospitäler oder Armenherbergen unsers Bezirks. Waren doch derselben außer den Spitälern bei den Klöstern Sponheim und Chumbd noch fünfzehn vorhanden. Neben den Städten Meisenheim, Kirn, Sobernheim, Bacharach, Simmern, Kirchberg, Trarbach, sowie den volkreichen Flecken Enkirch und Winningen besaßen auch die Dörfer Winterburg, Mandel und Rheindiebach ihr Hospital. Kreuznach, der Hauptort der Vordern Grafschaft Sponheim, hatte der Armen- und Krankenherbergen zwei, und ebenso St. Goar. Nur von wenigen ist uns Näheres über die Gründung und Einrichtung überliefert. Es sind dieß die Armen- und Krankenhäuser zu Enkirch und Trarbach und das Gutleuthaus bei Kreuznach.

Das Hospital in Trarbach, genannt die Klause, war eine Stiftung des Grafen Johann III. von Sponheim-Starkenburg und ist sein Anfang in das Jahr 1395 zu setzen. Daß der Graf verordnete, es sollten in dieser Klause täglich dreizehn Arme gespeiset und getränket werden, weiset darauf hin, daß er in den Armen, die hier Nahrung und Obdach fanden, den Herrn mit seinen zwölf Aposteln speisen und beherbergen wollte. War die Klause Trarbach Armenherberge überhaupt, so war das Hospital in Enkirch vorzugsweise zur Pflege armer Kranken bestimmt. Dasselbige lag vor dem Flecken und verdankt seine Gründung einer armen Wittwe, die außer dem Platze, auf welchem es erbaut werden sollte, ihre gesammte Habe, liegende und fahrende, dazu schenkte. Es war dieses Agnes, die Wittwe des in Enkirch verstorbenen Bürgers Zacharias. Als Erzbischof Balduin unterm 12. September 1338 die Stiftung bestätigte, untergab er sie mit ihrem zeitlichen Besitzthum wie in Betreff der geistlichen Pflege dem zeitlichen Pfarrherrn in Enkirch, und bestimmte zugleich, das Hospital mit seinem Gute sollte eine Zubehörde der Enkircher Pfarrkirche sein, auch wenn es etwa nicht vollendet würde oder mit der Zeit wiederum einginge. Da das Wenige, was die Wittwe Agnes an eignen Mitteln besaß, zur Vollführung des Werkes

nicht ausreichte, entschloß sie sich, zum Besten desselben Almosen an den Thüren zu sammeln. Erzbischof Balduin ertheilte durch eine zweite noch im nämlichen Monat (25. September) ausgefertigte Urkunde ihr auch dazu die Erlaubniß, und nicht bloß dieses, er bewilligte zugleich allen denen, welche das Werk durch ihre Steuer fördern würden, einen vierzigtägigen Ablaß*). Gebührt demnach vor allen der Wittwe Agnes das Verdienst, den Armen und Kranken zu Enkirch eine Herberge errichtet zu haben, als der Mitbegründer derselben ist Graf Johann IV. von Sponheim-Starkenburg anzusehen, denn wie ohne die Schenkungen, welche dieser Graf im Jahre 1397 machte, die Anstalt nicht hätte fortbestehen können, so rührt auch von ihm die umsichtige und wahrhaft christliche Ordnung des Hauses her. Nach dieser sollten, wie die betreffende Urkunde sagt, des Spitals Nutzungen und Freiheiten folgendergestalt gehandhabt und regiert werden: So oft es noth thue, solle ein Amptmann mit den vier Geschwornen und den Scheffen zu Enkirch kiesen einen wohlgebornen Mann**), der zu Enkirch gesessen ist, (könne man zu Enkirch keinen gehaben, so einen andern) und mit ihm einen Scheffen aus den Scheffen zu Enkirch, die des Spitals Meister sollen sein, so lange als sie darzu nützlich seien***). Diese Spitalmeister sollen schwören, dem

*) Es heißt in der Urkunde: Cum Agnes relicta quondam Zachariae de Enkerich paupercula in Christo nobis dilecta ad erectionem et constructionem unius hospitalis in villa Enkerich nostre dioecesis omnia bona sua mobilia et immobilia et specialiter arcam seu fundum quam vel quem in dicta villa Enkerich hactenus tenuit et possedit dedicaverit pure et simpliciter propter deum in recollationem pauperum infirmorum et etiam egenorum etc. Die einschlägigen Urkunden verwahrt das Coblenzer Archiv. Schon an der ersten Gründung hatte sich das Haus Sponheim-Starkenburg betheiligt, indem Johanns Vater, Graf Johann III., nicht bloß den Platz, darauf das Haus erbaut werden sollte, sondern alle von Agnes an dasselbe geschenkte Grundstücke von allen Steuern und Diensten befreite.

**) D. h. einen Ritter oder Edelknecht.

***) Die Vorsteher der Spitäler führten häufig den Namen Fürseher, Fürweser, Vormünder, Pfleger, lat. provisores, und der Kelner führte den Namen Spitalmeister; fast allerwärts war ein Mitglied des Adels unter den Pflegern. Im Jahr 1484 bestand zu Heidelberg die Spitalbehörde aus des Kurfürsten Haushofmeister Hans von Benningen, zwei Stadträthen und dem Spitalmeister.

Spital hold und treu zu sein und sein Bestes vorzukehren. Steht der erwählte Ritter im Dienste des Grafen als Amptmann oder Burgmann, gehört der mit dem Pflegeamt betraute Bürger zu des Grafen Geschwornen oder Scheffen, so übernehmen sie die Verpflichtung auf ihren bereits geleisteten Eid. Ist aber der Ritter ein fremder Edelmann, so muß er einen besondern Eid leisten, ebenso des Spitals Gesinde, es sei Pfaffe, Kellner oder Mägde. Die Spitalmeister sollen mit Rath und Wissen des Amptmanns, der vier Geschwornen und der Scheffen zu Enkirch allewege bestellen einen ehrbaren Priester, der seine Messe auf dem Altar des Spitals halte, die Armen, Elenden und Siechen ihre Beichte höre und sie berichte, auch sie oleye, so deß noth ist, und den armen elenden Frauen, sie seien von Enkirch oder andern fremden Landen, die ins Spital kommen, ihr Kindbett da zu liegen, die Kinder mit Urlaub des Pfarrherrn in der Pfarrkirche taufe.

Deßgleichen sollen die Spitalmeister einen Kellner und eine ehrbare Frau in dem Spital haben, und der Kellner soll warten der Wingert und des Kellers, der Güter und Zinse, die zum Spital gehören, und auf dem Markte kaufen, was noth thut. Alle kranke siechе Leute und Pilgrime und elende Leute, sie seien von Enkirch oder von fremden Ländern, die nit fürbaß kommen mögen und des Spitals begehren und nothdürftig sind, die soll man um Gotteswillen entpfan und ihnen gütlich thun in Gottes Ehre, so weit des Spitals Gülten ausreichen, und so lang bis sie gestorben oder genesen sind.

Auch sollen die Spitalmeister und die vier Geschwornen und die Scheffen zu Enkirch alle Jahr uf einen Tag kommen Rechnung zu nehmen von dem vergangenen Jahr von dem Priester, Kellner, Mägden, und von jeder Woche besonders, wie und wann des Spitals Gut inkommen und verzehrt sei. Auch soll man Priester, Kellner und Mägde fragen, ob die zween Spitalmeister dem Spital nützlich seien und ob auch den Siechen und Elenden von des Spitals Gut gütlich geschehe, und soll sodann beschreiben alle Geräthe und Habe des Spitals sowie desselben Schulden. Fände sich, daß die Spitalmeister dem Spital nicht nützlich wären, so sollen der Amptmann und die vier Geschwornen und die Scheffen zu Enkirch andre kiesen.

Die Briefe des Spitals sollen in einer mit drei Schlüsseln

zugeschlossenen Arke (Kiste) liegen, wozu die zwei Spitalmeister und ein andrer Mann, der gut dazu ist, Laie oder Pfaffe, die Schlüssel in Händen haben. Schließlich war bestimmt, daß diese Spitalsordnung sollte zwiefach niedergeschrieben werden, und sollte man die eine Urschrift im Kloster Sprinkirsbach, die andere im Kloster Himmerod hinterlegen*).

Das Hospital in Kirn war bereits in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts erbaut, um welche Zeit Kirn das Stadtrecht noch nicht besessen hat, sondern nur ein Dorf war. Die Namen seiner Gründer sind uns nicht überliefert und ist die älteste auf uns gekommene Nachricht die Schenkung eines Weinbergs, welche ihm im Jahre 1388 von einem im Kyrthale unterhalb Kallenfels wohnenden Ehepaare gemacht worden. Das Haus führte gleichwie die Hospitäler von Enkirch, Sobernheim, Kreuznach, Bacharach und St. Goar den Namen Hospital zum heiligen Geist, auch hieß man es das Gutleuthaus**), und beide Namen kamen ihm mit Recht zu, dieweil es erbaut war, daß alle siechen und elenden Leute, männlichen und weiblichen Geschlechts, Priester und Laien, die darkämen und des Almosens gesinnten, in ihm um Gotteswillen sollten getröstet, gespeiset und geherberget werden. Mit einem bedeutenden Gefälle scheint es bei seiner Gründung nicht begiftet worden zu sein, und war zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts seine Armuth also groß, daß die Siechen und armen Pilgrime, welche in ihm Hülfe suchten, nicht mehr nach Nothdurft konnten verpflegt werden. Dies bewog denn die damaligen Pfleger des Spitals, Johannes Blameister und Emmerich Cremer, im Verein mit den Scheffen und der ganzen Gemeinde einen Boten auszusenden und in einem sogenannten Bettelbriefe alle ehrbaren und tugendhaften Leute um eine Steuer für ihr gefällearmes Armenhaus anzugehen. Wenn nun in diesem Briefe die Gläubigen gebeten werden, den ausgesandten Boten gutlich zu empfangen und durch ihn um Gotteswillen dem Hos-

---

*) Die Urkunde war gegeben Mittwochs vor Palmarum 1397, und fand sich eine Abschrift derselben im Besitze des Verfassers der Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses, des Pfarrers Schneider in Kirn.

**) Der Kirche Kirn fielen 3 Albus jährlich von des Erzpriesters Acker neben dem Gutleuthaus.

pital eine Steuer zu senden, so war dies eine Bitte, wie sie anregt der heilige Geist, unter dessen Schirm dieses Haus der Barmherzigkeit gestellt war. Wenn es aber unter Berufung auf Aussprüche der h. Schrift in dem Briefe weiter heißt, durch Almosen an Arme, Sieche, Elende lösche man seine Sünden, wenn ferner gesagt wird, wer eine Handzwele gebe, daran der Priester des Hospitals bei dem Meßopfer seine Hände trockene, oder einen Schleier zum Corporale, darauf der theure Leichnam Jesu Christi benedizirt werde, der opfere solches Gott selbst in seine heiligen offenen fünf Wunden; wenn endlich den Wohlthätern die Theilnahme an dem siebenhundert und sechzigtägigen Ablasse zugesichert wird, den eine Versammlung von neunzehn Kardinälen zu Gunsten des Hospitals verwilligt hatte, und worüber dasselbe seinen guten versiegelten römischen Brief habe, so findet dem entgegen gewißlich das Wort des Apostels Anwendung, da er ruft: Betrübet nicht den heiligen Geist*).

Während von den Armenherbergen St. Goars die ältere vorzugsweise Pilgerhaus gewesen, wurden in einem der zwei Kreuznacher Armenhäuser ausschließlich Sondersieche, d. h. Aussätzige, leprosi, verpflegt. Die Aussatzhäuser, domus leprosorum,

*) Die Ermahnungen der Kirche zur Wohlthätigkeit aus der ältern Zeit durchweht mehr der Hauch des heiligen Geistes, und sind dieselben nicht selten fast ganz dem Evangelium gemäß. Erzbischof Bruno, der Gründer des Hospitals zu St. Florin in Coblenz, bat alle Christgläubigen und insbesondere seine Nachfolger, die neue Stiftung in ihren Gefällen zu erhalten und zu mehren, damit sie dereinst selber mit den Armen Christi die Barmherzigkeit Gottes fänden. Papst Calixt verhieß bei Bestätigung der Stiftung denen, welche dieses Armenhaus mit einer Steuer bedenken würden, den Segen und die Gnade des allmächtigen Gottes. Als Erzbischof Balduin im Jahre 1340 das in Rhense neu erbaute Hospital bestätigte, sagte er: Er ertheile seine Bestätigung, weil es gelte, daß man an den Tag der letzten Erndte gedenke und demselben mit guten Werken zuvorkomme. Im Hinblick auf das Ewige solle man also auf Erden säen, daß uns Gott die Frucht vervielfältigt wieder gebe, und zwar in himmlischen Gütern. Am Schlusse der Urkunde ermahnte er die Gemeinde Rhense und legte es ihr zur Vergebung der Sünden, in remissionem peccatorum, auf, dem in seinem Vermögen schwachen Hospital aufzuhelfen durch Almosen von dem Gut, das ihnen Gott verliehen habe, auf daß sie durch diese und andere gute Werke, die sie auf Antrieb Gottes vollbracht hätten, zu den ewigen Freuden gelangen könnten.

hatten nach Verschiedenheit der Gegend verschiedene Namen. Sie hießen Siechenhäuser, Miselhäuser, Gutleuthäuser, indem das Volk in seinem Mitleidsgefühl die Aussätzigen die guten Leute nannte. Der Name Gutleuthaus oder Gutleuthof war am Mittelrhein der gebräuchlichste. Um der Ansteckung vorzubeugen, waren die Aussatzhäuser nie inmitten der Städte und Dörfer erbaut, sondern immer in einiger Entfernung von denselben*). Dieses war auch der Fall bei dem Gutleuthaus von Kreuznach. Es lag dasselbige weit ab von der Stadt an dem aus dem Soonwalde über Dalberg und Wallhausen heranfließenden Gräfenbache und zwar unterhalb des Dorfes Hargesheim, da wo jetzt die Mühle liegt, welche eben daher, daß sie in dem ehemals von dem Gutleuthause eingenommenen Raume erbaut ist, den Namen die Gutleutmühle empfangen hat. Wann und durch wen dieses Siechenhaus errichtet worden, ist bis jetzt noch nicht aufgehellt. Es stand unter der Aufsicht der Sponheimischen Amtleute in Kreuznach, man nahm aber in dasselbe nicht bloß die Sondersiechen der Grafschaft Sponheim, sondern auch die der angrenzenden Herrschaften und Gebiete auf. Die Pfleglinge hießen Pfründner, weil sie sich in das Haus einpfründen, d. h. einkaufen mußten, wie sie denn auch Bett und anderes Hausgeräth mitbrachten, welches dem Hause verblieb, wenn sie darin verstarben. Es fanden aber auch wohl die ganz Mittellosen in dem Hause Aufnahme, sonst würde man an es nicht die Almosen gegeben haben, welche es allwöchentlich durch einen besonders dazu gedingten

*) Mone sagt in seiner Abhandlung über die Armen- und Krankenpflege des Mittelalters: Weil die ansteckenden Kranken von den andern abgesondert wurden, hieß man sie Sondersiechen. Sie wurden entweder in einer Anstalt untergebracht oder blieben der Sorge ihrer Familie überlassen. In diesem Falle mußten sie sich bei öffentlichen Ausgängen durch ein vorgeschriebenes Kleidungsstück auszeichnen, damit sich die Gesunden vor der Ansteckung hüten konnten. Die Gutleuthäuser lagen immer außerhalb des Orts. Aus den noch vorhandenen Gutleuthäusern ersieht man, daß sie aus einem Gebäude für die Kranken und einer daranstoßenden Kirche oder Kapelle und einem Kirchhof bestanden, alles mit einer Mauer umgeben und abgeschlossen. Von dieser abgeschiedenen Lage der Aussatzhäuser hieß man die Aussätzigen bisweilen auch die Veltsiechen, leprosi in campis; den Namen Miselhaus hatten die Aussatzhäuser von Miselsucht d. h. Aussatz.

Klingelmann vor den Thüren der Häuser sammeln ließ*). Das Haus hieß der Gutleuthof, auch hoff guoden leidt, und hatte allda jeder Sondersieche seine abgesonderte Wohnung oder Häuslein, während jedoch außer der Badstube noch eine gemeine Stube vorhanden war, in welcher die Pfründner ihre Mahlzeiten hielten und sonst sich sammelten**).

Mit Ausnahme der Fastenzeit empfingen die Hausgenossen, wenigstens etlichemal in der Woche, Fleisch zum Gemüse und an den Festtagen auch Wein. Am heiligen Dreikönigstage, deßgleichen am Neujahrabend wurden sie mit einem Lebkuchen erfreut, und wie ihnen am Fastnachtabend der Fastnachtbraten nicht fehlte, so ward ihnen am Aschermittwoch beim Eintritt in die Fastenzeit, wo statt des Fleisches meist Häringe gegeben wurden, ein Karpfen mit Butter und Würze aufgetragen, und wiederholte sich dieses Gericht auf Halbfasten und am Gründonnerstage***). Auch empfingen sie Wecke, so oft ein Glied „durch die Gnade Gottes abging" d. h. verstarb oder ein solches neu in das Haus eintrat. Die Wirthschaft des Hauses und die Pflege der Siechen besorgte ein Hausmeister unter Beihülfe einer Magd, genannt die Siechenmagd.

Es hatte das Gutleuthaus seine besondere dem heiligen Jakob geweihte Kapelle, aber keinen eignen Priester. Wenn das Kapellenfest gefeiert wurde, ließ man einen Mönch aus dem Kreuznacher Karmeliterkloster kommen, der gegen die übliche Belohnung

---

*) Der Almosensammler der Siechenhäuser hieß Klingler oder Klingelmann, weil er, damit die Ansteckung vermieden werde, nicht in die Häuser ging, sondern auf der Straße blieb und den Hausbewohnern seine Anwesenheit durch die Klingel oder Schelle kund that.

**) Nach der Rechnung des Gutleuthofs vom Jahre 1553, der einzigen, welche sich aus der Zeit vor der Reformation erhalten hat, sind gezahlt worden 1 fl. 2 Albs an zwei Maurer, die haben eine Mauer gemacht in das Haus, darin einer von Bleynich (Planig) ist, it. 14 albus sind geben zweyen kleiber, die haben ein gebel gekläbt in dem hauß, da Dalbes Frau in ist, und in der gemeinen stuben, was von nöthen gewest ist. Diese Angaben als Beweis, daß die Pfründner ihre besondern Häuslein hatten.

***) Daß die Pfründner, insofern sie nicht bettlägerig waren, bei den Mahlzeiten sich vereinigten, erhellet daraus, daß 1553 1 fl. 5 Albs. verausgabt wurden für 15 Ellen Gebildtuch für Brittücher auf der Pfründtner Tisch.

die Meſſe ſang. Der Seelſorger des Hauſes war der Pfarrer von Kreuznach, der den Siechen alljährlich auf Oſtern das Nachtmahl reichte und ſie vor ihrem Abſterben mit dem heiligen Oele verſah. Eine beſondere Begräbnißſtätte wie bei andern Gutleuthäuſern war nicht auf dem Hofe, ſondern man fuhr die daſelbſt Verſtorbenen auf den Kirchhof nach Kreuznach.

In Kirn war an die Pfarrkirche eine Halle angebaut, in welcher die im dortigen Hospital verpflegten Ausſätzigen dem Gottesdienſte anwohnten, und zahlte der Ortsbürgermeiſter an die Präſenz der Kirche jährlich einen Gulden ſechs Albus von dem Platze bei der Kirche, darauf die Siechen ſtehen, genannt die Hall. Daß eine ähnliche Vorrichtung auch bei der Pfarrkirche Kreuznach für die Sonderſiechen getroffen geweſen, iſt nirgend vermerkt. Es beſchränkte ſich indeſſen die chriſtliche Barmherzigkeit nicht darauf, jenen Elenden Obdach und Pflege zu ſichern, man war auch auf ihre Heilung bedacht. Einen Beleg dafür liefern die Verhandlungen, welche wegen der Sonderſiechen in der Vordern Grafſchaft Sponheim zwiſchen den Gemeinsherren dieſer Grafſchaft, dem Kurfürſten Philipp von der Pfalz und dem Herzog Johann I. von Simmern im Jahre 1487 gepflogen wurden. Bis dahin hatte man die Sonderſiechen der Vordern Grafſchaft behufs ihrer Heilung nach Mainz geſendet, es konnten dieſelben aber auch, wenn Mainz ihnen nicht zuſagte, Hülfe in Köln oder andern Orten ſuchen, in welchem Falle ſie ſelbſt die Koſten der Reiſe und Behandlung zu beſtreiten hatten. Als nun im genannten Jahre in Kreuznach ſich etliche der Heilung bedürftige Ausſätzige befanden, verordnete Kurfürſt Philipp und zwar, wie es ſcheint, ohne vorherige Verſtändigung mit dem Gemeinsherrn in Simmern, es ſollten die Elenden ſtatt gen Mainz nach Heidelberg geſandt werden. Deſſen beſchwerte ſich Herzog Johann und wollte es bei dem Herkommen belaſſen wiſſen, bis daß man wegen der Aenderung ſich berathen und verſtändigt habe. Kurfürſt Philipp erwiderte darauf ſeinem Vetter, in Heidelberg befänden ſich neben den Doktores, welche die Arzneikunde an der Hochſchule lehrten, drei Aerzte, die ſich auf Behandlung der ſchwierigen Krankheit wohl verſtünden, — auch könne daſelbſt die Heilung, auf welche man allen Fleiß verwenden würde, mit mindern Koſten denn anderwärts bewirkt werden, und deßhalb bitte er Seine Liebden die

Aenderung zu bewilligen. Das Antwortſchreiben des Herzogs hat ſich nicht erhalten, es iſt jedoch als ſicher anzunehmen, daß daſſelbe zuſtimmend gelautet habe.

Ihre armenfreundliche Geſinnung haben die Pfälziſchen Kurfürſten Friedrich I. und ſein Pflegſohn Philipp, der Freund und Gönner des Abtes Trithem, auch noch in anderer Weiſe bethätigt. Die von Kurfürſt Friedrich I. im Jahre 1471 gegebene Apothekerordnung machte es den Inhabern der Apotheken zur Pflicht, an die Armen die Arzneien mindeſtens um die Hälfte des feſtgeſetzten Preiſes zu geben, wenn ſie ihnen dieſelben nicht um Gotteswillen unentgeltlich reichen wollten, wie denn auch aus eben dieſer Apothekerordnung, die wohl mit die älteſte Deutſchlands iſt, das erhellet, daß die Aerzte die Armen um Gotteswillen behandelten*). Als Kurfürſt Philipp im Jahre 1491 die Salzquellen, welche kurz zuvor zwiſchen Ebernburg und Kreuznach waren entdeckt worden, in Erbbeſtand gab und geſtattete, daß bei den Salinen auch Soolbäder eingerichtet wurden, machte er zur Bedingung, daß in dieſen Soolbädern den Armen wie den Reichen Hülfe gewährt werde.

---

*) Die zunächſt für die Apotheker Heidelbergs gegebene Ordnung findet ſich bei Mone II, 276 und heißt es in ihr: Item quod medicinas pauperibus. quibus medici propter deum serviunt, dabit (sc. apotecarius) pro dimidio precio infra signato, si saltem gratis propter deum illas dare non velit.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

253

[redacted]
3 2044 052 8[illegible]

DATE DUE

DEMCO, INC. 38-2931